Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates.

Jahrgang 1896.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen ꝛc.", die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

A.

Abgabe, siehe Hochquellenwasser.
Abmeldung, siehe Infectionskrankheiten.
Abschreibung, siehe Getränke.
Ackerbauministerium — Recurse an dasselbe . . . . I, 6
Acten, siehe Voracten.
— siehe Einsichtnahme.
Ärztliche Praxis, Anzeigen über die Ausübung derselben — stempelfrei . . . . . XII, 118
Agenturen, siehe Auswanderungen.
— siehe Hauptagentien.
Aichung, siehe Wasserverbrauchsmesser.
Alarmapparat, siehe Dampfkessel.
Altmateriale, siehe Materiale.
Amerika — Vereinigte Staaten — Ernennung eines neuen Vice-Generalconsuls . . . . . VIII, 75
Amtsblatt der Stadt Wien — dessen Citierung bei Straferkenntnissen . . . . . I, 13
Anlagen, siehe Betriebsanlagen.
Anzeigepflicht, siehe Infectionskrankheiten.
Apotheken, neue — Concurse für deren Vergebung . III, 30
Apotheker, siehe Pharmaceuten.
Arbeiten, städtische, und Lieferungen — deren Übernahme durch Gemeinderäthe und Bezirksausschüsse verboten . . . . . IX, 91
Arbeiter- und Unfallversicherungsanstalten für Niederösterreich — deren Personal unterliegt der Krankenversicherungspflicht . . . . . XII, 118
Arbeiterwohnungen — Competenz für Streitigkeiten darüber . . . . . VI, 57
Arbeitsvermittlung — durch die Genossenschaften . . III, 28
Arbeitszeugnisse für Angehörige der Gastwirtegenossenschaft — deren Beglaubigung . . . . . II, 17
Aufschriften, siehe Prägepressen.
Aufseher, siehe Schöpfwerke.
Aufsicht, siehe Schulaufsicht.
Augenscheinsgebüren, Kost- und Zehrgelder — Abänderung des Normales . . . . . X, 98
Augenscheinsgelder, siehe Zehrgelder.
Austrägerscheine, siehe Gipsfiguren.
Ausverkauf, unbefugter — Straferkenntnisse in dieser Richtung können im Wege des Verwaltungsgerichtshofes nicht angefochten werden . . . . I, 4
Auswanderer — deren Familienstandesausweise . . IX, 87
Auswanderung nach dem Staate Minas Geraës — deren Hintanhaltung . . . . . XII, 119
— nach Ungarn . . . . . XII, 121
— siehe Transvaal.
— siehe Brasilien.
Auswanderungs-Agenturen . . . . . VI, 60
Automat, siehe Dampfkessel.

B.

Backstuben — Reinhaltung derselben . . . . . VIII, 81
Baden — Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus — Erhöhung der Verpflegstaxen daselbst V, 48
Bäcker, siehe Backstuben.
Bauführung in der Nähe eines Krankenhauses . . . III, 27
Bauführungen — Überprüfungen . . . . . III, 31
Baugewerbliche Hilfsarbeiten . . . . . VIII, 78
Baulinien und Niveaux . . . . . VII, 70
Bauprojecte — deren Prüfung in sanitärer Richtung . II, 17
Bauzwecke, siehe Hochquellenwasser.
Beamten, städtische, siehe Urlaubsregelung.
Beförderung, siehe Geisteskranke.
Beglaubigung, siehe Arbeitszeugnisse.
Bekenntnisse, siehe Gebäude.
Benützung, siehe Einzelgräber.
Berichte, siehe Voracten.
Berichtigungen — amtliche . . . . . XII, 124
Besetzung, siehe Lehrstellen.
Bespritzung, siehe Schöpfwerke.
Besteuerung, siehe Gebäude.
— siehe Kleinfuhrwerksbesitzer.
Betriebsanlagen — nicht genehmigte . . . . . I, 7
Betriebskrankencassen — Ausweise über deren Errichtung . . . . . II, 22
Beurlaubungen — dauernde, vorzeitige . . . . . II, 19
Bezeichnung, äußere, von gewerblichen Betrieben . . X, 99
Bezirksausschuss, siehe Gast- und Schankgewerbe.
Bezirkskrankencassa, siehe Tulln.
Bierbrauer, siehe Binderarbeiten.
Binderarbeiten — seitens der Bierbrauer, Spiritusfabrikanten und Weingroßhändler . . . . . VIII, 76
Bisswunden — von wuthkranken Hunden . . . . . X, 98
Blankenberg, siehe Hängegerüste.
Blattern, siehe Steinblattern.

Blitzableiter — deren Errichtung auf städtischen Gebäuden . . . . . XI, 112
— deren Anbringung auf städtischen Gebäuden . . . I, 14
Blumen — Hausierhandel damit und die Sonntagsruhe III, 27
Böhmen, siehe Eisenbahn-Schuldscheine.
Böhmische Sprache — deren Nichtzulassung bei Gehilfenversammlungen . . . . . V, 49
Brasilien — Hintanhaltung der Auswanderungen dahin II, 21
Brennholz — dessen Schlichtung nach metrischem Maße XI, 107

C.

Canäle, siehe Hauscanäle.
Cassenämter, siehe Rauchverbot.
Celluloidartikel . . . . . V, 48; XI, 108
Central-Commission für Kunst und historische Denkmale — deren rechtzeitige Verständigung von commissionellen Verhandlungen . . . . . I, 4
Certificate, siehe Hausierhandel.
Check- und Clearingverkehr der Postsparcassa zur Zahlung von Steuern und Gebüren . . . . IV, 38
Clearing, siehe Check.
Commission, siehe Central-Commission.
— siehe Einquartierung.
Communalbeiträge, siehe Pfandrechts-Einverleibungsgebüren.
Confessionslosigkeit, siehe Kinder.
Consense, siehe Ehe.
Conservatoren, siehe Historische Denkmale.
Conservierung, siehe Fleischwasser.
Consul, siehe Amerika.
— siehe Serbisches Generalconsulat.
Consularbehörden — deren Inanspruchnahme . . . XII, 119
Consumvereine — deren Controlierung . . . . . IV, 39
Controlbücher, siehe Rauchfangkehrungen.
Corpscommando, siehe Wasserrecht.
Correspondenten, siehe historische Denkmale.

D.

Dachdecker — Schutzvorrichtungen von Link Anton . IX, 88
Dachdeckung — Pappefabrikat des Jul. Rüttger . . IV, 37
Dampfkessel — automatische Alarmapparate an denselben IX, 87
Dampfkessel-Untersuchung . . . . . V, 48
Darlehen, siehe Reblaus.
De Bruyn'sche Massa — zur Herstellung von Wänden — deren Zulassung . . . . . I, 5
Deckenconstruction — Doppelfalz- und Zackenziegel von Franz Ludwig . . . . . IX, 91
Decretstempelrückstände — deren Evidenzhaltung . . X, 99
Demolierungen — deren Vergebung . . . . . X, 99
Denkmale, siehe Historische Denkmale.
Dessertweine — deren Erzeugung . . . . . VIII, 75
Detailhandelgewerbe . . . . . XI, 116
Dienstboten, siehe Poliklinik.
Dienstboten-Angelegenheiten — Gebürenbegünstigungen VII, 71
Dienstwaffen, siehe Forstpersonal.
Diphtherie-Heilserum — dessen Abgabe . . . . . I, 2
— siehe Infectionskrankheiten.
Diplomatischer Verkehr, siehe Übersetzungen.
Diurnisten, siehe Taggelder.
Donaucanal — dessen Befahrung mit Schleppschiffen (mittels Pferde und Ruder) . . . . . I, 5
Donaucanal, siehe Fischerei.
Doublé-Ware, deren punzierungsämtliche Behandlung I, 6
Drechsler, siehe Silberblech.
Dux — Errichtung der Bezirkshauptmannschaft . . . VIII, 78

E.

Eheconsense für Ungarn im Auslande . . . . . II, 20
Ehen, siehe Ungarn.
Eheschließungen — von Ungarn im Auslande . . . IV, 36
Einantwortung, siehe Stiftungsvermögen.
Einjährig-Freiwillige, siehe Maschinen-Fachschule.
Einquartierungs-Angelegenheiten — Sachverständigengebür . . . . . XI, 107
Einquartierung — Local-Commissionen . . . . . IV, 39
Einschleppung, siehe Thierseuchen.
Einsichtnahme in Acten . . . . . XII, 121
Einverleibung, siehe Pfandrechts-Einverleibungsgebüren.
Einzahlung, siehe Check.
Einzelgräber auf dem Wiener Central-Friedhofe — Benützungsrecht . . . . . IX, 112
Eisenbahnbedienstete, siehe Widmungskarten.
Eisenbahnministerium — dessen Errichtung . . . . I, 8
Eisenbahn-Schuldscheine der Landesbank von Böhmen — zur pupillarmäßigen Anlage . . . . . VIII, 83
Eisenbahnverwaltung — deren Organisationsstatut . I, 8
Entschädigung, siehe Fischwasser.
Entschädigungsansprüche wegen Thierseuchen . . . . I, 5
Enzersdorf, siehe Groß-Enzersdorf.
Erhaltung, siehe Reparatur.
Erhebungen, siehe Unfall.
Ermäßigung, siehe Fahrpreisermäßigung.
Erprobung, siehe Handfeuerwaffen.
Ersatzruhetage, siehe Gastwirtsgewerbe.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — Überprüfung der Genossenschaftsverträge . . . . III, 25
— deren Registrierung . . . . . XII, 120
Etiketten, siehe Prägepressen.
Evidenz, siehe Decretstempelrückstände.
Execution, siehe Mietzinsumlage.
— siehe Umlagen.
Executionsamts-Accessisten, siehe Probedienstzeit VII, 69

F.

Fälligkeit, siehe Lehrerpensionsfond.
Fässer, siehe Binderarbeiten.

Fahrpreisermäßigung — Vidierung der Arbeitslegitimationen hiefür . . . . . III, 32
Farben, siehe Theerfarben.
Fehér-Gyarmat, siehe Krankenhaus.
Feuerlöschzwecke, siehe Schöpfwerke.
Feuerwehr, städtische — Organisationsstatuts-Abänderung . . . . . IV, 41; XII, 121
— deren Krankenversicherung . . . . . VIII, 80
Feuerwehrmonturen . . . . . V, 50
Findelanstalt, siehe Verpflegstaxen.
Findlinge — nach Niederösterreich zuständige — deren Unterbringung . . . . . III, 26
Firmen — deren Registerführung . . . . . X, 99
Fischerei im Donaucanal und Wienflusse . . . . . XII, 117
Fischereirevier-Ausschüsse in Niederösterreich . . . . VIII, 77
Fischwasser — Entschädigung bei Zuweisung . . . . V, 46
Fiume, dessen öffentliches Krankenhaus — Verpflegskosten . . . . . VI, 56
Fleischhauer, siehe Schlachthäuser.
Fleischwasser, deutsches — von Kühn & Hultzsch in Dresden — dessen Einfuhr verboten . . . . IX, 90
Floridsdorf — neue Gemeindevertretung . . . . . IX, 90
Forstbezirk Wien . . . . . VIII, 78
Forstlehramt in Weißwasser . . . . . VI, 61
Forstpersonal, k. k. — dessen Dienstwaffen . . . . VI, 56
Frauenknüpfer, Woll- und Seidenadjustierer — deren Zutheilung zu den Posamentierern . . . . . I, 7
Friedhof, siehe Einzelgräber.
Frühstückzimmer, siehe Sonntagsruhe.
Fuhrwerk, siehe Lohnfuhrwerk.
Fuhrwerksbesitzer, siehe Kleinfuhrwerksbesitzer.
Fünfkirchen — Verpflegsgebüren für dessen öffentliches Krankenhaus . . . . . IX, 88

G.

Gärtner — Grundverpachtung an dieselben . . . . VIII, 81
Gast- und Schankgewerbe — Übersiedlung — Einvernahme des Bezirksausschusses . . . . . VII, 67
Gastwirte-Genossenschaft, siehe Arbeitszeugnisse.
Gastwirtsgewerbe — Ersatzruhetag . . . . . IX, 88
Gauby, siehe Gerüstklammern.
Gebäranstalt, siehe Verpflegstaxen.
Gebäude — deren Besteuerung nach dem Zinsertrag (auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre) . VIII, 82
— städtische, siehe Blitzableiter.
Gebinde, siehe Binderarbeiten.
Gebüren, siehe Check.
— siehe Dienstboten.
— siehe Genossenschafts-Commissär.
— siehe Marktgebüren.
— siehe Stiftungen.
— siehe Wasserbezugsgebüren.
— siehe Zehrgelder.
Gehilfenversammlungen, siehe Böhmische Sprache.
Geisteskranke — italienische — deren Beförderung nach Italien . . . . . IV, 39
Geldstrafbeträge — deren Abfuhr . . . . . I, 4
Gemischtwarenhandel und Gemischtwarenverschleiß . . II, 19
Gemischtwarenverschleiß — siehe Sonntagsruhe.
Genossenschaften, siehe Arbeitsvermittlung.
Genossenschafts-Commissäre — deren Instruction . . IV, 41
Genossenschafts-Commissär — dessen Gebüren bei Interventionen . . . . . I, 14
Genossenschaftsstatuten — sind den Berichten an die Statthalterei vorzulegen . . . . . I, 7
Genossenschaftsverträge, siehe Erwerbsgenossenschaften.
Gerber, siehe Maschinenriemenleder.
Gerüstklammern — von Gauby — zulässig . . . . XI, 111
Getränke, weinähnliche — Prüfung derselben, Abschreibung der Kosten hiefür . . . . . XI, 108
Getreide und Mehl — dessen Verunreinigung durch Mutterkorn . . . . . III, 29
Gewerbe, siehe Überstunden.
Gewerbestraferkenntnisse — deren Veröffentlichung unstatthaft . . . . . III, 29
Gifthandel . . . . . X, 98
Giftverkauf — Verzeichnis der hiezu berechtigten Personen . . . . . IV, 34
Gipsfiguren-Erzeuger — Austrägerscheine . . . . . XI, 115
Gräber, siehe Einzelgräber.
Groß-Enzersdorf — Abgrenzung des politischen Bezirkes . . . . . VIII, 78
Groß-Jedlersdorf — neue Gemeindevertretung . . . IX, 90
Großmarkthalle — Hintanhaltung des Zwischenhandels daselbst . . . . . IX, 90
Grundgesetz, siehe Reichsvertretung.
Grundsteuercataster — Sendungen an denselben . . III, 30
Grundverpachtung, siehe Gärtner.
Gürtler — Gewerbeabgrenzung . . . . . XI, 106
Gugging, siehe Kinder.

H.

Haarfärbemittel — Regenerator von Kielhausen verboten . . . . . V, 47
Hängegerüste, siehe Leiter.
— des Stiasny Josef . . . . . IX, 89
— die K. Michna und J. Känzler'schen zugelassen . XI, 107
— die S. Blankenberg'schen zugelassen . . . . . XI, 106
Hafner — Gewerbeabgrenzung . . . . . XI, 109
Halbzeug, siehe Papier.
Hallein — Errichtung der Bezirkshauptmannschaft . VIII, 78
Handfeuerwaffen — deren Erprobung . . . . . IX, 85
— deutsche und belgische . . . . . I, 3
Handlungsreisende gehören zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft . . . . . VIII, 73
Handschuhmacher und Wirker — Abgrenzung der Gewerbebefugnisse derselben . . . . . VIII, 76
Hauptagentien der Versicherungsgesellschaften — deren Besteuerung . . . . . XI, 110
Hausierbefugnisse — Einschränkung der Ertheilung derselben . . . . . VIII, 77

Hausierhandel — Certificate zum einstweiligen Betrieb sind unstatthaft . . . . . VI, 57
— verboten in Innsbruck, Wilten, Hötting und Ambras-Pradl . . . . . III, 30
— siehe Blumen.
— dessen Verbot in und um Kikinda . . . . . X, 97
— verboten im Gebiete der Stadt Medgyes in Ungarn II, 21
— verboten in Prag . . . . . VII, 69
Hausierhandelverbot für Prag und Umgebung . . . IV, 39
— im Gebiete der Stadt Jászbereny in Ungarn . . I. 6
Hauscanäle — deren Herstellung . . . . . VII, 65
Haus-, Zins- und Classensteuer rücksichtlich der mit Wien vereinigten Gemeinden . . . . . I, 14
Heiland Hermann, siehe Leiter.
Heilserum, siehe Diphtherie.
— siehe Infectionskrankheiten.
Heizanlagen in Schulgebäuden — Auszahlung von Restforderungen für deren Herstellungen . . . VI, 62
Herde, siehe Kochherde.
Historische Denkmale — Conservatoren und Correspondenten für deren Erforschung und Erhaltung . . . . . IX, 89
Hochquellenwasser — für Industrie und Bauzwecke im XI. bis XIX. Bezirke . . . . . IV, 40
— für Ventilationsanlagen in den Bezirken XI bis XIX . . . . . IX, 91
Holz, siehe Brennholz.
Hunde, siehe Bisswunden.

J.

Industrie, siehe Hochquellenwasser.
Infanterie-Regiment Nr. 84 — Verlegung dessen Ergänzungsbezirks-Commandos und Ersatz-Bataillons-Cadres . . . . . VIII, 79
Infectionskrankheiten . . . . . V, 45
Inserate — Herausgabe in Buchform — das Einsammeln derselben gehört nicht zu den Privatgeschäftsvermittlungen . . . . . XI, 107
Instruction für Genossenschafts-Commissäre, siehe Genossenschafts-Commissäre.
— siehe Kabellegungs-Aufseher.
Intabulation, siehe Reversintabulation.
Irrenanstalt, siehe Verpflegstaxen.
Israelitische Trauungen . . . . . VIII, 74
Italienische Geisteskranke, siehe Geisteskranke.

J.

Jagdaufsichtsorgane — Qualification derselben . . . III, 26
Jagdpolizei — gegenüber activen Officieren . . . . X, 98
Jalousien und Rouleaux — diesbezügliche Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und Weber I, 3
Jedlersdorf, siehe Groß-Jedlersdorf.

K.

Kabellegungs-Aufseher — deren Instruction . . . XII, 123
Känzler, siehe Hängegerüste.
Kanäle, siehe Hauscanäle.
Kanzleitaxen, polit. — deren Regelung . . . . . II, 23
Kastanienbratöfen — deren Aufstellung . . . . . VII, 71
Kierling, siehe Kinder.
Kikinda, siehe Hausierhandel.
Kinder schulpflichtige, Verbot, dieselben auf der Wanderschaft mitzuführen . . . . . III, 27
— schwachsinnige — n.-ö. Landesanstalt für dieselben in Kierling-Gugging . . . . . VII, 69
— unter 7 Jahre — deren Religion wird nicht geändert durch die Confessionslosigkeits-Erklärung der Eltern . . . . . IX, 86
Kis-Czell-Kemenstalja, siehe Krankenhaus.
Kleinfuhrwerksbesitzer — deren Besteuerung . . . . III, 29
Kleinverschleiß, siehe Detailhandel.
Klinkersteine — der Firma L. Roths Söhne — deren Zulassung für Pfeilermauerungen . . XII, 119
Kochherde in Wohnräumen . . . . . VIII, 77
Kost, siehe Zehrgelder.
Kosten, siehe Getränke.
Kostgelder, siehe Augenschein.
Krankenanstalten, Wiener, siehe Wasserbezugsgebüren.
Krankenhaus, öffentliches — in Feher-Gyarmat . . I, 3
— öffentliches — in Modos . . . . . XI, 108
— öffentliches — in Zsombolya . . . . . XI, 108
— öffentliches — in Kis-Czell-Kemenstalja in Ungarn X, 98
— siehe Baaführung.
— siehe Fiume.
— siehe Fünfkirchen.
— siehe Krems, siehe St. Pölten.
— siehe Neuhäusel.
— siehe Stockerau.
— siehe Verpflegsgebüren.
— siehe Verpflegstaxe.
Krankencassa, siehe Betriebskrankencassa.
Krankencassenstatut, genossenschaftliches — Streichung gesetzwidriger Bestimmungen in einem solchen . VII, 66
Krankenversicherung, siehe Feuerwehr.
— siehe Sparcassa.
— siehe Arbeiter.
Krankenversicherungspflicht von Gewerbeunternehmungen, die nicht auf Gewinn abzielen . . . . . XI, 105
Krems — Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause daselbst . . . . . I, 3
Kreuz, siehe Rothes Kreuz.
Kühn und Hultzsch, siehe Fleischwasser.
Kunst, siehe historische Denkmale.

L.

Landesanstalt, siehe Kinder.
Landesbank, siehe Eisenbahn-Schuldscheine.

Landesordnung für Niederösterreich — deren Abänderung . . . . . IX, 92
Landesumlagen — Ausweise . . . . . II, 20
Landsturm, siehe Pferde-Assentpläne.
Landsturmpflichtige — geisteskranke, deren Löschung . XI, 110
— deren Meldungen auf österr.-ungar. Schiffen . . XI, 109
— deren Meldepflicht . . . . . VII, 68
— eingeschiffte — deren Meldung bei Seereisen . . I, 2
Landsturmsachen — Einsendungstermin für Eingaben I, 3
Landtagswahlordnung für Niederösterreich — Abänderung . . . . . IX, 92
Landwirtschaftliche Vereine — siehe Subventionen.
Lebensbestätigungen in Ungarn . . . . . I, 4
Ledersleisch — Hintanhaltung des Genusses desselben VI, 61
Legitimation, siehe Fahrpreisermäßigung.
Lehrerpensionsfond, Wiener — Fälligkeitstermine . . III, 30
Lehrstellen — Vereinfachung des Besetzungsmodus . VII, 65
Leiter — Consolgerüst System Hermann Heiland . . IX, 87
Leitungen, siehe Telephon.
Licitation, siehe Thiere.
Lieferungen, siehe Arbeiten.
Linienverzehrungssteuer, siehe Verzehrungssteuer.
Link Anton, siehe Dachdecker.
Localitäten der Volks- und Bürgerschulen — deren Überlassung an Private und Körperschaften . XI, 112
Löffler'scher Mäusebacillus, siehe Mäusebacillus.
Lohnabzüge — ungerechtfertigte seitens unfallversicherungspflichtiger Unternehmer . . . . . VI, 56
Lohnfuhrwerk — dessen gewerbepolizeiliche Regelung V, 48
— freies — zu dessen Regelung . . . . . VIII, 77
Ludwig Franz, siehe Decken.

M.

Maß, metrisches, siehe Brennholz.
Mährisch-Budwitz — neue Bezirkshauptmannschaft . IX, 90
Mäusebacillus, Löffler'scher — Bezug desselben . . . I, 1
Marktgebüren-Tarif der Stadt Wien . . . IV, 40; VIII, 82
Marktstandsgelder — deren Verpachtung nicht einkommensteuerpflichtig . . . . . V, 47
Maschinen — n.-ö. Landes-Fachschule in Wr.-Neustadt rücksichtlich des Einjährig-Freiwilligendienstes IV, 36
Maschinenriemenleder — zu deren Zurichtung sind außer den Maschinen-Treibriemen-Erzeugern auch Gerber berechtigt . . . . . VII, 68
Maßnahmen, siehe Thierseuchen.
Massage . . . . . II, 19
Materiale, altes — dessen Verkauf . . . . . VIII, 81
Matrikenauszüge — deren Austausch zwischen Ungarn und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . . VIII, 79; XI, 107
Mehl, siehe Getreide.
Meldepflicht, siehe Landsturm.
Meldung, siehe Landsturmpflichtige.
Melk — Errichtung der Bezirkshauptmannschaft . . VIII, 78
Melnhof-Mayr, siehe Stuccatorplatten.
Metalldrechsler, siehe Silberblech.
Michna, siehe Hängegerüste.
Mietzins, siehe Umlagen.
Mietzinskreuzer-Umlage — deren Vorzugsrecht bei executiv versteigerten Realitäten . . . . . I, 1
Milch-Vertrieb und -Gewinnung — Hintanhaltung von Übelständen . . . . . XI, 108
Militärtaxe, siehe Superarbitrierte.
Minas Geraës, siehe Auswanderung.
Modos, siehe Krankenhaus.
Mödling — Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft daselbst . . . . . XI, 111
Monturen, siehe Feuerwehrmonturen.
Mutterkorn, siehe Getreide.

N.

Neuhäusel — öffentliches Krankenhaus daselbst . . . IV, 38
Neunkirchen — öffentliches Krankenhaus . . . . . IX, 91
Neusatz — das Krankenhaus daselbst ein Privatspital II, 20
Niveaux, siehe Baulinien.
— siehe Straßen-Niveaux.
Normalwasser — dessen Bezug . . . . . VI, 62

O.

Offertausschreibungen — Berechnung der Vadien . . XI, 115
— Termin hiefür . . . . . XII, 123
Officiere, siehe Jagdpolizei.
— siehe Trauungen.

P.

Pachtung, siehe Gärtner.
Papier- und Halbzeugfabrication . . . . . VI, 58
Pass, siehe Türkei.
Passagestörungen — Maßregeln dagegen . . . . . XI, 108
Pension, siehe Lehrerpensionsfond.
Personal, siehe Arbeiter.
Pfaidler und Wirkwaren-Erzeuger — deren Gewerbebefugnisse . . . . . I, 2
Pfandrecht, mehrfaches, grundbücherliches, auf derselben Realität für einen Steuerrückstand — dessen Hinanhaltung . . . . . I, 3
Pfandrechts-Einverleibungsgebüren für Communalbeiträge . . . . . VI, 58
Pfandweise Sicherstellung, siehe Unfallversicherungsbeiträge.
Pfeilermauern, siehe Klinkersteine.
Pferde-Assentpläne für Landsturm . . . . . I, 6
Pferdehändler und -Mäkler — deren Evidenzhaltung X, 100

Pflanzensendungen . . . . . XII, 119
Pharmaceuten-Hilfspersonale . . . . . IX, 86
Photographen — deren Sonntagsruhe . . . . . IV, 35
Photographisches Gewerbe — dessen Evidenz . . . VI, 62
Pinselmacher-Gewerbe . . . . . XII, 118
Podgórze — Errichtung der Bezirkshauptmannschaft VIII, 79
Poliklinik — Übereinkommen mit derselben wegen Verpflegskostenzahlung aus der Dienstbotenkrankencassa . . . . . II, 23
Posamentierergewerbe-Abgrenzung . . . . . XI, 106
— siehe Fransenknüpfer.
Prägepressen mit Handbetrieb für Aufschriften auf Bändern, Hutfutter, Kranzschleifen und Geschäfts-Etiquetten — ein freies Gewerbe . . VIII, 78
Prag, siehe Hausierhandel.
Praxis, siehe Ärztliche Praxis.
Privateigenthum der Gemeinde Wien . . . . . X, 99
Probedienstzeit — deren Anrechnung bei den provisorischen Executionsamts-Accessisten . . . . . VII, 69
Progressit, siehe Sprengmittel.
Protokollierung der Geschäftsstücke der Magistratsdirection . . . . . X, 100
Processangelegenheiten — deren Durchführung durch Magistratsbeamte . . . . . IX, 91
Prüfung, siehe Bauführung.
— siehe Getränke.
Prüfungstaxe für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister — deren Rückerstattung bei Rücktritt . . . . . II, 21
Publication, siehe Gewerbestraferkenntnisse.
Punzierung, siehe Doublé waren.

Q.

Quinquennal- und Triennalzulagen — deren Compensation mit Bezugsergänzungszulagen . . . . I, 14
Quittungen, siehe Subventionen.

R.

Raten, siehe Strafbeträge.
Ratengeschäfte . . . . . V, 51
Rauchfangkehrungen — Controlbücher hiefür . . . . IV, 43
Rauchfangkehrer — Gewerbeabgrenzung . . . . . XI, 109
Rauchverbot in den städtischen Cassenämtern . . . . IX, 92
Reben für von der Reblaus inficierte Gebiete von Niederösterreich . . . . . VIII, 79
Reblaus — Sicherstellung unverzinslicher öffentlicher Darlehen — bei Weingärten-Zerstörungen . . VI, 54
Reblausbekämpfung . . . . . VII, 67
Reblausverbreitung — deren Hintanhaltung . . . . I, 2
Rechtsmittel respective Recurse gegen Verfügungen politischer Behörden . . . . . VII, 71
Recurse, siehe Rechtsmittel.
Regenerator, siehe Haarfärbemittel.
Registrierung, siehe Erwerbsgenossenschaften.
Reichsrathswahlordnung — Abänderung derselben . . X, 100
Reichsvertretung — Grundgesetz über dieselbe — Abänderung . . . . . X, 100
Religion, siehe Kinder.
Reparatur und Erhaltung städtischer Objecte . . . . VIII, 81
Reparatur, siehe Telephon.
Reversintabulation bei Herstellungen im Straßengrunde — Umgangnahme davon . . . . . IV, 41
Revier, siehe Fischereirevier.
Riemen, siehe Maschinenriemenleder.
Rokitzan — Errichtung der Bezirkshauptmannschaft . VIII, 78
Roths Söhne, siehe Klinkersteine.
Rothes Kreuz — Missbräuche mit dem Namen und Abzeichen desselben . . . . . III, 28
Rouleaux, siehe Jalousien.
Rübenkäfer, siehe Schweinfurtergrün.
Rüttger, siehe Dachdeckung.
Ruhetage, siehe Gastwirtsgewerbe.
Russischer Generalconsul, kaiserlicher — Ernennung eines solchen in Wien . . . . . VIII, 75

S.

Säuerling-Essenz — des Karl Philipp Pollak in Prag — verboten . . . . . I, 7
Salzburg — Theilung des politischen Bezirkes (Umgebung) . . . . . VIII, 78
Sammlungen, öffentliche I, 13; II, 22; III, 31; IV, 39; V, 49; VII, 69; X, 98; XI, 111, XII, 121
Sanitäre Erfordernisse, siehe Bauprojecte.
Sanitätsdienst — Regelung desselben bei den Bezirkshauptmannschaften und bei den politischen Landesstellen . . . . . I, 15
Schankgewerbe, siehe Gastgewerbe.
Schlachthäuser — in dieselben zugewiesene Fleischhauer . . . . . IX, 92
Schleppschiffe, siehe Donaucanal.
Schöpfwerke, städtische, für Straßenbespritzung und Feuerlöschzwecke — Aufseher . . . . . XI, 114
Schule, siehe Localitäten.
Schulaufsicht . . . . . V, 50
Schulbauten . . . . . V, 49
Schulbeiträge — deren Einbringung von Verlassenschaften . . . . . X, 97
Schulinspectionsbezirke . . . . . IX, 90
Schutz, siehe Dachdecker.
— siehe Vogelschutz.
Schweinefleisch, frisches — dürfen Selcher nicht ausschroten . . . . . I, 1
Schweinfurtergrün zur Vertilgung des Rübenkäfers verboten . . . . . X, 97
Seereisen, siehe Landsturmpflichtige.
Seidenadjustierer, siehe Fransenknüpfer.
Selcher, siehe Schweinefleisch-Ausschrotung.

Serbisches Generalconsulat — Ernennung eines Honorarconsuls bei demselben — in Wien . . IX, 86
Seuchen-Verschleppungen durch Versteigerung saisierter Thiere — deren Hintanhaltung . . . . . XI, 105
Seuchen, siehe Thierseuchen.
Sicherstellung, siehe Unfallversicherungsbeiträge.
Silberblech, echtes — Druck- und Dreharbeiten durch die Metalldrechsler . . . . . III, 30
Sodawasser-Erzeuger — deren Sonntagsruhe III, 29; VIII, 80
Sonn- und Feiertagsruhe . . . . . VI, 59
Sonntagsruhe bei einem Gemischtwaren-Verschleiß im Vereine mit einem Schank- und Gastgewerbe III, 26
— siehe Blumen.
— siehe Photographen.
— siehe Sodawasser-Erzeuger.
— Übertretungen gegen diese . . . . . VIII, 74
Sparcassa, I. österr. in Wien, Krankenversicherungspflicht des Personales derselben . . . . . IV, 33
Sparcassabücher, siehe Vinculierung.
Spiritusfabrikanten, siehe Binderarbeiten.
Spital, siehe Fiume.
— siehe Krankenhaus.
— siehe Fünfkirchen.
— siehe Neuhäusel.
— siehe Stockerau.
— siehe Verpflegsgebüren.
— siehe Verpflegstaxe.
Spitäler, siehe Wasserbezugsgebüren.
Sprengmittel „Progressit" . . . . . VII, 67
Sprengmittelverkehr — dessen Überwachung . . . . VI, 60
Staatliche Betriebe, siehe Unfallversicherung.
Staatsbahn-Direction . . . . . IX, 90
Stadtbahn — Strecke Hütteldorf—Hietzing, Baubewilligung . . . . . VI, 53
Stallungen — deren Ventilierungen . . . . . I, 5
Statistik, siehe Strikes.
Statthalter, n.-ö. — dessen Stellvertreter . . . . . I, 14
Statut, siehe Eisenbahnverwaltung.
— siehe Feuerwehr.
Staub — Hintanhaltung von Belästigungen bei Bauarbeiten . . . . . VIII, 81
Steinblattern-Todesfälle — Amtshandlungen hiebei . IV, 39
Stellvertreter, siehe Statthalter.
Stempel, siehe Stiftungen.
Stempelpflicht, siehe Subventionen.
Stempelung, siehe Wasserverbrauchsmesser.
Steueramt in Ried (Tirol) . . . . . I, 6
Steuern, siehe Check.
Steuerrückstand, siehe Pfandrecht.
Stiegenstufenmateriale . . . . . IX, 87; X, 98
Stiftungen und Widmungen anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums — stempel- und gebürenfrei . . . . . VII, 71
Stiftungsvermögen — Einantwortung desselben . . I, 2
Stockerau, siehe Verpflegstaxe.
— Erhöhung der Verpflegstaxen im dortigen allgemeinen öffentlichen Krankenhause . . . . . IV, 35
St. Pölten — Kaiser Franz Josef-Spital, dessen Verpflegstaxen . . . . . V, 49
— Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale daselbst . . . . . I, 5
Strafamtshandlungen, siehe Unfallversicherung.
Strafbeträge, siehe Geldstrafbeträge.
— Ratenzahlungen . . . . . VIII, 78
Straferkenntnisse, siehe Gewerbestraferkenntnisse.
Straferkenntnis-Citierung, siehe Amtsblatt.
Strafgelder von ungarischen Staatsbürgern (auf Grund des Wehrgesetzes) — Abfuhr derselben . I, 2; XII, 124
— Abfuhr derselben (Wehrgesetz) . . . . . XI, 111
Straßenbespritzung, siehe Schöpfwerke.
Straßengrund, siehe Reversintabulation.
Straßenniveaux — provisorische . . . . . IV, 43
Strikes — deren Statistik . . . . . II, 19; VIII, 80
Strzyzów — Errichtung der Bezirkshauptmannschaft VIII, 79
Stuccatorplatten — die freiherrlich Mayr-Melnhof'schen . . . . . IX, 88
Stufen, siehe Stiegenstufen.
Subventionen . . . . . VII, 70
— des Staates an landwirtschaftliche Vereine, Quittungen hierüber unterliegen der Stempelpflicht . . . IV, 36
Summarien, siehe Pferde-Assentpläne.
Superarbitrierte — Militärtax-Ausweise für dieselben III, 31
Szolnok — öffentliches Krankenhaus . . . . . V, 48

T.

Taggelder — deren Auszahlung an die städtischen Diurnisten . . . . . II, 23
Tara-Tabelle, siehe Verzehrungssteuer-Tarif.
Taxen, siehe Zehrgelder.
Telegraph, siehe Telephon.
Telephon- und Telegraphenleitungen — Reparaturarbeiten an denselben . . . . . IV, 37
Terminacten — deren Vorlage . . . . . VI, 62
Theerfarben — giftfreie . . . . . II, 21
Thiere — für verfallen erklärte, deren Versteigerung IV, 37
— saisierte, siehe Seuchen.
Thierseuchen, siehe Entschädigung.
— Sperrmaßnahmen gegen Einschleppung . . . . V, 47
Thierseuchenfonds-Umlagen . . . . . V, 49
Tischler, siehe Jalousien.
Tischnowitz — neue Bezirkshauptmannschaft . . . IX, 90
Todesfälle, siehe Steinblattern.
Tramway — Sommerfahrordnung — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 14. Jänner 1896 IV, 33
Transvaal — Hintanhaltung der Auswanderung dahin . . . . . X, 98
Trauungen — israelitische . . . . . VIII, 74
— von Officieren des Ruhestandes . . . . . XII, 119
Triennalzulagen, siehe Quinquennalzulagen.
Troppau (Umgebung) — Theilung des politischen Bezirkes . . . . . VIII, 79

Trödler — Eintragung von Collectiveinkäufen in die Geschäftsbücher derselben . . . . . XI, 111
Türkei — Pässe zur Reise dahin . . . . . III, 31
Tulln — Vereinigung der dortigen Bezirkskrankencassa mit der in Wien . . . . . III, 27

U.

Übersetzungen von Acten — deren Entlohnung . . II, 23
— von Schriftstücken für den diplomatischen Verkehr I, 6
Übersiedlung, siehe Gast- und Schankgewerbe.
Überstunden im gewerblichen Betriebe . . . . . II, 20
Umlage, siehe Mietzinskreuzer.
Umlagen, siehe Thierseuchenfond.
Umlagen-Zinskreuzer — deren Vorzugsrecht bei Executionen . . . . . IV, 37
Unentbehrlichkeits-Zeugnisse (Wehrvorschriften) . . . VIII, 76
Unfallserhebungen . . . . . III, 32
— Beschleunigung des Strafverfahrens . . . . . XI, 106
Unfallsversicherung, siehe Lohnabzüge.
— siehe Arbeiter.
— Strafamtshandlungen gegen Leiter staatlicher Betriebe, wegen dieser . . . . . VIII, 76
Unfallversicherungsbeiträge, rückständige — deren pfandweise Sicherstellung . . . . . III, 28
Ungarn, siehe Eheschließung.
— deren Eheschließungen im Auslande . . . . . VI, 54
— siehe Lebensbestätigung.
— siehe Strafgelder.
— siehe Verpflegsgebüren.
Urlaubsregelung der städtischen Beamten . . . . VII, 70

V.

Vadien, siehe Offertausschreibungen.
Ventilationsanlagen, siehe Hochquellenwasser.
Ventilierungen, siehe Stallungen.
Vereine (nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134) . . . . . I, 7
— siehe landwirtschaftliche Vereine.
Verkehr, siehe Passage.
Verkehrsanlagen in Wien . . . . . VI, 63
Verlassenschaft, siehe Schulbeiträge.
Veröffentlichung, siehe Gewerbestraferkenntnisse.
Verpachtung, siehe Gärtner.
Verpflegsgebüren, siehe Fünfkirchen.
— **tägliche,** pro 1896 — für die öffentlichen Heilanstalten in Ungarn . . . . . V, 46
Verpflegskosten, siehe Fiume.
— siehe Krems.
— siehe Stockerau.
Verpflegstaxe — deren Erhöhung im öffentlichen Krankenhause in Stockerau . . . . . II, 22
Verpflegstaxen der n.-ö. Gebar- und Findelanstalt und Irrenanstalt in den Jahren 1895 und 1896 VI, 59
— in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich . . . . . II, 22
— siehe Baden, siehe St. Pölten.
Verschleiß, siehe Detailhandel.
Versteigerung, siehe Thiere.
Verzehrungssteuertarif, Wiener — Abänderung der Tara-Tabelle . . . . . VI, 62
Verzugszinsen, siehe Wassergebüren.
Vinculierung von Sparcassabüchern . . . . . II, 18
Vogelschutz . . . . . VII, 68
Vollmachtsdocumente — Anschluss derselben an die Acten VIII, 81
Voracten — deren Vorlage bei Berichten an die Statthalterei . . . . . V, 45
Vororte, siehe Haus-, Zins- und Classensteuer.
Vorzugsrecht, siehe Mietzinsumlage.
— siehe Umlagen.

W.

Wändeherstellungen, siehe De Bruyn'sche Massa.
Waffen, siehe Handfeuerwaffen.
— siehe Dienstwaffen.
Waffenpatent — Vollzugsvorschrift — Abänderung . XI, 109
Wagstadt in Schlesien — Errichtung der Bezirkshauptmannschaft . . . . . VIII, 79
Wahlordnung, siehe Reichsrathswahlordnung.
Wanderschaft, siehe Kinder.
Wasser, siehe Hochquellenwasser.
— siehe Normalwasser.
Wasserbezugsgebüren für die Wiener k. k. Krankenanstalten . . . . . IX, 91
Wassergebüren — Nichtanrechnung von Verzugszinsen bei verspäteten Zahlungen der k. k. Dicasterialgebäude-Direction und des k. k. Hofärars . . VI, 62
Wasserrechtsverhandlungen — Einladung des Corpscommandos hiezu . . . . . IV, 38
Wasserverbrauchsmesser — deren Aichung und Stempelung . . . . . I, 8
Weber, siehe Jalousien.
Wehrgesetz, siehe Strafgelder.
Wehrvorschriften — Abänderung . . . . III, 30; VI, 61
— Abänderungen . . . . . V, 46
Weine, siehe Dessertweine.
Weingärten, siehe Reblaus.
Weinstube, siehe Sonntagsruhe.
Weinhändler, siehe Binderarbeiten.
Weißwasser, siehe Forstlehranstalt.
Widmungskarten von landsturmpflichtigen Eisenbahnbediensteten . . . . . V, 46
Wienfluss, siehe Fischerei.
Winkelschreiberei — deren Hintanhaltung . . . . . IV, 37
Wirker, siehe Handschuhmacher.
Wirtschafts-, siehe Erwerbsgenossenschaften.
Wirkwaren-Erzeuger, siehe Pfaidler.
Woll-Adjustierer, siehe Fransenknüpfer.

3.

Zahntechniker — deren Überwachung des Betriebes . III, 28
Zehrgelder — Kost- und Augenscheinsgelder der städtischen Beamten . . . . . IV, 43
— siehe Augenschein.

Zeugnis, siehe Wehrvorschriften.
Ziegel, siehe Decken.
Zinskreuzer, siehe Umlagen.
Zsombolya, siehe Krankenhaus.
Zwischenhandel, siehe Großmarkthalle.

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen ꝛc." enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. V. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vorzugsrecht der Mietzinskreuzer-Umlage bei executiv versteigerten Realitäten.
2. Selchwaren-Verschleißer sind zur Ausschrotung und zum Verkaufe von frischem Schweinfleische nicht berechtigt.
3. Bezug des Löffler'schen Mäusebacillus.
4. Abgabe von Diphtherieheilserum.
5. Einantwortung von Stiftungsvermögen.
6. Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgelder.
7. Meldung der mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften landsturmpflichtigen Personen.
8. Gewerbebefugnisse der Wirkwaren-Erzeuger und Pfaidler.
9. Maßnahmen zur Hintanhaltung der Reblausverbreitung.
10. Deutsche und belgische Handfeuerwaffen.
11. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und der Weber, betreffend die Jalousien- und Rouleaux-Erzeugung.
12. Öffentliches Krankenhaus in Feher-Gyarmat.
13. Einsendungstermin für Eingaben in Landsturmsachen.
14. Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.
15. Hintanhaltung einer mehrfachen grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für einen und denselben Steuerrückstand auf derselben Realität.
16. Rechtzeitige Verständigung der Central-Commission für Kunst und historische Denkmale von commissionellen Verhandlungen.
17. Abfuhr der wegen unbefugten Gewerbebetriebes auferlegten Geldstrafbeträge.
18. Lebensbestätigungen auf Quittungen der eine ständige oder zeitweilige Versorgung aus den ungarischen Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen theilhaften Parteien.
19. Gegen Straferkenntnisse wegen unbefugten Ausverkaufes können Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof nicht eingebracht werden.
20. Punzierungsämtliche Behandlung der sogenannten Doublé-Waren.
21. Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.
22. Ventilierung der Stallungen.
23. Zulassung der De Bruyn'schen Masse zur Herstellung von Wänden.
24. Instruierung der Verhandlungsacten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Thierseuchengesetze.
25. Befahrung des Wiener Donaucanales mit Schleppschiffen mittels Pferdezug und Ruder.
26. Berücksichtigung der Pferdeassentpläne bei Verfassung der laut § 5, Punkt 7, lit. b der Landsturm-Meldevorschrift fälligen Summarien.
27. Beilage von Drucksorten bei Vorlage von Recursen an das Ackerbauministerium.
28. Übersetzung von Urkunden und Schriftstücken für den diplomatischen Verkehr
29. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászbereny in Ungarn.
30. Bezeichnung des Steueramtes in Ried in Tirol.
31. Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz".
32. Anschluss der Genossenschaftsstatuten an die der Statthalterei vorzulegenden Berichte.
33. Zuweisung der Frausenknüpfer und der Woll- und Seidenadjustierer zur Genossenschaft der Posamentierer.
34. Bildung von Vereinen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, unterliegen.
35. Behandlung von Fällen des Betriebes behördlich nicht genehmigter Betriebsanlagen.
36. Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.
37. Errichtung eines Eisenbahnministeriums.
38. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

39. Citierung des Amtsblattes der Stadt Wien bei Straferkenntnissen.
40. Anbringung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.
41. Interventionsgebür für die magistratischen Genossenschafts-Commissäre.
42. Anfall von Triennal- und Quinquennalzulagen in Fällen der Compensation derselben mit bestehenden Bezugsergänzungszulagen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

43. Stellvertretung des n.-ö. Statthalters.
44. Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszins- und Hausclassensteuer in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen.
45. Regelung des Sanitätsdienstes bei den Bezirkshauptmannschaften und den politischen Landesbehörden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895/96 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Vorzugsrecht der Mietzinskreuzer-Umlage bei executiv versteigerten Realitäten.)

Der k. k. oberste Gerichtshof hat laut Decret vom 31. October 1894, Z. 12796, mit Aufhebung von zwei untergerichtlichen Erledigungen im Revisionsrecurswege entschieden, dass der Stadtgemeinde Prag in privilegierter Rangordnung die von derselben angemeldeten Mietzinskreuzer für das dritte und vierte Quartal 1892, das erste bis vierte Quartal 1893 und das erste Quartal 1894 im Betrage von 787 fl. 7 kr. aus dem Meistbote zugewiesen werden, weil die Gemeinde-Mietzinsumlagen als öffentliche Abgaben anzusehen sind und denselben als solchen sowohl nach dem Hofdecrete vom 16. September 1825, Z. 2132 J.-G.-S., wie auch nach § 31 C.-O. die privilegierte Rangordnung vor allen Pfandgläubigern gebürt, somit die Nichtzuweisung der vom Prager Magistrate angemeldeten Mietzinsumlagen per 787 fl. 7 kr. aus dem Meistbote gegen das Gesetz verstößt und in dieser Richtung die beiden untergerichtlichen Erledigungen nach Zulass des etwa citierten Hofdecretes abzuändern waren.

2.

(Selchwaren-Verschleißer sind zur Ausschrotung und zum Verkaufe von frischem Schweinfleische nicht berechtigt.)

Bei der am 10. Juli 1895 zur Strafregisterpost Nr. 983 vor dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk stattgefundenen Strafverhandlung wurde ein Selchwaren-Verschleißer wegen Übertretung der §§ 36 und 131 lit. b der Gewerbeordnung, begangen durch Ausschrotung und Verkauf von frischem Schweinfleische, zu einer Geldstrafe verurtheilt. Das Erkenntnis, gegen welches ein Recurs eingebracht wurde, wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Entscheidung vom 31. August 1895 zur Z. 79932 bestätigt. Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, welche seitens des amtshandelnden Bezirksamtes um Abgabe eines Gutachtens ersucht wurde, hat laut Note vom 2. Juli 1895, Z. 4499, unter anderem Nachstehendes mitgetheilt:

Die Kammer hält dafür, dass die Verkaufsbefugnisse eines „Selchwaren-Verschleißers" nicht auch auf frisches Schweinfleisch erstreckt werden können, da nach dem Gesetze der Umfang des Gewerberechtes nach dem Inhalte des Gewerbescheines zu beurtheilen ist (§ 36 Gewerbeordnung), somit im vorliegenden Falle der Verkauf auf „Selchwaren" beschränkt sein muss. Unter Selchwaren können aber nicht alle jene Artikeln verstanden werden, welche der Fleischselcher zu führen berechtigt ist — man müsste dann von Selcherwaren oder von Fleischselcherwaren sprechen — sondern nur geselchte Waren, worunter nach dem Sprachgebrauche frisches Schweinfleisch nicht gehört.

3.

(Bezug des Löffler'schen Mäusebacillus.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 13. Juli 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 121), betreffend den Bezug des Löffler'schen Mäusebacillus aus dem Auslande:

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien der Bezug des „Löffler'schen Mäusebacillus" aus dem Auslande, dessen Culturen nach

Nummer 64 des Zolltarifes zollfrei zu behandeln sind, an die Beibringung einer besonderen Einfuhrsbewilligung der politischen Behörden I. Instanz geknüpft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

*

Unter Bezugnahme auf diese Verordnung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 27. August 1895, Z. 77649 (M.-Z. 160306), den Magistrat auf diese Bestimmung ausdrücklich und mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass die Culturen des Löffler'schen Mäusebacillus sich mit Rücksicht auf die Art ihrer Darstellung und Verwendung als Gifte im Sinne des § 1, Post 7 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, darstellen und dass der Magistrat, im Falle von Ansuchen um Ertheilung der Bezugsbewilligung sich von der Vertrauenswürdigkeit des Bezugswerbers die Überzeugung zu verschaffen und über die ertheilten Bewilligungen in gleicher Weise, wie es hinsichtlich des Giftverkehres vorgeschrieben ist, genaue Vormerkungen zu führen hat.

4.

(Abgabe von Diphtherieheilserum.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1895, Z. 57525 (ad M.-Z. 144837/VIII):

Mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 2. Juli 1895, Z. 57525 *), wird der Wiener Magistrat hiemit zur weiteren angemessenen Verlautbarung verständigt, dass es der Leitung des in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung und dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale in Wien für Rechnung des Staates eingerichteten Betriebes der Diphtherieheilserum-Gewinnung gestattet wurde, das in diesem Betriebe hergestellte Diphtherieheilserium nach Maßgabe des Vorrathes und der Production einerseits und der Abgabe an Krankenanstalten andererseits — wenn also der Vorrath steigt und die Bedürfnisse der Krankenanstalten gesichert sind — fallweise und insbesondere bei epidemischem Vorherrschen von Diphtherie an einem Orte auch an praktische Ärzte und Apotheker zum bestimmten Preise von 1 fl. 40 kr. per Dosis abzugeben.

Die Abgabe des Serums ist also in Zukunft nicht mehr ausschließlich an Behörden, Amtsorgane und Anstalten beschränkt.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1895, Z. 76331 (ad M.-Z. 144837/VIII):

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. August 1895, Z. 22721, anher eröffnet, dass das k. k. Handelsministerium den über Ersuchen der im staatlichen Betriebe in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung in Wien stehenden Anstalt zur Gewinnung von Diphtherieheilserum seitens der Ärzte zu erstattenden Meldungen über den therapeutischen Erfolg des von dem Institute abgegebenen und bei der Behandlung der Diphtherie verwendeten Heilserums die Portofreiheit zugestanden hat.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. ä. Erlass vom 2. Juli 1895, Z. 57525 *), in Kenntnis gesetzt.

5.

(Einantwortung von Stiftungsvermögen.)

Das k. k. Oberlandesgericht Wien hat mit der Entscheidung vom 14. August 1894, Z. 11599, intimiert mit dem Landesgerichtsbescheide vom 21. August 1894, Z. 71025 (M.-Z. 155116/I), bezüglich der zu Erben eingesetzten Stiftungen den Grundsatz aufgestellt, dass die Stiftung zufolge der testamentarischen Anordnung des Erblassers ins Leben gerufen wurde und dass sie durch die von der k. k. Finanzprocuratur namens dieser Stiftung eingebrachte Erbserklärung den Charakter einer juristischen Person erhalten hat, daher auch Eigenthum erwerben kann, und dass hiezu keineswegs das formelle Erfordernis der Ausfertigung des Stiftbriefes nothwendig ist, zumal § 159 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.-G.-Bl. (Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen), ausdrücklich verfügt, dass die Ausfertigung des Stiftbriefes auch nach der Einantwortung der Verlassenschaft erfolgen könne.

6.

(Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgelder.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlass vom 10. September 1895, Z. 164113/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. September 1895, Z. 93468, dem Magistrate eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, dass die nach § 69 des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern erlegten Strafgelder im vollen Betrage an die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa eingesendet werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit Bezugnahme auf die hierämtlichen Decrete vom 10. September 1894, M.-Z. 152914 (S. Amtsblatt Nr. 87 ex 1894, „Verordnungen &c." X, 14), und vom 16. November 1894, M.-Z. 190660, zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

7.

(Meldung der mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften landsturmpflichtigen Personen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 16. September 1895, Z. 86062 (M.-Z. 170305/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei in Triest hat die Schwierigkeiten zur Kenntnis des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung gebracht, welche sich im Vorjahre bei den schriftlichen Meldungen der mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften landsturmpflichtigen Personen infolge der Bestimmungen des § 5, Punkt 2, lit. d der Verordnung des genannten hohen Ministeriums vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744 (R.-G.-Bl. LXV. Stück vom 31. August 1894, Nr. 182), betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen, ergeben haben.

Als solche Schwierigkeiten werden hervorgehoben: ungewöhnlich lange Einschiffungsdauer, häufiger Wechsel der Einschiffungen durch die Meldepflichtigen, die zumeist ungenügende Kenntnis dieses Wechsels durch die Landsturm-Evidenzbehörden, die Unkenntnis des Schreibens bei dem größten Theile dieser Seeleute, wodurch von dem Vortheile der schriftlichen Anmeldung nur selten Gebrauch gemacht werden kann.

Um nun den mit Seereisebewilligungen versehenen, eingeschifften meldepflichtigen Landsturmmännern die Abstattung der gesetzlichen Meldungen zu erleichtern, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 6. September 1895, Nr. 19289/1998, IV b ex 1895 zu gestatten befunden, dass diese Personen die vorgeschriebene Meldung mündlich oder schriftlich auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindevorstehung der Heimatsgemeinde bewirken können.

Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 und 9 der vorerwähnten Verordnung nicht alteriert.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung verständigt.

8.

(Gewerbebefugnisse der Wirkwaren-Erzeuger und Pfaidler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. October 1895, Z. 85260 (M.-Z. 184757/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. September 1895, Z. 10717, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Recurse der Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 17. September 1894, Z. 68010, nach welcher sich dieselbe nicht veranlasst sah, über das Ansuchen dieser Genossenschaft um Zuerkennung des Rechtes zum Handel mit den durch Pfaidler hergestellten Artikeln im Grunde des § 36, Alinea 2, der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 mit einer Entscheidung vorzugehen, keine Folge zu geben gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich darauf, dass nach der bezogenen Gesetzesbestimmung die politischen Behörden nur im Zweifel über den Umfang der Befugnisse eines bestimmten Gewerbes zur Entscheidung berufen sind, diese Voraussetzung jedoch im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da die genannte Genossenschaft selbst zugibt, dass sie zur Begründung des gestellten Begehrens auf eine bestehende Übung oder ein hergebrachtes Recht nicht hinzuweisen vermag, dass vielmehr die angestrebte Berechtigung den Mitgliedern dieser Genossenschaft niemals eingeräumt war.

Die Beilagen des Berichtes vom 6. April d. J., Z. 220147, folgen zurück.

9.

(Maßnahmen zur Hintanhaltung der Reblausverbreitung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. November 1895, Z. 107164 (M.-Z. 204107/95), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Aus dem Berichte über eine Wanderversammlung des Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues hat die Statthalterei entnommen, dass die Meinung verbreitet scheint, als ob durch die mit der h. o. Verordnung vom 18. Juli 1895, Z. 62480, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36, erfolgte Aufhebung der h. o. Verordnung vom 16. August 1883, Z. 36294, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 52, über Beschränkungen im Verkehre mit Reben &c. der Rebenverkehr vollständig freigegeben worden wäre.

*) S. Amtsblatt Nr. 87 ex 1895, „Verordnungen &c.", X, 2.

Diese Auffassung ist eine ganz irrige, da durch letztere Verordnung lediglich Normen für den Verkehr mit Reben 2c. aus den damaligen politischen Bezirken Hernals, Korneuburg, Oberhollabrunn und Baden ertheilt worden sind welche zur Zeit ihrer Aufhebung meist veraltet waren. Es ist aber selbstverständlich, dass auch nach dieser Aufhebung alle jene gesetzlichen Verbote der Ausfuhr von Reben, von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger der Reblaus bekannt sind, welche in Gemäßheit der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, für bestimmte Örtlichkeiten erlassen worden sind, weiter in Kraft bleiben, ebenso wie auch die Ministerial-Verordnungen vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107; vom 1. März 1890 R.-G.-Bl. Nr. 34; vom 16. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 29, und vom 6. Juni, 1893, R.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Auslande und den Ländern der ungarischen Krone, sowie die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des obigen Gesetzes für bestimmte Gemeinden erlassenen Ausfuhrverboten nicht berührt werden.

10.

(Deutsche und belgische Handfeuerwaffen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlass vom 11. November 1895, M.-Z. 155473/XVII, Nachstehendes kundgemacht:

Im Hinblicke auf die bei einer in Gemaßheit der Ministerialverordnung vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, vorgenommenen Nachschau in den Verkaufslocalen und Warenlagern von Handfeuerwaffen-Erzeugern und -Händlern in Betreff der Behandlung deutscher und belgischer Läufe gemachten Wahrnehmungen hat sich das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern veranlasst gefunden, mit Erlass vom 18. Juli 1895, Z. 23897, Nachstehendes zu eröffnen:

1. Nachdem die deutschen Probezeichen den Stempeln der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, bestellten amtlichen Probieranstalten nicht gleichgeachtet werden, sind die aus Deutschland stammenden einfachen und doppelten Läufe im Sinne des § 9 der „Erprobungsvorschrift" (Beilage 2 der Ministerialverordnung vom 9. November 1891) noch vor deren Weiterbearbeitung — wenn thunlich mit Beschießschrauben versehen — einer k. k. Probieranstalt zur vorgeschriebenen Erprobung zu übergeben.

Die aus Deutschland stammenden einfachen Läufe unterliegen hiebei der ersten Probe, deutsche Doppelläufe aber der zweiten Probe; solche deutsche Doppelläufe, welche nicht auf beiden Läufen schon die erste österreichische oder eine anerkannte gleichwertige, ausländische Läufemarke tragen, sind jedoch hinsichtlich des noch nicht vorschriftsmäßig gestempelten Laufes, beziehungsweise der noch nicht vorschriftsmäßig gestempelten Läufe, zuvor der ersten Beschussprobe zu unterziehen.

2. Nachdem die Probezeichen von Lüttich zufolge der Ministerialverordnung vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184 (zu § 1, Absatz 2), den österreichischen Stempeln gleichgeachtet werden, so können die aus Belgien stammenden einfachen Läufe, welche die provisorische Marke E L tragen, im Sinne der sub 1 citierten Vorschrift, ohne weitere Erprobung verarbeitet werden. Dagegen unterliegen belgische Doppelläufe, welche nur die erwähnte Marke tragen, vor der Weiterverarbeitung hierzulande der zweiten Probe, wobei vorausgesetzt wird, dass jeder Lauf die provisorische Lütticher Marke trägt; gegentheiligenfalles wären die noch ungestempelten Läufe zuvor noch der ersten Probe zu unterziehen.

3. Nachdem sich in der Praxis mitunter die Nothwendigkeit herausstellt, bei der Verarbeitung eines belgischen Laufes die schon darauf befindliche, in Österreich anerkannte Marke zu entfernen, so wird gestattet, dass die k. k. Probieranstalten über Ansuchen der Partei in solchen Fällen an einem geeigneten Platze unter Beobachtung der bezüglichen hierzulande geltenden Normen als Ersatz der zu entfernenden belgischen Marken den gleichwertigen österreichischen Stempel gebürenfrei aufschlagen. Um jedoch ersichtlich zu machen, dass der fragliche Lauf hierzulande nicht wirklich geprobt wurde, sondern dass es sich nur um einen Ersatz für den belgischen Probierstempel handelt, so wird dem österreichischen Stempel das nachfolgend bezeichnete, seinerzeit den Vorrathsstempeln beigesetzte Zeichen beizuschlagen sein.

Es sind dies für die k. k. Probieranstalt in

1. Ferlach das Zeichen ⊙
2. Prag „ „ ⸸
3. Weipert „ „ ↑
4. Wien „ „ ∿

11.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und der Weber, betreffend die Jalousien- und Rouleaux-Erzeugung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. November 1895, Z. 105469 (M.-Z. 205044/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei hat mit der bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 18. April 1895, Z. 94059 ex 1894, über die von der Wiener Tischlergenossenschaft angeregte Frage, ob die Jalousien- und Rouleaux-Erzeugung einen Bestandtheil des handwerksmäßigen Tischlergewerbes bilde, auf Grund des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer erkannt, dass die Herstellung von Jalousien jeder Art und von Brettchen-Rouleaux nur den Tischlern zustehe, dagegen die Herstellung von sogenannten Stäbchen-Rouleaux, bei welcher die losen Stäbe von Webern mittels Aneinanderwebens zusammengefügt werden, einen Bestandtheil der Weberei bilde, jedoch auch von Tischlern mit Zuhilfenahme von Webern besorgt werden kann.

12.

(Öffentliches Krankenhaus in Feher-Gyarmat.)

Das kön. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 19. November 1895, Z. 99588 (M.-Z. 217872), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstfreundlich mitgetheilt, dass dem von den Gemeinden des Bezirkes Feher-Gyarmat, Comitat Szatmar, erbauten Krankenhause in Feher-Gyarmat vom 15. November 1895 an der Charakter eines öffentlichen Spitales verliehen und pro 1895 und 1896 die Einhebung einer Verpflegsgebür von 66 kr. bewilligt wurde.

13.

(Einsendungstermin für Eingaben in Landsturmsachen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 19. November 1895, Z. 110340 (M.-Z. 205584/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 13. November 1895, Z. 29111/2933, den Einsendungstermin für die im § 14 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, Pr.-Nr. 1744, bezüglich Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg (Reichsgesetzblatt, LXV. Stück ex 1894, Nr. 182, und Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 33 ex 1894) vorgeschriebenen Eingaben, und zwar:

a) die politischen Bezirksbehörden bis zum 30. November;
b) die Landsturmbezirks-Commanden bis zum 10. December;
c) die Landwehr-Territorial-Commanden bis zum 20. December zu erstrecken gefunden.

Durch die vorstehende Verfügung, welche beim gedachten Paragraphe vorzumerken ist, wird der Einsendungstermin für die in den §§ 5 und 9 der vorerwähnten Verordnung angegebenen Eingaben nicht berührt.

14.

(Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 25. November 1895, Z. 92777 (M.-Z. 210909/XVI), Nachstehendes kundgemacht:

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems die Einhebung der unterm 17. Jänner 1894, Z. 1593, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3, bis 31. December 1895, auf 85 Kreuzer per Kopf und Tag erhöhten Verpflegsgebür, auf die Dauer von zwei weiteren Jahren, d. i. bis zum 31. December 1897, bewilligt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

15.

(Hintanhaltung einer mehrfachen grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für einen und denselben Steuerrückstand auf derselben Realität.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat mit Erlass vom 3. December 1895, Z. 72985 (V.-A.-Z. 24582/XIX,) dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 22. November 1895, Z. 51374, wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass in Fällen, in welchen es sich um die grundbücherliche Eintragung eines Steuerrückstandes handelt, der zu einem schon auf derselben Realität sichergestellten Steuerrückstande zugewachsen ist, nicht nur für den neuen zugewachsenen Rückstandsbetrag, sondern für den ganzen Rückstand auf Grund des vom Steueramte ausgestellten Ausweises das grundbücherliche Pfandrecht erwirkt wurde, so dass thatsächlich ein Theil des Rückstandes auf derselben Realität doppelt eingetragen ist.

Hiedurch können den Parteien überflüssige Kosten erwachsen und wird auch der Überblick über den grundbücherlichen Lastenstand einer Realität verwirrt.

Diese Unzukömmlichkeit wird vermieden, wenn die Steuerämter bei jeder Ausstellung eines Rückstandsausweises zum Zwecke der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes durch Einsichtnahme in den Realexecutions-Cataster genau feststellen, für welche Rückstände bereits das grundbücherliche Pfandrecht auf die betreffende Realität erwirkt wurde, und dann in den bezeichneten Rückstands-Ausweis nur jene Steuerrückstände aufnehmen, welche seit der letzten grundbücherlichen Eintragung der Rückstände neu zugewachsen sind.

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Auftrage, das Geeignete zur Hintanhaltung der bezeichneten mehrfachen Eintragung des Pfandrechtes für einen und denselben Rückstandsbetrag auf eine und dieselbe Realität vorzukehren.

16.

(Rechtzeitige Verständigung der Central-Commission für Kunst und historische Denkmale von commissionellen Verhandlungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Indorsat-Erlass vom 5. December 1895, Z. 213685/XIV, nachfolgenden Erlass der Statthalterei vom 30. November 1895, Z. 107534, den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnisnahme und Darnachachtung übermittelt und hiebei auf seinen Erlass vom 6. November 1895, M.-D.-Z. 1633 (siehe Amtsblatt Nr. 96 ex 1895 „Verordnungen ꝛc." XI, 18 [pag. 99]), mit welchem Anordnungen bezüglich der rechtzeitigen Ausfertigung und Zustellung von Einladungen für die k. k. n.-ö. Statthalterei zu commissionellen Verhandlungen getroffen wurden, Bezug genommen.

Es ist der Fall vorgekommen, dass die Central-Commission für Kunst und historische Denkmale in Wien von der Abhaltung einer commissionellen Verhandlung, welche für dieselbe von Interesse war, so spät verständigt wurde, dass die Entsendung eines Vertreters derselben nicht mehr erfolgen konnte.

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die k. k. Central-Commission für Kunst und historische Denkmale von der Abhaltung derartiger Verhandlungen stets rechtzeitig in die Kenntnis gesetzt werde.

17.

(Abfuhr der wegen unbefugten Gewerbebetriebes auferlegten Geldstrafbeträge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. December 1895, Z. 109135 (M.-Z. 217856/XVIII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Wiener Bezirkskrankencassa gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes Margarethen vom 5. Juli 1895, Z. 331, mit welcher der dem J. Z. wegen unbefugten Betriebes des Maurergewerbes auferlegte Strafbetrag per 5 fl. dem Wiener Versorgungsfonde zugewiesen wurde, Folge zu geben und diese Geldstrafe dem Reservefonde der Wiener Bezirkskrankencassa zuzuweisen, und zwar in nachstehender Erwägung:

1. Nach § 151 der Gewerbeordnung fließen die auf Grund der Bestimmungen derselben verhängten Geldstrafen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschaft oder Unterstützungscassa beitragspflichtig ist, in die bezügliche Cassa, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Übertretung begangen wurde.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat nun im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. Juni 1889, Z. 25900 (intimiert mit Statthalterei-Erlass vom 10. Juli 1889, Z. 40151) ausgesprochen, dass zu den Unterstützungscassen des § 151 G.-O. auch die Bezirkskrankencassen zu zählen sind und dass sohin die nach der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen an die Bezirkskrankencassa zu fließen haben, wenn der Straffällige zu dieser Cassa beitragspflichtig ist.

Es war sohin im vorliegenden Falle lediglich festzustellen, ob J. Z. zur Wiener Bezirkskrankencassa beitragspflichtig war oder nicht, welche Frage unbedingt bejaht werden muss.

2. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass zu den „sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen" des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes die unbefugten Gewerbebetriebe zu zählen sind, das sind solche Unternehmungen, welche alle Kriterien eines gewerblichen Betriebes aufweisen und nur mangels der formellen Berechtigung des Gewerbetreibenden nicht unter die Gewerbeordnung fallen (Ämtl. Nachrichten IV, S. 656 und V, S. 790).

Beschäftigt ein solcher unbefugter Gewerbetreibender Hilfsarbeiter, so unterliegen dieselben, insofern sie nicht anderweitig in gesetzlicher Weise für den Krankheitsfall versichert sind, ex lege der Krankenversicherung durch die Bezirkskrankencassa und ist der Arbeitgeber rücksichtlich dieser Personen der betreffenden Bezirkskrankencassa gegenüber beitragspflichtig ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bei der Cassa angemeldet wurden oder nicht.

3. Die Zuweisung des Strafbetrages an den allgemeinen Versorgungsfond wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der Straffällige kein bei der Bezirkskrankencassa versicherungspflichtiges Hilfspersonale beschäftigen würde.

Die Beilagen des Berichtes vom 9. November 1895, Z. 187432, folgen mit dem Auftrage zurück, hievon das magistratische Bezirksamt Margarethen und die Wiener Bezirkskrankencassa zu verständigen und wegen Übermittlung des obigen Strafbetrages per 5 fl. an die Wiener Bezirkskrankencassa die Veranlassung zu treffen.

18.

(Lebensbestätigungen auf Quittungen der eine ständige oder zeitweilige Versorgung aus den ungarischen Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen theilhaften Parteien.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 6. December 1895, M.-Z. 202373, sämmtlichen Bezirksvorstehern nachstehende mit Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 13. November 1895, Z. 2975, in Abschrift anhergelangte Verordnung dieser Behörde intimiert:

Nr. 81418 / VI/C. — Königl. ungar. Ministerium des Innern.

Verordnung,

betreffend die Bestätigung des Imlebenbefindens und der hiemit im Zusammenhange stehenden sonstigen Umstände.

Die Bestätigung des Imlebenbefindens der einer ständigen oder zeitweiligen Versorgung (Pension, Gnadengabe, Erziehungsbeitrag) aus den Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen theilhaften Parteien des Witwenstandes, der einer derartigen Versorgung theilhaften Witwen und des unversorgten Standes von Waisen auf den Quittungen der betreffenden Versorgung theilhaften, ist vom 1. October 1895 angefangen ausschließliche Pflicht der Gemeindevorstehungen.

Unter Gemeindevorstehungen sind zu verstehen: in der Haupt- und Residenzstadt die Bezirksvorsteher, in Fiume, in den mit Municipalrecht bekleideten Städten und in den Städten mit geregeltem Magistrat der Bürgermeister, in Großgemeinden der Richter gemeinschaftlich mit dem Notär, in Kleingemeinden der Richter gemeinschaftlich mit dem Kreisnotär.

Die Bestätigung der obbezeichneten Umstände auf der Quittung erfolgt mittels Beisetzung und Unterfertigung der betreffenden Clausel und der Beidrückung des Amtssiegels. Die Clausel ist am einfachsten wie folgt zu textieren: Ich bestätige (Wir bestätigen) das Imlebenbefinden des Quittierenden (den Witwenstand und das Imlebenbefinden der quittierenden Witwe, den unversorgten Stand und das Imlebenbefinden der Waise).

Für derartige Bestätigungen darf keine Gebür eingehoben werden. In welchen Fällen die Waisen als versorgt zu betrachten sind, sind diesbezüglich bei zurückgelassenen Waisen von Staatsbeamten, Unterbeamten und Dienern die Bestimmungen des Ges.-Artikels XI, 1885, § 50, Punkt 3, bei Waisen von Militärpersonen aber die Bestimmungen des Ges.-Artikels XX, 1887, § 13, vor Augen zu halten. In jenem Falle aber, wenn die Waise keinen Erziehungsbeitrag, sondern eine Gnadengabe bezieht, ist dieselbe als unversorgt nur dann zu betrachten, wenn kein einziger der im Paragraphen des zuletzt bezogenen Gesetzes aufgezählten Fälle obwaltet.

Ich fordere das Municipium auf, diese meine Verordnung den gesammten Gemeindevorstehungen behufs strenger Darnachachtung unverzüglich mitzutheilen und im Interesse der Orientierung der einer Versorgung theilhaften Parteien auf dem Gebiete des Municipiums in der ausgedehntesten Weise zu verlautbaren.

Budapest, 18. September 1895.

Für den Minister:
Ignatz Széll m. p.,
Staatssecretär.

19.

(Gegen Straferkenntnisse wegen unbefugten Ausverkaufes können Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof nicht eingebracht werden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. December 1895, Z. 94177 (B.-A.-Z. 61788/XVI), dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem Erlasse vom 16. September 1895, Z. 3640, hat der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof eröffnet, dass die sub praes. 23. Juli 1895 dortgerichts eingebrachte Beschwerde des L. M. gegen die h. ä. Entscheidung vom 9. Juli 1895, Z. 64515, betreffend dessen Abstrafung wegen Übertretung des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26 (mit dieser Entscheidung wurde das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk vom 10. Juni 1895, St.-R.-Z. 586, mit welchem L. M. wegen unbefugten Ausverkaufes zu einer Geldstrafe von 15 fl. verurtheilt worden war, bestätigt), und einem nach den §§ 48 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde, weil Polizeistraffachen, wozu die nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu ahndenden Übertretungen gehören, dermalen von der dortgerichtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen sind.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 9. Juli 1895, Z. 64515, in Kenntnis gesetzt.

20.

(Punzierungsämtliche Behandlung der sog. Doublé-Waren.)

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die punzierungsämtliche Behandlung der sog. Doubléwaren:

Auf Grund des § 88 des mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 75) in Wirksamkeit gesetzten Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung (Punzierungsgesetz) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium Nachfolgendes verfügt:

1. Doubléwaren sind im Sinne des § 20 dieses Gesetzes als vergoldete (plattierte) Silberwaren anzusehen und als solche nach § 15 des Gesetzes zu punzieren.

2. Die zur Plattierung der Doublé-Waren verwendete Goldauflage darf nur in einer solchen Blechstärke angewendet werden, dass:

a) die im § 25 des Punzierungsgesetzes vorgeschriebene Strich- oder Nadelprobe auf dem Stein ausführbar bleibt, beziehungsweise dass die Silberlegur schon beim leichten Streichen auf dem Steine sofort zum Vorschein kommt, und

b) dass der Wert des in einem solchen Gegenstande enthaltenen Goldes jenen des Silbers nicht übersteigt. Der Goldgehalt der Gesammtmasse darf daher nicht mehr als 25 Tausendtheile betragen.

3. Eine Feingehaltsprobe der Goldauflage für sich findet nicht statt.

4. Diese Anordnungen treten mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Bezüglich der im Inlande erzeugten Waren dieser Art wird jedoch gestattet, dass dieselben noch bis Ende April 1896 nach der bisherigen Übung zur Beamtshandlung kommen können, soweit sie innerhalb sechs Wochen nach Erscheinen dieser Kundmachung beim zuständigen Punzierungsamte angemeldet werden.

21.

(Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.)

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Österreich unter der Enns gibt unterm 13. December 1895, Z. 117499 (M.-Z. 221934), betreffs der Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale Nachfolgendes bekannt:

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei für das neuerbaute allgemeine öffentliche Krankenhaus „Kaiser Franz Josef-Spital" in St. Pölten die Verpflegstaxe vom 1. November 1895 angefangen per Kopf und Tag für nach St. Pölten zuständige Individuen mit 53 kr., für alle anderen Pfleglinge mit 1 fl. per Kopf und Tag festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

22.

(Ventilierung der Stallungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. December 1895, Z. 67327 (M.-Z. 226331/XV), Nachstehendes angeordnet:

Die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Viehstand bei den Kleingrundbesitzern, indem dieselben ihr Vieh infolge ungünstiger Verhältnisse oft in dumpfigen und heißen Stallungen aufzustellen gezwungen sind, häufig recht empfindlichen Schaden an seiner Gesundheit erleidet.

Es muss demnach in erster Linie darauf hingewirkt werden, die Landwirte durch Wort und That dahin zu bringen, dass sie in ihren bestehenden Stallungen geeignete Ventilations-Vorrichtungen anbringen, damit dem erwähnten Übelstande abgeholfen, die Thiere dadurch länger zuchttauglich erhalten bleiben und die Ausbreitung der Tuberculose weniger begünstigt werde.

Weiter wird bei neu zu erbauenden Ställen auf geeignete Ventilations-Vorrichtungen ein Hauptaugenmerk zu richten sein.

Der Magistrat wird aufgefordert, in dieser Beziehung auf die Bevölkerung in geeigneter Weise belehrend einzuwirken.

23.

(Zulassung der De Bruyn'schen Masse zur Herstellung von Wänden.)

Magistratsdirector Krenn hat dem Wiener Stadtbauamte mit Erlass vom 16. December 1895, Z. 213742/IX, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über das Ansuchen des Fritz Mögle, II., Kaiserplatz 6, um Zulassung des De Bruyn'schen Materiales zur Verwendung für Wände hat der Magistrat zufolge Beschlusses vom 12. December 1895 die Zulassung dieses Materiales innerhalb des Wiener Gemeindegebietes für Wände unter nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. Die aus De Bruyn'scher Masse hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung insolange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der zur M.-Z. 180571 ex 1895 bekanntgegebenen, jedoch als vertrauliche Mittheilung bezeichneten Zusammensetzung entsprechen;

2. derlei Wände dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden; letztere müssen untereinander, sowie zur Verhinderung des Umfallens mit den anderen Gebäudewänden gut mit De Bruyn'sche Masse, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden;

3. die aus De Bruyn'schen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale und in allen Fällen auch nur dann verwendet werden, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Derlei Wände müssen im unverputzten Zustande wenigstens eine Dicke von 7 cm besitzen. Bei Wänden von geringerer Länge, etwa bis 4 m und bei gewöhnlicher Stockwerkshöhe kann nach der Sachlage der örtlichen Verhältnisse eine Wandstärke von 5 cm angewendet werden.

Die aus De Bruyn'scher Masse hergestellten Wände können bei untergeordneten oder provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht als Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, welches bei Durchnässung eine Verminderung seiner Festigkeit zeigt;

4. die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus De Bruyn'schen Platten ist in den Consensplänen auszuweisen;

5. die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hiebei um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt;

6. die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten;

7. das überreichte Musterstück einer 7 cm dicken Platte, sowie die als vertraulich bezeichnete Mittheilung der Zusammensetzung wird im Stadtbauamte hinterlegt.

Die Entscheidung über die Zulassung der De Bruyn'schen Masse zur Herstellung von Deckenconstructionen wird seinerzeit nach Abschluss der Untersuchungen erfolgen.

Wovon das Stadtbauamt mit Bezug auf den Bericht vom 20. November 1895, Z. 3480, in Kenntnis gesetzt wird.

24.

(Instruierung der Verhandlungsacten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Thierseuchengesetze.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 17. December 1895, Z. 110876 (M.-Z. 226333/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Instruierung der Verhandlungsacten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Thierseuchengesetze vom 28. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, ist die Statthalterei mit dem n.-ö. Landesausschusse übereingekommen, dass bei vorkommenden Entschädigungsfällen dem Landesausschusse dann kein eigener Befundbericht über den festgestellten Krankheitsprocess übersendet wird, wenn es sich um einen Thierseuchenfall (Rotz, Milzbrand oder Rauschbrand) handelt. In diesem Falle ist der Schätzungsact über Wunsch des Landesausschusses demselben erst nach Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens einzusenden, weil erst dann der Landesausschuss im Sinne des § 3, Punkt 2, des bezogenen Gesetzes constatieren kann, ob der Entschädigungswerber die von der Seuchencommission angeordneten Schutzmaßregeln zur Verhinderung der Einschleppung oder der Verbreitung der Seuche etwa nicht oder nur fahrlässig beobachtet hat.

In der Zuschrift an den Landesausschuss ist jedoch Datum und Zahl jener Berichte an die Statthalterei anzuführen, mit welchen der bezügliche Befund vorgelegt und welche sonst über den Verlauf und die Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens anher erstattet wurden, damit der Landesausschuss die nöthigen Informationen aus denselben hierorts im kurzen Wege einholen kann.

In Fällen von Tuberculose und Kalbefieber dagegen, über welche anher nicht berichtet wird, ist von den mit der Erhebung betrauten Thierärzten ein Befund abzufassen, welcher dem Landesausschusse mit den Schätzungsacten zu übersenden ist.

Die magistratischen Bezirksämter erhalten unter Einem die gleiche Verständigung.

25.

(Befahrung des Wiener Donaucanales mit Schleppschiffen mittels Pferdezug und Ruder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. December 1895, Z. 74925 (M.-Z. 228144/XIV), dem Wiener Magistrate nachstehende Abschrift ihres Erlasses vom 18. December 1895, Z. 74925, an die ungarische Fluss- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest intimiert:

Über das Ansuchen vom 1. August 1895, Z. 1740/II, ertheilt die Statthalterei der geehrten ungarischen Actiengesellschaft als Nachfolgerin der ungarischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft, welche mit dem h. o. Erlasse vom 21. April 1895, Z. 34261, die Bewilligung zur Befahrung des Wiener Donaucanales mit Schleppschiffen mittels Pferdezug und Ruder erhielt, gleichfalls diese Bewilligung, und zwar unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Bei der Befahrung des Wiener Donaucanales, welche nur in der Strecke von der Ausmündung aufwärts bis zur Franzensbrücke gestattet wird, sind die Bestimmungen der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, und der für den Wiener Donaucanal besonders geltenden Vorschriften genau zu beobachten.

Zur Führung der in den Wiener Donaucanal ein- und ausgeführten Schleppschiffe sind nur Personen zu verwenden, welche im Besitze eines ordnungsmäßigen Schifferpatentes sind.

2. Für jedes in den Wiener Donaucanal eingeführte beladene oder leere Schleppschiff ist bei der k. k. Donaucanal-Inspection in Wien XIX. (Nussdorf) ein Einfahrtsschein einzuholen.

Der Schiffsführer ist daher verpflichtet, bei dem auf der Simmeringerhaide stationierten Canalaufseher für jedes beladene oder leere Schleppschiff die Ankunftsbestätigung zu erwerben und nach Verheftung an der zur Ausladung bestimmten Lände sofort bei der k. k. Donaucanal-Inspection den Einfahrtsschein unter Abgabe der Ankunftsbestätigung entweder im mündlichen oder schriftlichen Wege zu erwirken; außerdem ist der genannten Inspection der Tag und die Stunde der Landung des Schleppschiffes, die Nummer desselben, dann die Größe und Art der Ladung, die Namen des Eigenthümers der Ladung und des Schiffführers, sowie jener Lände, an welcher das Schleppschiff ausgeladen wird, schriftlich bekanntzugeben.

3. Für jene Schleppschiffe, welche die im Wiener Donaucanale aufgenommenen Materialien thalwärts zur Abfuhr bringen, ist bei jenem Canalaufseher, in dessen Rayon die Einladung vorgenommen wird, noch vor der Abfahrt, unter Angabe der aufgenommenen Ladung hinsichtlich ihrer Größe und Art, sowie über den Bestimmungsort dieser Ladung die Anzeige zu erstatten.

4. Bei der Ein- und Ausfuhr der beladenen und leeren Schleppschiffe sind die seitens der k. k. Donaucanal-Inspection betreffs des Zeitpunktes, dann der Schiffsmanipulation ertheilten näheren Weisungen immer genauestens zu befolgen.

5. Für jedes im Wiener Donaucanale in Haft legende, beladene oder leere Schleppschiff ist die Haftstockgebür bei dem mit der Einhebung betrauten k. k. Verzehrungssteuer- und Wassermautamte zu entrichten.

26.

(Berücksichtigung der Pferdeassentpläne bei Verfassung der laut § 5, Punkt 7, lit. b der Landsturm-Meldevorschrift fälligen Summarien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. December 1895, Z. 7811/Pr. (M.-Z. 233116/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Ministerium für Landesvertheidigung ist zur Kenntnis gelangt, dass seitens einer politischen Bezirksbehörde bei Verfassung der laut § 5, Punkt 7, lit. b der Landsturm-Meldevorschrift vom 20. November bei den Landsturm-Bezirks-Commanden fälligen Summarien auf die Pferdestellungstage des nächstfolgenden Jahres aus dem Grunde keine Rücksicht genommen wurde, weil der Pferdeassentplan derselben zu diesem Zeitpunkte noch nicht bekannt war. Zur Behebung dieses Anstandes hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Folgendes zu verfügen, beziehungsweise bekanntzugeben gefunden.

In den Jahren der Neuverfassung der Pferdeassentpläne (Pferde-Classification) haben die politischen Bezirksbehörden die zur Zeit der Zusammenstellung der eingangs erwähnten Summarien noch in Kraft stehenden Pferdeassentpläne zur Grundlage zu nehmen, weil sich der Zeitpunkt für die Instandsetzung derselben im vorhinein nicht bestimmen lässt.

In jenen Jahren dagegen, in welchen die vereinbarten und von der Ministerial-Instanz bereits genehmigten Pferdeassentpläne ihre Giltigkeit für das nächstfolgende Jahr behalten, wird die bezügliche Verständigung an die politischen Landesstellen und an die Landwehr-Territorial-Commanden zeitgerecht vom Ministerium für Landesvertheidigung erlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 2. December 1895, Z. 2259/IV, zur genauen Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

27.

(Beilage von Drucksorten bei Vorlage von Recursen an das Ackerbauministerium.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. December 1895, Z. 7821/Pr. (M.-Z. 232455), dem Wiener Magistrate nachstehende Weisung ertheilt:

Zufolge Auftrages des hohen k. k. Ackerbauministeriums wird der Wiener Magistrat angewiesen, in allen Fällen, in denen die in Angelegenheiten des Ressorts des genannten hohen Ministeriums gefällten Entscheidungen der I. und II. Instanz anlässlich der Intimierung an die Parteien auf mechanischem Wege (durch Druck, Lithographie u. dgl.) vervielfältigt werden, immer eine Copie des Intimates für den Gebrauch dieses Ministeriums bei der eventuellen Entscheidung in III. Instanz zu reservieren und gleichzeitig mit dem betreffenden Ministerial-Recurse anher vorzulegen.

Diese Weisung ergeht unter Einem an alle magistratischen Bezirksämter.

28.

(Übersetzung von Urkunden und Schriftstücken für den diplomatischen Verkehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. December 1895, Z. 116178 (M.-Z. 262 ex 1896/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines zur Kenntnis des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung gelangten Falles, in welchem eine k. k. Bezirkshauptmannschaft sich an das k. und k. Ministerium des Äußern mit dem Ersuchen gewendet hat, ein nicht in deutscher Sprache ausgefertigtes Militärtax-Bemessungs-Erkenntnis an einen im Auslande wohnhaften Taxpflichtigen durch die k. und k. Consular-Vertretung zustellen und den bezüglichen Betrag einheben zu lassen, das k. und k. Ministerium des Äußern dagegen der Besorgnis Ausdruck gab, dass der berufene, des betreffenden Sprach-Idioms nicht kundige Titular der k. und k. Vertretungsbehörde sich in dem Erkenntnisse über die Höhe des einzuhebenden Betrages nicht werde zurecht zu finden vermögen, wird dem Wiener Magistrate zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 30. November 1895, Z. 28946, der Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1851, Z. 8454/517, ad 1, 2, 3 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 9. Mai 1851, Z. 14626/834, ad 1, 2, 3 und 4), wonach bei Mittheilung von Urkunden oder Schriftstücken, welche in einer slavischen, in der romanischen oder ungarischen Sprache abgefasst und zum Gebrauche im Auslande bestimmt sind, jedesmal auch eine authentische deutsche Übersetzung beizufügen ist, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Da das bezeichnete, an das k. und k. Ministerium des Äußern gerichtete Ersuchen sich außerdem auf einen auswärtigen Staat bezog, mit welchem eine Courier-Verbindung nicht besteht, wird gleichzeitig auf den Normal-Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Februar 1889, Z. 1777/287 II a (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Februar 1889, Z. 918/Pr.), hingewiesen, wonach die Vermittlung des Ministeriums des Äußern bei dienstlichen Sendungen an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn mit den betreffenden Städten eine Courier-Verbindung unterhalten wird.

29.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászbereny in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 28. December 1895, Z. 112863 (M.-Z. 234140), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászbereny (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. November 1895, Z. 34471, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes die Mittheilung gemacht.

30.

(Bezeichnung des Steueramtes in Ried in Tirol.)

Verordnung des Finanzministers vom 28. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 2:

Infolge der mit Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 182) verfügten Bezeichnung des Bezirksgerichtes Ried im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck mit dem Beisatze „in Tirol" hat auch das Steueramt mit demselben Amtssitze die Bezeichnung „Ried in Tirol" zu führen.

31.

(Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz".)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 4:

Da die von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugte und zur Erzeugung von Kunstwein offerierte „Säuerling-Essenz", dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zufolge nach ihrer chemischen Zusammensetzung hinsichtlich ihrer nachtheiligen Wirkung auf die Verdauungsorgane den mit den Ministerialverordnungen vom 2. Mai 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 72) und vom 1. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 140) verbotenen, unter den Namen „Wein-Extract", beziehungsweise „Wein-Essenz" in Vertrieb gesetzten Erzeugnissen derselben Firma gleichzustellen und in ihrer Verwendung zur Weinbereitung als gesundheitsschädlich zu betrachten ist, wird deren Erzeugung, Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) allgemein verboten.

32.

(Anschluss der Genossenschaftsstatuten an die der Statthalterei vorzulegenden Berichte.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlass vom 30. December 1895, Z. 230311/XVIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Aus Anlass eines speciellen Falles hat die h. k. k. n.-ö. Statthalterei mit Bescheid vom 28. December 1895. Z. 118049, Folgendes anher eröffnet:

Nachdem die h. ä. Referate aus technischen Gründen nicht mit Statutenexemplaren aus den h. ä. Sammlungen belegt werden können, sind in allen Fällen, in welchen eine Entscheidung an der Hand von Statuten erfolgen muss, den betreffenden in Vorlage zu bringenden Acten die erforderlichen Statuten beizulegen.

In diesem Sinne sind auch die magistratischen Bezirksämter anzuweisen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt behufs Anschlusses der bezüglichen Genossenschaftsstatuten an die vorzulegenden Acten in jenen Fällen, in welchen sich die Entscheidung auf solche Statuten bezieht, in Kenntnis gesetzt.

33.

(Zuweisung der Fransenknüpfer und der Woll- und Seidenadjustierer zur Genossenschaft der Posamentierer.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlass vom 30. December 1895, Z. 230310/XVIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die hohe k. k. n.-ö Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 23. December 1895, Z. 118454, die Änderung des § 2 der Statuten der Genossenschaft der Posamentierer genehmigt, wodurch die Fransenknüpfer und die Woll- und Seidenadjustierer dieser Genossenschaft zugewiesen werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur entsprechenden Amtshandlung bei der Anmeldung dieser Gewerbe verständigt.

34.

(Bildung von Vereinen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, unterliegen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Indorsat-Erlass vom 31. December 1895, Z. 81244 (M.-Z. 4166/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Aufnahme in das Amtsblatt zugemittelt:

Jenen Personen, welche die Bildung von Vereinen beabsichtigen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, unterliegen und ihre Thätigkeit auf einen Ort oder einen Theil oder das ganze Kronland Niederösterreich erstrecken, dürfte es erwünscht sein, über die Praxis der Vereinsbehörde und die Stempelpflicht der bezüglichen Eingaben Näheres zu erfahren, um rasch und sicher die gesetzliche Grundlage für eine solche Vereinsbildung zu erlangen und Anstände zu vermeiden.

In dieser Hinsicht diene Nachstehendes zur Richtschnur:

Die beabsichtigte Bildung eines solchen Vereines ist mittels einer Eingabe und unter Anschluss von fünf Exemplaren der in Aussicht genommenen correcturfreien Statuten direct bei der k. k. n.-ö. Statthalterei als Vereinsbehörde anzuzeigen.

Die Eingabe unterliegt dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen, die vorzulegenden fünf Statuten-Exemplare aber sind dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterworfen.

Was Alles aus den Statuten zu entnehmen sein muss, ist im § 4 des bezogenen Gesetzes angegeben, doch dürfte es nicht überflüssig sein, besonders hervorzuheben, dass unter den unter Punkt f erwähnten „Erfordernissen giltiger Beschlussfassungen" nicht nur die Beschlussfassungen der Vereins-Haupt-(General-)Versammlung, sondern auch jene der Vereinsleitung (des Vereinsausschusses) zu verstehen sind und die Statuten demnach die Bestimmung nicht vermissen lassen dürfen, wann (unter welchen Bedingungen) der Vereinsausschuss und die Haupt-Versammlung beschlussfähig sind und auf welche Weise diese Körperschaften ihre Beschlüsse zu fassen haben.

Wenn zum Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse in den Statuten die Bildung eines Schiedsgerichtes in Aussicht genommen ist, so muss, um den Bestimmungen des Punktes g der citierten Gesetzesstelle völlig zu entsprechen, die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichtes so detailliert angegeben sein, dass die Bildung desselben und die Wahl des Obmannes daraus klar zu ersehen ist.

Wern endlich die Statuten einer anderen, sei es einer physischen oder juristischen Person irgendeine Verpflichtung, so z. B. die Verwaltung des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung auferlegen, so muss auch die Zustimmungserklärung dieser Person (Gemeinde, Corporation) beigebracht werden.

Entsprechen die Statuten vollständig den Anforderungen des erwähnten Paragraphen und stellt sich der Verein weder seinem Zwecke noch seiner Einrichtung nach als gesetz-, rechtswidrig oder staatsgefährlich dar, so wird dem Vereinsproponenten von der Vereinsbehörde ein Statuten-Exemplar und zwar ohne jede Clausel, weil eine solche einer besonderen Stempelgebür unterliegen würde, zurückgestellt; derselbe wird jedoch gleichzeitig mittels Decretes verständigt, dass die Bildung dieses Vereines nach Maßgabe der rückfolgenden Statuten nicht untersagt worden ist; es steht dann der Entfaltung der Vereinsthätigkeit nichts mehr im Wege.

Die Bescheinigung des Vereinsbestandes, welche die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen Verkehr zu beweisen bestimmt ist, kann naturgemäß erst dann erfolgen, wenn sich der Verein schon constituiert hat und wird demnach von der Behörde dann ertheilt, wenn die Vereinsleitung unter Vorlage eines correcturfreien Statuten-Exemplares dieselbe beansprucht und der Nachweis über die erfolgte Vereinsbildung durch das Protokoll über die constituierende Vereinsversammlung gleichzeitig erbringt. Eine solche Eingabe unterliegt ebenfalls dem Stempel von 50 kr. per Bogen, das Protokoll dem Beilagestempel von 15 kr. per Bogen, endlich das mit der Bescheinigungsclausel zu versehende Statuten-Exemplar dem Stempel von 1 fl. für den ersten Bogen und einem 50 kr.-Stempel für jeden folgenden Bogen.

Falls die Proponenten noch vor der Constituierung des Vereines den Nachweis zu erlangen wünschen, dass die von ihnen überreichten Statuten behördlicherseits nicht beanständet worden sind, so wird die k. k. n.-ö. Statthalterei in jenen Fällen, in welchen seitens der Anzeiger ein solches Ansinnen in der Eingabe ausdrücklich gestellt und eines der fünf Statuten-Exemplare anstatt mit einem 15 kr.-Stempel mit einem 1 fl.-Stempel versehen wird, jenes Exemplar, welches der Proponent zurück erhält, mit der Clausel versehen: „Die Bildung dieses Vereines nach vorstehenden Statuten wurde nicht untersagt." Diese Clausel kann jedoch selbstverständlich die Bescheinigung des Vereinsbestandes nicht ersetzen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass, wenn in den Statuten für den Verein beziehungsweise seine Mitglieder das Recht zum Tragen eines bestimmten, gehörig beschriebenen Abzeichens, einer Fahne oder eines Banners in Anspruch genommen wird, die Nichtuntersagung der Vereinsbildung nach solchen Statuten dem Vereine wohl ein Recht zum internen Gebrauche dieser Insignien einräumt, dass jedoch zum öffentlichen Gebrauche derselben die besondere Bewilligung der politischen, beziehungsweise polizeilichen Behörde, also für den Wiener Polizeirayon jene der k. k. Polizei-Direction, für das flache Land aber jene der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft einzuholen ist.

35.

(Behandlung von Fällen des Betriebes behördlich nicht genehmigter Betriebsanlagen.)

Der Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk hat an die übrigen magistratischen Bezirksämter unterm 4. Jänner 1896, B.-A.-Z. 65146, nachstehende Note gerichtet:

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk in Wien beehrt sich, zur gefälligen Kenntnisnahme die diensthöfliche Mittheilung zu machen, dass die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. December 1895, Z. 107478, aus Anlass der Entscheidung über einen Recurs gegen den h. ä. Auftrag, eine ohne behördliche Bewilligung hergestellte Betriebsanlage der Borstenzurichterei aufzulassen, Folgendes zur entsprechenden Verständigung sämmtlicher magistratischen Bezirksämter anher eröffnet hat.

Bei diesem Anlasse wird dem magistratischen Bezirksamte eröffnet, dass künftighin in allen Fällen, in welchen es sich um den Betrieb einer nicht behördlich genehmigten Betriebsanlage handelt, lediglich sofort die instanzenmäßige Strafamtshandlung nach § 132, lit. c Gew.-Ges. einzuleiten, in dem bezüglichen Erkenntnisse der Weiterbetrieb dieser Anlage zu untersagen und eventuell bei Vollziehung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses mit den im § 152 Gew.-Ges. vorgesehenen Zwangsmitteln vorzugehen sein wird. Hiebei wird es aber auch jedesmal in dem bezüglichen Straferkenntnisse ausdrücklich

dem betreffenden Gewerbsinhaber anheimzustellen sein, um die nachträgliche Genehmigung der betreffenden Betriebsanlage mit einer entsprechenden separaten Eingabe einzuschreiten. Jedenfalls ist auch im vorliegenden Falle, falls dies nicht etwa abgesondert bereits geschehen sein sollte, die instanzenmäßige Strafamtshandlung wegen Übertretung der Bestimmungen der §§ 24 und 39 Gew.-Ges. nunmehr nachträglich sofort durchzuführen.

36.

(Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern:

In Erklärung des Punktes 3, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 15. März 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 37) wird festgestellt, dass die Bestimmung, wonach neue, unter die Bestimmungen des Punktes 1 der citierten Verordnung fallende Wassermesser vom 1. Jänner 1896 ab nur in geaichtem Zustande in die Leitungen eingeschaltet werden können, sich auch auf alle jene bereits eingeschaltet gewesenen Wassermesser bezieht, welche aus der Leitung aus was immer für einem Grunde entfernt worden und noch nicht geaicht sind.

Dagegen können die in den Leitungen eingeschalteten Wassermesser, wenn sie aus denselben nicht mittlerweile entfernt werden, bis Ende des Jahres 1903 ohne Aichung bleiben.

37.

(Errichtung eines Eisenbahnministeriums.)

Kundmachung des Handelsministeriums und des Eisenbahnministeriums vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1896 die Errichtung eines Eisenbahnministeriums allergnädigst zu genehmigen geruht.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung haben Seine Majestät dem unten folgenden Organisationsstatute für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung hat das Eisenbahnministerium seine Wirksamkeit mit 19. Jänner 1896 aufgenommen.

Mit diesem Zeitpunkte wurden die sämmtlichen bisher dem Handelsministerium zugewiesenen Agenden des Eisenbahnwesens aus dem Wirkungskreise dieses letzteren Ministeriums ausgeschieden und sind an das Eisenbahnministerium übergegangen.

Von dem gleichen Zeitpunkte an wurden die betreffenden Amtsabtheilungen des Handelsministeriums, die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und die General-Direction der österreichischen Staatsbahnen dem Eisenbahnminister unterstellt, welcher die erforderlichen Vorkehrungen treffen wird, damit das neue Organisationsstatut mit 1. August 1896 voll in Wirksamkeit trete.

Glanz m. p. Guttenberg m. p.

Organisationsstatut

für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

I. Gliederung der staatlichen Eisenbahnverwaltung im allgemeinen.

§ 1.

Oberste einheitliche Leitung durch das k. k. Eisenbahnministerium.

Die oberste staatliche Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnwesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie insbesondere die oberste einheitliche Verwaltung der vom Staate selbst auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen Eisenbahnen einschließlich der österreichischen Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, wie auch endlich die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues erfolgt durch das neu errichtete „k. k. Eisenbahnministerium".

Für das Eisenbahnministerium hat im allgemeinen, und insoweit nicht durch die gegenwärtige Organisation ausdrücklich anderes bestimmt ist, der allen Ministerien gemeinsame Wirkungskreis zu gelten.

Dasselbe hat fortgesetzt die Hebung und Vervollkommnung des vaterländischen Eisenbahnwesens im Auge zu behalten und alle ihm zu diesem Zwecke geeignet erscheinenden administrativen Maßnahmen zu treffen, beziehungsweise zu veranlassen.

Im Mobilisierungsfalle entsendet das Eisenbahnministerium die für die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung erforderlichen Organe in die Central-Eisenbahntransportleitung.

§ 2.

Dem Ministerium für die locale Verwaltung der Geschäfte der Staatseisenbahnverwaltung unmittelbar untergeordnete Dienststellen: k. k. Staatsbahndirectionen, k. k. Eisenbahnbauleitungen.

In unmittelbarer instanzenmäßiger Unterordnung unter das Ministerium bestehen zur Leitung des localen Betriebsdienstes auf den im § 1 bezeichneten, vom Staate betriebenen Eisenbahnen, einschließlich der österreichischen Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, innerhalb räumlicher Bezirke, die in einer die völlige Beherrschung des Dienstes ermöglichenden Ausdehnung thunlichst nach Hauptverkehrsrouten gebildet werden, besondere Dienststellen, welche die Bezeichnung „k. k. Staatsbahndirection" führen.

Die Orte, an welchen Staatsbahndirectionen zu errichten sind, sowie deren Bezirke werden mit Allerhöchster Genehmigung vom Eisenbahnministerium bestimmt.

Zur Bauausführung neuer, auf Staatskosten herzustellender Eisenbahnen, sowie besonders umfassender Neubauten auf den schon im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen werden „k. k. Eisenbahnbauleitungen" bestellt, welche gleichfalls dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehen, sofern nicht von letzterem im einzelnen Falle die Unterstellung der Eisenbahnbauleitung unter eine Staatsbahndirection bestimmt wird.

§ 3.

Unterste Dienststellen zur Besorgung des localen Betriebs- und Baudienstes.

In Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen wird der locale Betriebsdienst auf den im § 1 bezeichneten, vom Staate betriebenen Eisenbahnen, mit Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse und im allgemeinen unter Trennung der Hauptdienstzweige von einander durch nachstehende, als unterste Dienststellen fungierende Organe besorgt:

a) Der Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst einschließlich derjenigen Bauten, für welche keine eigenen Bauleitungen bestellt sind, durch die „k. k. Bahnerhaltungssectionen";

b) der Verkehrs- und commerzielle Dienst durch die „k. k. Bahnstationsämter" (Haltestellen), welche bei besonderer dienstlicher Wichtigkeit oder größerer Verkehrsbedeutung und insbesondere, sofern sie Domicilstation eines zahlreicheren Personales sind, die Bezeichnung: „k. k. Bahnbetriebsamt" erhalten;

c) der Zugförderungs- und Werkstättendienst einerseits durch die „k. k. Heizhausleitungen", andererseits durch die „k. k. Werkstättenleitungen";

d) der Materialdienst durch die „k. k. Materialmagazinsleitungen".

Dem Eisenbahnministerium bleibt es vorbehalten, soweit besondere locale oder ökonomische Bedürfnisse es wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere für einzelne im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung befindliche Localbahnen oder auch für sonstige einzelne Theilstrecken, namentlich solche, die mit dem Hauptnetze nicht in unmittelbarer Schienenverbindung stehen, in Ansehung der Organisierung des untersten localen Betriebsdienstes Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

Insbesondere können in solchen Fällen in Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen besondere „k. k. Betriebsleitungen" als unterste Dienststellen des localen Betriebsdienstes mit einem fallweise festzusetzenden, auf mehrere oder alle Dienstzweige und die ganze betreffende Bahnlinie sich erstreckenden Wirkungskreise errichtet werden.

Zur unmittelbaren Leitung der Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee besteht in Unterordnung unter jene Staatsbahndirection, der das anschließende Bahnnetz untersteht, eine eigene „k. k. Schiffahrtsinspection in Bregenz".

Die Eisenbahnbauleitungen werden eventuell für die einzelnen Baustrecken nach Bedarf in „k k. Eisenbahnbausectionen" untergetheilt.

II. Das Ministerium.

§ 4.

Gliederung des Ministeriums.

Das Eisenbahnministerium wird den Anforderungen des Dienstes entsprechend in Sectionen gegliedert.

Letztere werden in gleicher Weise in Departements (Abtheilungen) untergetheilt.

§ 5.

Besonderer Wirkungskreis des Ministeriums.

Der besondere selbständige Wirkungskreis des Ministeriums umfasst:

1. die Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von Eisenbahnstaatsverträgen und internationalen Vereinbarungen in Eisenbahn-Angelegenheiten, sowie die Überwachung der Ausführung solcher internationaler Abmachungen;

2. alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen der inländischen Eisenbahnen zum Auslande betreffen, soweit dieselben über den regelmäßigen Verkehr benachbarter oder doch in directen Transportbeziehungen stehender Bahnverwaltungen hinausgehen oder eine diplomatische Intervention erfordern, insbesondere auch die Theilnahme an internationalen eisenbahnfachlichen Congressen und Vereinigungen, welche sich mit der Berathung und Beschlussfassung über allgemeine, den Gesammtorganismus der inländischen Eisenbahnen oder der Staatseisenbahn-Verwaltung berührende Angelegenheiten des Eisenbahnwesens befassen;

3. alle Angelegenheiten des Eisenbahnwesens, welche eine legislative Behandlung erheischen oder für die Gesammtheit der inländischen Eisenbahnen nach einheitlichen Grundsätzen im Verordnungswege zu regeln sind;

4. die Verhandlungen wegen Sicherstellung neuer Staats- oder Privatbahnen in technischer, commerzieller und finanzieller Beziehung einschließlich der Vereinbarungen mit betheiligten Landesvertretungen, Concessionswerbern und Privatinteressenten;

5. die Verhandlungen wegen Ertheilung von Concessionen zum Baue und Betriebe von Privateisenbahnen nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, und dem Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vom 21. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, sowie nach den hierüber künftig etwa zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen;

6. alle Verhandlungen, welche die Übernahme bestehender oder erst herzustellender Eisenbahnen in das Eigenthum oder in den Betrieb des Staates zum Gegenstande haben, sowie die Durchführung diesfälliger Vereinbarungen;

7. die Bewilligung, respective Anordnung der Vornahme technischer Vorarbeiten für neue Eisenbahnlinien und die Anordnung der Bauausführung neuer Bahnen durch Staatsorgane;

8. die Genehmigung der generellen und Detailprojecte, dann der Begehungsoperate und der sonstigen der staatlichen Entscheidung unterliegenden Bauoperate für neu herzustellende Staats- und Privatbahnen, sowie für Bauanlagen auf den schon im Betriebe stehenden Linien, bezüglich der letztangeführten Bauanlagen auf Staatsbahnen jedoch nur nach Maßgabe des speciellen Vorbehaltes für besonders hervorragende oder umfassende, sowie für militärisch besonders wichtige Herstellungen;

9. die Fällung aller jener Entscheidungen, sowie jene Amtshandlungen, welche nach den bestehenden allgemeinen Eisenbahngesetzen und Verordnungen in Ansehung von Bauausführungen ausdrücklich dem Handelsministerium vorbehalten sind, oder künftighin dem Eisenbahnministerium vorbehalten werden, hinsichtlich der Bau- und Benützungsconsense auf Staatsbahnen jedoch mit der im § 17, Punkt 15 angeführten Einschränkung;

10. die Genehmigung und bezüglich der Staatsbahnen die Feststellung aller Normalconstructionen und Typen für bauliche und maschinelle Anlagen, für Betriebsmittel sowie für mechanische und elektrische Betriebseinrichtungen, die Genehmigung von diesfälligen Änderungen und Abweichungen, sowie der Anwendung neuer Constructionsprincipien;

11. die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes auf neu erbauten, dem allgemeinen Verkehre dienenden Bahnlinien, die Genehmigung oder die Bestimmung bezüglich der Abänderung der Betriebsform durch Einführung des Secundärbetriebes oder Kleinbahnbetriebes oder desjenigen für Vollbahnen, sowie auch die Bestimmung über die gänzliche Einstellung des Betriebes auf einzelnen Linien;

12. die Genehmigung der Fahrordnungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, und zwar bezüglich der Staatsbahnen in dem im § 6, Punkt 21, normierten Umfange;

13. die Führung der Verhandlungen mit dem Reichs-Kriegsministerium über die Erstellung der Kriegsfahrordnungen sammt Anlagen, sowie überhaupt über die von demselben in Bezug auf die militärische Leistungsfähigkeit der Staats- und Privatbahnen gestellten Anforderungen, dann die Controle über die Vorsorgen für Kriegszwecke;

14. alle meritorischen Entscheidungen und Genehmigungen in Ansehung der Erstellung, Abänderung und Auslegung der Tarife und Verkehrsvorschriften für den Personen- und Güterverkehr, und zwar ebensowohl für den Localverkehr, wie für die Anschluss- und Verbandverkehre, bezüglich der Privatbahnen nach Maßgabe der concessionsmäßigen Bestimmungen und der einschlägigen Vorschriften;

15. die Vorsorge für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Handhabung der Kranken- und Unfallversicherung, sowie die diesfällige höhere Aufsicht und Überwachung, dann die Einflussnahme auf eine den Verhältnissen entsprechende Fortbildung und Entwicklung des Versorgungswesens;

16. die oberste einheitliche Leitung und Überwachung des Sanitäts- und Veterinärdienstes auf den Staats- und Privatbahnen;

17. die Führung der Gesammtstatistik des inländischen Eisenbahnwesens, sowie speciell jene der Staatseisenbahnverwaltung, die Herausgabe aller einschlägigen Publicationen, insbesondere der Jahresgeschäftsberichte für die Staatseisenbahnverwaltung;

18. die allgemeine staatliche Regelung des Eisenbahnfachbildungswesens;

19. außer den im Vorstehenden besonders aufgeführten Agenden obliegt dem Ministerium bezüglich der Staatsbahnen und der für Rechnung des Staates oder durch Staatsorgane für Rechnung der Concessionäre betriebenen Privatbahnen die Besorgung, respective oberste Leitung des Staatseisenbahndienstes, bezüglich der Privatbahnen die Oberaufsicht über den Bau und Betrieb, dann über die societäre und finanzielle Gebarung in Gemäßheit der jeweilig geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie nach Maßgabe der einschlägigen concessions- und vertragsmäßigen Bestimmungen, ferner hinsichtlich der Staats- und Privateisenbahnen, insbesondere auch die Handhabung der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852;

20. endlich obliegen dem Ministerium alle jene Verhandlungen, Vertretungen und sonstigen Agenden in Eisenbahnangelegenheiten, welche bisher zur Competenz des Handelsministeriums gehört haben.

§ 6.

Dem Ministerium speciell in Ansehung des Staatseisenbahndienstes vorbehaltene Verfügungen und Entscheidungen.

In Ansehung des Staatseisenbahndienstes bleiben dem Ministerium außer den bereits im § 5, Punkt 1 bis 4, dann 6 bis einschließlich 18, besonders hervorgehobenen Agenden noch die nachstehenden Verfügungen und Entscheidungen vorbehalten:

1. alle in Ausführung der gegenwärtigen Organisation zu erlassenden, sowie alle sonstigen im Rahmen derselben zu treffenden organisatorischen Verfügungen, die Errichtung, Verlegung oder Auflassung aller Dienststellen (§§ 2 und 3), und zwar bezüglich der Staatsbahndirectionen unter Vorbehalt der im § 2 vorgeschriebenen Einholung der Allerhöchsten Genehmigung;

2. die einheitliche und gleichmäßige, grundsätzliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesammten Dienstbereiches der Staatseisenbahnverwaltung; die Feststellung, Abänderung und Aufhebung aller Dienstinstructionen, Normalien, Bedingnisse und sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen, insbesondere auch aller die Rechte und Pflichten, sowie die Bezüge des Personales regelnden Normen, dann der Reglements und Statuten aller im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden oder noch zu errichtenden Alters- und Invaliditätsversorgungsinstitute und sonstigen Humanitätsanstalten;

3. die grundsätzliche Regelung der Beziehungen der Staatseisenbahnverwaltung und ihrer Organe zu anderen staatlichen Verwaltungszweigen, insbesondere zur Militärverwaltung, zur Post- und Telegraphenverwaltung, zur Polizeiverwaltung und zur Finanzverwaltung, und zwar im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Centralstellen, sowie die Überwachung der genauen Einhaltung der diesbezüglich bestehenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen;

4. die Erledigung aller Angelegenheiten, welche das Staatseisenbahnnetz als Ganzes oder doch größere, mehrere Directionsbezirke umfassende Theile desselben betreffen, sofern die bezüglichen Verwaltungsgeschäfte nicht ausdrücklich entweder den betheiligten Staatsbahndirectionen zur selbständigen Erledigung im gegenseitigen Einvernehmen oder einer einzelnen Staatsbahndirection zur einheitlichen Besorgung, sei es für das gesammte Staatsbahnnetz, sei es für einen entsprechend größeren Theil desselben überwiesen werden (vgl. § 17);

5. die Systemisierung des Personalstandes aller dem Ministerium unterstehenden Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung, die Aufstellung und Führung des Personalstatus, sowie die Ranglisten für alle Beamten;

6. die Aufnahme von Beamten aller Dienstclassen, die Beförderung aller Beamten, dann die Versetzung und Dienstesenthebung (Versetzung in den Ruhestand) aller Beamten mit Ausnahme jener der drei untersten Dienstclassen, ferner in letzterem Umfange auch die Besetzung der Beamtenposten, endlich alle Versetzungen von Beamten aus einem Directionsbezirke in den anderen, sowie von und zu den selbständigen Bauleitungen; bezüglich derjenigen Beamten, auf welche das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, Anwendung findet, haben in allen diesen Richtungen die Bestimmungen des allgemeinen Wirkungskreises der Ministerien zu gelten;

7. die Bewilligung aller wie immer Namen habenden Zulagen an Beamte, sowie aller nicht schon in den bestehenden Vorschriften begründeten Zulagen an andere Bedienstete, ferner die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 100 fl. für eine und dieselbe Person übersteigen, endlich sonstige Angelegenheiten des Personales nach Maßgabe des ausdrücklichen Vorbehaltes in den besonderen Personalvorschriften und Humanitätsfondsstatuten;

8. die Bewilligung aller einmaligen oder dauernden Gnadengaben aus den Mitteln der Staatseisenbahnverwaltung oder der derselben zur Verfügung stehenden Fonde an außerhalb des activen Dienstverbandes stehende Personen, soweit nicht seitens des Ministeriums in dieser Richtung den Staatsbahndirectionen besondere Ermächtigungen ertheilt werden;

9. die Genehmigung der Eintheilung der bahnärztlichen Bezirke und der für dieselben giltigen bahnärztlichen Honorare, sowie die Ernennung der den Staatsbahndirectionen beizugebenden Sanitätsconsulenten;

10. die Erstellung des ordentlichen und außerordentlichen Jahreserfordernisses (Budget) der Staatseisenbahnverwaltung auf Grund der von den unterstehenden Directionen je für ihren Amtsbereich aufgestellten, dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegten Theilbudgets; in gleicher Weise auch die Aufstellung der Hauptrechnungsabschlüsse;

11. die Hinausgabe der der Staatseisenbahnverwaltung auf Grund des jeweiligen Finanzgesetzes zur Verfügung stehenden Ordinarial- und Extraordinarialcredite an die unterstehenden Directionen, sowie der gesetzlich genehmigten Baucredite an dieselben und beziehungsweise an die Bauleitungen; dann die Genehmigung der Detailverwendungsprogramme für die im Ordinarium für Umstaltungsarbeiten, sowie für alle im Extraordinarium vorgesehenen Credite; die Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die Kosten der Centralleitung des Staatseisenbahnbetriebes und des Staatseisenbahnbaues auf die einzelnen Linien aufzutheilen sind;

12. die Bewilligung aller Auslagen, welche im Finanzgesetze nicht vorgesehen sind, somit keine budgetmäßige Bedeckung haben oder eine Überschreitung der bewilligten Credite erheischen, die Bewilligung von Nachtrags-

crediten, von Virements, sowie der etwaigen Verwendung von Extraordinarialcrediten in dringenden Fällen noch vor verfassungsmäßiger Erledigung des Budgets, und zwar unter Beachtung der Einholung der eventuell nöthigen verfassungsmäßigen Genehmigung;

13. alle Verfügungen über das Eigenthum der Staatsbahnen oder über die bei der Staatseisenbahnverwaltung verwalteten Fonde, insoweit diese Verfügungen die gewöhnliche Gebarung überschreiten oder eine Abtretung oder Belastung derselben bezwecken, daher auch, und zwar unter Einhaltung der diesfalls mit der Finanzverwaltung vereinbarten Directiven, alle Verkäufe von Grund und Boden, soweit dieselben nicht bei dem Baue neuer Bahnlinien noch vor der Eröffnung der definitiven Einlage des Eisenbahnbuches oder, wenn der Abschluss der Baurechnung früher erfolgt, vor dem Abschlusse der letzteren vorkommen;

14. die Nachsicht, beziehungsweise Abschreibungsbewilligung in Ansehung von Rechnungsmängeln oder uneinbringlichen Forderungen, dann von Verlusten an Materialien oder Inventargegenständen, sofern der Geldwert im einzelnen Falle den Betrag von 500 fl. und in demselben Jahre innerhalb eines Directionsbezirkes denjenigen von 5000 fl. übersteigt;

15. die Genehmigung von Vergleichen über gegen die Staatseisenbahnverwaltung oder von derselben erhobene, wie immer Namen habende Ansprüche, sofern die Vergleichssumme bei einmaliger Vergütung den Betrag von 5000 fl. und bei Vereinbarung einer fortlaufenden Leistung denjenigen von jährlich 500 fl. übersteigt;

16. die Genehmigung der Gewährung freiwilliger Spenden und Beiträge aus Mitteln der Staatseisenbahnverwaltung zu fremden, wohlthätigen oder öffentlichen Zwecken, soweit nicht seitens des Ministeriums den Staatsbahndirectionen für bestimmte solche Zwecke Credite zugewiesen werden, ferner die Bestimmung über die Betheiligung der Staatseisenbahnverwaltung an öffentlichen Congressen, Ausstellungen 2c.;

17. die Vergebung der Bauarbeiten für neue Bahnlinien, sowie nach Maßgabe des speciellen Vorbehaltes im einzelnen Falle auch für andere, besonders hervorragende oder umfassende Bauanlagen auf den schon im Betriebe stehenden Bahnlinien, sowie überhaupt die Genehmigung von Bau- und Lieferungsvergebungen oder von sonstigen Verträgen über einmalige Leistungen, sofern — bei Bauten jedes Los für sich gerechnet — die Vertragssumme bei allgemeiner öffentlicher Concurrenz und Zuschlag an den Bestbieter den Betrag von 150.000 fl. und anderenfalls denjenigen von 50.000 fl. übersteigt; in Ansehung jener Bauten, deren Vergebung mit Genehmigung des Ministeriums erfolgte, sodann auch die Genehmigung der Schlussabrechnung mit den Bauunternehmern;

18. die Genehmigung von Bestandverträgen oder sonstigen Verträgen über wiederkehrende Leistungen, sofern der Bestandzins oder die sonstige wiederkehrende Leistung den jährlichen Betrag von 1000 fl. übersteigt oder bei einer solchen Leistung von mindestens jährlich 100 fl. der Vertrag auf eine feste Dauer von mehr als einem Jahre abgeschlossen werden soll; die Genehmigung der Auflassung von Bestandzinsen im Betrage von mehr als 100 fl.;

19. die Bewilligung der Vornahme von Eisenbahntracierungen und sonstigen Vorarbeiten für Eisenbahnprojecte auf Rechnung Dritter, sowie der vorschussweisen Bestreitung diesfälliger Auslagen, ferners die Gestattung der Übernahme von Bahnbauten seitens der Staatsbahnverwaltung für fremde Rechnung und die Genehmigung der diesfälligen Bauverträge, sowie die oberste Leitung und Beaufsichtigung solcher Bauführungen nach den für Staatsbahnbauten giltigen Normen;

20. die Vereinbarungen über die Zulassung der Staatseisenbahnverwaltung zum Mitbetriebe auf fremden Bahnstrecken, oder umgekehrt über diejenige fremder Bahnverwaltungen zum Betriebe oder Mitbetriebe auf den im Staatsbetriebe stehenden Bahnlinien, ferner die Genehmigung aller Verträge mit den Verwaltungen von Eisenbahnunternehmungen oder anderen Verkehrsanstalten über den Anschluss des Verkehres und über die Bedingungen dieses Anschlusses oder über die Modalitäten der etwa von der Staatseisenbahnverwaltung für dieselben ganz zu übernehmenden Betriebsführung;

21. die Genehmigung der Grundzüge für die zu Beginn jeder Winter- und Sommerperiode zu veröffentlichenden Fahrpläne für den Personenverkehr, insbesondere die Genehmigung der Einführung, Abänderung oder Auflassung aller Schnellzüge und aller dem Personen- und Postverkehre dienenden Züge und Schiffscurse, mit Ausnahme der dem reinen Localverkehre eines und desselben Directionsbezirkes dienenden Personenzüge, ferners die Festsetzung grundsätzlicher Bestimmungen für den Güterzugsverkehr;

22. die Beschaffung der Fahrbetriebsmittel für das Gesammtnetz, die Genehmigung der Entlehnung fremder Fahrbetriebsmittel, sowie der Einstellung solcher in den Fahrpark der österreichischen Staatsbahnen;

23. die Evidenz des gesammten Fahrparkes des unterstehenden Bahnnetzes, die Vertheilung desselben auf bestimmte Bahngebiete und beziehungsweise auf die einzelnen Directionsbezirke, sowie die oberste ausgleichende Disposition insbesondere über den Wagenpark;

24. die Bewilligung aller Fahrbegünstigungen, sowie aller Frachtermäßigungen und sonstigen Zugeständnisse tarifarischer Natur im Güterverkehre, soweit diese Bewilligung nicht in den besonderen Vorschriften ausdrücklich den untergeordneten Dienststellen überlassen ist, sowie ferner mit Ausnahme der in Gemäßheit der besonderen Instructionen von den Directionen zu gewährenden Ermäßigung der bloß localen Nebengebüren, als der Auf- und Ablegegebür, Auf- und Abladegebür, Überladegebür, Hebekrahngebür, Waggebür, Lagergeld, Wagenverzögerungsgebür u. dgl.;

25. die Vereinbarungen mit anderen in- und ausländischen Verkehrsunternehmungen über die Anschluss- und Verbandverkehre einschließlich der Verkehrstheilungen, dann über die Regelung des Transport- und Reclamationsdienstes, sowie über die Einnahmeverrechnung und den Saldierungsdienst;

26. die Errichtung und Auflassung commerzieller Agenturen;

27. die Genehmigung der Ergreifung von Ministerialrecursen, sowie die Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht in Sachen der Staatseisenbahnverwaltung;

28. die Überwachung des gesammten Dienstes in allen seinen Zweigen und bezüglich aller Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung.

Dem Eisenbahnministerium bleibt es jederzeit unbenommen, auch noch andere als die vorstehend angeführten Angelegenheiten, sei es bleibend seinem vorbehaltenen Wirkungskreise einzuverleiben, sei es, soweit nicht der vorgeschriebene Instanzenzug alteriert wird, im einzelnen Falle aus besonderen Gründen seiner Würdigung und Entscheidung zu unterziehen, sowie auch umgekehrt einzelne der vorstehend aufgezählten Angelegenheiten, sofern sie sich ihrer Natur nach überhaupt hiezu eignen, in widerruflicher Weise den untergeordneten Staatsbahndirectionen und beziehungsweise Eisenbahnbauleitungen zur selbständigen Erledigung im Namen des Ministeriums zu übertragen.

§ 7.

Beschwerdezug an das Ministerium in Angelegenheiten der Staatseisenbahnverwaltung.

Das Eisenbahnministerium entscheidet über alle Beschwerden gegen die von den ihm unterstehenden Staatsbahndirectionen und Eisenbahnbauleitungen in ihrem eigenen Wirkungskreise getroffenen Entscheidungen und erlassenen Verfügungen.

Solche Beschwerden sind, soweit nicht besondere Vorschriften für bestimmte Fälle ausdrücklich ein Anderes festsetzen, innerhalb längstens vier Wochen vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Verfügung an einzubringen.

§ 8.

Hilfsorgane des Ministeriums.

a) K. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Die Aufsicht und Controle über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staats- wie Privateisenbahnen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit (vgl. § 5, Punkt 19) erfolgt im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere im Sinne der Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, durch eine dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehende Dienststelle, welche die Bezeichnung „k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen" (Eisenbahnaufsichtsbehörde) führt.

Insoweit in bestehenden Vorschriften gewisse Amtshandlungen der Generalinspection (Aufsichtsbehörde) zugewiesen sind, bleibt es dem Eisenbahnministerium vorbehalten, diese Amtshandlungen auch durch seine eigenen Organe oder durch Organe anderer ihm unterstehenden Dienststellen besorgen zu lassen.

Dem Vorstande der Generalinspection, der den Titel „Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen" führt, wird das zur Besorgung des Überwachungsdienstes erforderliche Personale beigegeben.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Obliegenheiten der Generalinspection, sowie über die Geschäftseintheilung bei derselben werden durch eine für die genannte Dienststelle vom Eisenbahnministerium zu erlassende besondere Dienstinstruction getroffen.

§ 9.

b) K. k. Centralwagendirigierungsamt der österreichischen Staatsbahnen.

Die dem Eisenbahnministerium im § 6, Punkt 23, mitvorbehaltene Evidenz und oberste einheitliche Disposition über den gesammten Wagenpark der österreichischen Staatsbahnen wird durch eine dem Ministerium unmittelbar unterstehende, als einheitliches Executivorgan desselben fungierende, selbständige Hilfsstelle besorgt, welche die Bezeichnung: „k. k. Centralwagendirigierungsamt der österreichischen Staatsbahnen" erhält und von einem Vorstande geleitet wird, der den Titel „Director" des genannten Amtes führt.

Das Centralwagendirigierungsamt hat nach den unmittelbaren Aufträgen des Ministeriums und unter Überwachung desselben insbesondere die Evidenz des gesammten Wagenparkes der Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Lademittel und Wageneinrichtungen, die Vertheilung desselben an bestimmte Bahngebiete und beziehungsweise an die einzelnen Staatsbahndirectionsbezirke, die tägliche Ausgleichung der in diesen Bezirken sich ergebenden Überschüsse und Abgänge an Wagen, Lademitteln und Wageneinrichtungen und die sonstigen zur einheitlichen Leitung und Überwachung des Wagendirigierungsdienstes gehörigen Geschäfte, die Abrechnung der Wagen im Verkehre mit fremden Bahnen und mit den Parteien, sowie endlich die Zusammenstellung der Gesammtstatistik über die Leistung der Wagen zu besorgen.

§ 10.

Geschäftserledigung im Einvernehmen mit anderen Ministerien.

Bezüglich jener in den §§ 5 bis 7 genannten Angelegenheiten, welche zugleich den Wirkungskreis anderer Ministerien berühren, hat das Eisenbahnministerium vor der Erledigung des Gegenstandes das Einvernehmen mit den betheiligten anderen Ministerien zu pflegen.

Insbesondere ist bezüglich aller Eisenbahnangelegenheiten von größerer finanzieller Tragweite, namentlich solcher, welche auf die Aufstellung des Staatsvoranschlages einen erheblichen Einfluss zu üben geeignet sind oder eine dauernde Belastung des Staatsvermögens bezwecken, nach den hiefür bestehenden Einzel-

bestimmungen das vorherige Einvernehmen mit dem Finanzministerium, ferner in allen wichtigeren Fragen der Dienstesorganisation der Staatseisenbahnverwaltung, sowie in allen Fragen des Eisenbahnwesens, welche die militärische Benützbarkeit der Eisenbahnen betreffen oder sonst die militärischen Interessen berühren, das vorherige Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und, soweit es sich um die Sicherstellung oder Concessionierung neuer Eisenbahnlinien handelt, auch mit dem Handelsministerium, endlich in allen Angelegenheiten, insbesondere in Tariffragen, welche für Handel und Gewerbe, sowie für die Landescultur von Wichtigkeit sind, das Einvernehmen mit dem letztgenannten Ministerium, beziehungsweise mit dem Ackerbauministerium zu pflegen.

§ 11.

Staatseisenbahnrath.

Zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrswesens wird dem Eisenbahnministerium ein „Staatseisenbahnrath" beigegeben.

Bei eintretendem Bedürfnisse können zur Begutachtung solcher Fragen auch den Staatsbahndirectionen für deren Bezirke Beiräthe beigegeben werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Staatseisenbahnrathes, sowie der vorgedachten Beiräthe bleiben der Regelung durch besondere Statuten vorbehalten.

III. Die Staatsbahndirectionen.

§ 12.

Aufgabe und Stellung der Staatsbahndirectionen im allgemeinen.

Den Staatsbahndirectionen obliegt unter der oberen Leitung des Eisenbahnministeriums und auf Grund der von demselben ergehenden Weisungen die örtliche Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörenden Bahnstrecken.

Die Staatsbahndirectionen sind für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes in ihrem Bezirke im Sinne der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, verantwortlich. Sie verkehren in allen ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den hiezu berufenen Militär- und Civilbehörden mit Ausnahme der obersten Centralstellen, sofern nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach den speciellen Anordnungen ein solcher Verkehr auch mit letzteren vorgesehen ist.

Den Anforderungen der instradierenden Militärbehörden wegen Beförderung von Truppen und Heereserfordernissen haben die Staatsbahndirectionen innerhalb des eigenen Bezirkes unbedingt zu entsprechen und nöthigenfalls die hiezu erforderlichen Transportmittel zu reclamieren.

Insoweit die Militärtransporte die Grenzen des eigenen Bezirkes überschreiten, hat die Staatsbahndirection, an welche die instradierende Militärbehörde sich gewendet hat, im Einvernehmen mit den berührten Nachbarbezirken wegen Übernahme und Weiterbeförderung des Militärtransportes bis zum Bestimmungsorte das Geeignete einzuleiten.

§ 13.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Dienstesorganisation bei den Staatsbahndirectionen.

Jede Staatsbahndirection bildet für die Hauptdienstzweige des Eisenbahnbetriebsdienstes (Bahnerhaltung, Verkehr und Zugförderung), sowie für die Bauverwaltung, die Werkstätten- und Materialverwaltung, dann für die allgemeinen administrativen, commerziellen und finanziellen, beziehungsweise Rechnungsangelegenheiten eine einheitliche Dienststelle.

Derselben sind die im § 3 genannten, als unterste Dienststellen des localen Betriebsdienstes fungierenden Organe untergeordnet.

Zu ihrer Unterstützung in der unmittelbaren Überwachung der eben erwähnten untersten Dienststellen des localen Betriebsdienstes werden den Staatsbahndirectionen nach Bedürfnis, als integrierende Theile der Directionen selbst, besondere Controlorgane für bestimmte Amtsrayons beigegeben, welchen außerdem, ebenso wie den im § 3, lit. b, genannten Bahnbetriebsämtern mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zur Entlastung der Direction eine Reihe minder wichtiger, rein laufender interner Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Besorgung, sowie auch mit Ausschluss eines jeden förmlichen Entscheidungsrechtes ein vermittelnder Verkehr mit dem Publicum überlassen werden kann.

Zur Vollziehung der Geldanweisungen der Staatsbahndirectionen und als Sammelstelle für die Einnahmeabfuhren der Stationen wird am Sitze jeder Staatsbahndirection eine eigene Directionscassa aufgestellt.

§ 14.

Leitung und Gliederung der Staatsbahndirectionen.

Jede Staatsbahndirection wird von einem Vorstande geleitet, welcher den Titel „k. k. Staatsbahndirector" führt und in der V. oder VI. Rangclasse der Staatsbeamten steht. Derselbe ist für die gesammte Geschäftsführung, insbesondere für die Sicherheit, Ordnung und Regelmäßigkeit des Betriebes innerhalb seines Directionsbezirkes verantwortlich.

Dem Staatsbahndirector werden nach Bedarf je ein administrativ und ein technisch vorgebildeter Stellvertreter beigegeben.

Bei Anwesenheit des Staatsbahndirectors sind die Stellvertreter verpflichtet, denselben bei Bewältigung seiner Aufgaben thatkräftigst zu unterstützen und ihm insbesondere in allen wichtigeren Fragen der ihnen unterstellten Dienstzweige mit ihrem fachlichen Rathe zur Seite zu stehen.

Den Stellvertretern können über Bestimmung des Staatsbahndirectors zu seiner Entlastung ihm vorbehaltene Angelegenheiten von minderem Belange ein- für allemal zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Staatsbahndirectors geht die Leitung der Geschäfte an seinen Stellvertreter, beziehungsweise bei Vorhandensein von zwei Stellvertretern an den rangsälteren derselben mit den dem Director vorbehaltenen Befugnissen über.

Zur unmittelbaren Wahrnehmung der nach einzelnen Dienstzweigen zusammengefassten Geschäfte werden weiters jeder Staatsbahndirection eine Anzahl von Referenten und das erforderliche Hilfspersonale beigegeben.

Den Referenten obliegt die unmittelbare Wahrnehmung der Geschäfte des ihnen unterstellten Dienstzweiges, wie auch die stete Überwachung der für denselben bestehenden unteren Dienststellen und namentlich die fortgesetzte Sorge in der Richtung, dass der Dienst in dem betreffenden Dienstzweige in Gemäßheit der einschlägigen Dienstvorschriften gehandhabt werde und jederzeit den fachlichen Anforderungen genügeleiste.

Denselben können von dem Staatsbahndirector gewisse untergeordnetere Geschäfte ein- für allemal zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Sämmtliche Organe der Staatsbahndirection haben den Dienst innerhalb der bestehenden Vorschriften nach den vom Director ertheilten Weisungen zu führen und sind demselben für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Zur Regelung der internen Dienstesausübung bei den Staatsbahndirectionen wird vom Eisenbahnministerium eine einheitliche „Geschäftsordnung" erlassen.

§ 15.

Persönliche Obliegenheiten des Staatsbahndirectors.

Dem Staatsbahndirector obliegt persönlich die Ausführung der höheren Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen, die ihm unterstehenden Organe zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und für deren gedeihliches Zusammenwirken, wie auch für die thunlichst ökonomische Gebarung Sorge zu tragen.

Er hat das Geschäftsergebnis des Bezirkes sorgsam zu beachten und auf die Verbesserung desselben, sowie der Betriebsführung überhaupt durch geeignete Maßnahmen innerhalb seines Wirkungskreises und durch Antragstellung bei dem vorgesetzten Ministerium hinzuwirken. Er hat ferner den commerziellen Bedürfnissen des Bezirkes eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich hienach ergebende Anträge an das Ministerium unter eingehender Darlegung der speciellen Verhältnisse zu stellen.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Staatsbahndirector berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen; behufs nachträglicher Genehmigung derselben hat er aber sofort dem vorgesetzten Ministerium Bericht zu erstatten.

§ 16.

Rechtliche Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung durch die Staatsbahndirectionen.

Die Staatsbahndirectionen vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirkes in allen ihrer Competenz zugehörigen Angelegenheiten die Staatseisenbahnverwaltung selbständig, so dass sie auch ohne besonderen höheren Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Processe, Vergleiche ꝛc. für dieselbe Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Für die Verbindlichkeit der von der Staatsbahndirection abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Directors oder für denselben diejenige eines seiner Stellvertreter oder eines der Referenten der Staatsbahndirection.

§ 17.

Wirkungskreis der Staatsbahndirectionen.

Den Staatsbahndirectionen obliegt innerhalb ihres Geschäftsbezirkes die Erledigung aller Geschäfte der Eisenbahnbau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten oder besonderen, dem letzteren unmittelbar unterstellten Eisenbahnbauleitungen zugewiesen sind.

Der Wirkungskreis der Staatsbahndirectionen umfasst sonach insbesondere auch:

1. Die Regelung des Dienstes in allen seinen Zweigen innerhalb des ganzen Directionsbezirkes im Rahmen und in Ausführung der vom Ministerium erlassenen einheitlichen Instructionen und Dienstvorschriften und die Sorge für eine richtige und gleichmäßige Anwendung derselben;

2. die Neuaufnahme von Beamten in den zwei untersten Dienstclassen unter den vom Eisenbahnministerium hinauszugebenden Bestimmungen, die Versetzung und Dienstesenthebung (Versetzung in den Ruhestand) von Beamten der drei untersten Dienstclassen, in letzterem Umfange auch die Besetzung von Beamtenposten, ferner die Aufnahme (Anstellung), Beförderung (Vorrückung), Versetzung und Dienstesenthebung (Versetzung in den Ruhestand, Kündigung) aller Unterbeamten und Diener einschließlich der Wächter, dann des von Fall zu Fall nothwendig werdenden Aushilfspersonales innerhalb der bestehenden Systemisierung und genehmigten Präliminarien unter genauer Einhaltung der hiefür bestehenden Directiven, insbesondere der für die Aufnahme in den Dienst aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen, dann der Prüfungs- und Beförderungsvorschriften;

3. die Disciplinarbehandlung des gesammten unterstehenden Personales;

4. die Bewilligung von Zulagen an Unterbeamte und Diener, soweit solche Zulagen in den bestehenden Vorschriften ihre Begründung finden, sowie von Remunerationen und Unterstützungen an die unterstehenden Bediensteten

bis zum Betrage von 100 fl. an ein und dieselbe Person innerhalb eines und desselben Rechnungsjahres;

5. die Erledigung der sonstigen dienstlichen Angelegenheiten des unterstehenden Personales, soweit dieselben nicht gemäß der gegenwärtigen Organisation oder nach dem Inhalte der bestehenden Personalvorschriften ausdrücklich entweder dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten oder den unmittelbaren Dienstvorständen überlassen sind;

6. die administrativen und finanziellen Angelegenheiten der für das Personale bestehenden Alters- und Invaliditätsversorgungsinstitute und sonstigen Humanitätsanstalten, soweit dieselben nicht gemäß der gegenwärtigen Organisation oder nach dem Inhalte der betreffenden Statuten ausdrücklich dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten sind;

7. die Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung für das unterstehende Personale;

8. die unmittelbare Leitung des Sanitätsdienstes, insbesondere auch die Antragstellung bezüglich der Eintheilung der bahnärztlichen Bezirke und der für dieselben zu gewährenden bahnärztlichen Honorare, die Ernennung und Kündigung der Bahnärzte;

9. alle Steuer- und Gebürenangelegenheiten, sowie die Angelegenheiten der Brandschaden- und Haftpflichtversicherung;

10. der Abschluss von Vergleichen über gegen die Staatseisenbahnverwaltung oder von derselben erhobene, wie immer Namen habende Ansprüche, sofern die Vergleichssumme bei einmaliger Vergütung den Betrag von 5000 fl. und bei Vereinbarung einer fortlaufenden Leistung diejenige von 500 fl. nicht übersteigt, sowie die Antragstellung bei höheren Beträgen;

11. die Durchführung der Grundeinlösungen und der damit zusammenhängenden Geschäfte, die Evidenz des Grundeigenthums und sonstigen Immobiliarbesitzes, einschließlich der Führung der Gebäudegrundbücher und Planevidenzen;

12. der Abschluss von Bestandverträgen oder sonstigen Verträgen über wiederkehrende Leistungen mit Ausnahme der Entlehnung von Fahrbetriebsmitteln, sofern der Bestandzins oder die sonstige wiederkehrende Leistung den jährlichen Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, oder sofern bei höheren Beträgen bis 1000 fl. der Vertrag nicht auf eine ein Jahr überschreitende feste Dauer abgeschlossen werden soll, endlich der Nachlass von Pachtzinsen bis zum Betrage von 100 fl.; die Antragstellung an das Ministerium in Fällen, wo obige Ziffergrenzen überschritten werden sollen;

13. die Erstellung der Ausgabenpräliminarien für den eigenen Bezirk und deren Vorlage an das Ministerium; die Evidenz und selbständige Verwaltung der den Directionen auf Grund des Finanzgesetzes zugewiesenen Credite, und zwar speciell bezüglich der im Ordinarium für Umstaltungsbauten, sowie aller im Extraordinarium vorgesehenen Credite auf Grund der vom Ministerium genehmigten Detailverwendungs- und Arbeitsprogramme; die Rechnungslegung über alle den Directionen zugewiesenen Credite, beziehungsweise über die gesammten Ausgaben des eigenen Bezirkes, die directe Vorlage der betreffenden Gebarungsausweise und Rechnungsabschlüsse an den Obersten Rechnungshof und deren Vertretung vor dem letzteren, sowie vor dem vorgesetzten Ministerium;

14. die Feststellung der Projecte für alle Bauanlagen auf den Linien des eigenen Bezirkes, bezüglich deren nicht dem Ministerium gemäß der Bestimmungen des § 5 der gegenwärtigen Organisation die Genehmigung vorbehalten ist, und die Einleitung der politischen Begehungscommissionen;

15. die selbständige Vergebung aller Bauarbeiten längs der Linien des eigenen Bezirkes, für welche nicht selbständige Bauleitungen aufgestellt wurden und bezüglich deren sich das Eisenbahnministerium nicht die Bauvergebung im einzelnen Falle ausdrücklich vorbehalten hat, innerhalb der im § 6, Punkt 17, angegebenen Ziffergrenzen und die Antragstellnng an das Ministerium bei Überschreitung dieser Grenzen; die Ertheilung des Bauconsenses bezüglich derselben Bauten im Namen des Ministeriums, sofern bei der politischen Begehungscommission von Seite der interessierten Parteien keine Einwendung gegen das Project erhoben wurde und sodann bezüglich der den Projecten entsprechenden Herstellungen in gleicher Weise auch die Ertheilung des Benützungsconsenses, endlich die weitere Durchführung aller Bauten innerhalb des eigenen Bezirkes, für welche nicht selbständige Bauleitungen aufgestellt sind, vorbehaltlich der Einholung der Genehmigung des Ministeriums für die Schlussabrechnung mit den Bauunternehmern bezüglich jener Bauten, welche mit Genehmigung des Ministeriums vergeben worden sind;

16. die Vorverhandlungen mit den Unternehmungen fremder, im Anschlusse an Strecken der österreichischen Staatsbahnen zu erbauenden Eisenbahnen über den Anschluss des Verkehres und die Bedingungen dieses Anschlusses, sowie die Theilnahme an den bezüglichen Commissionen, desgleichen die Verhandlungen über die Modalitäten der allenfalls von der Staatseisenbahnverwaltung zu übernehmenden Betriebsführung, vorbehaltlich der Genehmigung der diesfälligen Vereinbarungen durch das Ministerium, der Abschluss von Verträgen über an die Staatsbahnstrecken anschließende Schleppbahnen und Industriegeleise nach den hiefür vom Ministerium erlassenen einheitlichen Directiven, endlich die Durchführung aller über die Betriebsführung bestimmter Bahnstrecken und Stationen bestehenden Verträge;

17. die Sorge für die rechtzeitige Vornahme aller für die Betriebsführung erforderlichen dienstlichen Verfügungen aus Anlass der Eröffnung neuer Linien, sowie derjenigen von Stationen und Haltestellen;

18. die Handhabung der Bahnpolizei;

19. die Genehmigung von Bauten fremder Parteien auf Bahngrund, beziehungsweise im Bahnrayon, sowie die Gestattung von Privatbauten an der Bahn und in der Nähe von Bahnhöfen;

20. die Bestimmung der Bahn-(Imprägnierungs-, Brücken-)meisterstrecken, sowie der Wächterdiensteintheilung;

21. die Antragstellung an das Ministerium bezüglich der Grundzüge für die zu Beginn jeder Winter- und Sommerperiode zu veröffentlichenden Fahrpläne für den Personenverkehr, die Erstellung der Fahrordnungen für den Personenverkehr innerhalb des Rahmens der vom Ministerium genehmigten Grundzüge, insbesondere die Einführung, Abänderung oder Auflassung der dem reinen Localverkehre des eigenen Bezirkes dienenden Personenzüge; die Festsetzung und Abänderung der Fahrordnung für die fahrplanmäßigen Güterzüge auf Grund der vom Ministerium für den Güterzugsverkehr erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen, sowie für alle fallweise in Verkehr zu setzenden Separatzüge, die Einleitung sämmtlicher Züge einschließlich der Militärzüge, sowie die Überwachung des gesammten Zugsverkehres;

22. die Evidenz und Verfügung über den Maschinen- und Wagenpark innerhalb des Directionsbezirkes, die Antragstellung an das Ministerium auf eine etwa erforderliche Vermehrung oder Veränderung des Fahrparkes, die Evidenz über die Reservebestandtheile und die Führung der Statistik über die Achs- und Radbrüche;

23. die Beschaffung des jährlichen Bedarfes an Bau- und Betriebsmaterialien, dann aller mechanischen oder elektrischen Betriebs- und maschinellen Werkstätteneinrichtungen, sowie endlich aller Inventarstücke mit alleiniger Ausnahme der Fahrbetriebsmittel, und zwar die selbständige Lieferungsvergebung, sofern die Vertragssumme bei allgemeiner öffentlicher Concurrenz und unter Zuschlag an den Bestbieter den Betrag von 150.000 fl. und andernfalls denjenigen von 50.000 fl. nicht übersteigt und über diese Ziffergrenzen hinaus die Antragstellung an das Ministerium, endlich die Vornahme von Materialerprobungen, sowie die Übernahme der von dem Ministerium beschafften Fahrbetriebsmittel;

24. die Erledigung der Beschwerden über die unterstehenden Betriebsorgane, sowie sämmtlicher aus dem Personen- und Güterverkehre erwachsenden Reclamationen;

25. die Antragstellung an das Ministerium bezüglich der Abänderung der Tarife im Personen- und Güterverkehre sowie bezüglich der Ertheilung von Frachtermäßigungen;

26. die Bewilligung von Fahrbegünstigungen und Frachtermäßigungen, soweit dieselbe den Directionen in den besonderen Vorschriften ausdrücklich überlassen ist, dann diejenige von Ermäßigungen der localen Nebengebüren im Güterverkehre, als Auf- und Ablegegebür, Auf- und Abladegebür, Überladegebür, Hebekrahngebür, Waggebür, Lagergeld, Wagenverzögerungsgebür u. dgl. in Gemäßheit der besonderen Instructionen, sowie die Antragstellung für in den letzteren nicht vorgesehene Fälle;

27. die Auskunftsertheilung an Parteien in Angelegenheiten der Personen- und Gütertarife, und zwar sowohl für den Localverkehr der österreichischen Staatsbahnen, als für den Anschluss- und Verbandverkehr mit fremden in- und ausländischen Verkehrsanstalten;

28. die Gewährung von Frachtgebürencrediten nach den hiefür bestehenden Normen;

29. die Geschäfte der Rechnungsprüfung und der Abrechnung bezüglich der Transporteinnahmen im Personen- und Güterverkehr, und zwar sowohl derjenigen aus dem Localverkehre, wie derjenigen aus den directen in- und ausländischen Anschluss- und Verbandverkehren;

30. die Abrechnung über die Postbeförderung, dann die Aufstellung der Rechnungen über Gebürencredite und deren Hereinbringung, insbesondere auch gegenüber den übrigen staatlichen Verwaltungszweigen;

31. die Nachsicht, beziehungsweise Abschreibungsbewilligung von Rechnungsmängeln oder uneinbringlichen Forderungen, dann von bei Materialien und Inventargegenständen sich ergebenden Verlusten, sofern der Geldwert von Fall zu Fall den Betrag von 500 fl. und in demselben Jahre im ganzen Directionsbezirke den Betrag von 5000 fl. nicht übersteigt, unbeschadet der Verfolgung solcher Angelegenheiten im Disciplinarwege;

32. die directe Abfuhr der überschüssigen Betriebsgelder an die hiefür bestimmten Staats- oder sonstigen Cassen;

33. die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung bei eisenbahnfachlichen Conferenzen und Verbänden, soweit sich nicht die diesfällige Betheiligung vom Eisenbahnministerium, als eine für den Gesammtbereich der Staatseisenbahnverwaltung einheitliche, vorbehalten wird.

Dem Eisenbahnministerium bleibt es anheimgegeben, Verwaltungsgeschäfte, welche hienach an sich in den selbständigen Wirkungskreis jeder Staatsbahndirection fallen, bezüglich deren es ihm aber zweckmäßig erscheint, dass sie für einen größeren Bezirk einheitlich besorgt werden, einer einzelnen Staatsbahndirection, sei es für den ganzen Dienstbereich der Staatseisenbahnverwaltung. sei es für einige Directionsbezirke zur einheitlichen Erledigung zu übertragen,

Das Eisenbahnministerium wird ferner dafür Sorge tragen, dass seitens der Staatsbahndirectionen in allen deren Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten, welche die militärische Benützbarkeit der Bahn betreffen, oder sonst die militärischen Interessen berühren, die erforderlichen Vorlagen rechtzeitig an das Reichs-Kriegsministerium erstattet werden.

Die Staatsbahndirectionen sind verpflichtet, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für ihren Bezirk in Gemäßheit der für die Präliminierung und Verrechnung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben jeweils giltigen Vorschriften aufzustellen.

IV. Die Eisenbahnbauleitungen.

§ 18.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungskreis der Eisenbahnbauleitungen.

Die im III. Abschnitte §§ 15 bis 17 der gegenwärtigen Organisation für die k. k. Staatsbahndirectionen gegebenen Vorschriften haben im allgemeinen auch auf den Dienst der dem Ministerium unmittelbar unterstehenden Eisenbahnbauleitungen sinngemäße Anwendung zu finden mit der Maßgabe, dass die Prüfung und definitive Verbuchung der von den Bauleitungen gelegten Rechnungen, sowie die Übersendung der abgeschlossenen Baurechnungen an den Obersten Rechnungshof durch das Ministerium erfolgt, und dass weiters zur Vornahme der Beschaffung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für die Neubaulinien seitens des Ministeriums erforderlichenfalls eine nach Lage des Falles geeignete Staatsbahndirection bestimmt werden wird. Im übrigen obliegt auch den Eisenbahnbauleitungen bezüglich der ihnen überwiesenen Staatseisenbahnbauten gleichfalls die Erledigung aller Geschäfte, soweit dieselben nicht ausdrücklich dem Ministerium vorbehalten sind.

Innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen werden die Grundzüge für die Organisation der Eisenbahnbauleitungen vom Eisenbahnministerium festgesetzt.

V. Personal- und allgemeine Schlussbestimmungen.

§ 19.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Stellung des Personales der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Rechte und Pflichten desjenigen Personales der staatlichen Eisenbahnverwaltung, welchem derzeit nicht der Charakter wirklicher Staatsbediensteter zukommt und auf welches sohin die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, keine Anwendung finden, werden unter Wahrung der von demselben erworbenen Rechte durch eine vom Eisenbahnministerium zu erlassende Dienstordnung (Dienstpragmatik), eventuell durch besondere Dienstverträge, sowie die Ruheversorgung desselben und die Versorgung der Witwen und Waisen durch besondere Pensions- (Provisions-) Institute auf Grund der theils von den Theilnehmern, theils von der Staatsverwaltung in dieselben zu leistenden Beiträge und unter Garantieleistung der Staatsverwaltung für die Ruhegenüsse geregelt.

Insoweit nicht hiedurch, sowie durch die bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine Verschiedenheit der Rechte und Pflichten bedingt ist, finden auf dieses Personale die für Staatsbeamte und Staatsdiener geltenden Normen sinngemäße Anwendung.

Für diejenigen zu dem mehrerwähnten Personale gehörigen Beamten und Diener, welche infolge Verleihung eines im Staatsdienste systemisierten Postens der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den wirklichen Staatsdienst übernommen werden, wird die anlässlich dieses Übertrittes für ihre neuen Bezüge gesetzlich zu entrichtende Dienstverleihungstaxe, jedoch nur soweit hiebei eine Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge nicht platzgreift, auf den Staatseisenbahnetat übernommen; auch können dieselben, gegen rechtsgiltigen Verzicht auf den Bezug eines Ruhegenusses nach allgemeinen Staatsbeamtennormen, Mitglieder des obenerwähnten besonderen Pensions-(Provisions-)Institutes der Staatseisenbahnverwaltung verbleiben.

§ 20.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung ist die deutsche.

In derselben hat insbesondere der gesammte innere Dienst mit Einschluss des Verkehres aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung untereinander stattzufinden. Alle Organe der Staatseisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Civilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

Die in Galizien aufgestellten Staatsbahndirectionen und die denselben unterstehenden, in diesem Lande befindlichen Dienststellen haben jedoch in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 24, sich im Verkehre mit den landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, Ämtern und Gerichten im Lande, wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den gegenseitigen Verkehr der bezeichneten Dienststellen untereinander oder mit den im Lande befindlichen Ämtern und Organen des Post- und Telegraphendienstes.

Die bei den Staatsbahndirectionen einlangenden, in einer der in den Landestheilen, in welchen die den genannten Dienststellen zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen verfassten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten.

Alle für das Publicum bestimmten Mittheilungen (Kundmachungen, Aufschriften, Circulare 2c.) sind in der deutschen und der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Der Verkehr mit dem Publicum hat in der deutschen oder in der betreffenden landesüblichen Sprache stattzufinden, je nachdem die Anfrage oder Äußerung, welche hiezu Anlass gibt, in der einen oder anderen Sprache erfolgt ist.

§ 21.

Schlussbestimmung.

Der Zeitpunkt, mit welchem die vorstehende Organisation in Wirksamkeit tritt, wird besonders festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere die mit den Verordnungen des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1884, Z. 1136/H. M., R.-G.-Bl. Nr. 103, und vom 15. December 1891, Z. 3522/H. M., R.-G.-Bl. Nr. 183, erlassene Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ferners die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1875, R.-G.-Bl. Nr. 116, betreffend die Organisation der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, sowie auch die Verordnung des Handelsministers vom 15. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 122, betreffend die Regelung der Beziehungen der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zur Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

38.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. December 1895, Z. 116478 (M.-Z. 221877/III), der Centralleitung des Katholischen Schulvereines, mit Erlass vom 14. December 1895, Z. 117793 (M.-Z. 224457/III), dem Asylverein für arme kranke Kinder in Ischl, mit Erlass vom 16. December 1895, Z. 117792 (M.-Z. 226326/III), dem St. Josef-Kinderasylvereine in Wien (Breitensee) und mit den Erlässen vom 6. Jänner 1896, Z. 125048 (M.-Z. 5332/III), Z. 125378 (M.-Z. 5331/III) und Z. 243 (M.-Z. 5330/III), der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe, dem Wohlthätigkeitsverein „Mater admirabilis“ und dem Greisenasylvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1896 eine Sammlung milder Spenden im Erzherzogthume Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Mit Erlass vom 16. December 1895, Z. 7912/Pr. (M.-Z. 223381/III), wurde dem Kinder- und Greisenasylvereine „Mariahilf“ in Groß-Grillowitz-Possitz dasselbe Recht, und zwar auf drei Monate im Laufe des Jahres 1896 mit dem Beifügen ertheilt, dass der Beginn des Sammelns vom Vereinsbevollmächtigten auf dem Intimationsdecrete durch die betreffende politische Behörde bestätigen zu lassen ist.

Dasselbe Recht, jedoch nur für den Wiener Polizeirayon, wurde mit Erlass vom 30. December 1895, Z. 123660 (M.-Z. 234138/III), dem Wiener Wärmestubenverein ertheilt.

Ferner hat die genannte Behörde mit Erlass vom 3. December 1895, Z. 112121 (M.-Z. 217296/III), dem Gersthofer Kirchenbauvereine bewilligt, im Jahre 1896 in Niederösterreich unter der Bedingung zu sammeln,

1. dass die Sammlung nur bei bekannten Wohlthätern mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus erfolgen darf und

2. dass vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen politischen Bezirke und in jedem einzelnen Orte das Bewilligungsdecret von der betreffenden Bezirksbehörde, beziehungsweise Gemeindevorstehung vidieren zu lassen ist.

Schließlich hat der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern mit dem Erlasse vom 27. December 1895, Z. 6213/M. J. (St.-Z. 8381 ex 1895/Pr. [M.-Z. 5341/III]), der ehrwürdigen Mechitaristen-Congregation in Wien die Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung freiwilliger Beiträge zu Gunsten der durch die jüngsten Ereignisse in Armenien verunglückten Bewohner dieses Landes, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder Salzburg und Krain, und zwar auf die Dauer von je drei Monaten des Jahres 1896 in jedem einzelnen Lande zu ertheilen befunden.

Die Sammlung darf nur bei bekannten Wohlthätern aus der wohlhabenderen Classe der Bevölkerung und daher mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus vorgenommen werden.

Die mit der Sammlung zu betrauenden Organe der erwähnten Congregation werden sich vor Beginn der Sammlung unter Berufung auf die Bewilligung des hohen k. k. Ministeriums des Innern und entsprechender Legitimierung ihrer Person an die Präsidien der einzelnen Länderstellen zu wenden haben, von welchen denselben sodann die für das betreffende Land giltigen Sammlungs-Certificate auszustellen sein werden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

39.

(Citierung des Amtsblattes der Stadt Wien bei Straferkenntnissen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 7. December 1895, zur M.-D.-Z. 1773 ex 1895, an die sämmtlichen Magistrats-Referenten und Bezirksamts-Leiter nachstehendes Decret gerichtet:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. October 1895, Z. 24084, finde ich mich bestimmt, den Magistrat und die magistratischen

Bezirksämter anzuweisen, in jenen Straferkenntnissen, welche sich auf Anordnungen des Magistrates stützen, die Kundmachung derselben im Amtsblatte der Stadt Wien zu citieren, damit die aus Anlass der Einbringung von Recursen, Strafmilderungs-, Umwandlungs- und Nachsichtsgesuchen bisher nöthig gewesene Einholung solcher Kundmachungen erspart werden könne.

Hievon werden Euer Wohlgeboren unter Beziehung auf den Statthalterei-Erlass vom 13. October 1894, Z. 79688, enthalten im Amtsblatte Nr. 96 ex 1894 auf Seite 68 zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

40.
(Anbringung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann hat zufolge Verfügung vom 8. December 1895, Z. 9435, folgende Anträge genehmigt:

1. In theilweiser Abänderung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 14. October 1879, Z. 4415, wonach Blitzableiter auf städtischen Schulgebäuden nicht angebracht werden dürfen, wird genehmigt, dass jene städtischen Schulgebäude, sowie auch sonstige städtische Gebäude, welche infolge ihrer isolierten Lage, ihrer Höhe oder anderer localen Verhältnisse der Blitzgefahr in hohem Grade ausgesetzt sind, auf Grund eines von Fall zu Fall vom Bauamte abzugebenden Gutachtens mit einer Blitzableiteranlage versehen werden können.

Bei Neubauten von Schulen und städtischen Häusern hat das Stadtbauamt gleichzeitig mit der Vorlage des Detailprojectes nach Maßgabe der Localverhältnisse die entsprechenden Anträge wegen eventueller Herstellung einer solchen Anlage zu erstatten.

2. Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, geeignete Vorschläge wegen der alljährlichen Revision der städtischen Blitzableiteranlagen zu machen und eine diesbezügliche Vorschrift zu verfassen.

3. Behufs Erlangung einer Statistik über die im Gebiete der Gemeinde Wien vorgekommenen Blitzschläge sind vom 1. Jänner 1896 seitens des städtischen Feuerwehr-Commandos folgende Aufzeichnungen zu führen:

a) Bezeichnung des vom Blitzschlage getroffenen Objectes (Bezirk, Straße, Hausnummer, ob Haus, Baum 2c.);
b) die Art des Unfalles oder Schadens (Tödtung, Zündung 2c.);
c) die Angabe, ob das betreffende Object mit einem Blitzableiter versehen war oder nicht, im ersten Falle, ob die Anlage von einem befugten Gewerbsmanne in Stand gehalten wird und in welcher Weise dieselbe bei dem Blitzschlage functioniert hat.

Wenn möglich, ist auch das System dieser Anlage und die Tageszeit des Blitzschlages bekanntzugeben.

Diese Aufzeichnungen sind am Schlusse eines jeden Jahres dem Stadtbauamte zu übermitteln. (M.-Z. 146369/IV.)

41.
(Interventionsgebür für die magistratischen Genossenschafts-Commissäre.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes unterm 12. December 1895, Z. 1075, Nachstehendes verfügt:

1. Die Gebür für die Intervention eines magistratischen Commissärs bei den genossenschaftlichen Versammlungen (Genossenschafts-, Gehilfen-, Krankencassen-Versammlungen, auch bei der Betriebskrankencassa) wird mit fünf Gulden für jede Intervention festgesetzt, und zwar mit der sub 2 angeführten Ausnahme ohne Rücksicht auf Dauer, Ort und Zeit der Versammlung. Diese Gebüren sind unter dem Titel „Commissionsgebüren" auf die bisherige Weise zu verrechnen.

2. Wenn sich der Genossenschafts-Commissär zu einer gehörig angemeldeten, genossenschaftlichen Versammlung (Meister-, Gehilfen-, Krankencassen-Versammlung, auch bei Betriebskrankencassen) behufs Intervention begibt, diese Versammlung aber mangels der Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, steht dem Commissär bloß die Gebür nach dem allgemeinen Normale über Wagengebüren und Diäten zu. (M.-Z. 221047/XVIII.)

42.
(Anfall von Triennal- und Quinquennalzulagen in Fällen der Compensation derselben mit bestehenden Bezugsergänzungszulagen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Currende vom 29. December 1895, M.-D.-Z. 1597, den städtischen Bediensteten Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde seitens der städtischen Bediensteten wiederholt die Anfrage gestellt, ob in jenen Fällen, in welchen der Anfall von Triennal- oder Quinquennalzulagen infolge der Compensation mit bestehenden Bezugsergänzungszulagen zu keinem reellen Mehrbezuge führt, dennoch um die Anweisung derselben im Sinne des Magistrats-Decretes vom 8. April 1893, Z. 338, eingeschritten werden muss.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann hat nun nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 19. December d. J., Z. 9333, den diesbezüglichen Antrag der Magistrats-Direction genehmigt, nach welchem mit Rücksicht auf die Evidenzhaltung der normalmäßigen Bezüge bei der Buchhaltung wie bei der Hauptcassa in den vorbezeichneten Fällen ein solches Ansuchen unbedingt einzubringen ist, eine Ausfertigung eines Decretes aber nur über specielles Verlangen der betreffenden städtischen Bediensteten zu erfolgen hat.

Dies wird hiemit zur Kenntnis gebracht.

III. Gesetze
von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

43.
(Stellvertretung des n.-ö. Statthalters.)

Gesetz vom 4. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 9, mit welchem die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 52) hinsichtlich der Einrichtung der Statthalterei in Wien abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bei der Statthalterei in Wien wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV., und nebst diesem ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangclasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§ 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

44.
(Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszins- und Hausclassensteuer in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen.)

Gesetz vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 13 (ausgegeben am 18. Jänner 1896), betreffend die im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 97) in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97, vom Jahre 1896 in Aussicht genommene Übergangsperiode für die Gebäudesteuerveranlagung hinsichtlich jener Gebäude im gegenwärtigen Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche bisher der Zinssteuer mit 20 Percent des steuerpflichtigen Zinses oder der Hausclassensteuer unterzogen wurden, hat erst vom Jahre 1898 angefangen zu beginnen und wird von da ab geregelt, wie folgt:

§ 1.

Bei allen Gebäuden, welche bis einschließlich des Jahres 1897 nach § 1, lit. a oder lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, der Hauszinssteuer mit 20 Percent des steuerpflichtigen Zinses unterzogen wurden, wird eine 15jährige Übergangsperiode festgesetzt, und zwar ist:

			der Abzug für Erhaltungskosten mit		die Hauszinssteuer mit	
im	Jahre	1898	29	Percent	20½	Percent
„	„	1899	28	„	21	„
„	„	1900	27	„	21	„
„	„	1901	26	„	21½	„
„	„	1902	25	„	22	„
„	„	1903	24	„	22	„
„	„	1904	23	„	22½	„
„	„	1905	22	„	23	„
„	„	1906	21	„	23½	„
„	„	1907	20	„	24	„
„	„	1908	19	„	24½	„
„	„	1909	18	„	25	„
„	„	1910	17	„	25½	„
„	„	1911	16	„	26	„
„	„	1912	15	„	26⅔	„

zu berechnen.

In der gleichen Weise ist auch hinsichtlich jener Gebäude vorzugehen, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Theilen des heutigen Gemeindegebietes von Wien entstehen, wo die Hauszinssteuer nicht schon dermalen nach § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit 26⅔ Percent des steuerbaren reinen Zinsertrages vorzuschreiben ist.

§ 2.

Bei Feststellung der Bemessungsgrundlage der nach § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, vom Mietzinsertrage der zeitlich ganz oder theilweise hauszinssteuerfreien Gebäude einzuhebenden 5percentigen Steuer sind in den in die Übergangsperiode fallenden Jahren die Erhaltungskosten gleichfalls nach dem im § 1 festgesetzten Ausmaße zu berechnen.

§ 3.

Bei jenen Gebäuden, welche im Jahre 1897 der Hausclassensteuer unterliegen, ist während der für dieselben im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97, festgesetzten zwanzigjährigen Übergangsperiode als Hauszinssteuer vorzuschreiben: der jeweilig nach der Anzahl der Wohnbestandtheile nach dem Hausclassensteuertarife entfallende Betrag, ferner von jenem Betrage, um welchen die jeweilig mit 26⅔ Percent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Hauszinssteuer den ersterwähnten Betrag übersteigt, im Jahre 1898 ein Zwanzigstel, in jedem der folgenden Jahre ein weiteres Zwanzigstel.

Beträgt jedoch die mit 26⅔ Percent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Zinssteuer weniger als die jeweilig entfallende Hauszinsclassensteuer, so ist nur erstere vorzuschreiben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

45.

(Regelung des Sanitätsdienstes bei den Bezirkshauptmannschaften und den politischen Landesbehörden.)

Gesetz vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 137), sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) abgeändert oder ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für den Sanitätsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften (§ 6, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870 [R.-G.-Bl. Nr. 68]), sowie zur hilfsärztlichen Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden (§ 9 des bezogenen Gesetzes) werden Sanitätsconcipisten in der X., Bezirksärzte in der IX. und Ober-Bezirksärzte in der VIII. der durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 47) für Staatsbeamte festgesetzten Rangclassen bestellt.

§ 2.

Die Einreihung in diese Rangclassen hat in der Art stattzufinden, dass von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisierten Gesammtzahl der im § 1 genannten Amtsärzte in der Regel ein Fünftel der X., drei Fünftel der IX. und ein Fünftel der VIII. Rangclasse angehören.

Die Besetzung der Stellen der X. und VIII. Rangclasse findet in der Regel durch Ernennung im Concurswege, jene der IX. Rangclasse in der Regel durch Vorrückung aus der X. Rangclasse statt.

§ 3.

Dem Landeschef steht zu, die Amtsärzte aller drei Rangclassen zu den Bezirkshauptmannschaften oder zu der politischen Landesbehörde gegen Zugestehung der normalmäßigen Übersiedlungsgebüren zu versetzen.

§ 4.

Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im staatlichen Sanitätsdienste bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden können Sanitätsassistenten mit und ohne Adjuten bestellt werden.

Die Zahl der Adjuten darf in der Regel die Hälfte der Anzahl der Sanitätsconcipistenstellen nicht überschreiten.

Im übrigen haben hinsichtlich der Sanitätsassistenten die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§ 5.

Bei den politischen Landesbehörden, deren Geschäftsumfang in Sanitätsangelegenheiten zu groß ist, als dass der Landessanitätsreferent den ihm nach den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) überwiesenen dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere in Bezug auf die persönliche Überwachung und Inspicierung der sanitären Verhältnisse seines Amtsgebietes entsprechend nachkommen könnte, sind besonders qualificierte Amtsärzte als Landessanitätsinspectoren mit der VII. Rangclasse zu bestellen.

Zur Zeit außergewöhnlicher Bedrohung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch pandemische Infectionskrankheiten sind in den bedrohten Verwaltungsgebieten nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfes für die Dauer der Gefahr geeignete Oberbezirksärzte aushilfsweise als inspicierende Amtsärzte zu bestellen und ist ihnen für die Dauer dieser ausnahmsweisen Verwendung die Stellung von Landessanitätsinspectoren provisorisch einzuräumen.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Landessanitätsinspectoren und inspicierende Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes ausnahmsweise zu besonderen fachlichen Erhebungen außerhalb ihres regelmäßigen Amtsgebietes, insbesondere in Verwaltungsgebieten, in denen keine Landessanitätsinspectoren bestellt sind, zu verwenden.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte die mit demselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) und vom 24. November 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 137) außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 7.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 5. Jänner 1896.

Franz Josef m. p.

Badeni m. p.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895/96 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

1895.

Nr. 193. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1895, betreffend die Ausgabe neuer Postfrankomarken zu 1 fl. und 2 fl.

Nr. 194. Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 19. December 1895, betreffend die theilweise Abänderung des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. December 1895, wegen Errichtung einer Punzierungsstätte in Přibram.

Nr. 196. Verordnung des Finanzministers vom 12. December 1895, womit die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen auf den Betrag von achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird.

Nr. 197. Gesetz vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 198. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 199. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. December 1895, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der §§ 43, 45 und 48 der Vollzugsvorschrift zur Strafprocessordnung vom 19. November 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 152).

Nr. 200. Gesetz vom 27. December 1895, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1896.

1896.

Nr. 1. Gesetz vom 28. December 1895, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes.

Nr. 2. Verordnung des Finanzministers vom 28. December 1895, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Ried in Tirol.*)

Nr. 3. Kaiserliches Patent vom 5. Jänner 1896, betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Dalmatien.

Nr. 4. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, betreffend das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz".*)

Nr. 5. Gesetz vom 30. December 1895, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1896 bewilligt wird.

Nr. 6. Gesetz vom 30. December 1895, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankaufe von Baugründen für das Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke, die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, das dritte Staatsgymnasium in Krakau und das St. Anna-Gymnasium ebendort.

Nr. 7. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Jänner 1896, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 50) hinsichtlich des Mahlverkehres abgeändert werden.

Nr. 8. Concessionsurkunde vom 23. November 1895 für die Localbahn Wodňan—Moldauthein.

Nr. 9. Gesetz vom 4. Jänner 1896, mit welchem die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird.*)

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1896, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Fabriksetablissement der „Apollo"-Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft in Pressburg.

Nr. 11. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1896, betreffend die punzierungsämtliche Behandlung der sogenannten Doublé-Waren.*)

Nr. 12. Concessionsurkunde vom 2. December 1895 für die Locomotiveisenbahn von Karlsbad an die Reichsgrenze bei Johanngeorgenstadt.

Nr. 13. Gesetz vom 5. Jänner 1896, betreffend die im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 97) in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 14. Gesetz vom 5. Jänner 1896, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Verwaltungsgerichtshof für das Jahr 1895.

Nr. 15. Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Jänner 1896, betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.*)

Nr. 16. Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.*)

Nr. 17. Gesetz vom 5. Jänner 1896, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 137), sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) abgeändert oder ergänzt werden.*)

Nr. 18. Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. Jänner 1896, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Theilstrecke Tarnopol—Ostrow der ostgalizischen Localbahnen.

B. Landesgesetzblatt.

1895.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1895, Z. 117499, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.

Nr. 58. Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. December 1895, betreffend die Einführung der Medicamenten-Eigenregie in den Wiener k. k. Krankenanstalten.

1896.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1895, Z. 117200, betreffend die Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln für die öffentliche Armenkrankenpflege in Niederösterreich.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. December 1895, Z. 117438, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfkessel-Prüfungscommissärs und zweier Substituten für die politischen Bezirke Korneuburg, Oberhollabrunn, Groß-Enzersdorf und Mistelbach mit Ausschluss der im Polizeirayon Wien gelegenen Orte.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. December 1895, Z. 122695, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1896 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebürende Mittagskost.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. December 1895, Z. 120030, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1896 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Nr. 5. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 31. December 1895, Z. 79947, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1896.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse bei Prüfung der Bauprojecte.
2. Beglaubigung der Arbeitszeugnisse für Angehörige der Gastwirte-Genossenschaft.
3. Vinculierung von Sparcassabüchern.
4. Statistik der Arbeitseinstellungen (Strikes) im gewerblichen Betriebe.
5. Massage.
6. Vorzeitige dauernde Beurlaubungen.
7. Gemischtwarenhandel und Gemischtwarenverschleiß.
8. Landesumlagen-Ausweise.
9. Überstunden in gewerblichen Betrieben.
10. Das Krankenhaus in Neusatz bleibt ein Privatspital.
11. Consense für Eheschließungen ungarischer Staatsbürger im Auslande.
12. Hintanhaltung der Auswanderung nach Brasilien.
13. Rückerstattung der Prüfungstaxe an vor Ablegung der Prüfung zurückgetretene Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.
14. Verwendung giftfreier Theerfarben.
15. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Medgyes in Ungarn.
16. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.
17. Ausweise über die Errichtung von Betriebskrankencassen.
18. Öffentliche Sammlungen.
19. Verzeichnis über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegstaxen für das Jahr 1895.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

20. Übereinkommen mit der allgemeinen Poliklinik, betreffend die Verpflegskostenzahlung aus der Dienstboten-Krankencassa.
21. Auszahlung der Taggelder an die städt. Diurnisten.
22. Entlohnung für Übersetzung von Actenstücken.
23. Regelung der politischen Kanzleitaxen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse bei Prüfung der Bauprojecte.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. October 1895, Nr. 4931 (B.-D. 246; M.-Z. 231848/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemayer, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritt. v. Hennig, Freih. v. Giovanelli, Dr. Haberer und Freih. v. Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Bezirkscommissärs Dr. Freih. v. Heinold, über die Beschwerde des Isaak Friedmann in Wien, gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 10. April 1894, Z. 141, betreffend die Verweigerung des Consenses zur Erbauung eines Pferdestalles, nach der am 19. October 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Samuel Pollak, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, ferner der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirathes Freih. v. Kutschera, in Vertretung der belangten Baudeputation für Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Wie der Beschwerdeführer in der Beschwerde ganz richtig ausführt, kann er in Ausübung seines Eigenthumsrechtes gemäß § 364 a. b. G.-B. nur insofern beschränkt werden, als eine solche Beschränkung in den bestehenden Gesetzen begründet erscheint, es ist daher zu untersuchen, ob die Verweigerung des angesuchten Consenses zur Erbauung eines Pferdestalles in dem bestehenden Gesetze, der Bauordnung für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-B. Nr. 35, begründet ist.

Die Baudeputation stützt ihre Entscheidung auf die §§ 22 und 43 der Bauordnung.

Die Beschwerde vermeint zwar, dass da angeblich der § 22 lediglich die Prüfung der Baupläne vorschreibe, ohne näher zu sagen, in welcher Richtung sich diese Prüfung zu bewegen habe, zur Begründung des Verbotes ausdrückliche Bestimmungen der Bauordnung, welche die Errichtung dieses hofseitigen Stallgebäudes nicht zulassen, vorhanden sein müssten.

Die Beschwerde übersieht jedoch hiebei, dass der § 22 der Bauordnung die Prüfung der Baupläne mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung und die sanitären Verhältnisse vorschreibt, dass daher neben den Vorschriften der Bauordnung auch die mit Rücksicht auf das Project und dessen Umgebung nach der erhobenen Sachlage sich darstellenden sanitären Verhältnisse mitzuprüfen und zu berücksichtigen sind.

Nach dem Gutachten des sachverständigen Sanitätsorganes bei der Localerhebung vom 2. October 1893 ist nun im vorliegenden Falle bei der Kleinheit des Hofes, welcher an den ebenso kleinen Hof des dicht bewohnten Hauses Nr. 5 Nordwestbahnstraße angrenzt und bei dem Mangel einer Düngergrube, welche die tägliche Verführung des Düngers nothwendig macht, wegen der unvermeidlichen Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch die Stallanlage sanitär unzulässig. — Es entspricht daher der Vorschrift des § 22 der Bauordnung, wenn deshalb der Bauconsens verweigert wird.

Aber auch die Bestimmungen des § 43 der Bauordnung sprechen gegen das Project. — Durch die Herstellung des Stallgebäudes würde der Hofraum des Hauses Nr. 3 auf kaum 10 Percent des Gesammtausmaßes der Bauarea reduciert werden, was der Regel, dass 15 Percent des Gesammtausmaßes unverbaut verbleiben müssen, widerspricht.

Wenn sich die Beschwerde darauf stützt, dass die Errichtung eines Schupfens anstandslos bewilligt wurde, und dass bei theilweiser Umwandlung des Schupfens in den projectierten Stall eine Änderung in den Dimensionen des Hofraumes nicht erfolgt, dass daher auch die Frage der Größe des Hofraumes nicht weiter in Betracht kommen könne, so ist hierauf zu bemerken, dass die für ein bestimmtes Bauproject ertheilte Bewilligung eben nur für dieses Project maßgebend erscheint und die Baubehörde nicht hindern kann, bei einem anderen Projecte unabhängig von der für das frühere Project ertheilten Bewilligung zu prüfen, ob dasselbe den Vorschriften der Bauordnung entspricht.

Überdies aber kommt zu erwägen, dass bei einem auf Säulen ruhenden offenen Schupfen, wie ein solcher dem Bauwerber zur Errichtung bewilligt wurde, die Inanspruchnahme des Hofraumes bezüglich Licht und Luft in geringerer Weise erfolgt, als dies bei vollständiger Verbauung nach dem Projecte des Pferdestalles der Fall ist.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

2.

(Beglaubigung der Arbeitszeugnisse für Angehörige der Gastwirte-Genossenschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate ihren nachstehenden an die k. k. Polizei-Direction in Wien gerichteten Erlass vom 18. November 1895, Z. 21707 (M.-Z. 217301/XVII), zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung der Berichte vom 21. October 1891, Z. 75472, und vom 26. October 1895, Z. 20300, betreffend das d. ä. überreichte Einschreiten der Genossenschaft der Gastwirte in Wien, es möge die Veranlassung getroffen werden, dass die Arbeitszeugnisse von Angehörigen dieser Genossenschaft, sowie die in die Ausweise derselben eingetragenen Zeugnisauszüge in Hinkunft nicht mehr von den k. k. Polizei-Bezirks-Commissariaten beglaubigt werden, wird der k. k. Polizei-Direction zur Darnachachtung und Belehrung der k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Nachstehendes eröffnet:

Was diejenigen Personen männlichen Geschlechtes anbelangt, die nach ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen überhaupt nur im Gastgewerbe und niemals in Diensten eines Privaten sich verwenden lassen, wie z. B. die Kellner,

kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auf die Ausstellung der Zeugnisse, auszugsweise Eintragung derselben in den Ausweis, Bestätigung der Zeugnisse und der Eintragungen im Ausweise durch Genossenschaft und Ortspolizeibehörde nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden können, und zwar die §§ 80 d und 81.

Nach § 80 d Gewerbeordnung hat der Gewerbsinhaber bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers, oder wo eine Genossenschaft nicht besteht, was in Wien hinsichtlich des Gast- und Schankgewerbes aber nicht zutrifft, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen.

Nach § 81 der Gewerbeordnung ist die Ortspolizeibehörde auch verpflichtet, auf Verlangen eines Hilfsarbeiters das ihm etwa ausgestellte Zeugnis zu beglaubigen.

Unter der in den §§ 80 d und 81 der Gewerbeordnung erwähnten Ortspolizeibehörde kann, insbesondere wenn man § 14, Abs. 2 der Gewerbeordnung in Betracht zieht, in Wien nur der Magistrat, beziehungsweise das magistratische Bezirksamt gemeint sein.

Die k. k. Polizei-Commissariate können also, wenigstens bezüglich der besprochenen Kategorien des gastgewerblichen Hilfspersonales nicht in die Lage kommen, Zeugnisse oder Arbeitsbücher zu beglaubigen; werden sie in einzelnen Fällen darum angegangen, so haben sie die betreffende Person an das magistratische Bezirksamt zu weisen.

Ein Zweifel, wie sich diesfalls zu benehmen ist, kann nur hinsichtlich derjenigen Individuen obwalten, welche nach ihrem Berufe (Köchinnen, Stubenmädchen, Portiere 2c.) sowohl als Dienstbote, als auch als gewerblicher Hilfsarbeiter Verwendung finden können und da sei vor allem bemerkt, dass nach § 73 der Gewerbeordnung derjenige, welcher bei einer Gewerbsunternehmung in regelmäßiger Beschäftigung steht, Hilfsarbeiter ist. (Ausgenommen die im letzten Absatze dieses Paragraphes erwähnten, zu höheren Dienstleistungen verwendeten Personen.)

Ob der Betreffende männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, ob er auch schon als Dienstbote einen Posten innegehabt, ob er nebenbei auch zu häuslichen Verrichtungen verwendet wird, ob er als Dienstbote oder als gewerblicher Hilfsarbeiter angemeldet ist, endlich ob er ein Arbeits- oder ein Dienstbotenbuch besitzt, ist gleichgiltig.

Das alles sind äußere Momente, die auf den gewerberechtlichen Charakter seiner Beschäftigung keinen Einfluss haben.

Wenn aber jemand gewerblicher Hilfsarbeiter ist, so muss er einerseits nach § 79 der Gewerbeordnung ein Arbeitsbuch besitzen, andererseits fällt die Bestätigung seines Ausweises und Zeugnisses nicht in die Competenz der k. k. Polizei-Commissariate.

Daher haben sich die k. k. Polizei-Commissariate Obiges bei den das polizeiliche Meldungswesen betreffenden Amtshandlungen gegenwärtig zu halten und bei der An- oder Abmeldung solcher Dienstboten, bezüglich welcher nach den im Dienstbuche eingetragenen Personalien, den Daten des Meldzettels und vor allem nach der Beschäftigung des Dienstgebers Zweifel auftauchen, ob sie Dienstboten oder gewerbliche Hilfsarbeiter sind, der Sache auf den Grund zu sehen und, falls sich das Dienstverhältnis wirklich als Arbeitsverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung herausstellt, die nachgesuchte Beglaubigung zu verweigern und die Anzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt zu machen. Das magistratische Bezirksamt hat dann als Gewerbebehörde das Erforderliche zu veranlassen, also unter anderem dem betreffenden Individuum ein Arbeitsbuch auszufertigen und gegen den Arbeitgeber die Strafamtshandlung wegen Übertretung des § 79 der Gewerbeordnung einzuleiten.

Trifft dieser Fall bei einem Individuum zu, welches, obwohl nur im Besitze eines Dienstbotenbuches, immer nur gewerblicher Hilfsarbeiter gewesen ist, so ist das Dienstbotenbuch ganz einzuziehen und die in demselben eingetragenen Zeugnisauszüge sind von amtswegen in das Arbeitsbuch zu übertragen.

Bezüglich derjenigen Individuen, die thatsächlich bald als Dienstbote, bald als gewerbliche Hilfsarbeiter in Verwendung stehen, ist es zweifellos, dass dieselben nach den bestehenden Vorschriften sowohl ein Dienstboten- als auch ein Arbeitsbuch besitzen müssen. In dieser Hinsicht wird über d. ä. Vorschlag zur Vermeidung von Missbräuchen angeordnet, dass sowohl in das Dienstboten- als auch in das Arbeitsbuch, und zwar von Seite derjenigen Behörde, die das jeweilige zweite Buch ausfertigt, eine Amtsclausel einzutragen ist, welche dahin zu lauten hat, dass der Inhaber des betreffenden Dienstboten- beziehungsweise Arbeitsbuches sich auch im Besitze eines Arbeits- beziehungsweise Dienstbotenbuches befindet.

Diese Verfügung dürfte eine erhebliche Mehrbelastung der betheiligten Ämter nicht im Gefolge haben, da der Dienst bei Privaten andere Qualitäten erfordert als der in gewerblichen Betrieben, und umgekehrt, sohin angenommen werden kann, dass die Anzahl der Personen, die abwechselnd Stellen als Dienstboten und als gewerbliche Hilfspersonen einnehmen, verhältnismäßig eine geringe ist.

Die Genossenschaft der Gastwirte wird in Erledigung ihres Gesuches durch den Wiener Magistrat von Vorstehendem verständigt.

3.

(Vinculierung von Sparcassabüchern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. November 1895, Z. 107337 (M.-Z. 214487/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat über die demselben vorgelegte Eingabe der Direction der Neuen Wiener Sparcassa de praes. 27. Juli 1895, Z. 587, in welcher dieselbe um Aufklärungen rücksichtlich der im § 20 a des Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparcassen enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vinculierung von Sparcassenbüchern Pflegebefohlener bittet, mit Erlass vom 30. October 1895, Z. 31036, Nachstehendes anher eröffnet:

Was zunächst die von der gedachten Sparcassa aufgeworfene Frage anbelangt, ob die Bestimmungen des § 20 a an die Stelle der auf Grund des Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 24. Februar 1882, Z. 19545 ex 1881 (mitgetheilt) mit dem hierortigen Erlasse vom 25. Februar 1882, Z. 1722, eingeführten und im § 18, Abs. 2, des Musterstatutes aufgenommenen Bestimmungen zu treten haben, wonach im Falle depositenämtlicher Verwahrung von Sparcassabüchern die Zinsen gegen Legitimationsdecrete (Zinsbüchel) der betreffenden k. k. Gerichte behoben werden können, wird unter Hinweis auf den hierortigen Erlass vom 25. Mai 1895, Z. 28516, bemerkt, dass der § 20 a des Musterstatutes nicht bestimmt ist, an die Stelle des § 18, Abs. 2, zu treten, sondern vielmehr eine Ergänzung des Musterstatutes für jene Fälle vorsieht, wenn von einer depositenämtlichen Verwahrung der Sparcassabücher seitens der Gerichte Umgang genommen werden will und sich die betreffende Sparcassa zu der Einführung des im § 20 a geregelten Vorganges auf Grund diesfälliger Vereinbarungen mit den Pflegschaftsgerichten bestimmt findet.

Rücksichtlich der von der mehrerwähnten Anstalt ferner angeregten Frage des Erfordernisses der Identitätsconstatierung der Persönlichkeit des Bezugsberechtigten bei Auszahlungen aus den in Gemäßheit des § 20 a des Musterstatutes vinculierten Sparcassabüchern Pflegebefohlener wird sich auf den in einem analogen Falle ergangenen hierortigen Erlass vom 14. October 1895, Z. 27469, (siehe folgenden Erlass) bezogen.

Hievon ist die Direction der Neuen Wiener Sparcassa zu verständigen.

* * *

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Laibach ddto. 14. October 1895, Z. 27469:

In Erledigung des Berichtes vom 2. August 1895, Z. 9286, betreffend die von der „städtischen Sparcassa in Laibach" aufgeworfene Frage hinsichtlich des Erfordernisses, beziehungsweise der Art einer Identitätsfeststellung der Persönlichkeit des Bezugsberechtigten bei Auszahlungen aus den in Gemäßheit des § 20 a des Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparcassen vinculierten Sparcassabüchern Pflegebefohlener wird der k. k. Landesregierung nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium Nachstehendes eröffnet:

Die Sparcassa ist aus dem Einlagegeschäfte Schuldnerin des Pflegebefohlenen. Nach § 1424 a. b. G. B. muss nun der schuldige Betrag dem Gläubiger oder dessen zum Empfange berechtigten Machthaber geleistet werden. Die Leistung an eine Person, welche zur Empfangnahme der Zahlung nicht berechtigt ist, hat nicht die Wirkung der Zahlung.

Im Interesse der Erleichterung des Verkehres sind diesfalls gewisse Ausnahmen geschaffen worden, indem der Schuldner unter Umständen an Personen mit liberierender Wirkung leisten kann, auch wenn sie im concreten Falle nicht zum Leistungsempfange berechtigt waren. Hieher gehört insbesondere die Bestimmung des § 14 des Sparcassaregulativs (Hofkanzleidecret vom 26. September 1844, J. G. S. Nr. 832), wonach der Inhaber oder Präsentant eines Sparcassaeinlagebuches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer angesehen und an ihn die Rückzahlung geleistet werden soll, insofern nicht über Begehren des in den Büchern eingetragenen Eigenthümers die Vinculierung vorgenommen wurde.

Hinsichtlich vinculierter Sparcassabücher fehlt es somit an einer Ausnahme und wirkt daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechtes nur die an die Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten gemachte Leistung als Zahlung.

Hienach wird es der Sparcassa allerdings obliegen, sich die Gewissheit darüber zu verschaffen, dass der Präsentant des Einlagebuches und des gerichtlichen Erfolglassungsbescheides mit der in letzterem als zum Empfange berechtigt bezeichneten Person identisch sei.

Da jedoch die Anstalt weder verhalten werden kann, sich mit dem bloßen Vorweisen des Einlagebuches und des Bescheides zu begnügen, noch auch verpflichtet werden kann, bei der Legitimationsprüfung in der gleichen Weise vorzugehen, wie dies für die Depositenämter (§ 43 der Depositenamtsinstruction vom 16. November 1850, R.-G.-Bl. 448) vorgeschrieben ist, wird es der Sparcassa vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Haftung für die Folgen eines Irrthumes überlassen sein, ob und welche weiteren Vorsichten außer der Vorweisung des gerichtlichen Bescheides und des Einlagebuches sie im einzelnen Falle für nöthig erachtet.

Schließlich wird bemerkt, dass auch gegen die Auszahlung von Beträgen auf Grund der mit Post eingesendeten Behelfe und gegen die Versendung des ausgezahlten Betrages mittels der Post an die im gerichtlichen Erfolg-

lassungsbescheide bezeichnete Person selbstverständlich unbeschadet der Haftung der Sparcassa und der eventuellen Haftung der Post, falls die Zahlung nicht an den wirklichen Empfangsberechtigten erfolgt, ein gesetzlicher Anstand nicht obwaltet.

4.
(Statistik der Arbeitseinstellungen [Strikes] im gewerblichen Betriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. December 1895, Z. 105240 (M.-Z. 220985/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem unterm 24. Februar 1894, Z. 3837, intimierten Normal-Erlasse vom 7. December 1893, Z. 37892, hat das hohe k. k. Handelsministerium die statistische Erfassung der Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben angeordnet.

Der von einigen Gewerbebehörden I. Instanz bei Ausfüllung und Vorlage dieser Zählblätter eingehaltene Vorgang hat zur Folge gehabt, dass das hohe Ministerium bisher nach Ablauf jedes Quartales Ergänzungen der vorgelegten Elaborate anordnen musste, sei es, dass einzelne Zählblätter ungenau und widerspruchsvoll, oder endlich seitens des Unternehmers ganz mangelhaft ausgefüllt waren, sei es, dass über viele in den Tagesblättern, namentlich aber in den Arbeiterblättern besprochene Strikes 2c. Zählblätter überhaupt nicht vorgelegt wurden.

Vornehmlich die Erwägung, dass nachträgliche Ergänzungen verhältnismäßig zeitraubend und wegen des inzwischen verstrichenen Zeitraumes oft schwer und mühsam zu beschaffen sind, ferner das Bestreben, die bezüglichen Amtshandlungen im unterstehenden Verwaltungsgebiete einheitlich und zweckentsprechend zu gestalten, veranlasst die k. k. Statthalterei, diesfalls nachstehende Weisungen zu erlassen:

a) Sofort nach Beendigung jeder der Gewerbebehörde zur Kenntnis kommenden Arbeitseinstellung (Strike oder Aussperrung) ist nach Vornahme der erforderlichen, in jedem Falle mit aller Beschleunigung zu pflegenden Erhebungen das bezügliche Zählblatt auszufüllen; erstreckt sich eine Arbeitseinstellung auf zwei Quartale, so ist im Zählblatte gleich nach Ablauf des einen Quartales ein zweites gleich nach Beendigung des Strikes auszufüllen. Damit sich keine Arbeitseinstellung ohne Wissen der Gewerbebehörde vollzieht, wird die k. k. Polizeidirection unter einem aufgefordert, ihre Organe dahin anzuweisen, beim zuständigen magistratischen Bezirksamte die Mittheilung zu machen. Ueber jede solche Mittheilung, sowie wenn die Gewerbebehörde durch Zeitungsnachrichten, Lohnstreitverhandlungen 2c. zur Kenntnis einer Arbeitseinstellung kommt, sind sofort die geeigneten Erhebungen einzuleiten.

b) Die Ausfüllung der Zählblätter ist nicht etwa einer bei der Arbeitseinstellung irgendwie selbst betheiligten Person, wie z. B. dem Arbeitgeber zu überlassen, sondern dortamts vorzunehmen.

c) Alle Rubriken des Zählblattes sind vollständig auszufüllen, die den einzelnen Rubriken beigedruckten Anmerkungen sind genau zu beachten.

d) Am Kopfe des Zählblattes ist an den hiefür bestimmten Stellen das Kronland, der politische Bezirk, in Wien auch der Heimatsbezirk, ferner das Jahr und Quartal ersichtlich zu machen.

e) Das Zählblatt muss ein übersichtliches Bild der Arbeitseinstellung bilden. Alles, was für die Beurtheilung des Falles von Interesse ist, muss im Zählblatte selbst oder, wenn dasselbe hiefür nicht genügend Raum bietet, auf einem anzuheftenden zweiten Bogen stehen.

Die Vorlage von das Zählblatt erläuternden Protokollen, Polizei- oder Gendarmerie-Relationen 2c. ist zu vermeiden, da die in diesem Falle h. a. erforderliche Sichtung der Beilagen eine äußerst zeitraubende ist. Bloß Protokolle über von der Behörde abgeschlossene Vergleiche, Memoranden der Strikenden, die zwischen beiden betheiligten Parteien gewechselten Schriften u. dgl. wären eventuell vorzulegen.

f) Ferner ist dafür zu sorgen, dass die Zählblätter in reiner und gefälliger Weise ausgefüllt werden.

g) Die etwaigen Fehlanzeigen sind stets in Form eines kurzen Berichtes zu erstatten.

Namentlich in dem Falle, als nachträglich die Vorlage von Zählblättern über angeblich stattgehabte Arbeitseinstellungen verlangt wird, und die bezüglichen Angaben sich als unrichtig erweisen, pflegen einzelne Gewerbebehörden alle Erhebungsacten mit Einbegleitungsbericht vorzulegen.

Hievon hat es sein Abkommen zu finden. Das Erhebungsresultat ist in aller Kürze in einem Berichte zusammenzufassen.

h) Endlich sind die Termine für die Vorlage der Zählblätter (8. April, 8. Juli, 8. September und 8. Jänner) genau einzuhalten.

5.
(Massage.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 24. December 1895, Z. 87166 (M.-Z. 232458), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 9. September d. J., Z. 118681/8, betreffend die mit dem Berichte vom 18. März 1894, Z. 118681 ex 1893, in Anregung gebrachte Einreihung des gewerbsmäßigen Betriebes der Massage unter die concessionierten Gewerbe, wird der Wiener Magistrat unter Hinweis auf den hierämtlichen Erlass vom 23. Mai 1895, Z. 44837, neuerlich auf den in der Publication der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" Nr. 9 ex 1895, Seite 95, bezogenen Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1895, Z. 26545 ex 1894 (siehe Amtsblatt Nr. 61 ex 1895, „Verordnungen 2c." VI, 1), verwiesen, mit welchem auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes entschieden wurde, dass die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Auch bietet der weitere Inhalt dieser hierämtlichen Entscheidung dem Wiener Magistrate eine ausreichende Directive für die gewerbebehördlichen Entscheidungen über Anmeldungen des Massagegewerbes, insolange eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet.

6.
(Vorzeitige dauernde Beurlaubungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 29. December 1895, Z. 117683 (M.-Z. 2326 ex 1896/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem hohenk. u. k. Reichs-Kriegsministerium in Bezug auf vorzeitig dauernde Beurlaubungen nach dem Dienstalter — § 8:2 der Wehrvorschriften II. Theil, beziehungsweise Anhang zu denselben — Nachstehendes zu verfügen gefunden.

Diese Beurlaubungen haben in der Reihe der nächst jüngeren Linien-Jahrgänge, nach dem Dienstalter, das ist nach der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung, sowie bei Inbetrachtnahme der Conduite zu erfolgen.

Insbesondere sind hiebei, und zwar in folgender Ordnung zu berücksichtigen: Soldaten, welche

a) auf eine Begünstigung des § 33 oder 34 des Wehrgesetzes Anspruch erhoben haben, denen eine solche aber mangels der vollen gesetzlichen Voraussetzung nicht zuerkannt werden konnte;

b) eine Ackerbauschule mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaftung des elterlichen Besitzes mitwirken, oder die Bewirtschaftung des eigenen Besitzes selbst besorgen werden;

c) vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft als Arbeiter thätig gewesen oder dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben;

in allen Fällen, wenn die Rücksichtswürdigkeit nachgewiesen wird und die Ergänzungsbehörden übereinstimmend sich für eine ausnahmsweise Behandlung aussprechen.

Diesfällige Gesuche sind in dem Jahre, in welchem der betreffende Soldat im vorletzten Präsenzdienstjahre steht, von der politischen Bezirksbehörde (Gemeinde mit eigenem Statute) begutachtet, an das Heeres-, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando und von diesem mit dem zu begründenden Antrage rechtzeitig an den Standeskörper zu leiten.

Weiter wird beigefügt:

Die Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf die dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter finden auch Anwendung auf diejenigen Soldaten, bei welchen infolge einer civil- oder militärstrafgerichtlichen Verurtheilung eine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht eingetreten ist. Ihre eventuelle, vorzeitige dauernde Beurlaubung hängt sonach nebst den sonstigen hiefür festgestellten Bedingungen von der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, zu welcher die Strafhaft, welche die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht zur Folge hatte, nicht zählt, ab.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des erstgenannten hohen Ministeriums vom 3. December 1895, Z. 30777/6086 II a, zur entsprechenden weiteren Veranlassung, beziehungsweise Darnachachtung bei vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt.

7.
(Gemischtwarenhandel und Gemischtwarenverschleiß.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat mit Erlass vom 29. December 1895, Z. 70572 (M.-Z. 4242 ex 1896/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde hierorts die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Bemessungsbehörden ohne Rücksichtnahme auf die seitens der Partei eingebrachte Gewerbeanmeldung des Gemischtwarenverschleißes den Steuerschein auf den von der Partei nicht angemeldeten Gemischtwarenhandel ausfertigen lassen. Nachdem nun einerseits auf den Erwerbsteuerscheinen die angemeldete steuerpflichtige Unternehmung ersichtlich zu machen ist, andererseits es aber auch wünschenswert erscheint, dass die Erwerbsteuerscheine hinsichtlich der Bezeichnung der Beschäftigung oder Erwerbsgattung mit den Gewerbescheinen übereinstimmen, endlich der angemeldete Gemischtwarenhandel eine höhere Steuerquote involvieren würde, als der Verschleiß, so wird der Magistrat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in dieser Richtung auf das in der „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte von Frey-Maresch" sub Nr. 2419 enthaltene, im August 1888 erstattete Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer aufmerksam gemacht.

*

Das betreffende Gutachten lautet:

„Mit Bezug ....., betreffend den Unterschied zwischen Vermischtwarenhandel und Vermischtwarenverschleiß, beehrt sich die Kammer zu bemerken, dass in der That in gewerbsrechtlicher Beziehung ein Unterschied zwischen Handel und Verschleiß nicht besteht. In der Praxis hat sich aber ein Unterschied zwischen Handel und Verschleiß dahin ausgebildet, dass der sogenannte Vermischtwarenverschleiß als ein in geringerem Umfange betriebener Vermischtwarenhandel gilt.

Demgemäß werden auch die Gewerbescheine dann auf „Verschleiß" ausgestellt, wenn der Anmelder den Betrieb in geringerem Umfange ohne kaufmännische Buchführung und ohne eigentliche Hilfsarbeiter zu führen beabsichtigt, während bei dem „Händler" ein ordentlicher commercieller Betrieb in größerem Umfange mit höherer Steuerleistung vorausgesetzt wird. Nach der Bezeichnung im Gewerbescheine richtet sich sodann, wie auch aus den übermittelten Acten ersichtlich, die Besteuerung, indem wohldorts die „Händler" in die zweite Hauptbeschäftigungs Abtheilung, die „Verschleißer" dagegen in die dritte Abtheilung eingereiht werden.

In Wien wird die Unterscheidung beider Handelskategorien im Hinblicke auf den Artikel 19 des Handelsgesetzbuches und § 7 des Einführungsgesetzes zu demselben derart gemacht, dass bei den zur Protokollierung geeigneten Firmen der Gewerbeschein auf „Handel", bei den einem minderen Steuersatze unterliegenden nicht protokollierungsfähigen auf „Verschleiß" ausgestellt wird."

Im Interesse eines gleichmäßigen Vorganges ist daher in Hinkunft für derartige Unternehmungen je nach der von der Partei überreichten Gewerbeanmeldung auf Gemischtwarenhandel oder Gemischtwarenverschleiß die bezügliche Bezeichnung auch auf dem Steuerscheine zum Ausdrucke zu bringen, wobei jedoch hinsichtlich der Wahl der Steuerquoten nicht bloß auf die angemeldete Gattung des Gewerbes, sondern auch auf die thatsächlichen Verhältnisse wie bisher Bedacht zu nehmen ist.

8.

(Landesumlagen-Ausweise.)

Der n.-ö. Landesausschuss hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 30. December 1895, Z. 54228 (M.-Z. 4155/XVII), unter anderem mitgetheilt, „dass eine Repartierung der pro praeterito eingehobenen, beziehungsweise gut gerechneten Umlagen nach Landesfonds- und Grundentlastungsfondszuschlägen in den bezüglichen monatlichen Ausweisen in Hinkunft nicht mehr stattzufinden hat".

9.

(Überstunden in gewerblichen Betrieben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. Jänner 1896, Z. 105399 (M.-Z. 2327/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 12. October 1895, Z. 59712, angeordnet, dass in Hinkunft bei Bewilligung von Überstunden, beziehungsweise bei Erstattung der bezüglichen Quartalausweise Folgendes beobachtet werde:

1. Die Bewilligung von Überstunden ist im Maximalausmaße von 12 Wochen, beziehungsweise 15 Wochen im Jahre nur dann auf einmal zu ertheilen, wenn nachgewiesen ist, dass die im § 96 a, 4. Alinea G.-O. angeführten Voraussetzungen derart gegeben sind, dass schon zur Zeit des gestellten Ansuchens das Bedürfnis für die ganze erbetene Dauer als vorhanden angenommen werden kann.

Derlei Ansuchen werden nämlich häufig entweder zum Jahresabschlusse für das nächste Jahr oder zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr eingebracht, und hat die Erfahrung gelehrt, dass in vielen Fällen das Bedürfnis nach den verlangten Überstunden momentan gar nicht vorhanden war, und dass das bezügliche Ansuchen eigentlich nur für den Fall des etwa erst künftig eintretenden Bedarfes im Vorhinein gestellt war.

2. Überstunden sind nur für das laufende Kalenderjahr zu bewilligen.

Es kommt nämlich wiederholt vor, dass die Überstunden nicht innerhalb des Bewilligungsjahres ausgenützt, sondern auf das nächste Jahr übertragen werden.

Dieser Vorgang ist nicht als zulässig zu erkennen, weil die Bewilligung der Überstunden immer von dem Umstande abhängig ist, dass der regelmäßige Betrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, in jenen Fällen aber, in welchem die bewilligten Überstunden im Laufe des Bewilligungsjahres nicht voll ausgenützt wurden, wohl anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für eine so ausgedehnte Bewilligung für das betreffende Jahr nicht vorhanden waren, dieselbe daher in diesem Ausmaße nicht hätte ertheilt werden sollen.

Dagegen erscheint es gemäß des Handelsministerial-Erlasses vom 4. Jänner 1886, Z. 30936 ex 1885, Alinea 3, als statthaft, dass eine Unternehmung in dem Falle, wenn ihr Überstunden für eine gewisse Zeitdauer gewährt worden sind und sie die Überstunden nicht in dieser Dauer ausnützen will, die Abmeldung bei der betreffenden bewilligenden Behörde (I. oder II. Instanz) vornehme, und dass es derselben freistehe, die bereits bewilligten Überstunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Conjunctur ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmeldung bei der betreffenden Gewerbebehörde (I. respective II. Instanz) in Anspruch zu nehmen.

Dies hat jedoch sinngemäß nur bei Bewilligungen innerhalb desselben Kalenderjahres zu gelten.

(Vergleiche auch Handelsministerial-Erlass vom 2. December 1885, Z. 42643 [Magist.-Verordgsbl. ex 1886, S. 36].)

3. Die erbetene Bewilligung von Überstunden ist in der Regel nicht zu ertheilen:

a) jenen Gesuchstellern, deren Betriebsanlagen in hygienischer Beziehung nicht vollkommen entsprechen;
b) jenen Gesuchstellern, welche ohne behördliche Bewilligung mit Überstunden gearbeitet haben und erst, nachdem sie deshalb beanständet wurden, um die Gestattung von Überstunden bittlich geworden sind.

4. In den Quartalsausweisen über die erfolgten Überstunden-Bewilligungen sind die auf Grund des fünften Absatzes des § 896 a. G. O. im Falle zwingender Nothwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde I. Instanz erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit von den auf Grund des vierten Absatzes des citierten Paragraphes ertheilten Bewilligungen zu unterscheiden und in der Anmerkungen-Rubrik als solche ersichtlich zu machen.

5. Die mitunter in den Ausweisen vorkommenden Anmerkungen, dahingehend, dass die ertheilten Bewilligungen ausgenützt worden sind, haben zu entfallen.

6. Da in den Ausweisen in wiederholten Fällen Unrichtigkeiten in Ansehung der Bezeichnung der Gewerbsunternehmungen constatiert wurden und die Richtigstellung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, ist in Hinkunft der richtigen Einstellung des Namens oder der Firma der in Betracht kommenden Unternehmungen, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Ferner ist in den Ausweisen jederzeit die Art der betreffenden Unternehmungen, auch in Bezug auf den verarbeiteten Rohstoff, ersichtlich zu machen.

Dieses wird zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, dass die einzelnen Bezirksämter direct verständigt wurden.

10.

(Das Krankenhaus in Neusatz bleibt ein Privatspital.)

Das k. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 10. Jänner 1896, Z. 112746 (M.-Z. 12360) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstfreundlich mitgetheilt, dass der hierämtliche Erlass vom 29. September 1895, Z. 76072, mit welchem das Privatspital der Stadt Neusatz (s. Amtsblatt Nr. 105 ex 1895 „Verordnungen &c." XII, 2) vom 1. Jänner 1896 an den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten hat, außer Kraft gesetzt und der Magistrat Neusatz angewiesen wurde, dieses Krankenhaus auch weiterhin als Privatspital fortzuführen.

11.

(Consense für Eheschließungen ungarischer Staatsbürger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Jänner 1896, Z. 125061 (M.-Z. 11067/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 20. November 1895, Z. 31953, eine Anzahl Gesuche von in Niederösterreich wohnhaften ungarischen Staatsangehörigen mit dem Beifügen zur Rückstellung anher übermittelt, dass im Sinne des § 59 (Alinea 2) des am 1. October für Ungarn ins Leben getretenen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber, dass eine im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen nach den ungarischen Gesetzen keinem Hindernisse unterliegt, in Hinkunft nicht der kön. ung. Minister für Cultus und Unterricht, sondern der kön. ung. Justizminister die Beurkundung ausstellt, und dass zu diesem Zwecke der Bittsteller vor allem das Aufgebot in Ungarn unter Vorlage der nothwendigen Daten bei dem competenten kön. ung. Matrikenführer oder aber den Dispens von dem Aufgebote bei dem ersten Beamten (Vicegespan, Bürgermeister) des competenten Municipiums, beziehungsweise, wenn dieser die Dispens verweigert, beim kön. ung. Minister des Innern zu erwirken hat.

Auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des Matrikenführers, beziehungsweise auf Grund des Beschlusses über den Dispens von dem Aufgebote kann der Bittsteller sodann beim kön. ung. Justizminister um die Ausstellung der Beurkundung ersuchen.

Für die Beurkundung hat der Bittsteller seinem Gesuche an Stempelgebür den Betrag von 1 fl. und, falls der betreffende Petent die Zusendung der Beurkundung zu eigenen Händen oder zu Händen einer durch denselben angegebenen, außerhalb Ungarns wohnhaften anderen Person wünschen sollte, an Postporto den entsprechenden Betrag beizulegen.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, im Falle einer Anfrage die betreffenden Ehewerber auch darauf aufmerksam zu machen, dass es am zweckmäßigsten ist, wenn dieselben, insofern sie auch ein Zeugnis über ihre Zuständigkeit nach einer ungarischen Gemeinde vorgelegt haben oder vorzulegen in der Lage sind, wegen Anordnung des Aufgebotes und Ausstellung des Zeugnisses über das erfolgte Aufgebot sich an den Matrikenführer ihres Zuständigkeitsortes, insofern sie aber ein Zuständigkeitszeugnis nicht vorgelegt haben oder vorzulegen nicht in der Lage sind, an den Matrikenführer ihres Geburtsortes sich wenden.

12.
(Hintanhaltung der Auswanderung nach Brasilien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlass vom 14. Jänner 1896, Z. 118460 (M.-Z. 10579), Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach einer Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern an das hohe k. k. Ministerium des Innern ist die Staatsregierung in Sao Paulo (Brasilien) durch ein vom 29. August 1895 datiertes Gesetz ermächtigt worden, die erforderlichen Auslagen behufs contractlicher Lieferung von 60.000 Einwanderern durch Einwanderungs-Unternehmungen zu bestreiten.

Das betreffende Gesetz bestimmt, dass die einzuführenden Einwanderer ausschließlich dem Ackerbauberufe angehören sollen, und wird hiebei die Einwanderung aus Europa insbesondere auf nachstehende Nationalitäten beschränkt: Engländer, Holländer, Italiener, Norweger, Österreicher, Portugiesen und Schweden.

Das Gesetz enthält ferner die Bestimmung, dass die Regierung über den projectierten Import von Einwanderern eine öffentliche Concurrenz auszuschreiben und sodann mit jenem Unternehmen den betreffenden Vertrag abzuschließen habe, welches die günstigsten Bedingungen stelle.

Jedem Haciendero (Besitzer einer Plantage) ist es freigestellt, mit der Regierung wegen Übernahme einer bestimmten Anzahl von Emigranten sich ins Einvernehmen zu setzen und hiebei die Wahl der Nationalität derselben zu treffen; es darf aber kein Plantagenbesitzer die Aufnahme von weniger als zehn und mehr als 50 Familien sich ausbedingen.

Das Hauptcontingent würden, wie bisher, noch immer die Italiener stellen.

In Sao Paulo wird jedoch stark zu Gunsten der germanischen Immigration agitiert, da die Absicht besteht, im Lande selbst einen Stamm von ansässigen Landarbeitern heranzuziehen, wozu sich mehr als jeder andere der deutsche Ackerbauer eigne.

Um die deutsche Einwanderung, welcher allerdings seitens der deutschen Regierung hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen Widerstand geleistet werde, zu ermöglichen, wurden Vorschläge des Inhaltes gemacht, den Deutschen nicht als Fazenden-Arbeiter, sondern als freien Colonisten im wahren Sinne des Wortes einzuführen, ihm gleich bei seiner Ankunft eigenen Grund und Boden mit einem kleinen Häuschen anzuweisen und die Möglichkeit zu geben, seine eigene heimatliche Cultur auf diesem Grunde zu pflegen und die frei bleibende Zeit im Dienste der Faziendeiros in den Kaffeebergen nutzbringend zu verwerten.

Außerdem müsse den Colonisten ein Absatzgebiet für die selbst gezogenen Producte gesichert und er selbst vor jeder Ausbeutung durch abnorme hohe Lebensmittelpreise geschützt werden. Es soll daher auch die Absicht bestehen, auf Grund des vorbesprochenen Gesetzes nur 10.000 Italienern die Einwanderung nach Sao Paulo zu gestatten und durch spätere Abänderung desselben die übrigen 50.000 Immigranten aus deutschen Ländern heranzuziehen. Die Zahl der in Sao Paulo angesiedelten österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen dürfte sich dermalen auf 10- bis 15.000 belaufen.

Da nach dem Vorgesagten anzunehmen ist, dass sich neuerdings eine lebhafte, auf die Anwerbung von Auswanderern nach Brasilien abzielende Thätigkeit der betreffenden Unternehmungen und Agenten entwickeln werde, so wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die in dieser Richtung wiederholt ergangenen Weisungen aufgefordert, durch entsprechende Belehrung die Bevölkerung und energisches Vorgehen gegen solche Personen, welche sich mit der Anwerbung von Auswanderern befassen sollten, einer weiteren Zunahme der Auswanderungsbewegung aus dem vorliegenden Anlasse rechtzeitig entgegenzutreten, wobei noch insbesondere auf die Bestimmungen der soeben erschienenen Ministerial-Verordnung vom 23. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 180 (Siehe Amtsblatt Nr. 105 ex 1895, „Verordnungen ꝛc." XII, 9), betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionierten Gewerbe, hingewiesen wird.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1896, Z. 235/Pr. (M.-Z. 5815):

Nach einer Mittheilung des österr.-ungar. Generalconsulates in Genua hat die dortige Schiffahrts-, respective Auswanderungs-Agentie „La Ligure—Brasiliana", welche bisher österreichisch-ungarische Emigranten nach Brasilien kostenfrei verschiffte, diese Gratisbeförderung bis auf weiteres vollkommen eingestellt.

Indem hievon unter einem die Wiener Polizei-Direction verständigt wird, wird der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden weitgehenden Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

13.
(Rückerstattung der Prüfungstaxe an vor Ablegung der Prüfung zurückgetretene Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten (R.-G.-Bl. Nr. 21; — ausgegeben und versendet am 5. Februar 1896):

Im Grunde des § 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, wird im Nachhange zur Ministerialverordnung vom 11. April 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 72), betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen wird, wenn sie wenigstens acht Tage vor Beginn der Prüfung ihren Rücktritt von der letzteren erklären, der volle, im Falle einer späteren Rücktrittserklärung aber der halbe Betrag der nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. April 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 72) erlegten Prüfungstaxe zurückerstattet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

14.
(Verwendung giftfreier Theerfarben.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147 (siehe Amtsblatt Nr. 87 ex 1895 „Verordnungen ꝛc." X, 15) über die Verwendung giftfreier Theerfarben (R.-G.-Bl. Nr. 22; — ausgegeben und versendet am 5. Februar 1896):

Außer den in der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147) bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtholgelb (Natronsalz der Dinitro-α-Naphthol-Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von Zuckerbäckerwaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren zugelassen.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten:

Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat;

Säure-Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure;

Roccellin oder Roscellin (Echtroth) = Sulfo-Oxyazonaphtalin;

Bordeaux- und Ponceauroth = Producte der Verbindung von β-Naphthol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Xilols und höherer Homologen des Benzols;

Eosin = Tetrabrom-Fluoresceïn;

Erythrosin = Tetrajod-Fluoresceïn;

Phloxin = Tetrabrom-Dichlor-Fluoresceïn;

Alizarinblau = C_{17} H_9 NO_4;

Anilinblau = Triphenilrosanilin;

Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenilrosanilins;

Induline = Sulfosäuren des Azodiphenilblau und seiner Derivate;

Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfosaures Natrium;

Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol-α-Naphthol;

Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Pararosanilin-Chlorhydrat;

Malachitgrün = Tetramethyl-diamidotriphenyl-carbinol-Chlorhydrat.

Die mit der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147) festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind.

Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten zu erfolgen.

Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, färbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liqueure benützender Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

15.
(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Medgyes in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 23. Jänner 1896, Z. 124482 (M.-Z. 17619/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1895, Z. 37749, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der

Stadt Medgyes (Comitat Nagy-Küküllö) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

16.

(Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 26. Jänner 1896, Z. 46291 (M.-Z. 19466) Nachstehendes kundgemacht:

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgebür vom 1. Jänner 1896 angefangen auf 80 kr. ö. W. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Durch diese Verpflegsgebürerhöhung wird die von der Gemeinde Stockerau mit Ausschuss-Beschluss vom 6. März 1873 übernommene Verpflichtung der Übernahme der Verpflegskosten für die mittellosen Gemeindeangehörigen nicht berührt.

17.

(Ausweise über die Errichtung von Betriebskrankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 29. Jänner 1896, Z. 6164 (M.-Z. 21810), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Die mit dem h. o. Erlasse vom 31. März 1893, Z. 21695 (s. Amtsblatt Nr. 34 ex 1893, „Verordnungen 2c." IV, 3), angeordnete Berichterstattung über die Gründung von Betriebskrankencassen auf Grund des § 43 K.-V.-G. hat in Hinkunft zu unterbleiben.

18.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 18. Jänner 1896, Z. 124063 (M.-Z. 16852/III), dem St. Antonius-Asylvereine, mit Decret vom 2. Februar 1896, Z. 7441 (M.-Z. 25235/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Baumgarten, mit Decret vom 2. Februar 1896, Z. 7850 (M.-Z. 25238/III), dem Theresienvereine in Wien zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für junge verwaiste Mädchen und mit Decret vom 3. Februar 1896, Z. 9427 (M.-Z. 25237/III), dem katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine „Wieden" die Bewilligung ertheilt, im Jahre 1896 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, eine Sammlung milder Gaben zu veranstalten.

Mit Erlass vom 3. Februar 1896, Z. 9425 (M.-Z. 25236/III), wurde dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit zur Pflege armer Unheilbarer" die Bewilligung ertheilt, bis 31. December zu Gunsten der von dem Curatorium erhaltenen Pflegeanstalt eine Sammlung milder Spenden in Niederösterreich veranstalten zu dürfen.

Zufolge Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1896, Z. 125118 (M.-Z. 12842/III), hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 23. December 1895, Z. 27739, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern, dem Minjam-Vereine in Groß-Enzersdorf in Niederösterreich die Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung freiwilliger Beiträge bei den israelitischen Glaubensgenossen in Niederösterreich, Böhmen, mit Ausschluss der Curorte, und Schlesien auf die Dauer von sechs Monaten, im Verwaltungsgebiete von Mähren dagegen auf die Dauer von drei Monaten mit dem Beifügen ertheilt, dass die mit der Vornahme der Sammlung betrauten Organe mit einem Certificate versehen werden sollen, welches bei der diesbezüglichen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die Sammlung effectuiert wird, einzuholen ist.

19.

(Verzeichnis über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegstaxen für das Jahr 1895.)

(L.-A.-Z. 2535, M.-Z. 25666/XVIII.)

Post-Nr.	Name der Krankenanstalt	I. Verpflegstaxe fl.	kr.	II. Verpflegstaxe fl.	kr.	III. Verpflegstaxe fl.	kr.	Anmerkung	Geldbetrag ö. W. fl.	kr.
	Allgemeines öffentliches Krankenhaus in									
1	Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Ulrichstiftung in Allentsteig	.	.	.	.	.	85		.	.
2	K. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden	.	.	.		.	60		.	.
3	Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus in Baden	.	.	.	.	.	65	Für Einheimische kein Anspruch an den n.-ö. Landesfond	.	.
4	Feldsberg	.	.	.	.	.	63		.	.
5	Hainburg	.	.	.	.	.	90	Für mittellose Gemeinde-Angehörige kein Ersatz-Anspruch aus dem n.-ö. Landesfonde	.	.
6	Kaiser Franz Josef-Spital in Ober-Hollabrunn	.	.	.	.	.	90		.	.
7	Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn	1	35	.	90	.	.		.	.
8	Klosterneuburg	.	.	.	.	.	85		.	.
9	Korneuburg	.	.	.	.	.	83	Statth.-Erl. vom 3. März 1893, Z. 43338, für Einheimische	.	70
10	Krems	.	.	.	.	.	85	Statth.-Erl. vom 17. Jänner 1894, Z. 1593, bis 31. December 1895 für Kinder unter 1 Jahr die Hälfte	.	.
11	Melk	.	.	.	.	.	90	Für Einheimische kein Ersatz-Anspruch aus dem n.-ö. Landesfonde	.	.
12	Mödling	.	.	.	.	1	.	Statth.-Erl. vom 19. Mai 1895, Z. 42541, für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	.	.
13	Wiener-Neustadt	.	.	.	.	1	.	Statt.-Erl. vom 2. März 1894, Z. 13088, Kinder unter 6 Jahren zwei Drittel der Gebür; für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	.	.
14	Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in St. Pölten	.	.	.	.	1	.	Statt.-Erl. vom 13. December 1895, Z. 11499, für Einheimische	.	53
15	Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Stockerau	.	.	.	.	.	63	Für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	.	.
16	Waidhofen an der Thaya	.	.	.	.	.	72	Für Einheimische	.	51
17	Waidhofen an der Ybbs	.	.	.	.	.	85		.	60
18	Zwettl	.	.	.	.	.	90	Für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	.	.
	Wiener									
19	K. k. allgemeines Krankenhaus	5	.	2	50	1	.	Die Verpflegstaxe III. Classe wurde laut Statth.-Erl. vom 26. December 1894, Z. 103930 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. XX vom 29. December 1894), vom 1. Jänner 1895 an auf 1 fl. 20 kr. per Kopf und Tag erhöht; zufolge Statth.-Erl. vom 15. März 1895, Z. 26242 (L.-G.- und V.-Bl. für Niederösterreich Nr. 13 vom 17. März 1895), jedoch vom 1. April 1895 an wieder auf 1 fl. per Kopf und Tag herabgeändert		
20	K. k. Krankenhaus Wieden	5	.	2	50	1	.			
21	K. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung	.	.	.	.	1	.			
22	K. k. Kaiser Franz Josef-Spital	5	.	2	50	1	.			
23	K. k. Kaiserin Elisabeth-Spital	.	.	.		1				
24	K. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital	.	.	.	.	1	.			
25	K. k. Wilhelminen-Spital	.	.	.	.	1	.			
26	K. k. Rochus-Spital	.	.	.	.	1	.			

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

(Übereinkommen mit der allgemeinen Poliklinik, betreffend die Verpflegskostenzahlung aus der Dienstboten-Krankencassa.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat mit Verfügung vom 5. Jänner 1896, Z. 10202 ex 1895, genehmigt, dass für die im Spitale der allgemeinen Poliklinik, IX., Mariannengasse Nr. 10, verpflegten Dienstboten, deren Dienstgeber der Wiener Dienstboten-Krankencassa als Mitglieder beigetreten sind, die auflaufenden Verpflegskosten aus der Dienstboten-Krankencassa gemäß des Statutes derselben und unter den im Protokolle vom 24. Juni 1895, Z. 74234/94, welches mit dem Vertreter der Poliklinik Prof. Dr. Alois Monti aufgenommen wurde, bezeichneten Modalitäten vergütet werden (M.-Z. 8115/XVIII).

* * *

Auszug aus dem vorerwähnten Protokolle vom 24. Juni 1895, Z. 74235:

Der Vertreter des Curatoriums der Krankenanstalt der allgemeinen Poliklinik erklärt, dass dasselbe sich vollinhaltlich allen Consequenzen des Statutes für die Wiener Dienstboten-Krankencassa, sowie des Gemeinderaths-Beschlusses vom 5. October 1883, Z. 3059, unterwirft, sofern die Gemeinde Wien der Krankenanstalt die fernere Berichtigung der Verpflegskosten für bei der Wiener Dienstboten-Krankencassa versicherte Individuen zusagt.

Er erklärt sich daher einverstanden:

1. Dass nie mehr als der mindeste Verpflegskostenbetrag der k. k. Spitäler und dieser nur für die Maximaldauer von dreißig Tagen von der Dienstboten-Krankencassa geleistet wird.

2. Dass bei in kurzen Zeiträumen eintretenden Erkrankungen eines und desselben Individuums nach Erbringung der Beweise, dass diese Erkrankungen in ursächlichem Zusammenhange stehen und so die zweite Krankheit als Fortsetzung der ersteren erklärt werden muss, nur Verpflegskosten in jenem Betrage geleistet werden, welche die das erstemal gezahlten Verpflegskosten auf 30 Tage ergänzen.

3. Dass für Erkrankungen an Syphilis und Syphilis ähnlichen Formen kein Ersatz aus der Dienstboten-Krankencassa geleistet wird.

4. Dass in den Fällen, in denen der Dienstgeber den statutenmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen oder die Versicherung erschlichen hat (Gemeinderaths-Beschluss vom 5. October 1883, Z. 3059), die Dienstboten-Krankencassa jede Zahlung ablehnt.

Ebenso erklärt er sich bereit, dass die Anstaltsleitung die Parteien zur Beibringung der Spitalsanweisungen verhalte, abverlangte Parere einsende und ihre Forderungen allmonatlich oder vierteljährig in in duplo verfassten Consignationen, welche mit den Spitalsanweisungen zu belegen kommen, gegen die Dienstboten-Krankencassa per magistratisches Bezirksamt für den IX. Gemeindebezirk erhebe.

Die Anstalt bietet einen Belegraum für fünfzig Erwachsene.

21.

(Auszahlung der Taggelder an die städt. Diurnisten.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 25. Jänner 1896, M.-Z. 11181/III, Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Magistrat hat sich zufolge Rathsbeschlusses vom 23. Jänner 1896 bestimmt gefunden, zu gestatten, dass die am letzten jeden Monats nachhinein und die am 1. jeden Monats vorhinein fälligen Diurnen, am letzten jeden Monats, sowie die am 15. jeden Monats nachhinein und am 16. jeden Monats vorhinein fälligen Diurnen am 15. jeden Monats durch die Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken bei der städtischen Hauptcassa (Centrale) behoben werden dürfen, sowie zu verfügen, dass die Diurnen für die Gemeinde-Bezirks-Kanzleien gemeinschaftlich mit den übrigen Diurnen bei den betreffenden Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken ausbezahlt werden, dass sonach die bezüglichen Consignationen auch bei den Hauptcassa-Abtheilungen zur weiteren Veranlassung rücksichtlich Übermittlung an die städtische Hauptcassa rechtzeitig einzureichen sind.

An der Auszahlung der ersterwähnten Diurnen bei den Hauptcassa-Abtheilungen an den bisherigen Verfallstagen wird nichts geändert.

Hievon werden der Herr Bezirksamtsleiter zur weiteren gefälligen Veranlassung verständigt.

(Vergl. Amtsblatt Nr. 11 ex 1892 „Verordnungen ꝛc." I., 15.)

22.

(Entlohnung für Übersetzung von Actenstücken.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann hat zufolge Bescheides vom 28. Jänner 1896, Z. 1903 (M.-Z. 175654 ex 1895/III), nach Anhörung des Beirathes am 23. Jänner bezüglich der Entlohnung für Übersetzung von Actenstücken aus der böhmischen, polnischen, croatischen, slavonischen und ungarischen Sprache folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Alle Übersetzungsstücke aus den vorangeführten fremden Sprachen, bei deren Anfertigung Blankette benützt werden, deren Umfang zwei Folioseiten nicht überschreitet, sind mit dem Betrage von je 15 kr. zu entlohnen.

2. Dieselbe Entlohnung wird auch für nachbezeichnete kürzere Übersetzungsstücke fixiert:

a) Ersuchen um Zustellung von Gerichtsbescheiden, Zahlungsaufträgen, Heimatscheinen, Einberufungskarten, Militär- und Landwehrpässen, Stellungsvorladungen, wenn nicht gleichzeitig in dem Requisitionsschreiben um Vornahme anderer Amtshandlungen ersucht wird.
b) Einfache Urgentien.
c) Ersuchen um Einhebung fremder Gebüren (Steuern, Taxen u. s. w.), wenn von der Requisitionsbehörde ein Blankett benützt wird.
d) Fremdenauszüge bezüglich der nach Wien zuständigen, außerhalb Wien wohnhaften Stellungspflichtigen.
e) Requisitionen wegen Abstellung der in Wien wohnhaften, auswärts zuständigen Stellungspflichtigen.
f) Die in der „Wiener Zeitung" erscheinenden fremdsprachigen Concurs-Edicte.
g) Quittungen über in Wien gezahlte fremde Steuern und Militärtaxen, wenn mit der Übersendung der Quittung nicht ein weiteres Ersuchen oder eine neue Requisition verbunden ist.

3. Als Blankette im Sinne des Punktes 1 sind nicht zu betrachten Formularien, auf welchen bloß die Aufschrift oder die allgemein übliche Einleitung hektographiert oder lithographiert enthalten ist, während der weitere Inhalt der Zuschrift übersetzt werden muss.

4. Bezüglich der unter Punkt 1 und 2 nicht fallenden Übersetzungen ist der bisherige Tarif aufrecht zu erhalten und sind daher derlei Übersetzungen bis zu einem Bogen mit 30 kr. und für jeden weiteren Bogen wieder mit der Gebür von 30 kr. zu honorieren.

5. Als Übersetzungsstück sind alle unter einer magistratischen Exhibitennummer zu protokollierenden Acten anzusehen, und ist die Bogenzahl nach dem Umfange der Übersetzung zu berechnen.

6. Die übersetzten Actenstücke sind mit Verzeichnissen, nach dem anzuwendenden Gebürentarife gesondert, an das magistratische Einreichungsprotokoll (Centrale) abzugeben.

7. Diese Bestimmungen gelten vorläufig auf die Dauer von drei Jahren und treten mit 1. Februar 1896 in Wirksamkeit.

23.

(Regelung der politischen Kanzleitaxen.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat zufolge Verfügung vom 31. Jänner 1896, Z. 5963 (M.-Z. 25743/III), nach Anhörung des Beirathes das nachstehende ergänzte und richtiggestellte Verzeichnis jener Agenden, von welchen Kanzleitaxen einzuheben sind, genehmigt.

Verzeichnis

jener Agenden, von welchen Kanzleitaxen aufzurechnen und einzuheben sind:

1. Baubewilligungen.
2. Bewohnungs- und Benützungsconsense.
3. Baubeginn- und Vollendungs-Certificate.
4. Herstellung von Portalen, Sonnenschutzplachen und Gaslaternen.
5. Adaptierungen.
6. Baulinien- und Niveaubestimmungen.
7. Parcellierungen, Grundab- und Zuschreibungen.
8. Planverificierungen.
9. Plancopierungen.
10. Grundentschädigung.
11. Herstellung von Canalschacht-, Lichteinfalls- oder Eiseinwurfsöffnungen im Trottoir.
12. Tischaufstellung.
13. Hausnumerierung.
14. Trottoir-Übernahme.
15. Hütten- und Verkaufsstand-Aufstellung.
16. Fahnenstangen-Aufstellung.
17. Steckschildanbringung.
18. Anbringung von Annoncentafeln.
19. Aufstellung von Kastanienbratöfen.

20. Zuständigkeits-Verleihung.
21. Zuständigkeits-Zusicherung.
22. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
23. Bürgerrechts-Verleihung.
24. Legalisierungen.
25. Haftungserklärungen.
26. Abschriften und Duplicate.
27. Ansuchen um ämtliche Bestätigungen.
28. Vidimierungsclauseln.
29. Errichtung prov. israel. Betstuben.
30. Gesuche um Ertheilung einer Löschungsquittung.
31. Löschungs-Erklärung.
32. Pfandrechts-Freilassungs-Erklärung.
33. Gesuche um Auskünfte.
34. Gesuche um Prüfung hydraulischer Bindemittel.
35. Gesuche um Einmündung von Wasserleitungen und Rohrleitung in den Hauptcanal.
36. Gesuche um Legung von Schienen im Trottoir.
37. Bewilligungen zur nachträglichen Einzahlung der Renovationsgebür für Einzelgräber im Central-Friedhofe.
38. Zusammenziehung von Grabstätten, respective Errichtung von Familiengrabstätten.
39. Wegnahme von Denkmälern von den in den alten städt. Friedhöfen befindlichen Grabstätten, vorausgesetzt, dass nicht gleichzeitig die Exhumierung der Leichenreste stattfindet.
40. Gesuche um Herstellung von Monumenten der Arkaden-Grüfte im Central-Friedhofe.
41. Gesuche um Anbringung von Schutzgittern ebenda.
42. Gesuche um chemische Untersuchung von Genussmitteln.
43. Ausfertigung ämtlicher Befunde.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 19. Gesetz vom 14. Jänner 1896, betreffend die Befreiung des auf Grund des Beschlusses des Landtages des Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 aufzunehmenden Anlehens von drei Millionen Gulden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Jänner 1896, betreffend die Umwandlung der Zollexpositur in Abbazia in ein Nebenzollamt I. Classe.

Nr. 21. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten.*)

Nr. 22. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 147) über die Verwendung giftfreier Theerfarben.*)

Nr. 23. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Jänner 1896, betreffend die Activierung des vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 24. Gesetz vom 14. Jänner 1896, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Bau zweier Hangars in Triest.

Nr. 25. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 10. Februar 1896, womit das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau, mit Ausnahme der Colonie Karlsau, als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Nr. 26. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Februar 1896, betreffend die Besorgung von Umsatzgeschäften bei dem Civilgerichts-Depositenamte in Prag, ferner die Abänderung des § 24 der für dieses Depositenamt geltenden Instruction vom 15. November 1849.

Nr. 27. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Jänner 1896, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Federn".

Nr. 28. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. Februar 1896, betreffend die Bestellung von nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern für die Börsenschiedsgerichte.

Nr. 29. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Februar 1896, betreffend die zur Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte gehörigen Rechtssachen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Jänner 1896, Z. 3953, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1896.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1896, Z. 2656, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Wullersdorf mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Durchführung der Regulierung des Immendorfer und Kalladorfer Grabens und der oberen Strecke des Gmosbaches und die Melioration der angrenzenden Grundstücke im Wullersdorfer Gemeindegebiete.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1896, Z. 3013, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Groß- und Klein-Haugsdorf, Augenthal und Jetzelsdorf mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Groß- und Klein-Haugsdorf, Augenthal und Jetzelsdorf.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1896, Z. 4761, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recruten-Contingente für das Heer, die Kriegsmarine, Landwehr und die Ersatzreserven im Jahre 1896.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Überprüfung der Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
2. Unterbringung von nach Niederösterreich zuständigen, normalalten, in die Armenpflege bestimmten Findlingen.
3. Qualification der selbständigen Jagdaufsichtsorgane.
4. Sonntagsruhe bei dem Betriebe eines Gemischtwaren-Verschleißes im Vereine mit einem Gast- und Schankgewerbe.
5. Die Sonntagsruhe beim Hausierhandel mit Blumen.
6. Vereinigung der Bezirkskrankencassa in Tulln mit der Bezirkskrankencassa in Wien.
7. Hintanhaltung des Mitführens schulpflichtiger Kinder auf der Wanderschaft seitens Licenzinhaber und Hausierer.
8. Bauführungen in der Nähe eines Krankenhauses.
9. Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker.
10. Pfandweise Sicherstellung rückständiger Unfallversicherungsbeiträge.
11. Beseitigung des Missbrauches mit dem Namen und dem Abzeichen des rothen Kreuzes.
12. Arbeitsvermittlung seitens der gewerblichen Genossenschaften.
13. Zur Besteuerung der Kleinfuhrwerksbesitzer.
14. Die Sonntagsruhe im Gewerbe der Sodawasser-Erzeuger.
15. Hintanhaltung der Verunreinigung von Getreide und Mehl durch Mutterkorn.
16. Die Veröffentlichung der auf Grund der §§ 44, 46, 47, 48, 49 und 50 des Gewerbegesetzes gefällten Entscheidungen — unstatthaft.
17. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörigen Ortschaft Pradl.
18. Termin für die bei Vergebung neu errichteter Apotheken auszuschreibenden Concurse.
19. Adressierung der an die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Wien gerichteten Sendungen.
20. Fälligkeitstermine der Versorgungsgenüsse aus dem Wiener Lehrerpensionsfonde.
21. Abänderung der Wehrvorschriften.
22. Herstellung von Druck- oder Dreharbeiten aus echtem Silberbleche seitens der Metalldrechsler.
23. Militärtax-Ausweise für Superarbitrierte.
24. Passreglement für Reisen nach der Türkei.
25. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

26. Abänderung des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.
27. Überprüfung privater Bauführungen.
28. Unfalls-Erhebungen.
29. Vidierung der Arbeitslegitimationen für Fahrpreisermäßigungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Überprüfung der Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. Mai 1895, Z. 48468 (M.-Z. 101716 ex 1895/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1895, Z. 12035, hat das hohe k. k. Justizministerium anlässlich mehrerer zu seiner Kenntnis gekommenen Fälle von ungesetzlichen Eintragungen in die Genossenschaftsregister unterm 29. April 1895, Z. 5892, an alle Oberlandesgerichts-Präsidien den in Abschrift mitfolgenden Erlass gerichtet, welcher unter anderem die für die politische Verwaltung wichtige Weisung an die Gerichte beinhaltet, die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge vor der factischen Registrierung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesstelle mitzutheilen, damit die letztere in der Lage wäre, die aus öffentlichen Rücksichten etwa sich ergebenden Bedenken rechtzeitig der Gerichtsbehörde bekanntzugeben.

Der Wiener Magistrat wird hievon zur künftigen Benehmung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die seitens der Gerichtsbehörden dortamts mitgetheilten Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingehend zu prüfen und im Falle gegründeter Bedenken dieselben mit einem motivierten Berichte anher vorzulegen.

* * *

Erlass des k. k. Justizministeriums an die k. k. Oberlandesgerichts-Präsidien ddto. 29. April 1895, Z. 5892:

Der § 3 der Verordnung vom 14. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 71, betreffend den Vollzug des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, verfügt, dass die angesuchte Eintragung von Genossenschaften von Seite der Gerichte versagt werden müsse, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung nicht gegeben sind. Gleichwohl sind mehrfach Fälle zur Kenntnis des Justizministeriums gekommen, wo Eintragungen mit Außerachtlassung dieser Vorschrift von Gerichten vorgenommen worden sind.

Der erwähnte Paragraph weist insbesondere auf die Bestimmung des § 4 des Genossenschafts-Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, hin; mit der Beobachtung dieser Vorschrift allein kann aber die Aufgabe des Gerichtes nicht als erfüllt angesehen werden, sondern haben dieselben vielmehr ihre Prüfung bezüglich aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eintragung zu erstrecken. So zählt der § 5 des Gesetzes eine Reihe von Punkten auf, über welche der Genossenschaftsvertrag Bestimmungen enthalten muss; die nähere Ausführung erhält den Inhalt dieses Paragraphen, dann zahlreiche in anderen Paragraphen enthaltene Einzelnbestimmungen. Diesbezüglich finden sich beispielsweise im § 4 Vorschriften über die Genossenschaftsfirma, im § 1 Bestimmungen über die Zwecke, welche die Genossenschaft verfolgen darf, und über die Modalitäten, unter welchen diese Verfolgung statthaft ist, im § 3 eine Vorschrift über den Beitritt, in den §§ 54 und 55, 77 und 79 Normen über das Ausscheiden von Mitgliedern, im § 15 grundsätzliche Anordnungen über die Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes u. s. w.

Es wird solchen Bestimmungen nicht bloß die Bedeutung von Dispositiv-Normen beizulegen, sondern vielmehr anzuerkennen sein, dass ihnen in der Regel zwingende Kraft zukomme, da der § 11 des Gesetzes erklärt, dass der Genossenschaftsvertrag von den Bestimmungen nur in den Punkten abgehen dürfe, bei denen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Über den einzuhaltenden Vorgang, wenn Eintragungen von den Gerichten contra legem vorgenommen worden sind und ob nachträglich die Löschung solcher Eintragungen von amtswegen verfügt werden könne, besteht unter einzelnen Oberlandesgerichten eine Verschiedenheit der Ansichten.

In einem Falle, in welchem die politische Landesstelle rechtzeitig Kenntnis von einer solchen gesetzwidrigen Eintragung erhielt, ist es gelungen, dieselbe im Wege des von der Finanzprocuratur ergriffenen Recurses zu bestreiten.

Mit Rücksicht, dass nach § 3 des Genossenschafts-Gesetzes die Gründung einer Genossenschaft mit der erfolgten Registrierung des Statutes vollzogen ist, dass Statutenänderungen nach § 9 vor erfolgter Registrierung rechtsunwirksam sind, mit Rücksicht, dass die Hintanhaltung ungesetzlicher Eintragungen auch im öffentlichen Interesse geboten ist, wird das löbliche Präsidium ersucht, auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Eintragungen von Anmeldungen in das Genossenschaftsregister von Seite der Gerichte zu dringen, insbesondere dahin zu wirken, dass die Gerichte die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge unverzüglich der l. f. politischen Bezirksbehörde oder der politischen Landesstelle zur Kenntnisnahme mittheilen und die sonstigen dem löblichen Präsidium zweckmäßigen Vorkehrungen zur Hintanhaltung ungesetzlicher Eintragungen zu treffen.

2.

(Unterbringung von nach Niederösterreich zuständigen, normalalten, in die Armenpflege bestimmten Findlingen.)

Der n.-ö. Landesausschuss hat unterm 19. Juni 1895, Z. 29307, an die Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien nachstehenden Erlass gerichtet:

Nachdem die Bezirksarmenräthe, auf welche im Sinne des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, die öffentliche Armenpflege in Niederösterreich mit 1. Jänner 1895 übergegangen ist, darüber Beschwerde geführt haben, dass ihnen aus der Unterbringung der normalalten, für die Abgabe in die Armenpflege bestimmten Findlinge im Stephanie-Asyle der Stadt Wien unverhältnismäßig hohe Auslagen erwachsen, hat der Landesausschuss bei dem Umstande, als die Raumverhältnisse in der n.-ö. Landes-Findelanstalt die Belassung solcher Kinder im Hause nicht gestatten, wegen anderweitiger billigerer Unterbringung derselben für die Zeit bis zur Abholung durch den zuständigen Bezirksarmenrath Verhandlungen gepflogen, welche zu einem Übereinkommen geführt haben, demzufolge sich das St. Josef-Vincentinum der barmherzigen Schwestern nach der Regel des heiligen Vincenz von Paul in Wien, XV., Tellgasse 3, und die Kinderbewahranstalt der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vincenz von Paul in Wien, XVIII., Antonigasse 72, bereit erklärt haben, erstere Anstalt den männlichen, letztere den weiblichen normalalt gewordenen Findlingen gegen eine Verpflegsgebür von 40 kr. per Kopf und Tag Kost und Unterstand zu bieten.

Auf Grund dieser Vereinbarung wird die Verwaltung angewiesen, die jeweilig in die Findelanstalt rückgestellten, nach Niederösterreich zuständigen, normalalten Findlinge von nun an nicht mehr dem Stephanie-Asyle, sondern den bezeichneten Instituten in Pflege zu übergeben, und sind die auflaufenden Verpflegsgebüren vierteljährig über von beiden Instituten vorzulegende, mit 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December eines jeden Jahres abzuschließende Verpflegsausweise vorschussweise für Rechnung der ersatzpflichtigen Bezirksarmenräthe aus der Findelanstaltscassa zu bestreiten.

Die Verwaltung wird gleichzeitig beauftragt, die Einbringung jedes nach Niederösterreich zuständigen normalalten Findlings sogleich bei Überstellung desselben an das St. Josef-Vincentinum, beziehungsweise die Kinderbewahranstalt im XVIII. Bezirke, dem zuständigen Bezirksarmenrathe mit der Aufforderung anzuzeigen, die Abholung und Übernahme des betreffenden Kindes in die Armenpflege zu veranlassen und ist hiebei der Ersatz der vorschussweise bestrittenen Verpflegsgebür anzusprechen.

Rücksichtlich der nicht nach Niederösterreich zuständigen normalalten Findlinge hat es bei dem bisherigen Vorgange der Abgabe an das Stephanie-Asyl zu verbleiben und entfällt bezüglich dieser Kinder auch weiterhin jede Intervention der Findelanstalt.

3.

(Qualification der selbständigen Jagdaufsichtsorgane.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. November 1895 ad Z. 42935 (M.-Z. 19475 ex 1896/XV) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Statthalterei hat die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der politischen Behörden I. Instanz bei Beurtheilung der Qualification der zur Genehmigung namhaft gemachten selbständigen Jagdaufsichtsorgane ungleichartig und nicht immer mit der erforderlichen Rigorosität vorgegangen wird. Unter Hinweisung auf den bezüglich der Beeidigung und Befähigung des Jagdaufsichts- und Jagdschutzpersonales hinausgegebenen h. o. Erlass vom 22. August 1890, Z. 48950, wird daher behufs Erzielung eines gleichförmigen und entsprechenden Vorganges Nachstehendes zur genauen Beachtung und Erinnerung gebracht:

Nach § 13 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 257, haben die Jagdpächter, sowie die Eigenjagdberechtigten zur Beaufsichtigung der Jagd „gelernte oder doch von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen" zu bestellen und der genannten Behörde namhaft zu machen.

Für die Genehmigung eines nicht zur Kategorie der gelernten Jäger gehörigen Jagdaufsichtsorganes ist sonach der Nachweis der Fachkundigkeit unbedingt erforderlich. Dieser Nachweis wird insbesondere durch das Zeugnis über die im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgelegte Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst, dann auch durch entsprechende Verwendungszeugnisse ꝛc. zu erbringen sein. Es wird in allen Fällen Sache der politischen Behörde sein, zu prüfen, ob die als Jagdaufsichtsorgan zu bestellende Person außer der erforderlichen physischen und moralischen Eigenschaften (wie körperliche und geistige Rüstigkeit, Nüchternheit, Unbescholtenheit) auch die nöthige Jagdsachkundigkeit besitzt.

Vor Genehmigung eines Jagdaufsichtsorganes wird aber auch noch zu erwägen sein, ob die für diese Function namhaft gemachte Person beim Zusammenhalte aller hier in Betracht kommenden Momente — wie Alter und Rüstigkeit, dann Entfernung des Wohnsitzes derselben vom zu beaufsichtigenden Reviere, Zahl und Lage der etwa bereits zur Aufsicht übernommenen Jagdgebiete ꝛc. — auch thatsächlich in der Lage ist, das Jagdgebiet entsprechend zu beaufsichtigen.

Die für ein unter der Leitung des Jagdaufsehers stehendes Hilfsorgan (Heger) erforderlichen Eigenschaften, beziehungsweise die Erfordernisse zur Beeidigung desselben sind in der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1857, R.-G.-Bl. Nr. 124, angegeben.

Die genehmigten Jagdaufsichtsorgane sind im Jagdcataster oder auch noch außerdem in einem besonderen Verzeichnisse unter Angabe des Datums der Beeidigung in Evidenz zu halten.

Der Magistrat wird aufgefordert, vom Inhalte dieses Erlasses die hier in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter zu verständigen.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. August 1890, Z. 48950:

Über die von der k. k. Statthalterei dem hohen k. k. Ackerbauministerium vorgelegte Anfrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt bezüglich der Beeidigung des Jagdaufsichtspersonales wurde mit dem Erlasse vom 22. Juli d. J., Z. 16122 ex 1888, anher eröffnet, dass nach Ansicht des hohen Ackerbauministeriums die Verordnung vom 2. Jänner 1854, R.-G.-Bl. Nr. 4, insoweit dieselbe Erfordernisse für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst festsetzt, durch die Verordnung vom 1. Juli 1857, R.-G.-Bl. Nr. 124, vollständig aufgehoben worden ist.

Letztere verlangt für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst nichts weiter, als im Allgemeinen die Unbescholtenheit gemäß § 1 und im Besonderen gemäß § 2 entweder die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale oder das zurückgelegte 20. Lebensjahr.

Dass die zu beeidenden Wachorgane gelernte Jäger oder als befähigt anerkannte fachkundige Personen seien, ist nicht erforderlich.

Diese Requisite werden gemäß § 13 der Verordnung vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 257, nur für jene Personen verlangt, welche zur Beaufsichtigung der Jagd, das ist zur Beaufsichtigung im fachlichen Sinne, also zu einem technischen Jagdhilfsdienst bestellt werden sollen und der Behörde namhaft zu machen sind.

Ferner hat hierüber das hohe Ackerbauministerium noch Folgendes bemerkt:

Die nach dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft in Wiener-Neustadt vom 20. September 1888, Z. 14303, von den politischen Behörden geübte Praxis, wonach die Beeidigung für den Jagddienst dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen unbescholten, verlässlich und genügend fachkundig sind, erklärt sich offenbar daraus, dass von den Jagdinhabern in der Regel auch die Beeidigung eben jener Personen auf den Jagdschutzdienst verlangt wird, welche sie zur Beaufsichtigung der Jagd im Sinne des oben citierten § 13 bestellen.

Obschon nun die erwähnte Praxis, insofern sie für die Beeidigung auf den Jagdschutz eine fachliche Befähigung verlangt, keine ganz richtige ist, weil für die Beeidigung auf den Jagdschutzdienst bloß die Verordnung vom 1. Juli 1857, R.-G.-Bl. Nr. 124, maßgebend ist, so liegt doch kein Grund vor, diese Praxis zu beanständen, weil es wohl nur ausnahmsweise geschehen dürfte, dass jemand auf den Jagdschutzdienst beeidet werden soll, der nicht auch gleichzeitig gemäß § 13 der Verordnung vom 15. December 1852 zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt ist, und weil die gesetzliche Regelung der Erfordernisse für die Beeidigung der zum Schutze der Landescultur bestellten Wachorgane für einzelne Länder bereits in Vorbereitung ist, beziehungsweise seinerzeit auch für Niederösterreich in Angriff genommen wird.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

4.

(Sonntagsruhe bei dem Betriebe eines Gemischtwaren-Verschleißes im Vereine mit einem Gast- und Schankgewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. December 1895, Z. 93638 (B.-B.-Z. 81663/II. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Mit der dortämtlichen Entscheidung vom 5. August 1895, Z. 48502, wurde dem N. N. in Wien, welcher den Gemischtwaren-Verschleiß im Vereine mit einem Gast- und Schankgewerbe betreibt, der Auftrag ertheilt, das von der P..... straße aus zugängliche, für den Betrieb des Gemischtwaren-Verschleißes bestimmte Locale während jener Stunden geschlossen zu halten, während welcher nach der hierortigen Verordnung vom 25. April 1895, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe zu ruhen hat.

Die k. k. Statthalterei findet dem hiegegen eingebrachten Recurse keine Folge zu geben, weil die Vorschrift des §. 1, Art. IX, Abs. 8 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, über das Geschlossenhalten der Eingangsthüren eine absolute ist und das Gesetz keine Ausnahme für jene

Fälle enthält, in welchen neben dem Handelsgewerbe gleichzeitig ein anderes Gewerbe betrieben wird, bezüglich dessen in Ansehung der Sonntagsruhe eine andere behördliche Regelung getroffen wurde. Es ist daher lediglich Sache des Recurrenten, jene Vorkehrungen zu treffen, welche ihm auch an Sonntagen den ungestörten Betrieb des Gast- und Schankgewerbes bei gleichzeitiger Einhaltung der für sein Handelsgewerbe geltenden Sonntagsruhe-Vorschriften ermöglichen.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb vier Wochen der Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium offen.

Im Falle neuerlicher Anzeigen ist sofort, ohne etwa die Erledigung über einen zu gewärtigenden Ministerial-Recurs abzuwarten, gegen N. N. strafweise vorzugehen.

5.

(Die Sonntagsruhe beim Hausierhandel mit Blumen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlass vom 4. December 1895, Z. 100935 (M.-Z. 215141/XVII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung einer von A. S. in Wien und Genossinnen hieramts unmittelbar überreichten Eingabe und in Gemäßheit des von dortamts im Referate Z. 146550 ex 1895 gestellten Antrages findet die k. k. Statthalterei beim Handel mit Blumen im Umherziehen auf der Straße (§ 60 G.-O.) in Abänderung der hieramtlichen Verordnung vom 25. April 1895, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, die Sonntagsarbeit und zwar an allen Sonntagen des Jahres und im ganzen Gemeindegebiete von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags zu gestatten.

Die Verlautbarung dieser sogleich in Wirksamkeit tretenden Anordnung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte wird gelegentlich einer anderweitigen Abänderung der hieramtlichen Verordnung vom 25. April 1895 erfolgen.

6.

(Vereinigung der Bezirkskrankencassa in Tulln mit der Bezirkskrankencassa in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 3. Jänner 1896, Z. 122553 (M.-Z. 4941/XVIII), an den Vorstand der Wiener Bezirkskrankencassa nachstehenden Erlass gerichtet:

Die Statthalterei findet nach Einvernehmung der betheiligten Cassen auf Grund des § 12, Alina 3 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, die Bezirkskrankencassa Tulln (umfassend die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln) mit 1. März 1896 mit der Bezirkskrankencassa in Wien zu vereinigen.

Gegen diese Verfügung steht den genannten Cassen die binnen 14 Tagen nach deren Zustellung hieramts zu überreichende Berufung an das h. k. k. Ministerium des Innern offen.

Der Vorstand wird aufgefordert, sofort wegen Constatierung des gegenwärtigen Standes der Bezirkskrankencassa Tulln, beziehungsweise der Filiale derselben in Klosterneuburg durch Abgeordnete an Ort und Stelle die nöthigen Verfügungen zu treffen und alles vorzukehren, was zur Sicherung der ununterbrochenen Leistungen der Cassa an ihre Mitglieder nothwendig ist.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln wird unter einem angewiesen, hievon den Vorstand der Bezirkskrankencassa in Tulln sofort zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, dass seitens dieser Cassa bis zur Einstellung ihrer Functionen keine das Vermögen der Cassa wesentlich beeinträchtigende oder die Wiener Bezirkskrankencassa als Nachfolgerin ungebürlich belastende Beschlüsse gefasst und in Vollzug gesetzt werden, und ist zu diesem Behufe zu jeder Versammlung oder Sitzung der Cassa ein Delegierter mit der Weisung zu entsenden, die Ausführung derartiger Beschlüsse sofort zu sistieren.

Sollten die dermaligen Cassenorgane sich weigern, ihren gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten nachzukommen, so hat die genannte Bezirkshauptmannschaft sofort nach § 20 K.-V.-G. unter Bestellung der Wiener Bezirkskrankencassa zur Ausübung der Befugnisse und Obliegenheiten der Cassenorgane vorzugehen.

Weiters wird der Bezirkshauptmannschaft Tulln ein Exemplar der gegenwärtig für das Wiener Gemeindegebiet festgesetzten üblichen Taglöhne mit der Aufforderung übersendet, im Sinne des § 7 K.-V.-G. zu erheben, ob nicht diese Taglöhne auch für die beiden Gerichtsbezirke Tulln und Klosterneuburg entsprechen und bejahenden Falles dieselben als vom 1. März 1896 angefangen geltend festzusetzen. Hiedurch würden der Wiener Bezirkskrankencassa wesentliche Erleichterungen in der Verwaltung des einbezogenen Gebietes geboten und die nachtheilige Zerstörung der bisher einheitlichen Cassengebarung vermieden werden. Dies dürfte umsoweniger besonderen Schwierigkeiten unterliegen, als die bisher für die Gerichtsbezirke Tulln und Klosterneuburg festgesetzten üblichen Taglöhne nicht wesentlich verschiedene Ansätze von den Wiener Taglöhnen aufweisen.

Endlich findet die Statthalterei in Abänderung des § 35 des Statutes der Wiener Bezirkskrankencassa vom 1. März 1896 angefangen die Handhabung der staatlichen Beaufsichtigung dieser Cassa hinsichtlich der Entscheidung der im § 41, Abs. 1 K.-V.-G. bezeichneten Streitigkeiten zwischen den versicherungspflichtigen Mitgliedern der Cassa und den Arbeitgebern in den Gerichtsbezirken Tulln und Klosterneuburg, dann zwischen solchen Arbeitgebern und der Wiener Bezirkskrankencassa, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln zu übertragen, während in allen anderen Richtungen der Wiener Magistrat auch weiterhin als Aufsichtsbehörde bestellt bleibt.

Die dementsprechend geänderten Statuten sind seinerzeit in sechs Exemplaren anher vorzulegen.

7.

(Hintanhaltung des Mitführens schulpflichtiger Kinder auf der Wanderschaft seitens Licenzinhaber und Hausierer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Indorsat-Erlass vom 8. Jänner 1896, Z. 62667 (M.-Z. 10572), dem Wiener Magistrate nachstehenden, an den Bezirksschulrath gerichteten Erlass des n.-ö. Landesschulrathes ddto. 24. Juni 1895, Z. 5075, zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage übermittelt, gegen die Licenzinhaber und Hausierer, welche schulpflichtige Kinder auf der Wanderschaft mit sich führen, einzuschreiten und hievon fallweise der Bezirksschulbehörde des ordentlichen Wohnsitzes die Mittheilung zu machen, sowie die Schulbehörde bei ihrem Vorgehen möglichst zu unterstützen. Der Erlass des Landesschulrathes hat folgenden Wortlaut:

Anlässlich eines bestimmten Falles ist es zur h. o. Kenntnis gelangt, dass Licenzinhaber und Hausierer ihre schulpflichtigen Kinder auf die Wanderschaft mitnehmen, die Kinder gelegentlich die verschiedenen Schulen an jenen Orten, in denen sie sich gerade aufhalten, besuchen und sich hierüber von den Schulleitungen Bestätigungen in der Form von Schulwanderbüchern ausstellen lassen.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, an welches sich der k. k. Landesschulrath um Weisung in dieser Angelegenheit gewendet hat, hat nun mit dem Erlasse vom 16. Mai 1895, Z. 17212 ex 1893, hieher eröffnet, dass es sich nicht bestimmt findet, die Regelung dieser Angelegenheit in allgemeiner Weise zu veranlassen.

Mit Erlass der obersten Polizeibehörde vom 23. Jänner 1853, Z. 1121, wurde den Hausierern und solchen Personen, welche im Umherziehen gewerbliche Verrichtungen betreiben (Schleifer, Drahtbinder, Kesselflicker u. dgl.), verboten, Kinder unter 14 Jahren mit sich zu führen.

Dieses strenge Verbot ist laut des im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Landesstellen ergangenen Normalerlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 2049, auch in den Licenzdocumenten der genannten Personen in Erinnerung zu bringen und wird die Übertretung dieses Verbotes im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

Der Bezirksschulrath wird daher angewiesen, den gelegentlichen Schulbesuch seitens der etwa vorschriftswidrig auf die Wanderung mitgenommenen schulpflichtigen Kinder der obgenannten Personen und die Bestätigung dieses Schulbesuches in den sogenannten Schulwanderbüchern nicht zu gestatten, beziehungsweise sich nöthigenfalls wegen Abstellung dieses Unfuges an die zuständige politische Behörde um Beistand zu wenden.

Die k. k. Statthalterei wird unter Einem ersucht, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden aufzufordern, gegen Licenzinhaber und Hausierer, welche schulpflichtige Kinder auf der Wanderschaft mit sich führen, einzuschreiten und hievon fallweise der Bezirksschulbehörde des ordentlichen Wohnortes die Mittheilung zu machen, sowie die Schulbehörden bei ihrem Vorgehen möglichst zu unterstützen.

Hievon wird der Bezirksschulrath zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

8.

(Bauführungen in der Nähe eines Krankenhauses.)

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlass vom 13. Jänner 1896, B.-D.-Z. 7 (M.-Z. 8475/IX), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Mit dem Decrete vom 3. September 1894, Z. 140805, hat der Wiener Magistrat den Dr. F. G. und dessen Gattin J. G. als Eigenthümer der im Grundbuche des IX. Bezirkes Einl.-Z. 1493 inneliegenden Baustelle Gruppe IV, Cat.-Z. 233/27 in der Rothehausgasse die Bewilligung ertheilt, auf dieser Baustelle nach Demolierung der alten Bestände ein aus einem Gassentracte in der Rothehausgasse und einem linken Hoftracte bestehendes Keller-, respective Souterrain-Parterre, Hochparterre, Mezzanin und drei Stockwerke enthaltendes Wohnhaus zu erbauen.

Über den von der k. k. n.-ö. Statthalterei namens der k. k. Wiener Krankenanstaltenfonde gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs hat die Baudeputation für Wien mit Entscheidung vom 3. April 1895, Z. 145 B.-D.,

*

diesen Bauconsens behoben und dem Wiener Magistrate die neuerliche Verhandlung und Entscheidung über das Bauproject aufgetragen und weiters ausgesprochen, dass jeder Bau in der Nähe des k. k. allg. Krankenhauses im IX. Bezirke aus öffentlichen Rücksichten insolange zu verbieten sei, als die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt nicht endgiltig entschieden ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 7. Jänner 1896, Z. 15147 ex 1895, über den von Dr. F. G. und J. G. gegen diese Entscheidung rechtzeitig überreichten Ministerialrecurs die angefochtene Entscheidung der Baudeputation insoweit mit derselben die Behebung des Bauconsenses erfolgte und die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung und die Fällung einer neuen Entscheidung aufgetragen wurde, zu bestätigen, den von der Baudeputation für Wien gefällten einem Bauverbote gleichkommenden Ausspruch jedoch als im Gesetze nicht begründet zu beheben gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich, sofern die Behebung des Bauconsenses und der Auftrag zur Vornahme einer neuerlichen Verhandlung, sohin Fällung einer neuen Entscheidung bestätigt wird, auf nachstehende Erwägungen:

Bei dem am 24. August 1894 über das Bauproject vorgenommenen Localaugenscheine wurde die Erhebung auf die Umgebung der zu verbauenden Baustelle gar nicht erstreckt und ist insbesondere aus den Acten nicht zu entnehmen, welcher Theil des k. k. allgem. Krankenhauses durch das Project tangiert wird, welche Verwendung die in diesem Theile befindlichen Localitäten haben, welche Nachtheile durch den sechs Geschoße hoch projectierten Neubau den in Betracht kommenden Anstaltslocalitäten erwachsen und ob etwa die weitere Benützung derselben als Krankenzimmer illusorisch wird, wodurch diese Localitäten ihrem Zwecke im Sinne der Widmung des allgem. Krankenhauses entzogen wurden.

Auch aus dem den Acten beiliegenden, den Bestimmungen der Bauordnung für Wien nicht vollkommen entsprechenden Situationsplane kann ein klares Bild nicht gewonnen werden; dieser Plan wird daher auch in der Richtung zu ergänzen sein, dass in demselben die Realitäten der Umgebung, deren Verwendung, sowie die an das Project grenzenden Straßenzüge ersichtlich gemacht werden.

Die Feststellung und genaue Erörterung aller dieser maßgebenden Momente erscheint umso nothwendiger, weil nach § 22 der Bauordnung für Wien neben den Vorschriften der Bauordnung auch die mit Rücksicht auf das Project und dessen Umgebung nach der erhobenen Sachlage sich darstellenden sanitären Verhältnisse mit zu prüfen und zu berücksichtigen sind und auch nach § 23 B.-O. auf die durch das Project tangierten öffentlichen Rücksichten Bedacht zu nehmen ist.

Da weiters entgegen der Bestimmung des § 23 der Bauordnung für Wien der Versuch eines gütlichen Ausgleiches bei der commissionellen Verhandlung unterlassen wurde, stellt sich das durchgeführte Verfahren als ein mangelhaftes dar, weshalb die Ertheilung des Bauconsenses behoben und die Anordnung einer neuerlichen Verhandlung, sowie die Fällung einer neuen Entscheidung aufgetragen werden muss.

Die Behebung des von der Baudeputation gefällten Ausspruches stützt sich auf die Erwägung, dass dieser Ausspruch einer gesetzlichen Begründung entbehrt, weil derselbe einem Bauverbote gleichkommt, das speciell vorgelegte Bauproject aber nur in der Richtung zu prüfen ist, ob dasselbe vom Standpunkte der Bauordnung und mit Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse zulässig erscheint oder nicht.

9.

(Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. Jänner 1896, Z. 91401 ex 1895 (M.-Z. 12845/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. September v. J., Z. 12871, die vom nied.-österr. Landessanitätsrathe beantragte Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Vornahme von zahnärztlichen Operationen in den Gewerbebetrieben der Zahntechniker ausnahmslos verboten und auch das Halten von zahnärztlichen Instrumenten jeder Art in den gedachten Betrieben untersagt werden soll, hinsichtlich des ersten Theiles des gestellten Antrages mit Rücksicht auf die klaren Bestimmungen des § 2 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, als überflüssig bezeichnet, und hinsichtlich des zweiten Theiles des Antrages auf Erlassung eines Verbotes der Haltung von zahnärztlichen Instrumenten in den gewerblichen Betrieben der Zahntechniker bemerkt, dass ein ausnahmsloses diesbezügliches Verbot schon aus dem Grunde nicht erlassen werden könne, weil mehreren Zahntechnikern die Vornahme gewisser zahnärztlicher Verrichtungen ausnahmsweise gestattet worden ist, daher denselben die Führung eines hiezu erforderlichen Instrumentariums nicht verboten werden könne.

Insofern in den Ausführungen des Landessanitätsrathes hervorgehoben wurde, dass einige Zahntechniker ihre mit der obgedachten Ministerialverordnung festgesetzten Befugnisse überschreiten und zahnärztliche Operationen unter dem Deckmantel der Aufsicht und Verantwortung eines praktischen Arztes vornehmen, hat das hohe Ministerium jedoch darauf hingewiesen, dass der politischen Behörde infolge der Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die concessionierten Gewerbe in Gemäßheit der obcitierten Verordnung, andererseits hinsichtlich der zur Mithilfe sich hergebenden Ärzte mit Rücksicht auf das Disciplinarrecht der Ärztekammern in gegebenem Falle ausreichende Maßnahmen zugebote stehen, um gegen derlei Unzukömmlichkeiten wirksam einzuschreiten.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die Betriebe der Zahntechnikergewerbe einer fortgesetzten strengen gewerbe- und sanitätspolizeilichen Überwachung zu unterziehen, constatierte Befugnisüberschreitungen der Zahntechniker strengstens zu ahnden und im Wiederholungsfalle die Entziehung der Concession in Anwendung zu bringen.

Gegen jene Ärzte aber, welche sich mit Hintansetzung der ärztlichen Standesrücksichten aus Gewinnsucht zum Deckmantel derartiger Befugnisüberschreitungen hergeben, wird die Anzeige an die Ärztekammer zu erstatten sein.

Hiemit findet die mit Bericht vom 7. Juni d. J., Z. 90353, vorgelegte Eingabe der hiesigen Zahntechniker-Genossenschaft, betreffend die angeblichen Unzukömmlichkeiten bei der Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker, ihre Erledigung.

10.

(Pfandweise Sicherstellung rückständiger Unfallversicherungsbeiträge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Jänner 1896, Z. 2506 (M.-Z. 16862), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einem Berichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien hat dieselbe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die von den gemäß § 26 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, zur executiven Einhebung rückständiger Unfallversicherungsbeiträge berufenen politischen Behörden erster Instanz bei Vornahme der Mobilarexecution ersten Grades, das ist der pfandweisen Sicherstellung des Beitragsrückstandes gepfändeter Mobilien ihrem Schätzungswerte nach nicht immer in dem richtigen Verhältnisse zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

Da nun bei Vornahme executiver Feilbietungen die Pfandobjecte in der Regel weit unter dem Schätzungswerte veräußert werden, so dass, wenn der letztere die Höhe der Beitragsforderung nicht wesentlich übersteigt, diese nur theilweise befriedigt werden, so ist zur Sicherung der Interessen der genannten Anstalt, wenn dies nicht ohnedies bereits geübt worden sein sollte, bei Vornahme solcher executiver Mobilarpfändungen darauf Bedacht zu nehmen, dass die zu pfändenden Mobilien ihrem Schätzwerte nach den rückständigen Beitrag wesentlich übersteigen, damit der Erlös der Pfandobjecte im Falle der executiven Veräußerung zur Berichtigung des Beitragsrückstandes genüge.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem im gleichen Sinne verständigt.

11.

(Beseitigung des Missbrauches mit dem Namen und dem Abzeichen des rothen Kreuzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. Februar 1896, Z. 1386 (B.-Z. 6517/XVIII), dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des Berichtes vom 30. December 1895, Z. 6399, betreffend die Beseitigung der Missbräuche mit dem Namen und dem Abzeichen des rothen Kreuzes wird dem magistratischen Bezirksamte Nachstehendes eröffnet:

Der § 44 der Gewerbeordnung findet lediglich auf die entsprechende äußere Bezeichnung der festen Betriebsstätten von Gewerbetreibenden Anwendung, während der Name und das Abzeichen des rothen Kreuzes weder als gewerbliche Auszeichnung im Sinne des § 49 Gew.-Ordg. noch als äußere Bezeichnung vom gewerblichen Standpunkte (§ 44 G.-O.) angesehen werden kann.

Das magistratische Bezirksamt wird daher angewiesen, in Hinkunft gegen diejenigen, welche sich unbefugt des Namens oder des Abzeichens des rothen Kreuzes bedienen, nicht mehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung strafweise vorzugehen, sondern dem unbefugten Gebrauche dieser Bezeichnungen durch ein von Fall zu Fall auf Grund des § 7 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zu erlassendes Verbot entgegenzutreten.

12.

(Arbeitsvermittlung seitens der gewerblichen Genossenschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlass vom 15. Februar 1896, Z. 11032 (M.-Z. 33800/XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 30. Jänner 1896, Z. 662, dem mit dem d. ä. Berichte vom 17. December 1895, Z. 216823, anher in Vorlage gebrachten Recurse der Genossenschaft der Gastwirte in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 5. October 1895, Z. 91108, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 28. Mai 1895,

Z. 38159, der genannten Genossenschaft aufgetragen wurde, die Arbeitsvermittlung für die arbeitsuchenden Hilfsarbeiter unentgeltlich zu besorgen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidungen keine Folge gegeben.

Der Wiener Magistrat wird angewiesen, für die genaue Beachtung der in der vorstehenden Entscheidung enthaltenen Anordnung sowohl seitens der recurrierenden Genossenschaft, als auch seitens der übrigen Wiener Genossenschaften Sorge zu tragen.

13.

(Zur Besteuerung der Kleinfuhrwerksbesitzer.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit Erlass vom 17. Jänner 1896, Z. 78674 (M.-Z. 16926/XVII), der Genossenschaft der Kleinfuhrwerksbesitzer auf eine Anfrage, betreffend die für dieses Gewerbe geltenden Steuersätze, Folgendes eröffnet:

In Beantwortung der Zuschrift vom 7. Februar 1895, Z. 9, wird der p. t. Genossenschafts-Vorstehung eröffnet, dass im Sinne des § 3 IV c des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 für den Betrieb des Kleinfuhrwerksgewerbes in Wien die Erwerbsteuerquoten von 10 fl. 50 kr., 21 fl., 52 fl. 50 kr. und 105 fl. normiert sind, dass demnach die mindeste für dieses Gewerbe in Wien zu bemessende Erwerbsteuerquote 10 fl. 50 kr. im Ordinarium beträgt, und dass unter Bedachtnahme auf den Betriebsumfang die Anwendung der oben bezeichneten höheren Steuersätze auf die betreffenden Gewerbsbetriebe zu erfolgen hat.

Hiebei wird bemerkt, dass hinsichtlich jener Fuhrwerksgewerbe, welche auf Grund einer Licenz ausgeübt werden, die Steuerquote für jede einzelne Licenz separat ermittelt wird, während beim Kleinfuhrwerksgewerbe und gleicherart auch beim Großfuhrwerksbetriebe die Feststellung der Steuerquote unter Rücksichtnahme auf den Gesammtumfang des Betriebes im Rahmen der oben angeführten gesetzmäßig festgestellten Steuerquoten zu erfolgen hat.

14.

(Die Sonntagsruhe im Gewerbe der Sodawasser-Erzeuger.)

Über eine Anfrage der k. k. Polizei-Direction in Wien hat der Magistrat mit Note vom 20. Februar 1896, Z. 162/XVII, dieser Behörde Nachstehendes mitgetheilt:

„Nach Artikel XII des Gesetzes über die Sonntagsruhe finden die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, jedoch nur dann Anwendung, wenn dieser Verschleiß nicht auf Grund des Artikels VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird.

Eine solche Regelung hat nun für die Erzeugung und den Verschleiß von Sodawasser in dem Erlasse des hohen Handelsministeriums vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, (S. Amtsblatt Nr. 35 ex 1895, „Verordnungen ꝛc.“ IV, 10 [pag. 29]) stattgefunden.

Es haben daher auf den mit der Erzeugung von Sodawasser verbundenen Verschleiß der Ware die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Lebensmittelhandels keine Anwendung zu finden, weshalb in weiterer Consequenz in den Monaten November bis März (inclusive) jede Sonntagsarbeit, sowohl bei der Erzeugung von Sodawasser, wie bei dem mit der Erzeugung verbundenen Verschleiße und bei der mit dem Verschleiße in Verbindung stehenden Warenzustellung unzulässig ist.“

15.

(Hintanhaltung der Verunreinigung von Getreide und Mehl durch Mutterkorn.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 22. Februar 1896, Z. 31830/XV, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

Infolge von Erhebungen, zu welchen mehrfache Beschwerden über Verunreinigung von Getreide und Mehl durch Mutterkorn Anlass gegeben haben, ist zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1896, Z. 7679, das k. k. Ministerium des Innern in die Kenntnis gelangt, dass im Verlaufe des verflossenen Jahres thatsächlich in verschiedenen Gegenden des Reiches stark mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide und Mehl in Verkehr gebracht wurde, und dass in einzelnen Landstrichen Galiziens, sowie auch in einem Orte Böhmens Erkrankungs- und sogar Todesfälle von Menschen infolge des Genusses von Nahrungsmitteln, welche aus mutterkornhaltigem Mehle bereitet waren, vorgekommen, desgleichen Erkrankungen von Hausthieren, welche mit mutterkornhaltigem Futtermehle gefüttert worden waren, beobachtet worden sind.

Diese Vorkommnisse lassen darauf schließen, dass die bestehenden sanitätspolizeilichen Verordnungen, durch welche dem Genusse von mutterkornhältigem Getreide vorgebeugt werden soll, nicht mit der genügenden Genauigkeit gehandhabt werden, weshalb über Erlass des genannten hohen Ministeriums vom 19. Jänner 1896, Z. 24969, diese Bestimmungen hiemit nachdrücklichst in Erinnerung gebracht werden.

So wird im § 12, Al. 2 der allgemeinen Mühlordnung (kais. Patent vom 1. December 1814) verordnet: „Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich, noch für eine Partei vermahlen, sondern er muss solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.“ § 14 lautet: „Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorgt, muss ihm ein landesüblich gereingtes, gesundes, von Mutter- oder Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er dasselbe zurückzuweisen befugt ist.“

Endlich wird im § 23 ausgesprochen, dass die betrügerische Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zu ahnden sei.

Außer den Bestimmungen der allgemeinen Mühlordnung schärfen noch eine Reihe von Verordnungen älteren Datums den politischen Behörden die strengste Handhabung der das Mutterkorn betreffenden Vorschriften ein, so das n.-ö. Regierungs-Decret vom 10. August 1807, Z. 25610, die Gubernial-Verordnung vom 28. August 1817, Z. 40943, die Regierungs-Verordnung vom 15. Juli 1831, Z. 37507, und andere.

Diese sämmtlichen Verordnungen weisen auf die hohe Schädlichkeit des genossenen Mutterkorns für die menschliche Gesundheit hin, machen dem Landwirte die gehörige Reinigung des Getreides zur Pflicht, verbieten dem Müller das Vermahlen von mangelhaft gereinigtem Getreide und geben weiters Reinigungsmittel bekannt, um das Mutterkorn auszuscheiden. Als solche werden angegeben: das Werfen, Reutern oder Sieben der Frucht, dann das Kappen, sowie die Reinigung durch Wässern.

In Folge des obbezogenen hohen Erlasses und gestützt auf das Fachgutachten des n.-ö. Landes-Sanitätsrathes, sowie das neuerliche Gutachten des Obersten Sanitätsrathes wird die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht, nach welchen schon der Landwirt verpflichtet ist, die Reinigung des Getreides von schädlichen Verunreinigungen, insbesondere von Mutterkorn vorzunehmen und desgleichen den Müllern verboten ist, Getreide vor gründlicher Reinigung desselben von Mutterkorn, wofür geeignete Vorrichtungen bestehen, zur Vermahlung zu bringen.

Es wird Sache der politischen Behörde als Gewerbe- und Sanitätsbehörde sein, auf die Beobachtung dieser Maßnahmen in den Mühlen zu dringen.

In Fällen, in welchen die Übertretung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Freihaltung des in Verkehr gebrachten Getreides und der Mahlproducte von schädlichen Beimengungen und insbesondere von Mutterkorn Anlass zur Amtshandlung der politischen Bezirksbehörde gegeben hat, ist hievon unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes unverzüglich an die k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten und ist in dem Falle, dass es sich um Getreide oder Mahlproducte ungarischer Provenienz handeln sollte, stets zu erheben, von welcher Gegend, beziehungsweise aus welcher Bezugsquelle dieselben stammen, und sind weiters stets zwei ämtlich versiegelte Proben an die k. k. Statthalterei beizuschließen.

Über sichergestellte Erkrankungen oder Todesfälle infolge Genusses von Nahrungsmitteln, welche mit Mutterkorn oder anderen gesundheitsschädlichen Beimengungen des Mehles verunreinigt sind, ist fortan fallsweise genau zu berichten.

Der Oberste Sanitätsrath hat unter anderem in seinem Fachgutachten auch die Anregung gegeben, auf die Hintanhaltung der Vermahlung der sogenannten Ausreutern, das sind die nach Reinigung des Getreides erübrigten Rückstände, hinzuwirken, da diese Mahlproducte zur Verfälschung des zum menschlichen Genusse bestimmten Mehles verwendet werden könnten, und wird demnach das Bezirksamt angewiesen, über die Wahrnehmungen, welche hinsichtlich der Verwendung sowohl des vermahlenen als unvermahlenen Ausreuters gemacht würden, bis 25. März zu berichten.

Zu diesem Zwecke sind geeignete Erhebungen, wie: Mühlenrevisionen, Überwachung des Marktverkehres, beziehungsweise der Mahlproducte, Einvernahme von vertrauungswürdigen Gewerbsleuten und sonstigen Interessenten, zu pflegen und eventuell nach Einholung der Äußerungen Sachverständiger, sowie des amtsärztlichen Gutachtens jene Anträge zu stellen, welche allenfalls zur Hintanhaltung einer missbräuchlichen Verwendung der Mahlproducte des Ausreuters, eventuell unter Vorschreibung einer bestimmten Form oder Beschaffenheit dieses Mahlproductes, welche dasselbe zur Mehlverfälschung ungeeignet machen könnte, sich empfehlen würden.

Im Falle, als dortamts noch Amtshandlungen, betreffend den Vertrieb von Mahlproducten, welche mit Mutterkorn verunreinigt sind, anhängig sein sollten, ist über das Ergebnis derselben nachträglich zu berichten, wobei bemerkt wird, dass über die zulässige Verwendung derartiger Mahlproducte von Fall zu Fall auf Grund der Begutachtung der Sachverständigen zu entscheiden sein würde.

16.

(Die Veröffentlichung der auf Grund der §§ 44, 46, 47, 48, 49 und 50 des Gewerbegesetzes gefällten Entscheidungen — unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlass vom 27. Februar 1896, Z. 9775 (M.-Z. 41309/XVII), Nachstehendes mitgetheilt:

Der Österreichische Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums in Wien hat beim hohen k. k. Ministerium des Innern um abschriftliche Mittheilung der bisher im Grunde der §§ 44, 46, 47, 48, 49 und 50 des Ge-

werbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, h. o. gefällten Entscheidungen behufs Veröffentlichung in seiner Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz angesucht.

Der Wiener Magistrat wird zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 27. Jänner 1896, Z. 21819/95, aufgefordert, dem genannten Vereine unter Rückstellung der mitfolgenden Beilagen seiner Eingabe mitzutheilen, dass das hohe Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium zu seinem Bedauern nicht in der Lage ist, dem gestellten Ansuchen zu willfahren.

Einerseits handelt es sich in den §§ 46 und 48 der Gewerbeordnung um Entscheidungen, welche über concrete Begehren der Parteien erfließen und nur deren Interesse betreffen, welche sonach nach den bestehenden Normen nur den interessierten Parteien mitzutheilen sind; andererseits betreffen die §§ 44, 47 und 49 Straffälle, welche nicht im Wege eines öffentlichen Verfahrens verhandelt werden, so dass eine Veröffentlichung der betreffenden Straferkenntnisse einer Strafverschärfung gleichkäme.

17.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörigen Ortschaft Pradl.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 39:

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 252) und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck und der angrenzenden Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl vom 1. Mai 1896 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

18.

(Termin für die bei Vergebung neu errichteter Apotheken auszuschreibenden Concurse.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 29. Februar 1896, Z. 4028 (M.-Z. 42495/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Durch das auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 26. November 1833 erlassene Hofkanzleidecret vom 30. November 1833, Z. 29825 (n.-ö. Reg.-Bdg. vom 19. December 1833, Z. 69013), wurde angeordnet, dass bei der Vergebung neu errichteter Apotheken behufs Ermittlung des würdigsten Bewerbers stets ein Concurs auszuschreiben sei.

Da die Statthalterei die Wahrnehmung gemacht hat, dass bei der Festsetzung des Bewerbungstermines seitens der Unterbehörden nicht immer gleichmäßig vorgegangen wird und da es im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, dass den bezüglichen Verlautbarungen die größtmögliche Verbreitung insbesondere durch die pharmaceutischen Fachblätter gegeben werde, findet die Statthalterei anzuordnen, dass künftighin bei der Bestimmung des Termines für die Einbringung der bezüglichen Competenzgesuche nicht unter vier Wochen herabgegangen werde.

19.

(Adressierung der an die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Wien gerichteten Sendungen.)

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat unterm 29. Februar 1896, Z. 11777 (M.-Z. 43370/XVII), an den Wiener Magistrat nachstehende Zuschrift gerichtet:

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, dass die an die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Wien von Seite des löblichen Magistrates und der magistratischen Bezirksämter gerichteten Schriftstücke und Sendungen irrthümlich an das hohe k. k. Finanzministerium gelangen, wird um die gefällige Verfügung ersucht, dass auf den Adressen solcher Schriftstücke stets die nähere Bezeichnung „III. Hauptzollamtsgebäude" beigesetzt werde.

20.

(Fälligkeitstermine der Versorgungsgenüsse aus dem Wiener Lehrerpensionsfonde.)

Der k. k. n.-ö. Landesschulrath hat an den Wiener Magistrat unterm 1. März 1896, Z. 1786 (M.-Z. 41776/X), nachstehendes Schreiben gerichtet:

Zufolge der mit Erlass des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Jänner 1896, Z. 1758 (Fin.-Minist.-Vdg.-Bl. Nr. 14 ex 1896), verlautbarten und von der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction in Wien mit Note vom 7. Februar 1896, Z. 7271, anher mitgetheilten Allerh. Entschließung vom 11. Jänner 1896 haben bezüglich der Versorgungsgenüsse, welche für Rechnung des allgemeinen Pensionsetats der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter dem Titel Quiescentengebüren, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge erfolgt werden, die gemäß den derzeit bestehenden Vorschriften mit dem zweiten des Monates als dem Fälligkeits- und Zahlungstage der angeführten Bezüge eintretenden Rechte künftighin mit dem ersten des Monates als Fälligkeitstermin und unter Beibehaltung des zweiten Monatstages als Zahlungstages einzutreten.

Da nach § 56 des Reichs-Volksschulgesetzes das Lehrpersonale an öffentlichen Volksschulen hinsichtlich seiner Pensionsbehandlung im allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln ist und sonach die Bestimmungen der erwähnten Allerh. Entschließung auch hinsichtlich der Versorgungsgenüsse des Lehrpersonales an öffentlichen Volksschulen und der Hinterbliebenen desselben zu gelten haben, wird dem Magistrate von dieser Allerh. Entschließung mit dem Ersuchen Mittheilung gemacht, bei Anweisung solcher Versorgungsgenüsse aus dem Wiener Lehrerpensionsfonde sowohl in den Parteiendecreten als auch in den Kassaverordnungen sich der Formel „in am ersten eines jeden Monates fälligen, am zweiten zahlbaren Anticipativraten" sich zu bedienen.

21.

(Abänderung der Wehrvorschriften.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlass vom 1. März 1896, M.-Z. 35497/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 4 hat mit Zuschrift vom 21. Februar 1896, Z. 5813, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Zufolge Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 5. Februar 1896, Abth. 2, Nr. 452, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem königl. ung. Landesvertheidigungsminister der Schlusssatz des § 5 : 7 der Wehrvorschriften, II. Theil, und des § 26 : 12 der Wehrvorschriften, III. Theil, wie folgt abgeändert:

„Dieses Zeugnis ist — wenn thunlich — von einem Militär- (Marine-, Landwehr-)Arzte zu verfassen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdrucke zu bringen hat, dass die Beibringung eines von einem Militärarzte verfassten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war."

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, dass im gegebenen Falle das ärztliche Zeugnis von dem Herrn Bezirksvorsteher in vorerwähnter Form zu bestätigen ist.

22.

(Herstellung von Druck- oder Dreharbeiten aus echtem Silberbleche seitens der Metalldrechsler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. März 1896, Z. 18565 (M.-Z. 50379/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über den Recurs der Wiener Drechsler-Genossenschaft gegen die h. o. Entscheidung vom 2. October 1895, Z. 15340, mit welcher nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer ausgesprochen wurde, dass Metalldrechsler zur Herstellung von Druckarbeiten aus echtem Silberbleche hinsichtlich solcher Erzeugnisse berechtigt erscheinen, welche sie auf der Drehbank als fertiges Product anfertigen und welche keiner weiteren Zusammenfügung oder Löthung bedürfen, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 22. Februar 1896, Z. 1987, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass Metalldrechsler gemäß § 37 G.-O., bezüglich jener Erzeugnisse aus echtem Silberbleche, welche sich der Hauptsache nach als Dreh- oder Druckarbeiten darstellen, die zur vollständigen Herstellung derselben nöthigen Arbeiten mit Ausnahme der Löthung getrennter, auf der Drehbank verfertigter Bestandtheile von Silberwaren vorzunehmen berechtigt sind.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

23.

(Militärtax-Ausweise für Superarbitrierte.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 12. März 1896, Z. 46622, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

Die Verwaltungs-Commission beim Cadre des k. u. k. Infanterie-Regiments Nr. 4 hat mit Zuschrift vom 9. März 1896, Z. 405, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Über die im Superarbitrierungswege entlassene Mannschaft, deren Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung entstanden ist, werden von der Verwaltungs-Commission Ausweise über die Militärtaxpflichtigkeit ausgestellt und im Wege der Ergänzungsbezirks-Commanden den betreffenden Behörden übermittelt.

Ist das Gebrechen aber durch die active Dienstleistung entstanden, so unterbleibt die Ausstellung des gedachten Ausweises. — Die magistratischen Bezirksämter urgieren aber in diesen Fällen zumeist die Abschriften der Superarbitrierungslisten und dürften daher vermuthen, dass der Militärtax-Ausweis irrthümlich nicht ausgestellt wurde.

Der löbliche Magistrat wird daher diensthöflich ersucht, die magistratischen Bezirksämter gefälligst in Kenntnis setzen zu wollen, dass, wenn im Superarbitrierungswege entlassene Mannschaft die Militärtaxe zu leisten hat, der Ausweis stets übermittelt wird; wird der Ausweis aber nicht zugesendet, so hat der Mann auch keine Militärtaxe zu zahlen.

Dieser Modus findet auf die im Überprüfungswege zum Militärdienste für immer untauglich befundene Mannschaft keine Anwendung, da ein Exemplar der Überprüfungsliste auch die politische Behörde erhält, auf Grund dessen es dann möglich ist, das Weitere wegen Einhebung der Taxe zu veranlassen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

24.

(Passreglement für Reisen nach der Türkei.)

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern hat die Pforte ein neues Passreglement herausgegeben, dessen wesentliche Bestimmungen, soweit dieselben für nach der Türkei sich begebende Reisende ein Interesse haben, nachstehende sind:

Nach Artikel 11 muss jeder Fremde, welcher sich nach der Türkei begibt, mit einem ordnungsmäßigen, von einem diplomatischen Vertreter oder Consul der türkischen Regierung vidierten Passe versehen sein. Im Falle eine solche Vertretung oder ein Consulat sich in dem betreffenden Lande nicht befindet, hat der Fremde doch mit einem ordentlichen Reisepasse versehen zu sein.

Artikel 12. Unter dem Titel einer Visagebür werden 20 Piaster für die Pässe derjenigen eingehoben, welche eine Pilgerfahrt nach Mekka, Medina, Jerusalem oder nach den anderen heiligen Stätten unternehmen. Die Pässe von Armen, welche ihre Bedürftigkeit entsprechend durch die competenten Behörden nachgewiesen haben, werden gratis vidiert.

Artikel 13. Das Visum gilt nur für eine einzige Reise. Jedoch wird ein besonderes, sechs Monate giltiges Visum über Ansuchen denjenigen bewilligt, welche die Grenze mindestens zweimal überschreiten müssten. Doch kann dieses Visum nur in normalen, ruhigen Zeiten gewährt werden.

Artikel 14. Das Betreten des Reiches ist jedem untersagt, welcher, ohne einen Pass zu besitzen, seine Identität nicht nachzuweisen in der Lage ist.

Jedermann, welcher aus einer Ortschaft mit dem Sitze eines ottomanischen Consulates kommt und unterlassen hat, seinen Pass vidieren zu lassen, hat das Doppelte der Visagebür, das ist 40 Piaster, zu zahlen.

Artikel 16. Matrosen oder die Mannschaft eines Schiffes, welches einen der türkischen Häfen berührt, haben, wenn sie den Schiffsdienst verlassen und im Innern des Landes Domicil nehmen wollen, sich dem Hafencapitän oder sonst den Localbehörden vorzustellen, Belege vorzuweisen, dass sie aus der Mannschaftsliste gestrichen sind, und die Ortschaft zu bezeichnen, wo sie sich niederzulassen beabsichtigen.

Wenn der Betreffende ein Ausländer ist, hat er sich, ausgestattet mit diesem Belege, an sein Consulat zu wenden, welches diese Thatsache dem gedachten Hafencapitän mittheilen wird, welch letzterer die Formalität der Einschreibung veranlasst.

Wo kein Consulat sich befindet, hat sich der Betreffende, gleichwie die türkischen Unterthanen an das Hafencapitänat oder die Localbehörden zu wenden.

Artikel 17 enthält die Bestimmungen für den Fall, als jemand ohne Pass oder mit keinem ordnungsmäßigen Passe in der Türkei ankommt.

In diesem Falle wird der Betreffende in der Hauptstadt in das Polizei-Departement und in der Provinz zu dem Vorstande der Passangelegenheiten geführt, wo er eingeladen wird, die glaubwürdigen Gründe anzugeben, welche ihn an der Beschaffung eines Passes gehindert haben.

Wenn der Reisende erklärt, Ausländer zu sein, hat er innerhalb 48 Stunden, während welcher Zeit er unter Überwachung der Polizei stehen wird, von seinem Consulate einen Reisepass oder ein gleichwertiges Document sich zu verschaffen und sodann die doppelte Visagebür, das ist 40 Piaster, zu zahlen. Diese Frist von 48 Stunden kann, wenn die Verhätnisse es erheischen, im Einvernehmen mit dem Consulate verlängert werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird dem Fremden, wenn er den Reisepass oder das gleichwertige Document nicht vorzeigen konnte, der Eintritt in das Land untersagt.

Die nach der Türkei Reisenden sind auch verpflichtet, ihre Pässe den Grenzbehörden vorzuzeigen. (Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg Nr. 11 ex 1896, Z. 3843.)

25.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nachstehenden Corporationen die Bewilligung ertheilt, eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus, vornehmen zu dürfen:

mit Decret vom 7. Februar 1896, Z. 10503 (M.-Z. 26415/III), dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung, und zwar für den Wiener Polizeirayon und bis 31. December 1896;

mit Decret vom 9. Februar 1896, Z. 10708 (M.-Z. 28677/III), dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien XV., Tellgasse 8, und zwar für das ganze Erzherzogthum Niederösterreich, jedoch nur für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1896;

mit Decret vom 17. Februar 1896, Z. 13664 (M.-Z. 35211/III), dem Verein der Kinderfreunde in Wien für seine Kinderbewahranstalt und Arbeitsschule „Elisabethinum", und zwar für Wien und die größeren Orte Niederösterreichs und bis 31. December 1896.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

26.

(Abänderung des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Der § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien vom 9. Mai 1884, G.-R.-Z. 1220, hat zufolge Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 27. December 1895, Z. 9882 (M.-Z. 69353 ex 1891/XIV), zu lauten, wie folgt:

Die Chargen der Feuerwehrmannschaft, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, haben nach zurückgelegter, sechsjähriger, tadelloser Dienstleistung Anspruch auf erledigte städtische Dienerposten.

Die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, haben im Falle ihrer Verunglückung im Dienste und der infolge derselben eintretenden Dienstunfähigkeit Anspruch auf eine Pension wie ein städtischer Amtsdiener der niedersten Gehaltsstufe.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des obenerwähnten Gesetzes festgesetzten Rente erreicht, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.

27.

(Überprüfung privater Bauführungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlass vom 10. Februar 1896 (G.-Z. 22488/IX), Nachstehendes bekanntgegeben:

Über Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 30. Jänner 1896, Z. 2250, betreffend die Entscheidung der Frage, in welchen Fällen überhaupt eine Fundamentsbesichtigung und eine Rohbeschau

bei Ausführung von Privatbauten vorgenommen werden muss, wurde zufolge Beschlusses des Magistratsgremiums de dato 6. Februar 1896 entschieden, dass im Sinne der h. ä. Verordnung vom 12. Jänner 1892, M.-Z. 502253 ex 1891 (S. Amtsblatt Nr. 17 ex 1892, „Verordnungen ꝛc." II, 14), die Beurtheilung, ob und welche bestimmte Überprüfung bei Bauführungen vorzuschreiben ist, der Baubehörde im einzelnen Falle vorbehalten ist, da allgemeine Vorschriften hierüber nicht möglich sind, und dass nach Maßgabe des einzelnen Falles sohin von dem in der angegebenen Vorschrift bezeichneten Formulare bei der Baubewilligung Gebrauch zu machen ist.

28.

(Unfalls-Erhebungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlass vom 18. Februar 1896, Z. 31811/XVIII, Nachstehendes angeordnet:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat mit ihrem Schreiben vom 14. Februar 1896, Z. 13312, nachstehendes anher mitgetheilt:

„Im Hinblicke auf den Umstand, dass einerseits aus den commissionell vorgenommenen Erhebungen bedeutende Kosten erwachsen, andererseits in den nachstehend bezeichneten Fällen die commissionelle Erhebung nie oder doch nur höchst selten ein sicheres Ergebnis liefert, als etwa die bloße Einvernahme der betheiligten Personen im magistratischen Bezirksamte, beehren wir uns das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, der löbliche Magistrat wolle die Bezirksämter anweisen,

1. Erhebungen über Unfälle in Fuhrwerksbetrieben, bei Straßenreinigungs-Unternehmungen, Berufsfeuerwehren, Canal- und Senkgrubenräumern und Rauchfangkehrern überhaupt nicht,

2. Erhebungen über in Deichgräber- und Baubetrieben vorgekommenen Unfälle nur dann commissionell vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass die Erhebung an Ort und Stelle des Unfalles noch Anhaltspunkte zur richtigeren Beurtheilung des concreten Falles bieten werde.

In den vorstehend erwähnten Fällen dürfte es meistens genügen, die verletzte Person und eventuelle Augenzeugen des Unfalles oder solche Personen, denen der angebliche Unfall zuerst zur Kenntnis gebracht wurde, vorzuladen und einzuvernehmen und der Unternehmung die Ausfertigung des Lohnlistenauszuges aufzutragen.

Selbstverständlich entfiele hiebei auch die Verständigung der Anstalt von dem Termine dieser Einvernahmen, da eine Intervention von Anstaltswegen bei denselben zwecklos wäre."

Das magistratische Bezirksamt wird hievon zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

29.

(Vidierung der Arbeitslegitimationen für Fahrpreisermäßigungen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 20. Februar 1896, (M.-Z. 221028 ex 1895/V) an die Herren Bezirksvorsteher nachstehendes Schreiben gerichtet:

Mit der an die magistratischen Bezirksämter gerichteten Zuschrift der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Wien vom 24. Juni 1895, Z. 14589/9, wurde seitens dieser löblichen Behörde das Ersuchen gestellt, Ausweise über die Vidierungen der für Fahrpreisermäßigungen auf den Wiener Localstrecken der k. k. Staatseisenbahnen geforderten Arbeiterlegitimationen nach den mitgesandten Mustern anzufertigen und vierteljährlich einzusenden.

Diesem Ersuchen wurde vom Magistrate mit Rücksicht auf die mangelnde gesetzliche Begründung keine Folge gegeben.

Um jedoch die mit der genannten Zuschrift gerügten Missbräuche der Arbeiterlegitimationen thunlichst hintanzuhalten, werden Euer Wohlgeboren ersucht, bei den im Sinne des § 5, Z. 5, der provisorischen Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher vorzunehmenden Vidierungen durch jedesmaliges Abverlangen und Prüfen des Arbeitsausweises sowie überhaupt durch ein äußerst rigoroses Vorgehen in jedem einzelnen Falle dafür Sorge zu tragen, dass die Begünstigung der Fahrpreisermäßigung nur den nach der Kundmachung der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Wien vom 1. Februar 1894 legitimierten Personen zugute komme.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

Reichsgesetzblatt.

Nr. 30. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Februar 1896, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Februar 1896, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Abbazia.

Nr. 33. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1896, betreffend die Abänderung des Formulares 5 zur Nachweisung III für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht der Bruderladen.

Nr. 34. Concessionsurkunde vom 18. Jänner 1896, für die Localbahn Melnik—Mšeno.

Nr. 35. Concessionsurkunde vom 26. Jänner 1896, für die schmalspurige Localbahn Rovereto—Ravazzone.

Nr. 36. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1896, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Oswięcim und Jägerndorf zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1896, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Risano.

Nr. 38. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. März 1896, betreffend die ratenweise Tilgung der Hypothekarforderungen der cumulativen Waisencassen.

Nr. 39. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Februar 1896, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Wilten, Hötting und der zur Gemeinde Amras-Pradl gehörenden Ortschaft Pradl.*)

Nr. 40. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. März 1896, betreffend die Änderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia und Magnesit".

Nr. 41. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1896, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Graslitz in Schwaderbach.

Nr. 42. Erlass des Finanzministeriums vom 13. März 1896, betreffend die Vereinigung mehrerer Consumzuckersorten zu einer Sendung bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. V. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Krankenversicherungspflicht des Personales der I. österr. Sparcassa in Wien.
2. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1896, Nr. 152, betreffend die Sommer-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft pro 1894.
3. Verzeichnis der zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute.
4. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.
5. Sonntagsruhe beim Photographengewerbe.
6. Stempelpflicht für Quittungen über die den landwirtschaftlichen Vereinen zugekommenen Staats-Subventionen.
7. Abänderung der Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt und Gleichstellung dieser Anstalt mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.
8. Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.
9. Vorzugsrecht der Mietzinskreuzer-Umlagen bei executiv versteigerten Realitäten.
10. Hintanhaltung der Winkelschreiberei.
11. Zulassung der Julius Rütger'schen Dachsteinpappenfabrikate zu Dacheindeckungen.
12. Reparatursarbeiten an Telegraphen- und Telephonleitungen.
13. Öffentliche Versteigerungen von für verfallen erklärten Thieren.
14. Öffentliches Krankenhaus in Neuhäusel.
15. Benützung des Check- und Clearingverkehres der Postsparcassa bei Steuer- und Gebürenzahlungen.
16. Einladung des Corpscommandos zur Intervention bei Wasserrechts-Verhandlungen.
17. Zur Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker.
18. Controlierung der Consumvereine.
19. Amtshandlungen bei Todesfällen infolge von Steinblattern.
20. Vermeidung formaler Gebrechen bei Einberufung der im Sinne des Einquartierungsgesetzes abzuhaltenden Localcommissionen.
21. Begleitungsdocumente für nach Italien zuständige und dahin zu befördernde Geisteskranke.
22. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.
23. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

24. Marktgebüren-Tarif der Stadt Wien.
25. Abgabe von Hochquellenwasser für den außergewöhnlichen Bedarf, für Industrie- und Bauzwecke in den Bezirken XI bis XIX.
26. Abänderung des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.
27. Umgangnahme von der Reversintabulation bei baulichen Herstellungen im Straßengrunde, als: Holzeinwurfsöffnungen 2c.
28. Instruction für Genossenschafts-Commissäre.
29. Controlbücher für Rauchfangkehrungen.
30. Abänderung einiger Bestimmungen des Normales über die den städtischen Beamten zukommenden Augenscheins-, Kost- und Zehrgelder.
31. Provisorische Straßenniveaux.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Krankenversicherungspflicht des Personales der I. österr. Sparcassa in Wien.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1895, Nr. 5208 (M.-Z. 51640/XVIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritt. v. Alter, der k. k. Hofräthe Dr. Haberer, Dr. Reissig und Dr. Freih. v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Rathssecretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde der I. österr. Sparcassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1894, Z. 25992, betreffend die Krankenversicherungspflicht ihres Personales, nach der am 8. November 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Regierungsrathes Dr. Alexander Nava, Generalsecretärs der I. österr. Sparcassa in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Ritt. v. Onciul, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass die Angestellten der I. österr. Sparcassa in Wien als einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, krankenversicherungspflichtig seien.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Die Versicherungspflicht ist im Alinea 2, § 1 des bezogenen Gesetzes, nebst anderen, hier nicht in Frage kommenden Kategorien von Personen, auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind.

Der hier gebrauchte Ausdruck: „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung" darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes, nicht mit dem Begriffe „gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung" verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiters im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Geldgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig.

Der Umstand, dass hiebei nach den Statuten der Sparcassa der Reingewinn (Überschuss) des Unternehmens ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist, ändert an dem Charakter der von der Sparcassa betriebenen Geschäfte nichts.

Wenn endlich die Beschwerde sich darauf stützt, dass für den Krankheitsfall dem Angestellten der Anstalt seitens dieser selbst eine über die Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes hinausreichende Sicherstellung gewährleistet sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Anwendung des § 4, Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes das Ansuchen der Parteien um die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zur Voraussetzung hat.

In diesen Erwägungen musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

(Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1896, Nr. 152, betreffend die Sommer-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft pro 1894.)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Schenck, Dr. Zistler und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs von Neukirchen, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung

des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1894, Z. 2530, betreffend die Ablehnung einer meritorischen Entscheidung in Angelegenheit der Sommer-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft, nach der am 3. Jänner 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Wien, und der Gegenausführungen des k. k. Sectionsrathes Dr. Rudolf Edlen v. Schuster, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse der Statthalterei in Wien vom 29. April 1894, Z. 30396, wurde die für die Zeit vom 1. Mai bis 1. October 1894 giltige Sommer-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft genehmigt, nachdem die Gemeinde Wien vorher zur Äußerung über den Entwurf dieser Fahrordnung aufgefordert, sich mit demselben nicht einverstanden erklärt und eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht hatte, welche sämmtlich auf eine Erweiterung und Verdichtung des Verkehres der Wiener Tramway-Gesellschaft abzielten. Der dagegen von der Gemeinde eingebrachte Recurs wurde vom Handelsministerium mit der Entscheidung vom 14. September 1894, Z. 2530, dahin erledigt, dass grundsätzlich daran festgehalten werden muss, dass jede Fahrordnung schon vor dem Zeitpunkte ihrer Activierung endgiltig festgestellt sei, und das Handelsministerium daher im Interesse des die Pferdebahn benützenden Publicums es für geboten erachtet, an der nun einmal in Kraft getretenen Fahrordnung nicht abermals Änderungen vorzunehmen.

Die beschwerdeführende Gemeinde erblickt darin die Ablehnung einer meritorischen Entscheidung über ihr Recursbegehren.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich dieser Anschauung nicht anschließen, denn mit dem angefochtenen Erlasse ist eine meritorische Entscheidung nicht abgelehnt, sondern vielmehr dahin getroffen, dass an der Fahrordnung nichts mehr geändert wird, dieselbe also bestätigt bleibt. In der Begründung wird nun gesagt, dass dies aus dem Grunde geschehe, weil an der einmal geltenden Fahrordnung im Interesse des Publicums nichts mehr geändert werden soll.

Nun hat die Gemeinde Wien in ihrem Recurse nicht die Verletzung eines ihr zustehenden Rechtes, sondern lediglich Rücksichten des öffentlichen Interesses für ihre auf die Abänderung der Fahrordnung hinzielenden Vorschläge geltend gemacht und wenn hienach das Handelsministerium erkennt, dass die Stabilität des Fahrplanes in einer Periode alle anderen und auch die von der Gemeinde geltend gemachten Rücksichten überwiege, so wird darin eine Rechtsverletzung auch von der Gemeinde nicht erblickt, zumal bei Fällung der angefochtenen Recursentscheidung (am 14. September 1894) die Geltungsperiode der Fahrordnung zum größten Theile, bei Zustellung desselben (am 4. October 1894) aber zur Gänze verstrichen, in dem letzteren Zeitpunkte also die Realisierung einer dem Recurse stattgebenden Entscheidung physisch unmöglich war.

Die Rücksicht auf die Stabilität der Fahrordnung, beziehungsweise die physische Unmöglichkeit einer Änderung derselben waltete nun allerdings zu der Zeit nicht ob, als die Gemeinde noch vor Activierung der Fahrordnung ihre Abänderungsvorschläge an die Statthalterei erstattet hatte, und deshalb glaubt die Gemeinde, „einen Anspruch darauf zu haben, dass die Berufungsinstanz ohne Rücksicht darauf, ob die Berufung noch einen praktischen Nutzen haben kann oder nicht, sich meritorisch darüber ausspreche, ob die Berufung begründet war oder nicht."

Es muss auch zugegeben werden, dass im allgemeinen die Entscheidung über ein Parteibegehren jenen Sachverhalt zur Grundlage zu nehmen hat, welcher zur Zeit der Anbringung desselben vorgelegen ist, dass somit auch die über ein Rechtsmittel ergehende Entscheidung auf die Basis des Erkenntnisses erster Instanz zurückzugehen hat. Allein andererseits muss festgehalten werden, dass es sich hier — schon nach dem Inhalte der von der Gemeinde Wien erstatteten Äußerung — nicht um die Feststellung subjectiver Rechte dieser Gemeinde, sondern um die Geltendmachung der von ihr vertretenen Verkehrsinteressen anlässlich eines Verwaltungsactes handelte, welcher lediglich auf die den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen angemessene Wahrnehmung öffentlicher Interessen abzielt.

Eine in dieser Angelegenheit vom Handelsministerium wann immer getroffene Verfügung wäre daher zu Gunsten der Gemeinde Wien gegen die Staatsverwaltung nicht in Rechtskraft erwachsen, so dass durch dieselbe sich die Staatsverwaltung der Gemeinde Wien gegenüber nicht des Rechtes begeben hätte, Änderungen der Fahrordnung nachträglich zu genehmigen.

Mit einer Entscheidung, wie sie die Gemeinde anstrebt, hätte also das Handelsministerium wohl aussprechen müssen, dass und warum zur Zeit des Anbringens der Gemeinde ihre Forderungen hätten erfüllt oder nicht erfüllt werden können, das Handelsministerium hätte aber gleichzeitig beigefügt, dass diese Forderungen zur Zeit der Erledigung des Recurses theils wegen thatsächlicher Unmöglichkeit, theils aus Rücksichten auf die Stabilität der Fahrordnung nicht mehr erfüllt werden können.

Ein solches Erkenntnis, welches hienach für die Periode, auf welche es sich bezogen hätte, keine Wirkung mehr geäußert hätte, wäre aber auch für die Zukunft rechtlich ganz wertlos gewesen, weil es bei dem Mangel der Rechtskraft den Staat für die Zukunft auch nicht gebunden hätte, derselbe vielmehr berechtigt und verpflichtet gewesen wäre, über den Entwurf einer neuen Fahrordnung ohne Rücksicht auf die frühere Entscheidung zu erkennen.

Eine Entscheidung, wie sie von der Gemeinde Wien begehrt wird, hätte also eine Rechtswirkung überhaupt nicht äußern können und daher konnte auch in der Unterlassung einer solchen Entscheidung eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden, deshalb musste die Beschwerde abgewiesen werden.

3.

(Verzeichnis der zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 20. Jänner 1896, Z. 1395 (M.-Z. 15703/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Jänner d. J., Z. 30, wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt, dass das in der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1895 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen ist. Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben wie für die Verzeichnisse der Vorjahre. Mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 15. Jänner 1895, Z. 1485, wird dem Magistrate aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darüber zu wachen, dass jeder einzelne zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wurde der Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablierten, zum Giftverschleiße berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, eventuell zu verlautbaren, dass im Bezirke keiner der Gewerbetreibenden zum Absatze von Gift berechtigt sei.

Schließlich wird der Magistrat daran erinnert, dass der für das Jahr 1896 zu erstattende Bericht mit den bezüglichen Vorlagen zuverlässlich bis 5. November d. J. vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Victor	Gemischtwarenhändler und Erzeuger chem. Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Benies Hermann, Benjamin	Handel und Verschleiß von Giften	I. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Berkowitsch Ernst (Firma: M. Berkowitsch & Comp.)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Czernicky Adolf	Händler mit Giften und Großhändler mit pharmaceutischen Artikeln	I. Bezirk
Dum Ludwig (Geschäftsnachfolger der Theresia Purkholzer)	Verschleißer von chemischen Producten und Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eisenstädter von Buzias Emil (Firma: Gebrüder Eisenstädter)	Händler mit Arzeneistoffen und Mineralwasser	I. Bezirk
Eysank von Marienfels Moriz	Verschleißer von Droguen und Chemikalien	V. Bezirk
Dr. **Forster** Karl (Firma: Lenoir & Forster)	Verschleiß von Giften	IX. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Victor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Gaumannmüller Anton	Material- und Specereiwarenhändler, Händler mit Giften und gifthältigen Chemikalien	IV. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Hauck Wilhelm Philipp	Mechaniker	IV. Bezirk
Heiner Georg	Droguist und Gifthändler	V. Bezirk
Heß Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk
Kopp Karl, Ritter von	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Kratzer Franz	Specerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Gifthändler	VII. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Vermischtwarenhändler und Ölfarbenerzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Erzeuger von Gummikapseln	I. Bezirk
Lipka Josef Gabriel (Firma: Lipka und Giuliani)	Verschleißer von Material- und Parfumeriewaren und Verbandstoffen	I. Bezirk
Maxein Johann	Erzeuger von Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Sohn)	Specereiwarenhändler	IV. Bezirk
Miller von Aichholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Specereiwarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischtwarenverschleiß	I. Bezirk
Nathanson Moriz	Gemischtwarenhändler	II. Bezirk
Naumann Rudolf	Giftverschleiß	X. Bezirk
Neuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Orator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Ormezowsky Siegmund	Giftverschleißer	I. Bezirk
Pawlikowsky Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Peusens Walther (Firma: Josef Huß Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfannhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Raabe Friedrich Bruno	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Droguen, Material- und Specereiwaren	I. Bezirk
Rodek Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodek)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Schaller Ernst Anton (Firma: H. W. Adler & Comp.)	Fabrik elektrischer Telegraphen und elektrischer Specialitäten	X. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Droguenverschleißer	VI. Bezirk
Schlossmann Theodor	Materialwaren- und Droguenverschleiß	VII. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit techn.-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Petzolt & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Traitler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma Josef Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosenverschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtel David (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk
Weber Karl (Firma: G. Hell & Comp.)	Erzeuger pharm. und chemischer Präparate und Producte	I. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Droguenhändler	III. Bezirk
Will Georg	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwarenverschleiß	II. Bezirk

4.

(Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.)

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 26. Jänner 1896, Z. 4629 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 10):

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgebür vom 1. Jänner 1896 angefangen auf 80 kr. ö. W. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Durch diese Verpflegsgebürerhöhung wird die von der Gemeinde Stockerau mit Ausschuss-Beschluss vom 6. März 1873 übernommene Verpflichtung der Übernahme der Verpflegskosten für die mittellosen Gemeindeangehörigen nicht berührt.

5.

(Sonntagsruhe beim Photographengewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Februar 1896, Z. 10467 (M.-Z. 30552/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In dem angeschlossenen beim hohen k. k. Handelsministerium überreichten Einschreiten vom 31. August 1895 bittet die Photographische Gesellschaft in Wien um Abänderung der geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe im Sinne einer Erweiterung der gestatteten Sonntagsarbeit beim Photographengewerbe.

Der Wiener Magistrat wird zufolge Erlasses des genannten hohen k. k. Ministeriums vom 23. Jänner 1896, Z. 52647, angewiesen, die genannte Körperschaft in Erledigung der vorstehenden Eingabe dahin zu verbescheiden,

dass das hohe Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern sich nicht bestimmt findet, eine Abänderung der dermalen geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe in Ansehung des Photographengewerbes in Aussicht zu nehmen.

Was die sowohl seitens der Photographischen Gesellschaft als auch seitens des Vereines photographischer Hilfsarbeiter in der mitfolgenden Eingabe gestellte Bitte wegen unbeschränkter Gestattung der Sonntagsarbeit während der den Weihnachtsfeiertagen vorausgehenden Wochen anbelangt, so konnte auf eine Berücksichtigung dieses Begehrens aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil nach den Intentionen des vorcitierten Gesetzes eine erweiterte Gestattung der Sonntagsarbeit aus Anlass des gesteigerten Geschäftsverkehres der Weihnachtszeit und anderer Festtage nur für das Handelsgewerbe und für den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren statthaft erscheint.

6.

(Stempelpflicht für Quittungen über die den landwirtschaftlichen Vereinen zugekommenen Staats-Subventionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. Februar 1896, Z. 8457 (M.-Z. 56704/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem das hohe k. k. Ackerbauministerium wiederholt bemerkt hat, dass bei den Landesculturräthen, Landwirtschaftsgesellschaften 2c. verschiedenartige Auffassungen über die Pflicht zur Stempelung der Quittungen über die Subventionen des Ackerbauministeriums bestehen, so hat dasselbe mit Erlass vom 22. Jänner 1896, Z. 13902, im Nachstehenden die von dem in dieser Frage competenten k. k. Finanzministerium aufgestellten Grundsätze für die Beurtheilung der Gebürenpflicht von Empfangsbestätigungen landwirtschaftlicher Vereine oder Gesellschaften über erfolgte Staats-Subventionen bekannt gegeben:

Nach den aus der Tarifpost 47 a des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. 50, zu entnehmenden Grundsätzen ist die Quittungsgebür von demjenigen zu entrichten, in dessen Eigenthum der empfangene Betrag übergeht. Es bildet demnach das Kriterium für die Beurtheilung der Gebürenpflicht der fraglichen Quittungen der landwirtschaftlichen Vereine und dergleichen der Umstand, ob der quittierende Verein das Eigenthum des empfangenden Betrages erhält oder nicht.

Empfängt nun ein landwirtschaftlicher Verein die Subvention zu einer nach eigenem Ermessen vorzunehmenden Verwendung, dann ist derselbe Eigenthümer der Subvention geworden und hat die Quittungsgebür zu entrichten, und zwar unbeschadet der selbständigen Gebürenpflicht der Quittungen jener Personen oder Corporationen, welchen die Subvention nach dem Beschlusse des Vereines zugewendet wird und auch unbeschadet des Umstandes, dass der Verein der Staatsverwaltung die documentierte Verrechnung über die Verwendung der Subvention vorlegt.

Wenn dagegen der Verein die Subvention für bestimmte Zwecke und mit der Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung der Subvention für eben diese Zwecke erhält und der Verein nach Maßgabe der in den einzelnen Fällen obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse nicht Eigenthümer der Subvention wird, sondern bei Verwendung dieser Subvention nur als Vermittler oder Mandatar die Staatsverwaltung thätig ist, dann sind die Quittungen des Vereines nach Tarifpost 48 lit. e und der Tarifpost 83 a des Gebürengesetzes gebürenfrei, und zwar ohne Unterschied, ob die Subvention ihrer Zweckbestimmung unmittelbar von dem Vereine selbst oder durch andere Vereine oder Personen zugeführt wird.

In diesen Fällen ist die Quittungsgebür nur von jenen Vereinen oder Personen zu entrichten, in deren Eigenthum die Subvention durch die Vermittlung der landwirtschaftlichen Vereine schließlich übergeht.

Wenn in solchen Fällen der die Auszahlung der Staats-Subvention vermittelnde Verein auch in der Regel verpflichtet ist, der Staatsverwaltung die documentierte Verrechnung über die Verwendung der Staats-Subvention vorzulegen, so bildet nicht dieser Umstand den Grund der Gebürenfreiheit der bezüglichen Quittung, sondern hängt diese Gebürenfreiheit vielmehr ausschließlich von der in jedem einzelnen Falle zu untersuchenden Vorfrage ab, ob der Verein Eigenthümer der Subvention wird oder nicht.

7.

(Abänderung der Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt und Gleichstellung dieser Anstalt mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. März 1896, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" und deren Gleichstellung mit den höheren Staatsgewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente (R.-G.-Bl. Nr. 51):

Zufolge Verfügung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde die Bezeichnung der n.-ö. Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „n.-ö. Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" abgeändert.

Hiedurch berichtigt sich die Beilage II a der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbaren Wehrvorschriften I. Theil.

Gleichzeitig wird im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen den Einjährig-Freiwilligen, welche diese Schule mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, gleich jenen der höheren Staatsgewerbeschulen, über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente behufs Ausbildung im Telegraphendienste bewilligt.

Hiedurch erweitert sich die mit der hierortigen Kundmachung vom 22. August 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 130) abgeänderte Bestimmung des § 68 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil.

8.

(Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlass vom 9. März 1896, Z. 20022 (M.-Z. 50015/XVI), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 25. Februar 1896, Z. 31828 ex 1895, Folgendes eröffnet:

Die ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 über das Eherecht und über die staatlichen Matrikeln, sowie die hierauf bezüglichen Durchführungs-Verordnungen sind am 1. October 1895 in Kraft getreten.

Das Giltigkeitsgebiet dieser Gesetze und Verordnungen erstreckt sich über alle Länder der ungarischen Krone (insbesondere auch über Stadt und Gebiet von Fiume) nur mit Ausnahme von Croatien und Slavonien.

Da in Croatien und Slavonien die bisherigen Normen über das Eherecht und über die Matrikeln fortgelten, so bleiben hinsichtlich der Ehe, welche ungarische Staatsbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die nach ihrer Gemeindezuständigkeit Croatien-Slavonien angehören, in der diesseitigen Reichshälfte eingehen, die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. September 1884, Nr. 7179 (Verordnungsblatt des genannten Ministeriums, Jahrgang 1884, S. 284), unverändert aufrecht und es bezieht sich das Nachfolgende nur auf Ehen der übrigen ungarischen Staatsbürger, also derjenigen, welche dem Geltungsgebiete der neuen Gesetze und Verordnungen angehören.

Aus diesen Gesetzen und Verordnungen, sowie aus einer bezüglichen Mittheilung des königl. ungar. Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager werden hinsichtlich der Ehe eines ungarischen Staatsbürgers männlichen oder weiblichen Geschlechtes in der diesseitigen Reichshälfte nachstehende Bestimmungen unter Beifügung der erforderlichen Bemerkungen hervorgehoben:

Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande, worunter nach dem ungarischen Sprachgebrauche auch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Monarchie verstanden werden, vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schließen will, so stellt darüber, dass die Ehe desselben nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des ungarischen Matrikelführers oder des Nachweises über die Dispensation von dem Aufgebote vom 1. October 1895 angefangen im Sinne des § 59 des Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1894 der königl. ungar. Justizminister die Beurkundung aus.

Bisher hat in einem solchen Falle das Ehefähigkeitszeugnis der königl. ungar. Minister für Cultus und Unterricht ausgestellt.

Der Aufgebotschein bildet nur die Grundlage für das gedachte Zeugnis des Justizministers, substituiert aber dasselbe nicht und es hat die Partei daher auf Grund des Aufgebotscheines des ungarischen Matrikelführers, beziehungsweise der erhaltenen Dispens vom Aufgebote unmittelbar beim königl. ungar. Justizminister um die Ausstellung dieses Zeugnisses anzusuchen.

Das diesbezügliche Gesuch und das auf Grund dessen auszufolgende Zeugnis des Justizministers sind nicht stempelfrei.

Was das vorstehend angeführte Aufgebot, beziehungsweise den Aufgebotschein anbelangt, so wird bemerkt, dass in dem Falle, als ein ungarischer Staatsbürger im Auslande vor der nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung competenten Behörde eine Ehe eingehen will, diese Ehe gemäß § 113 des Ges.-Art. XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht auch in Ungarn, d. i. im Geltungsgebiete des neuen ungarischen Ehegesetzes, aufgeboten werden muss.

Diese Bestimmung hat zu gelten ohne Unterschied, ob es sich um einen Mann oder eine Frau, sowie, ob es sich um eine erste oder zweite, beziehungsweise spätere im Auslande zu schließende Ehe handelt.

Dieses Aufgebot kann jeder Matrikenführer Ungarns anordnen, welcher nach dem Wohn-, Aufenthalts-, Heimats- oder Geburtsort der Partei competent ist, das Aufgebot vorzunehmen.

Wenn der ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen Wohn- aufenthalts- noch Geburtsort hat, die Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur nach längerer behördlicher Verhandlung festgestellt werden könnte, so hat sich die Partei wegen Anordnung des Aufgebotes an den Matrikelführer in Budapest, Innere Stadt, zu wenden.

Derjenige ungarische Matrikelführer, welcher das Aufgebot anordnet und vollzieht, stellt auch den Aufgebotsschein aus. Welche Documente dem diesbezüglichen Gesuche beizulegen sind, kann nur nach den Umständen des Falles festgestellt werden.

Das Verfahren vor dem Matrikelführer ist stempelfrei. Manipulationskosten sind keine zu entrichten.

Von dem in Ungarn vorzunehmenden Aufgebote kann die Dispens von dem ersten Beamten des competenten Ministeriums (Vicegespan, Bürgermeister), beziehungsweise, falls dieser dieselbe verweigert, vom königl. ungar. Minister des Innern ertheilt werden (§ 57 des Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1894).

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mit dem Bemerken verständigt, dass dem Erfordernisse des Hofkanzlei-Decretes vom 22. December 1814 (polit. Ges. Sammlg. Nr. 108, Bd. 42, S. 179), wonach hierlands sich verehelichende Ausländer sich bei der Trauung über ihre persönliche Fähigkeit, einen giltigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen haben, bezüglich ungarischer Staatsangehöriger durch die Beibringung der gemäß § 59 des ungar. Matrikelgesetzes, seitens des königl. ungar. Justizministers ausgestellten Beurkundung entsprochen werde.

Selbstverständlich wird durch diese Beurkundung und durch das in Ungarn stattfindende Aufgebot, beziehungsweise durch die dortselbst etwa ertheilte Dispens von demselben die Verpflichtung der hierländigen Trauungsorgane das österreichische Recht in demselben Umfange, wie bisher, zur Anwendung zu bringen, nicht alteriert. Es wird also namentlich in allen Fällen, auf welche das österreichische Recht anzuwenden ist, und welche nach diesem Rechte dispenspflichtig sind, auf der Beibringung einer hierländigen Dispens zu bestehen und auch den hierlands in Bezug auf das Aufgebot geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor zu entsprechen sein.

9.

(Vorzugsrecht der Mietzinskreuzer-Umlagen bei executiv versteigerten Realitäten.)

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Favoriten hat unterm 11. März 1896, Z. 8420/I (III 1893/2607), nachstehenden Bescheid hinausgegeben (vgl. Amtsblatt Nr. 9 ex 1896 „Verordnungen 2c." I, 1):

Der hohe k. k. oberste Gerichtshof hat in der Executionssache des K. J. durch Dr. L. P. wider J. und E. F. wegen Einbringung von 7000 fl. sammt Nebengebüren dem Revisionsrecurse der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur in Vertretung der Commune Wien gegen die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 3. December 1895, Z. 16611, womit der Bescheid des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Favoriten in Wien vom 7. October 1895, Z. 20831, im Punkte der Einräumung des Vorzugsrechtes für die zum Meistbote der Liegenschaft Einl.-Z. 369, Grundbuch des X. Wiener Gemeindebezirkes angemeldeten Rückstände an Zins- und Schulkreuzern mit 368 fl. 18 kr. sammt Verzugszinsen über Recurs des K. J. abgeändert und unter Aberkennung des Vorzugsrechtes ausgesprochen worden ist, dass obige Post von der Meistbotsvertheilung ausgeschlossen werde, Folge zu geben und in Abänderung der obergerichtlichen Reformatentscheidung den Liquidierungsbescheid des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Favoriten in Wien vom 7. October 1895, Z. 20831/I, seinem vollen Umfange nach wiederherzustellen befunden, weil die Gemeindemietzins-Umlagen, Zins- und Schulkreuzer nicht den Mietparteien auferlegt, sondern dem von der Steuerverwaltung auf Grund und nach Maßgabe der Mietzinsbekenntnisse dem Hauseigenthümer vorgeschrieben und ausgemessen wird, und letzterer verpflichtet erklärt ist, diese Umlage von den in seinem Hause befindlichen, der Zinssteuer unterworfenen Localitäten zu berichtigen, weil genannte Umlage mithin als eine wirkliche, von der Realität selbst im öffentlichen Interesse abzugebende Steuer und als eine öffentliche Abgabe anzusehen ist, und derselben daher als solchen die im Hofdecret vom 16. September 1825, Z. 2132 J. G. S., und im § 31 der Conc.-Ord. ausgesprochene privilegierte Rangordnung vor allen Pfandgläubigern gebürt.

10.

(Hintanhaltung der Winkelschreiberei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk mit Erlass vom 16. März 1896, Z. 120063 (B.-A.-Z. 11574/XVII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des F. M. gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes vom 22. November 1895, Z. 34855, mit welchem ihm unter Strafandrohung die weitere Verfassung von Eingaben für Parteien gegen Entlohnung verboten wurde, keine Folge zu geben.

Die Beilagen des Berichtes vom 13. December 1895, Z. 43752, folgen mit dem Bemerken zurück, dass die gewerbsmäßige Verfassung von Eingaben an Behörden nur den hiezu nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 18. Februar 1863, Z. 2306, beziehungsweise dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. April 1833, Z. 8782, durch eine eigene Concession berechtigten Personen gestattet ist und die unbefugte Ausübung einer solchen Privat-Geschäftsvermittlung schon nach dem Gesetze verboten und nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu strafen ist, das Bezirksamt sonach aufgefordert wird, im Falle M. die Schriftenverfassung noch immer ausüben sollte, gegen denselben die Strafamtshandlung, jedoch nicht auf Grund der kais. Verordnung vom 20. April 1854, sondern nach der Verordnung vom 30. September 1857 einzuleiten.

11.

(Zulassung der Julius Rütger'schen Dachsteinpappenfabrikate zu Dacheindeckungen.)

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 17. März 1896, Z. 22680, betreffend die Zulassung der von Julius Rütgers, Fabrikanten in Angern und Witkowitz erzeugten Dachsteinpappenfabrikate zu Dacheindeckungen (L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 11):

Die k. k. Statthalterei findet nach mit dem n.-ö. Landesausschusse gepflogenem Einvernehmen die von Julius Rütgers, Fabrikanten in Angern und Witkowitz, erzeugten Dachsteinpappenfabrikate auf Grund der von der k. k. mährischen Statthalterei am 7. April 1894 commissionell vorgenommenen Feuerprobe als ein feuersicheres Deckmaterial im Sinne des § 44 lit. b der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 36, und des § 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.- und Verord.-Bl. Nr. 35, für insolange anzuerkennen, als das erzeugte Materiale die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Zulassung dieser Dachsteinpappenfabrikate wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den allfälligen Theergeruch nicht belästigt wird und eine solche Dacheindeckung auf naheliegende mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien 2c. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

12.

(Reparatursarbeiten an Telegraphen- und Telephonleitungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 18. März 1896, Z. 25396 (M.-Z. 54672/XVII), dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Laut Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns vom 13. März 1896, Z. 21423/13, sind infolge des in der Nacht vom 8. auf den 9. März d. J. eingetretenen starken Schneefalles fast sämmtliche Telegraphen- und Telephonleitungen, speciell auch jene des Wiener Local-Telephonnetzes gestört worden.

Da die schnellste Behebung dieser Störungen im Interesse des allgemeinen Verkehres dringend erforderlich ist, mussten die eingeleiteten Reparatursarbeiten ununterbrochen fortgesetzt und auch am Sonntag den 15. d. M. vorgenommen werden. Dieses wird dem magistratischen Bezirksamte unter Hinweis auf Punkt 5, lit. f des Handelsministerial-Erlasses vom 27. Mai 1895, Z. 29014, mitgetheilt und hiebei zufolge des citierten Erlasses bemerkt, dass die an Telegraphen- und Telephonleitungen vorzunehmenden Reparaturen sich als Arbeiten in Nothfällen darstellen, welche gemäß Art. III, Punkt 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, auch an Sonntagen ausgeführt werden dürfen.

Werden solche Arbeiten von einem Gewerbetreibenden übernommen, so hat derselbe selbstverständlich die Anzeigepflicht gemäß Art. IV, Al. 2 des citirten Gesetzes.

13.

(Öffentliche Versteigerungen von für verfallen erklärten Thieren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. März 1896, Z. 24071 (M.-Z. 55766/XV), Nachstehendes eröffnet:

Mit der Note vom 17. Februar 1896, Z. 1051, hat sich die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien um Entscheidung der anlässlich eines besonderen Falles zwischen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt strittig gewordenen Frage, betreffend die Vornahme öffentlicher Versteigerungen von im Sinne des § 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, vom Gerichte für verfallen erklärten Thieren und thierischen Rohproducten, hieher gewendet.

Hierüber wird nun der k. k. Bezirkshauptmannschaft auf Grund eines eingeholten Rechtsgutachtens der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur in Wien eröffnet, dass die politischen Behörden ausschließlich zur Veräußerung der nach dem bezogenen Gesetze dem Verfalle unterliegenden Gegenstände berufen erscheinen,

nachdem gemäß § 2 des mehrerwähnten Gesetzes bei der Durchführung desselben die Competenz der politischen Behörden überall dort platzgreifen soll, wo nicht die einer anderen Behörde ausdrücklich normiert ist. Eine solche Bestimmung ist aber bezüglich der Vornahme der Versteigerung von Thieren und thierischen Rohproducten, welche nach § 46 cit. dem Verfalle unterliegen, im Gesetz nirgends enthalten, auch nicht im § 46, Absatz 4, welchen die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Begründung der vermeintlichen Unzuständigkeit in den Zuschriften an die k. k. Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt vom 16. December 1895, Z. 26895, und 18. December 1895, Z. 27115, anführt.

Dieser Paragraph will nämlich überhaupt die Competenzfrage gar nicht entscheiden, sondern bestimmt nur, dass außer der in Durchführung eines gerichtlichen Urtheiles erfolgenden Veräußerung eine solche auch schon vor einem derartigen Erkenntnisse unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Die Competenz der politischen Behörde zur Durchführung dieser außerordentlichen Versteigerung ist in der allgemeinen Vorschrift des § 2 citiert begründet, und geschieht der politischen Behörde im Alinea 4 als der Berechtigten nur deshalb Erwähnung, weil im vorhergehenden Alinea von den in die Competenz des Gerichtes fallenden Functionen gesprochen wird.

Die Interpretation des § 46, Absatz 4 cit., wonach derselbe jene Fälle taxativ aufzählen soll, in welchen bei einer Veränderung von verfallenen Gegenständen die politische Behörde einzuschreiten berufen wäre, wie sie die k. k. Bezirkshauptmannschaft gibt, ist mit der Textierung der fraglichen Gesetzesstelle unvereinbar.

Wäre diese Auffassung richtig, so müsste das Wörtchen „auch" im Sinne von „nur", und der Ausdruck „berechtigt" als gleichbedeutend mit „competent" genommen werden, eine Auslegung, deren Unzulässigkeit sich aus den allgemeinen Regeln über Interpretation (§§ 6 und 655 a. b. G.) ergibt. Außer diesen juristischen Bedenken sprechen aber auch die praktischen Consequenzen gegen die Auffassung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, weil im Falle der Richtigkeit der dortigen Auffassung die Veranlassung der Feilbietung in den meisten Fällen Sache des Gerichtes wäre, während doch die Unterbringung und Verwahrung der betreffenden Thiere und Thierproducte stets der politischen Behörde obläge, ein Ergebnis, das offenbar der Ökonomie der Verwaltung widerspräche.

14.

(Öffentliches Krankenhaus in Neuhäusel.)

Das königlich ungarische Ministerium des Innern in Budapest hat mit Note vom 20. März 1896, Z. 20785 (M.-Z. 61201), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Es wird dienstfreundlich mitgetheilt, dass dem neuerbauten Krankenhause in Neuhäusel vom 1. März 1896 an der Charakter eines öffentlichen Spitales verliehen und die Einhebung von Verpflegskosten per 68 kr. pro Tag pro 1896 und 1897 gestattet wurde.

15.

(Benützung des Check- und Clearingverkehres der Postsparcassa bei Steuer- und Gebürenzahlungen.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 24. März 1896, betreffend die Benützung des Anweisungs-(Check- und Clearing-)Verkehres der Postsparcassa bei Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich (R.-G.-Bl. Nr. 52):

Zur Erleichterung bei Entrichtung der Staatsabgaben findet das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe zu bestimmen, dass, vom 1. Mai 1896 angefangen, Zahlungen an directen Steuern sammt Zuschlägen und an Militärtaxen, dann an Stempeln und unmittelbaren Gebüren, Gebürenäquivalent, Verbrauchsstempel und Effectenumsatzsteuer, welche an eine ärarische Perceptionscassa in Niederösterreich zu entrichten sind, sowie Zahlungen an directen Steuern sammt Zuschlägen an das Central-Steueramt der Stadt Wien und an die städtischen Steueramtsabtheilungen in den Wiener Gemeindebezirken — auch im Wege des k. k. Postsparcassenamtes, und zwar entweder in barem bei jedem Postamte oder von Contoinhabern im Check- und Clearingverkehre des Postsparcassenamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Conto auf jenes der percipierenden Cassa unter nachstehenden Modalitäten geleistet werden können.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung sind die zu diesem Zwecke eigens in drei verschiedenen Formularien aufgelegten und bei den Postämtern und Briefmarkenverschleißern um den Preis von 5 kr. pro Stück erhältlichen Einzahlungsscheine zu benützen.

Die Steuereinzahlungsscheine sind entweder:

a) ohne Vordruck des Namens einer Cassa für Zahlungen an directen Steuern und Militärtaxe bei den Steuer- und Hauptsteuerämtern Niederösterreichs und bei der k. k. Finanzcassa als Steueramt in Hietzing, oder
b) mit vorgedruckter Adresse des Central-Steueramtes der Stadt Wien (I., Rathhaus) für Zahlungen von directen Steuern an dieses Central-Steueramt oder an die in den einzelnen Gemeindebezirken Wiens bestehenden Steueramtsabtheilungen bestimmt.
c) Die Gebüreneinzahlungsscheine sind für alle Zahlungen an den früher genannten Gebüren bei der k. k. Taxamtscassa und den k. k. Finanzcassen in Wien, sowie bei den k. k. Steuer- und Hauptsteuerämtern Niederösterreichs bestimmt.

Die Einzahlungsscheine müssen genau im Sinne der auf denselben enthaltenen „Belehrung für die Parteien" ausgefüllt sein, widrigenfalls sie nicht zur Effectuierung angenommen werden könnten.

Zahlungsanweisungen auf die vorbenannten Abgaben mittels Check allein, ohne Beilegung des ordentlich ausgefüllten Einzahlungsscheines, werden nicht angenommen.

Auch können Zahlungsanweisungen im Clearingverkehre nur dann berücksichtigt werden, wenn das Guthaben des Contoinhabers nach Abrechnung der Stammeinlage noch zur vollen Deckung des angewiesenen Betrages ausreicht.

Gesellschaften, Anstalten und Personen, welchen kraft gesetzlicher Anordnung oder zufolge besonderer Bewilligung die unmittelbare Entrichtung der Gebüren oder der Effectenumsatzsteuer obliegt, haben bei Entrichtung dieser Abgaben im Anweisungsverkehre die besonderen Erlagsdocumente (Gebürenjournale, Erlagsscheine u. dgl.) gleichzeitig an die Cassa, an welche die Zahlung geleistet wird, unmittelbar einzusenden.

Bei Entrichtung des Verbrauchsstempels von Zeitschriften, Kalendern und Spielkarten oder sonstiger Stempelgebüren behufs Aufdruckes (Signatur) des Stempelzeichens (Frachtbrief-, Rechnungsstempel 2c.) im Anweisungsverkehre haben die Parteien, wie bisher, Erklärungen (Declarationen) über die Gattung und Anzahl der Stempelabdrücke unter Vorweisung des Empfangsscheines des Postamtes über die geleistete Einlage, beziehungsweise Angabe der Serie und Nummer des Checks bei der Cassa zu überreichen. Die Bewilligung zum Stempelabdrucke kann in solchen Fällen erst dann ertheilt werden, wenn die Cassa von der geleisteten Zahlung durch das Postsparcassenamt in Kenntnis gesetzt ist.

Als Zeitpunkt der im Wege des Postsparcassenamtes giltig geleisteten Zahlung gilt bei Barzahlungen der Tag der Übergabe des Einzahlungsscheines an das Postamt, bei Überweisungen im Check- und Clearingverkehre der Tag der Buchung des Checks beim Postsparcassenamte, welcher der Partei in beiden Fällen auf dem an sie zurückgelangenden Empfangsscheine des Einzahlungsblankettes mittels des Post- (beziehungsweise Postsparcassenamts-) Stempels ersichtlich gemacht wird.

Über jede im Wege des Postsparcassenamtes geleistete Zahlung wird dem Zahler eine besondere „amtliche Bestätigung" der percipierenden Cassa über die Verrechnung des eingezahlten Betrages zukommen, und es erscheint der Zahler gegenüber dieser Perceptionscassa immer nur mit jenem Betrage liberiert, dessen thatsächliche Verrechnung diese amtliche Bestätigung aufweist.

16.

(Einladung des Corpscommandos zur Intervention bei Wasserrechts-Verhandlungen.)

Das k. u. k. II. Corpscommando hat mit Zuschrift vom 26. März 1896, B.-A. Nr. 850 (M.-Z. 58365/XV), an den Wiener Magistrat nachstehendes Ersuchen gestellt:

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass Einladungen zur Intervention bei Wasserrechtsverhandlungen direct an die Commanden der die betreffenden Objecte benützenden Truppen oder Anstalten gelangten und durch die weitere Vorlage der Einladung, die nach dem Wasserrechtsgesetze vom Jahre 1870 zur Information der berufenen Vertreter vorgeschriebene und auch nöthige Zeit nicht mehr zu Gebote stand.

Das Corpscommando ersucht daher in künftigen Fällen von allen derartigen Verhandlungen nur das Corpscommando in Kenntnis zu setzen, worauf wegen der Vertretung von hier aus das Erforderliche veranlasst werden wird.

17.

(Zur Überwachung des gewerblichen Betriebes der Zahntechniker.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 27. März 1896, M.-Z. 46540/XVII, an sämmtliche magistratische Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

Die Wiener Ärztekammer hat unterm 7. März d. J., Z. 27, folgende Zuschrift anher gerichtet:

„Mit Erlass der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner d. J. wurde der Wiener Ärztekammer die Abschrift eines Erlasses derselben vom 15. Jänner 1896, Z. 91401, an den löblichen Magistrat intimiert, welcher sich auf die Hintanhaltung der Vornahme zahnärztlicher Operationen in den Gewerbebetrieben der Zahntechniker bezieht und in welchem angeordnet wird, dass gegen jene zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Ärzte, welche sich mit Hintansetzung der ärztlichen Standesrücksichten aus Gewinnsucht zum Deckmantel derartiger Befugnisüberschreitungen hergeben, die Anzeige an die Ärztekammer erstattet werde.

Dem Vernehmen nach wurden dem löblichen Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern schon eine Reihe von Anzeigen gegen Zahntechniker, welche unter Mithilfe von Ärzten zahnärztliche Praxis unbefugt ausüben, erstattet.

Der gefertigte Kammervorstand beehrt sich daher das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, der löbliche Magistrat wolle verfügen, dass in jedem solchen zur Anzeige gebrachten Falle die Acten der Ärztekammer zur Einsichtnahme behufs eventueller Einleitung des ehrenräthlichen Verfahrens im Sinne des § 12 Ärztekammergesetzes zugemittelt werden."

Hievon werden sämmtliche magistratische Bezirksämter zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

(Der obcitierte Statthalterei-Erlass vom 15. Jänner 1896, Z. 91401, erscheint bereits im Amtsblatte Nr. 26, „Verordnungen ꝛc." III, 9 [Seite 28] vollinhaltlich abgedruckt.)

18.

(Controlierung der Consumvereine.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. März 1896, Z. 18920 (M.-Z. 62754/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem Erlasse vom 5. November 1888, Z. 7320 ex 1884, des hohen k. k. Handelsministeriums (intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 16. November 1888, Z. 62432), betreffend die Consumvereine und Lebensmittelmagazine, wurde unter Anderem darauf aufmerksam gemacht, dass die Consumvereine nur dann an Nichtmitglieder verkaufen dürfen, wenn ihre Statuten die ausdrückliche diesfällige Bestimmung enthalten, und wenn sie auf Grund dieser Statuten den Verkehr mit dem Publicum bei den Gewerbebehörden angemeldet haben, und dass sohin solchen Consumvereinen, hinsichtlich welcher die obigen Bedingungen für den Verkauf an Nichtmitglieder nicht vorhanden sind, der Verkehr mit dem Publicum zu untersagen, und wenn sie solche Geschäfte dennoch betreiben, gegen dieselben nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen ist.

Infolge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. Februar 1896, Z. 72680 ex 1895, wird diese Anordnung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, hinsichtlich solcher Consumvereine, welche im Sinne der obigen Ausführungen zum Verkaufe an Nichtmitglieder nicht berechtigt sind, die Controle zu üben, ob sie ihre Befugnisse nicht überschreiten, und den eventuell constatierten Übergriffen entgegenzutreten.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, dass Consumvereine, gleichviel ob sie ihre Thätigkeit statutenmäßig auf ihre Mitglieder beschränken oder nicht, solche Unternehmungen, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) erforderlich ist, und gemäß § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, nur auf Grund einer solchen Bewilligung zu betreiben berechtigt sind.

19.

(Amtshandlungen bei Todesfällen infolge von Steinblattern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 4. April 1896, Z. 22425 (M.-Z. 65442/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 29. Februar dieses Jahres, Z. 2076, angeordnet, dass mit Rücksicht auf die in den vierwöchentlichen Berichten über das Vorkommen von Infectionskrankheiten bezüglich einiger Länder ausgewiesenen, wenn auch vereinzelten, angeblichen Todesfälle an Steinblattern, damit nicht etwa Blatternerkrankungen verkannt, auf diese Weise der behördlichen Kenntnis entzogen und die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen unterlassen werden, bei jedem Sterbefalle an Steinblattern sofort die erforderlichen Erhebungen durch den Amtsarzt gepflogen und nöthigenfalls die sanitätspolizeiliche Obduction der Leiche zur Klarstellung der Todesursache vorgenommen werde.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass über das Erkenntnis dieser Amtshandlungen in dem bezüglichen vierwöchentlichen Rapporte zu berichten sein wird.

20.

(Vermeidung formaler Gebrechen bei Einberufung der im Sinne des Einquartierungsgesetzes abzuhaltenden Localcommissionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. April 1896, Z. 28641 (M.-Z. 66502/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem wahrgenommen wurde, dass einer im Sinne des Einquartierungsgesetzes einberufenen gemischten Localcommission ein Vertreter der Intendantur nicht beigezogen war, wird dem Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. März 1896, Nr. 4411/964, II b, unter Hinweis auf die Bestimmung des ad § 5:5 a der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, bekanntgegeben, dass es behufs Vermeidung formaler Gebrechen der vorgeschriebenen diesbezüglichen commissionellen Erhebung Aufgabe des Commissionsleiters ist, sich davon zu überzeugen, dass die Zusammensetzung der gemischten Localcommission eine den bestehenden Vorschriften entsprechende und vollständige ist.

21.

(Begleitungsdocumente für nach Italien zuständige und dahin zu befördernde Geisteskranke.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. April 1896, Z. 9810 (M.-Z. 68943/XVI), Nachstehendes dem Wiener Magistrate eröffnet.

Aus einem von der Landesregierung in Kärnten vorgelegten Berichte des Polizei-Commissariates in Pontafel hat das hohe k. k. Ministerium des Innern entnommen, dass diesem Commissariate häufig von Irrenanstalten zur Übergabe an die königl. italienischen Grenzbehörden in Italien heimatberechtigte Geisteskranke zugesendet werden, deren Übernahme wegen Mangel der Zuständigkeitsdocumente oder der von den Anstaltsärzten verfassten Krankengeschichte verweigert oder wenigstens bis zur Beibringung der fehlenden Paviere verzögert wird. Die Kranken müssen dann in solchen Fällen in der Grenzgemeinde, wo es an den entsprechenden Vorkehrungen fehlt, untergebracht werden, was zumal dann, wenn es sich um gemeingefährliche Irrsinnige handelt, mit großer Schwierigkeit verbunden ist.

Nachdem ähnliche Vorkommnisse auch in anderen Grenzstationen sich ereignen können, wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1896, Z. 38768 ex 1895, angewiesen, die Leitungen der in Wien bestehenden Privat-Irrenanstalten zu verständigen, dass sie dem Begleiter eines nach Italien zu bringenden Geisteskranken die von einer königl. italienischen Staats- oder Gemeindebehörde ausgefertigte Zuständigkeitserklärung und die von den Anstaltsärzten verfasste Krankengeschichte des Irrsinnigen mitzugeben haben.

In der Regel wird überhaupt wegen Übernahme derartiger Kranken mit den königl. italienischen Behörden im vorgeschriebenen dienstlichen Wege vorher das Einvernehmen zu pflegen sein.

22.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 49:

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 252) und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz vom 1. Juli 1896 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

23.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 18. März 1896, Z. 24480 (M.-Z. 54661/III), dem Vereine „Kinderbewahranstalt" in Simmering die Bewilligung ertheilt, durch drei Monate, d. i. vom 1. April bis Ende Juni 1896 im Erzherzogthume Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen. Dasselbe Recht, und zwar auf sechs Monate, d. i. vom 15. April bis 15. October 1896, hat diese Behörde mit Decret vom 25. März 1896, Z. 26226 (M.-Z. 59889/III), dem Vereine zur Erziehung katholischer Lehrlinge in Wien, mit Decret vom 25. März 1896, Z. 24074 (M.-Z. 63301/III), dem kath. Waisenhilfsvereine in Wien und mit Decret vom 31. März 1896, Z. 29287 (M.-Z. 66498/III), dem Maria Elisabethen-Vereine in Wien, und zwar diesen beiden letzteren bis 31. December 1896 zuerkannt.

Ferner hat der Wiener Magistrat mit Decret vom 27. März 1896, M.-Z. 49569/III, dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine im III. Bezirke die Bewilligung ertheilt, bis 31. März 1897 im Wiener Gemeindegebiete für Vereinszwecke Spenden zu sammeln.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

24.

(Marktgebüren-Tarif der Stadt Wien.)

(Festgesetzt mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 17. November 1887, Z. 7256, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. December 1887, Z. 65322. Giltig vom 1. Jänner 1888 an.)

I. Standgebüren

a) für alle auf den Victualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:

	auf sämmtlichen Märkten im I. Bezirke, auf d. Kärnthnerthormarkte im IV. Bezirke und auf den Plätzen u. Straßen außerhalb der Märkte in allen zehn Bezirken für		auf allen übrigen Marktplätzen in den Bezirken II bis X für	
	stabile Stände	transportable Stände	stabile Stände	transportable Stände
	Gebür für je 1 Längenmeter des Standplatzes pro Tag			
I. Gruppe: der Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildbrethändler, Geflügelhändler und Fischhändler	6 kr.	5 kr.	5 kr.	4 kr.
II. Gruppe: Marktvictualienhändler, Grünwarenhändler, Sauerkrauthändler, Mehl- und Hülsenfrüchtenhändler, Fettwarenhändler, Eierhändler, Brot- und Würstelverschleißer, Obsthändler, Blumenhändler, Gärtner, Milchhändler, Vogelhändler, Händler mit diversen Marktartikeln und Fleckfieder	5 kr.	4 kr.	4 kr.	3 kr.
III. Gruppe: Kurz- und Industriewarenhändler, Christbaumhändler, Verschleißer von Kuchengebäck, Zuckerwaren, Lebzelter ꝛc.	4 kr.	3 kr.	3 kr	2 kr.

Anmerkung I. Für Bruchtheile eines Meters wird die volle Gebür wie für einen Meter eingehoben.

Anmerkung II. Die Tiefe eines Standes kann je nach den räumlichen Verhältnissen bis zwei Meter betragen; falls es nach den Platzverhältnissen zulässig erscheint, einem Standbesitzer einen Platz mit größerer Tiefe einzuräumen, so hat derselbe für das Übermaß, welches über die normalmäßige Tiefe von zwei Meter benützt wird, eine Mehrgebür von zwei Kreuzer per Quadratmeter ohne Unterschied der Lage des Verkaufsplatzes zu entrichten.

Anmerkung III. Die Standgebüren sind auch für jene Tage zu entrichten, an welchen die Stände unbenützt auf dem Standplatze stehen gelassen werden.

b) für die Standplätze der auswärtigen Producenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilbieten oder auf dem Boden auslegen, per einen Quadratmeter Belegfläche und Tag . . . . . 3 kr.

c) für Wägen ohne Unterschied der Bespannung, von welchen herab Victualien oder Futterartikel verkauft werden, pro Tag . . . . 12 kr.
für einen Milchwagen, mit welchem Milch zugeführt wird, pro Tag . 6 kr.
für einen einspännigen Holzkohlenwagen pro Tag . . . . . 15 kr.
für einen zweispännigen Holzkohlenwagen pro Tag . . . . . 25 kr.

d) für Schiffe im Donaucanale, von welchen aus Victualien verkauft werden, und zwar für kleinere Schiffe (Zillen) pro Tag . . . . 20 kr.
für größere Schiffe (Trauner), pro Tag . . . . . 30 kr.

II. Ausleihgebüren

(pro Markttag)

a) für eine Wage (Decimal- oder Fischwage) sammt Wagbank und Gewichten . . . . . 21 kr.
b) für einen Hektoliter . . . . . 14 kr.
c) für einen Halb- oder Viertelhektoliter . . . . . 7 kr.
d) für ein kleines Meßgeschirr . . . . . 4 kr.
e) für einen Kohlensack am Holzkohlenmarkte . . . . . 4 kr.
f) für einen großen Fischbottich sammt Zuber . . . . . 15 kr.
g) für einen kleinen Fischbottich sammt Zuber oder Truhe . . . . . 10 kr.
h) für eine Bank . . . . . 4 kr.
i) für einen Schemmel . . . . . 2 kr.
k) für ein Tariftafel auf dem Fischmarkte . . . . . 5 kr.

III. Einsatzgebüren

a) für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlocalen der Marktaufsichtsgebäude auf dem Kärnthnerthor- oder Schanzlmarkte, und zwar für einen Korb, Butte, Kiste, Bank, per Stück und Tag . . . . . 3 kr.

b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaucanale zum Einsetzen von Fischen, per Abtheilung und Woche . . . . . 1 fl.

IV. Lagergebüren

1. für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im II. Bezirke, Treustraße und der Schwabengestätte am rechten Ufer des Donaucanales zur Lagerung von:

a) Laden, Pfosten und Latten, per Cubikmeter und Woche . . . . . 2 kr.
b) Raffern, Sparren, Traunern, Halbbäumen, Bruckstreu, per Stück und Woche . . . . . 3 kr.
c) Baumstämmen, Floßbäumen und Hackstöcken, per Stück und Woche . 3 kr.
d) Speichen, Clavierholz, Felgen, Sieben, Spänen, Binderholz, Schindeln, Kehlheimerplatten, Ziegeln, Bau- und Mühlsteinen, Hafnerthon, per einen Quadratmeter Lagerraum und Woche . . . 4 kr.

2. für die Benützung des Schanzlmarktes zur Lagerung von:

e) Brennholz als Beiladung, für einen Quadratmeter Belegraum und Woche . . . . . 3 kr.
f) Thongeschirren, für einen Quadratmeter Lagerraum und Woche . . 3 kr.
g) leeren Geschirren (Butten ꝛc.) per Stück . . . . . 1 kr.

3. dann des städtischen Lagerplatzes an der Weißgerberlände zur Lagerung von:

h) Brennholz, per einen Quadratmeter Lagerraum und Woche . . . 5 kr.

V. Waggebüren

für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen am Centralmarkte im V. Bezirke für je 50 Kilogramm oder weniger . . . . . 1 kr.

25.

(Abgabe von Hochquellenwasser für den außergewöhnlichen Bedarf, für Industrie- und Bauzwecke in den Bezirken XI bis XIX.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat mit Verfügung vom 5. October 1895, P.-Z. 8137, Nachstehendes angeordnet:

In den Bezirken XI bis XIX kann außer dem zum Trink- und Hausbedarfe nothwendigen Wasser (Normalwasser) abgegeben werden:

1. Wasser zum außergewöhnlichen Bedarfe nur bis zu einem täglichen Quantum von 25 hl.

2. Industrielles Wasser nur für jene Gewerbe, welche die Erzeugung oder Verabreichung von Nahrungs-, Genuss- oder Arzeneimitteln betreffen, ebenfalls nur bis zu einem täglichen Quantum von 25 hl.

3. Wasser für Trinkbedarf der Arbeiter in größeren Fabriks-Etablissements ebenfalls nur in dem Quantum von täglich 25 hl.

4. Eine Abgabe von Hochquellenwasser zu anderen Zwecken findet nicht statt und kann nur ausnahmsweise aus sanitären oder sonstigen öffentlichen Interessen mit Bewilligung des Magistrates auch in anderen als den unter 1 bis 3 bezeichneten Fällen und in größeren Quantitäten Hochquellenwasser abgegeben werden.

5. Die ad 1 bis 4 verzeichnete Abgabe findet nur auf Widerruf statt, so dass der Wasserbezug bei minderer Ergiebigkeit der Hochquellenleitung sofort und ohne Kündigung eingestellt werden kann.

Ferner hat derselbe unterm 12. April 1896, P.-Z. 2554, nachstehende Verfügung getroffen:

In Ergänzung der die Abgabe von Hochquellenwasser zu Industriezwecken in den genannten Bezirken regelnden Verfügung vom 5. October 1895, Z. 8137, wird bestimmt:

In den Bezirken XI bis XIX kann in der Regel in der Zeit vom April bis August Bauwasser unter der Bedingung abgegeben werden, dass:

1. die Abgabe nur auf Widerruf erfolgt, somit die Abgabe jederzeit ohne Kündigung durch Absperrung eingestellt werden kann;

2. die Anmeldung für die ganze in Aussicht genommene Bauzeit mit einem täglichen Bezuge von mindestens 15 und höchstens 25 hl erfolgt;

3. die factische Abgabe auf jene Fälle von Um- oder Neubauten beschränkt wird, in welchen nach § 62 der Wiener Bauordnung die Einleitung des Hochquellenwassers in das Gebäude zu erwarten ist, somit eine besondere Anzapfung für Bauwasser vermieden wird und die erfolgende Anzapfung gleich für die Speisung der Hauswasserleitung dient;

4. endlich das angewendete Wasserquantum nach dem für Industriewasser bestimmten Betrage entweder im vorhinein bezahlt oder eine diesem Betrage entsprechende Caution gegen dem erlegt wird, dass jene Beträge, die durch eine frühere und vor Ablauf der Bauzeit erfolgende Absperrung des Wassers infolge geringerer Ergiebigkeit des Zuflusses der Hochquellenleitung als zu viel bezahlt erscheinen, nach entsprechender Abrechnung rückgestellt werden;

5. etwaige Missbräuche des Wasserbezugsrechtes für Bauzwecke durch Weiterbegebung von Wasser 2c. hat die sofortige Einstellung der Wasserabgabe zur Folge.

26.

(Abänderung des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Bei Feststellung der neuen Fassung des § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien vom 9. Mai 1884, G.-R.-Z. 1220, wurde irrthümlich der Gemeinderaths-Beschluss vom 6. Juli 1894, Z. 2561, durch welchen bereits die ersten zwei Absätze dieses Paragraphen abgeändert worden sind, nicht berücksichtigt und fand demnach auch im Amtsblatte Nr. 26 ex 1896 („Gesetze, Verordnungen 2c." III, 26) diese unrichtige Form Aufnahme. Unter Rücksichtnahme auf den erwähnten Plenar-Beschluss, sowie auf die Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 27. December 1895, Z. 9882 (M.-Z. 69353 ex 1895), hat der Paragraph nachstehenden Wortlaut:

§ 19.

Bei der Verleihung definitiver städtischer Dienerposten wird den Chargen der städtischen Feuerwehr, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, nach zurückgelegter sechsjähriger, tadelloser Dienstleistung, bei gleicher Befähigung und bei gleicher Dienstzeit im städtischen Dienste von Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.

Bei Verleihung definitiver Dienerstellen hat die Einreihung in die III. Bezugsclasse, jedoch mit einer, beziehungsweise zwei Quinquennalzulagen von jährlich je 50 fl. stattzufinden, wenn der Betreffende bereits über fünf, beziehungsweise zehn Jahre in der städtischen Feuerwehr gedient hat.

Die Feuerwehrmannschaft, einschließlich der Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, haben im Falle ihrer Verunglückung im Dienste und der infolge derselben eintretenden Dienstunfähigkeit Anspruch auf eine Pension wie ein Diener II. Bezugsclasse mit niederstem Jahresgehalte von 550 fl. und steigt der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der Feuerwehr zurückgelegten Dienstjahre und mit jedem nach § 8 der Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und Diener noch weiter in Anrechnung gebrachten Jahre um 2½ Percent des Amtsdienergehaltes.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des oben erwähnten Gesetzes festgesetzten Rente erreicht, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallsversicherung zukommt.

27.

(Umgangnahme von der Reversintabulation bei baulichen Herstellungen im Straßengrunde, als: Holzeinwurfsöffnungen 2c.)

Anlässlich mehrerer vorgekommener Fälle, dass das Begehren der Gemeinde Wien um Einverleibung der reversmäßig begründeten Verbindlichkeit, „anzuerkennen, dass der zur Herstellung von Holzeinwurfsschächten 2c. in Anspruch genommene Straßengrund öffentliches Gut der Gemeinde Wien sei," als Reallast von den k. k. Tabularbehörden abgewiesen wurde, weil diese Verpflichtung keine Leistung involviert, zum Wesen der Reallast aber eine Leistung gehört und übrigens das Eigenthumsrecht der Gemeinde Wien an dem betreffenden Straßengrund ohnedies vollständig gewahrt bleibt, hat der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis nach Anhörung des Beirathes (Sitzung vom 25. Februar 1896) zur Z. 1363 unterm 26. Februar 1896 die Verfügung getroffen, dass unbeschadet der Belassung des Passus „anzuerkennen ..... 2c." im Contexte der künftig anlässlich von baulichen Herstellungen im Straßengrunde — auszustellenden Reverse von der grundbücherlichen Sicherstellung dieser Verbindlichkeit als Reallast auf den betreffenden Realitäten in den kommenden Fällen abzusehen sei. (M.-Z. 25949/I.)

28.

(Instruction für Genossenschafts-Commissäre.)

Der Wiener Magistrat hat über Gremial-Beschluss vom 5. März 1896 zur M.-Z. 39682 ex 1895/XVIII nachstehende Instruction für die als Genossenschafts-Commissäre verwendeten Magistratsbeamten hinausgegeben:

Instruction.

Aufgabe des Commissärs im allgemeinen.

§ 1.

Der Commissär ist der Vertreter der politischen Behörde und hat als solcher darüber zu wachen, dass die für die Genossenschaften und die mit denselben in Verbindung stehenden Institutionen (als: Krankencassen, Gehilfenversammlungen, Schiedsgerichte) bestehenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften eingehalten werden. (§ 127 Gewerbeordnung.)

Auf Grund welcher Verständigungen der Commissär sich zu genossenschaftlichen Versammlungen zu begeben hat.

§ 2.

Der Genossenschafts-Commissär hat sich zu den Genossenschaftsversammlungen (Meisterversammlungen) auf Grund der ihm nach § 119 a des Gewerbegesetzes zur Kenntnis gebrachten Einberufung, ebenso auch zu den General-(Delegierten-)Versammlungen der genossenschaftlichen Krankencassen, zu den Gehilfenversammlungen aber nur über jedesmaligen Auftrag des Magistrates zu begeben.

Er ist auch berechtigt, den Sitzungen der Genossenschaftsausschüsse, der schiedsgerichtlichen Ausschüsse, der Krankencassenvorstände und der Gehilfenausschüsse jederzeit beizuwohnen.

Verständigung der k. k. Polizeidirection von der Abhaltung der Versammlungen.

§ 3.

Von dem Stattfinden einer Genossenschafts-, Gehilfen- und Krankencassenversammlung hat der Commissär stets einige Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Tage eine Anzeige an die k. k. Polizeidirection zu richten.

Hält der Commissär aus triftigen Gründen besondere Vorsichtsmaßregeln polizeilicher Natur gelegentlich der bevorstehenden Versammlung für geboten, so ist das diesbezügliche Ersuchen der gedachten Anzeige ausdrücklich beizufügen.

Obliegenheiten des Commissärs vor der Versammlung.

§ 4.

Bevor die Versammlung eröffnet wird, hat der Genossenschafts-Commissär durch den Vorsitzenden constatieren zu lassen, ob eine im Sinne der Statuten zur Beschlussfähigkeit genügende Anzahl stimmberechtigter Theilnehmer anwesend ist. Er hat den Vorsitzenden aufmerksam zu machen, dass andere Personen wohl anwesend sein, jedoch weder sprechen noch mitstimmen dürfen.

Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von stimmberechtigten Theilnehmern nicht anwesend, so hat der Commissär nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist dem Vorsitzenden zu bedeuten, dass die Versammlung nicht stattfinden darf.

Obliegenheiten des Commissärs bei Wahlversammlungen.

§ 5.

Zur Vornahme von Wahlen ist es nicht erforderlich, dass gleichzeitig die zur Beschlussfähigkeit nöthige Anzahl von Theilnehmern anwesend sei. Es genügt, dass die abgegebenen Stimmzettel diese Zahl erreichen.

Jedoch ist bei Wahlen mit möglichster Strenge darauf zu achten, dass an denselben nur solche Personen sich betheiligen, welche sich über ihr Wahlrecht gehörig auszuweisen vermögen.

Als Legitimation sind bei den Meisterwahlen die Wahleinladung, der Gewerbeschein, das Concessionsdecret oder der Steuerbogen, bei den Gehilfenwahlen die Wahleinladung, das Mitgliedsbuch der Krankencassa, das Arbeitsbuch oder die Arbeitsbestätigung des Meisters anzuerkennen.

Für die allenfalls nothwendige Agnoscierung der Wähler ist in einer entsprechenden Weise Sorge zu tragen.

Auch ist darüber zu wachen, dass jeder Stimmberechtigte seine Stimme frei und unbefangen abgeben kann.

Jeder Wählende hat seine Stimme persönlich abzugeben. Eine Stellvertretung ist nicht statthaft.

Nach Ablauf der zur Wahlhandlung festgesetzten Frist, welche in den Einladungen genau angegeben sein muss, ist das Wahllocale zu schließen und sind nur mehr die daselbst anwesenden Wähler zur Stimmenabgabe zuzulassen.

Giltigkeit haben nicht nur die etwa von der Genossenschaft oder dem Gehilfenausschusse ausgegebenen Stimmzettel, sondern auch sonstige Stimmzettel jeder Art. Auch gedruckte Stimmzettel sind zulässig.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen oder die zu wählende Person nicht deutlich genug entnehmen lassen, sind ungiltig.

Leere oder sonst für ungiltig erklärte Stimmzettel sind bei der Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit nicht mitzurechnen.

Der Commissär hat, unbeschadet der der Genossenschaft selbst obliegenden Verpflichtungen, dem Magistrate mit Anmerkung der Stimmenzahl den gewählten Genossenschafts-Vorsteher und Gehilfenobmann behufs Bestätigung, die gewählten Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses behufs Vornahme der Angelobung, den Vorsteher-Stellvertreter, Gehilfenobmann-Stellvertreter und den Obmann der Krankencassa behufs Kenntnisnahme und Evidenzhaltung anzuzeigen.

Obliegenheiten des Commissärs, falls zur Beschlussfähigkeit eine qualificierte Majorität nothwendig ist

§ 6.

Bei Beschlüssen, zu deren Giltigkeit eine qualificierte Majorität nothwendig ist, hat der Commissär das Stimmenverhältnis genau constatieren, sich das Protokoll vorlegen zu lassen, dasselbe eingehend zu prüfen und dessen Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Art der Abstimmung bei den Generalversammlungen der Krankencassen.

§ 7.

Die Gewerbsinhaber, ohne Unterschied, ob sie sich alle an der Generalversammlung betheiligen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen — den Gehilfen ist letzteres nicht gestattet — stimmen in der Generalversammlung der Krankencassa stets als besondere Curie, und ist das Abstimmungsergebnis bei der Ermittlung des Resultates der Gesammtabstimmung mit soviel Stimmen anzurechnen, als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gehilfen ausmacht.

Obliegenheiten des Commissärs bei Versammlungen überhaupt.

§ 8.

Während der Versammlung hat der Commissär besonders darüber zu wachen, dass nur die Gegenstände der Tagesordnung zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen, und dass die Verhandlungsgegenstände mit Ruhe, in Ordnung und ohne alle Störung erledigt werden.

Er hat nicht zuzulassen, dass Gegenstände, welche nicht strenge zu den nach dem Gesetze und den bezüglichen Statuten im Wirkungskreise der betreffenden Versammlung enthaltenen Angelegenheiten gehören, in Verhandlung gezogen, dass obrigkeitliche Verordnungen oder höhere Entscheidungen und Anordnungen ungebürlich kritisiert werden oder sonstige die Ruhe und Ordnung störende Vorgänge sich ereignen.

Wenn der Leiter und die Ordner der Versammlung den gesetz- und ordnungsmäßigen Verlauf derselben nicht aufrecht zu erhalten imstande sind oder den an sie zu richtenden Anordnungen des Commissärs keine Folge leisten, hat der letztere die Schließung der Versammlung durch ihren Leiter zu verfügen, beziehungsweise, falls derselbe dieser Anordnung nicht sofort nachkommt, oder falls die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, selbst die Auflösung derselben auszusprechen.

Wenn der Commissär im Zweifel über die Zulässigkeit eines Beschlusses ist, hat er denselben zu sistieren und dem Magistrate zur Entscheidung vorzulegen.

Berichterstattung.

§ 9.

Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist dem Magistrate zu berichten.

Überdies ist der Magistratsdirection bei wichtigeren Vorkommnissen in Genossenschaftsversammlungen ein mündlicher Bericht zu erstatten.

Allgemeine Obliegenheiten des Commissärs gegenüber der Genossenschaft kraft seines Amtes als Aufsichtsorgan.

§ 10.

Der Genossenschafts-Commissär hat einerseits im allgemeinen die Wahrung der Gesetze und sonstigen Vorschriften bei der Geschäftsführung der Genossenschaft, welche seiner Aufsicht unterstellt ist, zu überwachen.

Er hat sich zu diesem Zwecke auf angemessene Weise von der fortwährend gesetz- und statutenmäßigen Geschäftsführung der Genossenschaft und der mit derselben in Verbindung stehenden Institutionen zu überzeugen, vorfallende Unzukömmlichkeiten, soweit dies thunlich, durch vermittelnde Intervention abzustellen, wenn dies aber erfolglos oder unstatthaft sein sollte, dem Magistrate die betreffenden Umstände zur Anzeige zu bringen.

Andererseits jedoch hat sich der Commissär auch das Vertrauen der ihm zugewiesenen Genossenschaft und ihrer Angehörigen zu erwerben und denselben in zweifelhaften Fällen, soweit sie genossenschaftliche Angelegenheiten betreffen, seinen Rath in angemessener Weise zutheil werden zu lassen.

Überhaupt hat er sich über alle in seiner Genossenschaft bestehenden Verhältnisse, deren Wahrnehmung für den Magistrat als Gewerbebehörde von Interesse sein kann, wie zum Beispiele über die Stellung der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern, über das Lehrlingswesen, über die Thätigkeit des schiedsgerichtlichen Ausschusses, über die ordentliche Führung der Gehilfen- und Lehrlingsprotokolle, über die entsprechende Vornahme der „Freisprechungen" und über die unparteiische, pflichtgetreue Amtsführung der genossenschaftlichen Functionäre derart in beständiger Kenntnis zu erhalten, dass von ihm über Verlangen verlässliche Äußerungen und Gutachten erstattet werden können.

Besondere Aufsicht hinsichtlich der Vermögensverwaltung.

§ 11.

Was insbesondere die Vermögensverwaltung der Genossenschaften und ihrer Krankencassen betrifft, so hat der Genossenschafts-Commissär auf die Führung eines entsprechenden Empfangs- und Ausgabs-Journales und auf die sorgfältige Buchung der Einnahmen und Ausgaben zu dringen, in das der Genossenschafts-, beziehungsweise Krankencassenversammlung jährlich vorzulegende Präliminare, sowie in den jährlichen Rechnungsabschluss Einsicht zu nehmen und, falls in demselben Posten vorkommen sollten, welche nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen materiell oder formell zu beanständen sind, dem Magistrate hievon zur weiteren Amtshandlung unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Vornahme von Cassascontrierungen.

§ 12.

Über Auftrag des Magistrates hat der Genossenschafts-Commissär auch Cassascontrierungen bei den Genossenschaften und ihren Krankencassen unter Zuziehung eines Beamten der städtischen Buchhaltung vorzunehmen; falls nach seinen Wahrnehmungen eine derartige Scontrierung aus irgendwelchen Gründen nothwendig erscheinen sollte, hat er den diesbezüglichen Auftrag von dem Magistrate in kurzem Wege zu erwirken.

Jedenfalls ist bei allen Scontrierungen, wenn sie nicht über eigenes Ansuchen der betreffenden Cassaverwaltungen erfolgen, streng zu beachten, dass die Zeit derselben den Cassaorganen früher nicht bekannt und somit der Zweck einer unvermutheten Revision nicht vereitelt werde.

Über das Ergebnis jeder Scontrierung ist dem Magistrate Bericht zu erstatten.

Anhang.

Einige Entscheidungen über Specialfragen, welche anlässlich genossenschaftlicher Versammlungen zur Sprache kommen können.

1. Nr. 11 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1891 Nr. XI.

Gewerbetreibende, die mehrere Gewerbe ausüben, für welche gesonderte Genossenschaften bestehen, sind Mitglieder dieser Genossenschaften.

2. Nr. 19 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1891 Nr. VI.

Der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Genossenschaft zur Folge.

3. Nr. 14 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1886 Nr. VI.

Wenn ein Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter betrieben wird, so steht das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft dem Pächter und Stellvertreter zu, ruht aber mittlerweile hinsichtlich des Gewerbsinhabers, der das Gewerbe nicht persönlich betreibt.

4. Nr. 1 auf Seite 19 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1886 Nr. I.

Gedruckte Stimmzettel sind bei genossenschaftlichen Wahlen zuzulassen.

5. Nr. 3 ebendort.

Bei Genossenschaftswahlen ist es dem die Gewerbebehörde vertretenden Commissär zu überlassen, je drei Genossenschaftsmitglieder von den einzelnen Parteien als Vertrauensmänner zuzuziehen und deren Namhaftmachung den Vertretern der Parteien freizustellen.

6. Nr. 14 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1885 Nr. II.

Den Frauen, sowohl in der Eigenschaft von Gewerbsinhaberinnen als auch von weiblichen Gehilfen, kann weder das active noch das passive Wahlrecht bei den im Rahmen einer Genossenschaft vorkommenden Wahlen abgesprochen werden.

7. Plenarbeschluss des Magistrates vom 8. Mai 1884, Z. 131800, auf Seite 169 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1884 Nr. III.

Bei engeren Genossenschaftswahlen sind Wahlberechtigte, welche beim früheren Wahlgange ihre Stimme nicht abgegeben haben, von der Theilnahme nicht ausgeschlossen.

8. Nr. 18 aus dem magistratischen Verordnungsblatte ex 1889 Nr. II.

Dem Ausdrucke „Gehilfe" (Geselle) kann rücksichtlich des Genossenschaftswesens nicht die Bedeutung beigelegt werden, dass nur „Gehilfen" als Angehörige der Genossenschaft und als Mitglieder der Annex-Institutionen derselben (Gehilfenversammlungen, Krankencassen und Schiedsgerichte) anzusehen wären.

9. Magistrats-Directions-Erlass Z. 865 ex 1889 auf Seite 333 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1889 Nr. XII.

Die Vertreter der öffentlichen Presse (Journalberichterstatter) sind zu den Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder, sowie der Gehilfen dann zuzulassen, wenn die betreffende Versammlung hiezu ihre Zustimmung ertheilt hat.

10. Nr. 1 auf Seite 158 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1891 Nr. VII.

Die Genossenschafts-Commissäre haben über ihre in dieser Eigenschaft gemachten Wahrnehmungen, welche zu irgendeiner Verfügung Anlass geben können, nur dem Magistrate als der vorgesetzten Behörde zu berichten.

11. Decret des Wiener Magistrates vom 20. August 1893, Z. 128208.

Als Verhandlungssprache in den genossenschaftlichen Versammlungen ist nur die Geschäftssprache des Magistrates, nämlich die deutsche Sprache, zuzulassen.

12. Nr. 13 aus Nr. IX der magistratischen Verordnungen und Entscheidungen ex 1894.

Befreiung der Genossenschaften von der Entrichtung einer Gebür für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs.

13. Magistratsbeschluss vom 7. Juni 1890, Z. 199658, auf Seite 136 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1890.

Die gleichzeitige Einberufung von zwei genossenschaftlichen Versammlungen mit der Wirkung, dass die zweite Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten ohne Rücksicht auf die Zahl der berechtigten Theilnehmer beschlussfähig sein soll, ist gesetzlich nicht zulässig.

14. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1885, Z. 50539, auf Seite 12 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1886.

Im Falle ein Gehilfenobmann nicht vorhanden ist, hat die Gewerbebehörde die Gehilfenversammlung einzuberufen.

15. Magistratsbeschluss vom 4. April 1889, Z. 226448, auf Seite 162 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1889.

Die durch die Gehilfenversammlung verursachten Auslagen sind in allen Fällen von der Genossenschaft aus deren Vermögen zu bestreiten.

16. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. October 1890, Z. 60805, an die k. k. Polizeidirection in Wien.

Auf Geldsammlungen gewerbegenossenschaftlicher Mitglieder oder Angehöriger zu Strike- und anderen agitatorischen Zwecken, insofern derlei Sammlungen weder von Gewerbegenossenschaften noch von genossenschaftlichen Institutionen als solchen veranstaltet werden, steht den Gewerbebehörden keinerlei Ingerenz zu, vielmehr sind lediglich die allgemeinen für Sammlungen giltigen Vorschriften anzuwenden.

17. Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1889, Z. 8445, an den Wiener Magistrat, auf Seite 121 des magistratischen Verordnungsblattes ex 1889.

Die Gehilfenversammlung ist zur Wahl einer Lohntarif-Commission nicht berechtigt.

29.

(Controlbücher für Rauchfangkehrungen.)

Magistratsdirector Krenn hat an sämmtliche Leiter der magistratischen Bezirksämter unterm 14. März 1896, M.-Z. 41347/XIV, nachstehenden Erlass gerichtet:

Gelegentlich mehrerer in verschiedenen Bezirken vorgekommener Rauchfangfeuer wurde durch die Chargen der Berufsfeuerwehr, welche gemäß den Bestimmungen des § 30 der Kehrordnung die Eintragungen über Rauchfangfeuer in den Controlbüchern vorzunehmen haben, constatiert, dass die nach § 23 der Kehrordnung vorgeschriebenen Controlbücher in zahlreichen Häusern nicht aufliegen.

Die Bezirksamtsleiter werden hievon mit Beziehung auf die Bestimmungen des III. Abschnittes, § 23 der Kehrordnung für Wien zur Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens wider allfällige schuldtragende Rauchfangkehrer im dortigen Amtsbezirke mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, dieselben darauf aufmerksam zu machen, dass die Anlage und Beistellung der Controlbücher nach dem vom Magistrate entworfenen Formulare nach den Bestimmungen des § 23 der Kehrordnung eine Pflicht der Rauchfangkehrer ist und dass somit die Anschauung, als ob die Gemeinde die Controlbücher anzulegen und an die einzelnen Hauseigenthümer zuzustellen habe, eine irrige ist.

Eine besondere Verständigung der Rauchfangkehrer-Genossenschaft in diesem Sinne wurde unter einem von h. a. veranlasst.

30.

(Abänderung einiger Bestimmungen des Normales über die den städtischen Beamten zukommenden Augenscheins-, Kost- und Zehrgelder.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes mit Verfügung vom 14. April 1896, Z. 2571 (M.-D.-Z. 484), nachstehende Abänderung des obbezeichneten Normales (Siehe Amtsblatt Nr. 6 ex 1896, pag. 68 u. ff., sowie Richtigstellung auf pag. 87) genehmigt:

1. Im § 14 wird nach dem ersten Satze folgender Passus eingeschaltet:

„Localerhebungen, ohne welche eine sachgemäße Erledigung nicht möglich ist, oder welche von der Partei erbeten werden, geben dagegen Anspruch auf den Bezug von Gebüren, wenn hiefür ein amtlicher Auftrag vorliegt."

2. § 24 hat zu lauten:

„Bezüglich der Kostgelder, welche in bestimmten Fällen den Beamten des Marktamtes zukommen, bleiben, und zwar auch bezüglich der Höhe derselben die hierüber geltenden besonderen Bestimmungen aufrecht."

31.

(Provisorische Straßenniveaux.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes mit Verfügung vom 14. April 1896, Z. 2636 (M.-Z. 49384/IX), dem Magistrate folgende Weisung ertheilt:

Künftighin hat in jenen Fällen, in welchen die Herstellung des definitiven Straßenniveaus infolge der Ausführung von Neubauten im richtigen Niveau Schwierigkeiten begegnet und daher bis zur Herstellung des definitiven Straßenniveaus provisorische Vorkehrungen getroffen werden müssen, die Ertheilung des Bauconsenses unter der Bedingung zu erfolgen, dass aus der Belassung des dermaligen Niveaus, eventuell aus der Herstellung eines etwaigen Übergangsstadiums bis zum Zeitpunkte der Herstellung des definitiven Niveaus, an die Gemeinde Wien keinerlei wie immer geartete Ansprüche gestellt werden dürfen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 43. Finanzgesetz für das Jahr 1896, vom 28. März 1896.

Nr. 44. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. März 1896, womit die im II. Abschnitte B II der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 62) erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 45. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1896, betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome.

Nr. 46. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. März 1896, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in Szurduk.

Nr. 47. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. März 1896, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlass des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

Nr. 48. Gesetz vom 28. März 1896, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Nr. 49. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.*)

Nr. 50. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. April 1896, betreffend die Ausgabe eines neuen Anhanges zu den Wehrvorschriften, III. Theil.

Nr. 51. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. März 1896, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der niederösterreichischen Landes-Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt in „niederösterreichische Landes-Gewerbeschule — höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung — in Wiener-Neustadt" und deren Gleichstellung mit den höheren Staats-Gewerbeschulen hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes im Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente.*)

Nr. 52. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 24. März 1896, betreffend die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa bei Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich.*)

Nr. 53. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. März 1896, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Pirano zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Nr. 54. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. März 1896, betreffend die Richtigstellung des Tarasatzes für Asbestwaren der T.-Nr. 254ter c), d), e) in Kisten in der im Jahre 1895 erschienenen Ausgabe des Zolltarifes.

Nr. 55. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1896, betreffend die Errichtung einer Hauptzollamts-Expositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau.

Nr. 56. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1896, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Zollamts-Expositur auf dem Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest.

Nr. 57. Gesetz vom 9. April 1896, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Umbau der sogenannten Gewehrfabriks-Realität in der Währingerstraße in Wien für Zwecke der medicinischen Facultät der k. k. Wiener Universität.

Nr. 58. Gesetz vom 9. April 1896, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für den Erweiterungsbau zum medicinischen Instituts-gebäude der k. k. böhmischen Universität in Prag.

Nr. 59. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. April 1896, wonach für den Fall der Vornahme von Aichamtshandlungen außerhalb des Aichamtes zur Sicherung der Hereinbringung der Aichgebüren, dann der Diäten und Reisekosten, sowie der sonst etwa aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen der Erlag eines Vorschusses gefordert werden kann.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. April 1896, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanzinspectorates in Sereth nach Radautz.

Nr. 61. Gesetz vom 13. April 1896, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1896, Z. 4629, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.*)

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. März 1896, Z. 22680, betreffend die Zulassung der von Julius Rütgers, Fabrikanten in Angern und Witkowitz, erzeugten Dachsteinpappenfabrikate zu Dacheindeckungen.*)

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. März 1896, Z. 26447, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe des städtischen Hauses Or.-Nr. 28 Kärnthnerstraße, Einl.-Z. 598, I. Bezirk.

Nr. 13. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. März 1896, Z. 12278, betreffend den Taraabzug für Conservenfleisch bei der Gewichtsermittlung für die Wiener Linienverzehrungssteuer.

Nr. 14. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896, betreffend die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der Prüfungstaxe an Bewerber von Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten.

Nr. 15. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. April 1896, Z. 17465, wegen Ergänzung der Taratabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuertarife.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. März 1896, Z. 24430, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Scharndorf, Höflein und Rohrau mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerungsanlage in den Gemeinden Scharndorf, Höflein und Rohrau.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. April 1896, Z. 36361, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Veräußerung eines Bestandtheiles ihres unbeweglichen Vermögens oder Gutes.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. April 1896, Z. 37203, betreffend die Aufnahme eines Darlehens gegen Verpfändung mehrerer dem Lande Niederösterreich eigenthümlicher Realitäten.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anzeigepflicht, betreffend die Anwendung von Diphtherie-Heilserum; Einführung von Krankheitsabmeldungen in allen Fällen anzeigepflichtiger Infectionskrankheiten.
2. Vorlage von Voracten bei Berichten an die Statthalterei.
3. Abänderung der Wehrvorschriften.
4. Bestimmung der Dauer für die im Falle der Zuweisung eines Fischwassers zu einem Eigenreviere zu leistende Entschädigung.
5. Annullierung von Widmungskarten landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteter.
6. Verzeichnis der für die öffentlichen Heilanstalten in Ungarn pro 1896 festgestellten täglichen Verpflegsgebüren.
7. Sperrmaßnahmen bei Einschleppung von Thierseuchen.
8. Verbot des H. Kielhauser'schen Haarfärbemittels „Regenerator".
9. Die Verpachtung der Marktstandgelder — nicht einkommensteuerpflichtig.
10. Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.
11. Dampfkessel-Untersuchung.
12. Zur gewerbepolizeilichen Regelung des freien Lohnfuhrgewerbes im Wiener Polizeirayon.
13. Verkehr mit Celluloidartikeln.
14. Öffentliches Krankenhaus in Szolnok.
15. Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.
16. Öffentliche Sammlungen.
17. Nichtzulassung des Gebrauches der böhmischen Sprache bei Verhandlungen in Gehilfenversammlungen.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

18. Schulbauten.
19. Thierseuchenfonds-Umlagen.
20. Feuerwehrmonturen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

21. Abänderung der Gesetze, betreffend die Schulaufsicht.
22. Gesetz, betreffend Ratengeschäfte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Anzeigepflicht, betreffend die Anwendung von Diphtherie-Heilserum; Einführung von Krankheitsabmeldungen in allen Fällen anzeigepflichtiger Infectionskrankheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mittels Erlasses vom 9. December 1895, Z. 114168 (M.-Z. 234122/VIII), dem Wiener Magistrate nachstehendes Normale bekanntgegeben:

In Anbetracht der sichergestellten Erfolge, welche bei der Behandlung an Diphtherie erkrankter Personen durch die rechtzeitige Anwendung von Heilserum erzielt werden können, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. November 1895, Z. 30890, angeordnet, dass in den nominellen Wochenausweisen, welche die Gemeinden infolge des h. Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604 (Österr. Sanitätswesen 1889, S. 5), an die politischen Behörden zu erstatten haben, hinsichtlich der in diesen Berichten ausgewiesenen, an Diphtherie erkrankten Personen, welche durch Genesung oder Tod in Abgang gekommen sind, in jedem einzelnen Falle die Bemerkung beigefügt werde, ob der Erkrankte mit Heilserum behandelt wurde und aus welcher Bezugsquelle das letztere stammte.

Diese Angaben werden den l. f. Bezirksärzten zur Information über die Verwendung von Heilserum zur Behandlung der Diphtherie und über den Erfolg der Heilserumtherapie in der Praxis der Ärzte zu dienen haben und denselben erforderlichen Falles Anhaltspunkte zur entsprechenden Förderung der Heilserumtherapie geben können.

Im Falle der Anwendung von Schutzimpfungen mit Heilserum haben die Gemeinden hierüber anlässlich der Wochenberichte gleichfalls die Anzeige zu erstatten und das Verzeichnis der mit Heilserum schutzgeimpften Personen beizuschließen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur entsprechenden Durchführung mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass fortan über die Erfolge bei der Anwendung von Heilserum bei Diphtherie in den vierwöchentlichen Berichten über die Verbreitung der Infectionskrankheiten entsprechende Bemerkungen aufzunehmen sind.

Von einer weiteren Verpflichtung der Privatärzte zur umständlichen Berichterstattung über die Erfolge der Behandlung diphtheritiskranker Personen mit Heilserum in der Privatpraxis wird abgesehen.

Dagegen werden die von den in den öffentlichen Spitälern angestellten Ärzten erstatteten Berichte, welchen auch ein größerer Wert beigemessen werden muss, stets in fachmännischer Weise zu verwerten sein.

Unter einem wird der Vorstand der Heilserumgewinnungsanstalt Prof. Dr. Paltauf eingeladen, mit Jahresschluss auf Grund der von den Ärzten über die Anwendung des aus der Wiener Anstalt bezogenen Heilserums mittels der übersendeten Correspondenzkarten erstatteten Berichte eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Resultate der Diphtheriebehandlung mit dem Serum der staatlichen Anstalt zu verfassen und der Statthalterei vorzulegen.

Über die zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen getroffenen Verfügungen, welche sich auf sämmtliche, dem dortigen Amtsbereiche angehörigen Ärzte zu erstrecken haben, ist noch im Laufe des Monates December 1895 zu berichten.

* * *

In Durchführung dieses Statthalterei-Erlasses, sowie im Interesse der ordnungsmäßigen Besorgung der für Infectionsfälle vorgeschriebenen Desinfection hat der Wiener Magistrat unterm 28. März 1896, Z. 234122/VIII, sämmtliche praktische Ärzte in Wien angewiesen, nunmehr in jedem Falle einer anzeigepflichtigen Infectionskrankheit nicht nur die Erkrankung, sondern auch ausnahmslos die Genesung in der bisher üblichen Weise unverzüglich anzuzeigen und sich hiebei der bei der Anzeigestelle zu behebenden Formularien zu bedienen.

2.

(Vorlage von Voracten bei Berichten an die Statthalterei.)

Der k. k. n.-ö. Statthalter hat unterm 4. Februar 1896, Z. 785/Pr. (B.-A.-Z. 4577/XVIII. Bezirk), an die Unterbehörden nachstehenden Erlass gerichtet:

In letzter Zeit ist die Wahrnehmung besonders häufig hervorgetreten, dass seitens der Unterbehörden bei instruierten Berichten an die Statthalterei die einzelnen Verhandlungs-(Vor-)acten weder nach einem leitenden Gesichtspunkte geordnet, noch auch in Verbindung mit einer übersichtlichen Zusammenstellung vorgelegt werden.

Am meisten tritt in dieser Beziehung der Übelstand zutage, dass die dortämtlichen Vorlagen nicht immer in einem solchen Zustande sich befinden, welcher eine rasche und der zeitlichen Genesis der betreffenden Verhandlung schrittweise folgende Orientierung in denselben erlaubt.

Die Folge davon ist, dass überflüssig Zeit und Mühe bei der Landesbehörde aufgewendet werden muss, um solchen ungeordneten Verhandlungen jenen Grad von Übersichtlichkeit zu verschaffen, welcher die unerlässliche Vorbedingung der meritorischen Behandlung bildet.

Ich finde demnach behufs strictester Darnachachtung anzuordnen, dass in Hinkunft in allen jenen Fällen, wo Verhandlungsacten an die Statthalterei vorgelegt werden, die einzelnen Actenstücke nach dem Zeitpunkte ihrer Präsentation beim dortigen Amte chronologisch geordnet (also nicht ineinander gelegt) und — außer mit der Nummer des dortämtlichen Einreichungsproto-

kolles — noch, und zwar am zweckmäßigsten seitens des mit der Bearbeitung betrauten Organes an der Kopfseite mittels Roth- oder Blaustiftes mit deutlich sichtbaren fortlaufenden Ziffern in der Weise versehen werden, dass das erste in der Verhandlung angefallene Exhibit die Ziffer 1, das zweite die Ziffer 2, und jedes weitere in derselben Angelegenheit erfolgende Präsentatum die nächstfolgende Ziffer zu erhalten hat. Allfällige Beilagen haben die gleiche Ziffer zu bekommen wie das Exhibit, mit welchem sie eingelangt sind. Gleichermaßen sind etwaige Referatsbögen am Kopfe mit jener Ziffer zu versehen, welche dem dazugehörigen Exhibite zukommt.

Überdies ist dem Vorlageberichte, sofern demselben mehr als zehn Vorzahlen umfassende Acten beigegeben sind, stets ein Actenverzeichnis nach dem nachstehenden Muster anzuschließen. In die Rubrik „Post-Nr." dieses Actenverzeichnisses sind die (naturgemäß mit den am Kopfe der einzelnen Exhibite nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen beigesetzten Ziffern identischen) von 1 fortlaufenden Nummern einzutragen, welche die zeitliche Reihenfolge der einzelnen in der Verhandlung erfolgten Präsentationen bezeichnen. In die Rubrik „Zahl" ist die correspondierende Nummer oder ad-Nummer des Einreichungsprotokolles einzusetzen. Die Rubrik „Inhalt des Actenstückes" ist durch eine möglich kurzgefasste Angabe der Exhibitsdaten, sowie durch Anführung der Zahl der eventuellen Beilagen auszufüllen.

Ich ersuche die Herrn Amtsvorstände dafür Sorge zu tragen, dass künftighin bei Erstattung von mit dortämtlichen Voracten zu belegenden Berichten an die Statthalterei stets der oben vorgezeichnete Vorgang eingehalten werde.

* * *

Ad Z. ..... ex 189 .

Verzeichnis

über die dem Berichte des ..... in ..... vom .....

Z. ..... an die k. k. Statthalterei angeschlossenen Acten in Betreff .....

.....

Post-Nr.	Zahl	Jahr	Inhalt des Actenstückes	Anzahl der Stücke

3.

(Abänderung der Wehrvorschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 20. März d. J., Z. 19376 (M.-Z. 55768/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses vom 22. Februar 1896, Nr. 4062/881, II a ex 1896, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium den Schlusssatz des § 5 : 7 der Wehrvorschriften, II. Theil, und des § 26 : 12 der Wehrvorschriften, III. Theil, abgeändert, wie folgt:

Dieses Zeugnis ist — wenn thunlich — von einem activen Militär- (Marine-, Landwehr-)Arzte zu verfassen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdrucke zu bringen hat, dass die Beibringung eines von einem Militärarzte verfassten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war.

Diese Änderung ist vorläufig bei den bezeichneten Punkten der Wehrvorschriften II., beziehungsweise III. Theil vorzumerken; die Berichtigung der Wehrvorschriften erfolgt mittels Nachträgen.

(Vergl. das Decret der Magistratsdirection vom 1. März 1896, M.-Z. 35497, im Amtsblatte Nr. 26 ex 1896 „Gesetze, Verordnungen &c." III, 21 (pag. 30).

4.

(Bestimmung der Dauer für die im Falle der Zuweisung eines Fischwassers zu einem Eigenreviere zu leistende Entschädigung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 20. März 1896, Z. 6240 (M.-Z. 76177/XV), eine Abschrift ihres unter demselben Datum und Zahl an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Amstetten gerichteten Erlasses dem Wiener Magistrate intimiert. Der letztere hat nachstehenden Wortlaut:

Mit Bezug auf die Anfrage vom 23. März 1895, Z. 6906, und im Nachhange zum h. ä. Erlass vom 26. October 1895, Z. 99392, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft über Weisung des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 11. Jänner 1896, Z. 17221, eröffnet, dass es hinsichtlich der Dauer, für welche die Entschädigung im Falle der Zuweisung eines Fischwassers zu einem Eigenreviere gemäß § 12 des Fischereigesetzes bemessen werden soll, wohl darauf ankommt, ob die für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse des Fischwassers mehr oder weniger constante sind.

Im ersteren Falle empfiehlt sich die Bemessung der Entschädigung auf eine längere Reihe von Jahren, allenfalls in Analogie der Pachtdauer bei Pachtrevieren — selbst auf 10 Jahre, während im letzteren Falle die Festsetzung auf eine den thatsächlichen Verhältnissen angepasste kürzere Frist zu erfolgen haben wird.

Selbstverständlich ist eine neuerliche Bemessung der Entschädigung noch vor Ablauf der ursprünglich in's Auge gefassten Frist nicht ausgeschlossen, wenn nämlich sich die Grundlagen der Entschädigungsbemessung z. B. infolge Trockenlegung oder Regulierung des Fischwassers &c. vollständig geändert haben.

5.

(Annullierung von Widmungskarten landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 25. März 1896, Z. 21699 (M.-Z. 58537/XVI), dem Wiener Magistrate eine Abschrift des an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischen Eisenbahnen gerichteten Circular-Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 26. Februar 1896, Nr. 75631 ex 1895, folgenden Inhaltes intimiert:

Aus Anlass der seitens einiger Eisenbahnverwaltungen theils an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, theils an das Handelsministerium gerichteten Einschreiten um Veranlassung der Annullierung von Widmungskarten landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteten werden der geehrten Verwaltung über Ersuchen des erstgenannten k. k. Ministeriums vom 20. December 1895, Z. 2894/Pr. IV b, nachstehende Erläuterungen zu dem h. o. Circular-Erlasse vom 8. August 1895, Z. 5418 (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 100 ex 1895), betreffend die Meldepflicht landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteten, zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Die Landsturm-Widmungskarten jener Eisenbahnbediensteten, welchen die Enthebung vom Landsturmdienste bereits zugestanden wurde, bedürfen der im Punkte 4 des obgedachten Erlasses erwähnten Annullierung nicht, weil dem Landsturmpflichtigen mit der ihm bekanntgegebenen Enthebung vom Landsturmdienste die Verpflichtung erwächst, das in seinem Besitze befindliche Document in Gemäßheit der den bezüglichen Widmungskarten A und B beigefügten Belehrung im Wege der Evidenz-, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörden den betreffenden Landsturmbezirks-Commanden rückzusenden.

In derselben Art und Weise werden auch die Widmungskarten C der vom Landsturmdienste Enthobenen an die Landsturmbezirks-Commanden rückzuleiten sein.

Durch die Bestimmungen des Punktes 4 des mehrerwähnten Erlasses sind somit die landsturmpflichtigen Eisenbahnbediensteten keinesfalls entbunden, der ihnen persönlich obliegenden Verpflichtung zur Rücksendung eines in ihrem Besitze befindlichen, durch die Enthebung vom Landsturmdienste ungiltig gewordenen Documentes nachzukommen.

Den Eisenbahnverwaltungen wird aber dadurch Gelegenheit geboten, die Zahl der mit Widmungskarten betheilten, nicht enthobenen Bediensteten zu ermitteln, um die Enthebung derjenigen, welche zur Sicherung des ungestörten Betriebes im Mobilisierungsfalle unbedingt auf ihren Dienstposten zu belassen wären, zeitgerecht nach Punkt 66 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, veranlassen zu können.

Schließlich wird die geehrte Verwaltung mit Rücksicht auf den wahrgenommenen Umstand, dass auch Widmungskarten solcher Eisenbahnbediensteten eingezogen wurden, welche noch nicht vom Landsturmdienste enthoben worden sind, darauf aufmerksam gemacht, dass die Annullierung dieser Widmungskarten erst nach erfolgter Enthebung der betreffenden Personen vom Landsturmdienste zulässig ist.

6.

(Verzeichnis der für die öffentlichen Heilanstalten in Ungarn pro 1896 festgestellten täglichen Verpflegsgebüren.)

Das k. ung. Ministerium des Innern hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 26. März 1896, Z. 27069/VII (M.-Z. 67924), nachstehendes Verzeichnis intimiert:

Post-Nr.	Heilanstalt			Tägliche Verpflegs-Gebür
	Benennung		Charakter	Kreuzer
1	Pressburger I. Classe		Landesspital	250
	„ II. „	Inländer . . .		80
		Ausländer . . .		87
2	Klausenburger			84
3	Maros-Vásárhelyer			72

Post-Nr.	Heilanstalt: Benennung	Heilanstalt: Charakter	Tägliche Verpflegsgebür: Kreuzer
4	Arader		61
5	Aranyos-Maróthoser		54
6	Beregszászer		76
7	Beszterczeer		81
8	Kronstädter		65
9	Budapester St. Rochus		119
10	" St. Stephan		103
11	" St. Johann		109
12	Csikszeredaer		54
13	Debrecziner		93
14	Deéser		76
15	Dévaer		65
16	Graner		84
17	Weißkirchener		77
18	Fehér-Gyarmather		66
19	Fiumaner		78
20	Fogaraser		49
21	Gyöngyöer		76
22	Raaber		79
23	Gyulaer		73
24	Homonnaer		55
25	Jászberenyer		50
26	Kaposvárer		69
27	Kapuvárer		74
28	Kaschauer		70
29	Kis-Várdaer		71
30	Lévaer		71
31	Mattóer		74
32	Marczalier		89
33	Mármaros-Szigeter		74
34	Miskolczer		67
35	Munkácser		75
36	Muraszombater		63
37	N.-Becskereker		80
38	G.-Kanizsaer		77
39	N.-Kállóer		69
40	N.-Károlyer		64
41	N.-Kikindaer		79
42	N.-Mihályer		72
43	Hermannstädter		72
44	N.-Szt.-Miklóser		59
45	Nagy-Szöllöser		67
46	N.-Tapolcsányer		66
47	Großwardeiner		80
48	N.-Enyeder		65
49	Neutraer		83
50	Pancsovaer		70
51	Fünfkirchener		77
52	Rimaszombater		68
53	S.-A.-Ujhelyer		69
54	Sepsi-Szt.-Györgyer		48
55	Oedenburger		74
56	Szatmár-Németier		70
57	Szabadkaer		73
58	Szegzárder		60
59	Szegediner		68
60	Szigetvárer		60
61	Stuhlweißenburger		79
62	Tordaer		64
63	Temesvárer		75
64	Trencsiner		66
65	Ujvárer		68
66	Zala-Egerszeger		67
67	Zilaher	Allgemeines Spital	75
68	Kronstädter	Landes-Augenspital	56
69	Szegediner	Staats-Trachoma-spital	68
70	Perlaker		50
71	Kalocsaer	Trachoma-spital	50
72	Hauptstädtisches Polizei-	Inquisiten-spital	74
73	Budapester Leopoldfelder:		
	Besondere Abtheilung	Landes-Irrenanstalt	500
	I. Classe		300
	II. Classe		150
	III. Classe a)		80
	III. " b)		70
74	Hermannstädter:		
	I. Classe		300
	II. "		150
	III. "		66
75	Budapester Engelsfelder:		
	I. Classe	Landesanstalt für Geisteskranke	*)
	II. "		150
	III. "		70
76	Nagy-Kállóer:		
	I. Classe	Landes-Irrenanstalt	*)
	II. "		150
	III. "		70

Anmerkung: Bei Nr. 22, 42, 51, 58 und 67 bleibt die tägliche Verpflegsgebür pro 1895 vorläufig in Geltung.

*) Wegen Platzmangels wird die Aufnahme in die I. Classe vorläufig eingestellt.

7.

(Sperrmaßnahmen bei Einschleppung von Thierseuchen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. April 1896, Z. 33207 (M.-Z. 71302/XV), eine Abschrift ihres nachstehenden, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten unter gleichem Datum und Zahl gerichteten Erlasses dem Wiener Magistrate intimiert:

Bei vorkommenden Einschleppungen von Thierseuchen durch von Viehhändlern bezogenes Vieh ist es dringend geboten, dass sofort nach Constatierung solcher Vorkommnisse die entsprechenden Sperrmaßnahmen bezüglich der Viehbestände der betreffenden Händler Anwendung finden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft erhält daher den Auftrag, sobald durch die amtsthierärztlichen Erhebungen zweifellos sichergestellt erscheint, dass in das dortige Verwaltungsgebiet Thierseuchen durch von Händlern bezogenes Vieh eingeschleppt wurden, in jedem solchen Falle die Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet das Domicil des betreffenden Viehhändlers sich befindet, von dem Vorfalle sofort telegraphisch in die Kenntnis zu setzen, damit dieselbe in die Lage kommt, die nothwendigen Sperrmaßnahmen schleunigst einleiten zu können.

8.

(Verbot des H. Kielhauser'schen Haarfärbemittels „Regenerator".)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. April 1896, Z. 25635 (M.-Z. 70548/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei in Graz hat mit dem Erlasse vom 5. Februar 1896, Z. 2002, den Vertrieb des von H. Kielhauser in Graz erzeugten Haarfärbemittels „Regenerator", in welchem Blei nachgewiesen wurde, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, aus sanitären Gründen verboten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März d. J., Z. 8101, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Die Verpachtung der Marktstandgelder — nicht einkommensteuerpflichtig.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 1896, Nr. 2337 (M.-Z. 94386/XV):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemayer in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freih. v. Budwinski, Dr. Ritt. v. Pollack, Birnbacher und Tersch, dann des Schriftführers k. k. Finanz-Concipisten

Dr. Hiller, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 29. März 1895, Z. 11386, betreffend die Einkommensteuer für die Verpachtung der Marktstandgelder in der ehemaligen Gemeinde Neulerchenfeld, nach der am 16. April 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Gemeinde, sowie der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Pensch, in Vertretung der belangten niederösterreichischen k. k. Finanz-Landes-Direction, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien die von der Steuerbehörde I. Instanz vorgenommene Bemessung der Einkommensteuer I. Classe für die Jahre 1886 bis 1891 von dem Einkommen der Gemeinde Wien aus der Verpachtung der Marktstandgelder in der bestandenen Gemeinde Neulerchenfeld aufrecht erhalten.

Die beschwerdeführende Gemeinde Wien ficht diese Entscheidung damit an, dass die Marktstandgelder Abgaben seien, welche für die Überlassung des Raumes auf dem Marktplatze und den Gebrauch der Buden und Geräthschaften u. s. w. entrichtet werden, und dass es sich daher hier nicht um einen Ertrag für die entgeltliche Überlassung des Marktplatzes im privatrechtlichen Sinne handle. Es sei unmöglich, die Marktstandgelder in die im § 3 des Einkommensteuerpatentes als einkommensteuerpflichtig bezeichneten oder überhaupt in eine jener Einkommensarten einzureihen, welche in einer der drei Einkommensteuerclassen steuerpflichtig erklärt sind. Dieselben seien kein Einkommen aus dem Vermögen der Gemeinde, kein stehender Bezug und auch kein Einkommen aus dem Betriebe einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung und können daher einer Einkommensteuer überhaupt nicht unterworfen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen.

Nachdem in der angefochtenen Entscheidung für das Einkommen aus der Verpachtung der Einhebung der Marktstandgelder die Einkommensteuer in der I. Steuerclasse vorgeschrieben wurde und auch der Vertreter der belangten k. k. Finanz-Landes-Direction in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt hat, dass die Einkommensteuer der II. und III. Classe auf die Marktstandgelder nicht in Anwendung kommen könne, hatte der Verwaltungsgerichtshof nur zu erkennen, ob die Besteuerung des Einkommens der Gemeinde aus der Verpachtung der Marktstandgelder in der I. Einkommensclasse gesetzlich gegründet erscheine oder nicht.

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, ist den Gemeinden, zu deren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen die Regelung des Marktverkehres gehört, gestattet, den Marktverkehr mit Abgaben zu belegen, und zwar nur mit solchen Abgaben, welche lediglich eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden. Es besteht daher kein Zweifel, dass die Marktstandgelder, welche lediglich auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung festgestellt werden können und der Genehmigung der politischen Landesstelle bedürfen, gesetzlich als Gemeindeabgaben erscheinen, und dass die Einhebung dieser Abgabe nicht den Charakter einer gewinnbringenden Unternehmung an sich trägt. Ergibt sich, wie dies im vorliegenden Falle allerdings zutrifft, gegenüber den Auslagen des Marktamtes ein Überschuss, so mag dies allenfalls den Anlass bieten, den Tarif der Marktgebüren nicht zu genehmigen oder denselben nachhinein zu restringieren, allein an der rechtlichen Natur der Abgabe, die nur den Ersatz der Gemeinde-Auslagen für die Abhaltung des Marktes zu bilden bestimmt ist, und die als Abgabe an sich nicht einkommensteuerpflichtig ist, wird durch einen solchen sich ergebenden Überschuss nichts geändert.

Aus dieser rechtlichen Natur der Marktstandgelder, deren Einhebung schon wegen Mangels der vom Gesetze direct ausgeschlossenen Absicht der Erzielung eines Gewinnes nicht als eine der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsgattung angesehen werden kann und welche auch thatsächlich nicht der Erwerbsteuer unterworfen wurde, ergibt sich aber zur vollsten Evidenz, dass das Einkommen aus der Einhebung oder Verpachtung dieser Abgabe der Einkommensteuer I. Classe aus dem Titel der Erwerbsteuerpflichtigkeit der Unternehmung nicht unterzogen werden kann.

Da nun auch die übrigen gemäß § 4 des Einkommensteuerpatentes der I. Einkommensclasse zugewiesenen Arten des Einkommens, nämlich ein Einkommen aus Berg- und Hüttenbetrieb und ein Gewinn, den ein Pächter von Pachtungen bezieht, auf Seite der Gemeinde zweifellos nicht vorhanden sind, ergibt sich, dass das in Rede stehende Einkommen der Einkommensteuer in der I. Classe überhaupt nicht unterzogen werden kann.

Die angefochtene Entscheidung musste daher gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

10.

(Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 16. April 1896, Z. 36184 (M.-Z. 72758), Nachstehendes kundgemacht (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22):

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgebür vom 1. April 1896 angefangen auf 1 fl. ö. W. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Durch diese Verpflegsgebürerhöhung wird die von der Stadtgemeinde Baden laut § 15, letzter Absatz des derzeitigen Krankenhaus-Statutes übernommene Verpflichtung, die uneinbringlichen Verpflegskosten für die zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen selbst zu bestreiten, nicht berührt.

11.

(Dampfkessel-Untersuchung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Kundmachung vom 18. April 1896, Z. 35122 (M.-Z. 74668), Nachstehendes verlautbart:

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G., Georg Riedel v. Forstenstreu in Wien, anlässlich seiner Ernennung zum Inspector der genannten Gesellschaft die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitze in Wien vom 1. Mai 1896 angefangen ertheilt.

12.

(Zur gewerbepolizeilichen Regelung des freien Lohnfuhrgewerbes im Wiener Polizeirayon.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. April 1896, Z. 2505 (M.-Z. 77480/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die h. k. k. Statthalterei findet in theilweiser Abänderung des hierortigen Erlasses vom 17. April 1885, Z. 6292 (S. Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 4 ex 1885, pag. 121), betreffend die gewerbepolizeiliche Regelung des freien Lohnfuhrgewerbes im Wiener Polizeirayon, an Stelle der bisherigen dauernden Numerierung der Lohnfuhrwägen ein mit beweglichen Schrauben versehenes, auf anderen Wagen übertragbares Nummerntäfelchen nach dem von den Genossenschaften der Fiaker und Einspänner vorgelegten Muster, jedoch in ovaler Form und mit größeren färbigen Ziffern einzuführen.

Von diesem Täfelchen ist für jeden angemeldeten Wagen nur ein einziges Exemplar sammt Schrauben von dem Lohnwagenamte der k. k. Polizeidirection in Wien gegen Bezahlung der Gestehungskosten auszufolgen und sind diese Täfelchen bei der Ausfolgung mit dem Stempel des Lohnwagenamtes zu versehen.

Die Durchführung und Handhabung dieser Anordnung obliegt der k. k. Polizeidirection, welche diesfalls den unterstehenden k. k. Polizeicommissariaten und -Exposituren die entsprechenden Weisungen zu ertheilen und ihre Maßregeln derartig zu treffen hat, dass obige Verfügung längstens am 1. Juli 1896 in Wirksamkeit treten kann.

Die Einhaltung der obigen Bestimmungen ist im Sinne des h. o. Erlasses vom 17. April 1885, Z. 6292, zu überwachen.

Der Wiener Magistrat und die k. k. Bezirkshauptmannschaften Hietzing Umgebung, Bruck a. d. Leitha, Korneuburg und Groß-Enzersdorf werden gleichzeitig beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen Inhaber des freien Lohnfuhrgewerbes für den Personentransport in geeigneter Weise von dem Inhalte des vorstehenden Erlasses zu verständigen.

Der Wiener Magistrat wird außerdem aufgefordert, der Vorstehung der Genossenschaft der Fiaker und Einspänner gleichfalls von dieser Verfügung Mittheilung zu machen und denselben Nachstehendes zu eröffnen:

Auf den Vorschlag dieser Genossenschaft, dass die ununmerierten Lohnfuhrwagen mit einer Nummerntafel am sogenannten Halse des Wagens sichtbar angebracht werden, konnte nicht eingegangen werden, da durch eine derartige Maßregel die Interessen des Lohnfuhrwerkes bedenklich geschädigt würden und ein zwingender Grund für diese Maßregel aus öffentlichen Rücksichten nicht vorhanden ist.

Die dahin gehörigen Beilagen A, B, C, D, E sammt dem Probetäfelchen folgen in Erledigung des Berichtes vom 7. Mai 1894, Z. 43378, zurück.

13.

(Verkehr mit Celluloidartikeln.)

Die k. k. n.-ö Statthalterei hat mit Erlass vom 22. April 1896, Z. 36376 (M.-Z. 76959), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Durch die anlässlich einer Anzeige gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, dass in einem großen Theile von Böhmen entgegen den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28 (Siehe Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 2 ex 1882, pag. 37), und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25 (Siehe Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 3 ex 1887, pag. 45), der Verkauf von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum in schwunghafter Weise betrieben wird.

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen scheint aber das in Rede stehende Verbot auch in anderen Ländern vielfach übertreten, beziehungsweise seitens der berufenen politischen Behörden nicht entsprechend durchgeführt zu werden.

Insbesondere wurde festgestellt, dass ein Theil der bei böhmischen Händlern beanständeten Kinderspielwaren aus Celluloid von den Firmen Brüder Kreidl, J. N. Schneider, Otto Kanitz & Comp. und Schindler & Comp. in Wien bezogen wurde.

Überhaupt sollen in Wien in zahlreichen Galanterie- und Spielwarenhandlungen solche Waren, insbesondere Bälle aus Colluloid in großen Mengen zum Verkaufe bereit gehalten und in den Schaufenstern öffentlich ausgestellt werden.

Wenngleich nach der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, nur der Verkauf von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum, also weder die Erzeugung, noch der Handel unter Gewerbetreibenden, noch auch der Import verboten ist, liegt doch die Annahme nahe, dass die erwähnten Firmen in dem dem Magistrate unterstehenden Verwaltungsgebiete auch in weiteren Kreisen des Publicums unmittelbar entsprechenden Absatz finden.

Der Wiener Magistrat wird daher zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1896, Z. 7355, aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, dass der Verschleiß von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum, sowie überhaupt die genaue Beobachtung der eingangs citierten Ministerial-Verordnungen, insbesondere auch die im Punkte 3 der Verordnung vom 9. März 1887 enthaltenen Vorschrift über die obligate Bezeichnung der Celluloidwaren strengstens überwacht und vorkommende Übertretungen entsprechend geahndet werden.

14.
(Öffentliches Krankenhaus in Szolnok.)

Das königl. Ministerium des Innern hat mit Note vom 23. April 1896, Z. 30836 (M.-Z. 79140/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, dass dem Krankenhause des Comitates Jasz-Nagy-Kun-Szolnok in Szolnok vom 14. Mai 1896 an der Charakter eines öffentlichen Spitales verliehen wurde und dass die Verpflegskosten mit täglich 75 Kreuzer festgesetzt wurden.

15.
(Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1896, Z. 34882, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten für die nach St. Pölten zuständigen Individuen, L.-G.-Bl. Nr. 25:

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei für das neuerbaute allgemeine öffentliche Krankenhaus „Kaiser Franz Josef-Spital" in St. Pölten die mit der Kundmachung vom 13. December 1895, Z. 117499, verlautbart im niederösterreichischen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 57 ex 1895, für die nach St. Pölten zuständigen Individuen mit 53 kr. per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegstaxe vom 1. Mai 1896 angefangen für zahlungsfähige, nach St. Pölten zuständige Individuen auf 1 fl. und für zahlungsunfähige (dem niederösterreichischen Landesfond anrechenbare) Einheimische auf 75 kr. per Kopf und Tag erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

16.
(Öffentliche Sammlungen.)

Der Wiener Magistrat hat mit Bescheid vom 6. Mai 1896, M.-Z. 20453/III, dem Wiener med. Doctoren-Collegium in Vertretung des Karoline Riedl'schen Kinderspitales im IX. Bezirke, und mit Bescheid vom 13. Mai 1896, M.-Z. 75625/III, dem Vereine zur Umgestaltung der Calvarienkirche in Hernals auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung ertheilt, eine Sammlung von Geldspenden von Haus zu Haus im Wiener Gemeindegebiete vornehmen zu dürfen.

17.
(Nichtzulassung des Gebrauches der böhmischen Sprache bei Verhandlungen in Gehilfenversammlungen.)

— **Republication.** — Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 25. December 1893, Z. 90402 (M.-Z. 208153/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 15. December 1893, Z. 57710, dem Recurse des H. M., Obmannes der Gehilfenversammlung der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 18. September 1893, Z. 63795, mit welcher in Bestätigung der dortämtlichen Entscheidung vom 30. August 1892, Z. 128208, ausgesprochen wurde, dass in der Tagesordnung der für den 17. September d. J. einberufenen ordentlichen Gehilfenversammlung der Punkt 3, „Die Gewerbe-Enquête", zu entfallen hat, und dass es unzulässig erscheint, die Verhandlungen in dieser Versammlung auch in böhmischer Sprache zu führen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. October 1893, Z. 165966, folgen im Anschlusse zurück.

* * *

Die obcitierte Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. September 1893, Z. 63795 (M.-Z. 149849/XVIII), hat nachstehenden Wortlaut:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des H. M., Obmannes der Gehilfenversammlung der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien, gegen die dortämtliche Entscheidung vom 30. August 1893, Z. 128208, mit welcher ausgesprochen wurde, dass der Punkt 3 der Tagesordnung der für den 17. September einberufenen ordentlichen Gehilfenversammlung „Die Gewerbe-Enquête" von der Tagesordnung abzusetzen ist, sowie weiters für unzulässig erklärt wurde, dass die Verhandlungen in dieser Versammlung auch in böhmischer Sprache geführt werden, keine Folge zu geben, nachdem einerseits die Discussion über den erwähnten Punkt der Tagesordnung im Hinblicke auf die Bestimmung des § 120 a des Gewerbegesetzes im Zusammenhalte mit dem § 1 der genehmigten Statuten der in Rede stehenden Gehilfenversammlung nicht in deren Wirkungskreis gelegen ist, und durch die Zulassung der böhmischen Verhandlungssprache dem Wiener Magistrate einer als politischen Behörde I. Instanz zur Überwachung der gesetzmäßigen Vorgänge bei den Gehilfenversammlungen berufenen Gemeindebehörde mit deutscher Amtssprache eingeräumte Überwachungsrecht illusorisch gemacht würde.

Hingegen steht der binnen vier Wochen ab intimato einzubringende Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 11. September 1893, Z. 142766, folgen mit der Aufforderung zurück, den Recurrenten sofort zu verständigen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

18.
(Schulbauten.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes mit Verfügung vom 5. Mai 1896, Z. 2798 (M.-Z. 149121 ex 1894/X), dem Magistrate folgende Weisung ertheilt:

Die Art der Bauführung einer Schule auf den Gebietstheilen, für welche der Wiener Gemeinderath in Durchführung des § 82 der Wiener Bauordnung eine bestimmte Bauart angeordnet hat, ist nach Anhörung aller maßgebenden Factoren und nach Erwägung aller bestimmenden Umstände von Fall zu Fall zu erörtern und festzustellen.

19.
(Thierseuchenfonds-Umlagen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 21. März 1896, M.-Z. 163765/XV, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

Im Nachhange zu dem h. a. Decrete vom 9. October 1894, Z. 163765, womit der Vorgang festgestellt wurde, welcher bei der Viehstands-Aufnahme für den n.-ö. Thierseuchenfond, sowie bei der Einhebung und Abfuhr der eingehobenen Umlagen-Beträge einzuhalten ist, findet der Magistrat die Bezirksämter anzuweisen, dass die mit der Einhebung der Thierseuchenfonds-Umlagen betrauten städtischen Amtsthierärzte von nun an die eingehobenen Beträge am Ende einer jeden Woche unter Vorweisung der Juxtenausschnitte an die betreffende städtische Cassa-Abtheilung des Bezirksamtes gegen Bestätigung, welche dem Herrn Bezirksamtsleiter vorzuweisen ist, in Abfuhr bringen.

Die endliche Abfuhr des Umlagenbetrages an das n.-ö. Landes-Ober-Einnehmeramt hat sohin unter gleichzeitiger Vorlage der Viehstandsverzeichnisse durch das magistratische Bezirksamt zu erfolgen.

Schließlich wird bemerkt, dass die Thierärzte zu veranlassen sind, die bereits eingehobenen und noch in ihrer Verwahrung befindlichen Thierseuchenfonds-Umlagenbeträge sofort an die städtische Hauptcassa-Abtheilung in Abfuhr zu bringen.

* * *

Das obcitierte Decret vom 9. October 1894, Z. 163765, hat nachstehenden Wortlaut:

Der Magistrat findet sich nicht bestimmt, auf den von dem Herrn Vorstande des Marktamtes in dem Berichte vom 25. September 1894, M.-C.-Nr. 2109, gemachten Vorschlag, dahin gehend, dass die in Durchführung des Thierseuchenfondsgesetzes vom 11. April 1891, L.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1892, verfassten Viehstandsverzeichnisse in Hinkunft nicht mehr wie bisher von den magistratischen Bezirksämtern mit den entfallenden Umlagen dem n.-ö. Landesausschusse vorzulegen, sondern für sämmtliche Bezirke beim Marktamte abzugeben und von diesem in einer Gesammtvorlage weiter zu leiten sind, einzugehen, nachdem die gleichzeitige Vorlage dieser Verzeichnisse für sämmtliche Bezirke weder von dem n.-ö. Landesausschusse gewünscht wird, noch nothwendig erscheint, weiters ein solcher Vorgang, statt die gewünschte Beschleunigung in der Behandlung dieser Agenden herbeizuführen, nur die sofortige Vorlage der fertiggestellten Verzeichnisse verzögern würde, und somit keine Veranlassung vorliegt, an der geschäftsordnungsmäßigen Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei Durchführung des Thierseuchenfondsgesetzes eine Änderung eintreten zu lassen.

Es werden daher auch in Hinkunft in erster Linie die Herren Bezirksamtsleiter dahin zu wirken haben, dass die Fertigstellung der erwähnten Verzeichnisse und die Abfuhr der Umlagen rechtzeitig, d. i. womöglich unter Einhaltung der im Gesetze vorgeschriebenen Fristen erfolgt.

20.

(Feuerwehrmonturen.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlass vom 1. Mai 1896, M.-Z. 80841/IV, angeordnet:

dass mit Rücksicht auf den Umstand, dass zufolge der Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis vom 21. Jänner 1896, Z. 10191 ex 1895, nunmehr die Sicherstellung der Monturen der Berufsfeuerwehr-Mannschaft von jener der übrigen Bediensteten getrennt und dem Magistrats-Departement XIV, beziehungsweise dem städtischen Feuerwehr-Commando übertragen wurde, auch die Sicherstellung, Anschaffung, Übernahme und Ausfolgung, sowie überhaupt die ganze Gebarung bezüglich der Monturen der freiwilligen Feuerwehrleute und der Druckleute durch das Magistrats-Departement XIV und das städtische Feuerwehr-Commando geschehe.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

21.

(Abänderung der Gesetze, betreffend die Schulaufsicht.)

Gesetz vom 15. April 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, beziehungsweise vom 22. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 9 vom Jahre 1875, und vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden (L.-G.-Bl. Nr. 19):

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, beziehungsweise vom 22. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 9 vom Jahre 1875, und vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Schulaufsicht, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 3.

Der Ortsschulrath wird:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von dem Bezirksausschusse jedes Bezirkes;
b) in den Schulbezirken außer Wien von der Gemeindevertretung gewählt.

Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, so wählt jede der betheiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Theil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortsschulrath. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit, auf die in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Art und gilt auf die Dauer von sechs Jahren.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die nicht weniger als fünf betragen soll, wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

Außerdem werden zwei Ersatzmänner gewählt. Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat jener Ersatzmann in den Ortsschulrath einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 4.

Wählbar sind in der Haupt- und Residenzstadt Wien jene, welche in den Gemeinderath, in den anderen Orten aber jene, welche in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden fähig sind.

Der Verlust dieses Wahlrechtes hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre Mitglied des Ortsschulrathes war.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes und der ungerechtfertigte Austritt, sowie die Vernachlässigung oder Verletzung der den Mitgliedern des Ortsschulrathes obliegenden Pflichten wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße von 10 bis 100 fl. bestraft.

Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

Der Landesschulrath ist berechtigt, über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes einen Ortsschulrath aufzulösen, wenn diesem die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung des Interesses der Schule nicht weiterhin überlassen werden kann.

Der Bezirksschulrath muss längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes ausschreiben und zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die erforderlichen Maßregeln treffen.

Wenn der neugewählte Ortsschulrath ebenfalls wieder nach den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, so kann der Landesschulrath über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes und mit Zustimmung des Landesausschusses die Neuwahl für längere Zeit, jedoch längstens für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes sistieren.

In diesem Falle wird für die Dauer der Sistierung vom Landesschulrathe ein provisorischer Ortsschulrath aus wenigstens drei von ihm mit Zustimmung des Landesausschusses zu ernennenden Mitgliedern eingesetzt.

Dem provisorischen Ortsschulrathe kommen die Rechte und Pflichten (§§ 7, 8, 9) des ordentlichen Ortsschulrathes zu und haben für ihn die Bestimmungen der §§ 5 und 6, 10 bis 16 Geltung.

Recurse gegen die Auflösung eines Ortsschulrathes haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen mittels Stimmzettel aus ihrer Mitte (§ 4) mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den anwesenden Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz. Die Constituierung des Ortsschulrathes ist sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen.

§ 21.

Für den Vorsitzenden wird in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ein erster und ein zweiter Stellvertreter, in den Bezirken außer Wien ein Stellvertreter mittels Stimmzettels von dem Bezirksschulrathe aus seiner Mitte mit absoluter Majorität gewählt.

Diese Wahl unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

Alle nach §§ 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von sechs Jahren.

§ 27.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird in pädagogisch-didaktischer Richtung zunächst durch den Bezirksschulinspector ausgeübt; demselben kommt daher das Prädicat kaiserlich-königlich zu.

Der Bezirksschulinspector wird aus den hiezu geeigneten Fachmännern auf Grund eines vom Landesschulrathe nach Einvernahme des Bezirksschulrathes zu erstattenden Ternavorschlages vom Minister für Cultus und Unterricht auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Inspectionsbezirk zugewiesen.

Dieser Inspectionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen, sowie auch ein Schulbezirk nach Bedürfnis in mehrere Inspectionsbezirke getheilt werden kann.

Den Inspectionsbezirk bestimmt über Antrag des Landesschulrathes der Minister für Cultus und Unterricht.

Der Bezirksschulinspector tritt kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in den Bezirksschulrath ein.

Wird der Bezirksschulinspector dem Bezirksschulrathe entnommen, so erlischt mit seiner Ernennung sein bisheriges Mandat im Bezirksschulrathe und es ist wegen Ergänzung der Zahl der Mitglieder das Entsprechende vorzukehren.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Behörde zu.

Das dem Staate nach § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 18, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspector in Gemäßheit der ihm ertheilten Weisungen ausgeübt.

§ 34.

Die im § 33 unter Z. 3, 4, 5 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt, und zwar bezüglich der unter § 33, Z. 7, aufgeführten Mitglieder auf Grund der vom Landesausschusse zu erstattenden Ternavorschläge.

Die Functionsdauer der im § 32, Z. 2, 5, 6 und 7, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Fachmänner im Lehrwesen erhalten eine Functionsgebür aus Staatsmitteln.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben für Neuwahlen und Ernennungen, welche nach der Kundmachung desselben nothwendig werden, in Anwendung zu kommen.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

22.

(Gesetz, betreffend Ratengeschäfte.)

Gesetz vom 27. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 70:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden.

§ 2.

Hat der Verkäufer sich für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage vorbehalten, so ist derselbe, wenn er hievon Gebrauch macht, verpflichtet, dem Käufer das empfangene Angeld und die gezahlten Raten sammt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zurückzuerstatten und die auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig.

Der Käufer hat dagegen dem Verkäufer die Sache zurückzustellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten. Insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ungiltig.

§ 3.

Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämmtlicher Raten zu fordern (Terminverlust), so kann er dieses Recht nur ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer anderen Strafe als des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist ungiltig.

§ 4.

Dem Käufer steht das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch dann zu, wenn er den wahren Wert der Sache gekannt hat, oder wenn er erklärt hat, dieselbe aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Preis zu übernehmen.

Dieses Rechtsmittel findet auch dann statt, wenn das Ratengeschäft ein Handelsgeschäft ist. Ein Verzicht auf dieses Rechtsmittel ist unwirksam. Die Vereinbarung einer kürzeren als der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 1487 a. b. G.-B.) ist ungiltig.

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache kann auch nach Ablauf von sechs Monaten (§ 933 a. b. G.-B.) noch so lange mittels Klage oder Einrede geltend gemacht werden, als die vollständige Zahlung des Kaufpreises nicht erfolgt ist. Eine Anzeige des Mangels ist zur Wahrung des Anspruches nicht erforderlich. Ein Verzicht auf den letzteren ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer kürzeren Frist für die Haftbarkeit des Verkäufers ist ungiltig.

§ 5.

Wird über ein Ratengeschäft eine Urkunde (Ratenbrief) errichtet, so ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens bei Übergabe der Sache auf seine Kosten dem Käufer eine Abschrift der Urkunde auszufolgen. Ein Verzicht auf die Ausfolgung der Abschrift ist unwirksam.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, im Wege des im IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung angeordneten Verfahrens geahndet.

§ 6.

Wenn der Käufer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat, so findet für Klagen gegen ihn aus dem Ratengeschäfte der Gerichtsstand des Vertrages nicht statt und ist eine freiwillige Unterwerfung des Käufers unter einen anderen Gerichtsstand unverbindlich.

Die Unzuständigkeit ist von amtswegen, und zwar bis zur Vornahme der executiven Veräußerung, zu berücksichtigen.

Die Unzuständigkeit kann nur dadurch behoben werden, dass sich der Beklagte, ungeachtet vorhergegangener richterlicher Belehrung, auf die Verhandlung einlässt.

§ 7.

Bei Rechtsstreitigkeiten aus Ratengeschäften findet das Summarverfahren auch in denjenigen Fällen statt, in welchen nach dem Gesetze das ordentliche schriftliche oder mündliche Verfahren einzutreten hätte.

Die Vorschriften über Sicherheitsleistung für Gerichtskosten finden keine Anwendung.

§ 8.

In Rechtsstreiten über Ratengeschäfte ist der Richter an die gesetzlichen Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, auf der Würdigung aller Umstände beruhenden Überzeugung zu entscheiden.

Insbesondere kann der Richter, wenn ein Ratenbrief errichtet wurde, auf mündliche Zusagen, welche der Verkäufer oder sein Agent vor oder bei der Errichtung der Urkunde dem Käufer gegeben hat, Rücksicht nehmen, wenngleich dieselben mit der Urkunde nicht übereinstimmen.

§ 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Überlassung einer Sache erreicht werden soll, sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Ratengeschäfte, bei welchen das Geschäft auf der Seite des Käufers ein Handelsgeschäft ist, keine Anwendung.

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden unter Aufrechthaltung der Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 90) sinngemäße Anwendung auf Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; es findet keine Anwendung auf Ratengeschäfte, welche vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen wurden.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 62. Gesetz vom 13. April 1896, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau.

Nr. 63. Gesetz vom 15. April 1896, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Professoren.

Nr. 64. Verordnung des Finanzministers vom 20. April 1896, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien zu 1, 2, 3, 4 und 5 fl. mit böhmischem Texte in Verschleiß gesetzt werden.

Nr. 65. Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1896, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Landesgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz, vom 2. Mai 1896 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 66. Concessionsurkunde vom 23. März 1896 für die Localbahn von Borki wielkie über Skałat nach Grzymałów.

Nr. 67. Gesetz vom 15. April 1896, betreffend die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen.

Nr. 68. Erlass des Finanzministeriums vom 21. April 1896, betreffend das Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis in Apotheken aus abgabefreiem Brantwein.

Nr. 69. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. April 1896, womit in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 89), vom 14. October 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 168) und vom 25. October 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 158) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

Nr. 70. Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Ratengeschäfte. *)

Nr. 71. Erlass des Finanzministeriums vom 12. Mai 1896, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifications-Rückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.

Nr. 72. Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 20. April 1896, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Russland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera.

Nr. 73. Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 25. April 1896, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera.

Nr. 74. Gesetz vom 14. Mai 1896, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 19. Gesetz vom 15. April 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, beziehungsweise vom 22. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 9 vom Jahre 1875, und vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.*)

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. April 1896, Z. 33644, betreffend die Verwendung der in Ausführung des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 53, eingeführten Hundesteuermarken.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. April 1896, Z. 30623, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfkesselprüfungs-Commissärs und zweier Stellvertreter für die politischen Bezirke Hietzing Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. April 1896, Z. 36184, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. April 1896, Z. 36848, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1896, Z. 3370/Pr., betreffend das Erlöschen der in der hierortigen Kundmachung vom 13. November 1895, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 53, bezeichneten Function des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Hans v. Friebeis.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1896, Z. 34882, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten für die nach St. Pölten zuständigen Individuen.*)

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Mai 1896, Z. 41227, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge für das Jahr 1896.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1896, Z. 42564, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe eines Theiles der Realität Einl.-Z. 136, IV. Bezirk, unter Einbeziehung von Theilen der Straßenparcelle Nr. 1577/1.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1896, Z. 42565, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe von Theilen der städtischen Realität Einl.-Z. 1925 unter Einbeziehung von Theilen der Realität Einl.-Z. 1894 und der Straßenparcelle 3190 im II. Bezirke.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1896, Z. 42601, betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe der Baustelle Einl.-Z. 1284 und 1351 im VII. Bezirke.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1896, Z. 43322, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Veräußerung der nach Demolierung des städtischen Hauses Or.-Nr. 18, Landstraße Hauptstraße, Einl.-Z. 860, III. Bezirk, verbleibenden Bauarea.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1896, Z. 43323, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe von Theilen der städtischen Realität Or.-Nr. 3, Rahlgasse, und der Cat.-Parc. Nr. 1600/14 und 1600/16 im VI. Bezirke.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1896, Z. 43556, betreffend die der Gemeinde Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Auflagen für gebrannte geistige Flüssigkeiten und für Bier.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Nr. 1251, betreffend die Baubewilligung für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn.
2. Sicherstellung der zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten bestimmten unverzinslichen Darlehen aus Staats- und Landesmitteln.
3. Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.
4. Dienstwaffen des k. k. Forstpersonales.
5. Verpflegsgebür für das öffentliche Krankenhaus in Fiume.
6. Behandlung von Fällen constatierter ungerechtfertigter Abzüge von den Arbeiterlöhnen seitens unfallversicherungspflichtiger Unternehmer.)
7. Competenz für Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern, betreffend die Benützung, beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen.
8. Certificate zum einstweiligen Betriebe des Hausierhandels — unstatthaft.
9. Pfandrechts-Einverleibungsgebüren für Communalbeiträge.
10. Die continuierlichen Betriebsprocesse in der Papier- und Halbzeugfabrication.
11. Ergänzung und Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.
12. Verzeichnis über die in den Jahren 1895 und 1896 in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten und in der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt bestehenden Verpflegstaxen.
13. Auswanderungs-Agenturen.
14. Zur Überwachung des Sprengmittelverkehres.
15. Forstlehranstalt in Weißwasser.
16. Hintanhaltung des Genusses des sogenannten Ledersleisches.
17. Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften.
18. Abänderung der Taratabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuertarife.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

19. Auszahlung von Restforderungen für in den letzten Jahren in städtischen Schulgebäuden hergestellte Heizanlagen.

Magistrat:

20. Bestimmungen, betreffend den temporären Bezug von Normalwasser.
21. Nichtanrechnung von Verzugszinsen bei von der k. k. Dicasterialgebäude-Direction und dem k. u. k. Hofärar verspätet einlangenden Zahlungen von Wasserleitungs-Abzweigungs- und Wassermesser-Ausschaltungsgebüren.
22. Vorlage von Terminacten.
23. Evidenzhaltung der photographischen Gewerbe.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Gesetz vom 23. Mai 1896, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Nr. 1251, betreffend die Baubewilligung für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn.)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritt. v. Alter, k. k. Hofräthe Dr. Ritt. v. Pollack, Freih. v. Giovanelli und Freih. v. Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Finanz-Concipisten Dr. Hiller über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. October 1894, Z. 56073, betreffend die Baubewilligung für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn, nach der am 28. Februar 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, sowie der Gegenausführungen des k. k. Sectionsrathes Dr. Edlen v. Schuster, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Abweisung des von der Commune Wien bei der am 12. September 1894 abgehaltenen politischen Begehungscommission über das Project für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn gestellten Begehrens, dass die Bahnunternehmung verpflichtet werde, die Erhöhung der landseitigen Stützmauer der Bahn bis zum definitiven Niveau der Quaistraße nach Maßgabe der Anlage dieser Straße auf jeweiliges Verlangen der Gemeinde Wien vorzunehmen, erachtet die Beschwerde darum für gesetzwidrig, weil einerseits nach § 14 und § 1, Punkt 1 der Bauordnung für Wien die Commune Wien als competente Baubehörde das Niveau des Baues zu bestimmen berechtigt sei, und weil andererseits in einem Theile der Quaistraße das Niveau bereits rechtskräftig höher bestimmt sei, als es bei der politischen Begehungscommission gefunden wurde und als welches für die Anlage der Quaimauer für maßgebend angenommen worden ist. Die angefochtene Entscheidung stützt die Abweisung des Begehrens darauf, dass einerseits nach § 31 der Bauordnung, da es sich um einen Eisenbahnbau handelt, die Bestimmung auch des Niveaus in die Competenz des Handelsministeriums als Baubehörde falle und dass andererseits im Sinne des § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes für die Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmungen nur der zur Zeit des Eisenbahnbaues bestehende Zustand in Betracht kommen könne und es daher als principiell unzulässig erscheine, einer Eisenbahn die Verpflichtung zu künftigen Leistungen für erst nach dem Bahnbaue herzustellende Communicationen aufzuerlegen.

In Anbetracht der Bestimmungen der §§ 31 und 106 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 und des § 19 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, Nr. 19 R.-G.-Bl., mußte der Verwaltungsgerichtshof anerkennen, dass im concreten Falle das k. k. Handelsministerium und nicht die Communalbehörde als Baubehörde einzuschreiten hatte und dass also das k. k. Handelsministerium zur Festsetzung aller Baubedingungen für die erwähnte Maueranlage competent gewesen ist. Denn nach § 31 der Bauordnung haben „bei Bauführungen auf Eisenbahngrundstrecken" die „hierüber bestehenden Vorschriften" Anwendung zu finden. Weder diese noch eine andere Bestimmung der Bauordnung verfügt eine Einschränkung der über Eisenbahnbauten bestehenden Normen. Nun ist nach diesen Normen (§§ 19, 22 Verordnung vom 25. Jänner 1879) das k. k. Handelsministerium diejenige Behörde, ohne deren Genehmigung kein Eisenbahnbau zur Ausführung gelangen kann, welche den Bauconsens zu ertheilen hat. Für Eisenbahnbauten ist sonach das k. k. Handelsministerium die „Baubehörde". Wie aus den §§ 1 und 2 der Bauordnung sich ergibt und auch der Natur der Sache entspricht, ist die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus regelmäßig Sache der „Baubehörde", also bei Eisenbahnbauten Sache des k. k. Handelsministeriums, und es wird für Eisenbahnbauten diese natürliche und regelmäßige Competenz betreffs der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, durch die für Hof-, Staats- und Fondsbauten getroffene ausnahmsweise Bestimmung des § 106, Absatz 4 der Bauordnung nur bestätigt.

Der Gerichtshof war aber zugleich des Erachtens, dass auch das k. k. Handelsministerium als Baubehörde bei Consentierung von Eisenbahnbauten die Bestimmungen der Bauordnung (§ 2) entsprechend einzuhalten, also auch die gegebenen Baulinien und Niveaucoten, wie solche den obwaltenden Verhältnissen und den Anordnungen der Bauordnung entsprechen, zu beobachten hat (argm. § 22, Verordnung vom 25. Jänner 1879), mit der einzigen Ausnahme, dass, insoweit die Ausführung des Eisenbahnbaues unter Einhaltung der betreffenden Bau- und Niveaulinien nicht möglich erscheint, im Sinne des § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 für die entsprechende Abhilfe zu sorgen ist.

In Anbetracht des Umstandes, dass in Absicht auf die bauliche Ausgestaltung der Stadt die Bauordnung — wie aus den §§ 2 und 103 sich ergibt — eine voraussehende Fürsorge für den öffentlichen Verkehr der Baubehörde zur Pflicht macht, geht es nun nicht an, soweit es sich um die Consentierung auch von Eisenbahnbauten handelt, lediglich von dem im Momente

der Consentierung an irgendeiner Stelle thatsächlich bestehenden Zustande auszugehen; als der bei der Consentierung der Bauten zu beachtende Zustand wird vielmehr derjenige zu gelten haben, der nach Maßgabe der zur Zeit des Baues bestehenden Regulierungsprojecte als der für den öffentlichen Verkehr erforderliche bereits erkannt ist, wenn auch dessen thatsächliche Ausführung erst in späterer Zeit und nach und nach sich vollziehen soll.

Der § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes macht nun den Eisenbahnunternehmungen zur Pflicht, die Communicationsverhältnisse, sowie die Entwicklung des öffentlichen Verkehres zunächst soweit als möglich unberührt zu lassen, und insoweit dies nicht möglich erscheint, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche als entsprechender Ersatz anzusehen ist.

Diese Verpflichtung der Eisenbahnen ist keineswegs darauf beschränkt, an Stelle der bestandenen oder giltigerweise projectierten Communicationen anderweitige herzustellen (lit. c des citierten § 10), sondern durch den Schlussabsatz der eben citierten Gesetzesbestimmung ist die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen auch dahin ausgedehnt, dass, insoweit ihre Anlagen bei den gewöhnlichen Communicationsmitteln besondere Bauten nothwendig machen, den Eisenbahnunternehmungen die Herstellung und künftige Erhaltung solcher besonderer Bauten zur Last fällt.

Hieraus folgt, dass auch die in Frage stehende Eisenbahnunternehmung bei der Ausführung ihrer Bauten nicht bloß die im Momente der Commission factisch bestehenden Niveauverhältnisse der öffentlichen Straßen und Wege zu berücksichtigen hatte, sondern dass bei diesen Bauführungen auch auf alle aus der künftigen Regulierung der betreffenden Straßen und Wege sich ergebenden geänderten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen war.

Ebenso wie der Private bei den von ihm projectierten Bauten nicht die factisch bestehenden, sondern die in Absicht auf die Regulierung der Straßen projectierten Baulinien und Niveaucoten einzuhalten hat, ebenso obliegt diese Verpflichtung einer Eisenbahnunternehmung, insoweit es ohne Gefährdung des Eisenbahnbaues selbst ausführbar erscheint.

Nun ist von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde nicht nur bereits bei der Begehungscommission darauf hingewiesen worden, dass für die Quaistraße ein erhöhtes Niveau rechtskräftig festgesetzt sei, es wurde auch allerdings erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch das Amtszeugnis vom 7. Jänner 1895, Z. 672, bescheinigt, dass für die in Rede stehende Straße in der That ein Regulierungsproject, welches das Niveau der Straße gegenüber dem factisch bestehenden Zustande erhöht, rechtskräftig bereits bestimmt sei, so dass es sich nicht — wie in der Gegenschrift des k. k. Handelsministeriums betont wird — um eine Verpflichtung der Eisenbahn zu künftigen Leistungen für erst nach dem Bahnbau herzustellende Communicationen, sondern um Leistungen für bestehende Communicationen nach Maß ihrer bereits projectierten Regulierung handelt.

Wenn nun auch das Begehren der Commune Wien etwa in der Richtung undeutlich und zu weitgehend gewesen ist, dass es auch dahin ausgelegt werden könnte, dass somit eine ständige Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung zur fortschreitenden Erhöhung der Stützmauer nach Maßgabe der im Laufe der Zeiten sich ändernden Niveauverhältnisse der Quaistraße gefordert wird, so war dasselbe nach den vorausgeschickten Erwägungen gewiss insoweit berechtigt, als die Forderung der Commune Wien lediglich darauf abzielte, dass bei Aufführung der landseitigen Stützmauer jenes Niveau der Quaistraße die entsprechende Berücksichtigung finde, welches für diese bereits projectiert ist.

Es wäre daher Sache der Begehungscommission und der zu treffenden Entscheidung gewesen, dieses Moment wahrzunehmen und nach Maßgabe desselben zu untersuchen, ob wegen der Anlage der Eisenbahn die in Frage kommende Straße nach den projectierten, zur Ausführung schon bestimmten Niveauverhältnissen zu ihrem Schutze und zur Sicherstellung ihrer Ausführung besondere Bauten überhaupt oder aber eine besondere Ausführung solcher Bauten bedürfe, welche etwa die Commune herzustellen dann nicht bemüssigt sein würde, wenn durch die Anlage der Bahn und insbesondere durch die Anlage der Stützmauer nicht die eingetretene Änderung der Terrainverhältnisse herbeigeführt worden wäre.

Über diese vom Standpunkte der Bestimmungen des § 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes relevanten Momente gibt aber das Begehungsprotokoll keinerlei Aufschluss und es erfolgte die Abweisung des Begehrens der Commune Wien lediglich aus dem — wie oben ausgeführt — unzutreffenden Gesichtspunkte, dass die erst projectierten und noch nicht factisch bestehenden Niveauverhältnisse der Straße bei der Bahnanlage überhaupt keine Berücksichtigung zu finden haben.

Der Verwaltungsgerichtshof musste daher erkennen, dass der derzeit vorliegende Thatbestand für die Entscheidung des Streitfalles unvollständig ist, und es war darum die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben. (M.-Z. 80.199/V.)

2.

(Sicherstellung der zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten bestimmten unverzinslichen Darlehen aus Staats- und Landesmitteln.)

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1896, Z. 31335 (M.-Z. 76948/XV), wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Die Sicherstellung unverzinslicher Darlehen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten nach dem Gesetze vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, seitens des Staates und Landes erfolgte bisher in Niederösterreich in der Weise, dass entweder nur jener Grundbuchskörper, zu welchem die zur Wiederherstellung bestimmte Parcelle gehörte oder mitunter auch mehrere Grundbuchskörper als Haupt-, beziehungsweise als Nebeneinlagen mit der Darlehensforderung simultan behaftet wurden.

Die letztere Art der Sicherstellung, welche von einigen politischen Bezirksbehörden bisher gefordert wurde und insbesondere in jenen Fällen, in welchen es sich um einen ausgedehnten Besitz handelt, sich für den Weinhauerstand als eine belästigende Einschränkung des wirtschaftlichen Verkehres darstellt, hat eine Reihe von Beschwerden und auch einen Beschluss des n.-ö. Landtages vom 31. Jänner d. J. hervorgerufen, welcher dahin geht, dass die vom Lande gewährten unverzinslichen Darlehen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten nur auf den bezüglichen mit amerikanischen Reben wiederhergestellten Weingärten grundbücherlich sicherzustellen sind.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat nun mit dem n.-ö. Landesausschusse, um den Wünschen der weinbautreibenden Bevölkerung in dieser Richtung nach Möglichkeit entgegenzukommen, dann in der Erwägung, dass inhaltlich des citierten Gesetzes für die Sicherstellung des Darlehens der ortsübliche Wert des Weingartens nach seiner Wiederherstellung maßgebend zu sein hat, Nachstehendes vereinbart:

Die bücherliche Sicherstellung eines auf Grund des citierten Gesetzes vom Staate und Lande zu gewährenden Darlehens hat künftighin in der Regel nur auf jenem Grundbuchskörper, zu dem die wiederherzustellende Parcelle gehört, nicht aber auch auf anderen Grundbuchskörpern als Nebeneinlagen zu erfolgen und ist sich in der Regel auf diese Haftung eines Grundbuchskörpers auch dann zu beschränken, wenn derselbe nur aus der wiederherzustellenden Parcelle besteht.

Sollte jedoch in der vorgedachten Art der Versicherung der ertheilten Darlehen in einzelnen Fällen, namentlich einen auf dem betreffenden Grundbuchskörper oder der wiederherzustellenden, selbständig inneliegenden Parcelle der Darlehensforderung des Staates und des Landes vorangehende anderweitige Satzposten haften, eine im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, voraussichtlich genügende bücherliche Sicherstellung selbst bei Zugrundelegung des Wertes der Parcelle nach deren Wiederherstellung überhaupt nicht vorliegen, so würde allerdings noch in anderer Weise auf die Sicherstellung Bedacht genommen werden müssen.

In solchen wohl nur seltenen Fällen wird es der politischen Bezirksbehörde obliegen, unter Stellung eines bestimmten Antrages die höhere Entscheidung einzuholen.

Über Weisung des hohen k. k. Ackerbauministeriums werden die Weingartenbesitzer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in jenen Fällen, in denen die wiederherzustellende Parcelle noch mit anderen Parcellen zu einem Grundbuchskörper vereinigt ist, es Sache der Darlehenswerber sein wird, die bücherliche Abtrennung dieser Parcelle und die Eröffnung einer neuen bücherlichen Einlage bei der competenten Grundbuchsbehörde zu erwirken.

Um den betreffenden Besitzern diese Schritte zu erleichtern, werden seitens des n.-ö. Landesausschusses entsprechende Formularien für die bezüglichen Grundbuchsgesuche aufgelegt und den Parteien zur Gebrauchsnahme erfolgt werden.

3.

(Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. April 1896, Z. 32043 (M.-Z. 73339/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien hat die beiliegende Übersetzung einer Verordnung der königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/96 J.-M., betreffend die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen an das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen geleitet, derselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in geeigneter Weise Publicität zu verleihen.

Infolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht herabgelangten Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1896, Z. 6609, und unter Bezugnahme auf die h. o. Zuschrift vom 9. März 1896, Z. 20022 (Siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen ꝛc.“, IV, 8 [pag. 36]), wird dem Magistrate der Wortlaut der mitfolgenden Verordnung zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Hinsichtlich der im § 1 der Verordnung citierten Justizministerial-Instruction vom 29. Juni 1895, Z. 27243, wird bemerkt, dass eine amtliche Ausgabe derselben in deutscher Sprache in Budapest 1895 erschienen ist.

Schließlich wird noch beigefügt, dass durch die anverwahrte Verordnung die Anwendung der Bestimmungen des österreichischen Rechtes in allen demselben unterliegenden Fällen, insbesondere in Absicht auf das Aufgebot von Ehen und die Dispens von Ehehindernissen selbstverständlich in keiner Weise alteriert werden kann.

* * *

Verordnung der königlich ungarischen Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/1896 J.-M., über die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung (Aufgebot) und

Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen und über die hiemit zusammenhängenden Fragen:

Behufs Feststellung eines gleichmäßigen Vorgehens bei der praktischen Anwendung jener Gesetze und Verordnungen, welche die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung (Aufgebot) und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, sowie die hiemit zusammenhängenden Fragen regeln, verordnen wir im Einvernehmen mit dem Herrn königlich ungarischen Finanzminister auf Grund des § 50 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und § 96 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894, wie folgt:

§ 1.

Die Ehe, welche ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger (Mann oder Weib) in Croatien-Slavonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde eingehen will, muss auch in Ungarn aufgeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die eheschließenden Parteien oder eine derselben in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort haben oder nicht. (§§ 113 und 147 G.-A. XXXI vom Jahre 1894, § 49, Absatz 2, G.-A. XXXIII vom Jahre 1894; Justizministerial-Instruction vom 29. Juni 1895, Z. 27243 ex 1895, § 85, Absatz 1.)

§ 2.

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann mündlich oder schriftlich angesucht werden, und zwar durch die Eheschließenden selbst, oder durch deren gesetzlichen Vertreter, oder aber durch die hiezu speciell Bevollmächtigten. (§ 45 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894, §§ 4 und 86 der citierten Instruction.)

In dem schriftlichen Gesuche muss die Unterschrift, beziehungsweise das Handzeichen der Gesuchsteller — falls dieselben das Gesuch nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben — beglaubigt oder durch zwei Zeugen anerkannt sein.

In den meisten Fällen müssen beim Ansuchen um Anordnung des Aufgebotes dem ungarischen Matrikenführer (Standesbeamten) folgende Documente vorgelegt werden: die Geburtsscheine und die Heimatsscheine (eventuell genügen auch Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Legitimationskarten, der Militärpass ꝛc., insofern nämlich die Parteien keine Heimatscheine besitzen), ferner die Wohnungszeugnisse der Eheschließenden; die militärischen Documente des Bräutigams oder aber jene, welche sich auf dessen Befreiung vom Militärdienste beziehen; die Einwilligung, beziehungsweise Genehmigung des berechtigten Elterntheiles, gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung der minderjährigen eheschließenden Partei; im Falle einer früheren Ehe der einen Partei oder beider Eheschließenden das Sterbezeugnis des früheren Ehegatten oder die auf die Auflösung der früheren Ehe bezüglichen richterlichen Urtheile; die Dispensation von einem eventuell vorliegenden Ehehindernisse. Im übrigen dienen der § 7 und die folgenden Paragraphen der erwähnten Instruction als Richtschnur.

Jene Schriftstücke, welche in einer vom ungarischen Matrikelführer überhaupt nicht oder nur mangelhaft verstandenen Sprache ausgefertigt sind, müssen auf Kosten der Parteien, mit einer beglaubigten ungarischen Übersetzung versehen, vorgelegt werden. (§ 22 der citierten Instruction.) In Ermanglung solcher Übersetzungen unterbreitet der Matrikelführer die Schriftstücke dem königlich ungarischen Ministerium des Innern, welches auf Kosten der Parteien die Übersetzung besorgt, falls ersichtlich ist, dass die Parteien die Übersetzung in anderer Weise nicht beschaffen konnten.

Im Falle die Parteien die dem ungarischen Matrikelführer vorgelegten Original-Schriftstücke zurückverlangen, müssen sie gleichzeitig für einfache, stempelfreie Abschriften derselben sorgen, welche der ungarische Matrikelführer stempelfrei beglaubigt und an Stelle der Originalien in seiner Urkundensammlung zurückbehält. (§ 24 der citierten Instruction.)

Im Falle persönlichen Erscheinens gibt der ungarische Matrikelführer jene Schriftstücke, welche bloß zum Nachweise der persönlichen Identität dienen, ohne Zurückbehaltung einer Abschrift zurück. (§ 24 der citierten Instruction.)

Die behufs Anordnung des Eheaufgebotes an den ungarischen Matrikelführer gerichteten Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei. (§§ 32 und 50 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894.)

§ 3.

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann anordnen:

1. wenn der in Ungarn gemeindezuständige, eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn einen oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Wohnorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 37 der citierten Instruction);

2. wenn der in Ungarn gemeindezuständige, eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn keinen ordentlichen Wohnsitz hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Aufenthaltsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 38 der citierten Instruction);

3. wenn der in Ungarn gemeindezuständige, eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz, noch einen Aufenthaltsort hat, jener ungarische Matrikelführer, der nach dem Geburts- oder Gemeindezuständigkeitsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers zum Aufgebote competent ist (Absatz 2, §§ 85 und 38 der citierten Instruction);

4. wenn der in Ungarn gemeindezuständige, eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz, noch einen Aufenthalts- oder Geburtsort hat, seine Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur auf Grund langwieriger behördlicher Verhandlungen zu ermitteln wäre, der Budapester innerstädtische Matrikelführer (Budapester I. Matrikelbezirk).

§ 4.

Der letzte Absatz des § 113 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und jener des § 51 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 haben auf die außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen keinen Bezug und ist infolgedessen jener in Croatien-Slavonien gemeindezuständige ungarische Staatsbürger oder jener Ausländer, der mit einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger außerhalb Ungarns eine Ehe eingehen will, behufs Aufgebotes dieser Ehe in Ungarn nicht verpflichtet, mit einem croatisch-slavonischen, beziehungsweise ausländischen Zeugnisse zu beweisen, dass seine Ehe nach dem Sonderrechte Croatien-Slavoniens, beziehungsweise nach den Gesetzen des Vaterlandes der ausländischen eheschließenden Partei keinem Hindernisse unterliege. (§ 79 der citierten Instruction.)

Der ungarische Matrikelführer hat daher die Anordnung des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe nur dann zu verweigern, wenn eines der in den Punkten 1 bis 14 des § 7 der Justizministerial-Instruction, Z. 27243/1895, angeführten Hindernisse obwaltet. (§ 86, Absatz 1 der citierten Instruction.)

Es ist selbstverständlich, dass, wenn die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben verpflichtet wären, vor Schließung der Ehe das für den in Croatien-Slavonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger oder für die ausländische eheschließende Partei nach §§ 113 und 147 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und nach § 51 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 nöthige Zeugnis, oder aber die auf Grund des § 113 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 vom königlich ungarischen Justizminister ertheilte Dispensation vorzulegen.

§ 5.

Der Absatz 2, § 113 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und der Absatz 2, § 49 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 verlangen für die im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen bloß ein Aufgebot in Ungarn und ist es daher unzulässig, dass der ungarische Matrikelführer das durch ihn angeordnete Aufgebot solcher Ehen außerhalb Ungarns im Zeitungswege vollziehe. (§ 85, Absatz 1 der citierten Instruction.)

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen ist bloß durch Aushang im Amtslocale des ungarischen Matrikelführers und am Gemeindehause, ferner in Klein- und Großgemeinden, außerdem noch mündlich (§ 86, Absatz 1 der citierten Instruction), hingegen im Falle des Punktes 4, § 3 der gegenwärtigen Verordnung bloß durch einmalige Kundmachung im Amtsblatte („Budapesti Közlöny") zu vollziehen. (§ 49, letzter Absatz, G.-A. XXXIII vom Jahre 1894, § 85, letzter Absatz der citierten Instruction.)

Es ist selbstverständlich, dass, wenn die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben vorerst nachweisen müssten, dass das seitens des ungarischen Matrikelführers angeordnete Aufgebot auch außerhalb Ungarns im Zeitungswege kundgemacht worden ist. (§ 53 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894, § 44 der citierten Instruction.)

§ 6.

Übrigens sind bei Anordnung und Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen die §§ 1 bis 46 der Justizministerial-Instruction Z. 27243/1895 zu beobachten. (§ 86 der citierten Instruction.)

§ 7.

Wenn der ungarische Matrikelführer um den Vollzug der seitens ausländischer Matrikelführer (Standesbeamten) oder anderer zum Eheaufgebote berechtigten ausländischen Organe angeordneten Aufgabe ersucht wird, hauptsächlich deshalb, weil eine der beiden eheschließenden Parteien, die ihre Ehe im Auslande eingehen wollen, in Ungarn ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort besitzt, so hat der ungarische Matrikelführer, wenn aus dem Ersuchschreiben erhellt, dass keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, das Aufgebot während der im Ersuchschreiben bezeichneten Frist oder mangels einer solchen 14 Tage hindurch in seinem Amtslocale auszuhängen und nach Ablauf der Aushangsfrist neben seiner Unterschrift und dem Amtssiegel auf dem Aufgebote sowohl den ersten, als auch den letzten Tag des Aushanges, wie auch den Umstand zu vermerken, ob ihm ein Ehehindernis und welches, oder aber ein die freie Einwilligung ausschließender Umstand zur Kenntnis gelangt sei. Nach dem solcher Art stattgehabten Vollzug sendet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot dem ersuchenden Organe zurück.

Wenn das Ersuchschreiben oder die vorhandenen Umstände darauf hinweisen, dass die Eheschließenden oder einer derselben in Ungarn gemeinzuständige ungarische Staatsbürger sind, so muss der Vollzug der im Absatze 1 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Requisition verweigert werden, mit Hinweis darauf, dass die Parteien verpflichtet sind, sich persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch ihren speciellen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich bei Vorlage aller zum Aufgebote nöthigen Schriftstücke an den gemäß § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführer zu wenden, welcher im Sinne der §§ 1 bis 6 das Eheaufgebot in Ungarn anordnet und für den Vollzug des Aufgebotes Sorge trägt. Wenn jedoch dem Ersuchschreiben die nöthigen Schriftstücke (§ 2 der gegenwärtigen Verordnung) beiliegen, ordnet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot an, sorgt für dessen Vollzug und verständigt das requirierende Organ von dem Ergebnisse.

Wenn die Staatsbürgerschaft der Eheschließenden weder aus dem Ersuchschreiben noch aus den obwaltenden Umständen ersichtlich ist, muss das requirierende ausländische Organ davon verständigt werden, dass dem Ersuchen in Ungarn nur dann Folge geleistet werden könne, wenn erwiesen sein würde, dass keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger sei, während im entgegengesetzten Falle das im vorhergehenden Absatze des gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren zu befolgen wäre.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Paragraphen müssen auch in dem Falle angewendet werden, wenn das durch den ausländischen Matrikelführer (Standesbeamten) oder durch die zum Eheaufgebote berufenen anderen ausländischen Organe angeordnete Aufgebot von den Parteien selbst dem ungarischen Matrikelführer vorgewiesen wird. In diesem Falle lässt jedoch der ungarische Matrikelführer das Aufgebot nach dessen Vollzuge, beziehungsweise die noch nothwendigen Mittheilungen jener Partei zukommen, welche das Aufgebot vorgelegt hatte.

Es ist selbstverständlich, dass, wenn die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, das außerhalb Ungarns angeordnete und in Ungarn bloß vollzogene Aufgebot nicht genügt und die Parteien — insofern sie vom Aufgebote nicht enthoben wurden (§ 9 der gegenwärtigen Verordnung) — sich behufs Anordnung und Vollzug des Aufgebotes ihrer Ehe gemäß der Instruction Z. 27243/1895 J.-M. an den ungarischen Matrikelführer wenden müssen.

Der Vollzug des Aufgebotes, welcher durch einen auf Grund des Punktes e des § 29 G.-A. XXXI vom Jahre 1894 und § 79 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 vorgehenden diplomatischen Vertreter oder Consul der österreichisch-ungarischen Monarchie oder dessen Stellvertreter angeordnet wurde, erfolgt nicht im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen, sondern nach dem II. Abschnitte des III. Titels der Justizministerial-Instruction Z. 27243/1895.

§ 8.

Der § 57 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 bestimmt, dass die Dispensation vom Aufgebote seitens des ersten Beamten des Municipiums und im Verweigerungsfalle seitens des königlich ungarischen Ministers des Innern nur dann ertheilt werden kann, wenn die Eheschließenden persönlich, mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet.

Die Beglaubigung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in Betreff der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen kann entweder durch die zur Beglaubigung von Namensunterschriften (Handzeichen) überhaupt berufenen Organe oder aber durch jenen Matrikelführer (Standesbeamten), Priester oder Religionsvorsteher geschehen, vor welchem die Eheschließenden außerhalb Ungarns die Ehe eingehen wollen.

Beim Ansuchen um Dispensation vom Aufgebote müssen neben der im Absatze 1 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Erklärung vorgelegt werden: die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die denselben gleichwertigen Schriftstücke, ferner jene Documente, aus welchen erhellt, dass zwischen den Eheschließenden keinerlei Ehehindernis obwaltet.

Der erste Beamte ist zur Dispensation vom Aufgebote competent, wenn der Amtssitz eines nach § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführers sich in seinem Amtsbezirke befindet.

Wenn zur Dispensation vom Aufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien berechtigt wären, können die Eheschließenden unter denselben freie Wahl treffen.

Die Dispensation vom Aufgebote sowohl, als auch die auf Grund der §§ 7, 11, 17, 18, 20, 23, 24 und 113 G.-A. XXXI vom Jahre 1894, beziehungsweise § 51 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 ertheilten Dispensationen sind stempelfrei, hingegen unterliegen die Eingaben um Erlangung einer Dispensation von jedem Bogen einer Stempelgebür von 50 kr. und die Beilagen von jedem Stück und Bogen einer Stempelgebür von 15 kr. Das mit den Eheschließenden auf Grund ihrer mündlich abgegebenen Erklärung aufgenommene Protokoll darüber, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet (§ 57 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894), ist stempelfrei, falls jedoch das Protokoll auch das Ansuchen um Dispensation enthält, unterliegt das Protokoll einer Stempelgebür von 50 kr.

§ 9.

Im Sinne des Absatzes 2, § 59 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 ertheilt in dem Falle, wenn der in Ungarn gemeindezuständige ungarische Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde die Ehe eingehen will, die Bescheinigung darüber, dass gegen seine Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes kein Hindernis obwaltet, der Justizminister auf Grund des Aufgebotszeugnisses des Matrikelführers oder auf Grund des Bescheides über die vom Aufgebote ertheilte Befreiung.

Dem an den königlich ungarischen Justizminister zu richtenden und von jedem Bogen einer Stempelgebür von 50 kr. unterliegenden Gesuche um eine solche Bescheinigung sind — außer 1 fl.-Stempel oder Bargeld für diese letztere — beizulegen: entweder das über den Vollzug des Aufgebotes nach vorhergegangenem, in den §§ 1 bis 6 der gegenwärtigen Verordnung geregelten Verfahren durch den ungarischen Matrikelführer laut Formulare 12 der Justizministerial-Instruction Z. 27243/95 ausgefertigte Zeugnis oder aber der Bescheid über die in Gemäßheit des § 8 der gegenwärtigen Verordnung erlangte Dispensation vom Aufgebote; im letzteren Falle überdies die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die denselben gleichwertigen Schriftstücke.

Die Beilagen unterliegen von jedem Stücke und Bogen einer Stempelgebür von 15 kr.

§ 10.

Der § 14 G.-A. XXVI vom Jahre 1881, wonach jene Personen, deren Armut mit einem (den Gebürenbestimmungen Punkt 12, Titel 85 entsprechend) beglaubigten Zeugnisse erwiesen ist, Stempelfreiheit bezüglich ihrer bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingerichteten Gesuche und deren Beilagen genießen, findet auch auf die in den §§ 8 und 9 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Eingaben und deren Beilagen, sowie auch auf die im Absatze 2 des § 59 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Bescheinigungen Anwendung. Ausländer werden armutshalber der Stempelfreiheit nur in dem Falle theilhaftig, wenn mit dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, diesbezüglich Reciprocität besteht.

§ 11.

Das nach Formular 12 der Justizministerial-Instruction Z. 27243 ex 1895 über den Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe durch den das Aufgebot anordnenden ungarischen Matrikelführer ausgestellte Zeugnis, sowie die ertheilten Dispensationen vom Aufgebote und überhaupt alle Verständigungen in Eheangelegenheiten sind den Parteien, falls dieselben darum unter Beigabe der Portospesen ansuchen, unmittelbar im Wege der Post zukommen zu lassen. In diesen Angelegenheiten, insbesondere bei Dispensationen vom Aufgebote muss rasch verfügt werden.

§ 12.

Im Sinne des § 77 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894 ist die im Auslande geschlossene Ehe eines ungarischen Staatsbürgers in die vaterländischen Matrikel nur dann einzutragen, wenn der Gatte in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist. (§ 88 der citierten Instruction.)

Die außerhalb Ungarns geschlossene Ehe eines in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen, männlichen Staatsbürgers muss in die vaterländische Matrikel jedenfalls eingetragen werden, wenn die Eheschließung mit einem ordnungsmäßigen Matrikelauszuge erwiesen ist, welcher durch den zur Vornahme der Eheschließung nach den am Orte und zur Zeit der Eheschließung geltenden Gesetzen zuständigen bürgerlichen oder confessionellen Behörde ausgefertigt wurde. (§ 113 G.-A. XXXI vom Jahre 1894.)

Es ist die ungarische staatsbürgerliche Pflicht eines solchen Gatten, den ordnungsmäßig ausgefertigten Matrikelauszug über seine außerhalb Ungarns geschlossene Ehe jenem ungarischen Matrikelführer vorzulegen, in dessen Bezirke er wohnt oder, in Ermanglung eines Wohnsitzes, gemeindezuständig ist.

Die Erfüllung der im vorigen Absatze erwähnten Pflicht ist jedoch nicht vonnöthen, wenn die Eintragung in die vaterländische Matrikel auf Grund eines im Sinne der bestehenden internationalen Verträge amtlich übermittelten ausländischen Matrikelauszuges erfolgt. (§ 78 G.-A. XXXIII vom Jahre 1894.)

4.
(Dienstwaffen des k. k. Forstpersonales.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 23. April 1896, Z. 32892 (M.-Z. 78014/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern als jene Waffen, welche die k. k. Förster der Staats- und Fondsgüter-Verwaltung im Sinne des § 10 der für sie geltenden Dienstinstruction, beziehungsweise nach § 53 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, im Dienste als übliche, und zwar ohne Waffenpass, zu tragen befugt sind, erklärt: das Feuergewehr, das Seitengewehr (Hirschfänger oder Standhauer) und den Revolver.

5.
(Verpflegsgebür für das öffentliche Krankenhaus in Fiume.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 25. April 1896, Z. 31995 (M.-Z. 85323/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Man beehrt sich mitzutheilen, dass die tägliche Verpflegsgebür für das öffentliche Krankenhaus in Fiume vom 1. April 1896 an mit 79 kr. festgesetzt worden ist.

6.
(Behandlung von Fällen constatierter ungerechtfertigter Abzüge von den Arbeiterlöhnen seitens unfallversicherungspflichtiger Unternehmer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. Mai 1896, Z. 38786 (M.-Z 85664/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nach einem Berichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien hat dieselbe in letzter Zeit den politischen Bezirksbehörden mehrere Beschwerden wegen ungerechtfertigt hoher Abzüge, welche den Arbeitern unfallversicherungspflichtiger Unternehmungen seitens der Unternehmer gemacht wurden, zur Amtshandlung nach § 22, Abs. 2 U.-V.-G. übermittelt.

Bei diesem Anlasse wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn sich bei dieser Amtshandlung herausstellt, dass der Unternehmer thatsächlich ungerechtfertigte Abzüge gemacht hat und hiebei die Kriterien einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung zutreffen, gemäß § 84 St.-P.-O. sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes die Anzeige zu erstatten ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem in gleicher Weise verständigt.

7.

(Competenz für Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern, betreffend die Benützung, bezw. Räumung von Arbeiterwohnungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. Mai 1896, Z. 37889 (M.-Z. 87982/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

In den letzten Jahren, namentlich seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, hat sich laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1896, Z. 9280, bei gewerblichen und anderen Unternehmungen in erhöhtem Maße die Tendenz wahrnehmbar gemacht, den in solchen Etablissements beschäftigten Arbeitern eigens hiefür bestimmte Gebäude zu Wohnzwecken einzuräumen, was zur unmittelbaren Consequenz haben musste, dass dermalen ein relativ größerer Theil der zur behördlichen Entscheidung gelangenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern die Frage der Benützung, beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen zum Gegenstande hat.

Wenn demnach an sich schon dieser Seite des Lohnverhältnisses von den competenten Behörden nunmehr dauernd eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, so trifft das umsomehr in solchen außerordentlichen Fällen zu, in welchen, wie z. B. bei größeren Strikebewegungen, der praktische Erfolg des behördlichen Einschreitens hauptsächlich durch die Raschheit und Sicherheit der zu treffenden Verfügungen bedingt ist.

Nach den von dem genannten hohen Ministerium gemachten Wahrnehmungen hat sich jedoch bei den zunächst in Betracht kommenden politischen Behörden I. Instanz in dieser Beziehung, namentlich hinsichtlich der Competenzfrage, eine schwankende Praxis ergeben, welche auf Unklarheit über die in Anwendung zu bringenden Rechtsgrundsätze hinzuweisen jedenfalls aber nicht geeignet zu sein scheint, den Erfolg des unmittelbaren Eingreifens dieser Behörden zu verbürgen.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis in den in Rede stehenden Streitfällen hat sich der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministern bestimmt gefunden, nachstehende Grundsätze bekanntzugeben, für deren genaue Beobachtung seitens des Wiener Magistrates mit allem Nachdrucke Sorge zu tragen ist.

Insofern es sich um Hilfsarbeiter handelt, welche bei gewerblichen Unternehmungen in Verwendung stehen, ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass nach § 78 G.-O. die Wohnung zu jenen Emolumenten gehört, deren Wert bei der Lohnauszahlung an Geldesstatt in Anrechnung gebracht werden kann, und dass sich daher in allen solchen Fällen Streitigkeiten über die Benützung, beziehungsweise Räumung der den Hilfsarbeitern überlassenen oder zu überlassenden Wohnungen als Lohnstreitigkeiten darstellen, welche schon nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 7. December 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224, und des § 102 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, unter den dort normierten Bedingungen in die Competenz der politischen Behörden fielen und auch dermalen gemäß § 87 c der Gewerbegesetz-Novelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, sofern sie während der Dauer oder längstens vor Ablauf von 30 Tagen nach Aufhören des Lohnverhältnisses angebracht werden, von diesen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Es ist jedoch zur Begründung dieser Competenz keineswegs erforderlich, dass die Wohnung dem Arbeiter ausdrücklich an Zahlungsstatt gegeben, beziehungsweise dass der Wert derselben von dem vereinbarten Lohne wirklich abgezogen wird. Die politischen Behörden erscheinen vielmehr überhaupt in allen solchen, innerhalb der gesetzlichen Frist anhängig gemachten Streitigkeiten zur Verhandlung und Entscheidung berufen, in welchen die Wohnung dem Arbeiter nicht auf Grund eines besonderen Bestandvertrages, sondern nur in untrennbarem Zusammenhange mit dem Arbeitsverhältnisse infolge des Umstandes überlassen, beziehungsweise zugesichert wurde, dass der betreffende Arbeiter im Arbeits- oder Lohnverhältnisse steht, wonach die bezüglichen Differenzen zwischen den Unternehmern und deren Hilfsarbeitern als „Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse" anzusehen sind.

Letzterer Grundsatz gilt in analoger Weise auch für Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und deren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 15. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 73, sofern sie innerhalb der dort normierten Frist angebracht werden, an die Competenz der politischen Behörden überwiesen worden sind.

Was endlich die Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und deren Hilfsarbeitern betrifft, so wird auf das in Abschrift beiliegende Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 18. April 1893, Z. 134, aufmerksam gemacht, mit welchem unter Hinweis auf die Ministerial-Verordnung vom 7. December 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224 ausgesprochen wurde, dass solche Streitigkeiten, sofern sie während der Dauer oder längstens 30 Tagen nach Ablauf des Lohnverhältnisses anhängig gemacht wurden, von den politischen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Den in diesem reichsgerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochenen Anschauungen gemäß wird es somit bis zur eventuellen, ausdrücklichen, gesetzlichen Regelung dieser Frage den politischen Behörden obliegen, ihre Competenz in solchen Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Hilfsarbeitern wahrzunehmen und zu handhaben.

Schließlich wird seitens der k. k. Statthalterei bemerkt, dass bei allen derartigen Entscheidungen auch stets zu erwägen, beziehungsweise auszusprechen sein wird, ob einem bezüglichen Recurse nach § 93 der Ministerial-Verordnung vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, je nachdem die Entscheidung auch im öffentlichen Interesse erlassen wird oder dringende Gefahr im Verzuge vorliegt — aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist.

* * *

Das obcitierte Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 18. April 1893, Z. 134 R.-G., hat folgenden Wortlaut:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. April 1893 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft eingebrachten Antrag de praes. 16. Jänner 1893, Z. 19, auf Entscheidung eines verneinenden Competenz-Conflictes zwischen Gerichts- und politischen Behörden zu Recht erkannt: Zur Entscheidung über das von der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg eingebrachte Gesuch de praes. 26. Jänner 1892, Z. 1398, um behördliche Delogierung des Hauers Josef Gersić aus dem Personalhause der genannten Gesellschaft in Rosenthal sind die politischen Behörden competent.

Gründe:

Dem von der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft gestellten Antrage liegt nachstehender Sachverhalt zu Grunde:

Die k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft hat bei ihren Kohlenwerken Arbeitshäuser erbaut, damit die Arbeiter einerseits überhaupt anständig untergebracht werden, andererseits aber in der Nähe der Werke wohnen, also nicht zu viel Zeit mit dem Wege von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte verlieren.

Jeder Arbeiter, welcher in den Dienst der Gesellschaft tritt, erhält eine Arbeitskarte (Beilage 1) und unterwirft sich auch der Dienstordnung (Beilage 2), welche von Seite der k. k. Bergbehörde sub 9. Februar 1890 für die Grubenwerke im Köflacher Reviere genehmigt wurde.

In derselben ist sub § 22 bestimmt: „Ledige Arbeiter haben unmittelbar nach der Abrechnung, verheiratete innerhalb 24 Stunden nach der Abrechnung" die Wohnung zu räumen.

Mit 2. Jänner 1892 brach im Köflacher Bergreviere ein allgemeiner Strike aus. Da die Aufforderungen, die Arbeit wieder aufzunehmen, erfolglos blieben, wurden jene Arbeiter, welche sich besonders agitatorisch bemerkbar machten, thatsächlich entlassen und hatten somit, soweit sie verheiratet waren, die Wohnung binnen 24 Stunden zu räumen.

Da sie sich weigerten auszuziehen, hat die Gesellschaft beim Bezirksgerichte Voitsberg eine Anzahl Wohnungs-Kündigungsgesuche eingebracht, unter anderen auch das gegen Josef Gersić, welches mit Bescheid vom 8. Jänner 1892, Z. 269 (Beilage 3) aufrecht erledigt wurde.

Während nun mit allen anderen ein Vergleich zustande kam, war dies mit Josef Gersić unmöglich und musste daher der Process durchgeführt werden. Die Einwendungen desselben werden sub 4 gelegt.

Nach durchgeführter Verhandlung erkannte das Bezirksgericht Voitsberg mit Urtheil vom 15. Jänner 1892, Z. 783 (Beilage 5), dass die Wohnungskündigung der Gesellschaft gegen Josef Gersić nicht zu Recht bestehe, und er nicht schuldig sei, sich derselben zu fügen. In den Gründen wurde betont, dass das Verhältnis der Arbeiter in den Arbeitshäusern zur Gesellschaft nicht einen Miet-, sondern einen Lohnvertrag involviere und dass demgemäß nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. December 1856 derartige Angelegenheiten während des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses vor der politischen Behörde zu verhandeln sind; das Bezirksgericht erkannte daher, dass die Gerichtsbehörde zur Austragung dieser Angelegenheit unzuständig sei.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 6. Februar 1892, Z. 1757 (Beilage 6), wurde das erstrichterliche Urtheil vollinhaltlich bestätigt und erkannt, dass es sich hier nicht um einen Streit aus einem Miet-, sondern um einen solchen aus einem Lohnvertrage handelt, welcher während der vorerwähnten gesetzlichen Frist vor der politischen Behörde auszutragen war.

Hiemit war das Verfahren vor den Gerichtsbehörden abgeschlossen.

Die Gesellschaft hatte wegen der Delogierung des Arbeiters Josef Gersić aus dem Arbeiterhause unter Hinweis auf § 22 der Dienstordnung auch die politische Behörde in Anspruch genommen; mit der Erledigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 27. Jänner 1892, Z. 1398 (Beilage 7), wurde jedoch erkannt, dass die behördliche Delogierung in diesem Falle der politischen Behörde nicht zustehe.

Über Recurs der Gesellschaft wurde die Erledigung erster Instanz mit den Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Graz vom 23. Februar 1892, Z. 3875 (Beilage 8), und des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1892, Z. 8237, bestätigt.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, dass thatsächlich ein verneinender Competenz-Conflict zwischen den Gerichts- und politischen Behörden vorliegt, zu dessen Entscheidung das k. k. Reichsgericht auf Grund der Bestimmung des Art. 2 lit. a des St.-G.-G. vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, berufen ist. Zum Behufe der Entscheidung des vorliegenden Competenz-Conflictes ist es vor allem nothwendig zu untersuchen, ob Josef Gersić die ihm von der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in ihrem Werkhause eingeräumte Wohnung auf Grund eines mit derselben abgeschlossenen Mietvertrages oder auf Grund des Dienstverhältnisses, in welchem er zu derselben stand, inne hatte.

In dieser Beziehung muss nun hervorgehoben werden, dass die k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, wie nicht widersprochen ist, bei ihren Kohlenwerken Arbeiterhäuser erbaut hat, damit die Arbeiter einerseits anständig untergebracht werden können, andererseits aber in der Nähe der Werke wohnen, also nicht zu viel Zeit mit dem Wege von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte verlieren.

Wie aus den §§ 22 und 23 der vom k. k. Revierbergamte Graz unterm 9. Februar 1890, Z. 248, genehmigten und für alle bei der genannten Gesellschaft beschäftigten Bergarbeiter verbindlichen Dienstordnung hervorgeht, überlässt die Gesellschaft ihren Arbeitern die Benützung einer Wohnung in ihren Arbeitshäusern nur für die Dauer des Dienstverhältnisses und haben nach Auflösung des Dienstverhältnisses, beziehungsweise nach gepflogener Abrechnung die ledigen Bergarbeiter unmittelbar, die verheirateten innerhalb 24 Stunden das Werksquartier zu räumen.

Die Benützung einer Wohnung in einem der Gesellschaft gehörigen Werkhause wird daher von derselben ihren Arbeitern nicht auf Grund eines besonderen Mietvertrages, sondern nur in Folge des Umstandes eingeräumt, dass der betreffende Arbeiter in ihrem Dienste steht; die Wohnungsbenützung steht in untrennbarem Zusammenhange mit dem Dienstverhältnisse und das Entgelt für dieselbe wird in den Lohn eingerechnet, beziehungsweise nach § 63 der Dienstordnung bei der monatlichen Auszahlung des Lohnes von letzterem abgezogen.

Hieraus ergibt sich, dass, wenn zwischen der Gesellschaft und einem bei ihr bediensteten Arbeiter ein Streit darüber entsteht, ob und wann letzterer die von ihm in einem gesellschaftlichen Werkhause benützte Wohnung zu räumen habe, es sich um eine Dienststreitigkeit zwischen der Gesellschaft und ihren Hilfsarbeitern handelt.

Die Entscheidung über derartige Streitigkeiten würde nach den allgemeinen Bestimmungen der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 251, allerdings den Gerichten zustehen. Dieselbe bestimmt insbesondere im § 15 lit. d, dass den städt.-deleg. Bezirksgerichten die Personalgerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag zusteht, in allen aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Privatlehrern, Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann zwischen Gewerbsleuten und Werksbesitzern einerseits und ihren Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern andererseits. In Übereinstimmung hiemit verordnet § 68 J.-N., dass Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, das Bezirksgericht entscheidet.

Durch die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1856 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224, wurde jedoch angeordnet, dass die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage abgeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, vor den politischen Behörden zu verhandeln sind, und jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören.

Die eben citierte Ministerial-Verordnung hat auch auf die im § 68 der J.-N. erwähnten Streitigkeiten zwischen den Werksbesitzern und Bergarbeitern Anwendung zu finden.

Dass der Betrieb des Bergbaues im Sinne des Gesetzes als ein Gewerbe anzusehen ist, ergibt sich schon aus dem § 2 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, welcher bestimmt, dass, insofern das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, strafpolitischen Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden sind. Allerdings schließt der Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 29. December 1859, Nr. 227 R.-G.-Bl., unter lit. b die Anwendung des genannten Gesetzes auf den Bergbau aus, allein hieraus ist eben zu ersehen, dass auch der Bergbau unter den Begriff des Gewerbes fällt, weil sonst die Bestimmung des citierten Art. V zwecklos gewesen wäre.

Dies vorausgeschickt, wird bemerkt, dass im vorliegenden Falle der Arbeiter Josef Gersić nach dem am 2. Jänner 1892 im Köflacher Bergreviere ausgebrochenen Strike von der Gesellschaft aus dem Dienste entlassen und im Sinne des § 22 der Dienstordnung zur Räumung der von ihm benützten Wohnung in dem gesellschaftlichen Werkhause in Rosenthal aufgefordert wurde. Da er jedoch das Locale nicht räumte, hat die Gesellschaft mit Eingabe vom 26. Jänner 1892 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg das Ansuchen um behördliche Delegierung desselben aus ihrem Werkhause gestellt.

Nachdem nun dieses Ansuchen noch vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, bei der politischen Behörde eingebracht worden ist, so ist dieselbe zufolge der Bestimmung der obcitierten Ministerial-Verordnung zur Verhandlung über die Eingabe vom 26. Jänner 1892, Z. 1398, competent.

8.

(Certificate zum einstweiligen Betriebe des Hausierhandels — unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. Mai 1896, Z. 37587 (M.-Z. 87099/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es kommen noch immer Fälle vor, dass Hausierern, welche um Verlängerung, beziehungsweise Erneuerung ihrer Hausierbefugnis einschreiten, von den Gemeindebehörden, welche die bezüglichen Gesuche behufs Weiterbeförderung an die zur Verlängerung der Hausierbewilligung competente Gewerbebehörde übernehmen, ja mitunter auch von Gewerbebehörden Certificate zum einstweiligen Betriebe des Hausierhandels ausgestellt werden, obwohl die Ausstellung solcher Certificate bereits in dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. Februar 1855, Z. 212 (Statthalterei-Erlass vom 9. März 1855, Z. 9254 [vergl. Mayerhofers Handbuch, 4. Aufl., S. 657]), als den Bestimmungen des Hausierpatentes widersprechend und sohin unzulässig erklärt worden ist.

Die Hausierer werden durch solche Certificate irregeführt und es trifft sie daher die für unbefugten Hausierhandel im Gesetze begründete Strafe und Ausschließung vom Hausierhandel um so schwerer.

Dem Wiener Magistrate wird daher zufolge Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 30. März 1896, Z. 18041, bedeutet, dass die Ausstellung solcher Certificate unstatthaft ist.

Hiebei wird das magistratische Bezirksamt behufs eventueller Belehrung der Hausierer darauf aufmerksam gemacht, dass es nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 des Hausierpatentes und im Sinne der in dem obcitierten Normalerlasse enthaltenen Erläuterungen rücksichtlich der Ansuchen um Erneuerung der Hausierbewilligungen genügt, die Daten aus dem Hausierdocumente in das Gesuch aufzunehmen.

Die Anschließung der letzten Hausierbewilligung an das Gesuch ist nicht erforderlich, vielmehr ist das Hausierbuch, falls seine Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, in Händen des Hausierers zu belassen.

9.

(Pfandrechts-Einverleibungsgebüren für Communalbeiträge.)

Das k. k. Central-Taxamt hat unterm 5. Mai 1896, Z. 22227/I ex 1896 (B.-A.-Z. 13253/IV. Bezirk), über einen vom magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk eingebrachten Recurs demselben Nachstehendes mitgetheilt:

Dem rechtzeitig eingebrachten Recurse des löblichen Magistrates Wien wider den hierämtlichen Zahlungsauftrag vom 29. Februar 1896, Reg.-Nr. 3660/96, mit welchem die Gebür für die mit Landesgerichts-Bescheid ddto. Wien, 4. Februar 1896, Z. 9776, zu Gunsten der Gemeinde Wien bewilligte Einverleibung des Pfandrechtes puncto Communalbeiträge per 263 fl. 41 kr. auf die Häuser Einl.-Z. —.— und —.— im IV. Bezirke Wiens mit 1 fl. 75 kr. vorgeschrieben wurde, wird Folge gegeben, weil die ideale Eintragungsgebür für die Eintragung der Forderung des k. k. Ärars an landesfürstlichen Steuern per 483 fl. 30 kr. und der Forderung der Commune Wien per 263 fl. 41 kr., in Summa per 746 fl. 71 kr., bereits von der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur mit 4 fl. 87½ kr. bemessen wurde, welche Gebür seinerzeit nebst den obigen Forderungen von der steuerschuldigen Partei einbringlich gemacht werden wird.

10.

(Die continuierlichen Betriebsprocesse in der Papier- und Halbzeugfabrication.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 8. Mai 1896, Z. 37894 (M.-Z. 88746/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 7. April 1896, Z. 50599 ex 1895, Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Bei der Anwendung der gewerbegesetzlichen Vorschriften auf die Papier- und Halbzeugfabrication haben sich in letzter Zeit Zweifel in der Richtung ergeben, welche einzelnen Betriebsprocesse zum ununterbrochenen Betriebe gehören.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 82), § 1, Punkt 8, wurde bekanntlich gestattet, dass bezüglich der bei der Heizung und bei bestimmten, namhaft gemachten Maschinen in Papier- und Halbzeugfabriken verwendeten Arbeiter von der Feststellung regelmäßiger, fix begrenzter Ruhepausen abgesehen werden könne.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 86), § 1, Punkt 6, wurde ferner gestattet, dass bei der erwähnten Fabrication jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, sofern sie beim continuierlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

Für die Beurtheilung jener Processe, welche in der Papier- und Halbzeugfabrication als continuierlicher Betrieb angesehen werden müssen, sind nun durch die in Ausführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) erlassenen Ministerial-Verordnungen vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58) und vom 11. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 125) neue Gesichtspunkte aufgestellt worden.

Nunmehr sind jene Arbeitsverrichtungen, welche durch die Natur des zu verarbeitenden Rohstoffes und des zu erzeugenden Halb- oder Ganzfabrikates, oder durch die Natur des Betriebes, beziehungsweise des Arbeitsprocesses eine Unterbrechung entweder gar nicht oder nur sehr schwer vertragen, genau bezeichnet und für dieselben mit den erwähnten Verordnungen die uneingeschränkte Sonntagsarbeit gestattet worden.

Diese neue Bezeichnung der zum ununterbrochenen Betriebe in Papier- und Halbzeugfabriken gehörigen Arbeitsvorrichtungen im Hinblicke auf die Sonntagsarbeit übt nothwendigerweise eine Rückwirkung auf die eingangs citierten Bestimmungen über die Arbeitspausen und die Nachtarbeit in diesen Fabriken aus, da alle diese Bestimmungen als ein Ganzes angesehen werden müssen.

Indem sich daher das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vorbehält, die citierten Bestimmungen der Verordnung vom 27. Mai 1885 im Zusammenhange mit der eingeleiteten Revision der Gewerbeordnung seinerzeit einer entsprechenden Abänderung zu unterziehen, finden die betheiligten Ministerien behufs Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der betreffenden Vorschriften schon derzeit auszusprechen, dass nicht nur bezüglich der Gestattung der Sonntagsarbeit, sondern auch bezüglich der Verwendung der gesetzlich geschützten Personen zur Nachtarbeit zum ununterbrochenen Betriebe in Holzstoff-, Papier- und Pappefabriken nur mehr der Trocknungsprocess und die Überwachung der Bleichkammern zu zählen ist.

Insofern also die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 86) im Punkte 6 die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtarbeit gestattet, gilt diese Gestattung für die oben bezeichneten Arbeiten, welche zu den continuierlichen gerechnet werden müssen.

In der Cellulosefabrication dagegen ist die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtarbeit im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 96 b der Gewerbeordnung, Absatz 2 und 3, überhaupt nicht gestattet.

Was ferner die Bestimmung der Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 82), § 1, Punkt 8, betrifft, wonach bei der Papier- und Halbzeugfabrication unter Beachtung des Schlussabsatzes des § 1 von der Festsetzung regelmäßiger, fix begrenzter Ruhepausen abgesehen werden kann, so hat diese Bestimmung nach der Natur der Sache auch für den zum ununterbrochenen Betriebe gehörigen Trocknungsprocess zu gelten, wogegen allerdings die Vorschrift des Absatzes 2 auch weiterhin im vollen Sinne Anwendung zu finden hat.

Die einzelnen Wiener Bezirksämter werden von h. a. direct verständigt.

11.

(Ergänzung und Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1896, Z. 50839, mit welcher in Ergänzung und theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, und vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, Nachstehendes festgesetzt wird. L.-G.-Bl. Nr. 40 *):

Zu A. Productionsgewerbe.

5. Fleischselcher und Wursterzeuger.

Das für Wien bisher zugestandene sonntägige Verschleißrecht wird beschränkt:

a) bezüglich der Vormittagsstunden:
Im ganzen Gemeindegebiete auf die Stunden von 6 bis 10 Uhr früh;

b) bezüglich der Nachmittagsstunden:
In den Bezirken I bis IX auf die Stunden von 7 bis 9 Uhr abends.
In den Bezirken X bis XIX bleiben die bisher zugestandenen Verkaufsstunden (3 bis 8 Uhr) aufrecht.

Zu B. Handelsgewerbe.

I. Für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Die mit der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, für das Handelsgewerbe (mit Ausschluss des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben gewährte und mit dem hierämtlichen Erlasse vom 7. December 1895, Z. 116181, provisorisch auch auf den Lebensmittelhandel ausgedehnte Begünstigung der zehnstündigen Sonntagsarbeit an den Sonntagen des Monates December, vom 6. December angefangen, wird auf den letzten Sonntag vor Weihnachten und auf den 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, beschränkt, und zwar ist an diesen beiden letztgenannten Tagen der Warenverkauf im ganzen Gemeindegebiete gestattet:

a) beim Lebensmittelhandel von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends;
b) beim übrigen Handelsgewerbe und bei dem den Productionsgewerben zustehenden, nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes besonders geregelten Verschleiße von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

Beim Gewerbe der Kastanienbrater ist die Sonntagsarbeit von 3 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends, am letzten Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr Abends gestattet.

Beim Blumenhandel im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) ist die Sonntagsarbeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, am letzten Sonntage vor Weihnachten und am 24. December, falls dieser anf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends gestattet.

Unter k. k. Prater im Sinne der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viaducte der Verbindungsbahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße, von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linker Ufer des Donaucanales bis zur Einmündung des letzteren in den Donaustrom, vom rechten Ufer des Donaustromes bis zur Kronprinz Rudolfsbrücke und von der Kronprinz Rudolfstraße eingeschlossen wird.

Die genannten Straßen sind als mit beiden Seiten in dieses Gebiet fallend zu betrachten.

(Vergleiche Amtsblatt Nr. 35 ex 1895, „Verordnungen &c." IV, 10 [pag. 31] und Amtsblatt Nr. 87 ex 1895, „Verordnungen" X, 24 [pag. 86]).

12.

(Verzeichnis über die in den Jahren 1895 und 1896 in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten und in der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt bestehenden Verpflegstaxen.)

(St.-Z. 45494, M.-Z. 99088/XVIII.)

Name der Anstalt			Verpflegsclasse I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.	IV. fl.	IV. kr.	Verpflegs-Taxen fl.	Verpflegs-Taxen kr.	Anmerkung
Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt	Wien . . .	für Niederösterreicher	4	—	2	—	1	10	—	—	—	—	
		für Fremde	5	—	2	40			—	—	—	—	
	Ybbs		4	—	1	50	1	—	—	—	—	—	
	Klosterneuburg		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
	Kierling-Gugging		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
	Zweiganstalt Langenlois		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
Niederösterr. Landes-Gebäranstalt		Zahlabtheilung .	4	—	2	50	1	80	—	—	—	—	
		Klinik	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	
Niederösterreichische Landes-Findelanstalt	für Findlinge im 1. Lebensjahre		—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	für Kinder, welche bei Blutsverwandten in Pflege sind (bis zum 6. Lebensjahre im Verpflegsstande) um zwei Drittel nebiger Gebüren.
	für Findlinge im 2. Lebensjahre		—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	
	für Findlinge vom 3. bis inclusive 6. Lebensjahre (welche nach Böhmen, Schlesien und Istrien zuständig sind) und vom 3. bis inclusive 10. Lebensjahre (welche nach den übrigen Kronländern außer Mähren und Tirol zuständig sind)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	

*) Im Nachstehenden erscheinen nur die für Wien bezughabenden Stellen der Kundmachung abgedruckt.

13.

(Auswanderungs-Agenturen.)

— Republication. —

Erlass des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 14. November 1852, Z. 38970 (M.-Z. 94458 ex 1852):

Aus Anlass eines speciellen Falles ist die Frage über die Zulässigkeit der Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nach Amerika in Österreich zwischen den k. k. Ministerien des Handels, des Äußern und des Innern, sowie der k. k. obersten Polizeibehörde zur Sprache gekommen.

Da die Errichtung von solchen Agentschaften, welche die Auswanderung begünstigen, mit dem Geiste der noch bestehenden Auswanderungsgesetze nicht vereinbarlich ist, und in Erwägung des weiteren Umstandes, dass die in nächster Aussicht stehende Regelung der ungarischen Rechtsverhältnisse, sowie die Erlassung eines Colonisierungsgesetzes die in nationalökonomischer Hinsicht wünschenswerte Einwanderung nach Ungarn erleichtern wird, haben laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1852, Z. 25748/861, die genannten k. k. Ministerien und die k. k. oberste Polizeibehörde in der gemeinsamen Schlussfassung sich dahin geeint, dass die Aufstellung solcher Auswanderungs-Agenturen nicht zu gestatten, falls Concessionen von einzelnen Behörden hiezu gegeben worden wären, dieselben einzuziehen und ohne Concessionen bestehende derlei Agenturen unverzüglich aufzuheben seien.

Was übrigens die Thätigkeit der berechtigten öffentlichen Agenten und Privatgeschäftsführer anbelangt, so kann ihnen zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskünfte zu ertheilen; ihre concessionierte Geschäftsthätigkeit hat sich aber eben nur darauf zu beschränken und sie haben sich jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die hiesigen berechtigten öffentlichen Agenten und Privatgeschäftsführer von diesem hohen Erlasse, insoweit er sie betrifft, zu verständigen; falls derlei Concessionen gegeben worden wären, dieselben sogleich einzuziehen und ohne Concessionen etwa bestehende derlei Agenturen unverzüglich aufzuheben, wie auch alle etwa vorkommenden Schilder und Ankündigungen von derlei Auswanderungs-Agenturen ungesäumt zu beseitigen.

(Vergl. den Statthalterei-Erlass vom 24. April 1874, Z. 2162/Pr. (M.-Z. 79231), betreffend die Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Brasilien [Magistrats-Verordnungsblatt ex 1874, Seite 111]).]

14.

(Zur Überwachung des Sprengmittelverkehres.)

— Republication. —

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1880, Z. 15584 (M.-Z. 138573 ex 1880), an die k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich und an den Wiener Magistrat:

Behufs Überwachung der rücksichtlich der Erzeugung und Verpackung und Verwahrung, dann insbesondere des Eisenbahntransportes von Sprengmitteln bestehenden Vorschriften ist es nothwendig, von allen in Österreich bestehenden Erzeugungs- und größeren Verwahrungsstätten von Sprengmitteln genaue Kenntnis zu haben.

Nachdem zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Sprengmitteln sowohl nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 als nach § 8 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, Nr. 68, eine Gewerbsconcession erforderlich ist, so werden Euer Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1880, Z. 5763, aufgefordert, von allen solchen Concessionen, welche im dortigen Verwaltungsgebiete durch die politischen Behörden entweder schon früher oder seit dem Bestande der vorcitierten Verordnung ertheilt worden sind, ein Verzeichnis bis Ende Juni 1880 anher vorzulegen.

Zugleich werden Euer Hochwohlgeboren angewiesen, in Zukunft von jeder Ertheilung einer solchen Concession die fallweise Anzeige anher zu erstatten.

Nachdem ferner die politischen Behörden nach § 119 der Sprengmittel-Verordnung über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittel-Magazine eine genaue Evidenz zu führen haben, so erhalten Euer Hochwohlgeboren zugleich den Auftrag, auch ein Verzeichnis aller größeren, nämlich einen Fassungsraum von 100 m³ übersteigenden Verschleiß- und Verbrauchsmagazine bis zum obigen Termine, jedoch abgesondert anher vorzulegen, in welchem ersichtlich zu machen sein wird, ob dieselben bezüglich ihrer Vorschriftsmäßigkeit bereits einer Prüfung unterzogen worden sind, und welche Wahrnehmungen oder Anstände sich bezüglich derselben eventuell ergeben haben.

Zur Ergänzung dieses Verzeichnisses wird der jeweilige Zuwachs solcher größeren Magazine nach Abschluss jeden Jahres anher anzuzeigen sein, wodurch übrigens die den politischen Behörden obliegende Überwachung und gelegenheitliche Inspicierung der Magazine im allgemeinen in keiner Weise alteriert werden soll.

* * *

— Republication. —

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. October 1883, Z. 45377 (M.-Z. 347260 ex 1883), an den Wiener Magistrat:

Nachdem sich bei Handhabung der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, ergeben hat, dass die in derselben enthaltenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen nicht ausreichend sind, und die Fälle von Unterschleifen, unberechtigtem Besitze, Diebstählen von Sprengmitteln und vorgekommenen Unglücksfällen durch unberufenes Gebaren mit denselben sich mehrten, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 22. September 1883, Z. 13271, eine Revision der gedachten Verordnung in sicherheitspolizeilicher Richtung angeordnet und mit den betheiligten Ministerien die Verordnung vom 22. d. M. vereinbart, deren Publication im Reichsgesetzblatte vom 9. October 1883, XLVIII. Stück, Nr. 156, erfolgte.

Eine Haupttendenz der in Rede stehenden Verordnung ist, Bestimmungen zu erlassen, welche eine wirksame Controle rücksichtlich der Verabfolgung von Sprengmitteln und eine Evidenz in dieser Beziehung ermöglichen.

Dadurch erklären sich die Bestimmungen der Verordnung, welche die Bezugsbücher und Bezugsscheine und die Eintragung in die Vormerke der Erzeuger, und beziehungsweise Verschleißer betreffen, und die in der Wesenheit ihren Ausdruck in dem Satze finden, dass von den genannten Personen überhaupt kein Sprengmittel verabfolgt werden darf, welches nicht durch einen Bezugsschein, ein Bezugsbuch oder einen Geleitschein gedeckt, und dessen Verabfolgung nicht durch die entsprechende Eintragung in das Vormerkbuch des Verschleißers (Erzeugers) in Evidenz gebracht ist.

Es wurde daher die im § 99 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877 eingeräumte Gestattung des Bezuges von Sprengmitteln ohne besondere Bewilligung aufgehoben und wurden für alle Beziehenden im Inlande Bezugsausweise und für Ein-, Durch- und Ausfuhr Geleitscheine vorgeschrieben, wobei die thunlichsten, mit den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vereinbarlichen Erleichterungen ins Auge gefasst worden sind.

Andererseits ist es für nothwendig erkannt worden, für den Landtransport von Sprengmitteln, dann rücksichtlich der Bedingungen des Bezuges und rücksichtlich der Gebarung mit denselben weitergehende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche insbesondere in den §§ 99, 100 und 115 ihren Ausdruck gefunden haben.

Der Wiener Magistrat wird hievon mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen beziehungsweise im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection in Wien genauestens durchzuführen.

In Ansehung der Zulassung von Verschleißlocalitäten für Sprengmittel (§ 44, Schlussalinea) ist sich als leitender Gesichtspunkt nahe zu legen, dass diese Localitäten von solcher Beschaffenheit sein müssen, dass jede Gefahr möglichst verhütet und für den Fall einer Explosion der Schade thunlichst localisiert werde.

Zugleich wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die genaue Beobachtung dieser Verordnung im Interesse der öffentlichen und persönlichen Sicherheit unausgesetzt im Auge zu behalten und insbesondere von Zeit zu Zeit in die Vormerkbücher der Verschleißer und Erzeuger, sowie in die im § 115 bezeichneten Vormerke Einsicht zu nehmen, dieselben zu vidieren und die durch die Erhebungen gebotenen Verfügungen zu treffen.

Über die vorgenommenen Revisionen und deren Erfolg ist mit Ablauf jeden Halbjahres, d. i. mit 30. Juni und 31. December, anher Bericht zu erstatten.

Die in der Verordnung erwähnten Bezugsbücher werden gemäß § 99, Alinea 2 der mehrerwähnten Verordnung von der hiesigen Polizeidirection nach dem als Muster angeschlossenen lithographierten Exemplaren ausgefertigt und wird in Ansehung der Bezugsbücher bemerkt, dass die Daten der Bezugsbewilligung durch die bewilligende Behörde nicht nur auf dem Titelblatte des Bezugsbuches, sondern auch vor Erfolgung des Bezugsbuches auf allen, die Lieferung betreffenden Juxten einzutragen und die Eintragungen auf den Juxten an der im Formulare angedeuteten Stelle zur Beglaubigung mit dem Amtssiegel zu überstempeln sein werden, und dass endlich für den Fall, als eine bestimmte Giltigkeitsdauer des Bezugsbuches festgesetzt wird (§ 99, Alinea 8), auch dies auf dem Titelblatte und auf den einzelnen Lieferungs-Juxten, auf den letzteren unmittelbar nach dem Datum der Bezugsbewilligung ersichtlich zu machen sein wird.

* * *

Muster:

Bestellung
Nr. 1

Bei dem Verschleißer (Erzeuger) .....

.....

bestellt an Sprengmitteln (Sorte und Quantum).....

.....

.....

.....

.....

Datum und Unterschrift des Bestellers.

Sprengmittel-Bezug

Lieferung
Nr. 1

Bezugsbewilligung der .....

.....

ddto. L. S. Z. .....

Dem Herrn (Firma).....

.....

.....

geliefert an Sprengmitteln (Sorte und Quantum).....

.....

.....

Datum und Unterschrift des Verschleißers (Erzeugers).

Bezugsbuch,

mit welchem die Bewilligung zum Bezuge von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre zugelassenen Sprengmitteln ertheilt wird.

Name (Firma) des Bezugsberechtigten: .....

.....

Das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betriebe das Sprengmittel fortdauernd benöthigt wird: .....

.....

Der Betriebsort: .....

Ausgefertigt von .....

..... am .....

Unterschrift des Amtsvorstandes:

(L. S.)

15.

(Forstlehranstalt in Weißwasser.)

— Republication. —

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. Mai 1895 (R.-G.-Bl. vom 9. Juli 1895, Nr. 92), womit die Einreihung der Forstlehranstalt in Weißwasser unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird:

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Forstlehranstalt in Weißwasser unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst eingereiht.

Hiedurch ergänzt sich das Verzeichnis Beilage II b der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften, I. Theil.

16.

(Hintanhaltung des Genusses des sogenannten Lederfleisches.)

— Republication. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Wiener Magistrat nachstehende Erlässe gerichtet:

Erlass vom 21. August 1895, Z. 52345 (M.-Z. 156640 ex 1895/XVII):

Aus den über den h. o. Erlass vom 1. März v. J., Z. 10475, anher erstatteten Berichten wurde ersehen, dass in einigen Theilen Niederösterreichs die Fleisch- und Fettheile, welche an den zu Gerbereizwecken abgegebenen Häuten haften, von den Arbeitern in den Gerbereien oder bei den Zwischenhändlern, welche die Häute von den Fleischhauern übernehmen und an die Gerber weiterverkaufen, genossen werden.

Auf diese Weise gelangt unter der Arbeiterbevölkerung Fleisch zum Genusse, welches der vorgeschriebenen Beschau nicht unterzogen worden ist und überhaupt vom menschlichen Genusse ausgeschlossen bleiben sollte, indem ein Theil der in die Gerbereien eingebrachten Häute von kranken oder doch zum menschlichen Genusse nicht zulässigen Thieren herstammt, ferner die Häute auch beim Lagern, beim Transporte 2c. der Beschmutzung und weitgehenden Verderbnis ausgesetzt sind.

Die Verwertung der gedachten Fleischabfälle als Genussmittel muss sohin als ein höchst sanitätswidriges Gebaren bezeichnet werden, welches ohnehin schon durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verboten, sonach strafbar ist, und welchem vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Um nun vorgedachtem Gebaren nachdrücklich entgegenzutreten, erscheint es nothwendig, die nachstehenden Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Es ist vor allem dahin zu wirken, dass das Auslesen der den Häuten anhaftenden Fett- und Fleischreste durch die Fleischhauer derart vorgenommen werde, dass nichts Genießbares mit den Häuten in Verbindung bleibt.

2. Das Auslösen dieser Fleischreste soll nur an dem Schlachtorte selbst (Schlachthaus oder Fleischhauern) vorgenommen werden.

Haben die Häute den Schlachtort verlassen, so dürfen die allenfalls noch anhaftenden Fleischreste denselben nicht mehr entnommen werden und sind die betreffenden Theile durch Behandeln mit Kalkmilch, Carbolsäure oder dergleichen ungenießbar zu machen. In Schlachthäusern ist dies durch die betreffenden Aufsichtsorgane strenge überwachen zu lassen.

3. Aus Wasenmeistereien dürfen Häute nur in getrocknetem Zustande oder nach Behandlung der allenfalls daranhaftenden Fleisch- und Fettheile mit Kalkmilch, Carbolsäure oder dergleichen abgegeben werden.

4. Die sub 1 bis 3 angeführten Maßregeln sind den betreffenden Gewerbsinhabern (Fleischhauern, Gerbern, Wasenmeistern 2c.), ferner den Vieh- und Fleischbeschauern, den praktischen Ärzten und Thierärzten und der k. k. Gendarmerie sofort zur genauesten Darnachachtung mitzutheilen und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit in Erinnerung zu bringen.

5. Die Amtsärzte und Amtsthierärzte haben bei Revisionen oder Commissionen in den in Frage kommenden Etablissements die genaue Beobachtung der oberwähnten Maßregeln zu überwachen.

6. Bei Genehmigung der in Frage kommenden Betriebsanlagen, sowie bei Ausfertigung der betreffenden Gewerbsscheine und Concessionen ist auf die in Rede stehende Angelegenheit besonders Bedacht zu nehmen.

Hienach hat der Magistrat das Entsprechende zu veranlassen.

* * *

Erlass vom 5. Jänner 1896, Z. 122732 (M.-Z. 8787/XVII):

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund des Fachgutachtens des obersten Sanitätsrathes mit dem Erlasse vom 19. December 1895, Z. 25460, zur Darnachachtung Folgendes anher eröffnet:

Nach den allgemeinen Sanitäts-Vorschriften darf unbeschautes Fleisch zum menschlichen Genusse nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich des sogenannten Ledersleisches ist jedoch die Fleischbeschau außerhalb der Schlachtstätten, in welchen eine geregelte Vieh- und Fleischbeschau stattfindet, undurchführbar.

Das noch an der abgezogenen Haut haftende Fleisch wird beim Abledern am Boden und beim Transporte der Haut bedenklichen Verunreinigungen ausgesetzt, so dass der Genuss des nachträglich in Betriebsstätten abgelösten Fleisches in sanitärer Hinsicht selbst dann bedenklich erscheint, wenn die Haut von einem im Schlachthause unter thierärztlicher Aufsicht geschlachteten Thiere stammt, welche Voraussetzung jedoch hinsichtlich der in Gerbereien gebrauchten Thierhäute keinesfalls immer zutrifft.

Die Verwertung des in Gerbereien oder anderen Betriebsstätten von der Haut nachträglich abgelösten Fleisches zum menschlichen Genusse ist daher als unstatthaft zu erachten.

Dieser sanitätsbedenkliche Consum wird nur dadurch ermöglicht, dass die Ablederung der Schlachtthiere selbst in geordneten Schlachthäusern oft in einer außerordentlich nachlässigen und unvollkommenen Weise stattfindet, wodurch zugleich eine große Menge genießbarer Fleischtheile verschwendet wird.

Durch die Besserung dieser Verhältnisse könnte der sanitätswidrigen Verwertung des von transportierten Häuten nachträglich abgelösten Fleisches am wirksamsten vorgebeugt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den h. o. Normal-Erlass vom 21. August 1895, Z. 52345, mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, als Gewerbebehörde darauf einzuwirken, dass der Ablederung der Häute die größtmögliche Sorgfalt zugewendet und bei der Ablederung thunlichst vermieden werde, dass Fleisch- und Fettheile an der Thierhaut haften bleiben.

17.

(Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften.)

— Republication. —

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. October 1895 (R.-G.-Bl. vom 5. November 1895, Nr. 162), betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften I. Theil:

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium wird behufs Erleichterung des freiwilligen Eintrittes in das Heer in theilweiser Abänderung. beziehungsweise Ergänzung der §§ 146 und 147 der Wehrvorschriften I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45) angeordnet:

1. Zum freiwilligen Eintritte in ein Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regiment, ein Feldjäger-Bataillon oder ein Cavallerie-Regiment desjenigen Militär-Territorialbereiches, innerhalb welchem der Bewerber heimatsberechtigt (zuständig) ist, in der Zeit vom 1. März bis 30. September und wenn der Eintritt in den Präsenzdienst seitens des Freiwilligen erst mit dem nächstfolgenden 1. October gewünscht wird, ist eine Aufnahmsbewilligung des gewählten Truppenkörpers nicht erforderlich.

2. Die Assentierung solcher Freiwilligen kann durch jedes Ergänzungs-Bezirkscommando oder jede ambulante Stellungscommission zu dem gewählten Truppenkörper (Punkt 1) über die Anmeldung des Freiwilligen erfolgen.

Der Eintrittsschein muss jedoch vorliegen und bei Minderjährigen, welche sich beim Ergänzungs-Bezirkscommando anmelden, auch die väterliche (vormundschaftliche) Zustimmung; erfolgt die Anmeldung bei einer Stellungscommission, so muss die etwa nicht beigebrachte Zustimmung durch die diesfällige mündliche Erklärung des Vaters oder Vormundes ersetzt werden.

3. Diese Freiwilligen sind mit dem Assenttage einzureihen, bleiben jedoch bis zum 1. October des Assentjahres im Verhältnisse der dauernd Beurlaubten und sind während desselben im Frieden zum Präsenzdienste nicht verfügbar.

4. Im Assentprotokolle ist die Nichtverfügbarkeit bis zum 1. October in der Rubrik 29 zum Ausdrucke zu bringen.

Wurde bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes mündlich ausgesprochen, so ist dies in den Rubriken 30 bis 32 des Assentprotokolles aufzunehmen und von dem Vertreter der politischen Behörde in der Stellungscommission zu bestätigen.

5. Bezüglich der Führung der Assentprotokolle bei den Stellungscommissionen finden die Bestimmungen des § 148: 2 der Wehrvorschriften I. Theil sinngemäße Anwendung.

6. Für die im Punkte 1 nicht bezeichneten Bewerber zum freiwilligen Eintritte bleiben die bestehenden Bestimmungen aufrecht; zur Vornahme der Assentierung derselben werden jedoch auch die Stellungscommissionen ermächtigt.

18.

(Abänderung der Taratabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuertarife.)

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 21. Mai 1896, Z. 19042, L.-G.-Bl. Nr. 35:

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 29. März 1896, Z. 50845 ex 1895, wird die Taratabelle, welche als Beilage zum § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Praes. (L.-G.-Bl. Nr. 41), betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien verlautbart wurde, dahin abgeändert, dass für Gegenstände der Tarifpost 7 des Wiener Linienverzehrungssteuertarifes (frisches Fleisch u. dgl. in Ballen und Säcken) an Stelle des bisherigen Taraabzuges von 6 Percent, ein Taraabzug von 4 Percent des Rohgewichtes einzutreten hat.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Kielmansegg m. p.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

19.

(Auszahlung von Restforderungen für in den letzten Jahren in städtischen Schulgebäuden hergestellte Heizanlagen.)

Der Wiener Gemeinderath hat unterm 10. Juni 1896 ad Z. 3683 nachstehenden Beschluss gefasst:

Das Stadtbauamt hat alljährlich vor dem 1. Mai der städtischen Buchhaltung ein Verzeichnis jener in neuen Schulen eingerichteten Heizanlagen, für welche die Berichtigung der Restverdienste voraussichtlich erst im folgenden Jahre erfolgen wird, unter Begründung der Ursachen, welche der Auszahlung entgegenstehen und unter Bekanntgabe der approximativen Höhe der diesbezüglichen Forderungen vorzulegen; auf Grund dieses Verzeichnisses hat sodann die städtische Buchhaltung die Erfordernisse für jene Gebäude, für welche die sonstige Abrechnung schon durchgeführt ist, einen entsprechenden Betrag unter einer eigenen Post „Restforderungen für in den letzten Jahren in städtischen Schulgebäuden hergestellte Heizanlagen" einzusetzen.

Magistrat:

20.

(Bestimmungen, betreffend den temporären Bezug von Normalwasser.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Statthaltereirath Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes mit Verfügung vom 18. Mai 1896, Z. 3470 (M.-Z. 67363/VII), nachstehende Verfügung getroffen:

Es wird gestattet:

1. dass bei nur zeitweilig bewohnten, den Rest des Jahres leerstehenden Landhäusern, Villen 2c. die Anmeldung des Bezuges des Normalwassers nur auf die Zeit der Benützung, und zwar entweder für ein Jahr oder gleich für denselben Zeitraum einer unbestimmten Reihe von Jahren, in beiden Fällen jedoch auf speciell anzuführende Quartale oder, falls die beabsichtigte Benützungsdauer sich in das I. und IV. Quartal hinein erstrecken sollte, auf speciell anzuführende ganze Monate erfolgen darf;

2. dass der Wassermesser mit dem Endtermin des angemeldeten Bezuges auf Kosten der Partei ausgeschaltet, beim Wiederbeginn des Wasserbezuges auf deren Kosten eingeschaltet wird;

3. die Parteien sich wegen rechtzeitiger Eröffnung oder Absperrung des Wasserzuflusses, respective Ein- oder Ausschaltung des Wassermessers wenigstens acht Tage vor dem Termine mit dem Bauamte zu verständigen haben;

4. die Commune die im § 4 der Kundmachung vom März 1894 bestimmte Haftfrist für die von ihr hergestellte Abzweigsleitung bis zum Wassermesser, insoweit diese innerhalb des Hauses, Grundes, Gartens 2c. liegt, wegen Gefahr der Beschädigung derselben durch Frost oder Nagethiere ablehnt;

5. es wird der Partei empfohlen, die Wasserleitung im Hause vor der Ausschaltung des Wassermessers und nach Abschluss des Ventils in der Zuleitung von der Straße zu entleeren, nach Wiedereröffnung des Zuflusses genau zu beobachten, ob die Leitung im Hause intact ist, um sich gegen Wasserverlust zu schützen und etwaige Gebrechen leicht aufzufinden.

Alle diese Bedingungen sind im Anmeldungsprotokolle aufzunehmen.

21.

(Nichtanrechnung von Verzugszinsen bei von der k. k. Dicasterialgebäude-Direction und dem k. u. k. Hofärar verspätet einlangenden Zahlungen von Wasserleitungs-Abzweigungs- und Wassermesser-Ausschaltungsgebüren.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlass vom 13. Mai 1896, M.-Z. 46027/VII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann hat mit Entschließung vom 12. Mai 1896, Z. 3357, über eine Anfrage der städtischen Hauptcassa angeordnet, dass von der Anrechnung von Verzugszinsen bei von der k. k. Dicasterialgebäude-Direction und dem k. u. k. Hofärar zu leistenden, verspätet einlangenden Zahlungen von Wasserleitungs-Abzweigungs- und Wassermesser-Ausschaltungskosten abgesehen wird, weil die vierzehntägige Zahlungsfrist mit Rücksicht auf den complicierten Verrechnungsdienst dieser Behörden ein viel zu kurzer Termin ist und aus Dienstesrücksichten sich in diesen Fällen eine präcisere Anwendung des § 4 der Bestimmungen über die Wasserabgabe (Kundmachung des Magistrates vom März 1894, Z. 70713/76 und 396683/87), nicht empfiehlt.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

22.

(Vorlage von Terminacten.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat an sämmtliche Bureauvorstände unterm 9. Juni 1896, M.-D.-Z. 955 ex 1896, nachstehenden Erlass gerichtet:

Es wurde in letzterer Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass auf den dem Stadtrathe vorgelegten Terminacten nicht der Tag angeführt erscheint, an welchem die zur Geltendmachung eines Rechtsmittels festgesetzte Frist endigt.

Ich sehe mich daher unter Bezugnahme auf die hierämtlichen Weisungen vom 25. August 1894, M.-D.-Z. 1284, und vom 17. März 1895, M.-D.-Z. 1560 (Siehe Amtsblatt Nr. 87 ex 1895, Verordnungen X 26, pag. 87), neuerlich veranlasst, an Euer Wohlgeboren das dringende Ersuchen zu richten, dafür Sorge zu tragen, dass auf den Terminacten stets kalendermäßig der Tag angeführt wird, an welchem eine Frist endigt.

23.

(Evidenzhaltung der photographischen Gewerbe.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat unterm 11. Juni 1896, M.-Z. 103380/XVII, den magistratischen Bezirksämtern nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Nach § 2 der Amts-Instruction zum Vollzuge des Pressgesetzes sind sowohl bei der k. k. Polizei-Direction, als bei der k. k. Staatsanwaltschaft genaue Verzeichnisse aller im Amtssprengel bestehenden Pressgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie der Geschäfte der Photographie) zu führen, beziehungsweise nach den Betriebsorten, sowie auch den Namen der Besitzer und der mit Genehmigung der Behörde bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten.

Dieses Verzeichnis wird nun wohl hinsichtlich der Pressgewerbe im engeren Sinne des § 15, Z. 1 der Gewerbeordnung auf Grund der diesbezüglichen Mittheilungen der einzelnen magistratischen Bezirksämter geführt;

dagegen bestand bisher weder bei der k. k. Polizei-Direction noch bei der k. k. Staatsanwaltschaft ein solches Verzeichnis über die photographischen Gewerbe. Es wurde nun im Sinne der erwähnten Bestimmung der Amts-Instruction zum Pressgesetze durch die einzelnen Polizei-Bezirks-Commissariate ein Verzeichnis der dermalen bestehenden photographischen Gewerbe bei der k. k. Polizei-Direction angelegt. Um jedoch die fortlaufende Evidenzhaltung dieses Verzeichnisses zu ermöglichen, wird das magistratische Bezirksamt über Ersuchen der k. k. Polizei-Direction hiemit angewiesen, künftighin von der Ausfertigung eines Gewerbescheines für den Betrieb des photographischen Gewerbes, beziehungsweise von der Verlegung der Betriebsorte oder Bestellung eines Geschäftsleiters in jedem einzelnen Falle der k. k. Polizei-Direction die Mittheilung zu machen, wie dies bisher bei den concessionierten Pressgewerben geschieht.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

(Gesetz vom 23. Mai 1896, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der beiliegende, mit Stimmeneinhelligkeit der drei Curien gefasste Beschluss der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom 11. Juli 1895, welcher eine weitere Abänderung des laut Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, genehmigten, zufolge des Gesetzes vom 9. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 73, abgeänderten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung der gedachten Verkehrsanlagen, wie auch einige nach Artikel IV des ersteitierten Gesetzes der Gesetzgebung vorbehaltene Bestimmungen zum Gegenstande hat, wird genehmigt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, nach Maßgabe des obigen Beschlusses der Ausführung der in Gemäßheit des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, genehmigten Programmes in der zweiten Bauperiode (1898 bis 1900) herzustellenden Verkehrsanlagen und der hiedurch bedingten Verwendung der für diese Anlagen nach dem Programme präliminierten Kostensumme in der ersten Bauperiode (bis Ende 1897) zuzustimmen.

Artikel III.

Der Antheil für die Beitragsleistung des Staates zu den nach Artikel II anticipierten Kosten wird, je nachdem dieselben für die Hauptbahnen oder für der Localbahnen zu verwenden sind, mit 87·5 oder 85 Percent festgesetzt.

Demgemäß tritt zu dem im Artikel IV des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, und im Artikel I des Gesetzes vom 9. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 73, festgesetzten Maximalbetrage, dessen Verzinsung und Tilgung vom Staate für die bis Ende 1897 auszuführenden Verkehrsanlagen zugesichert werden kann, die Anlehenssumme von 13,107.200 fl. ö. W. hinzu.

Artikel IV.

Für den Fall, als zur Durchführung eines den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden, von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien mit Genehmigung des Eisenbahnministeriums festzustellenden Betriebsplanes eine Vermehrung des Fahrparkes der in der ersten Bauperiode auszuführenden Stadtbahnlinien sich als nothwendig erweisen sollte, kann der im Artikel III festgesetzte Maximalbetrag um einen dem verhältnismäßigen Antheile des Staates an den Kosten der Fahrparksvermehrung entsprechenden weiteren Anlehenstheilbetrag von höchstens 1,653.300 fl. ö. W. erhöht werden.

Artikel V.

Auf die in Gemäßheit des Artikels I auszuführenden Verkehrsanlagen finden die nach Artikel V und VI des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, sowie nach Artikel II des Gesetzes vom 9. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 73, eingeräumten Begünstigungen volle Anwendung.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister, Mein Handelsminister, Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. Guttenberg m. p.
Biliński m. p. Glanz m. p.

* * *

Beschluss der Commission für Verkehrsanlagen in Wien vom 11. Juli 1895 wegen Abänderung des mit Artikel I und § 1 der Gesetze vom 18. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 109 und L.-G.- und V.-Bl. Nr. 42), beziehungsweise mit den Beschlüssen des Wiener Gemeinderathes vom 27. Jänner und 8. Juli 1892 genehmigten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Die Commission für Verkehrsanlagen in Wien beschließt im Sinne des Punktes VII, Absatz 6, des nach Artikel I des Gesetzes vom 18. Juli 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 109) genehmigten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien mit Stimmeneinhelligkeit der drei Curien behufs Bedeckung des bei den Bahnbauten der ersten Bauperiode infolge der Ausgestaltung der Localbahnlinien als Hauptbahnen zu gewärtigenden Mehrerfordernisses und einer besseren Ausführung dieses Programmes, wie folgt:

1. Die nach dem Programme (Punkt II, A, I, b) in der ersten Bauperiode bis zur Verbauung der Donaustadt theilweise als Provisorium herzustellende Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn vom Praterstern mit Benützung der Kronprinz Rudolfstraße im k. k. Prater in die Donaustadt und weiterhin, entlang der Donauuferbahn, zum Anschlusse an die Station Nussdorf der Kaiser Franz Josef-Bahn (provisorische Donaustadtlinie) hat gänzlich zu entfallen. Der hiefür vorgesehene Betrag per 3,960.000 fl. effectiv ist für die anderen in der ersten Bauperiode auszuführenden Stadtbahnlinien, beziehungsweise zur theilweisen Bedeckung des hiebei zu gewärtigenden Mehrerfordernisses zu verwenden.

2. Zur Sicherstellung des für die gänzliche Bedeckung dieses Mehrerfordernisses, sowie für den Ausbau der Vorortestrecke Hernals—Penzing innerhalb der I. Bauperiode, dann für den Ausbau der Gürtelstrecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf benöthigten Effectivbetrages von rund 13,800.000 fl. sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

3. Bis zum Zeitpunkte der Genehmigung dieses Nachtragscredites sind die Arbeiten an der Donaucanallinie nur auf die Vornahme der politischen Commissionen, die Verfassung der Ausschreibungselaborate und die Grundeinlösung zu beschränken.

Die durch den Aufschub der eigentlichen Bauarbeiten dieser Linie frei werdenden Fonds sind vorläufig für die Fortsetzung aller übrigen Arbeiten, mit Ausnahme der eigentlichen Bauarbeiten der Vorortestrecke Hernals—Penzing, zu verwenden.

4. Dem vorgelegten Detailprojecte für die Umgestaltung und Tieferlegung des Hauptzollamts-Bahnhofes wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die für die Bahnanlage erforderlichen Theile des Eislaufplatzes dem Stadtbahnunternehmen seitens der Gemeinde Wien unentgeltlich abgetreten werden. Dagegen ist die Commission für Verkehrsanlagen bereit, der Gemeinde Wien das Recht einzuräumen, den Tiefbahnhof behufs Ausdehnung der Großmarkthalle in dem erforderlichen Umfange zu überbauen und behufs Überführung der Marxergasse zu überbrücken und wird die Commission der Gemeinde Wien in Bezug auf die technische Ausführung dieser Anlagen das thunlichste Entgegenkommen bethätigen.

Das vorhin erwähnte Bahnhofsproject ist an das k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen um Anordnung der Stationscommission, politischen Begehung und Enteignungsverhandlung zu leiten.

5. Der Bau der Strecke Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf der Gürtellinie ist erst dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Beziehungen der Südbahn zum Staatseisenbahnbetriebe endgiltig geregelt sein werden. (R.-G.-Bl. Nr. 83; L.-G.-Bl. Nr. 43.)

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 75. Gesetz vom 3. Mai 1896, betreffend die Abänderung der §§ 206 und 248 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

Nr. 76. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Mai 1896, betreffend die Erstreckung des concessionsmäßigen Bauvollendungstermines für die Localbahn Schwarzenau—Zwettl.

Nr. 77. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1896 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 74), betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Nr. 78. Gesetz vom 27. Mai 1896, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren.

Nr. 79. Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung).

Nr. 80. Gesetz vom 13. April 1896, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Ankaufe eines eigenen Gebäudes für das Staats-Obergymnasium in Neu-Sandec und zur Adaptierung desselben.

Nr. 81. Concessionsurkunde vom 16. April 1896 für die Localbahn Mšeno—Unter-Cetno.

Nr. 82. Gesetz vom 12. Mai 1896, betreffend die Veräußerung eines Theiles der ärarischen Realität Consc.-Nr. 101 in Aussig.

Nr. 83. Gesetz vom 23. Mai 1896, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden.*)

Nr. 84. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juni 1896, betreffend die geänderte Benennung des Bezirksgerichtes Jičin in Böhmen.

Nr. 85. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. Juni 1896, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände und Waren aus Ägypten.

Nr. 86. Gesetz vom 1. Juni 1896, betreffend den Bau der Eisenbahn Chodorów—Podwysokie.

Nr. 87. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1896, betreffend die seitens der königlich ungarischen Regierung aus Anlass der Millennarfeier verfügte Ausprägung von Einkronenstücken.

Nr. 88. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1896, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 228) verlautbarten Randzeichnung der Zehnkronenstücke.

Nr. 89. Kaiserliches Patent vom 17. Juni 1896, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 33. Gesetz vom 3. Mai 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Trockenlegung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Hausthal, Unter-Stinkenbrunn und Unter-Schotterlee.

Nr. 34. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 18. Mai 1896, Z. 3865, giltig für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Schulbezirkes Wien, mit welcher auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 34, die Berechnung der schulpflichtigen Kinder behufs Bemessung der Umlage des Schulgeldäquivalentes festgestellt wird.

Nr. 35. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 21. Mai 1896, Z. 19042, wegen Abänderung der Taratabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuertarife.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1896, Z. 47726, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer höheren Beerdigungsgebür.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1896, Z. 48296, betreffend die der Gemeinde St. Pölten ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebür von 8 fl. 80 kr.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1896, Z. 49041, betreffend die den Gemeinden Nieder-Plöttbach, Gopprechts, Dürnbach, Groß-Poppen, Eberweis, Alt-Weitra und Thürmannsdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1896, Z. 50733, betreffend die Befugniserweiterung des Aichamtes in Laa an der Thaya und die Einführung von zwei Amtstagen wöchentlich.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1896, Z. 50839, in Ergänzung und theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Kundmachungen vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, und vom 18. October 1895, Z. 91236, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49.*)

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1896, Z. 48290, betreffend die den Gemeinden Floridsdorf, Hinterbrühl und Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.

Nr. 42. Gesetz vom 30. Mai 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen.

Nr. 43. Gesetz vom 23. Mai 1896, betreffend eine weitere Abänderung des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42, genehmigten, mit dem Gesetze vom 9. April 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 18, abgeänderten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1896, Z. 53271, mit welcher die neue Dienstesinstruction für das forsttechnische Personale der politischen Verwaltung verlautbart wird.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1896, Z. 54096, betreffend die den Gemeinden Poigen, Höflein, Tautendorf, Pürbach und Dorfstetten ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1895, beziehungsweise 1896.

*) Erscheint in dieser Nummer der Verordnungen ꝛc." mit den auf Wien bezughabenden Stellen abgedruckt.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Nadler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. V. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vereinfachung des Besetzungsmodus für Lehrstellen.
2. Die Pflicht der Hausbesitzer, wenn ein Straßencanal gebaut wird, Hauscanäle herzustellen und dieselben mit dem Straßencanale in Verbindung zu setzen, liegt gemäß der §§ 13, 57 und 58 der Wiener Bauordnung nicht nur vor, wenn consensgemäß Senkgruben bestehen, sondern auch, wenn solche consenswidrig bestehen oder auch nicht bestehen.
3. Streichung gesetzwidriger Bestimmungen in einem genossenschaftlichen Krankencassa-Statute.
4. Einvernahme des Bezirksausschusses bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Locale.
5. Zur Reblausbekämpfung.
6. Zulassung des Sprengmittels „Progreßit" zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr.
7. Vogelschutz.
8. Meldepflicht der Landsturmpflichtigen.
9. Zum Zurichten des Maschinenriemenleders sind sowohl Gerber als auch Maschinen-Treibriemen-Erzeuger berechtigt.
10. Inkrafttreten der Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels in Prag und der Vorortegemeinden.
11. Eröffnung der n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Kierling-Gugging.
12. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

13. Anrechnung der Probedienstzeit der provisorischen Executionsamts-Accessisten bei Anweisung der Triennien.
14. Subventionsbewilligungen.
15. Regelung der Urlaubsverhältnisse der städtischen Bediensteten.
16. Vorsichten bei Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus, respective bei Ertheilung der Baubewilligung im Falle projectierter Niveauänderungen.

Magistrat:

17. Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Kastanienbratöfen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden.
19. Befreiung der aus Anlass des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren.
20. Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Vereinfachung des Besetzungsmodus für Lehrstellen.)

Der k. k. n.-ö. Landesschulrath hat mit Erlass vom 14. April 1896, Z. 3400 (B.-Sch.-R.-Z. 2007), dem Wiener Bezirksschulrathe Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den Inhalt des Berichtes vom 27. März 1896, Z. 1694, findet der k. k. n.-ö. Landesschulrath behufs weiterer Vereinfachung des Besetzungsmodus Punkt 4 und 5 des h. a. Erlasses vom 13. September 1895, Z. 8765, in nachstehender Weise abzuändern:

„4. Die an den Wiener Stadtrath zu richtenden Gesuche sind bei jenen Ortsschulräthen einzubringen, in deren Sprengel die betreffenden Lehrstellen erledigt sind. Die Bewerbungsgesuche im Wiener Schulbezirke bereits angestellter Lehrpersonen sind bei der unmittelbar vorgesetzten Bezirkssection des Bezirksschulrathes einzureichen. Solchen Lehrpersonen ist gestattet, für sämmtliche in einer Concursausschreibung enthaltenen Stellen nur ein mit allen Beilagen belegtes Gesuch durch die Schulleitung der betreffenden Bezirkssection zu überreichen. In diesem Gesuche sind sämmtliche angestrebte Lehrstellen nach Kategorien und Bezirken geordnet anzuführen. Dem Gesuche sind so viele gleichlautende Diensttabellen (mit dem erforderlichen amtlichen Auszuge aus dem Gesuche) anzuschließen, dass für jede Kategorie der vom Bewerber angestrebten Lehrstellen jedem der betreffenden Ortsschulräthe eine Diensttabelle zugestellt werden und noch eine Diensttabelle beim Gesuche verbleiben kann. In jeder Diensttabelle, erforderlichen Falles auf deren Rückseite, sind sämmtliche im Wiener Schulbezirke angestrebten Lehrstellen derselben Kategorie nach Bezirken geordnet anzuführen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Schulleiter verantwortlich, der dieselbe durch seine Unterschrift mit dem Beisatze „mit den Dienstesdocumenten verglichen und richtig befunden" zu bestätigen hat.

Die Bezirkssection veranlasst mit thunlichster Beschleunigung die erforderliche Überprüfung der Gesuche und der Diensttabellen, sowie die Beifügung des Votums des k. k. Bezirksschulinspectors, übermittelt die Gesuche sodann an die competente Centralstelle und übersendet die Diensttabellen, nach Kategorien der Lehrstellen geordnet, an die betreffenden Ortsschulräthe.

5. Die Ortsschulräthe sammeln die bei ihnen eingelangten Gesuche und die ihnen von den Bezirkssectionen zukommenden Diensttabellen, verzeichnen die Bewerber in den erforderlichen, alle wesentlichen Momente enthaltenen Competententabellen und erstatten längstens binnen vier Wochen nach Ablauf des Concurstermines für jede Lehrstelle abgesondert einen Vorschlag zur Besetzung dieser Stelle."

Der Bezirksschulrath wird gleichzeitig aufgefordert, den Ortsschulräthen behufs Anfertigung der Competententabellen und der Erstattung des Besetzungsvorschlages die erforderlichen Weisungen zu ertheilen und Vorsorge zu treffen, dass der im § 5 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, vorgeschriebene Termin in Hinkunft von den Ortsschulräthen genau eingehalten wird.

Auch hat der Bezirksschulrath das Erforderliche zur Evidenzhaltung über die erledigten Lehrstellen zu veranlassen, damit sowohl den mit h. a. Erlasse vom 13. September 1895, Z. 8765, getroffenen Anordnungen, dass der Concurs für erledigte Lehrstellen zweimal im Jahre, und zwar zu Beginn des Schuljahres und im Monate Februar, auszuschreiben ist, in Hinkunft genau entsprochen werde, als auch in den Concursausschreibungen sämmtliche Lehrstellen Aufnahme finden, weil die möglichst rasche Besetzung erledigter Lehrstellen namentlich im Interesse provisorisch angestellter Lehrkräfte gelegen ist.

Daher hat der Bezirksschulrath auch das Erforderliche stets rechtzeitig zu veranlassen, so dass die Concursausschreibung zu Beginn des Schuljahres, spätestens am 30. September, die Concursausschreibung im Monate Februar, spätestens am 20. Februar erfolgen kann.

2.

(Die Pflicht der Hausbesitzer, wenn ein Straßencanal gebaut wird, Hauscanäle herzustellen und dieselben mit dem Straßencanale in Verbindung zu setzen, liegt gemäß der §§ 13, 57 und 58 der Wiener Bauordnung nicht nur vor, wenn consensgemäß Senkgruben bestehen, sondern auch, wenn solche consenswidrig bestehen oder auch nicht bestehen.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1896, Z. 2466, M.-Z. 102923/IX:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Schenek, Praxmarer, Dr. Reissig und Dr. Freiherr v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Rathssecretärs-Adjuncten Malnig, über die Beschwerde der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur in Vertretung

des k. k. Ärars gegen die Entscheidung des Stadtrathes der Gemeinde Wien vom 6. Juni 1894, Z. 4328, betreffend Canaleinmündungsgebüren, nach der am 24. April 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Finanzconcipisten Dr. Emanuel Dürrheim, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Wiener Stadtrathes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Auf die Einwendung der Gegenschrift, dass das Ärar gegen den die Bedingung der Entrichtung der Canaleinmündungsgebür enthaltenden Bauconsens keinen Recurs ergriffen habe, daher auch nicht mehr beschwerdeberechtigt sei, fand der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht darauf nicht einzugehen, dass diese Gebür vom magistratischen Bezirksamte mit besonderem Zahlungsauftrage vom 7. April 1894 unter ausdrücklicher Offenhaltung des Recurses an den Stadtrath vorgeschrieben wurde und der Stadtrath sonach auch meritorisch mit dem heute angefochtenen Beschlusse entschieden hat. Ebensowenig konnte der Verwaltungsgerichtshof in der Erklärung des Vertreters der Dicasterialgebäude-Direction, „dass sich die Direction keineswegs weigern wird, über ein rechtskräftiges Erkenntnis die derselben eventuell vorgeschriebene Canaleinmündungsgebür zu entrichten", einen Verzicht des Ärars auf die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe erblicken. Denn diese Erklärung lässt ohneweiters auch die Deutung zu, dass das Ärar eine ihm auferlegte Canaleinmündungsgebür zwar zahlen werde (dieselbe ist auch bereits bezahlt), gegen ein diese Gebür auferlegendes Erkenntnis aber alle Rechtsmittel (im weiteren, nicht nur processualen Sinne) ergreifen könne. Der Verwaltungsgerichtshof kommt demnach in die Lage, in der Sache selbst zu entscheiden und war hiebei von folgenden Erwägungen geleitet.

In thatsächlicher Beziehung ist zunächst unbestritten, dass beim Währinger Linienamte ein Hauscanal vorhanden war und dass dieser Hauscanal mit dem Straßencanale niemals in Verbindung stand, dass derselbe vielmehr seinerzeit in den offenen Währingerbach mündete, dass also auch eine Canaleinmündungsgebür für diesen Hauscanal an die Gemeinde Wien oder an eine Gemeinde, in deren Rechte die Gemeinde Wien eintrat, nicht gezahlt wurde.

Im Administrativverfahren wurde ferner festgestellt, dass, bevor um die Baubewilligung zur Verbindung der Währinger Linienamtsrealität mit dem Straßencanale in der Lustkandlgasse eingeschritten wurde, der Hauscanal dieses Gebäudes keinen Abfluss mehr hatte. Zwar behauptet die Beschwerde, dass bei dem genannten Linienamte niemals eine Senkgrube bestanden habe, und die Dicasterialgebäude-Direction hebt in ihrer an den Magistrat gerichteten Note vom 1. Mai 1894, Z. 3357, hervor, dass von dem Bestande einer Senkgrube keine Rede sein könnte, sondern es sich nur um eine schadhafte Stelle in einem Theile des Hauscanales handelt; allein dem entgegen constatiert schon die Bauamtsanzeige vom 21. September 1892, Z. 4712, „dass der Hauscanal vom k. k. Linienamtsgebäude keinen Ablauf hat, so dass die Fäcalien im Canale stehen bleiben und jedenfalls allmählich in den Boden versinken".

Das im Namen der Dicasterialgebäude-Direction überreichte Ansuchen um Baubewilligung beruft sich darauf, dass „die Sohle des jetzigen alten gemauerten Hauscanales tiefer liegt als der neu erbaute Straßencanal in der Fuchsthallergasse, also gewissermaßen nur eine Senkgrube bildet", und endlich blieb die Constatierung des Protokolles vom 30. November 1893, wonach der alte Canal derzeit keine Ausmündung hat, sohin eigentlich nur als Senkgrube dient, vom Vertreter des Ärars unwidersprochen.

Nun normiert der letzte Absatz des § 58 der Wiener Bauordnung (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) die Pflicht der Hausbesitzer, wenn ein Straßencanal erbaut wird, Hauscanäle herzustellen, welche nach den §§ 13 und 57 der Bauordnung mit dem Straßencanale verbunden werden müssen. Die aus § 58 fließende Pflicht wird aber nicht nur dann vorhanden sein, wenn consensgemäß Senkgruben bestehen, sondern gewiss auch dann, wenn sie consenswidrig bestehen oder wenn sie nicht einmal bestehen, wenn also für die Beseitigung der Abfallstoffe bauordnungsmäßig überhaupt nicht gesorgt ist. Würde im letzteren Falle die Pflicht zur Erbauung eines Hauscanales und Verbindung desselben mit dem Straßencanale nicht eintreten, so wäre damit auf die Herbeiführung oder Aufrechthaltung eines gesetzwidrigen Zustandes eine Prämie gesetzt. Da nun aber im gegebenen Falle kein Canal, sondern ein geschlossener Canalstumpf vorhanden war, in welchem sich wie in einer Senkgrube die Abfallstoffe stauten, so erschien mit der Erbauung des Straßencanales auch die Pflicht zur Herstellung eines Hauscanales und zur Verbindung desselben mit dem Straßencanale und in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, für Niederösterreich auch zur Zahlung der Canaleinmündungsgebür gegeben, so dass nur mehr zu prüfen ist, ob im vorliegenden Falle Thatumstände vorhanden waren, welche eine Befreiung von dieser Pflicht hätten herbeiführen können.

Von Belang ist hier nur die Einwendung, dass gerade durch den Bau des Straßencanales in der Fuchsthallergasse, also durch jene Handlung der Gemeinde, welche ihr Recht auf Leistung der Canaleinmündungsgebür begründet, der Hauscanal des Linienamtes eigenmächtig abgemauert, also andererseits auch jener Zustand herbeigeführt wurde, welcher die Canaleinmündung nothwendig macht und daher das Ärar zur Zahlung der Gebür verpflichtet. Allein gerade diese Behauptung, welche vom Vertreter des Ärars schon im Commissionsprotokolle vom 18. November 1892 aufgestellt wurde, ist zum mindesten nicht erwiesen, nach der Actenlage eher widerlegt. Denn in der Bauamtsanzeige vom 21. September 1892, Z. 4712, heißt es, dass der Hauscanal „schon vor Jahren" verschüttet wurde.

Das Stadtbauamt bemerkt zum Protokolle vom 18. November 1892, dass die Abschließung des Hauscanales vor ungefähr zehn Jahren bei Einwölbung des Währingerbaches durch die Wiener Baugesellschaft geschah, die Dicasterialgebäude-Direction aber in ihrer Note vom 1. Mai 1894, Z. 3357, gibt zu, dass bei Erbauung des neuen Canales in der Fuchsthallergasse eine schadhafte Stelle des alten Hauscanales bloßgelegt wurde, behauptet also nicht, dass er abgemauert wurde, gibt aber dessen frühere Verschüttung wenigstens als möglich zu, indem sie bemerkt, dass sie nicht in der Lage war, die von der Wiener Baugesellschaft vor circa zehn Jahren ausgeführten Bachregulierungsarbeiten zu überwachen und auch Raum von der beabsichtigten oder factisch erfolgten Abmauerung oder Verschüttung jener Canaleinmündung verständigt worden sein dürfte.

Die übrigen Einwendungen des Ärars sind irrelevant, und zwar:

1. ist die Einwendung, dass der Canal bestanden habe und ohne Wissen des Ärars abgemauert worden sei, belanglos; denn ob früher ein Canal, für welchen übrigens eine Einmündungsgebür nicht geleistet wurde, bestanden hat, ist für die Pflicht aus § 58 der Wiener Bauordnung gleichgiltig, für welche Pflicht es nur auf den Zustand zur Zeit der Errichtung des Straßencanales ankommt. — Sache des Ärars wäre es gewesen, sich seinerzeit gegen die Verschüttung seines Canales zur Wehr zu setzen.

2. Die Einwendung, dass der Straßencanal in der Fuchsthallergasse, dessen Erbauung die Pflicht zur Errichtung eines Canales in der Linienamtsrealität entstehen machte, ohne baubehördliche Bewilligung errichtet wurde, so dass seine Sohle höher liegt als die des Hauscanales der Linienamtsrealität und das Ärar um kostspielige Constructionen zu vermeiden, die Verbindung in der Lustkandlgasse herstellen musste, ist ebenfalls irrelevant. Denn es hätte höchstens zur Folge haben können, dass das Ärar wegen der nicht consentierten Lage des Canales, dessen Qualität als Straßencanal in Abrede hätte stellen können oder für die durch die Lage des Canales hervorgerufene Erhöhung der Verbindungskosten hätte Regress suchen können. Sobald aber das Ärar nach dem citierten § 58 der Wiener Bauordnung den Straßencanal durch Verbindung mit dem Hauscanal benützt, ist es nach § 1 des citierten Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890 die Einmündungsgebür zu leisten schuldig.

3. Die Einwendung, dass das Linienamtsgebäude seit seiner Erbauung mit seiner Hauptfront an der Währingerstraße liegt, in welcher offenbar schon zur Zeit der Aufführung desselben sich ein Hauptcanal befunden hat (was übrigens von der Gegenschrift widersprochen wird), ist auch nicht von Belang. Denn daraus würde — wie die Gegenschrift mit Recht hervorhebt — höchstens der frühere Bestand der Einmündungspflicht, nicht aber die Befreiung von derselben folgen.

4. Wenn endlich auf den unbestrittenen Umstand hingewiesen wird, dass für die Linienamtsrealität eine Canalräumungsgebür bezahlt wird, so konnte auch dieser Einwendung kein Gewicht beigemessen werden, weil die Bezahlung der Canalräumungsgebür mit der Canaleinmündungsgebür in gar keinem Zusammenhange steht und über die Qualität des Canales, für welchen sie gezahlt wird, keinen Aufschluss gestattet.

Die Einwendungen der Beschwerde erweisen sich hienach sämmtlich als unstichhältig und war dieselbe abzuweisen.

3.

(Streichung gesetzwidriger Bestimmungen in einem genossenschaftlichen Krankencassa-Statute.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. April 1896, Z. 36087 (M.-Z. 99501/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgemacht:

Die k. k. Statthalterei hat die vom hohen k. k. Handelsministerium mit Erlass vom 16. December 1895, Z. 70843 (intimiert unterm 15. Jänner 1896, Z. 886), angeordnete Streichung des letzten Absatzes des § 6 und des 6. Absatzes des § 7 des Statutes der genossenschaftlichen Krankencassa der Bürsten- und Pinselmacher in Wien selbst vorgenommen und die sammt den entbehrlichen Beilagen des Berichtes vom 11. April 1896, Z. 66155, rückfolgenden Original-Exemplare A und B des erwähnten Cassenstatutes mit einer entsprechenden Clausel versehen.

Mit Rücksicht auf die Weigerung der Krankencassa, neue Statuten drucken zu lassen, wird der Krankencassa zu eröffnen sein, dass es der Drucklegung neuer Statuten nicht bedarf, sondern lediglich die Streichung der genannten zwei Absätze und die Beifügung der h. ä. Clausel in den bisherigen Statuten erforderlich ist.

Für alle Fälle wird es sich empfehlen, obige Verfügung mit Citierung des Wortlautes der eliminierten Absätze im dortigen Amtsblatte zu verlautbaren.

* * *

Die als gesetzwidrig von amtswegen gestrichenen Punkte des erwähnten Krankencassa-Statutes haben folgenden Wortlaut: „Mitglieder, welche mindestens 15 Jahre hintereinander Einzahlungen geleistet haben und dann in die Versorgung gehen, erhalten, und zwar die männlichen Mitglieder einen Abfertigungsbetrag von 40 fl. = 80 Kronen, die weiblichen einen solchen von 30 fl. = 60 Kronen."

„Mitglieder, welche nach zwanzigwöchentlicher Bezugsdauer geheilt aus dem Krankenstande treten und neuerdings durch mindestens 13 Wochen Einzahlungen leisten, erwerben neuerlich Anspruch auf Unterstützung."

4.

(Einvernahme des Bezirksausschusses bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Locale.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. Mai 1896, Z. 37890 (M.-Z. 87984/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In der Sitzung vom 17. Jänner 1896 hat der n.-ö. Landtag folgende Resolution gefasst:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft, insbesondere bei einer solchen Übertragung aus einem Wiener Bezirke in einen anderen Wiener Bezirk die im Sinne des § 20, Absatz 2 der Gewerbeordnung abgegebene Äußerung der betheiligten Gemeinde, in Wien des betreffenden Bezirksausschusses, thunlichst zu berücksichtigen und die unterstehenden Behörden dahin zu belehren."

Hievon wird der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter mit der Weisung verständigt, die im Gewerbegesetze vorgeschriebene Anhörung des betheiligten Bezirksausschusses über Ansuchen um Bewilligung zur Transferierung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Locale nicht zu unterlassen und die abgegebene Äußerung bei der im Sinne des § 20, Alinea 1 des Gewerbegesetzes zu treffenden Entscheidung thunlichst zu berücksichtigen, wobei — was die Frage der Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung anbelangt — auf den Erlass des hohen k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1891, Z. 52027 (intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 2. December 1891, Z. 73364, an den Wiener Magistrat) verwiesen wird.

* * *

Der obcitierte Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. December 1891, Z. 73364 (M.-Z. 464660/XII), hat folgenden Wortlaut:

Mit Bezug auf den Bericht vom 7. Juli 1891, Z. 215048, und P.-L. 713, betreffend die Rückwirkung der Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien auf die gewerberechtlichen Verhältnisse hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 18. November 1891, Z. 52027, eröffnet, dass das ganze erweiterte Stadtgebiet von Wien als eine Ortschaft, beziehungsweise als ein Ort im Sinne der §§ 19, Absatz 1, dann 20, Absatz 1, endlich 21 und 142 der Gewerbeordnung zu betrachten ist.

Betreffend die vom Wiener Magistrate aus diesem Anlasse angeregte Abänderung des § 20, Absatz 1 der Gewerbeordnung in dem Sinne, dass in Fällen der Übertragung der im § 16 sub c, d, e aufgezählten Gast- und Schankgewerbe, freie Kaffeeschenken in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft auch auf das Bedürfnis der Bevölkerung, insoweit es sich für die nähere Umgebung der neuen Betriebsstätte herausstellt, Rücksicht zu nehmen sei, haben die betheiligten hohen k. k. Ministerien allerdings nicht verkannt, dass im Hinblicke auf die theilweise heterogenen Verhältnisse in dem ausgedehnten Wiener Gemeindegebiete zur Begegnung von Unzukömmlichkeiten die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung geboten sein wird.

Die betheiligten Ministerien vermögen aber diese Gesetzesänderung derzeit nicht für opportun zu erkennen und behalten sich vielmehr vor, dieselbe, zumal sie sich auf das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes zu erstrecken hätte, erst auf Grund weiter zu sammelnder Erfahrungen, und zwar gleichzeitig mit einer etwaigen anderen Abänderung von Bestimmungen der Gewerbeordnung eventuell anzuregen, wobei bemerkt wird, dass die Bestimmung der angeführten Gesetzesstelle immerhin eine Handhabe bietet, derartigen Transferierungen die Genehmigung zu versagen.

Gleichzeitig haben die gedachten hohen Ministerien unter Billigung der vom Wiener Magistrate ausgesprochenen Rechtsanschauung zu erklären gefunden, dass die Ausübung der nicht an ein bestimmtes Grundstück gebundenen Realgewerbe unter Beobachtung der Vorschriften der Gewerbeordnung innerhalb des ganzen Gebietes der erweiterten Stadt Wien zulässig ist, und dass die mit der Ministerial-Verordnung vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143) für das Stadtgebiet von Wien und den Wiener Polizeirayon normierte Beschränkung der Sonntagsarbeit bei Handelsgewerben (ausgenommen den Handel mit Lebensmitteln u. s. w.) auf die Zeit bis 12 Uhr Mittags für jene mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheile, welche bisher nicht zum Wiener Polizeirayon gehört hatten, vom Zeitpunkte der Activierung der magistratischen Bezirksämter von selbst eintritt.

Endlich wurde über hierämtliche Anregung mit Rücksicht darauf, dass der zufolge Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 89) den Polizeirayon von Wien umfassende erste Aufsichtsbezirk für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren durch die Ausdehnung dieses Rayons auf das ganze Gebiet der erweiterten Stadt Wien vergrößert und dagegen der zweite Aufsichtsbezirk entsprechend verkleinert wird, verfügt, dass die der Änderung des territorialen Umfanges des ersten und zweiten Aufsichtsbezirkes entsprechende Auftheilung der den betreffenden Gewerbeinspectoren zukommenden Agenden gleichfalls mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Amtsthätigkeit der neuen magistratischen Bezirksämter in Kraft trete.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

Was die fallweise erforderlichen Veranlassungen wegen Abänderung der Sprengel von gewerblichen Genossenschaften in der Richtung, dass dieselben mit den Grenzen des neuen Wiener Polizeirayons zusammenfallen, anbelangt, so ist über die Durchführung dieser Maßregel, eventuell über die dagegen allenfalls obwaltenden Bedenken oder Anstände seinerzeit anher zu berichten.

5.

(Zur Reblausbekämpfung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Mai 1896, Z. 43613 (M.-Z. 88738/XV), dem Magistrate Folgendes bekanntgegeben.

Mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlass vom 29. April 1891, Z. 22032, wird eröffnet, dass das hohe k. k. Ackerbauministerium laut Erlasses vom 21. April 1896, Z. 8896, dem Ansuchen des k. k. Weinbau-Inspectors Franz Kurmann in Klosterneuburg um Enthebung von der Untersuchung der Gartenanlagen zum Zwecke der Ausstellung des Certificates für Pflanzensendungen nach der Berner Convention Folge gegeben und mit dieser Function den technischen Leiter der Reblausbekämpfungsarbeiten Franz Kober in Klosterneuburg betraut hat. (Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 8 ex 1891, Seite 178 bis 179.)

6.

(Zulassung des Sprengmittels „Progreßit" zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. Mai 1896, Z. 4770 (M.-Z. 93551/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 10. Jänner 1896, Z. 38654 ex 1895, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium über das Ansuchen der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel" in Wien auf Grund der durch das k. und k. technische Militär-Comité einverständlich mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das Sprengmittel „Progreßit" im Sinne der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen gefunden, und zwar:

1. Auf dieses Sprengmittel haben die Sicherheitsvorschriften der obcitierten Sprengmittel-Verordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

2. Die angesuchten Schwankungen in der Dosierung des Sprengmittels werden unter der Bedingung zugestanden, dass die an der Grenze der Dosierung gelegenen Präparate nicht etwa als verschiedene Sprengmittel in den Handel und Verkehr gebracht werden.

3. Als Patronen-Innenhülle ist zunächst Pergamentpapier, als Außenhülle paraffiniertes Papier zu verwenden und ist der Anfertigung des paraffinierten Papieres, sowie der Tauchung der fertigen Patronen besondere Sorgfalt zu widmen.

Jede Patrone hat die Bezeichnung „Progreßit" aufgedruckt zu erhalten.

4. Das Sprengmittel muss in Form von Patronen in schachtelartige Papp-Cartons von parallelepipedischer Form eingeschlossen werden, bevor es in die vorgeschriebenen Kistchen (Fäßchen ausgeschlossen) mit einem Maximalinhalte von 25 kg Sprengmittel verpackt wird.

Diese Cartons müssen die Patronen, ohne dass diese schlottern, dicht umschließen und aus mindestens 0·5 mm dicken Holzstoff- oder Hadern-Pappendeckel angefertigt sein.

Die Cartons dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2·5 kg Sprengmittel enthalten.

Jeder Carton muss an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, dass er beim Öffnen des Cartons zerrissen wird.

Der zwischen den Cartons und den Wänden der Kistchen etwa verbleibende leere Raum ist mit Pappe oder Papierabfällen, Werg oder Holzwolle dicht auszufüllen.

Das Sprengmittel darf aus der Fabrik, sowie auch von den Sprengmittel-Verschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons an die Consumenten verabfolgt werden und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdrucke zu bringen.

5. Der Verschleiß des „Progreßit" in verschiedenen Korngrößen ist unzulässig und es darf nur das fertige Präparat, und zwar in mustergemäßer Form, in welcher es der Untersuchung zugrunde gelegt war, in den Handel gebracht werden.

6. In Betreff des Eisenbahntransportes des „Progreßit" sind die einschlägigen Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen genau zu beobachten, und es werden die im § 6, Punkt 2 lit. 3, der bezogenen Verordnung erwähnten Placate, enthaltend die Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers, die Bezeichnung der Fabrik, ferner das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und das Datum der Erzeugung, in 60 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sein.

Von der Vorlage von Exemplaren der am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringenden Fabriksplomben wird unter der Voraussetzung abgesehen, dass für „Progreßit" dieselben Plomben zur Verwendung gelangen wie für die übrigen von der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel" erzeugten Sprengmittel.

7. Die Zulassung des „Progreßit" erfolgt gegen dem, dass die Actiengesellschaft „Dynamit Nobel" auf die fernere Erzeugung und den Verkehr des mit dem h. o. Erlasse vom 10. September 1888, Z. 15457, zugelassenen Sprengmittels „Rhexil Nr. I" verzichtet und die betreffende Zulassungsconcession zurückgelegt.

Das „Progreßit" darf daher erst dann erzeugt und in Verkehr gesetzt werden, bis die Erzeugung und der Verkehr des „Rhexil Nr. I" gänzlich eingestellt und hievon unter gleichzeitiger Zurückstellung der betreffenden Zulassungsconcession anher, sowie auch dem k. k. Handelsministerium behufs Verständigung der Eisenbahn-Verwaltungen die Anzeige erstattet sein wird.

8. Alle Kosten, welche aus Anlass der behördlichen Überwachung, der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfälligen verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Actiengesellschaft zu tragen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 6. November 1885, Z. 54160, in die Kenntnis gesetzt.

7.
(Vogelschutz.)

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 29. Mai 1896 (M.-Z. 95455/XV), dürfen die im § 3 des niederösterr. Vogelschutzgesetzes vom 28. August 1889, Nr. 27 L.-G.-Bl., aufgezählten Vögel während der Brutzeit, d. i. vom 1. Jänner bis 31. Juli, in den Verkaufsstätten der Vogelhändler überhaupt nicht gehalten werden, und ist jedes Unterbringen der genannten Vögel während der Brutzeit in den Verkaufsräumen als Feilbieten zu betrachten und in Gemäßheit des § 8 leg. cit. zu ahnden.

8.
(Meldepflicht der Landsturmpflichtigen.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlass vom 29. Juni 1896, Z. 115254/XVI, Nachstehendes bekanntgegeben:

Im Nachhange zu der mit dem Reichsgesetzblatte LXV. Stück vom 31. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, hat das genannte hohe k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1896, Z. 1402, Präs. IV b, Nachstehendes zu verfügen gefunden:

Zu § 2, Punkt 2, lit. a, dann § 5, Punkt 2, letzter Absatz und § 10, Punkt 1, 2. Absatz.

Zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) der Landsturmpflichtigen sind berufen:

a) in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Gemeindevorstehungen der Aufenthaltsorte.

Demgemäß sind die Bestimmungen dieses Punktes betreffs der in Tirol und Vorarlberg anwesenden, dort nicht heimatsberechtigten Meldepflichtigen zu löschen.

Zu § 2, Punkt 2, letzter Absatz.

Öffentlichen Functionären und Standespersonen kann, wenn sie darum ansuchen, von den politischen Bezirksbehörden gestattet werden, die Meldungen unmittelbar bei diesen Behörden mündlich oder schriftlich zu bewirken.

Zu § 3, dann § 5, Punkt 1.

Der Zeitpunkt (Tag) der Vorstellung ist durch diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die Vorstellung anzuordnen haben (§ 4) und hat letztere zum kundgemachten Zeitpunkte zu erfolgen.

Zu § 4, Punkt 3.

Die in Tirol und Vorarlberg sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden nunmehr gleich jenen in den übrigen Ländern zur Vorstellung seitens der hiezu berufenen Behörden (§ 20) gelegentlich der Berufung zur Meldung der Landsturmpflichtigen ihres Aufenthaltsbereiches mittels Kundmachung aufgefordert.

Zu § 5, Punkt 3.

Werden bei der Vorstellung (Meldung) Landsturmpflichtige, welche vom Landsturmdienste enthoben oder gänzlich befreit sind, im Besitze von Landsturm-Widmungskarten betroffen, so sind diese denselben abzunehmen und im Wege der politischen Behörde dem zuständigen Landsturmbezirks-Commando zu übersenden.

Zu § 5, Punkt 4.

Zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) sind die im § 2 berufenen Behörden (Personen), damit die mit § 4, Punkt 2, Absatz 3, näher bezeichneten Dienstbehörden befugt, daher auch von denselben die Landsturmmeldeblätter zu verfassen sind.

Die Dienstbehörden, denen die Entgegennahme von Meldungen von Landsturmpflichtigen ihres Dienstbereiches nach § 4 gestattet ist, geben jene Meldepflichtigen, welche sich zu jedem Landsturmdienste oder zum Waffendienste im Landsturme ungeeignet halten, entweder selbst ärztlich untersuchen zu lassen oder behufs ärztlicher Begutachtung ihrer Diensttauglichkeit an die Meldecommission ihres Aufenthaltsortes zu weisen.

Falls ein Landsturmpflichtiger, obschon ärztlich diensttauglich befunden, dennoch um die Beurtheilung der Diensttauglichkeit durch eine Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission ansucht, so ist diesem Ansuchen Folge zu geben.

Zu § 5, Punkt 5.

Die bewirkte Vorstellung (Meldung) haben jene Behörden, Anstalten oder Unternehmungen im Landsturmpasse zu bestätigen, bei welcher die Vorstellung erfolgt ist.

Zu § 11, Punkt 1.

Von der Betheilung mit Landsturmpässen sind auch jene meldepflichtigen Landsturmpersonen ausgenommen, welche als noch stellungspflichtig gemäß des § 57 der Wehrvorschriften, II. Theil, mit einer „Bescheinigung" versehen sind.

Zu § 11, Punkt 4.

Die in diesem Punkte angeordnete Streichung der „Legitimation" im Landsturmpasse findet nur auf solche Personen Anwendung, welche keinem Theile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie angehört haben.

Zu § 11, Punkt 6.

Unzustellbare Landsturmpässe sind an das zuständige Landsturmbezirks-Commando rückzuleiten und dortselbst so lange aufzubewahren, bis der Landsturmpflichtige, dem der Paß gehört, entweder ausgeforscht oder aus der Landsturmpflicht getreten ist.

Zu § 11, Punkt 9.

Auf eine förmliche Annullierung von in Verlust gerathenen Landsturmpässen hat es nicht anzukommen.

Zu § 12, Punkt 1.

Der Landsturmpflichtige, welcher die gesetzliche Vorstellung (Meldung) unterlässt oder zum anberaumten Zeitpunkte nicht bewirkt, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 2 bis 100 fl.

Zu § 12, Punkt 2.

Das Strafverfahren und das Erkenntnis steht nunmehr den politischen Behörden des Aufenthaltsortes sämmtlicher Länder zu.

Vorstehende Verfügungen sind bei den betreffenden Paragraphen vorzumerken.

9.
(Zum Zurichten des Maschinenriemenleders sind sowohl Gerber als auch Maschinen-Treibriemen-Erzeuger berechtigt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. Juni 1896, Z. 50658 (M.-Z. 109098/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 21. Mai 1896, Z. 13303, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Ministerial-Recurse der Genossenschaft der Lederer und Rothgerber in Wien gegen jenen Theil der h. ä. Entscheidung vom 11. Mai 1895, Z. 12361, womit auf Grund des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen wurde, dass zum Zurichten des Maschinenriemenleders sowohl die Gerber, als auch die Maschinen-Treibriemen-Erzeuger berechtigt sind, in nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben.

Die Lederfabrication umfasst drei hauptsächliche Operationen, nämlich:

1. die Vorbereitung der Häute, beziehungsweise die Herstellung der Blösse (der von den Haaren und der Unterhaut befreiten Haut);

2. den eigentlichen Gerbereiprocess, das ist jenes Verfahren, welches unter Erhaltung der wesentlichen Eigenschaften der Haut derselben einen hohen Grad von Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse verleiht;

3. die Zurichtung und Appretur.

Diese letztere Operation gestaltet sich verschieden, je nach den Zwecken, für welche das Leder bestimmt ist, und besteht speciell bei dem für die Erzeugung von Maschinenriemen bestimmten Leder in der Hauptsache darin, dass die bereits im Kalkfasse ausgewaschenen gegerbten Häute auf Tafeln mittels Bürste, Glätstein und Stoßeisen bearbeitet, auf der Narbenseite mit Fischthran eingerieben, getrocknet, sodann je nach Umständen mit Talg oder mit einer Fettmischung auf der Fleischseite behandelt, neuerdings getrocknet, endlich gepresst und geglättet werden, wobei für das Pressen und Glätten mitunter besondere Maschinen (Hammer- und Walzwerke oder Rollen) in Anwendung kommen.

Hieraus ergibt sich, dass bei dem Zurichten des für die Erzeugung von Maschinentreibriemen bestimmten Leders Manipulationen in Betracht kommen, deren Vornahme im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 37 der Gewerbeordnung den Gerbern nicht verwehrt werden kann, welche aber, da sie über den eigentlichen Gerbereiprocess hinausgehen, ebensowenig als ausschließlich zum Berechtigungsumfange der Gerber gehörig anzusehen sind.

Hievon sind die betheiligten Genossenschaften in die Kenntnis zu setzen.

Alle Beilagen des Berichtes vom 3. August 1895, Z. 136194, folgen zurück.

10.

(Inkrafttreten der Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels in Prag und der Vorortegemeinden.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1896 wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz (R.-G.-Bl. Nr. 96):

Im Nachhange zu der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz, wird bestimmt, dass diese Verordnung statt mit 1. Juli 1896 erst mit dem 1. Jänner 1897 in Kraft zu treten hat.

11.

(Eröffnung der n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Kierling-Gugging.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 4. Juli 1896, M.-Z. 109512, Nachstehendes kundgemacht:

Laut einer Mittheilung des n.-ö. Landesausschusses wird im Monate August 1896 die n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Kierling-Gugging eröffnet werden; diese zufolge Landtagsbeschlusses vom Lande Niederösterreich errichtete, unter der Verwaltung des n.-ö. Landesausschusses stehende Anstalt hat die Bestimmung, nach Niederösterreich zuständige, schwachsinnige Kinder beiderlei Geschlechtes möglichst zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden, nicht bildungsfähigen dergleichen Kindern aber angemessene Pflege zutheil werden zu lassen.

Nach Niederösterreich nicht zuständige Kinder können nur ausnahmsweise, nach Zulass des Raumes, Unterkunft finden.

Die Verpflegung kann mit dem vollendeten 5. Lebensjahre beginnen und erstreckt sich auf die Zeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Ältere Kinder können ausnahmsweise auf eine bestimmte Zeit in der Anstalt weiterbelassen werden, dies jedoch nur dann, wenn dieselben zu einer nützlichen Beschäftigung herangezogen werden können.

Die Verpflegung umfasst die Verköstigung, Beaufsichtigung, Unterweisung und Übung in nützlichen Arbeiten, sowie im Bedarfsfalle die ärztliche Behandlung nebst Krankenpflege und erfolgt nach zwei Classen.

Die Höhe der Verpflegsgebüren für die beiden Verpflegsclassen wird vom Landtage festgestellt und beträgt bis auf weiteres für die I. Classe 1 fl. täglich, für die II. Classe 60 kr. täglich.

Die Verpflegsgebür ist bei der Aufnahme in der Verwaltungskanzlei für mindestens einen Monat im voraus zu entrichten und muss auch weiterhin im voraus bezahlt werden.

Für nach Niederösterreich zuständige mittellose Pfleglinge werden die Verpflegsgebüren II. Classe je nach den Verhältnissen ganz oder theilweise ohne Inanspruchnahme der Bezirksarmenfonds vom n.-ö. Landesfond bestritten. Eine Ermäßigung der Verpflegsgebür I. Classe ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zur Erlangung der Aufnahme eines Kindes in diese Anstalt sind folgende Aufnahmsdocumente beizubringen:

1. Ein von einem öffentlich angestellten Arzte (k. k. Bezirks- oder Gemeindearzte) mit Benützung eines bestimmten — beim n.-ö. Landesausschusse, bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und beim Stadtphysikate in Wien erhältlichen — Formulares ausgefertigtes Zeugnis über den körperlichen und Geisteszustand des aufzunehmenden Kindes, in welchem gleichzeitig bescheinigt sein muss, dass seit sechs Wochen in der Familie, dem Hause und der sonstigen Umgebung des Aufzunehmenden eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist.

2. Die ämtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kindes oder seiner leiblichen Eltern (Heimatschein).

3. Ein Altersnachweis (Taufschein oder Geburtszeugnis) des aufzunehmenden Kindes.

4. Die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes zur Unterbringung in die Anstalt.

5. Der Nachweis der vollzogenen Impfung (Impfzeugnis).

6. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter der Nachweis, dass dieselben im Sinne des § 23 des Reichsvolksschulgesetzes dauernd vom Schulbesuche enthoben sind.

7. Die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder theilweise Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von anderen und nach welcher Verpflegsclasse erfolgen soll.

Diese Erklärung (Zahlungsrevers) muss hinsichtlich der Echtheit der Unterschriften und der Zahlungsfähigkeit des Ausstellenden ämtlich bestätigt sein und hat die Verpflichtung zu enthalten, die Verpflegsgebüren zum mindesten monatlich vorhinein bei der Anstaltscassa zu entrichten, sowie den Pflegling auf Verlangen der Anstalt zurückzunehmen.

8. Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit das vorschriftsmäßige Armuts-, beziehungsweise Mittellosigkeitszeugnis.

Die Aufnahmsgesuche sind — wenn denselben ein Armutszeugnis angeschlossen ist — ungestempelt, andernfalls mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen einzubringen:

a) wenn es sich um die Aufnahme von Kindern handelt, für welche die ganze Verpflegsgebür ersetzt wird, bei der Anstaltsdirection;

b) bei Kindern, für welche auf die unentgeltliche Verpflegung ganz oder theilweise Anspruch gemacht wird, beim n.-ö. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13;

c) nicht nach Niederösterreich zuständige Kinder, für welche die Verpflegsgebür gar nicht oder nur theilweise bezahlt werden kann, werden, nach Zulass des Raumes, nur mit Zustimmung und auf Rechnung der betreffenden Landesbehörde aufgenommen und sind daher Gesuche um Aufnahme solcher Kinder im Wege des zuständigen Landesausschusses oder bei nach Ungarn Zuständigen im Wege des königlich ungarischen Ministeriums des Innern beim n.-ö. Landesausschusse einzubringen.

Über die weiteren Bestimmungen des Statutes für die n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Kierling-Gugging können Auskünfte bei dem n.-ö. Landesausschusse, bei dem Magistrats-Departement XII für Armenkinderpflege, bei den magistratischen Bezirksämtern, bei den Bezirksvorstehungen und bei den Armeninstituts-Vorstehungen der Wiener Gemeindebezirke eingeholt werden.

12.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 11. Juni 1896, Z. 57331 (M.-Z. 111530/III), dem Vereine „Kinderbewahranstalt Simmering" die Bewilligung ertheilt, durch drei Monate, d. i. vom 1. Juli bis Ende September d. J. im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen. Dasselbe Recht, jedoch für vier Monate, wurde von derselben Behörde mit Decret vom 13. Mai 1896, Z. 44635 (M.-Z. 90488/III), dem hochwürdigen Herrn Abraham Alchas zum Zwecke der Wiedererbauung der katholischen Kirche in Urmiah mit dem Bemerken ertheilt, dass die Sammlungsbewilligung vor Beginn der Sammlungen in Wien von der k. k. Polizeidirection, am flachen Lande in Niederösterreich von den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften und in den Städten Wr.-Neustadt und Waidhofen von den dortigen Stadträthen vidieren zu lassen ist. Ein gleiches Recht, und zwar für sechs Monate, d. i. vom 1. Juli bis Ende December 1896, wurde mit Decret der genannten Behörde vom 18. Juni 1896, Z. 57601 (M.-Z. 111531/III), dem Vereine zur Fürsorge für Blinde in Wien, VIII., Blindengasse 31, und für das Jahr 1896 mit Decret vom 24. Mai 1896, Z. 47958 (M.-Z. 99780/III), dem Jubiläum-Kapellenbauvereine in Wien, XIII., Speising, verliehen.

Seitens des Wiener Magistrates wurde ferner dem Vereine zur Ausspeisung armer Schulkinder im III. Bezirke mit Decret vom 23. Juni 1896, Z. 81699, pro 1896 das Recht ertheilt, bei dem Vereine bekannten Wohlthätern in Wien freiwillige Spenden für Vereinszwecke zu sammeln.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

13.

(Anrechnung der Probedienstzeit der provisorischen Executionsamts-Accessisten bei Anweisung der Triennien.)

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1896 ad Z. 2024 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Bestimmungen für die Bezüge der städtischen Beamten sind dahin zu ergänzen, dass den provisorisch angestellten Executionsamts-Accessisten, im Falle ihrer nachherigen definitiven Anstellung, bei Berechnung der Triennien die Probedienstzeit in Anrechnung gebracht werde.

14.

(Subventionsbewilligungen.)

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1896 ad Z. 4245 anlässlich der Berathung über die Subventionierung des Wiener Volksbildungsvereines den Beschluss gefasst, Subventionen grundsätzlich nur für das laufende Jahr zu gewähren.

15.

(Regelung der Urlaubsverhältnisse der städtischen Bediensteten.)

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1896 ad Zz. 4824 und 3734 nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Jeder Amtsvorsteher (die Leiter der Magistrats-Departements und der magistratischen Bezirksämter, die Leiter der Hilfs- und Nebenämter, die Bezirksvorsteher als Vorstände der Gemeindebezirkskanzleien 2c.) ist ermächtigt, über begründetes mündliches oder schriftliches Ersuchen den ihm unterstehenden Bediensteten Urlaube in der Dauer von längstens drei Tagen zu ertheilen.

2. Dem städtischen Beamten wird alljährlich, und zwar, wenn möglich, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ein Erholungsurlaub gewährt, dessen Dauer für die Beamten der einzelnen Rangclassen nach dem folgenden Schema zu bemessen ist.

Der Erholungsurlaub beträgt:

in der Rangclasse	bei einer Gesammtdienstzeit		
	bis mit 15 Jahren	von über 15 bis mit 25 Jahren	von über 25 Jahren
	Urlaubstage		
XI	14	18	22
X 2. Kategorie	18	22	26
X 1. Kategorie	22	26	30
IX	26	30	34
VIII	30	34	38
VII	34	38	42
VI	38	42	42
V	42	42	42

Hiebei hat die Berechnung der Dienstzeit nach den im § 2 der Pensionsvorschrift für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien enthaltenen Normen stattzufinden; jedoch ist die im § 24 der Pensionsvorschrift bezeichnete, im Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

Beamten, zu deren Anstellung nach dem § 32 des Gemeindestatutes Hochschulstudien und die Ablegung von Staatsprüfungen oder Rigorosen besonders gefordert werden, sind bei Berechnung der Urlaubsdauer zu vollstreckter Dienstzeit fünf Jahre zuzurechnen.

Die Dauer des Erholungsurlaubes für die in die Rangclassen nicht eingereihten Beamten ist mit Berücksichtigung der Dienstzeit nach der Rangclasse zu bestimmen, in welche der Betreffende mit Rücksicht auf seinen jeweiligen Gehaltsbezug einzureihen wäre.

Die für die Beamten des Archivs, der Bibliothek und des historischen Museums vom Gemeinderathe getroffenen Bestimmungen über die Behandlung derselben in Bezug auf Diäten, Witwenversorgung 2c. haben auch bezüglich der Dauer des Erholungsurlaubes für die bezeichneten Beamten sinngemäße Anwendung zu finden. Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen, den Diurnisten, sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten jährlich nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von acht Tagen, nach vollstreckter fünfjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen ertheilt.

Waffenübungs- und Prüfungsurlaube sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen. Der Tag des Antrittes des Erholungsurlaubes ist für die Beamten der V. und VI. Rangclasse von dem Bürgermeister, für die Beamten der VII. Rangclasse von dem Magistratsdirector, beziehungsweise bezüglich der Stadtbuchhaltung vom Oberbuchhalter, für alle übrigen Beamten und sonstigen Bediensteten aber von dem betreffenden Amtsvorsteher mit möglichster Bedachtnahme auf die ungestörte Geschäftsführung festzusetzen.

Der Anspruch auf Ertheilung eines Erholungsurlaubes erlischt in einzelnen Fällen insoweit, als sich die Gewährung eines Urlaubes aus Dienstesrücksichten als unzulässig erweist.

3. Die Bewilligung längerer als der vorbezeichneten Urlaube oder die Verlängerung eines Urlaubes über die vorbezeichnete Dauer steht über schriftliches Ansuchen dem Bürgermeister zu.

4. Die Bewilligung eines Urlaubes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Einstellung sämmtlicher Activitätsbezüge des Beurlaubten kann vom Stadtrathe ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ertheilt werden und ist bei dem Bürgermeister schriftlich anzusuchen.

Durch eine derartige Beurlaubung wird die für die Erwerbung von Dienstalterszulagen und für die Ermittlung des Ruhegehaltes (§ 6 der Pensionsvorschrift für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien) anrechenbare Dienstzeit unterbrochen und die Beförderung des Beurlaubten während der Dauer des Urlaubes ausgeschlossen, doch bleibt demselben sein Dienstposten für die Zeit der Beurlaubung gewahrt.

5. Die der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

6. Urlaubsertheilungen behufs freiwilliger Militärdienstleistungen, welche zum Zwecke der Erprobung für die Erlangung einer höheren militärischen Charge angesucht werden und wobei eine längere Zeit als für die periodischen Waffenübungen in Anspruch genommen wird, sind der besonderen Bewilligung des Stadtrathes vorbehalten und werden grundsätzlich nur gegen Einstellung sämmtlicher Activitätsbezüge des Beurlaubten während der Dauer dieser Militärdienstleistung zugestanden. Hiebei ist in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu entscheiden, ob durch den Antritt des Urlaubes und für die Dauer desselben die für die Erwerbung von Dienstalterszulagen und für die Ermittlung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstzeit unterbrochen wird.

7. Einem in Verrechnung stehenden oder bei einer Cassa oder Materialienverwaltung angestellten Beamten darf ein Urlaub nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass über die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung kein Zweifel besteht, und die vollständige Übergabe der ihm anvertrauten Gelder oder Materialien erfolgt.

8. Die Übertragung des Urlaubsrechtes von einem Beamten auf den anderen ist unzulässig.

9. Die vorstehenden Bestimmungen sind in dem Entwurfe der neuen Dienstpragmatik für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde aufzunehmen.

16.

(Vorsichten bei Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus respective bei Ertheilung der Baubewilligung im Falle projectierter Niveauänderungen.)

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1896 ad Z. 3795 nachstehenden Beschluss gefasst:

Im Falle projectierter Niveauänderungen bereits über das vom Bauwerber gestellte Ansuchen um Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus ist demselben nicht mehr, wie bisher, im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 23. Juli 1886, Z. 4401, bloß das definitiv bestimmte Niveau bekanntzugeben, sondern demselben sofort gleich mitzutheilen, um wie viel das definitiv bestimmte Niveau gegenüber dem bestehenden Niveau differiert, und ob das definitiv bestimmte Niveau überhaupt, oder doch bei der Fahrbahn mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse heute bereits hergestellt werden kann, oder ob und inwiefern vorläufig das bestehende Niveau beibehalten, beziehungsweise ein Übergangsstadium durchgeführt werden muss.

Wird nun das Bauproject derart verfasst, dass ein provisorisches Niveau, beziehungsweise der gegenwärtige Stand des Niveaus der Straße eingehalten wird, dann ist die Baubewilligung im Sinne der schon heute bestehenden Übung nur gegen Ausstellung und Einverleibung eines Reverses zu ertheilen, bei Verweigerung des Reverses aber zu versagen.

Wird aber ungeachtet der entgegenstehenden Schwierigkeiten beim Bauprojecte das definitive Niveau in Aussicht genommen, dann ist die Bedingung in den Bauconsens aufzunehmen, dass aus der Belassung des dermaligen Niveaus, eventuell aus der Herstellung eines etwaigen Übergangsstadiums bis zum Zeitpunkte des definitiven Niveaus an die Gemeinde keinerlei wie immer gearteten Ansprüche gestellt werden dürfen.

Dem Gesuchsteller ist schon bei Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus weiters auch gleich mitzutheilen, dass er bei Einhaltung des bestehenden oder eines provisorischen Niveaus den üblichen Revers auszustellen habe, widrigenfalls ihm die Baubewilligung versagt werden würde.

Magistrat:

17.

(Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Kastanienbratöfen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 5. April 1896, Z. 218097 ex 1895/III, an die städtischen Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

Der Magistrat ist in die Kenntnis gelangt, dass von den magistratischen Bezirksämtern bei Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Öfen zum Braten von Kastanien, Äpfeln und Erdäpfeln ein ungleichartiger Vorgang beobachtet wird, und dass hiebei nicht die gleichen Taxen und Gebüren eingehoben werden.

Das magistratische Bezirksamt wird daher infolge Rathsbeschlusses des Magistrates vom 3. d. M. angewiesen, über Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Öfen zum Braten von Kastanien, Äpfeln und Erdäpfeln künftighin keine Augenscheine mehr vornehmen zu lassen, sondern derlei Gesuche nach im kurzen Wege mit der k. k. Polizeibehörde und der Gemeinde-Bezirksvorstehung gepflogenem Einvernehmen zu erledigen.

Von den Kastanienbratern sind im Sinne der diesfalls gegenwärtig geltenden Normen bloß ein Platzzins von 5 fl., falls die Aufstellung des Ofens auf communalem Grunde stattfindet, und eine Kanzleitaxe per 50 kr. (20 kr. für den Rathschlag und 30 kr. für die Zustellung) einzuheben.

Die Anmeldung des betreffenden Gewerbes hat nicht alljährlich, sondern nur einmal zu geschehen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur künftigen Darnachachtung und Instruierung der unterstehenden Beamten in die Kenntnis gesetzt.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

(Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden.)

Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden (kundgemacht am 1. Juli 1896):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insofern dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Über die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§ 2.

Die Recurse sind, insofern nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.

§ 3.

Die im § 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelnder Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absatze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs frei.

§ 4.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, außer Kraft gesetzt.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

19.

(Befreiung der aus Anlass des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren.)

Gesetz vom 5. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 92 (kundgemacht am 26. Juni 1896):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Errichtung von Stiftungen und Widmungsacten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres wird, sofern dieselbe bis Ende des Jahres 1898 platzgreifen wird oder bereits platzgegriffen hat, von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

Die gleiche Befreiung wird jenen Rechtsgeschäften, Schriften und Amtshandlungen eingeräumt, welche bis Ende des Jahres 1898 errichtet, beziehungsweise vorgenommen werden, um die im ersten Absatze bezeichneten Stiftungen und Widmungsacte in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel I festgesetzten Befreiungen auch solchen aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres zur Errichtung gelangenden oder bereits errichteten Stiftungen und Widmungskarten zu gewähren, welche einen sonstigen gemeinnützigen Zweck, insbesondere die Verbesserung der wirtschaftlichen und socialen Lage der Lohnarbeiter und überhaupt der minder bemittelten Volksclassen zum Gegenstande haben.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

20.

(Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten.)

Gesetz vom 13. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 95 (kundgemacht am 27. Juni 1896):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Stempel- und Gebürenbefreiung wird eingeräumt:

1. allen in Dienstbotenangelegenheiten vor den politischen Behörden vorkommenden Eingaben, Protokollen, Amtshandlungen und Ausfertigungen, dann abgeschlossenen Vergleichen;

2. den Bestätigungen der Dienstboten über den Empfang des Angeldes, ohne Unterschied, ob dieselben zugleich auch die Beurkundung des Dienstvertrages enthalten, insolange hievon nicht ein gerichtlicher oder über den Bereich einer Dienstbotenangelegenheit hinausgehender ämtlicher Gebrauch gemacht wird;

3. den Dienstbotenbüchern und den in denselben eingetragenen Zeugnissen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 90. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1896 über das Erlöschen der Concession vom 25. December 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1887) für die Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen.

Nr. 91. Concessionsurkunde vom 21. Mai 1896 für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad.

Nr. 92. Gesetz vom 5. Juni 1896, betreffend die Befreiung von aus Anlass Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren.*)

Nr. 93. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1896, betreffend den Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probieramt in Wien.

Nr. 94. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich.

Nr. 95. Gesetz vom 13. Juni 1896, betreffend Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten.*)

Nr. 96. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1896 wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot den Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowitz.*)

Nr. 97. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Juni 1896, betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato zur Vornahme von Analysen italienischer Weine.

Nr. 98. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Krips zu dem Bezirksgerichte in Weseritz in Böhmen.

Nr. 99. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 27. Juni 1896, womit einige Bestimmungen der Instruction für das Grazer Civilgerichts-Depositenamt abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 100. Kaiserliches Patent vom 29. Juni 1896, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Krain.

Nr. 101. Gesetz vom 12. Mai 1896, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.*)

Nr. 102. Concessionsurkunde vom 19. Mai 1896 für die schmalspurige Localbahn Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn).

Nr. 103. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juni 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Březka mit Heinrichsdorf und Jestřaby zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch, beziehungsweise des Kreisgerichtes Iglau in Mähren.

Nr. 104. Gesetz vom 29. Juni 1896 wegen Ergänzung des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer für Mineralöl.

Nr. 105. Gesetz vom 29. Juni 1896, betreffend den steuerfreien Bezug von Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetriebe und zum Reinigen von Petroleumschächten.

Nr. 106. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juni 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lhota—Podkopná zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wisowitz in Mähren.

Nr. 107. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1896, betreffend den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Betriebe von Motoren und zum Reinigen von Petroleumschächten.

Nr. 108. Gesetz vom 29. Juni 1896, betreffend die Ergänzung des Artikels VIII des Gesetzes vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) über die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

Nr. 109. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juni 1896, womit die ausnahmsweise Neuclassierung der Gemeinden Laibach, Grodek und Wadowice verlautbart wird.

Nr. 110. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juni 1896, womit die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangclasse in den Stationen der zweiten bis inclusive fünften Zinsclasse gebürenden competenzmäßigen Unterkünfte verlautbart wird.

Nr. 111. Gesetz vom 5. Juli 1896 wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes.

Nr. 112. Erlass des Finanzministeriums vom 8. Juli 1896, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.

Nr. 113. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896, betreffend die Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken.

Nr. 114. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 8. Juli 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 167), betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren.

Nr. 115. Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896 für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg.

Nr. 116. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juni 1896, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Pilsen und Umgebung.

Nr. 117. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 16. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der mit der Vorordnung vom 3. Juni 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 88) erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Russland.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1896, Z. 50537, mit welcher die vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen grundsätzlichen Bestimmungen für die Errichtung, Verwaltung und Erhaltung der niederösterreichischen Landes-Siechenanstalten verlautbart werden.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1896, Z. 57842, betreffend die Abtretung von Grundtheilen der Area der Landes-Irrenanstalt in Wien zum Zwecke der Herstellung der Wiener Stadtbahn (Gürtellinie).

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1896, Z. 59204, mit welcher das vom niederösterreichischen Landtage erlassene Statut für die niederösterreichische Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Kierling-Gugging verlautbart wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. V. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Angehörigkeit der Handlungsreisenden zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft.
2. Vornahme von Trauungen seitens der israelitischen Seelsorger außerhalb ihres Cultusgemeinde-Sprengels.
3. Genaue Feststellung des Thatbestandes in Fällen von Übertretungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe.
4. Ernennung eines neuen Vice-Generalconsuls der Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Ernennung eines kais. russischen Generalconsuls in Wien.
6. Darstellung von Dessertweinen.
7. Vornahme von Binderarbeiten seitens Bierbrauereien, Spiritusfabriken und Weingroßhändler.
8. Ausfertigung der Unentbehrlichkeits-Zeugnisse nach § 53, 3 lit. b der Wehrvorschriften, I. Theil.
9. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Handschuhmacher und der Wirker.
10. Einleitung von Strafamtshandlungen gegen Leiter von staatlichen der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben.
11. Zur gewerbepolizeilichen Regelung des freien Lohnfuhrwerkes im Wiener Polizeirayon.
12. Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.
13. Bildung von Fischereirevier-Ausschüssen in Niederösterreich.
14. Kochherde in Wohnräumen.
15. Die Erzeugung von Aufschriften auf Bändern, Hutfutter, Geschäftsetiketten und Kranzschleifen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb — ein freies Gewerbe.
16. Baugewerbliche Hilfsarbeiten.
17. Bestimmung des Zeitpunktes, betreffend die Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf.
18. Ratenzahlung rechtmäßig auferlegter Strafbeträge.
19. Forstbezirk Wien.
20. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melk.
21. Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitzan in Böhmen.
22. Theilung des politischen Bezirkes Salzburg (Umgebung) und Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein.
23. Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfählen in dem von der Reblaus inficierten Gebiete Niederösterreichs.
24. Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien.
25. Theilung des politischen Bezirkes Troppau (Umgebung) und Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien.
26. Austausch von Matrikenauszügen zwischen Österreich und Ungarn.
27. Verlegung des Ergänzungs-Bezirks-Commandos und der Ersatz-Bataillons-Cadre des k. u. k. Infanterie-Regimentes Nr. 84.
28. Die Sonntagsruhe beim Gewerbe der Sodawassererzeuger.
29. Zur Statistik der Arbeitseinstellungen (Strikes) im gewerblichen Betriebe.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

30. Krankenversicherung für die Mannschaft der städtischen Berufsfeuerwehr.

Stadtrath:

31. Grundverpachtung an Gärtner.
32. Verkauf von Altmateriale.

Magistrat:

33. Anschluss der Vollmachtsdocumente an die Acten.
34. Hintanhaltung von Staubbelästigung bei Vornahme von Bauarbeiten und anderen damit zusammenhängenden Verrichtungen.
35. Erhaltung und Reparatur städtischer Objecte.
36. Reinlichkeit in den Backstuben.
37. Marktgebüren-Tarif der Stadt Wien.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

38. Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre.
39. Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahn-Schuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Angehörigkeit der Handlungsreisenden zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1896 Nr. 638 ex 1896:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten v. Stransky, k. k. Hofräthe Freih. v. Giovanelli, Dr. Haberer und Dr. Zistler, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Neukirchen, über die Beschwerde der Firma L..... & A.... in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Mai 1894, Z. 19723, betreffend die Mitgliedschaft des Handlungsreisenden L..... O..... zu der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft, nach der am 31. Jänner 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ernst Rieß, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Firma, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Victor Rudel in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, sowie jener des Julius Axmann, Obmannes der mitbetheiligten Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsministeriums wurde in Bestätigung der Entscheidungen der beiden unteren Instanzen die Mitgliedschaft des bei der Firma L..... & A.... in Wien bedienstet gewesenen Handlungsreisenden und Procuristen L..... O..... zur Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft während der Dauer eines Zeitverhältnisses, d. i. vom Jahre 1885 bis Ende 1891, dann die Verpflichtung der genannten Firma zur Zahlung der statutenmäßigen Krankencassenbeiträge für L..... O..... ausgesprochen.

Die Firma L..... & A.... wendet in der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde ein:

1. dass L..... O..... bei ihr nicht als Handlungsgehilfe angestellt gewesen und nicht unter das kaufmännische Hilfspersonale zu zählen sei;

2. dass der Genannte durch seine Mitgliedschaft bei der Krankenversicherungsanstalt des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns zu Wien der in dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, vorgeschriebenen Versicherungspflicht genügt habe und daher nicht verpflichtet gewesen sei, der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft als Mitglied anzugehören.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Einwendungen in nachstehenden Erwägungen nicht zutreffend:

Ad 1. Gemäß § 73, Abs. 1 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, werden unter gewerblichen Hilfsarbeitern im Sinne der Gewerbeordnung alle Arbeitspersonen verstanden, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, und werden sub lit. a unter den Gehilfen ausdrücklich die „Handlungsgehilfen“ angeführt.

Im letzten Absatze des § 73, auf welchen sich die Beschwerde hauptsächlich stützt, wird bestimmt, dass die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen unter Hilfsarbeitern nicht begriffen werden.

Es ist also zunächst zu untersuchen, ob L..... O..... als für höhere Dienstleistungen bestellt anzusehen war.

Diese Frage ist zu verneinen, sowohl in Anbetracht der factischen Stellung O.....'s in dem Handelsgeschäfte der Firma L..... & A...., als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbe- und Handelsgesetze.

Erwiesen ist, dass O..... als Handlungsreisender gegen einen Monatsgehalt von 100 fl. und Vergütung der Reisespesen aufgenommen und vom Jahre 1887 an auch mit der Procura betraut wurde.

Dass die dem O..... als Reisenden obliegenden Dienstleistungen als höhere zu qualificieren seien, will die Beschwerde insbesondere daraus folgern, dass die in Gemäßheit der Bestimmungen des § 92 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, und des § 25 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, zum allgemeinen Handelsgesetzbuche anzuwendenden Vorschriften des letzteren über die Handlungsgehilfen in einem besonderen (VI.) Titel, die Vorschriften über die Procuristen und Handlungsbevollmächtigten aber in dem vorangehenden (V.) Titel behandelt, und im Art. 49 dieses Titels die Handlungsreisenden ausdrücklich den Handelsbevollmächtigten beigezählt werden.

Allein diese Schlussfolgerung ist nicht stichhältig. Allerdings können Handlungsbevollmächtigte, da dieselben im Handelsgesetzbuche in einem besonderen Titel behandelt werden, nicht schon an sich den Handlungsgehilfen beigezählt werden. Wenn aber ein Handlungsgehilfe mit einer Vollmacht im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches ausgestattet wird, so bleibt er doch, in Ansehung seines Dienstverhältnisses, Handlungsgehilfe, und sind die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechtsverhältnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Handlungsgehilfen zu beurtheilen, während die Bestimmungen des V. Titels des Handelsgesetzbuches nur für die aus der Handelsbevollmächtigung fließenden Rechtsverhältnisse zur Anwendung gelangen. Die Anführung der Handlungsreisenden im Art. 49 des Handelsgesetzbuches kann daher nicht als Beweis dafür gelten, dass dieselben nicht zu den Handlungsgehilfen im Sinne des VI. Titels des Handelsgesetzbuches, beziehungsweise des § 73 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1885 gehören, sondern mit derselben ist nur gesagt, dass, insofern Handlungsreisende als Handlungsbevollmächtigte erscheinen, auch auf sie die Bestimmungen der Art. 47 und 48 Anwendung finden.

Aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches kann somit die Frage, ob die Handlungsreisenden zu den Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung gehören, oder ob auf dieselben die Bestimmung des letzten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung findet, nicht entschieden werden, vielmehr ist dies nach den ihnen obliegenden Dienstleistungen zu beurtheilen.

In dieser Beziehung erscheinen die von A..... L..... am 28. März 1894 und von O..... am 2. April 1894 abgegebenen protokollarischen Aussagen maßgebend. Ersterer hat ausdrücklich erklärt, dass O..... die in das Ressort eines Handlungsreisenden fallenden Geschäfte verrichtet habe, und dass seine Geschäftsverwendung sich als eine im gewöhnlichen Gange des Geschäftes gelegene Besorgung darstelle. Dies bestätigte O.....

Mithin kann mit Grund nicht behauptet werden, dass O..... in dem Geschäftsbetriebe der beschwerdeführenden Firma für höhere Dienstleistungen angestellt gewesen sei. Dass O..... nebstbei mit der Procura betraut war, erschien dem Verwaltungsgerichtshofe mit Rücksicht auf das thatsächliche Dienstverhältnis des Genannten im Geschäftsbetriebe der Firma belanglos. O..... war daher nicht nur auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des § 10 der Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, sondern auch nach seinem factischen Dienstverhältnisse den gewerblichen Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, und des VI. Titels des Handelsgesetzbuches beizuzählen und als solcher Angehöriger des Gremiums.

Ad 2. Aber auch die zweite Einwendung der Beschwerde ist nicht begründet.

Der § 58 des Krankenversicherungsgesetzes ordnet an, dass für Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen, sobald diese Cassen den in diesem Paragraphen gestellten Anforderungen entsprechen, die Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencassa anzugehören, nicht eintrete. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass die Versicherungspflicht dieser Personen schon in der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, normiert ist, auf welches Gesetz das Krankenversicherungsgesetz wohl in Hinsicht der statutarischen Bestimmungen (§ 58, lit. a, b, c), nicht aber in Betreff der Verpflichtung zur Mitgliedschaft einen Einfluss geübt hat.

Diese Verpflichtung zur Mitgliedschaft ist nun im § 121 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, dahin normiert, dass sämmtliche Gewerbsinhaber und bei einem Genossenschaftsmitgliede in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, zu der genossenschaftlichen Krankencassa Beiträge zu leisten und dass die Gewerbsinhaber die bei ihnen beschäftigten Gehilfen bei der Cassa anzumelden haben. Es erlangen daher die bei einem Gewerbsunternehmer beschäftigten Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, sobald die Genossenschaft, welcher der Gewerbsunternehmer angehört, eine genossenschaftliche Krankencassa errichtet, ex lege die Mitgliedschaft zu dieser Cassa, und da § 58 des Krankenversicherungsgesetzes im vorletzten Absatze dafür vorsorgt, dass diese Cassen die den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 58, lit. a, b, c) entsprechende Einrichtung erhalten, erfolgt für die Mitglieder die im Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebene Versicherung sofort durch die genossenschaftliche Krankencassa.

Der Zwangsmitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Krankencassa kann sich demnach keine nach den Bestimmungen des § 121 der Gewerbegesetznovelle versicherungspflichtige Person entziehen, und die Ansicht der Beschwerde, dass solche Personen der Versicherungspflicht nach freier Wahl, entweder durch Mitgliedschaft bei einer genossenschaftlichen Krankencassa oder durch die Versicherung bei einer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 60 des Krankenversicherungsgesetzes eingerichteten Vereinskrankencassa genügen können, ist unrichtig.

Desgleichen ist die weitere Einwendung der Beschwerde, dass die Bestimmungen des § 121 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 durch das Krankenversicherungsgesetz aufgehoben worden sei, unhaltbar, weil dieses letztere Gesetz (§ 58), wie bereits oben gezeigt wurde, die Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei der Genossenschaftskrankencassa in keiner Weise berührt.

Da somit O..... während des Bestandes seines Dienstverhältnisses zu der beschwerdeführenden Firma Hilfsarbeiter in dem gewerblichen Betriebe dieser dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft als Mitglied angehörenden Firma im Sinne des § 73 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 war, als solcher gemäß § 121 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 und § 3 der Statuten der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft der Zwangsmitgliedschaft bei dieser Krankencassa, ohne Rücksicht auf seine anderweitige, bei einer gesetzmäßig eingerichteten Vereinskrankencassa erfolgte Versicherung, unterlag, so war die Firma verpflichtet, die während der Dauer des Dienstverhältnisses fälligen Beiträge, und zwar gemäß § 121, Absatz 6 der Gewerbeordnung sowohl die eigenen, als auch die des genannten Gehilfen an die Cassa abzuführen.

Wenn die Beschwerde noch einwendet, dass die Gremialkrankencassa erst auf Grund der am 14. September 1890 genehmigten Statuten eingerichtet worden sei, daher die Mitgliedschaft O.....'s nicht schon vom Jahre 1885 an ausgesprochen werden konnte, so ist diese Einwendung schon darum nicht zu berücksichtigen, weil sie im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht worden ist. Sie ist aber auch belanglos, weil die Nachzahlung der Beiträge für O..... nur für die Zeit vom April bis October 1891 gefordert wird.

Ebenso ist die Einwendung der Incompetenz des Handelsministeriums zu der angefochtenen Entscheidung unstichhältig, weil in Gemäßheit der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1861 erlassenen Ministerial-Verordnung vom 20. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 49, die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten der Handelsgremien und der gewerblichen Genossenschaften, als auch der Gremialkrankencassen, beim Handelsministerium zu behandeln sind.

In diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

(Vornahme von Trauungen seitens der israelitischen Seelsorger außerhalb ihres Cultusgemeinde-Sprengels.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. März 1896, Z. 35913 (M.-Z. 92344/III), den Vorständen aller israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich Nachstehendes bekanntgegeben:

Es wurde wahrgenommen, dass bezüglich der Frage, ob die israelitischen Seelsorger berechtigt sind, außerhalb des Cultusgemeinde-Sprengels, für welche sie bestellt sind, Trauungen von Angehörigen ihres eigenen Sprengels vorzunehmen, verschiedene Anschauungen herrschen und demgemäß bei derartigen Eheschließungen in der Praxis ein ungleicher Vorgang beobachtet wird.

Zur Hintanhaltung von Competenzconflicten und zur Erzielung eines gleichen Vorganges, insbesondere auch bei der Matrikenführung wird der geehrte Vorstand, sowie die dortigen Organe infolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Justizministerium herabgelangten Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1896, Z. 9591 ex 1892, darauf aufmerksam gemacht, dass im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 81 und 82 des a. b. G.-B. in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, die Rabbiner, sowie die nach den §§ 13 und 14 des letzteren Gesetzes bestellten Stellvertreter der Rabbiner zur Vornahme von Trauungen innerhalb des Cultusgemeinde-Sprengels, für welchen sie bestellt wurden, berufen sind, dass jedoch bei Eheschließungen, wenn diese außerhalb der Cultusgemeinde, in deren Sprengel die Ehewerber ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vorgenommen werden sollen, die Trauung nur nach erwirkter Ermächtigung (Delegation) seitens des Rabbiners des Trauungsortes oder seines Stellvertreters erfolgen darf.

In den letzteren Fällen ist die Trauung im Sinne der bestehenden Matrikenvorschriften in die Trauungsmatrik jenes Bezirkes mit fortlaufender Reihezahl einzutragen, in welchem die Trauung vorgenommen wurde.

Hievon sind auch die dortigen Matrikenführer entsprechend zu verständigen.

3.

(Genaue Feststellung des Thatbestandes in Fällen von Übertretungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. April 1896, Z. 26780 (M.-Z. 70542/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 18. Februar 1896, Z. 2314, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium

dem Gesuche der N. N., Gemischtwaren-Verschleißerin in Wien, um Nachsicht der ihr mit dem diesämtlichen Erkenntnisse vom 24. August 1895, St.-N. Nr. 1046, wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe auferlegten Geldstrafe von 1 fl. beim Abgange rücksichtswürdiger Gründe keine Folge gegeben.

Hiebei sind die genannten hohen Ministerien von der Voraussetzung ausgegangen, dass N. N. in ihrem Gemischtwaren-Verschleiße mit Lebensmitteln Handel treibt, worüber die seinerzeit vorgelegten Acten keinen Aufschluss geben.

Die k. k. Statthalterei musste sohin vor der Intimierung der Ministerialentscheidung erst erheben, ob obige Voraussetzung zutrifft.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat daher die Anordnung getroffen, dass die Gewerbebehörden erster Instanz in ähnlichen Fällen den behaupteten strafbaren Thatbestand mit vollkommener Klarheit darzustellen haben werden.

Diese Fälle werden diejenigen sein, in welchen Gewerbetreibenden, welche nach dem Inhalte ihres Gewerbescheines sowohl mit Lebensmitteln als auch mit anderen Waren Handel treiben dürfen, der Verkauf von Lebensmitteln jedoch in der betreffenden Gemeinde oder dem Gemeindetheile an Sonntagen während anderer Stunden gestattet ist, als der Handel mit anderen Artikeln.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. März 1896, Z. 8449, folgen mit.

4.
(Ernennung eines neuen Vice-Generalconsuls der Vereinigten Staaten von Amerika.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 6. Mai 1896, Z. 3131 (M.-Z. 86342/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die hiesige Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika hat die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des amerikanischen Staatsbürgers Martin Berolzheimer zum Vice-Generalconsul in Wien an Stelle des Herrn Mason angezeigt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft als Vice-Generalconsul anerkannt und zur Ausführung der Functionen als nicht selbständiger Consularfunctionär zugelassen wird.

5.
(Ernennung eines kais. russischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. Mai 1896, Z. 3309/Pr. (M.-Z. 93556/XVI), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer Anzeige der hiesigen kaiserlichen russischen Botschaft ist der kaiserliche russische Staatsrath v. Goraïnow an Stelle des zum Vicedirector des asiatischen Departements im Ministerium des Äußern in Petersburg ernannten Herrn Gübastoff zum kaiserlich russischen Generalconsul in Wien ernannt worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass der Genannte bis zum Einlangen des betreffenden Diploms provisorisch in seiner amtlichen Eigenschaft als Generalconsul anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunction zugelassen wird.

6.
(Darstellung von Dessertweinen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 20. Mai 1896, Z. 42719 (M.-Z. 101677/XV), dem Wiener Magistrate unter anderem Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 8. Juni 1895, Z. 47533, und unter Rückschluss der Beilagen desselben wird dem Magistrate eröffnet, dass sich das hohe k. k. Ackerbauministerium laut Erlasses vom 30. April 1896, Z. 4261, mit der von der landwirtschaftlichen chemischen Versuchsstation in Wien abgegebenen und in Abschrift mitfolgenden Äußerung vom 31. Jänner 1896, Z. 5594, wonach die zweckmäßige Darstellung von Dessertweinen zulässig ist und keine Übertretung des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, beziehungsweise der Durchführungsverordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, bildet, einverstanden erklärt hat.

* * *

Die obcitierte Äußerung der k. k. landwirtschaftlichen chemischen Versuchsstation hat folgenden Wortlaut:

Z. 5594.

K. k. landwirtschaftliche chemische Versuchsstation in Wien.

Hohe k. k. n.-ö. Statthalterei!

Unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 5. December 1895, Z. 110397, beehrt sich der ergebenst Gefertigte unter gleichzeitiger Wiedervorlage der Communicate folgende gutachtliche Äußerung abzugeben.

Zu den sogenannten Dessertweinen rechnet man:

a) die eigentlichen Süßweine („fette" Dessert-, „fette" Süß-, Stroh-, Ausbruch-, Malaga-, Malvasiaweine u. dgl.), welche sich durch einen sehr bedeutenden Gehalt an Zucker und Extract neben einem meist nicht besonders hohen Alkoholgehalt auszeichnen, und

b) die Liqueurweine („trockene" Dessertweine, wie Sherry, Port, Marsala, Madeira, Cypro u. dgl.), welche bei sehr hohem Alkoholgehalt einen relativ niedrigen Extract- und Zuckergehalt besitzen. Mit Ausnahme von ganz wenigen Sorten der eigentlichen Süßweine lassen sich alle übrigen Dessertweine überhaupt nicht aus mehr oder minder concentriertem Traubensaft allein ohne jedwede Zusätze bereiten, sondern sie werden alle aus Traubenmost oder Wein unter Zusatz von concentriertem Traubensaft (eingekochter Most oder Wein, Trockenbeeren oder Rosinenextract), Zucker, Alkohol und je nach der Sorte des Dessertweines verschiedenen anderen den Geschmack, Geruch oder die Farbe beeinflussenden Stoffen hergestellt. Die Dessertweine sind somit, von den eben erwähnten vereinzelten Ausnahmsfällen abgesehen, nicht als Naturweine, sondern im wahren Sinne des Wortes gerade so wie die Champagner und Schaumweine durchwegs als Kunstproducte anzusehen. Wenn nun auch sämmtliche Dessertweine Kunstproducte sind und bei einer und derselben Sorte die Art und Menge der Zusätze je nach den Ländern, für welche der Dessertwein bestimmt ist, entsprechend den Anforderungen und dem Geschmacke der Consumenten allerlei Modificationen erfahren, so muss man doch wieder unter den Dessertweinen zwischen den sogenannten „echten" und den „imitierten" unterscheiden.

Bei den eigentlichen Süßweinen (Gruppe a) liegt der Unterschied zwischen den echten und imitierten im wesentlichen darin, dass erstere aus Wein und Trockenbeeren (Rosinen) der gleichen Herkunft, letztere dagegen aus Wein und Rosinen verschiedener Herkunft, nämlich aus Rosinen, die von ganz anderen Traubensorten als der Wein abstammen, bereitet werden.

Bei den Liqueurweinen (Gruppe b) besteht der Unterschied zwischen den echten und imitierten hauptsächlich darin, dass letztere nicht an den Orten oder in den Gegenden erzeugt werden, deren Namen sie gewöhnlich tragen (Sherry, Port, Madeira u. s. w.) und deswegen auch aus anderem Rohmateriale (Traubensorten) stammen, was zugleich eine Modification der Zusätze bedingt, um sie dem Originale möglichst ähnlich zu machen.

Unter den imitierten Dessertweinen muss man endlich auch noch zwei verschiedene Arten unterscheiden, nämlich die sogenannten Trockenbeeren-(Rosinen-)Weine und die „Zucker"-Weine. Erstere werden aus Wein mit Hilfe von Rosinen oder Rosinenextracte und den sonstigen Zusätzen hergestellt, während bei letzteren die Rosinen oder der Rosinenextract ganz oder doch zum allergrößten Theile bloß durch Zucker ersetzt wurde. Die „Zucker"-Weine sind die minder geschätzten und billigsten unter den Dessertweinen. Zu bemerken wäre noch, dass im Handel die imitierten Dessertweine beider Arten gegenüber den „echten" weitaus überwiegen. Obwohl es nach dem Vorausgeschickten keinem Zweifel unterliegen kann, dass die Dessertweine, echte sowohl als imitierte, nahezu durchwegs (zum mindesten 99 Percent derselben) keine Naturweine, sondern Kunstproducte sind, so sind für dieselben ebenso wie für die Champagner- und Schaumweine, welche je gleichfalls Kunstproducte sind, die Bestimmungen des „Kunstweingesetzes" dennoch nicht zutreffend, was sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

Im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 120, können die Dessertweine (Süß- und Liqueurweine) als „weinähnliche Erzeugnisse", d. i. Kunstweine, deshalb nicht aufgefasst werden, weil nach § 1 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze „weinähnliche Erzeugnisse" solche sind, welche ohne Traubensaft hergestellt werden, was im vorliegenden Falle ganz und gar nicht zutrifft, da im Gegentheil die Grundlage aller Dessertweine der Traubensaft, beziehungsweise Wein bildet. Es könnte demnach nur die Frage entstehen, ob die Dessertweine „weinhältige Erzeugnisse", also Halbweine im Sinne des erwähnten Gesetzes sind.

Im § 1 des Gesetzes wird das Hauptgewicht darauf gelegt, dass die Menge des weinhältigen Erzeugnisses vermehrt wird, so dass geradezu als Zweck der Halbweinbereitung die Vermehrung des weinhältigen Erzeugnisses hingestellt erscheint. Im § 1, Punkt 2 der Durchführungsverordnung wird dies des näheren ausgeführt, indem dort directe als weinhaltiges Erzeugnis, also Halbwein, ein durch künstliche Vermehrung des Naturweines mittels Hinzufügung von Wasser und anderen Stoffen erhaltenes Product bezeichnet wird. Auch aus dem Gesetze vom 30. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 45, geht insbesondere mit Rücksicht auf die §§ 1, dann 13, Punkt 7 und 21 zweifellos hervor, dass das Charakteristische bei der Bereitung des Halbweines die Vermehrung des Productes ist.

Bei der Herstellung der Dessertweine, wie sie oben erörtert wurde, findet allerdings zwar auch eine geringe Vermehrung der ursprünglichen Menge statt, weil eben jeder Zusatz eine Vermehrung bedingt, aber diese Vermehrung ist jedoch nur nebensächlicher Natur und keineswegs der ursächliche Anlass zur Bereitung der Dessertweine. Die Vermehrung ist an und für sich eine relativ geringe und steht in keinem Verhältnisse zur Qualitätsänderung. Bei den Dessertweinen handelt es sich also nicht um eine Quantitäts-, sondern, wie eben erwähnt, um eine Qualitätsänderung; nachdem nun im „Kunstweingesetze" an allen bezüglichen Stellen überall die Quantitätsvermehrung als charakteristisch für die Halbweinbereitung hingestellt wird, so können die Dessertweine (Süß-, Liqueurweine), bei deren Bereitung die Quantitätsänderung keine Rolle spielt, auch nicht als Halbweine im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden.

Allerdings sind die Dessertweine keine Naturproducte, sondern Kunstproducte, und wenn sie deshalb auch nicht als Naturweine bezeichnet werden können, so sind sie trotzdem im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, doch keine Kunst- oder Halbweine, weil die im Gesetze hiefür angegebenen Merkmale nicht auf sie passen.

Eine Ausnahme würde dann stattfinden, wenn es einmal jemandem einfallen sollte, einen Dessertwein aus Wein durch Zusatz von so beträchtlichen Mengen von Zuckerwasser und anderen nicht aus frischen oder eingetrockneten Trauben entstammenden Stoffen herzustellen, dass eine wesentliche Quantitätsvermehrung stattfände.

Ein derartiges gräuliches Gebräu dürfte jedoch in Wirklichkeit wohl niemals vorkommen, wenigstens ist mir bisher nichts darüber bekannt geworden.

In dem Gesetze vom 21. Juni 1880 wurde offenbar auf die Dessertweine sowohl als auch auf die Champagner- und Schaumweine gar keine Rücksicht genommen, sondern bloß auf die eigentlichen Weine (Trink-, Tafelweine). Es erscheint dies auch ganz begreiflich, wenn man den Zweck bedenkt, der bei der Schaffung dieses Gesetzes verfolgt wurde. Dieser bestand bekanntlich hauptsächlich in dem Schutze der Weinproduction gegen unlautere Concurrenz. Eine Schädigung der Weinproduction wird nun zweifellos wohl durch die Kunstwein- und Halbweinerzeugung (künstliche Weinvermehrung) bedingt, nicht aber auch durch die Erzeugung von Dessert, Champagner- oder Schaumwein. Im Gegentheil wird vielmehr durch die Erzeugung letzterer Weinsorten sogar die Weinproduction gefördert, weil dabei aus einem minderwertigen Naturproduct ein höherwertiges Kunstproduct hergestellt und der Verbrauch oder Consum des Naturproductes dadurch mittelbar gehoben wird. Eine Concurrenz können die Dessert-, Champagner- und Schaumweine den Naturweinen überhaupt gar niemals machen, schon deshalb nicht, weil, ganz abgesehen von der gänzlich verschiedenen Qualität, auch der Verwendungszweck ein ganz anderer ist.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen kann man sich wohl nicht der Ansicht verschließen, dass die Herstellung der Dessertweine (Süß-, Liqueurweine) kein concessionspflichtiges Gewerbe im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, ist und dieselbe somit, wenn sonst keine anderen (mir unbekannten) gesetzlichen Hindernisse bestehen, in den Rahmen der Gewerbsberechtigung der Weinhändler fällt. Thatsächlich wird auch die Herstellung der Dessertweine von fast allen größeren Weinhandlungsfirmen gewohnheitsmäßig seit jeher betrieben.

Was nun im allgemeinen gilt, gilt selbstverständlich auch für den speciellen Fall der Firma Abeles im XIX. Bezirke in Wien. Hier handelt es sich um die Herstellung von Dessertwein (Süßwein) aus Wein unter Verwendung von Rosinen, Zucker und Alkohol, also um die Erzeugung eines sogenannten imitierten oder Façon-Dessertweines, welcher alle jene Merkmale trägt, die oben für die Dessertweine, beziehungsweise deren Erzeugung angegeben wurden.

Es fällt demnach auch diese Dessertweinerzeugung nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und deshalb kann sich auch die Firma Abeles einer Übertretung dieses Gesetzes durch die Herstellung des fraglichen Dessertweines nicht schuldig gemacht haben.

Eine ganz andere Frage ist es aber, ob es erlaubt oder zulässig ist, diesen Dessertwein als „Szamarogyer" in den Handel zu bringen. Die Frage der Handelsbezeichnung ist übrigens bezüglich sämmtlicher imitierter Dessertweine aufzuwerfen; sie ist jedoch nicht vom Standpunkte des „Kunstweingesetzes", sondern vom Standpunkte des „Nahrungsmittelgesetzes" zu beurtheilen.

Von letzterem aus kann es kaum zweifelhaft sein, dass imitierte Dessertweine nur unter einem die Imitation bezeichnenden Namen wie „imitierter Dessertwein" oder „Façon-Dessertwein", „Façon-Szamarogyer" u. dgl. in den Verkehr gebracht werden sollen.

Zu erwägen wäre dabei allerdings, ob manche handelsübliche Bezeichnungen, wie „Port", „Sherry", „Tokayer" u. dgl. derzeit überhaupt noch als Provenienz-, oder nicht vielmehr bloß als Qualitäts-Bezeichnungen anzusehen sind, in ähnlicher Weise, wie dies z. B. bei „Cognac" der Fall ist.

Wien, den 31. Jänner 1896.

Der k. k. Director:

Prof. Dr. Meißl m. p.

7.

(Vornahme von Binderarbeiten seitens Bierbrauereien, Spiritusfabriken und Weingroßhändler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. Juni 1896, Z. 52323 (M.-Z. 106853/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XI. Bezirk im Wege des Wiener Magistrates Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 27. Mai 1896, Z. 14168, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über den Ministerialrecurs der Genossenschaft der Fassbinder in Wien die auf Grund des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung erflossene Statthalterei-Entscheidung vom 12. Februar 1896, Z. 1951, sofern mit derselben ausgesprochen wurde, dass die Bierbrauerei Th. und G. Meichl, die Spiritusfabrik Ad. Jg. Mautner & Sohn, der Weingroßhändler Siegmund Kanders und die Weingroßhandlung M. Bauer, alle in Wien, auf Grund des ihnen zustehenden Gewerberechtes zur Reinigung, Instandhaltung und Reparatur der für die Aufbewahrung oder den Verkauf ihres Productes nöthigen Gebinde und Behälter unter Verwendung von Hilfsarbeitern des Bindergewerbes berechtigt sind, zu beheben und zu erkennen gefunden, dass die oben erwähnten Gewerbeunternehmungen auf Grund des ihnen zustehenden Gewerberechtes zur Vornahme von Reparaturen an Gebinden überhaupt und zur Haltung von Bindergehilfen zu diesem Zwecke im Sinne des § 37 Gewerbeordnung nicht berechtigt sind und dass denselben die Vornahme von Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten nur insofern zusteht, als diese Arbeiten ohne Zerlegung und Veränderung im Materiale der Gebinde besorgt werden können und eine besondere fachliche Ausbildung im Bindergewerbe bei den mit den betreffenden Arbeiten betrauten Personen nicht voraussetzen.

Diese Entscheidung findet rücksichtlich der obengenannten Brauerei und Spiritusfabrik ihre Begründung darin, dass nach § 37 der Gewerbeordnung die Beiziehung der Hilfsarbeiter fremder Gewerbe nur zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Hauptgewerbebetriebes gestattet ist. Die Arbeiten des Fassbindergewerbes, aber nicht die Voraussetzung der Bier- und Spiritus-Erzeugung, sondern lediglich ein Hilfsmittel zur Aufbewahrung und Inverkehrsetzung der in diesen Gewerbebetrieben hergestellten Erzeugnisse bilden. Hinsichtlich der Weingroßhandlung Siegmund Kanders und M. Bauer aber beruht die Entscheidung auf der Erwägung, dass die Inhaber von Handelsgewerben in Gemäßheit der Bestimmung des § 38, Alinea 3 der Gewerbeordnung die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen überhaupt nur dann betreiben dürfen, wenn sie den Vorschriften des § 14 dieses Gesetzes bezüglich des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes entsprochen haben, was hinsichtlich der Inhaber der genannten Handlungsfirmen in Absicht auf die Ausübung des handwerksmäßigen Bindergewerbes nicht nachgewiesen erscheint.

Von dieser Entscheidung ist außer der recurrierenden Genossenschaft und den Eingangs erwähnten Unternehmungen auch der Bindermeister J. S. in Wien in Erledigung seines beiliegenden Ministerial-Recurses in die Kenntnis zu setzen.

Die Beilagen der Berichte vom 8. April 1896, Z. 6482, und vom 15. April 1896, Z. 6905, folgen zurück.

8.

(Ausfertigung der Unentbehrlichkeits-Zeugnisse nach § 53, 3, lit. b der Wehrvorschriften, I. Theil.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. Juni 1896, Z. 52495 (M.-Z. 106102/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlass einer in einer Reclamationssache vorgekommenen Meinungsdifferenz zwischen den politischen und militärischen Ergänzungsbehörden hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 29. Mai 1896, Z. 11749/3062, II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium zu entscheiden gefunden, dass auch Gemeindemitglieder, deren Söhne in der nichtactiven Heeres- oder Landwehrdienstpflicht stehen, zur Ausfertigung des im § 56, 3, lit. b der Wehrvorschriften, I. Theil, vorgeschriebenen Unentbehrlichkeits-Zeugnisses qualificiert sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Handschuhmacher und der Wirker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. Juni 1896, Z. 63305 (M.-Z. 127169/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. Juni 1896, Z. 19485, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Handelsministerium dem Recurse der Genossenschaft der Handschuhmacher in Wien gegen jenen Theil der hierämtlichen Entscheidung vom 3. Mai 1893, Z. 27441, mit welchem ausgesprochen wurde, dass den Handschuhmachern wohl der Verkauf von gewirkten und gestrickten Handschuhen, nicht aber auch die Erzeugung der bezeichneten Waren zusteht, keine Folge gegeben, da gewirkte und gestrickte Handschuhe zufolge der gewerbetechnischen Einrichtung und Entwicklung des Wirker-, beziehungsweise des Handschuhmachergewerbes und nach der dadurch erzielten Fähigkeit des Gewerbsmannes einzig und allein als gewerbliche Arbeit und Erzeugnis des Wirkwarenerzeugers und nicht des Handschuhmachers anzusehen sind.

Die Beilagen des Berichtes vom 9. September 1893, Z. 131866, folgen zur weiteren Verständigung der betheiligten Genossenschaften zurück.

10.

(Einleitung von Strafamtshandlungen gegen Leiter von staatlichen der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 18. Juni 1896, Z. 56065 (M.-Z. 111297/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich einer Anfrage, ob gegen Leiter von staatlichen, der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben wegen Unterlassung oder verspäteter Vorlage von Unfallsanzeigen die Strafamtshandlung nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes einzuleiten, oder ob gegen dieselben lediglich die Anzeige bei jener Behörde, deren Disciplinargewalt sie unterstehen, zu erstatten ist, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 7. Juni 1896, Z. 10605, bemerkt, dass eine Ausnahme von der im § 52 des Gesetzes vom

28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, alle Unternehmer, beziehungsweise Leiter unfallversicherungspflichtiger Betriebe treffenden Strafbestimmungen speciell für die Leiter staatlicher Betriebe im Gesetze nicht statuiert ist.

Es ist daher in solchen Fällen die Strafamtshandlung einzuleiten. Die gleiche Verständigung ergeht unter einem an die magistratischen Bezirksämter.

11.

(Zur gewerbepolizeilichen Regelung des freien Lohnfuhrwerkes im Wiener Polizeirayon.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 20. Juni 1896, Z. 58548 (M.-Z. 111920/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die Vorstellung der Genossenschaft der Stadt- und Landlohnkutscher in Wien gegen den h. o. Erlass vom 21. April 1896, Z. 2505 (siehe Amtsblatt Nr. 43 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen &c." V, 12, pag. 48), mit welchem an Stelle der bisherigen dauernden Numerierung der Lohnfuhrwagen die Einführung von übertragbaren Nummertäfelchen angeordnet wurde, findet die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten und im Hinblicke auf die für Wien beabsichtigte Einführung der Pferdekopfsteuer, wodurch die Gründe für die h. o. Verfügung theilweise entfallen würden — den obigen h. o. Erlass vorläufig zu suspendieren und anzuordnen, dass derselbe erst mit dem 31. December d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. Juni 1896, Z. 103229, folgen mit dem Auftrage zurück, von dem vorstehenden Erlasse die k. k. Polizeidirection in Wien und die erwähnte Genossenschaft in die Kenntnis zu setzen.

12.

(Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 3. Juli 1896, Z. 59993 (M.-Z. 119196), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1895 neu ertheilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen hat das hohe k. k. Handelsministerium ersehen, dass in den meisten Verwaltungsgebieten die Zahl der neu ertheilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1894 abgenommen hat, in einzelnen Bezirken einiger Verwaltungsgebiete jedoch wieder eine Steigerung eingetreten ist.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel fortdauern und es angezeigt erscheint, künftighin über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen, wird der Magistrat zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 7. Juni 1896, Z. 27242, unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlass vom 30. Mai 1895, Z. 52093, aufgefordert, bei der Ertheilung von Hausierbefugnissen mit Beschränkung auf wirklich rücksichtswürdige Petenten vorzugehen.

13.

(Bildung von Fischereirevier-Ausschüssen in Niederösterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. Juli 1896, Z. 59051 (M.-Z. 127156/XV), Nachstehendes kundgemacht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet in Gemäßheit des § 24, Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891 auf Grund des eingeholten Sachverständigen-Gutachtens die Bildung von Fischereirevier-Ausschüssen, welche zur Besorgung der aus dem Zusammenhange der in Niederösterreich gebildeten Fischereireviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftlichen Maßnahmen berufen sind, zu verfügen wie folgt:

Revierausschuss I.

Derselbe umfasst nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Donau von der oberösterreichischen Grenze bis Tulln mit 37;
2. die große und kleine Krems mit 9;
3. die Lainsitz mit 22;
4. den großen und kleinen Kampfluss mit 22;
5. die Zwettl mit 4;
6. die Purzelkamp mit 5;
7. den Kaafabach mit 2;
8. den Gscheinzbach mit 1;
9. den Mühlenkamp und Schwarzau mit 3, zusammen mit 105 Revieren.

Dieser Revierausschuss hat seinen Sitz in Krems und besteht aus neun Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Revierausschuss II.

Derselbe umfasst nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Donau von Tulln bis zur ungarischen Grenze mit 24
2. die March mit 8
3. die Thaya mit 28
4. die große und kleine Tulln mit 4
5. den Wienfluss mit 2

zusammen mit 66 Revieren.

Dieser Revierausschuss hat seinen Sitz in Wien und besteht aus neun Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Revierausschuss III.

Derselbe umfasst nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Enns mit 4
2. die Erlaf mit 13
3. die Ybbs mit 34
4. den Erlabach mit 4
5. die Isper mit 5
6. die Melk mit 5
7. den Weitenbach mit 4

zusammen mit . 69 Revieren.

Dieser Revierausschuss hat seinen Sitz in Amstetten und besteht aus neun Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Revierausschuss IV.

Derselbe umfasst nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Pielach mit 5
2. die Traisen mit 24
3. die Perschling mit 9
4. die Mürz mit 1
5. den Walsternbach mit 1
6. die Salza mit 1
7. die Lassing mit 1
8. den Mendlingbach mit 1

zusammen mit . 43 Revieren.

Dieser Revierausschuss hat seinen Sitz in St. Pölten und besteht aus sieben Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Revierausschuss V.

Derselbe umfasst nachstehende Flussgebiete Niederösterreichs und die in denselben gebildeten Fischerei-Eigen- und Pachtreviere, und zwar:

1. die Fischa mit 4
2. die Fischa-Dagnitz mit 6
3. den Sierning(Sieding-)bach mit 2
4. die Schwarza mit 6
5. den Pittenbach mit 4
6. den Wiener-Neustädter Canal mit 2
7. den Ofen(Offen)bach bei Lanzenkirchen mit . . . 1
8. den kalten Gang (Piestingbach) mit 11
9. die Schwechat und Triesting mit 9
10. die Leitha mit 7
11. die nach Ungarn austretenden kleinen Gewässer im Südosten des Kronlandes Niederösterreich, wie den Zöberbach, Lambach u. s. w. mit 2

zusammen mit . 54 Revieren.

Dieser Revierausschuss hat seinen Sitz in Wiener-Neustadt und besteht aus sieben Ausschussmitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Thätigkeit der gewählten Fischereirevierausschüsse wird seinerzeit verlautbart werden.

14.

(Kochherde in Wohnräumen.)

Die Baudeputation für Wien hat unterm 13. Juli 1896, B.-D.-Z. 77 (B.-A.-Z. 35507/XVI. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die Baudeputation für Wien findet auf Grund des Beschlusses vom 8. Juli 1896 über den Recurs der N. N. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 28. September 1895, Z. 48723 ex 1895, betreffend die Beseitigung einer Feuerungsanlage, zu erkennen, dass die für den Bewohnungs- und Benützungsconsens festgesetzte Bedingung, den im adaptierten rückwärtigen Raume befindlichen Kochherd zu cassieren, im Gesetze nicht begründet ist und die Consenswerberin zur Erfüllung derselben nicht gehalten werden kann, nachdem die Bauordnung die Verwendbarkeit von Räumen für Wohnzwecke nur von der lichten Höhe derselben, von deren Lage, bezüglich des Fußbodens und von dem Umstande, dass diese Räume genügend Licht und Luft besitzen und beheizbar sind, abhängig macht, und in der Bauordnung für Wien nirgends ausgesprochen ist, dass sich in einem Wohnraume ein Kochherd nicht befinden darf.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. April 1896, Z. 56832, folgen zurück.

15.

(Die Erzeugung von Aufschriften auf Bändern, Hutfutter, Geschäftsetiketten und Kranzschleifen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb — ein freies Gewerbe.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1896, Z. 62208 (M.-Z. 127754/XVII), an das magistratische Bezirksamt im II. Bezirke Leopoldstadt in Wien ist die Erzeugung von Aufschriften auf Bändern, Hutfutter, Geschäftsetiketten und Kranzschleifen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb im Sinne des § 11 ff. Gewerbeordnung bei der Gewerbebehörde I. Instanz anzumelden, nachdem dieser Geschäftsbetrieb als freies Gewerbe anzusehen ist und auch die Ertheilung einer Bewilligung zum Halten der Prägepressen im Sinne der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, nicht erforderlich erscheint, da diese Pressen nicht als Vervielfältigungsapparate angesehen werden können. (Vergl. Amtsblatt Nr. 17 ex 1895, „Verordnungen ꝛc." II, 2 [pag. 9]).

16.

(Baugewerbliche Hilfsarbeiten.)

Der k. k. Gewerbe-Oberinspector in Wiener-Neustadt hat mit Zuschrift vom 14. Juli 1896, Z. 2162 (B.-A.-Z. 35008/I), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk eine Abschrift der durch das k. k. Central-Gewerbeinspectorat Wien erfolgten Verständigung vom 19. Mai 1893, Z. 502, intimiert. Letztere hat folgenden Wortlaut:

Aus Anlass zweier Ministerialrecurse hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit den Erlässen vom 28. März 1893, Z. 65798, und vom 29. März 1893, Z. 57668, entschieden, dass zu den Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Baugewerbe Verwendung finden und im Sinne des § 73 lit. d G.-O. als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen sind, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes jene Arbeiter zu zählen sind, welche, ohne gelernte Maurer, Zimmerleute, Steinmetze ꝛc., überhaupt qualificierte Gehilfen zu sein, Arbeiten zu leisten haben, zu deren Verrichtung keine besonderen technischen Fertigkeiten gehören, die aber bei Fertigstellung eines Bauwerkes regelmäßig wiederkehren (wie z. B. Erdaushub, Dammschüttung, Sprengen, Minieren, Pölzung, Gerüstherstellung, Kalklöschen, Mörtelmachen, Mörtelzutragen, Ziegelabladen, Ziegelschupfen u. s. w.), wobei es nicht nothwendig ist, dass diese Arbeitspersonen andauernd und ausschließlich nur einer und derselben Verrichtung obliegen. Die gewerberechtliche Stellung dieser baugewerblichen Hilfsarbeiter kann auch durch die Art und Zeit der Entlohnung und die Kündigungsfrist nicht beeinflusst werden.

17.

(Bestimmung des Zeitpunktes, betreffend die Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 127:

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 4. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 166, kundgemachte Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf hat mit 1. September 1896 in Wirksamkeit zu treten.

Der Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf wird jedoch erst mit 1. Jänner 1897 von dort nach Floridsdorf verlegt.

18.

(Ratenzahlung rechtsmäßig auferlegter Strafbeträge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. Juli 1896, Z. 66882 (M.-Z. 1381), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1896, Z. 21692, anlässlich eines speciellen Straffalles auszusprechen befunden, dass in Hinkunft Gesuche um die Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeträgen seitens jener Behörden, bei welchen dieselben eingebracht wurden, nicht mehr der Oberbehörde vorzulegen, sondern ohneweiters zurückzuweisen sein werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

19.

(Forstbezirk Wien.)

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlass vom 22. Juli 1896, Z. 11820, die Versetzung des Bezirksforsttechnikers in St. Pölten, k. k. Oberforstcommissär Hermann Ramsauer zur Statthalterei und demgemäß auch die Verlegung des Amtssitzes der k. k. Bezirks-Forstinspection von St. Pölten nach Wien verfügt und angeordnet, dass der bisherige „Forstbezirk St. Pölten" nunmehr die Bezeichnung „Forstbezirk Wien" zu führen hat.

Diese Abänderung der mit Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1894, Z. 3721/Pr., L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 40, publicierten Forstbezirkseintheilung tritt mit 6. August 1896 in Wirksamkeit (M.-Z. 137047/XV).

20.

(Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melk.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 135:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmanschaft in Melk allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Scheibbs, St. Pölten und Amstetten abzutrennenden Gerichtsbezirke Mank, Melk und Ybbs zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 1. October 1896 zu beginnen.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1896 (M.-D.-Z. 1549):

Da die neuerrichtete Bezirkshauptmannschaft in Melk, deren Sprengel von den Gerichtsbezirken Melk, Mank und Ybbs gebildet wird, ihre Amtsthätigkeit mit 1. October 1896 aufnehmen wird (Min.-Kundmachung vom 24. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 135) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Erledigungen jener Geschäftsstücke, welche eine Gemeinde dieser Gerichtsbezirke betreffen, insoweit diese Erledigungen auch mit Rücksicht auf die durch die Expedition und den Postenlauf in Anspruch genommene Zeit zuverlässig vor Ende September 1896 an ihren Bestimmungsort gelangen können, noch an jene politischen Bezirksbehörden (St. Pölten, beziehungsweise Scheibbs und Amstetten) zu richten sein werden, zu deren Amtsbezirke die betreffende Gemeinde bisher gehörte. Nach diesem Zeitpunkte aber sind die in Rede stehenden Erledigungen an die Bezirkshauptmannschaft Melk zu richten.

In diesem Sinne sind auch die magistratischen Bezirksämter anzuweisen

21.

(Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitzan in Böhmen.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 146:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 18. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Königreiches Böhmen die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften mit den Amtssitzen in Dux und Rokitzan allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Dux wird die von dem derzeitigen politischen Bezirke Teplitz abzutrennenden Gerichtsbezirke Dux und Bilin, der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Rokitzan die von den derzeitigen politischen Bezirken Pilsen und Hořowitz abzutrennenden Gerichtsbezirke Rokitzan und Zbirow umfassen.

Der Gerichtsbezirk Teplitz wird daher fortan den gleichnamigen politischen Bezirk zu bilden haben, während der politische Bezirk Pilsen künftig die Gerichtsbezirke Blowitz und Pilsen, der politische Bezirk Hořowitz und die Gerichtsbezirke Beraun und Hořowitz umfassen wird.

Die Bezirkshauptmannschaften Dux und Rokitzan haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

22.

(Theilung des politischen Bezirkes Salzburg [Umgebung] und Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 147:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Jänner 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 13) kundgemachten und mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 102) aufrecht erhaltenen administrativen Eintheilung des Herzogthumes Salzburg die Theilung des dermaligen politischen Amtsbezirkes Salzburg (Umgebung) in zwei politische Bezirke und die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Hallein in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Gerichtsbezirke St. Gilgen, Mattsee, Neumarkt, Oberndorf, Salzburg (Umgebung) und Thalgau bei dem politischen Bezirke Salzburg (Umgebung) verbleiben und die Gerichtsbezirke Abtenau, Golling und Hallein den politischen Bezirk Hallein zu bilden haben.

Die Bezirkshauptmannschaft in Hallein hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

23.

(Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfählen in dem von der Reblaus inficierten Gebiete Niederösterreichs.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. August 1896, Z. 73697, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 55:

§ 1.

Das nachstehend bezeichnete Gebiet, dessen Weinpflanzungen von der Reblaus theils schon befallen, theils nach dem Gutachten von Sachverständigen der Ansteckung verdächtig oder von derselben nahe bedroht sind, ist hinsichtlich der Reblaus als Infectionsgebiet anzusehen.

Das Infectionsgebiet umfasst:

das Gemeindegebiet der Stadt Wien;

die politischen Bezirke: Ober-Hollabrunn, Korneuburg, Tulln, Baden, Hietzing-Umgebung, Wiener-Neustadt, Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf;

die Gerichtsbezirke: Eggenburg, Mistelbach, Zistersdorf.

§ 2.

Die Ausfuhr von Wurzel- und Schnittreben, von Rebholz und gebrauchten Weinpfählen aus dem Infectionsgebiete (§ 1) nach einem außerhalb desselben gelegenen Orte wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, verboten.

Innerhalb des Infectionsgebietes unterliegt der Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfählen keiner Beschränkung. Die in dieser Hinsicht für einzelne Gemeinden des Infectionsgebietes bisher auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassenen Verbote treten außer Wirksamkeit.

§ 3.

Übertretungen des Verbotes des § 2, Alinea 1, unterliegen den im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Strafen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

24.

(Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 148:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 17) kundgemachten und mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 102) aufrecht erhaltenen administrativen Eintheilung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften mit den Amtssitzen in Podgórze und Strzyżów allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Podgórze wird die von dem derzeitigen politischen Bezirke Wieliczka abzutrennenden Gerichtsbezirke Podgórze und Skawina, der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Strzyżów die von den derzeitigen politischen Bezirken Rzeszów und Jasło abzutrennenden Gerichtsbezirke Strzyżów und Frystak umfassen.

Der politische Bezirk Wieliczka wird sonach künftig aus den Gerichtsbezirken Dobczyce und Wieliczka, der politische Bezirk Rzeszów aus den Gerichtsbezirken Głogów, Rzeszów und Tyczyn, dann der politische Bezirk Jasło aus den Gerichtsbezirken Jasło und Żmigród gebildet sein.

Die Bezirkshauptmannschaften Podgórze und Strzyżów haben ihre Amtswirksamkeit mit 15. September 1896 zu beginnen.

25.

(Theilung des politischen Bezirkes Troppau [Umgebung] und Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 149:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien die Theilung des dermaligen politischen Amtsbezirkes Troppau (Umgebung) in zwei politische Bezirke und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Gerichtsbezirke Troppau (Umgebung), Wigstadtl und Odrau bei dem politischen Bezirke Troppau (Umgebung) verbleiben, die Gerichtsbezirke Königsberg und Wagstadt hingegen den politischen Bezirk Wagstadt zu bilden haben.

Die Bezirkshauptmannschaft Wagstadt hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1896 zu beginnen.

26.

(Austausch von Matrikenauszügen zwischen Österreich und Ungarn.)

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150:

Behufs Durchführung des zwischen den betheiligten beiderseitigen Ministerien vereinbarten regelmäßigen Austausches von Matrikenauszügen, betreffend die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer, beziehungsweise österreichischer Staatsbürger wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die mit der Matrikenführung betrauten Organe werden angewiesen, in vierteljährigen Zeitabschnitten, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Jänner, April, Juli und October, hinsichtlich der in dem abgelaufenen Quartale vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer, in Ungarn (einschließlich der Stadt und des Bezirkes von Fiume) die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger vorschriftsmäßige, mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrikenführers versehene Matrikenauszüge im Wege der politischen Behörde erster Instanz an die politischen Landesbehörden einzusenden.

Auf Geburten, Trauungen und Sterbefälle ungarischer, in Croatien oder Slavonien die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

Die Matrikenauszüge sind in jener Sprache auszufertigen, in welcher die Matriken geführt werden; eine Beglaubigung der Unterschrift des Matrikenführers hat nicht zu erfolgen.

§ 3.

Die Matrikenauszüge haben alle wesentlichen Daten und Matriken genau zu enthalten; außerdem ist, insoweit die Matrikenführer auf Grund der Angaben der Parteien oder der vorgelegten Documente diesen Umstand in Erfahrung bringen können, in den Matrikenauszügen anmerkungsweise anzugeben, in welcher ungarischen Gemeinde der ungarische Staatsbürger die Gemeindezuständigkeit besitzt. Diese letztere Bestimmung hat jedoch nur hinsichtlich jener Matrikenauszüge Geltung, bei welchen es sich um Matrikeneintragungen handelt, welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung vorgenommen wurden.

§ 4.

Bezüglich der Eheschließungen, bei welchen beide Theile ungarische Staatsbürger sind, hat die Ausfertigung und Einsendung der Matrikenauszüge in duplo zu erfolgen.

§ 5.

Die erste im Monate October 1896 erfolgende Vorlage der im Sinne dieser Verordnung seitens der Matrikenführer auszufertigenden und einzusendenden Matrikenauszüge hat nicht nur die in dem eben abgelaufenen Quartale, sondern auch die vorher in der Zeit vom 1. October 1895 bis Ende Juni 1896 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer Staatsbürger zu umfassen.

§ 6.

Die von den mit der Matrikenführung betrauten Organen einlangenden Matrikenauszüge sind von den politischen Landesbehörden zu sammeln und im Laufe der zweiten Hälfte der im § 1 benannten Monate an das k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 7.

Wegen Ausfertigung der Matrikenauszüge, hinsichtlich der im Gebiete der Länder der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle österreichischer Staatsbürger hat das königlich ungarische Ministerium des Innern mit der Verordnung vom 30. März 1896, Z. 26740, die erforderliche Weisung erlassen, und werden die bezüglichen Ausfertigungen seitens des genannten königlich ungarischen Ministeriums — und zwar gleichfalls vierteljährig — an das k. k. Ministerium des Innern geleitet werden.

§ 8.

Durch die Ausfertigung, beziehungsweise Entgegennahme der in Rede stehenden Matrikenauszüge kann weder der Entscheidung über die Staatsbürgerschaft und Zuständigkeit, noch über jene Fragen vorgegriffen werden, welche in Bezug auf die Giltigkeit einer Ehe sich ergeben können.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1896 in Wirksamkeit.

27.

(Verlegung des Ergänzungs-Bezirks-Commandos und der Ersatz-Bataillons-Cadre des k. u. k. Infanterie-Regimentes Nr. 84.)

Das k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 84 hat dem Wiener Magistrate mit Zuschrift vom 6. August 1896, Nr. 13273 E (M.-Z. 138634/XVI), Nachstehendes mitgetheilt:

Das Ergänzungs-Bezirks-Commando und der Ersatz-Bataillons-Cadre des k. u. k. Infanterie-Regimentes Nr. 84 werden mit 1. September d. J. und

zwar, ersteres von Wien, IX. Bezirk, Rossauerkaserne, letzterer von Wiener-Neustadt nach Wien, II. Bezirk, Infanterie-Regiments-Kaserne in der Donaustadt verlegt.

28.
(Die Sonntagsruhe beim Gewerbe der Sodawassererzeuger.)
Republication.

Magistratsdirector Krenn hat unterm 20. Februar 1895, M.-Z. 162 ex 1895, an die k. k. Polizeidirection in Wien nachstehende Note gerichtet:

In Erwiderung der geschätzten Note vom 30. December 1895, Z. 121714, beehrt sich der Magistrat Folgendes mitzutheilen:

Nach Art. XII des Gesetzes über die Sonntagsruhe finden die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, jedoch nur dann Anwendung, wenn dieser Verschleiß nicht auf Grund des Art. VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird.

Eine solche Regelung hat nun für die Erzeugung und den Verschleiß von Sodawasser in dem Erlasse des hohen Handelsministeriums vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, stattgefunden.

Es haben daher auf den mit der Erzeugung von Sodawasser verbundenen Verschleiß der Ware die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Lebensmittelhandels keine Anwendung zu finden, weshalb in weiterer Consequenz in den Monaten November bis März (inclusive) jede Sonntagsarbeit sowohl bei der Erzeugung von Sodawasser wie bei dem mit der Erzeugung verbundenen Verschleiße und bei der mit dem Verschleiße in Verbindung stehenden Warenzustellung unzulässig ist.

29.
(Zur Statistik der Arbeitseinstellungen [Strikes] im gewerblichen Betriebe.)
Republicationen.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1894, Z. 3837 (M.-Z. 36895/XVII):

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlass vom 7. December 1893, Z. 37892, für die nach Ablauf jedes Vierteljahres an die Landesstelle zu erstattenden Berichte über vorgekommene Arbeitseinstellungen in den einzelnen Gewerbebezirken die Benützung von gedruckten Exemplaren eines Zählblattes angeordnet, nach welchem den folgenden Bestimmungen gemäß vom 1. Jänner 1894 angefangen durch die politischen Behörden erster Instanz die statistische Erfassung der Strikes zu erfolgen haben wird.

Im Sinne der auf dem Formulare beigedruckten, die Ausfüllung desselben betreffenden Bemerkungen wird für jede Arbeitseinstellung, beziehungsweise Aussperrung (lock out) je ein eigenes Exemplar des Zählblattes zu verwenden sein.

Der Magistrat wird die in dem Zählblatte vorgeschriebenen Daten theils durch Einvernahme der Betriebsleitungen, beziehungsweise der Arbeiter, theils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen der unterstehenden Organe zu ermitteln und in die bezüglichen Rubriken thunlichst eingehend und sachgemäß einzutragen haben. Die so ausgefüllten Zählblätter sind, vierteljährig gesammelt, und zwar längstens acht Tage nach Ablauf des Nachweisungs-Quartales, also bis 8. April, 8. Juli, 8. October und 8. Jänner jedes Jahres, anher einzusenden.

In den bezüglichen Einbegleitungsberichten wird auch auf den eventuellen inneren Zusammenhang zwischen den Strikes verwandter Gewerbegruppen, sowie auf die gesammte ökonomische Lage der von Strikes betroffenen Gewerbszweige im dortämtlichen Verwaltungsbezirke hinzuweisen sein.

Die Erhebungen werden nicht lediglich auf die Arbeitseinstellungen in jenen Betrieben, deren Rechtsverhältnisse in der Gewerbeordnung geregelt sind, zu beschränken, sondern auf alle übrigen Unternehmungen auszudehnen sein, insoweit dieselben nicht der Aufsicht des k. k. Ackerbauministeriums unterstehen, oder es sich nicht um den Seegesetzen unterliegende Seeschiffahrts- und Seefischereibetriebe handelt, hinsichtlich welcher die analoge statistische Erfassung etwa vorkommender Arbeitseinstellungen (lock outs) der k. k. Seebehörde in Triest, beziehungsweise den Unterbehörden derselben übertragen wurde.

Dem Magistrate werden unter einem zehn Exemplare dieses Zählblattes zur Benützung bei vorgekommenen Arbeitseinstellungen unter genauer Berücksichtigung der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften übermittelt und wird der erstmaligen Vorlage der ausgefüllten Zählblätter über die Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. März 1894 bis längstens 8. April d. J. entgegengesehen.

Endlich wird bemerkt, dass vom 1. Jänner d. J. an die auf Grund der Erlässe des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1890, Z. 50910 (intimiert mit hierämtlichem Erlasse vom 27. December 1890, Z. 9121/Pr.), und vom 7. Juni 1891, Z. 18013 (intimiert mit hierämtlichem Erlasse vom 20. Juni 1891, Z. 4596/Pr.), bisher zu erstattenden, vierteljährigen Nachweisungen der Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe zu entfallen haben werden.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1894, Z. 15490 (M.-Z. 43719/XVII):

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 24. Februar 1894, Z. 3837, womit auf Grund des Handelsministerial-Erlasses vom 7. December 1893, Z. 37892, Vorschriften über die Einrichtung der nach Ablauf jedes Vierteljahres an die Landesstelle zu erstattenden Arbeitseinstellungsausweise gegeben wurden, wird dem Magistrate bekanntgegeben, dass in dem Falle, wenn Arbeitseinstellungen, beziehungsweise Aussperrungen (lock outs) während eines Nachweisungsquartales im dortigen Verwaltungsbezirke sich nicht ereigneten, ein diesbezüglicher Bericht (Fehlanzeige) sofort nach Ablauf des betreffenden Quartales anher zu erstatten ist.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1895, Z. 38063 (M.-Z. 81307/XVII):

Anlässlich der Verarbeitung der von den politischen Landesbehörden vorgelegten Zählblätter für Arbeitseinstellungen, beziehungsweise Aussperrungen im Jahre 1894 wurden häufig einzelne Fragepunkte nicht so beantwortet vorgefunden, wie dies für eine erschöpfende Verwertung des statistischen Materiales geboten erscheint.

Der Magistrat erhält daher zufolge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums vom 12. März 1895, Z. 14277, in der Anlage 20 Exemplare der „Bemerkungen zu den Zählblättern für die Arbeitseinstellungen respective Aussperrungen" zum Amtsgebrauche mit der Aufforderung, für die entsprechende Beachtung derselben bei Abfassung späterer Zahlblätter Sorge zu tragen.

Gleichzeitig wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrath, Magistrat) unter Hinweis auf den Erlass des hohen k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1893, Z. 37892, intimiert mit hierämtlichem Erlasse vom 24. Februar 1894, Z. 3837, aufgefordert, die vollständig ausgefüllten Zählblätter mit thunlichster Beschleunigung nach Ablauf der einzelnen Quartale einzusenden, um dadurch nachträgliche, bei längerem Zeitablauf oftmals gar nicht mehr oder nur schwierig erreichbare Ergänzungen und Richtigstellungen hintanzuhalten.

(Vergleiche Amtsblatt Nr. 17 ex 1896 „Gesetze, Verordnungen &c." II, 4 [pap. 19].)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

30.
(Krankenversicherung für die Mannschaft der städtischen Berufsfeuerwehr.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1894 sub Z. 5288 (M.-Z. 68784/XIV), nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Verfügung der periodischen Gemeindeverwaltung vom 3. Juli 1895, Z. 883, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, hat auf die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Kutscher und Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, keine Anwendung zu finden, und wird dementsprechend dieselbe von der im Punkte 2 der citierten Verfügung ausgesprochenen Verpflichtung, dem neu gegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindearbeiter Wiens beizutreten, enthoben.

2. Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, Nr. 33 R.-G.-Bl., krankenversicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr haben im Krankheitsfalle, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes, und wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; im Falle die Natur der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert, bestreitet die Gemeinde nebst Fortbezahlung des vollen Lohnes für die genannten Bediensteten die Spitalverpflegskosten nach der letzten Classe auf die ganze Dauer der Spitalsverpflegung, jedoch nicht über die 20wöchentliche Krankheitsdauer hinaus.

In diesem Sinne ist der § 19 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr vom Jahre 1884 zu ergänzen.

3. Das Feuerwehr-Commando wird beauftragt, sowohl für die bereits im communalen Dienste stehenden versicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr, als auch für jedes neueintretende derlei Mitglied, und zwar stets nur für die einzelne Person mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz im Grunde des § 4 Krankenversicherungsgesetzes zu erwirken und zu diesem Behufe die Zustimmung der zu befreienden Personen einzuholen; Personen, welche die Zustimmung verweigern, sind bei der städtischen Feuerwehr nicht aufzunehmen, beziehungsweise nicht weiter zu verwenden.

Die bei der Bezirkskrankencassa bereits versicherten Mitglieder hat das Feuerwehr-Commando unverzüglich nach erwirkter Befreiung von der Versicherungspflicht bei der genannten Cassa wieder abzumelden.

4. Im Hinblicke auf die Bestimmungen sub Punkt 2 und 3 werden die Magistratsdecrete vom 18. März 1853, Z. 39120, vom 18. December 1868, Z. 162612, und vom 9. December 1895, Z. 68784, letzteres soweit es die Anmeldung der Feuerwehrmannschaft, beziehungsweise Kutscher bei der Bezirkskrankencassa zum Gegenstande hat, als gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

Stadtrath:

31.

(Grundverpachtung an Gärtner.)

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschluss vom 17. Juni 1896 ad Z. 4426 (B.-A.-Z. 8307, für den XI. Bezirk, M.-D.-Z. 1046), den Magistrat beauftragt, bei Abfassung von Pachtverträgen über Grundstücke, welche an Gärtner verpachtet werden, eine mindestens sechswöchentliche Kündigungsfrist festzusetzen.

32.

(Verkauf von Altmateriale.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 22. Juli 1896, ad Z. 5169, den Magistrat beauftragt, in Hinkunft bei Verkauf von Altmaterialien allgemeine unbeschränkte Offertverhandlungen mit Zulassung von Theilofferten auszuschreiben.

Magistrat:

33.

(Anschluss der Vollmachtsdocumente an die Acten.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlass vom 1. Juni 1896, M.-D.-Z. 900 ex 1896, den Magistratsreferenten und Leitern der magistratischen Bezirksämter Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wu de in letzter Zeit neuerdings die Wahrnehmung gemacht, dass den an den Beirath, beziehungsweise Stadtrath vorgelegten Eingaben, in welchen Parteien im Vollmachtsnamen einschreiten, die bezügliche Vollmacht nicht angeschlossen ist.

Ich sehe mich daher veranlasst, das hierämtliche Decret vom 10. April 1894, Z. 444 (siehe Amtsblatt Nr. 36 ex 1894, „Verordnungen ꝛc." IV, 7, pag. 27), betreffend den Anschluss der Vollmacht an die Acten, Euer Wohlgeboren zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

34.

(Hintanhaltung von Staubbelästigung bei Vornahme von Bauarbeiten und anderen damit zusammenhängenden Verrichtungen.)

Auf Grund der §§ 39 und 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. 1890, Nr. 45, hat der Wiener Magistrat unterm 25. Juni 1896, M.-Z. 1752/IX, Nachstehendes angeordnet:

Bei Vornahme von Bauarbeiten (Aufführung, Abänderung oder Abtragen von Bauten und Bautheilen), sowie bei Vornahme damit zusammenhängender Verrichtungen ist eine die Umgebung belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.

Insbesondere ist hiebei Folgendes zu beachten:

Bei Abtragung von Bauten oder Bautheilen sind die bloßgelegten Theile ausgiebig zu bespritzen. Ist dies wegen Frostes nicht möglich oder wegen heftigen Windes zur Hintanhaltung einer Staubbelästigung nicht ausreichend, so sind die Abbrucharbeiten zeitweilig einzustellen und ist der angehäufte Schutt bei Wind erforderlichen Falles zu bedecken.

Insofern die Einplankung des Bauplatzes (§ 37, Punkt 4 der Bauordnung für Wien) gegen öffentliche Wege nicht ohnehin in einer solchen Entfernung von dem zum Abbruche gelangenden Bauwerke erfolgen kann, dass eine Beschädigung, Belästigung oder Beschmutzung Vorübergehender durch Abbruchmaterial ꝛc. ausgeschlossen ist, so ist ein dichtes Ausschuss- oder Schutzgerüst längs des öffentlichen Weges anzubringen. Eine Störung des Verkehres oder sonstiger öffentlicher Interessen ist hiebei thunlichst hintanzuhalten.

Verboten ist namentlich:

das Weiter- oder Herabbefördern unbenetzten Schuttes durch Werfen;

die Verwendung nicht dicht schließender oder zu kurzer Schläuche zum Herablassen des Schuttes;

die Herabbeförderung des Schuttes außerhalb des Hofes, wenn solche im Hofe möglich ist;

das allzu rasche Auf- und Abladen oder Ableeren von Schutt oder anderer, eine Staubbelästigung herbeiführender Materialien, das Umwerfen von Kalkwägen, das Herausnehmen von Seitenwänden solcher Wägen;

das Hantieren mit Gerüstbestandtheilen oder anderen schutt- oder staubbedeckten Hölzern ohne vorausgegangener Entfernung des Schuttes oder Staubes und ohne entsprechende Bespritzung.

Wird ein Materiallagerplatz auf freier Gasse angewiesen, oder werden sonst Materialien oder Geräthe, wenn auch nur vorübergehend, zur sofortigen weiteren Beförderung auf den Bauplatz hinein oder von demselben weg, auf freier Gasse gelagert, so ist auch hier jede Staubbelästigung zu vermeiden.

Solche Materialien, bei welchen eine Staubentwicklung stattfindet (Kalk oder ähnliche Materialien ausgenommen), sind zu bespritzen.

Während der Dunkelheit hat die vorgeschriebene Beleuchtung solcher Lagerplätze derart stattzufinden, dass die Lagerung in ihrem ganzen Umfange wahrgenommen werden kann.

Nach beendeter Lagerung ist der Straßengrund vollständig zu reinigen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zu 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

35.

(Erhaltung und Reparatur städtischer Objecte.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat unterm 17. Juli 1896, M.-D.-Z. 1181, nachstehenden Präsidial-Erlass des Vice-Bürgermeisters Dr. Lueger ddto. Juli 1896 ad Z. 4259 sämmtlichen Magistratsreferenten und dem Stadtbauamte zur Kenntnisnahme und genauesten Darnachachtung übermittelt:

Gelegentlich der Berathung über den vom Magistrate beantragten Zuschusscredit von mehr als 11.000 fl. zur Rubrik XII 4 a „Erhaltung und Reparatur der reinen Zinshäuser pro 1895" ist es zur Kenntnis des Stadtrathes gelangt, dass im Jahre 1895 für das Casinogebäude in Baumgarten zwei- oder dreimal höhere Beträge zu Instandsetzungsarbeiten verwendet wurden, als der in diesem Jahre eingegangene Zins beträgt.

Wenn in Erwägung gezogen wird, dass es sich hier um eine erst vor einigen Jahren fertiggestellte neue Baulichkeit handelt, so ist es, selbst eine mangelhafte Bauausführung angenommen, unfasslich, wieso für dieses Object so hohe Reparatur- und Instandhaltungskosten erforderlich sein konnten, und ist es klar, dass hier nicht mit der entsprechenden Sparsamkeit vorgegangen worden ist.

Der Stadtrath hat daher in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen, den Magistrat anzuweisen, bezüglich der Erhaltung der städtischen Realitäten mit der größten Sparsamkeit vorzugehen, hiebei jedoch auch zu trachten, die städtischen Realitäten in einem entsprechend guten Zustande zu erhalten.

Ich setze Sie, Herr Magistrats-Vicedirector, von diesem Beschlusse mit dem Ersuchen in Kenntnis, mit aller Energie dahin zu wirken, dass die Herren Magistratsreferenten und insbesondere das Stadtbauamt sich einer weisen Sparsamkeit befleißen und nur die nothwendigen Reparaturarbeiten, diese aber rechtzeitig vornehmen lassen.

36.

(Reinlichkeit in den Backstuben.)

Magistratsdirector Tachau hat unterm 1. August 1896, Z. 10090/XV, den magistratischen Bezirksämtern nachstehenden Erlass zukommen lassen:

In der Anlage erhält das magistratische Bezirksamt 200 Exemplare der Kundmachung vom 10. Juli 1896, Z. 10090, betreffend die Beobachtung der Reinlichkeit in den Backstuben, mit dem Auftrage, diese Kundmachung an den hiezu bestimmten Punkten zu affichieren, ferner bei jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines für den Betrieb des Bäckergewerbes stets ein Exemplar dieser Kundmachung beizuschließen, weiters im Wege einer durch die Marktcommissariats-Beamten in sämmtlichen Bäckereien vorzunehmenden Revision die Affichierung dieser Kundmachung in den Backstuben zu veranlassen.

Die obcitierte Kundmachung hat folgenden Wortlaut:

In Handhabung der Lebensmittelpolizei findet sich der Magistrat veranlasst, die Vorschrift über die Beobachtung der Reinlichkeit in den Backhäusern im Nachstehenden neuerlich kundzumachen:

Es gehört zu den vorzüglichsten Pflichten eines jeden Bäckers, Bäckergehilfen und Lehrlings, bei Verrichtung ihrer Arbeit sowohl als auch sonst überhaupt in den Backhäusern die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Das Schlafen und Ankleiden in den Backtuchen, Backstuben, Mehlkammern und Verschleißlocalen ist unzulässig; es wird daher strenge untersagt, an den genannten Orten zu schlafen, sich zu rasieren, zu kämmen, sich oder Kleidungsstücke daselbst zu reinigen, oder derlei Reinigungswerkzeuge, als: Seife, Schalen, Messer, Kämme, Bürsten, Schuhwichse u. s. w., hinzubringen oder liegen zu lassen.

Das Mehl ist vor dem Gebrauche jedesmal zu sieben, hiebei auch die geringste Unreinlichkeit sorgfältigst zu beseitigen; bei der Reinigung des Backtroges sind die aufgescharrten Mehlbrocken vorerst im Wasser aufzulösen, alles Spinnengewebe sowohl in der Backstube als in der Mehlkammer ist sogleich abzukehren, falls eine Glasscheibe zerbricht, sind die Splitter mit der genauesten Aufmerksamkeit zu sammeln und zu beseitigen, zugleich aber ist dem Arbeitsgeber die Meldung zu machen, damit eine neue Scheibe eingeschnitten werde. Eine gleiche Aufmerksamkeit ist auf den Anwurf der Mauer und der Zimmerdecke zu richten, und jede Beschädigung, wodurch eine Verunreinigung des Gebäckes zu befürchten wäre, ist sogleich dem Arbeitsgeber anzuzeigen.

Übrigens bleibt es strenge untersagt, während der Arbeit oder in den Betriebslocalitäten Tabak zu rauchen, oder sonst etwas zu thun, was Ekel erregen könnte, sowie auch nichts unterlassen werden darf, was zur Erzielung einer größeren Reinlichkeit dient.

Diese Kundmachung ist in den Backhäusern zu jedermanns Einsicht anzuheften.

Das Marktamt ist beauftragt, den Vollzug dieser Vorschrift zu überwachen und über wahrgenommene Anstände sogleich die Anzeige zu erstatten.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, und nach Umständen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes bestraft.

37.

(Marktgebüren-Tarif der Stadt Wien.)

(Festgesetzt mit Beschluss des Gemeinderathes vom 17. November 1887, Z. 7256, und des Wiener Stadtrathes vom 2. December 1891, Z. 3391, genehmigt mit den Erlässen der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei ddto. 3. December 1887, Z. 65322, und 15. December 1891, Z. 77162, ergänzt durch die neue Anmerkung IV und I „Standgebüren" und die neue Tarifpost 4 unter IV „Lagergebüren" mit den Verfügungen des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellt gewesenen k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Hans v. Friebeis vom 17. März 1896, Z. 1876, und vom 29. April 1896, Z. 2976, genehmigt mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1896, Z. 44650. — M.-Z. 376861 ex 1887, 180220 ex 1891 und 111915 ex 1896.)

I. Standgebüren

a) für alle auf den Victualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:

	auf sämmtlichen Märkten im I. Bezirke auf d. Kärnthnerthormarkte im IV. Bezirke und auf den Plätzen u. Straßen außerhalb der Märkte in allen neunzehn Bezirken für		auf allen übrigen Marktplätzen in den Bezirken II bis XIX für	
	stabile Stände	transportable Stände	stabile Stände	transportable Stände
	Gebür für je 1 Längenmeter des Standplatzes pro Tag			
I. Gruppe: der Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildprethändler, Geflügelhändler und Fischhändler	6 kr.	5 kr.	5 kr.	4 kr.
II. Gruppe: Marktvictualienhändler, Grünwarenhändler, Sauerkrauthändler, Mehl- und Hülsenfrüchtenhändler, Fettwarenhändler, Eierhändler, Brot- und Würstelverschleißer, Obsthändler, Blumenhändler, Gärtner, Milchhändler, Vogelhändler, Händler mit diversen Marktartikeln und Fleckfieder	5 kr.	4 kr.	4 kr.	3 kr.
III. Gruppe: Kurz- und Industriewarenhändler, Christbaumhändler, Verschleißer von Kuchengebäck, Zuckerwaren, Lebzelter ꝛc.	4 kr.	3 kr.	3 kr.	2 kr.

Anmerkung I. Für Bruchtheile eines Meters wird die volle Gebür wie für einen Meter eingehoben.

Anmerkung II. Die Tiefe eines Standes kann je nach den räumlichen Verhältnissen bis zwei Meter betragen; falls es nach den Platzverhältnissen zulässig erscheint, einem Standbesitzer einen Platz mit größerer Tiefe einzuräumen, so hat derselbe für das Übermaß, welches für die normalmäßige Tiefe von zwei Meter benützt wird, eine Mehrgebür von 2 kr. per Quadratmeter, ohne Unterschied der Lage des Verkaufsplatzes, zu entrichten.

Anmerkung III. Die Standgebüren sind auch für jene Tage zu entrichten, an welchen die Stände unbenützt auf dem Standplatze stehen gelassen werden.

Anmerkung IV. Die Standgebüren für die stabilen Stände sind monatlich im Vorhinein zu entrichten.

b) für die Standplätze der auswärtigen Producenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilbieten oder auf dem Boden auslegen, per einen Quadratmeter Belegfläche und Tag . . . . . 3 kr.

c) für Wägen ohne Unterschied der Bespannung, von welchen herab Victualien oder Futterartikel verkauft werden, pro Tag . . . . 12 kr.
für einen Milchwagen, mit welchen Milch zugeführt wird, pro Tag . . . . . 6 kr.
für einen einspännigen Holzkohlenwagen pro Tag . . . . . 15 kr.
für einen zweispännigen Holzkohlenwagen pro Tag . . . . . 25 kr.

d) für Schiffe im Donaucanale, von welchen aus Victualien verkauft werden, und zwar für kleinere Schiffe (Zillen) pro Tag . . . . 20 kr.
für größere Schiffe (Trauner) pro Tag . . . . . 30 kr.

II. Ausleihgebüren

(pro Markttag)

a) für eine Wage (Decimal- oder Fischwage) sammt Wagbank und Gewichten . . . . . 21 kr.
b) für einen Hektoliter . . . . . 14 kr.
c) für einen Halb- oder Viertelhektoliter . . . . . 7 kr.
d) für ein kleines Messgeschirr . . . . . 4 kr.
e) für einen Kohlensack am Holzkohlenmarkte . . . . . 4 kr.
f) für einen großen Fischbottich sammt Zuber . . . . . 15 kr.
g) für einen kleinen Fischbottich sammt Zuber ohne Truhe . . . . 10 kr.
h) für eine Bank . . . . . 4 kr.
i) für einen Schemmel . . . . . 2 kr.
k) für ein Tariftaferl auf dem Fischmarkte . . . . . 5 kr.

III. Einsatzgebüren

a) für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlocalen der Marktaufsichtsgebäude, und zwar für einen Korb, Butte, Kiste, Bank, per Stück und Tag . . . . . 3 kr.

b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaucanale zum Einsetzen von Fischen, per Abtheilung und Woche . . . . . 1 fl.

IV. Lagergebüren

1. für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im II. Bezirke, Treustraße und der Schwabengestätte am rechten Ufer des Donaucanales zur Lagerung von:

a) Laden, Pfosten und Latten, per Cubikmeter und Woche . . . . . 2 kr.
b) Raffern, Sparren, Traunern, Halbbäumen, Bruckstreu per Stück und Woche . . . . . 3 kr.
c) Baustämmen, Floßbäumen und Hackstöcken per Stück und Woche 3 kr.
d) Speichen, Clavierholz, Felgen, Sieben, Spähnen, Binderholz, Schindeln, Kehlheimerplatten, Ziegeln, Bau- und Mühlsteinen, Haferthon, per einen Quadratmeter Lagerraum und Woche . . . 4 kr.

2. für die Benützung des Schanzlmarktes zur Lagerung von:

e) Brennholz als Beilagerung für einen Quadratmeter Belegraum und Woche . . . . . 4 kr.
f) Thongeschirren für einen Quadratmeter Lagerraum und Woche . 3 kr.
g) leeren Geschirren (Butten ꝛc.) per Stück . . . . . 1 kr.

3. dann des städtischen Lagerplatzes an der Weißgärberlände zur Lagerung von:

h) Brennholz per Quadratmeter Lagerraum und Woche . . . . . 5 kr.

4. für die Benützung der Marktplätze zur Lagerung von:

i) Waren oder leeren Geschirren, per Quadratmeter Lagerraum und Tag . . . . . 2 kr.

V. Waggebüren

für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen für je 50 kg oder weniger . . . . . 1 kr.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

38.

(Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre.)

Gesetz vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Vom Steuerjahre 1897 angefangen hat die Bemessung der Zinssteuer und der fünfpercentigen Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Gebäude in jenen Orten, in denen nach den bestehenden Vorschriften sämmtliche Gebäude der Zinssteuer unterliegen, in Zeiträumen von zwei zu zwei Jahren stattzufinden.

§ 2.

Als Grundlage (Maßstab) der Steuerbemessung für die zweijährige Periode, beziehungsweise für jedes der beiden Jahre (Steuerjahre) hat der Durchschnitt aus den bedungenen Mietzinsen, beziehungsweise parificierten Mietzinswerten der der Steuerperiode vorangehenden zwei Jahre (Zinsjahre) zu gelten.

Zu diesem Behufe sind die Zinsertragsbekenntnisse, beziehungsweise die von den Gemeindevorständen aufzunehmenden tabellarischen Protokolle über die Mietzinsangaben der Hausbesitzer für diese zwei Jahre nur einmal, und zwar in dem der Steuerperiode unmittelbar vorangehenden Jahre, das ist zum erstenmale im Jahre 1896 für die Zinsjahre 1895 und 1896 in dem vorgeschriebenen Termine einzubringen.

§ 3.

Die Zinsertragsangaben sind für beide Zinsjahre zu machen.

Es ist jedoch gestattet, in dem Falle, als im zweiten Zinsjahre gegenüber dem ersten eine Veränderung im Zinsertrage nicht eingetreten ist, dem für ein Zinsjahr verfassten Bekenntnisse die vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigende Clausel beizufügen, dass diese Fassion bei ungeänderten Mietverhältnissen für beide Zinsjahre zu gelten habe.

Dagegen sind auch in diesem Falle die Änderungen, welche sich etwa in der Person der Mieter ergeben haben, in den betreffenden Colonnen des Bekenntnisses ersichtlich zu machen.

Auch ist in den Bekenntnissen nebst den Vor- und Zunamen der Mieter deren Beschäftigung (Charakter) anzugeben.

§ 4.

Für (durch Neu-, Um-, Zu- oder Aufbau) neu entstandene Objecte der Hauszinssteuer ist das Zinsertragsbekenntnis binnen 14 Tagen nach Eintritt der Vermietung oder Selbstbenützung, bei sonstiger Bestrafung wegen Zinsverheimlichung, der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz zu überreichen.

Von dem erwähnten Zeitpunkte bis zur nächsten zweijährigen Steuerperiode bildet der für diese Zeit (pro rata temporis) bedungene, beziehungsweise paraficierte Mietzins die Grundlage der Bemessung. Für die folgende zweijährige Steuerperiode ist der in dem vorangehenden Zeitabschnitte bedungene, beziehungsweise paraficierte Mietzins auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu veranschlagen und sodann die Hälfte dieses Betrages der Bemessung für jedes der beiden Jahre der Steuerperiode zugrunde zu legen.

§ 5.

Veränderungen im Zinsertrage (Erhöhungen oder Ermäßigungen), welche sich im Laufe der zweijährigen Steuerperiode ergeben, üben auf die Vorschreibung für diese Periode keinen Einfluss aus, sondern werden erst für die nächste Steuerperiode in Berücksichtigung gezogen.

Hinsichtlich der Behandlung der Leerstehungen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§ 6.

Hinsichtlich jener Gebäude, welche gemäß § 1 lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, nur in dem Falle der Zinssteuer unterliegen, wenn sie ganz oder theilweise durch Vermietung benützt werden und bei welchen eine solche Benützung in der Regel nur eine vorübergehende ist, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Sollte jedoch ein solches Gebäude dauernd im Wege der Vermietung benützt werden, so ist über Begehren des Hausbesitzers dieses Gesetz auf dasselbe in Anwendung zu bringen.

§ 7.

In Dalmatien hat die Besteuerung auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre erst vom Steuerjahre 1901 angefangen zu erfolgen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

39.

(Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahn-Schuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.)

Gesetz vom 14. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 126:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahn-Schuldscheine können bis zum Höchstbetrage von 50,000.000 fl. ö. W. zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Eisenbahnen beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 118. Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Nr. 119. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1896 zur Vollziehung des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 118, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Nr. 120. Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre.*)

Nr. 121. Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters.

Nr. 122. Gesetz vom 12. Juli 1896, betreffend die Verlängerung der mit den Gesetzen vom 30. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1892, und vom 9. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 139, verfügten zeitweiligen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfpercentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 123. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1896, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Schönwald.

Nr. 124. Concessionsurkunde vom 11. Juli 1896 für die schmalspurige Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) mit Abzweigung nach Mank, eventuell St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen).

Nr. 125. Gesetz vom 13. Juli 1896, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- und Telegraphengebäude in Karlsbad.

Nr. 126. Gesetz vom 14. Juli 1896, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittierenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.*)

Nr. 127. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1896, mit welcher der Zeitpunkt der Durchführung der Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf bestimmt wird.*)

Nr. 128. Kaiserliches Patent vom 25. Juli 1896, betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Schlesien.

Nr. 129. Kundmachung des Eisenbahnministers vom 28. Juli 1896, betreffend das volle Inslebentreten der neuen Organisation der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 1. August 1896.

Nr. 130. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. Juli 1896, betreffend die Erlassung einer Dienstinstruction für die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Nr. 131. Gesetz vom 2. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen.

Nr. 132. Gesetz vom 8. Juli 1896, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895.

Nr. 133. Gesetz vom 8. Juli 1896, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896.

Nr. 134. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1896 wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 131), betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 135. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1896, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Melk in Niederösterreich.*)

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1896, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Preußisch-Heinersdorf und Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf.

Nr. 137. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. Juli 1896, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Czernowitz.

Nr. 138. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juli 1896, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 139. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juli 1896, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Staatsbeamten.

Nr. 140. Gesetz vom 7. Juli 1896, betreffend die Einräumung von Nothwegen.

Nr. 141. Gesetz vom 21. Juli 1896, betreffend die im Jahre 1896 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 142. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 23. Juni 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Rawa ruska in die siebente Classe des Militärzinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 143. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 27. Juni 1896, womit der § 3 der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. April 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 82), betreffend die Diplomsprüfungen an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, geändert wird.

Nr. 144. Gesetz vom 6. Juli 1896 über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen).

Nr. 145. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1896, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Lomnitz.

Nr. 146. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Dux und Rokitzan in Böhmen.*)

Nr. 147. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Salzburg (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Hallein.*)

Nr. 148. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Podgórze und Strzyżów in Galizien.*)

Nr. 149. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1896, betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Troppau (Umgebung) und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt in Schlesien.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 150. Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 49. Gesetz vom 18. Mai 1896, wirksam für das Erzherzogthum unter der Enns, womit der § 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1896, L.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, sowie der § 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke ergänzt werden.

Nr. 50. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. März 1896, womit die im II. Abschnitte B, II der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 62, erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1896, Z. 28404, enthaltend eine Ergänzung der Kundmachung vom 18. Juni 1891, Z. 35534, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 38, über die Durchfahrtsöffnungen der über den Donauhauptstrom in dessen niederösterreichischen Strecke führenden Brücken und der Platz, welcher für die Anbringung der zu ihrer Beleuchtung bestimmten Signallaternen festgesetzt wurde.

Nr. 52. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1896, Z. 5735, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Ober-Kreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1896, Z. 3082/Pr., betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Ober-Kreuzstetten aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg und Zuweisung derselben zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach.

Nr. 54. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juli 1896, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 55. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. August 1896, Z. 73697, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfählen in dem von der Reblaus inficierten Gebiete Niederösterreichs.*)

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Juli 1896, Z. 65041, betreffend die den Gemeinden Mistelbach, Donaufeld, Stockerau, Stein an der Donau, St. Pölten und Horn ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Bier-, beziehungsweise Branntweinconsumauflagen.

* * *

(Richtigstellung.) Im Amtsblatte Nr. 61 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen 2c" VII, 8 (Meldepflicht der Landsturmpflichtigen) hat es auf Seite 68, 2. Spalte, Zeile 3, von oben richtig zu heißen: „Behörden (Personen), dann die mit" 2c., ferner auf Zeile 7 daselbst: „nach § 4 gestattet ist, haben jene" 2c.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zur Erprobung von Handfeuerwaffen.
2. Pharmaceutisches Hilfspersonale.
3. Die Confessionslosigkeitserklärung der Eltern hat auf das Religionsverhältnis ihrer Kinder unter sieben Jahren keinen Einfluss.
4. Ernennung eines Honorarconsuls bei dem königl. serbischen Generalconsulate in Wien.
5. Ernennung eines kaiserlich russischen Generalconsuls in Wien.
6. Vollständigkeit der Familienstandesausweise von Auswanderern.
7. Automatische Alarmapparate (Speiserufer) bei Dampfkessel.
8. Stiegenstufenmateriale.
9. Verwendung der Leiter-Consolgerüste nach System Hermann Heiland.
10. Verpflegsgebür für das öffentliche Krankenhaus in Fünfkirchen.
11. Ersatzruhetage beim Gastwirtsgewerbe.
12. Zulassung der freiherrlich Mayr-Melnhof'schen Patent-Stuccatorplatten.
13. Anton Link'sche Schutzvorrichtung für Dachdecker.
14. Josef Stasny'sche Hängegerüste für Häuserrenovierungen.
15. Conservatoren, beziehungsweise Correspondenten für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.
16. Beginn der Wirksamkeit der neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf.
17. K. k. Staatsbahn-Directionen.
18. Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des Fleischconservierungsmittels „Deutsches Fleischwasser" der Firma Hch. Kühn & Hultzsch in Dresden.
19. Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tischnowitz.
20. Zur Hintanhaltung des Zwischenhandels in der Großmarkthalle.
21. Schulinspectionsbezirke.
22. Öffentliches Krankenhaus in Neunkirchen.
23. Gestattung der Verwendung einer neuen Form der Franz Ludwig'schen Doppelfalz- und Zackenziegel für Deckenconstructionen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

24. Verbot der Übernahme von städtischen Arbeiten und Lieferungen seitens der Mitglieder des Gemeinderathes, beziehungsweise der Bezirksausschüsse.

Stadtrath:

25. Abgabe von Hochquellenwasser für Ventilationsanlagen in den Bezirken XI bis XIX.
26. Durchführung von Processangelegenheiten durch Magistratsbeamte.

Magistrat:

27. Wasserbezugsgebüren für die Wiener k. k. Krankenanstalten.
28. Zuweisung der Schlachthäuser an die Fleischhauer.
29. Erneuerung des Rauchverbotes betreffend die städtischen Cassenämter.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

30. Abänderung der Landesordnung für Niederösterreich.
31. Abänderung der Landtagswahlordnung für Niederösterreich.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Zur Erprobung von Handfeuerwaffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 3. April 1896, Z. 22566 (M.-Z. 66504), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. Handelsministeriums vom 17. August 1895, Z. 38130 (intimiert mit hierortigem Erlass vom 30. August 1895, Z. 80162), wird mitgetheilt, dass der Director der k. k. Probieranstalten für Handfeuerwaffen Gustav Schatzl v. Mühlfort in der Zeit vom 22. August bis 6. October 1895 die ihm aufgetragene Inspectionsreise zur Vornahme von Revisionen bei den Erzeugern und Händlern von Handfeuerwaffen im hiesigen Verwaltungsgebiete durchgeführt und über das Ergebnis dieser Inspectionsreise eingehend berichtet hat.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat aus diesem Berichte mit Befriedigung entnommen, dass beinahe alle Gewerbsinhaber Verständnis für die Erprobungsvorschriften zeigten und mit den bezüglichen Bestimmungen vertraut gefunden wurden. Manche derselben nehmen gelegentlich der Revision auch Anlass, sich über die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen, anerkennend auszusprechen.

Bei diesen Revisionen wurden im hiesigen Verwaltungsbezirke 70 Firmen besucht und fanden bei 11 Firmen Beanständungen wegen ungeprobt vorgefundener Waffen statt, welche 81 Stücke betrafen.

Nachdem sich die beanständeten Firmen schriftlich verpflichtet haben, die ungeprobt gefundenen Waffen binnen einer ihnen gesetzten Frist zur Erprobung einzusenden und allseits den behördlichen Anordnungen gegenüber Willfährigkeit gezeigt wurde, so lag kein Anlass zu einer Strafamtshandlung vor.

Eine Mittheilung, betreffend die Übernahme der ebengedachten Verpflichtung seitens der beanständeten Firma, kam der competenten Gewerbebehörde, sowie auch der nächstgelegenen k. k. Probieranstalt unmittelbar durch Director v. Schatzl behufs Überwachung des Vollzuges zu.

Wie aus dem Berichte des Directors v. Schatzl weiters hervorgeht, erscheinen die Klagen über den Rückgang der kleinen Büchsenmachereien nur allzu begründet.

Unter den Ursachen dieses Rückganges werden die Concurrenz der Waffenhändler und die unbefugten Eingriffe bei Reparaturen, welche von Schlossern, Mechanikern, Uhrmachern 2c. vorgenommen werden, genannt.

Was die Concurrenz der Händler anbelangt, erscheint es zwar nicht thunlich, dem Wunsche aus Büchsenmacherkreisen entsprechend, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, dass in kleineren Orten, wo Büchsenmacher ihren Sitz haben, Concessionen zum Waffenhandel überhaupt nicht ertheilt werden sollen. Immerhin wird aber in dergleichen Fällen vor Ertheilung solcher Concessionen die Zulässigkeit der Ertheilung vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte sorgfältig zu erwägen und im Falle der Ertheilung auf die besonderen bezüglichen Vorschriften, sohin insbesondere auf das Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, und die Min.-Vdg. vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, betreffend die Erprobung der Handfeuerwaffen, hinzuweisen sein, welche Anordnungen eben den Trödlern und anderen kleinen Waffenhändlern mitunter noch ganz unbekannt sein sollen. Ebenso wäre in solchen Fällen zu bemerken, dass den Händlern die Vornahme von Reparaturen an den Handfeuerwaffen nicht zusteht und vorkommenden Falles als eine im Hinblicke auf die persönliche Sicherheit besonders bedenkliche Befugnis-Überschreitung strenge bestraft werden würde.

Betreffend die unbefugten Eingriffe seitens der Schlosser, Mechaniker, Schmiede 2c. ist das Erforderliche vorzukehren, um die beklagten Missstände abzustellen, und vorkommenden Falles die Bestrafung der Betreffenden zu veranlassen.

Gelegentlich der Revision stellte der Büchsenmacher J. E. Kulhanek in Neunkirchen an Director v. Schatzl die Anfrage, ob ein Pulververschleißer auf Grund seiner Licenz zum Pulververschleiße berechtigt sei, die Erzeugung, respective Füllung von Jagd- oder Scheibenpatronen gewerbsmäßig zu betreiben.

Dem Magistrate wird zur Kenntnisnahme mitgetheilt, dass die zum Verschleiße von Munitionsgegenständen befugten Händler wohl auch als berechtigt gelten können, die Füllung von Patronen selbst vorzunehmen, da diese einfache Manipulation in der That nicht nur von Händlern, sondern auch von Privaten besorgt wird und mit der Befugnis, Pulver zu führen, jedenfalls auch das Recht verbunden sein muss, dasselbe in zweckentsprechende Hülsen zu bringen.

Director v. Schatzl macht in seinem Berichte endlich darauf aufmerksam, dass die Veräußerung beschlagnahmter, brauchbarer Waffen seitens der politischen und Gerichtsbehörden erst dann zulässig sein sollte, wenn die im Gesetze vom 23. Juni 1891, Z. 89 R.-G.-Bl., vorgeschriebene Erprobung derselben stattgefunden hat, beziehungsweise nachgetragen wurde.

Bei dem Umstande, als gerade unter den beschlagnahmten Waffen oft unsolide und schlecht gearbeitete Exemplare vorkommen, welche die persönliche Sicherheit des Schützen oder anderer unbetheiligter Personen zu gefährden geeignet sind, und diese Waffen meist im Versteigerungswege durch Vermittlung

von Trödlern und anderen Waffenhändlern wieder in den Verkehr gelangen, ist der Magistrat angewiesen, vorkommenden Falles für die Nachtragung der etwa bishin unterlassenen Erprobung Sorge zu tragen.

2.

(Pharmaceutisches Hilfspersonale.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. Juni 1896, Z. 64131 (M.-Z. 128187), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Zum Behufe des gleichmäßigeren Vorgehens der politischen Behörden in Bezug auf die Durchführung einzelner Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81 (siehe Magistrats-Verordnungsblatt ex 1890, VI, 7, Seite 157), hat das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung einer gutächtlichen Äußerung des Obersten Sanitätsrathes über eine vom Directorium des Allgem. österr. Apothekervereines unterm 18. August 1895 an das Ministerium des Innern gerichtete Eingabe mit dem Erlasse vom 26. Juni d. J., Z. 21903, eröffnet, dass, was zunächst die Bestimmung der citierten Ministerial-Verordnung über die Bedingungen zur selbständigen Führung von öffentlichen Apotheken anbelangt, dieselbe sich auf jene Fälle nicht bezieht, in welchen der verantwortliche Leiter einer Apotheke wegen bloß zeitweiliger Verhinderung sich in der Besorgung des laufenden Apothekendienstes vertreten zu lassen, genöthigt ist.

Eine solche Vertretung in der Dauer bis zu vier Wochen kann auch durch einen zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke noch nicht berechtigten Magister der Pharmacie stattfinden, jedoch ist die eingetretene Verhinderung des verantwortlichen Leiters der Apotheke, sowie die Vertretung sofort der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Die ausnahmsweise Verlängerung der Dauer einer derartigen zeitweiligen Vertretung kann über besonderes Einschreiten des verantwortlichen Leiters über Apotheken bei zureichender Begründung bis zu 14 Tagen von der politischen Landesbehörde bewilligt werden, wogegen eine weitere nur in besonderen Ausnahmsfällen zulässige Fristerstreckung der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten wird.

Bezüglich der Einrechnung eines zur scientifischen Vervollkommnung an Hochschul-Instituten verwendeten Studienjahres in die fünfjährige pharmaceutische Verwendungszeit zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird bemerkt, dass eine derartige Verwendung an ausländischen wissenschaftlichen Instituten einer solchen inländischen gleichzuhalten ist.

Desgleichen unterliegt es, insolange das Reciprocitätsverhältnis bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der pharmaceutischen Verwendung zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsgebiete, beziehungsweise Bosnien und der Herzegowina besteht, keinem Anstande, dass die ordnungsmäßige Verwendung von diplomierten Pharmaceuten in Ungarn, sowie in Croatien und Slavonien, dann in Apotheken Bosniens und der Herzegowina jener in einheimischen Apotheken unter der in der obbezogenen Verordnung hervorgehobenen Bedingung gleichgehalten werde.

Die Bewilligung von Ausnahmen hievon, sowie insbesondere die Anrechnung einer längeren als einjährigen scientifischen Verwendung als Magister an wissenschaftlichen Instituten bei jenen Pharmaceuten, welche das Doctorat der Pharmacie oder eine anderweitige höhere wissenschaftliche Qualification erlangt haben, bleibt der fallweisen Würdigung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Hievon wird das Gremium 2c. zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

3.

(Die Confessionslosigkeitserklärung der Eltern hat auf das Religionsverhältnis ihrer Kinder unter sieben Jahren keinen Einfluss.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1896, Nr. 3704:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter von Hennig, Traxmarer, Dr. Zistler und Freiherrn von Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Neukirchen, über die Beschwerde des J. K. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1895, Z. 11063, betreffend das Religionsbekenntnis seiner minderjährigen Kinder, nach der am 19. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Heinrich Heidlmair, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Es ist actenmäßig sichergestellt und wird von der Beschwerde nicht widersprochen, dass die vier Kinder der Eheleute K., nachdem deren Eltern zur Zeit der Geburt der römisch-katholischen Kirche angehört haben, nach Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, der Religion ihrer Eltern gefolgt sind.

Es handelt sich heute um die Frage, ob durch den nachträglich am 3. Jänner 1888 erfolgten Austritt beider Elterntheile aus der katholischen Kirche für die fraglichen Kinder, welche zur Zeit dieses Austrittes das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, das nach dem Gesetze für dieselben bestimmte Religionsbekenntnis hinfällig geworden sei.

Nach Artikel 2, Absatz 1 des vorbezogenen Gesetzes hat als Regel zu gelten, dass das für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis so lange nicht verändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.

Von dieser Regel statuiert das Gesetz allerdings drei Ausnahmen, und zwar:

a) für den Fall gemischter Ehen,
b) für den Fall des Religionswechsels der Eltern, und
c) für den Fall der Legitimation eines Kindes.

Nach der Actenlage könnte vorliegend nur die ad b genannte Ausnahme in Betracht gezogen werden und es stützt auch der Beschwerdeführer sein vermeintliches Recht vornehmlich auf die Anordnung des Artikels 2, Absatz 2 des obcitierten Gesetzes. Da es sich nach dem klaren Wortlaute des Artikels 2 nur um eine Ausnahmsbestimmung handelt, so ist diese auch strenge auszulegen und deren Anwendung nur für den Fall zulässig, als die gesetzliche Voraussetzung der Ausnahme vollkommen zutrifft.

Diese Voraussetzung ist aber, dass bei den Eltern ein „Religionswechsel" eingetreten ist, das ist, dass die Eltern an Stelle des bisher gehabten Religionsbekenntnisses ein anderes Bekenntnis angenommen haben, trifft aber dann nicht zu, wo wie im vorliegenden Falle die Eltern sich confessionslos erklärt, das heißt den Austritt aus einer bestimmten Religion angemeldet haben, ohne dass sie ein anderes Religionsbekenntnis angenommen haben.

Auf letzteren Fall könnte die für einen Religionswechsel gegebene Norm stets nur analog angewendet werden, eine solche analoge Anwendung ist aber, wie bemerkt, bei Ausnahmsbestimmungen grundsätzlich ausgeschlossen und überhaupt § 7 a. b. G. B. nur dann zulässig, wenn sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem Sinne eines Gesetzes entscheiden läßt, also nur dann, wenn es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung für den zu entscheidenden Fall fehlt, das Gesetz eine Lücke aufweist. Dies trifft aber in dem gegebenen Falle gewiss nicht zu, da, wenn hier nicht die im Wortlaute des Artikels 2 normierte Ausnahmsbestimmung platzgreift, es eben lediglich bei der im Eingange dieses Artikels aufgestellten Regel verbleibt, wonach das einmal für ein Kind im Sinne des Artikels 1 bestimmte Religionsbekenntnis insolange nicht geändert werden darf, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.

Auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, ist nicht zutreffend, da dieses Gesetz lediglich die Vorschrift über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben enthält und keineswegs Bestimmungen über das Religionsbekenntnis der Kinder trifft, beziehungsweise die diesfalls in dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, getroffenen Bestimmungen abändert.

Hienach war die Confessionslosererklärung der Eltern kein gesetzlicher Anlass um in dem bereits gesetzlich bestimmten Religionsbekenntnisse der Kinder eine Änderung eintreten zu lassen und musste daher die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, dass ungeachtet des Austrittes der Eltern aus der katholischen Kirche deren unmündige vier Kinder auch fernerhin dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, als unbegründet abgewiesen werden.

4.

(Ernennung eines Honorarconsuls bei dem königl. serbischen Generalconsulate in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. Juni 1896 (M.-Z. 111913/XVII) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Theodor Kuh in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorarconsuls bei dem serbischen Generalconsulate in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen Jurisdictions-Verhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass der genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

5.

(Ernennung eines kaiserlich russischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. Juli 1896, Z. 4828 (M.-Z. 119911/XVII) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster

Entschließung vom 10. Juni d. J. dem Bestallungsdiplome des zum kaiserlich russischen Generalconsul in Wien ernannten Staatsrathes Sergius Goriaïnow das Exequatur huldreichst zu verleihen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 18. Mai 1896, Z. 3309/Pr., mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass der genannte nunmehr definitiv in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

Staatsrath Sergius Goriaïnow gehört zur Kategorie der effectiven Staatsbeamten.

6.

(Vollständigkeit der Familienstandesausweise von Auswanderern.)

Infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1896, Z. 23617, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 12. August 1896, Z. 5752/Pr. (M.-Z. 144063/XVI) dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Laut eines Berichtes des k. u. k. General-Consuls in Genua ist es sehr häufig vorgekommen, dass die von den Auswanderern beigebrachten Familienstandesausweise statt seitens der politischen Behörden, von den Pfarrämtern oder dem St. Rafaelvereine in Lemberg ausgestellt wurden. Auch sind viele Unregelmäßigkeiten, welche durch Verschulden der Emigrationsagenten entstanden sind, bei der Beschaffung von Auswanderungsdocumenten constatiert worden, weshalb die Hafenpolizei-Behörden in Genua bei zweifelhaften Reisedocumenten auf der Beisetzung des Consularvisums bestehen.

Da es in Anbetracht der Kürze der vor der Abreise der Auswanderer zugebote stehenden Zeit dem k. u. k. General-Consulate in Genua schwer möglich ist, alle derartigen unvollständigen Documente auf ihre Richtigkeit und Authenticität zu prüfen, hat das genannte k. u. k. General-Consulat es als dringend erwünscht bezeichnet, wenn die zur Auswanderung zugelassenen öster.-ungar. Staatsangehörigen sich sämmtlich im Besitze von regulären, ausschließlich durch die k. k. politischen Behörden ausgestellten Documenten befinden würden.

7.

(Automatische Alarmapparate [Speiserufer] bei Dampfkessel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. Juli 1896, Z. 70537 (M.-Z. 137379/IX), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 18. Juli 1896, Z. 14986, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Recurse der Firma R. Ditmar in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 25. November 1895, Z. 96880, insofern mit derselben die der genannten Firma mit der d. ä. Entscheidung vom 19. Mai 1895, Z. 87467, anlässlich der Bewilligung zur Auswechslung eines Dampfkessels aufgetragene Bedingung zur Anbringung eines automatischen Alarmapparates (Speiserufers) am neu aufzustellenden Kessel aufrecht erhalten wurde, Folge zu geben und unter Behebung dieser Bedingung auszusprechen gefunden, dass von der Anbringung eines automatischen Alarmapparates (Speiserufers) abzusehen ist, weil diese Anordnung nicht nur in den bestehenden Kesselvorschriften nicht begründet, sondern dem Geiste dieser Bestimmungen geradezu zuwiderläuft, da durch die Automaten die Aufmerksamkeit der Wärter abgeschwächt wird, wogegen die Kesselvorschriften wesentlich auf der dem Wärter auferlegten unbedingten Verantwortlichkeit basieren; da die gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen des Dampfkessels zur Vermeidung einer Explosionsgefahr ausreichend erscheinen, können weitere, über den Rahmen des Gesetzes gehende Forderungen wie die in Rede stehende, dem Betriebswerber nicht aufgetragen werden.

8.

(Stiegenstufenmateriale.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 4. August 1896, M.-Z. 92673/IX, Nachstehendes kundgemacht:

Die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine, beziehungsweise vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen verschiedener Steinmaterialien bezüglich ihrer Eignung zu Stiegenstufen haben zum Theile ein auffallend ungünstiges Ergebnis, namentlich hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Stoß geliefert.

Auf Grund des Gutachtens des Wiener Stadtbauamtes wird demnach in Gemäßheit der §§. 18, Absatz 8 und 100, Absatz 6 der Bau-Ordnung für Wien zufolge Magistrats-Beschlusses vom 25. Juni 1896 hinsichtlich des für Stiegenstufen bei Bauten zu verwendenden Materiales nachfolgende Anordnung getroffen:

1. In den Consensplänen ist bei den Stiegen die Steingattung, erforderlichen Falles der Bezugsort anzugeben. Die mit der Überwachung betrauten Organe sind berechtigt, den Nachweis der Einhaltung des angegebenen Bezugsortes zu fordern.

2. Stufen aus Beton, Kufstein, ohne Eiseneinlage, aus Rekawinkler oder diesem gleichartigen Stein dürfen mit Rücksicht auf die geringere Tragfähigkeit und den geringen Widerstand gegen Stoß nur dort angewendet werden, wo dieselben nicht als tragende Bautheile anzusehen sind.

3. Der rechnungsmäßige Nachweis der Tragfähigkeit der Stiege ist jederzeit bei Einbringung von Consensplänen zur Erwirkung einer Baubewilligung zu erbringen:

a) Bei Wohnhäusern oder Objecten, in welchen die Stiege keine größere Belastung als in gewöhnlichen Wohngebäuden erfährt, wenn bei freitragenden Stiegen aus Kaiserstein die freie Stufenlänge das Maß von 1·50 m und bei Karststein das Maß von 1·65 m, oder wenn bei beiderseits aufliegenden Stufen das Maß von 2·25 m bei Kaiserstein, und von 2·45 m bei Karststein überschritten wird.

b) Bei öffentlichen Gebäuden oder jenen Industriebauten, in welchen die Stiegen ebenso wie in öffentlichen Gebäuden beansprucht oder mit schweren Lasten benützt werden können, wenn die freie Stufenlänge bei freitragenden Stiegen bei Kaiserstein 1·30, und bei Karststein 1·45, oder bei beiderseits aufliegenden Stufen bei Kaiserstein das Maß von 2 m und bei Karststein das Maß von 2·15 m überschreitet.

Hiebei ist im Falle Punkt a eine zufällige Last von 400 kg, und im Falle Punkt b eine Last von 640 kg für den Quadratmeter und in beiden Fällen eine achtfache Sicherheit für die Berechnung der Stiegenstufen zugrunde zu legen.

Nach Maßgabe weiterer Erprobungen wird eine Ergänzung, beziehungsweise Änderung dieser Vorschriften vorbehalten.

9.

(Verwendung der Leiter-Consolgerüste nach System Hermann Heiland.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 4. August 1896, M.-Z. 137552 ex 1895, Nachstehendes kundgemacht:

Über Einschreiten des Hermann Enke um Bewilligung zur Verwendung der Leiter-Consolgerüste nach dem Systeme Hermann Heiland findet der Magistrat auf Grund der §§ 94 und 100 der Bau-Ordnung für Wien die allgemeine Verwendung dieser in der vorgelegten Zeichnung, Figur I bis VII, und der Beschreibung dargestellten Leiter-Consolgerüste im Wiener Gemeindegebiete auf Widerruf und unter folgenden Vorschriften zuzulassen:

1. Die Verwendung darf nur unter der Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Civil- oder Bauingenieurs, eines behördlich autorisierten Architekten, eines concessionierten Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters stattfinden, dessen Name, Charakter und Wohnort am Gerüste in leicht kenntlicher Weise ersichtlich zu machen sind.

In gleicher Weise sind auch Name, Charakter und Wohnort jenes Gewerbetreibenden anzubringen, welcher das Gerüst benützt.

2. Bei Aufstellung auf öffentlichen Gehwegen muss ein mindestens ein Meter breiter Streifen des Gehweges längs der Fahrbahn für den Verkehr frei bleiben.

Ist dies nicht möglich, so kann die Anbringung nur gestattet werden, wenn eine Gefährdung des Verkehres durch den Bestand des Gerüstes oder umgekehrt nicht stattfindet und die im einzelnen Falle nothwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

3. Die Leiter-Consolgerüste dürfen nur zu Arbeiten benützt werden, welche bloß die Anwesenheit einzelner weniger Arbeiter und keine Anhäufung von Materialien bedingen. (Färbelungen, Anstrich 2c.)

Die Arbeiter haben auf den Gerüsten ihre Werkzeuge beim Nichtgebrauche entweder in den Arbeitsschürzen oder in besonders befestigten Kästen zur Verhinderung des Herabfallens aufzubewahren. Gefäße für Mörtel, Farbe, Löthöfen 2c. dürfen nicht unbefestigt gelassen werden.

Diese Vorschriften über die Versicherungen der Werkzeuge haben auch beim Aufstellen und beim Abmontieren zur Anwendung zu gelangen; das Hinabwerfen von Werkzeugen und Gerüstbestandtheilen auf die Straße ist verboten.

4. Über den Gehwegen ist stets zum Schutze der Vorübergehenden in einer Höhe von wenigstens drei Meter ein dichtes Schutzdach aus mindestens zweieinhalb Centimeter dicken Brettern mit Fugenabdeckung, und zwar in der Breite von der Hausflucht bis zu einer Entfernung von 50 Centimeter vom Gehwegrande, oder wenigstens bis einen Meter über die Flucht der Leitern so aufzurichten, dass der Verkehr längs derselben nicht behindert wird.

Um den dichten Zustand des Schutzdaches zu erhalten, müssen die einzelnen Bretter desselben gegen Verschiebung durch geeignete Befestigung gesichert sein.

Der Rand dieses Daches ist durch ein hochkantig gestelltes, wenigstens 25 Centimeter hohes Brett zu umsäumen.

Der Aufzug für Mörtel und Materialien ist bei Aufstellungen an der öffentlichen Verkehrsfläche stets innerhalb des Gerüstes zwischen zwei Leitern anzubringen und vom öffentlichen Gehwege bis zum Schutzdache zu umwandeln.

5. Das Aufbrechen des Trottoirbelages zur Befestigung der Leitern ist unzulässig.

Beschädigungen des Straßenkörpers, der Pflasterung, der Telegraphen-, Telephonleitungen, Laternen, Schilder, Bezeichnungen, Bäume 2c. sind zu vermeiden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, beziehungsweise der betreffenden Anstalt zu treffen. Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleiben der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar. (§ 91 Bau-Ordnung.)

6. Die Fensterspreizen (Gasrohre mit Schraubenbolzen), an welche die Leitern zur Festhaltung der aufrechten Stellung befestigt werden, müssen winkel-

recht an die gemauerten Fensterumrahmungen anschließen und fest angezogen werden. Solche Fensterspreizen sind zur Sicherung der Stellung der Leitern bei allen über den ebenerd und den Leitern gegenüberliegenden Fenstern anzuordnen.

Wenn es die Verhältnisse gestatten, sind die oberen Enden des Gerüstes mit dem Gebäudeinnern, wenn auch nur an einzelnen Stellen, zu verankern.

Zum Gerüstbelage dürfen nur gesunde Pfosten verwendet werden, welche auf den Consolen aufzuliegen haben und mit ihren Enden über die Auflagen mindestens 20 Centimeter hinausragen müssen.

Bedeutend überhängende Pfosten dürfen nicht betreten werden und sind zur Verhinderung des Betretens dieser Endtheile an solchen Stellen abzuschranken.

Ist der freibleibende Raum zwischen dem Gerüstbelage und der aufgehenden Gebäudewand breiter als 40 Centimeter, so sind auch an der Innenseite des Gerüstes Brustlehnen anzubringen.

Sämmtliche Gerüstbestandtheile sind vor der Aufstellung in Bezug auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

Die Verwendung mangelhafter oder nicht vollkommen verlässlicher Gerüsttheile ist unzulässig.

7. Werden auf die Standleitern Verlängerungsleitern aufgesteckt, so müssen die Stand- und Verlängerungsleitern durch zwei Paar eiserne Haken, an je zwei eisernen Sprossenpaaren angehängt und am obersten Ende der Standleitern auch noch durch eine eiserne Führung miteinander verbunden werden.

Die einzelnen Leitern sind untereinander durch Horizontal- und Diagonalstreben zu verbinden. Dieser Diagonalverband muss mit Ausnahme der einen Leiter beim Aufzuge alle oberen Enden, sowohl der Stand- als auch der Verlängerungsleitern umfassen. Jede zweite dieser Diagonalstreben ist vom obersten Ende des Gerüstes durchlaufend bis in die Nähe des Schutzdaches zu verlängern.

8. Die Aufstellung eines Stangengerüstes ist schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 1) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen, und zwar bei einer Verwendung in den Bezirken I bis IX im Stadtbauamte und bei einer Verwendung in den übrigen Bezirken bei der Stadtbauamtsabtheilung des betreffenden Bezirksamtes. In der Anzeige ist der Ort und der Zweck der Aufstellung des Gerüstes vor Beginn und die vermuthliche Dauer der Verwendung anzugeben.

Werden besondere öffentliche Anstalten (Telegraphen-, Telephonstellen 2c.) durch die Gerüstaufstellung berührt, so ist auch bei diesen in gleicher Weise die Anzeige zu erstatten.

9. Ein Leiter-Consolgerüst darf nicht früher benützt werden, bevor sich der verantwortliche Sachverständige nicht von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit und Aufstellung des Gerüstes, insbesondere der Gerüststreben und Fensterspreizen überzeugt hat.

Derselbe hat die Untersuchung zu wiederholen, wenn die Dauer der Aufstellung, von der letzten Untersuchung gerechnet, acht Tage erreicht hat.

Die Benützung mangelhaft befundener Gerüste ist einzustellen und kann die Weiterbenützung nur nach Behebung der Übelstände gestattet werden.

Wird vom Sachverständigen ein Leiter-Consolgerüst für andere Geschäftsleute aufgestellt, so sind diese auf die hierüber bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

Diese Kundmachung, welche beim Wiener Magistrate erhältlich ist, ist bei jedem aufgestellten Gerüste zur Einsicht der Controlsorgane bereit zu halten.

Betraut der verantwortliche Sachverständige (Punkt 1) einen anderen mit der Vornahme der Untersuchung, so bleibt dessenungeachtet auch ersterer verantwortlich.

10. Während der Dunkelheit ist durch Aufstellung tauglicher Laternen das Gerüst in der für die öffentliche Sicherheit nothwendigen Weise entsprechend zu beleuchten. (§ 35, Punkt 2 der Wiener Bau-Ordnung.)

11. Der Hauseigenthümer ist verpflichtet, im Falle die Aufstellung des Gerüstes aus was immer für Gründen erfolgt, die gleichzeitige Untersuchung der erreichbaren hervorragenden Architekturtheile (Gesimse, Consolen, Sparrenköpfe, Figuren 2c.), dann der Träger von Telephondrähten u. dgl. in Bezug auf sichere Befestigung einer Untersuchung unterziehen zu lassen, und muss die Mitbenützung des Gerüstes zu diesem Zwecke gestattet werden.

Auch die bei der Gerüstarbeit beschäftigten Personen sind verpflichtet, wahrgenommene Mängel an den bezeichneten Gegenständen der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

12. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften, und im Falle der anhaltenden Nichtbefolgung derselben, die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung zur Verwendung der Leiter-Consolgerüste wird vorbehalten.

13. Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bau-Ordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

10.

(Verpflegsgebür für das öffentliche Krankenhaus in Fünfkirchen.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 5. August 1896, Z. 88680 ex 1896 (M.-Z. 143889), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstfreundlichst mitgetheilt, dass die Verpflegsgebür für das öffentliche Krankenhaus in Fünfkirchen vom 20. Juli 1896 an mit täglich 80 kr. festgesetzt wurde.

11.

(Ersatzruhetage beim Gastwirtsgewerbe.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 7. August 1896, Z. 137377/XVII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben.

Mit Bezug auf die in einer Eingabe der Genossenschaft der Gastwirte vom 13. August 1895, Z. 307, an das hohe k. k. Handelsministerium gestellte Frage hinsichtlich der Gewährung der Ersatzruhetage im Sinne des Artikels V, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise auf Punkt 47 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, hat dieses hohe Ministerium mit Erlass vom 18. Juni 1896, Z. 10944, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Nach Artikel VI, Al. 3, beziehungsweise Artikel V, Al. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbsbetriebe, ist den an einem Sonntage länger als drei Stunden mit gewerblichen Arbeiten beschäftigten Arbeitern mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung wurde im Punkte 47 speciell bezüglich des Gast- und Schankgewerbes mit der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58) angeordnet, dass die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbe gestattet ist, dass aber eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren ist.

Die Frage, ob nun die eventuell ganz oder theilweise freizugebenden Wochentage in jeder, oder aber nur in jeder zweiten Woche zu gewähren sind, kann nur dahin beantwortet werden, dass nach der Intention der bezogenen Ministerial-Verordnung für einen jeden zur Arbeit ausgenützten Sonntag ein Ersatzruhetag gewährleistet werden muss, und dass, wenn die betreffenden Hilfsarbeiter an mehreren aufeinander folgenden, beziehungsweise an allen Sonntagen des Jahres mehr als drei Stunden beschäftigt werden und sonach die Alternative der Verlegung des Ersatzruhetages auf jeden zweiten Sonntag überhaupt nicht in Betracht kommt, für jeden einzelnen zur Arbeit herangezogenen Sonntag ein Wochentag oder je sechs Stunden an zwei Wochentagen als Ersatzruhe einzuräumen sind.

Die entgegengesetzte Auffassung würde dazu führen, dass für je zwei zur Arbeit ausgenützte Sonntage nur ein Wochentag als Ersatzruhetag gewählt werden würde, so dass zum Beispiele bei einer ganzjährigen Sonntagsarbeit den 52 Arbeitssonntagen nur 26 Wochen- als Ersatzruhetage gegenüberständen, während doch logischerweise und nach der Intention des Gesetzes, beziehungsweise der berufenen Verordnung entweder den 26 Arbeitssonntagen 26 Sonntage als Ruhetage, oder wenn auch diese letzteren zur Arbeit verwendet werden mussten, den 52 Arbeitssonntagen 52 Wochen- als Ersatzruhetage entsprechen müssen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zufolge Statthalterei-Erlasses vom 28. Juli 1896, Z. 64804, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

12.

(Zulassung der freiherrlich Mayr-Melnhof'schen Patent-Stuccatorplatten.)

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes werden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. August 1896, ad M.-Z. 102936/IX, im Sinne des § 100 der Bau-Ordnung für Wien die von der freiherrlich Mayr-Melnhof'schen Holzstoff- und Holzpappenfabrik Frohnleiten in Steiermark erzeugten „Patent-Stuccatorplatten" im allgemeinen als Ersatz für Stuccatorung, insolange das Material die gleiche Beschaffenheit wie jene der hieramts überreichten Muster besitzt, für das Gemeindegebiet von Wien unter der Bedingung zugelassen, dass die Plattenstärke nicht weniger als 17 mm beträgt, die Platten mit Nägeln derart auf der Holzunterlage befestigt werden, dass sie ebenso fest wie Stuccatorung haften, die Platten einen glatten Verputz erhalten und die Fugen mit Mörtel sorgfältig verstrichen werden.

Die Stellung weiterer Bedingnisse, beziehungsweise die Aufhebung der Zulassungsbewilligung mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei der praktischen Verwendung des Materiales, ebenso die ausdrückliche Verwendung von Stuccatorung für einzelne Fälle bleibt vorbehalten.

13.

(Anton Link'sche Schutzvorrichtung für Dachdecker.)

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. August 1896, ad M.-Z. 136009/IX, im Sinne des § 100 der Wiener Bau-Ordnung die von Anton Link, Schlossermeister in Wien, XII., Stärkgasse Nr. 3, in Aussicht genommene, im vorgelegten Plane dargestellte „Schutzvorrichtung für Dacharbeiter", insolange dieselbe den in der hieramts überreichten Zeichnung dargestellten Verhältnissen und dem vorgelegten Muster entspricht, unter nachstehenden Bedingungen im Gemeindegebiete von Wien für zulässig erklärt:

1. Die das Winkeleisen tragenden Bolzen dürfen nur an kräftig dimensionierte und mit dem Dachstuhle fest verbundene Constructionstheile des letzteren befestigt werden, müssen im frei vorragenden Theile sammt Schraube und Mutter verzinkt oder in gleich wirksamer Weise gegen Verrosten geschützt

und an der Verbindungsstelle mit dem Dachstuhle gegen Eindringen des Niederschlagswassers geschützt sein.

2. Das Winkeleisen ist gegen Rost durch Anstrich oder eine sonstige verlässliche Weise zu schützen und horizontal anzuordnen.

3. Nach dem Aufsetzen der Rolle auf das Winkeleisen ist die Schraube zur Feststellung des umlegbaren Bügeltheiles stets kräftig anzuziehen.

4. Sicherheitsseil und Bügel sind mit einem geschlossenen Ringe statt eines gewundenen Hakens zu verbinden.

5. Vor dem Aufbringen der Rolle auf das Winkeleisen ist stets die Verbindung der letzteres tragenden Bolzen mit dem Dachstuhle zu untersuchen.

6. Die Abänderung und Ergänzung dieser Bedingungen nach den praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

14.
(Josef Stasny'sche Hängegerüste für Häuserrenovierungen.)

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes werden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. August 1896, ad M.-Z. 159192/IX, im Sinne der allgemeinen Vorschriften über die Verwendung freihängender Gerüste (hieramtliche Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528 ex 1893) die von Herrn Josef Stasny in Wien, III., Seidlgasse Nr. 21, construierten freihängenden Gerüste nach zwei Typen (festgefügt und zerlegbar) entsprechend den vorgelegten Zeichnungen und Berechnungen gegen Beobachtung der mit erstbezeichneter Magistrats-Kundmachung verlautbarten allgemeinen Vorschriften und unter nachstehenden speciellen Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur tadelloses Materiale verwendet werden und sind die in dem Plane enthaltenen Dimensionen der tragenden Constructionstheile genau einzuhalten.

2. Es dürfen von den nicht zerlegbaren Gerüsten (Type I) kein Gerüste von mehr als 16·5 m Gesammtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängevorrichtungen von 8·5 m; von den zerlegbaren (Type II) nicht solche von über 12 m Gesammtlänge bei der Maximallänge des Mittelfeldes von 6 m verwendet werden.

3. Die Gesammtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

4. Die Bühnenträger haben bei allen Gerüsten eine Höhe von 20 cm, bei einer Dicke von 5 cm zu erhalten und sind bei den nicht zerlegbaren Gerüsten die Verbindungsstellen der Bühnenträger mit den Ständern der Aufhängevorrichtungen mit beiderseits am Bühnenträger anliegenden 2 mm starken, 200 mm hohen und 175 mm breiten Unterlagsblechen zu armieren.

5. Die Tragseile (Hanfseile) müssen wenigstens 20 mm Durchmesser besitzen und dürfen auf den Gerüsten nicht mehr als 4 Mann gleichzeitig arbeiten.

6. Die Länge der Seile ist derart zu bemessen, dass im vollkommen herabgelassenen Zustande (Gerüste auf dem Terrain aufstehend) mindestens eine ganze Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgebe.

7. Die Arbeitsbühne sämmtlicher Gerüste ist an den beiden Enden durch 10 cm hohe, befestigte Leisten abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werkzeugen, Materiale 2c. von der Bühne zu verhindern.

8. Die in Verwendung stehenden Ausschussriegel (20 cm hoch, 16 cm breit) dürfen nur bis zu 3 m freier Ausladung verwendet werden und sind für größere Ausladungen entsprechend stärker dimensionierte Balken zu benützen.

9. Bei dem am Ausschussbalken befestigten Anhängeöhr ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm starke, eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muss bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter herausragen.

10. Die Haken der Flaschenzüge sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, dass ein Hinausgleiten aus den Hakenöhren nicht möglich ist.

11. Die bereits in Verwendung gestandenen Hängegerüste sind sofort im Sinne obiger Bedingungen umzuändern und sind bei Verwendung der Hängegerüste die Bestimmungen der magistratischen Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, genau einzuhalten.

Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung wird nach Maßgabe der Ergebnisse der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

15.
(Conservatoren, beziehungsweise Correspondenten für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. August 1896, Z. 46928 (M.-Z. 145707), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Über Ersuchen der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien wird dem Magistrate behufs Verlautbarung bekanntgegeben, dass für den dortigen Verwaltungsbezirk als Conservatoren:

Hauser Alois, k. k. Baurath und Professor an der Kunstgewerbeschule in Wien, für die II. Section;

Kenner Friedrich, Dr., k. k. Regierungsrath, Director der I. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, für die I. Section, und

Mayer Anton, Dr., n.-ö. Landes-Archivar und Bibliothekar in Wien, für die III. Section bestellt wurden.

Als Correspondenten fungieren für Niederösterreich folgende Herren:

1. Anthony v. Siegenfeld Alfred, Ritter, k. k. Landwehr-Uhlanen-Rittmeister, Beamter im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

2. Arneth Alfred, Ritter v., k. und k. wirkl. Geheimer Rath, Director des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Excellenz.

3. Baillet-Latour Vincenz, Graf, k. und k. wirkl. Geheimer Rath und k. und k. Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien; Excellenz.

4. Bauer Alexander, Ph.-Dr., k. k. Hofrath, Professor an der technischen Hochschule in Wien.

5. Bauer Josef, Ritter v., Dr., Finanzrath der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien.

6. Benesch Ladislaus, k. k. Garde-Rittmeister in Wien.

7. Benndorf Otto, Ph.-Dr., k. k. Hofrath, Vorstand des archäol. epigr. Sem. und Professor der Archäologie an der Universität in Wien.

8. Bodenstein Cyriak, Ph.-Dr., Docent an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

9. Böhm Constantin, Edler v., k. und k. pens. Sectionsrath des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien.

10. Deininger Julius, k. k. Baurath, Architekt und Professor an der Staats-Gewerbeschule in Wien.

11. Dillinger Andreas, Redacteur in Wien.

12. Domanig Karl, Ph.-Dr., Custos in der I. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses.

13. Drexler Karl, Professor und Chorherr des Stiftes in Klosterneuburg.

14. Dumba Nikolaus, Herrenhausmitglied, Landtags-Abgeordneter, Guts- und Fabriksbesitzer in Wien.

15. Eder Maria Josef, Ph.-Dr., Director der k. k. photographischen Versuchsanstalt in Wien.

16. Eichmayer Franz, Consistorialrath, Dechant und Pfarrer in Waidhofen a. d. Thaya.

17. Endl Friedrich, Benedictiner-Ordenspriester und Archivar zu Stift Altenburg.

18. Exner Wilhelm Franz, k. k. Hofrath, Reichsraths-Abgeordneter, Professor an der k. k. Hochschule für Bodencultur, Director des technologischen Gewerbemuseums in Wien.

19. Fahrngruber Johann, Professor am Diöcesan-Seminar in St. Pölten.

20. Fasching Johann, Postmeister in St. Leonhard am Forst.

21. Fischer Ludwig Hans, Maler in Wien.

22. Frieß Gottfried, Ph.-Dr., Gymnasial-Professor am k. k. Stiftgymnasium in Seitenstetten.

23. Frimmel Theodor, v., Med.-Dr., Kunstschriftsteller in Wien.

24. Gerisch Eduard, Custos an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

25. Globočnig Anton, v., k. k. Regierungsrath in Wien.

26. Grünbeck Heinrich, fürsterzb. Consistorialrath, inf. Abt des Cistercienser Ordensstiftes Heiligenkreuz-Neukloster.

27. Haberl Karl, Jur.-Dr., Advocat, Bürgermeister in Wiener-Neustadt.

28. Hacker P. Leopold, Pfarrverweser in Gansbach.

29. Heger Franz, Custos am k. u. k. naturhistorischen Hofmuseum in Wien.

30. Herrmann Julius, Architekt und Dombaumeister in Wien.

31. Hoernes Moriz, Ph.-Dr., k. und k. Assistent am naturhistorischen Hofmuseum in Wien.

32. Hollitzer Karl, Bauunternehmer in Wien.

33. Houdek Victor, Ministerial-Secretär im k. k. Ministerium des Innern.

34. Janauschek Leopold, Th.-Dr., Capitular des Stiftes Zwettl.

35. Janku Johann, Beamter der Privat-Bibliothek Seiner Majestät in Wien.

36. Jordan Richard, Architekt in Wien.

37. Kanitz F., Ethnograph, Directionsrath des orientalischen Museums in Wien.

38. Karabaček Josef, Ph.-Dr., k. k. Universitäts-Professor in Wien.

39. Karner Lambert, Stifts-Capitular in Göttweig, Pfarrer in Brunnkirchen.

40. Kerschbaumer Anton, Th.-Dr., inf. Propst von Ardagger, Dechant und Stadtpfarrer in Krems.

41. Kopallik Josef, Th.-Dr., fürsterzb. geistlicher Rath, Universitäts-Professor in Wien.

42. Kornheisl Franz, Prälat, Domherr bei St. Stephan, fürsterzb. Consistorialrath und Kanzleidirector in Wien.

43. Kostersitz Ubald, Propst des Chorherrenstiftes in Klosterneuburg.

44. Krahuletz Johann, k. k. Aichmeister in Eggenburg.

45. Kubitschek Josef Wilhelm, Ph.-Dr., Professor am Staatsgymnasium im VIII. Bezirke, Privatdocent an der k. k. Universität in Wien.

46. Lampel Josef, Dr., k. und k. Staatsarchivs-Concipist in Wien.

47. Leisching Eduard, Dr., Secretär und Kanzleivorstand im k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien.

48. Lippert Josef, Ritter v. Grauberg, Architekt in Wien.

49. Matzenauer Josef, k. k. Hof-Juwelier in Wien.

50. Mayer Josef, Ph.-Dr., Director am Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt.

51. Neumann Gustav, Ritter v., Architekt in Wien.
52. Neumann Wilhelm, Th.-Dr., Heiligenkreuzer Stifts-Capitular, fürsterzb. geistl. Rath, ord. Universitäts-Professor in Wien.
53. Nowak Adolf, k. k. Gymnasial-Professor in Wien.
54. Penka Karl, k. k. Gymnasial-Professor in Wien.
55. Pöttickh v. Pettenegg Ed. Gast., Graf, Ph.-Dr., Deutsch-Ord.-Groß-Capitular und Rathsgebietiger in Wien, Excellenz.
56. Prenninger Karl, k. k. Oberbaurath in Wien.
57. Prokop August, Professor an der technischen Hochschule in Wien.
58. Raab Heinrich, Pfarrer in Breitenfurt.
59. Raimann Franz, Ritter v., Jur.-Dr., k. k. Hofrath beim Obersten Gerichtshofe in Wien.
60. Raspi Felix Ludwig, k. k. Hofrath, General-Secretär der Österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien.
61. Redlich Oswald, Ph.-Dr., Universitäts-Professor in Wien.
62. Rollet Hermann, Ph.-Dr., Stadtarchivar in Baden.
63. Roth Franz, Pfarrer in Jedenspeigen.
64. Ruß Victor Wilhelm, Jur.-Dr., Reichsraths-Abgeordneter in Wien.
65. Sacken Adolf, Freih. v., k. und k. Feldmarschall-Lieutenant i. P. in Wien.
66. Schaumann Franz, Bürgermeister in Korneuburg.
67. Schemfil Heinrich, k. und k. Hof-Secretär in Seiner Majestät Obersthofmeisteramt.
68. Schneider Robert, Ritter v., Ph.-Dr., Custos der I. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses in Wien.
69. Schnerich Alfred, Ph.-Dr., Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien.
70. Schnürer Franz, Ph.-Dr., Scriptor der k. und k. Familien-Fideï-commis-Bibliothek Seiner Majestät.
71. Sebald Ivo, Pfarrer in Alt-Leopoldau.
72. Sickel Theodor, Ritter v., Ph.-Dr., k. k. Hofrath, derzeit in Rom.
73. Sitte Camilla, Regierungsrath, Architekt, Director der k. k. Gewerbeschule in Wien.
74. Stadler Anton, Dr., Vice-Präsident des Vereines für Erhaltung der Kunstdenkmäler in Wien.
75. Starzer Albert, Ph.-Dr., Leiter des k. k. n.-ö. Statthalterei-Archivs in Wien.
76. Staub Franz, Schriftsteller in Wiener-Neustadt.
77. Stockhammer Gustav, Inspector und Werkstätten-Chef der Österr. Nordwestbahn in Jedlesee.
78. Swoboda Heinrich, Ph.-Dr., k. k. Hofkaplan und Universitäts-Professor in Wien.
79. Szombathy Josef, Custos am k. und k. naturhistorischen Hofmuseum in Wien.
80. Traun-Abensperg Hugo, Graf, Oberstjägermeister Seiner Majestät, Excellenz.
81. Uhl Friedrich, k. k. Hofrath, Redacteur der „Wiener Zeitung".
82. Uhlirz Karl, Ph.-Dr., Stadt-Archivar in Wien.
83. Wächtler Ludwig, Baurath und Architekt in Wien.
84. Walcher Leopold, Ritter v. Moltheim, k. und k. Ministerialrath a. D. in Wien.
85. Walla Ferdinand, k. k. Fachschuldirector, derzeit in Wien.
86. Wanek Johann, Pfarrer in Lichtenwörth.
87. Windischgrätz Ernst, Prinz zu, k. und k. General-Major in Wien.
88. Wlha Josef, Photograph in Gersthof.
89. Wurmbrand-Stuppach Ladislaus Gundaker, Graf, k. u. k. wirkl. Gemeimer Rath und Kämmerer, Minister a. D., Excellenz, in Wien.
90. Wussin Johann, k. k. Regierungsrath in Wien.
91. Zündel Ambrosius, Oberlehrer in Gemeinlebarn.

16.
(Beginn der Wirksamkeit der neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf.)

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 16. August 1896, Z. 78063, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 61:

Im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 8. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Floridsdorf und Jedlesee, sowie eines Theiles der Gemeinde Groß-Jedlersdorf des Gerichts- und politischen Bezirkes Korneuburg und der Gemeinde Donaufeld des Gerichts- und politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf in eine Ortsgemeinde der 1. September 1896 als jener Tag festgesetzt, an welchem die neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf ihre Wirksamkeit zu beginnen haben.

17.
(K. k. Staatsbahn-Directionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Präsidial-Erlass vom 17. August 1896, Z. 5939/Praes. (M.-Z. 146124), dem Bürgermeister Strobach Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. k. Eisenbahnministeriums gehören vom Tage der Auflösung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, d. i. vom 1. August d. J. an, die gesammten Reisedispositionen, wie die Einleitung von Sonderzügen, Beistellung von Salon- oder sonstigen directen Wägen, die Reservierung von Coupés 2c. in den Wirkungskreis der k. k. Staatsbahn-Directionen.

Hievon setze ich Euer Hochwohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntnis, dass mit 1. August d. J. die dermalen bestehenden k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen unter Beibehaltung ihres Amtssitzes und des ihnen zugewiesenen Eisenbahnnetzes in k. k. Staatsbahn-Directionen umgewandelt worden sind.

18.
(Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des Fleischconservierungsmittels „Deutsches Fleischwasser" der Firma Hch. Kühn & Hultzsch in Dresden.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 22. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 163:

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 47), dann auf Grund der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des von der Firma Hch. Kühn & Hultzsch in Dresden unter dem Namen „Deutsches Fleischwasser" in den Verkehr gebrachten flüssigen Fleischconservierungsmittels aus sanitären Rücksichten verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

19.
(Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tischnowitz.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 160:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung der Markgrafschaft Mähren die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tischnowitz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz wird die von den derzeitigen politischen Bezirken Znaim und Datschitz abzutrennenden Gerichtsbezirke Mährisch-Budwitz und Jamnitz, der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Tischnowitz den von dem derzeitigen politischen Bezirke Brünn (Umgebung) abzutrennenden Gerichtsbezirk Tischnowitz umfassen.

Der politische Bezirk Brünn (Umgebung) wird daher fortan aus den Gerichtsbezirken Brünn (Umgebung) und Eibenschitz, der politische Bezirk Datschitz aus den Gerichtsbezirken Datschitz und Teltsch und der politische Bezirk Znaim aus den Gerichtsbezirken Frain, Joslowitz und Znaim bestehen.

Die Bezirkshauptmannschaften Mährisch-Budwitz und Tischnowitz haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. November 1896 zu beginnen.

20.
(Zur Hintanhaltung des Zwischenhandels in der Großmarkthalle.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 3. September 1896 ad M.-Z. 136709/XV Nachstehendes kundgemacht:

Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle ist die Überlassung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt und wird gegen Zuwiderhandelnde mit der Entziehung des Verkaufsplatzes und mit der Wegweisung vom Markte vorgegangen.

Unter einem wird den Marktparteien in Erinnerung gebracht, dass nach § 13 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle der Zwischenhandel, welcher darin besteht, dass die auf diesem Markte angekauften Waren daselbst an demselben Tage wieder verkauft werden, verboten und strafbar ist.

21.
(Schulinspectionsbezirke.)

Der Bezirksschulrath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat unterm 3. September 1896 ad G.-Z. 3635 und 4880 den Schulleitungen Nachstehendes bekanntgemacht:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat zufolge Erlasses vom 13. März 1896, Z. 4915, die Vermehrung der bisherigen zehn Inspectionsbezirke des Schulbezirkes Wien um einen weiteren Inspectionsbezirk vom Beginne der nächsten Functionsperiode, d. i. vom 15. September 1896 an, zu genehmigen gefunden.

Gleichzeitig hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht die nachstehende Abgrenzung der einzelnen Inspectionsbezirke genehmigt:

I. Inspectionsbezirk: I. Gemeindebezirk ganz und VI. Gemeindebezirk ohne Privatschulen.
II. Inspectionsbezirk: II. Gemeindebezirk einschließlich Zwischenbrücken und Kaisermühlen, jedoch ohne Brigittenau.
III. Inspectionsbezirk: III und XI. Gemeindebezirk ganz.
IV. Inspectionsbezirk: IV. und X. Gemeindebezirk ohne Privatschulen.
V. Inspectionsbezirk: V. und XII. Gemeindebezirk.
VI. Inspectionsbezirk: XIII. und XIV. Gemeindebezirk.
VII. Inspectionsbezirk: VII. und XV. Gemeindebezirk ganz und die Privatschulen des X. Bezirkes.
VIII. Inspectionsbezirk: VIII. und XVII. Gemeindebezirk ganz und die Privatschulen des VI. Bezirkes.
IX. Inspectionsbezirk: IX. Gemeindebezirk und Brigittenau ganz.
X. Inspectionsbezirk: XVI. Gemeindebezirk und die Privatschulen des IV. Bezirkes.
XI. Inspectionsbezirk: XVIII. und XIX. Gemeindebezirk ganz.
Die Standorte der neuen 11 Bezirkssectionen sind wie folgt bestimmt worden:

Bezirkssection I, I., Neues Rathhaus, 6. Stiege, 2. Stock.
" II., II., Kleine Sperlgasse 10 (Gemeindehaus).
" III, III., Gemeindeplatz 3 (Gemeindehaus).
" IV, IV., Schäffergasse 3 (Gemeindehaus).
" V, V., Hundsthurmerstraße 58 (Gemeindehaus).
" VI, XV., Gasgasse 8 und 10.
" VII bis zum Novembertermine 1896: VI., Amerlingstraße 11 (Amtshaus); vom Novembertermine 1896 an: VII., Neubaugasse 25, 2. Stock.
" VIII, VIII., Schmidgasse 18.
" IX, IX., Währingerstraße 43 (Gemeindehaus).
" X, XVI., Arnethgasse 28.
" XI, XVIII., Martinsstraße 100.

Der Amtssitz des Ortsschulrathes für den Gemeindebezirk II A Leopoldstadt einschließlich Zwischenbrücken und Kaisermühlen, jedoch ohne Brigittenau, befindet sich II., Kleine Sperlgasse 10;
der Amtssitz des Ortsschulrathes für den Gemeindebezirk II B Brigittenau II., Wintergasse 34.

22.

(Öffentliches Krankenhaus in Neunkirchen.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. September 1896, Z. 79459, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das von der Gemeinde Neunkirchen erbaute Krankenhaus in Neunkirchen und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe. L.-G.-Bl. Nr. 64:

Das von der Gemeinde Neunkirchen erbaute Privatspital zu Neunkirchen wird im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse als öffentliches Krankenhaus erklärt.

Die Verpflegstaxe für „das öffentliche Krankenhaus zu Neunkirchen" wurde vom n.-ö. Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vorläufig vom 1. September 1896 angefangen mit 1 fl. für den Kopf und Tag festgesetzt.

23.

(Gestattung der Verwendung einer neuen Form der Franz Ludwig'schen Doppelfalz- und Zackenziegel für Deckenconstructionen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 13. September 1896, M.-Z. 100322/IX, nachstehende Entscheidung getroffen:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Ludwig, Baumeister in Jägerndorf, vertreten durch Herrn Heinrich Seif, Architekt, V., Hartmanngasse 5, um Zulassung von neuen, der Länge nach mit zwei kreisrunden Löchern und an der oberen und unteren Fläche mit je einer Nute versehenen Doppelfalz- und Zackenziegeln und dazu gehörigen Traversen-Anschlusszieglen zur Verwendung bei Deckenconstructionen wird auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Probebelastung von aus solchen Ziegeln hergestellten Decken zufolge Magistrats-Beschlusses vom 3. September 1896 im Sinne des § 37 der Wiener Bauordnung die Verwendung dieser neuen Ziegelformen bei Deckenconstructionen im Gemeindegebiete von Wien, unter den für die frühere Form der Doppelfalz- und Zackenziegel mit hierämtlichem Decrete vom 25. März 1895, Z. 173782, vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch nur bei einer Belastung von höchstens 310 kg per Quadratmeter gestattet. Die beiden Löcher der Ziegel sind vor der Vermauerung zur Verhinderung des Einfließens des Mörtels zu verschließen. Die vorgelegten Musterziegel und das Erprobungsprotokoll werden im Stadtbauamte hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

24.

(Verbot der Übernahme von städtischen Arbeiten und Lieferungen seitens der Mitglieder des Gemeinderathes, beziehungsweise der Bezirksausschüsse.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 24. Juli 1896, Z. 1415 (M.-Z. 62771/IV), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderaths-Beschluss vom 28. Mai 1861, wonach Mitglieder des Gemeinderathes keine städtischen Arbeiten übernehmen dürfen, wird aufrecht erhalten.
2. Der Gemeinderaths-Beschluss vom 6. November 1863, wonach die Bezirksausschüsse in dem Bezirke, für welchen sie gewählt worden sind, keine Lieferungen übernehmen sollen, wird ebenfalls aufrecht erhalten, soll jedoch auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse, welche bis zur Durchführung aufrecht zu bleiben haben, nicht zurückwirken.
3. Die genannten Gemeinderaths-Beschlüsse werden auf „Arbeiten und Lieferungen" ausgedehnt und sind neuerlich zu publicieren.

Stadtrath:

25.

(Abgabe von Hochquellenwasser für Ventilationsanlagen in den Bezirken XI bis XIX.)

Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 20. August 1896 ad Z. 6736 (M.-Z. 210745/VII), in Genehmigung des Magistrats-Antrages, betreffend die Einbauung von Ventilatoren in den Bezirken XI bis XIX, nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Wasser für die industriellen Zwecke von Ventilationsanlagen in Gast- und Kaffeehäusern wird auch in den Bezirken XI bis XIX abgegeben und die Einbauung von principiell bewilligten Ventilationsapparaten gegen Einhaltung der mit den Plenarbeschlüssen des Gemeinderathes vom 18. September 1884, Z. 5763, und vom 7. Februar 1889, Z. 7857, festgesetzten Bedingungen, gegen Widerruf und gegen Abschluss eines Vertrages und insbesondere Absperrung der separat anzulegenden Zuleitung ohne weitere Verhandlung im Falle des eintretenden Wassermangels genehmigt.
2. Die magistratischen Bezirksämter der Bezirke XI bis XIX werden angewiesen, solche Gesuche anzunehmen und unter genauer Einhaltung der diesbezüglich geltenden Vorschriften zu bewilligen.

26.

(Durchführung von Processangelegenheiten durch Magistratsbeamte.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 28. August 1896 zur Z. 7022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird aufgefordert, von nun an alle jene Processangelegenheiten, bei welchen der Advocatenzwang nicht vorgeschrieben ist, durch städtische Beamte, welche rechtskundig sind, durchführen zu lassen.

Magistrat:

27.

(Wasserbezugsgebüren für die Wiener k. k. Krankenanstalten.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes am 14. Jänner 1896 ad ZZ. 161, 165 Nachstehendes verfügt:

1. Für alle k. k. Krankenanstalten wird die Gebür für sämmtliche angemeldeten Wasserquantitäten mit 2 fl. 50 kr., mehr 50 kr. Betriebskosten, und zwar vom 1. Jänner 1891 ab, respective vom 1. Jänner 1892 ab bestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, weitere Anmeldungen mit demselben Preise zu berechnen.
3. Die Mehrverbrauchsgebür über die angemeldeten Gebüren bleibt mit 2 kr. bestimmt.

28.

(Zuweisung der Schlachthäuser an die Fleischhauer.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlass vom 6. Mai 1896, M.-Z. 43680/XV, Nachstehendes angeordnet:

Mit dem Decrete vom 11. Jänner 1896, Z. 18496 ex 1893, wurden die von den Schlachthausverwaltungen zu St. Marx, Gumpendorf, Meidling, Hernals und Nussdorf zusammengestellten Verzeichnisse über die diesen Schlachthäusern zugewiesenen Fleischhauer dem Marktamte mit der Weisung zugemittelt, bei Ausfertigung der Abtriebszettel für die am Viehmarkte angekauften Rinder ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in der Regel nur jenen Fleischhauern Abtriebszettel für das Schlachthaus St. Marx, beziehungsweise der V. Abtheilung desselben ausgestellt werden, welche diesem Schlachthause zugewiesen sind.

Um diese Tabellen fortwährend in dem richtigen Stande erhalten zu können, ist es jedoch nothwendig, dass das Markt-Commissariat von jeder Neuzuweisung oder Änderung der bisherigen Zuweisung stets rechtzeitig in Kenntnis gelangt.

Die Bezirksämter werden daher aufgefordert, von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines an Fleischhauer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Schlachthauses, welchem derselbe zugewiesen wird, das Marktamt und die betreffende Schlachtverwaltung in Kenntnis zu setzen und etwa später in der Zuweisung eintretende Änderungen in der angegebenen Weise mitzutheilen.

Die Schlachthausverwaltungen werden neuerlich beauftragt, nur den ihnen zugewiesenen Fleischhauern die Schlachtung in dem betreffenden Schlachthause zu gestatten und Ausnahmen nur aus veterinärpolizeilichen Rücksichten oder wenn es besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse erheischen, zuzugestehen.

29.

(Erneuerung des Rauchverbotes betreffend die städtischen Cassenämter.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 27. August 1896, M.-Z. 38816/IV, nachstehende Currende erlassen:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 13. August 1896 Z. 6499, ist für die im Rathhause untergebrachten Cassenämter das bestehende Rauchverbot zu erneuern, beziehungsweise rücksichtlich der städtischen Hauptcassa zu verschärfen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird daher das Rauchen von Cigarren, Cigaretten oder Rauchtabak innerhalb der Räume der städtischen Hauptcassa und des städtischen Steueramtes sowohl für die in diesen Cassenämtern verwendeten Beamten und Diener, wie auch für alle sonstigen, diese Räume betretenden Beamten, Diener und Parteien in- und außerhalb der Amtsstunden strengstens untersagt.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

30.

(Abänderung der Landesordnung für Niederösterreich.)

Gesetz vom 1. August 1896, mit welchem der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 57:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus achtundsiebzig Mitgliedern, und zwar:

a) dem Fürsterzbischofe von Wien,
dem Bischofe von St. Pölten,
dem Rector magnificus der Wiener Universität; dann

b) aus fünfundsiebzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
I. aus sechzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
II. aus achtunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte (Märkte, Industrialorte und Orte), dann der Handels- und Gewerbekammer;
III. aus einundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

31.

(Abänderung der Landtagswahlordnung für Niederösterreich.)

Gesetz vom 1. August 1896, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns abgeändert wird, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 58:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Österreich unter der Enns einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper sechzehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Wien.

§ 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) als solche bilden:

1. der erste Wiener Gemeindebezirk;
2. der zweite Wiener Gemeindebezirk;
3. der dritte und elfte Wiener Gemeindebezirk;
4. der vierte Wiener Gemeindebezirk;
5. der fünfte Wiener Gemeindebezirk;
6. der sechste Wiener Gemeindebezirk;
7. der siebente Wiener Gemeindebezirk;
8. der achte Wiener Gemeindebezirk;
9. der neunte Wiener Gemeindebezirk;
10. der zehnte Wiener Gemeindebezirk;
11. der zwölfte und dreizehnte Wiener Gemeindebezirk;
12. der vierzehnte und fünfzehnte Wiener Gemeindebezirk;
13. der sechzehnte und siebzehnte Wiener Gemeindebezirk;
14. der achzehnte und neunzehnte Wiener Gemeindebezirk;
15. Wiener-Neustadt;
16. Amstetten, St. Peter (Markt), Scheibbs, Seitenstetten (Markt), Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Ybbs;
17. Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Perchtoldsdorf;
18. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat;
19. die nach dem Gesetze vom 8. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 28, zu einer Ortsgemeinde vereinigten Gemeinden Floridsdorf, Jedlesee, Donaufeld mit einem Theile von Groß-Jedlersdorf, beziehungsweise die daraus entstehende Gesammtgemeinde Floridsdorf;
20. Horn, Eggenburg, Langenlois, Maissau, Stadt Retz;
21. Korneuburg, Oberhollabrunn, Stockerau;
22. Krems, Mautern, Stein;
23. Mistelbach, Feldsberg, Laa, Poisdorf, Zistersdorf;
24. Neunkirchen, Ebenfurt, Pottendorf;
25. St. Pölten, Herzogenburg, Melk, Pöchlarn;
26. Tulln, Klosterneuburg, Königstetten;
27. Waidhofen an der Thaya, Groß-Siegharts, Litschau, Weitra, Zwettl,

in jeder Gruppe zusammen je einen Wahlbezirk.

§ 3.

In Wien ist jeder Gemeindebezirk Wahlort. Wiener-Neustadt und Floridsdorf sind Wahlorte der gleichnamigen Wahlbezirke, letzteres mit der Maßgabe, dass bis zur Activierung der Gesammtgemeinde Floridsdorf jede der im § 2, Ziffer 19, genannten Gemeinden Wahlort ist.

In den übrigen Wahlbezirken (§ 2, Ziffer 16 bis 18 und 20 bis 27) ist jede der dort genannten Ortschaften für sich ein Wahlort.

Die im § 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst aufgeführte Ortschaft ist der zur Ermittlung des Gesammtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.

§ 4.

Von den im § 2 aufgeführten siebenundzwanzig Wahlbezirken hat der erste Wiener Gemeindebezirk sechs, der zweite Wiener Gemeindebezirk zwei, der dritte und elfte Wiener Gemeindebezirk zusammen ebenfalls zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die nachstehenden Gerichtsbezirke nach ihrem jeweiligen, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange, und zwar:

1. Amstetten, Haag, Ybbs;
2. Baden, Gutenstein, Pottenstein;
3. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat;
4. Feldsberg, Zistersdorf;

5. Floridsdorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg, Matzen;
6. Herzogenburg, Neulengbach, Purkersdorf;
7. Horn, Eggenburg, Geras, Ravelsbach, Retz;
8. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf;
9. Krems, Gföhl, Langenlois, Mautern;
10. Mistelbach, Laa;
11. Mödling, Hietzing;
12. Neunkirchen, Aspang, Gloggnitz, Kirchschlag;
13. Oberhollabrunn, Haugsdorf;
14. Pöggstall, Ottenschlag, Persenbeug, Spitz;
15. St. Pölten, Hainfeld, Lilienfeld, Melk;
16. Scheibbs, Kirchberg an der Pielach, Mank;
17. Tulln, Atzenbrugg, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg;
18. Waidhofen an der Thaya, Dobersberg, Litschau, Raabs, Schrems;
19. Waidhofen an der Ybbs, Gaming, St. Peter;
20. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf;
21. Zwettl, Allentsteig, Groß-Gerungs, Weitra, in jeder Gruppe zusammen einen Wahlbezirk.

§ 7.

In den Landgemeindewahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über zweihundertfünfzig Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit zweihundertfünfzig oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Die Gruppenwohlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege.

In jedem Landgemeindewahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.

§ 8.

Jeder der im § 6 angeführten Wahlbezirke hat einen Abgeordneten zu wählen.

In den betreffenden Gerichtsbezirken sind die in die Wählerclasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der männlichen oder weiblichen großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie dazu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 11.

Für jene zur Wahl berechtigten landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 12.

Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der im § 6 aufgeführten Landgemeinden sind durch directe Wahl aller jener männlichen Gemeindemitglieder zu wählen, welche

1. in Wien zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen;

2. in den übrigen Gemeinden, und zwar:

in den Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuerschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht besitzen, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten;

in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 13.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muss in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein; und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

§ 14.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes,
b) dreißig Jahre alt ist,
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 9 bis 12 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 15.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6 unter ZZ. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, sind während der Dauer der Concursverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar. (§ 14 lit. c der Landtagswahlordnung.)

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 16.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, dass alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 17.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und dass die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 18.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die „Wiener Zeitung" und durch Placate in allen Gemeinden des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die „Wiener Zeitung", bezüglich der Wählerclassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 19.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§ 20.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung", unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 21.

Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von amtswegen vorzunehmen.

§ 22.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Österreich unter der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Österreich unter der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die „Wiener Zeitung" aufzufordern.

§ 23.

Die Liste der Wähler in jedem der im § 2 aufgeführten Wiener Gemeindebezirke und Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), sowie in jeder der im § 6 aufgeführten Landgemeinden ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 12 und 15 zu verfassen.

Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist.

Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenem Statut außer der Reichshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reclamationsentscheidung beauftragt.

Über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig.

Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen.

§ 24.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und Landgemeinden berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmengebung zu enthalten haben.

Wenn mehrere Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und Landgemeinden, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu ertheilen.

In Städten mit eigenem Statut kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 25.

Die richtiggestellten Wählerlisten jedes Wahlortes sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Diese vorbereiteten Wählerlisten sind von den Vorstehern jener Gemeinden, welche zu einem Gruppenwahlorte gehören, vor der Wahlhandlung rechtzeitig dem Gemeindevorsteher des Gruppenwahlortes zu übergeben.

Die Wählerlisten sämmtlicher Gemeinden eines Gruppenwahlortes haben als Theillisten aneinandergereiht die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 26.

I. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlcommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern.

2. Für jeden Wahlkörper in Wien aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen und drei vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt Wien.

Im Bedarfsfalle können auch für jeden Wahlkörper mehrere nach der vorstehenden Anordnung zusammengesetzte Wahlcommissionen bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister unter gleichzeitiger Bestimmung einer dieser Commissionen zur Hauptwahlcommission und Zutheilung der Wähler in die einzelnen Commissionen.

3. Für die Handels- und Gewerbekammer in Wien nach den für sonstige Wahlen in die Handels- und Gewerbekammer bestehenden Vorschriften.

4. Für jeden der in den §§ 3 und 7 aufgeführten Wahlorte der Städte und Landgemeinden aus je zwei von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlcommissär aus den Wählern zu bestimmenden Mitgliedern.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mit absoluter Mehrheit das fünfte Mitglied der Wahlcommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlcommissär ernannt.

Ist die zur Constituierung der Wahlcommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Functionen der Wahlcommission von dem Wahlcommissär ausgeübt.

II. Die Bestellung der Wahlcommissäre erfolgt für den Großgrundbesitz, die Wiener Gemeindebezirke, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, dann die Handels- und Gewerbekammer durch den Statthalter, für die übrigen Wahlbezirke durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlcommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 27.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 28.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den von dem Gemeindevorsteher des Wahlortes vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

In Wien sind der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Stellvertreter Vorsitzende der Wahlcommissionen.

§ 29.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 14 und 15 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten, derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 30.

Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, dass bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§ 31.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf haben die übrigen Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§ 32.

Jeder zur Abstimmung erscheinende Wähler hat unter Vorweisung seiner Legitimationskarte seinen Stimmzettel, auf welchem der von ihm Gewählte namentlich zu bezeichnen ist, der Wahlcommission zu übergeben.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 33.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§ 34.

Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von der Wahlcommission zweifach zu führende Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

§ 35.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügen von Aufträgen an die zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§ 36.

Die Wahl, über welche von der Wahlcommission ein Protokoll zu führen ist, muss in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 37.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmengebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlussstunde im Wahllocale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sohin ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mit-

gliede der Wahlcommission in die Stimmlisten derart einzutragen, dass bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlcommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungiltig.

Die Entscheidung hierüber steht der Wahlcommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

§ 38.

Nachdem die Unterfertigung der Abstimmungsverzeichnisse erfolgt, die Scrutinierung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmenzählung von dem Vorsitzenden der Wahlcommission bekanntgegeben worden ist, wird in dem Falle, als das Gesammtergebnis der in mehreren Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in Wien in einer Hauptwahlcommission oder der in den einzelnen Wahlorten außer Wien vollzogenen Wahlhandlungen an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem Wahlcommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsacten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, in Wien dem Wahlcommissär der Hauptwahlcommission, und außer Wien dem Wahlcommissär übergeben, welcher die Acten an den Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört.

§ 39.

In den im vorigen Paragraphen vorausgesetzten Fällen obliegt, nachdem die Abstimmung in den Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in Wien und in allen an demselben Wahlacte theilnehmenden Orten außer Wien beendet ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesammtergebnisses aller Abstimmungsacte einer Hauptwahlcommission, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlcommissionen eingesendeten Acten zu übernehmen hat.

In Wien erfolgt diese Ermittlung und Kundgebung des Gesammtergebnisses aller Abstimmungsacte durch die für den betreffenden Wahlkörper von dem Bürgermeister als Hauptwahlcommission bestimmte Commission in ihrer im § 26 I, Punkt 2, bestimmten Zusammensetzung.

Außer Wien versammelt sich die Hauptwahlcommission in Gegenwart eines Wahlcommissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus drei vom Wahlcommissär ernannten, an der Wahl betheiligten Wahlberechtigten zu bestehen. Das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 26 I, Punkt 4, gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlcommission wird von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

In beiden Fällen hat jeder an der Wahl betheiligte Wahlberechtigte Zutritt in das Locale der Hauptwahlcommission.

§ 40.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, eine absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 41.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zustande, so wird zu der engeren Wahl geschritten.

Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenmehrheit in den Fällen des § 39 bei der durch die Hauptwahlcommission vorgenommenen Ermittlung des Gesammtergebnisses, so veranlasst in Wien der Statthalter und außer Wien der Bezirkshauptmann in allen betreffenden Wahlorten die engere Wahl, deren Gesammtergebnis gleichfalls aus den Abstimmungsacten der einzelnen Wahlcommissionen durch die Hauptwahlcommission zu ermitteln ist.

§ 42.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen giltigen Stimmen zwischen sämmtlichen, in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so dass jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 43.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem Wahlcommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluss aller Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Das Protokoll, welches von der Hauptwahlcommission in den Fällen des § 39 über die Ermittlung des Gesammtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlcommission zu unterfertigen und, mit allen im § 38 bezeichneten Acten versehen, versiegelt dem Wahlcommissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.

§ 44.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im § 15 dieses Gesetzes normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit einer Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§ 45.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 31 der Landesordnung.)

V. Schlussbestimmung.

§ 46.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Artikel II.

Der vorstehende Artikel dieses Gesetzes tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 151. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1896 über die im Gesetze vom 26. December 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigencollegien.

Nr. 152. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1896, betreffend die Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 153. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. August 1896 über den Vollzug des § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 121), betreffend die Revision des Grundsteuercatasters.

Nr. 154. Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 30. Juli 1896, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr.

Nr. 155. Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 156. Gesetz vom 14. August 1896, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.

Nr. 157. Concessionsurkunde vom 26. Juli 1896 für die Localbahn Petrowitz—Karwin.

Nr. 158. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. August 1896, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Dorna-Watra in der Bukowina.

Nr. 159. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 13. August 1896, womit § 4 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 167), betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag, abgeändert wird.

Nr. 160. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1896, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tischnowitz.*)

Nr. 161. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. August 1896, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Crkvice (auf der Halbinsel Sabioncello).

Nr. 162. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. September 1896, womit die Verordnung vom 31. Juli 1883, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere aufgehoben wird.

Nr. 163. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 22. August 1896, betreffend das Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des sogenannten „Deutschen Fleischwassers".*)

Nr. 164. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 14. August 1896, wegen Abänderung des Punktes 3 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. August 1872, R.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die Bestellung von honorierten Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Nr. 165. Concessionsurkunde vom 21. August 1896 für die Localbahn Saitz—Göbing.

Nr. 166. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen Centralstellen vom 28. August 1896, betreffend die Vergütungen für den Gepäckstransport bei Dienst- und Übersiedlungsreisen von Staatsbeamten.

Nr. 167. Gesetz vom 4. September 1896, betreffend den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des diesfälligen Übereinkommens vom Jahre 1875, R.-G.-Bl. Nr. 72 ex 1875.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Gesetz vom 1. August 1896, mit welchem der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 58. Gesetz vom 1. August 1896, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns abgeändert wird.*)

Nr. 59. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1896, betreffend die Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. August 1896, Z. 75665, betreffend eine Ergänzung der Marktordnung, beziehungsweise des Marktgebürentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. August 1896, Z. 78062, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf.*)

Nr. 62. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1896, Z. 33160, betreffend die Bemessung, Einhebung und executive Einbringung der Schulbeiträge von Verlassenschaften in Niederösterreich.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. September 1896, Z. 55586, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Pitten mit dem n.-ö. Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Pittenflusses in den Gemeinden Sautern, Schildern, Pitten und Erlach in den politischen Bezirken Neunkirchen und Wiener-Neustadt.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. September 1896, Z. 74859, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das von der Gemeinde Neunkirchen erbaute Krankenhaus in Neunkirchen und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe.*)

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. August 1896, Z. 80401, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe der Baustellen Einl.-ZZ. 1630 und 1631, inneliegend im Grundbuche Alsergrund.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. August 1896, Z. 80924, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe des zwischen der Wallgasse, Kurzgasse und dem Mariahilfergürtel gelegenen Baublockes.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 26. August 1896, Z. 8638/L. S. R., betreffend einige Änderungen in der territorialen Eintheilung der Schulbezirke des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. V. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bemessung, Einhebung und executive Einbringung der Schulbeiträge von Verlassenschaften.
2. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Kikinda in Ungarn.
3. Hintanhaltung der Verwendung von Schweinfurter Grün zur Vertilgung des Rübenkäfers.
4. Hintanhaltung der Auswanderung nach Transvaal.
5. Jagdpolizeiliche Vorschriften gegenüber activ dienenden k. u. k. Officieren.
6. Gifthandel.
7. Bisswunden.
8. Öffentliches Krankenhaus in Kis Czell Kemenstalja in Ungarn.
9. Stiegenstufenmateriale.
10. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

11. Abänderung des Normales über die Augenscheinsgebüren ꝛc., Kost- und Zehrgelder.

Stadtrath:

12. Vergebung von Häuserdemolierungen.
13. Privateigenthum der Gemeinde Wien.
14. Evidenthaltung von Decretstempelrückständen u. dgl.

Magistrat:

15. Handhabung der Vorschriften über die Registerführung der Firmen und die Hintanhaltung von Missbräuchen bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung der Gewerbetreibenden.
16. Protokollierung der Geschäftsstücke der Magistratsdirection.
17. Evidenthaltung der Pferdehändler und Pferdemäkler.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.
19. Abänderung der Reichsrathswahlordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Bemessung, Einhebung und executive Einbringung der Schulbeiträge von Verlassenschaften.)

Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1896, Z. 33160, betreffend die Bemessung, Einhebung und executive Einbringung der Schulbeiträge von Verlassenschaften in Niederösterreich (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 62):

Nach Maßgabe der in Ansehung des Schulbeitrages von Verlassenschaften bestehenden Normen, insbesondere des Landesgesetzes vom 18. December 1871, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 1 ex 1872, dann der Ministerialverordnungen vom 13. Jänner 1876, R.-G.-Bl. Nr. 90, und vom 2. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 111, wird im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei verordnet, wie folgt:

Die Bemessung der Schulbeiträge von Verlassenschaften, sowie die gehörige und unmittelbare Verständigung der Betheiligten, das ist einerseits der zahlungspflichtigen Partei, andererseits des n.-ö. Landesausschusses, sowie bei mit der Einhebung des Schulbeitrages betrauten Behörde hat stets von Seite des Abhandlungsgerichtes auszugehen.

Die Einhebung der Schulbeiträge obliegt dagegen ausschließlich den k. k. Hauptsteuer- beziehungsweise Steuerämtern, den k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen, beziehungsweise in jenen Bezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in welchen k. k. Finanzcassen sich nicht befinden, dem n.-ö. Landes-Obereinnehmeramte.

Was die executive Einbringung der Schulbeiträge betrifft, so ist zu deren Anregung ausschließlich der n.-ö. Landesausschuss in Vertretung des n.-ö. Landesfondes berufen. Derselbe hat sonach in jenen Fällen, wo die Leistung des Schulbeitrages ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wurde und dessen Einbringung im Wege der politischen Execution erforderlich scheint, den Rückstand mit dem Ersuchen um executive Einbringung der zuständigen politischen Behörde erster Instanz auszuweisen, welche — insolange, als die executive Eintreibung der in Rede stehenden Beiträge nicht durch ein weiteres Landesgesetz anders geregelt wird — im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 30. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, nach fruchtloser unmittelbarer oder durch die Gemeindeorgane geschehener Einmahnung jene Executionsmittel in Anwendung zu bringen hat, die sonst für die Einhebung der Rückstände an directen Steuern platzgreifen.

Demnach dürfen die k. k. Hauptsteuer- beziehungsweise Steuerämter die executive Einhebung rückständiger Schulbeiträge nur über Auftrag der zuständigen politischen Behörde erster Instanz durchführen.

2.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Kikinda in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. Juni 1896, Z. 39296 (M.-Z. 118115), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Kikinda (Comitat Torontal) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird dem Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1896, Z. 13108, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes die Mittheilung gemacht.

3.

(Hintanhaltung der Verwendung von Schweinfurter Grün zur Vertilgung des Rübenkäfers.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. August 1896 (M.-Z. 143317/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer dem k. k. Ministerium des Innern im amtlichen Wege zugekommenen Mittheilung wurden in landwirtschaftlichen Zeitungen Lösungen des unter dem Namen „Schweinfurter Grün" bekannten, grünen, aus arsensaurem Kupferoxyd bestehenden Farbstoffes als Mittel zur Vertilgung des Rübenkäfers auf Blättern der Rübe und Gemüsepflanzen empfohlen.

Obwohl eine ausgedehnte derartige Anwendung dieses Giftes, dessen Bezug an die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gebunden ist, der Aufmerksamkeit der politischen Behörden kaum entgehen dürfte, hat es das hohe Ministerium des Innern gleichwohl mit Rücksicht darauf, dass bei Verwendung dieses Farbstoffes als Insectenvertilgungsmittel an Gemüse- und Futterpflanzen durch Genuss derselben schwere Gesundheitsstörungen bei Menschen und Nutzthieren verursacht werden könnten, für angezeigt erachtet, die unterstehenden politischen Behörden auf die anempfohlene Verwendung des „Schweinfurter Grün" als Insectenvertilgungsmittel aufmerksam zu machen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 18. Juli 1896, Z. 22633, angewiesen, den unbefugten Verkauf und Bezug dieses Giftes strenge hintanzuhalten und bei

Ertheilung von Bezugslicenzen und Bezugsscheinen zur Erwerbung desselben sich die volle Überzeugung zu verschaffen, dass das bezogene Gift nicht zu dem gedachten Zwecke ohne ausreichende, jeder Gesundheitsschädigung vorbeugenden Vorsichten Verwendung finden könne.

4.

(Hintanhaltung der Auswanderung nach Transvaal.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. August 1896, Z. 71643 (M.-Z. 144919), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer an das k. u. k. Ministerium des Äußern gelangten Mittheilung des Präsidenten des Österreichisch-ungarischen Hilfsvereines in Johannesburg sind in den letzten Monaten eine große Zahl Österreicher dorthin gekommen, welche durch falsche Zeitungsnotizen über die dortigen Verhältnisse veranlasst wurden, nach dem Transvaal auszuwandern.

Nach Johannesburg strömen derzeit tausende und tausende arbeitsuchende Elemente, welchem großen Angebot jedoch nur ein sehr kleiner Bedarf an solchen entgegensteht und sind daher diese Leute, welche meistens ohne genügenden materiellen Support von zu Hause hieher kommen, in kürzester Zeit der Noth und dem Elende preisgegeben.

Obwohl nun der oben erwähnte Verein bisher alles nur mögliche aufgeboten hat, um allen in Johannesburg einlangenden Österreichern ein Unterkommen zu sichern und dieselben in vielen Fällen auch materiell unterstützte, und dies auch ferner thun wird, ist derselbe jedoch außer Stande, mit den solcher Art weit über seine Kräfte gehenden Anforderungen gleichen Schritt zu halten.

Der Magistrat wird aufgefordert, diese Nachricht durch Aufnahme in das Amtsblatt und in sonst geeigneter Weise der weitestgehenden Verbreitung unter der auswanderungslustigen Bevölkerung speciell den auswandernden Handelsbeflissenen zuzuführen.

5.

(Jagdpolizeiliche Vorschriften gegenüber activ dienenden k. u. k. Officieren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. August 1896, Z. 79712 (M.-Z. 152509/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Um entstandene Zweifel zu beseitigen, hat das k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz mit Erlass vom 13. August 1896, Z. 304, Nachstehendes eröffnet:

Wenn es vorkommen sollte, dass die zur Überwachung der jagdpolizeilichen Vorschriften berufenen öffentlichen Sicherheits- und zum Schutze der Landescultur bestätigten und beeideten Wachorgane einen activ dienenden Officier — er mag in Uniform gekleidet sein oder sich in anderer Weise als solcher legitimieren — dabei treffen, dass derselbe, ohne die Bewilligung der Jagdberechtigten eingeholt zu haben, mit Schießwaffen versehen, außerhalb öffentlicher Straßen und Wege ein fremdes Jagdgebiet betritt oder durchstreift, sei es auch nur, um Thiere zu erlegen, deren Erlegung jedermann gestattet ist, oder dass der in einem Lande, in dem die Jagdausübung gesetzlich von dem Besitze einer Jagdkarte abhängig gemacht ist, jagt, ohne sich mit einer Jagdkarte ausweisen zu können, so haben die bezeichneten Organe dem beanständeten Officier zwar die Schießwaffen nicht abzunehmen, denselben jedoch aufzufordern, das Jagdgebiet zu verlassen, beziehungsweise die Jagd einzustellen.

Außerdem haben jene Organe den Officier um die Angabe seines Namens, Charakters und Truppenkörpers anzugehen und die Anzeige von der erfolgten Beanständung entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an das dem Officiere vorgesetzte Militärcommando zu erstatten.

Vom Vorstehenden sind die zur Überwachung der jagdpolizeilichen Vorschriften berufenen öffentlichen Sicherheits- und zum Schutze der Landescultur bestätigten und beeideten Wachorgane behufs Darnachachtung in Kenntnis zu setzen.

In Fällen künftiger Bestätigung und Beeidigung von zum Schutze der Landescultur bestellten Wachorganen, in deren Wirkungskreis auch der Jagdschutz gehört, werden die betreffenden Organe von obiger Verfügung gleichfalls zur Darnachachtung zu verständigen sein.

6.

(Gifthandel.)

Dem Mechaniker Paul Ruppe, IV., Kettenbrückengasse 20, wurde mit Decret des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 2. September 1896, B.-A.-Z. 19040, die Concession zum Handel mit Giften für den IV. Bezirk mit dem obbezeichneten Standorte verliehen.

7.

(Biswunden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. September 1896, Z. 80445 (M.-Z. 159479/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Vor kurzem ist in einer Landgemeinde Niederösterreichs ein von einem wuthkranken Hund im Gesichte gebissenes Kind sechs Wochen nach der Verletzung an Lyssa erkrankt und gestorben, welches, obwohl die Wunde geblutet hatte und noch am sechsten Tage nach dem Bisse mit einer Blutborke bedeckt war, der Präventivimpfung im Wiener Lyssa-Schutzimpfungs-Institute aus dem Grunde nicht zugeführt worden ist, weil die Verletzung in einer bloßen Hautabschürfung bestand.

Aus diesem Anlasse wird mit Bezug auf den Schlusssatz der h. ä. Kundmachung vom 27. Juli 1894, Z. 48821 (Österreichisches Sanitätswesen vom 27. September 1894, Nr. 39), aufmerksam gemacht, dass nur jene Bisswunden, welche nicht bluten, als nicht inficiert angesehen werden können, wogegen selbst die leichtesten Verletzungen, bei welchen, wenn auch nur ein Tröpfchen Blutes sich entleerte, als möglicherweise inficiert behandelt werden müssen und die Vornahme der Schutzimpfung erheischen.

Ganz besonders gilt das Gesagte von den als besonders gefährlich anzusehenden Bissverletzungen des Gesichtes oder anderer Theile des Kopfes.

Hievon sind sämmtliche Ärzte des dortigen Amtsbereiches und alle Gemeinden unter Verlautbarung im Amtsblatte zur Darnachachtung zu verständigen.

8.

(Öffentliches Krankenhaus in Kis Czell Kemenstalja in Ungarn.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 15. September 1896, Z. 80457 (M.-Z. 164668), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, dass dem Spitale in Kis Czell Kemenstalja vom 15. September 1896 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen und die Verpflegsgebür mit 59 kr. festgesetzt wurde.

9.

(Stiegenstufenmateriale.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 5. October 1896, M.-Z. 166051/IX, Nachstehendes kundgemacht:

Unter Hinweis auf den Schlussabsatz der hierämtlichen Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 92673 (siehe Amtsblatt Nr. 78 „Gesetze, Verordnungen ꝛc.“ IX 8 [pag. 87]), betreffend die Verwendbarkeit verschiedener Steinmaterialien für Stiegenstufen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass, insofern die über Einschreiten eines Steinbruchbesitzers oder sonstigen Interessenten vorzunehmende ämtliche Erprobung der Widerstandsfähigkeit der betreffenden, wenn auch unter dem Namen Rekawinkler Stein oder einer demselben gleichgehaltenen Qualität bekannten Steingattung den Nachweis liefern sollte, dass der Stein dieser Provenienz gegen Druck und Stoß genügend widerstandsfähig ist, selbstverständlich der betreffende Steinbruch nicht mehr unter die Bestimmungen des Punktes 2 der obigen Vorschrift fallen, vielmehr ausdrücklich von derselben ausgenommen werden wird.

10.

(Öffentliche Sammlungen.)

Der Wiener Magistrat hat mit Bescheid vom 10. October 1896, Z. 137875, der Kleinkinderbewahranstalt im XIX. Bezirke, Ober-Döbling, auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge für Anstaltszwecke im ehemaligen Gemeindegebiete von Ober- und Unter-Döbling und mit Bescheid vom 6. October 1896, Z. 172084, dem Vorsteher des XIX. Gemeindebezirkes die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge im XIX. Bezirke zur Betheilung der Ortsarmen mit Holz und Lebensmitteln, sowie zur Bekleidung armer Schulkinder des XIX. Bezirkes ertheilt.

Ferner hat der k. k. Statthalter von Niederösterreich laut Erlasses vom 21. September 1896, Z. 87381 (M.-Z. 165651 III), dem Linien-Kapellen-Bauvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, zu Vereinszwecken eine Sammlung milder Spenden in der Zeit vom 1. October 1896 bis 1. October 1897 veranstalten zu dürfen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

11.

(Abänderung des Normales über die Augenscheinsgebüren ꝛc., Kost- und Zehrgelder.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 1. October 1896, ad Z. 7043, anlässlich der Auflassung der III. Bezugsclasse für die Amtsdiener, Schuldiener, Mahnboten und Markthallendiener und Einreihung dieser Bediensteten in die II. Bezugsclasse, unter anderem nachstehenden Beschluss gefasst:

In Abänderung der §§ 33 und 34 des Normales über die Augenscheinsgebüren ꝛc., Kost- und Zehrgelder, wird das Kostgeld für die Markthallendiener auf 50 kr. und die Nachtwachgebür auf 75 kr. herabgesetzt.

Stadtrath:

12.

(Vergebung von Häuserdemolierungen.)

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1896, Z. 5931 (M.-Z. 53529/IV), folgenden Beschluss gefasst:

Die Vergebungen von Demolierungen städtischer Häuser sind immer im Wege einer öffentlichen unbeschränkten Offertverhandlung durchzuführen.

13.

(Privateigenthum der Gemeinde Wien.)

Mit dem Beschlusse des Wiener Stadtrathes vom 23. September 1896, Z. 7317, wurde aus Anlass eines speciellen Falles angeordnet, dass überall, wo Grundtheile, die noch im Privateigenthum der Gemeinde Wien sich befinden, zu Straßenzwecken verwendet werden, an geeigneten Orten, wenn möglich, durch Aufstellung von Tafeln ersichtlich zu machen ist, dass die betreffende Parcelle Privateigenthum der Gemeinde Wien ist und der Verkehr über dieselbe nur auf Widerruf gestattet wird.

14.

(Evidenthaltung von Decretstempelrückständen u. dgl.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 25. September 1896, ad Z. 7805, anlässlich einer Bewilligung zur Abschreibung eines Decretstempelrückstandes, den Magistrat angewiesen, dass derartige Rückstände in genauer Evidenz zu halten sind, um sie im Falle der Auszahlung von Gebüren in Abzug zu bringen.

Der Magistrat hat mit Decret vom 3. October 1896, M.-Z. 81107/III, hievon die städtische Hauptcassa zur Darnachachtung und entsprechenden Veranlassung verständigt.

Magistrat:

15.

(Handhabung der Vorschriften über die Registerführung der Firmen und die Hintanhaltung von Missbräuchen bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung der Gewerbetreibenden.)

Magistratsdirector Tachau hat unterm 5. August 1896 ad M.-Z. 125761, an sämmtliche magistratische Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

In einer dem Magistrate als Anzeige zugemittelten Eingabe des Herrn Gem.-Rathes Dr. Kraft an den Herrn Bürgermeister wird über die zahlreichen Fälle, in denen zur Bezeichnung von Gewerbsunternehmungen nicht entsprechende Aufschriften verwendet werden, Klage geführt.

Aus diesem Anlasse werden Euer Wohlgeboren ersucht, den Ihnen zugetheilten Concepts- und Marktamtsbeamten den Inhalt des in Abschrift anruhenden Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1887, Z. 49333 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte ex 1887 Nr. 8, Seite 184), neuerlich zur Kenntnis zu bringen und den Marktamtsbeamten die Anzeige der vorschriftswidrigen Geschäftsbezeichnungen, den Conceptsbeamten die rasche und wirksame Amtshandlung über die erbrachten Anzeigen zur Pflicht zu machen.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1887, Z. 49333 (M.-Z. 315730 ex 1887):

Von Seite des Creditoren-Vereines zum Schutze der Insolvenzen in Wien ist beim hohen k. k. Handelsministerium eine Eingabe überreicht worden, welche sich mit der Handhabung der Vorschriften über die Registrierung der Firmen beschäftigt, und in dieser Richtung mehrfache Beschwerden vorbringt.

Laut Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 1. September 1887, Z. 27615 ex 1885, handelt es sich hiebei um die unbefugte Führung von Firmen seitens von Geschäftsleuten, die nicht registerpflichtig sind, sowie um den Umstand, dass viele registerpflichtige Kaufleute zur Registrierung nicht angehalten werden.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, dass nach § 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche die Gerichte überhaupt und die Abhandlungs- und Concursbehörden insbesondere, dann die Gewerbebehörden, die Notare, und die Handels- und Gewerbekammern, sofern dieselben in der Ausübung ihres Amtes von Übertretungen der Anmeldungsvorschriften, oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma Kenntnis erlangen, davon ohne Verzug dem Handelsgerichte Anzeige zu erstatten haben.

Mit der Erstattung dieser Anzeigen, welche als Behelfe für die Handhabung der Vorschriften über die Registrierung der Firmen seitens der Handelsgerichte zu dienen bestimmt sind, haben sich auch mehrere Ministerial-Erlässe beschäftigt.

So sind mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. December 1863, Z. 17335, um eine regelmäßige Führung der Handelsregister zu erzielen, sämmtliche Handels- und Gewerbekammern angewiesen worden, über das Entstehen und Erlöschen von Firmen regelmäßige Anzeigen in tabellarischer Form von Monat zu Monat an das betreffende Handelsgericht einzusenden.

Unter dem 9. März 1864, Z. 5404 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 16 ex 1864), hat das Finanzministerium seinerseits die Steuerbehörden angewiesen, jeden Monat den Handelsgerichten alle jene Kaufleute namhaft zu machen, die nach ihrer Steuerleistung im Hinblicke auf § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche registerpflichtig geworden sind, oder es aufgehört haben zu sein.

Diese Vorschriften wurden später sowohl vom Finanzministerium als auch vom hohen k. k. Handelsministerium neuerdings eingeschärft, und zwar mit dem an die Steuerbehörden gerichteten Finanzministerial-Erlasse vom 17. März 1871, Z. 32913, dann mit den an sämmtliche Länderstellen gerichteten Handelsministerial-Erlässen vom 13. Februar 1869, Z. 943, und vom 14. Mai 1871, Z. 5628.

Nachdem nun neuerdings, wie erwähnt, Klagen über die Handhabung der Vorschriften, betreffend die Registerführung der Firmen, erhoben worden sind, so wird die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer unter einem auf die citierten Handelsministerial-Erlässe vom 21. December 1863, 13. Februar 1869 und 14. Mai 1871 und auf die daraus hervorgehende Verpflichtung zur Anzeige über das Entstehen und Erlöschen von Firmen nochmals aufmerksam gemacht.

Was ferner insbesondere das unbefugte Führen einer Firma von Seite der sogenannten Minderkaufleute anbelangt, so wird von kaufmänischen Corporationen und von Handels- und Gewerbekammern, so von der Handels- und Gewerbekammer in Wien, welche unter dem 17. Juni 1886, Z. 3648, eine an die k. k. Statthalterei gerichtete Eingabe des Gremiums der Kaufmannschaft in Wien beim Handelsministerium unterstützte, die Klage erhoben, dass eine große Anzahl von nicht protokollierten Handels- oder Gewerbetreibenden sowohl auf ihren Firmentafeln, als auch bei ihren Unterschriften von Abkürzungen Gebrauch machen, welche in vielen Fällen nur auf Täuschung und Irreführung der Gläubiger oder Kunden abzielen, und wird sonach der Wunsch ausgesprochen, dass die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden mögen, damit die Verpflichtung der nicht protokollierten Gewerbetreibenden, den Vor- und Zunamen voll und unverkürzt, unter Ausschluss jedes nur protokollierten Firmen zukommenden Zusatzes auf das Geschäftsschild zu setzen und bei den Unterschriften anzuwenden, von competenter Seite ausgesprochen und entsprechend gehandhabt werden.

Wenn nun auch gegen diese aus den Kreisen der Handelswelt erhobenen Klagen eingewendet werden kann, dass sich die Kaufleute durch eine größere Sorgfalt bei Creditierungen in vielen Fällen selbst am besten schützen konnten, so muss doch angesichts des häufigen Vorkommens der erwähnten Missbräuche die Abstellung derselben, als im öffentlichen Interesse gelegen, anerkannt werden.

Das obige Verlangen geht jedoch in zweifacher Richtung zu weit.

Zunächst findet das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Justizministerium, dass die bestehenden Gesetze, insbesondere die Artikel 15 und 27 des Handelsgesetzbuches, dann die §§ 44 und 46 bis 50 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), zur Bekämpfung der vorhandenen Missstände ausreichen, und bei richtiger und entsprechender Anwendung dieser Vorschriften die Hinausgabe einer Verordnung zum Zwecke der Normierung der in Rede stehenden Verhältnisse nicht nothwendig erscheint.

Auf der anderen Seite aber scheint einzelnen der an das Handelsministerium gelangten Eingaben in materieller Beziehung eine nicht ganz richtige Auffassung der citierten Vorschriften der Gewerbeordnung insofern zugrunde zu liegen, als nach dieser Anschauung ein Handels- oder Gewerbetreibender unter allen Umständen zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung nur seinen vollen Vor- und Zunamen verwenden dürfte.

Nach § 44 der Gewerbeordnung sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, sich diesfalls einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu bedienen.

Diese Bezeichnung kann nur in der Anführung des Namens bestehen, und für diesen Fall erklärt es § 49, Punkt 1 und 4 Gewerbeordnung, als Übertretung, wenn sich der Gewerbetreibende nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass ein Gewerbetreibender die Bezeichnung seiner Betriebsstätte dem Gegenstande oder Inhalte seines Gewerberechtes entnimmt, und dass zum Beispiel ein Bäcker zu diesen Zwecke die Aufschrift „Backhaus", ein Tuchhändler die Aufschrift „Tuchhandlung" anwendet, eine Bezeichnung, welche nach § 44 Gewerbeordnung ebenfalls als eine entsprechende betrachtet werden muss.

Nur in dem Falle, wenn der Gewerbetreibende es für angezeigt findet, in der Geschäftsaufschrift seinen Namen zu führen, sowie dann, wenn ein nicht protokollierter Gewerbetreibender welcher Art immer im Betriebe seiner Geschäfte seinen Namen gebraucht oder seine Unterschrift abgibt, ist er verpflichtet, sich seines vollen Vor- und Zunamens, nicht aber einer Abkürzung des Namens zu bedienen, was auch in allen im § 49, Punkt 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), bezeichneten Fällen untersagt ist, sich einer Bezeichnung oder Unterschrift zu bedienen, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses

zulässt, während ein solches thatsächlich nicht besteht, oder ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis anders als durch die vollen Vor- und Zunamen der Gesellschaften ersichtlich zu machen.

Demgemäß wird der Magistrat angewiesen, durch seine Organe (Markt- und Steuer-Commissäre), die diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung §§ 44 bis 50, insbesondere § 49, Punkte 3 bis 5 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), mit aller Sorgfalt zu controlieren und zu handhaben und im Falle unberechtigter und ungesetzlicher äußerer Bezeichnung der Betriebsstätten die Strafamtshandlung einzuleiten, wobei jedoch auf die obigen, die Vorschrift der §§ 44 und 49 Gewerbeordnung, interpretierenden Bemerkungen Bedacht zu nehmen ist.

Hiedurch finden auch der diesämtliche Bericht vom 18. October 1886, Z. 170376, dessen Beilagen mitfolgen, sowie die beiliegende Eingabe des kaufmännischen Informations-Vereines „Vindobona" die Erledigung und sind sowohl dieser Verein als auch der Vorstand des Creditoren-Vereines zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen und das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hievon entsprechend zu verständigen.

16.

(Protokollierung der Geschäftsstücke der Magistratsdirection.)

Magistratsdirector Tachau hat mit Erlass vom 10. October 1896, M.-D.-Z. 1961, Nachstehendes angeordnet:

Ich finde mich bestimmt, die Anordnung zu treffen, dass vom 1. November 1896 an alle in das Ressort der Magistratsdirection fallenden Geschäftsstücke bei der Magistratsdirection selbst zu protokollieren sind, demnach die Protokollierung durch das städtische Einreichungs-Protokoll von diesem Tage an zu entfallen hat.

Hievon wird das städtische Einreichungs-Protokoll mit der Weisung in die Kenntnis gesetzt, von dem obigen Zeitpunkte an alle dortamts für die Magistratsdirection einlangenden Geschäftsstücke, und zwar dringende sofort, die übrigen jedoch täglich mittags der Magistratsdirection zu übermitteln.

17.

(Evidenthaltung der Pferdehändler und Pferdemäkler.)

Magistrats-Vicedirector Preyer hat mit Erlass vom 12. September 1896, M.-Z. 116095/XV, Nachstehendes angeordnet:

Um eine zuverlässige Evidenthaltung der mit der gewerblichen Berechtigung zum Verkaufe, sowie zur Vermittlung des Verkaufes von Pferden auf dem Pferdemarkte versehenen Personen zu ermöglichen, wird das Bezirksamt angewiesen, von jeder Anmeldung und Zurücklegung des Pferdehändler- und Pferdemäklergewerbes das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk zu verständigen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

(Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.)

Gesetz vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zu den 353 Mitgliedern, welche im Grunde der §§ 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, beziehungsweise vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162) in das Haus der Abgeordneten von den in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen zu wählen sind, kommen weitere 72 Mitglieder, welche von einer mit e zu bezeichnenden allgemeinen Wählerclasse gewählt werden.

Die für diese Wählerclasse festgesetzte Zahl von Mitgliedern wird auf die einzelnen Königreiche und Länder aufgetheilt, und es sind von dieser Wählerclasse zu wählen:

Im Königreiche Böhmen	18
„ „ Dalmatien	2
„ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	15
im Erzherzogthume Österreich unter der Enns	9
„ „ „ ob „ „	3
„ Herzogthume Salzburg	1
„ „ Steiermark	4
„ „ Kärnten	1
„ „ Krain	1
„ „ Bukowina	2
in der Markgrafschaft Mähren	7
im Herzogthume Ober- und Niederschlesien	2
in der gefürsteten Grafschaft Tirol	3
im Lande Vorarlberg	1
in der Markgrafschaft Istrien	1
„ „ gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1

Die Vertheilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel II.

Die Absätze C und D des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetz vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerclasse der Landgemeinden, dann in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner in den anderen Wählerclassen, dann in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

In Ländern jedoch, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der Landtags-Abgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden festgesetzt wird, sind auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerclasse der Landgemeinden, sowie in sämmtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insofern noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169, festgestellten Erfordnissen entspricht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Reichsrathswahlordnung, in Wirksamkeit.

19.

(Abänderung der Reichsrathswahlordnung.)

I.

Gesetz vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert beziehungsweise ergänzt wird:

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41, beziehungsweise des Gesetzes vom 4. October 1882, R.-G.-Bl. Nr. 142, haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 6.

Die Wahlbezirke für die Wählerclasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerclasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zum Erlasse eines den Anhang zur Reichsrathswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhange (§ 7) jener Gerichts-

bezirk zugetheilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die politischen Bezirke, Gemeinden und Gemeindetheile (Orte), sofern dieselben überhaupt im Anhange Erwähnung finden.

Die Wahlmänner, beziehungsweise im Falle unmittelbarer Wahlen (Artikel II, lit. C des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. 168) die Wähler eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden Einen Wahlkörper.

§ 6 a.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerclasse bestehen in Ländern, welche nur Einen Abgeordneten dieser Wählerclasse zu wählen haben, aus dem ganzen Lande, in den übrigen Ländern entweder aus Orten der Wählerclasse der Städte oder aus solchen Orten und aus Gerichtsbezirken oder ausschließlich aus mehreren Gerichtsbezirken nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes kommen auch die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 6 zur Anwendung.

In den nicht ausschließlich aus Orten der Wählerclasse der Städte gebildeten Wahlbezirken sind auch die im Gebiete der betreffenden Gerichtsbezirke gelegenen städtischen Orte, welche nicht bereits einem Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse zugewiesen sind, inbegriffen.

Die Wahlmänner beziehungsweise Wähler eines jeden Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 7 a.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerclasse sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. Daselbst ist auch die Vertheilung der im Gesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern, bestimmten Zahl der Abgeordneten dieser Wählerclasse auf die Wahlbezirke der einzelnen Länder festgestellt.

* * *

§ 8 a.

In der allgemeinen Wählerclasse ist in den aus Orten der Wählerclasse der Städte bestehenden Wahlbezirken jeder dieser Orte zugleich Wahlort, von mehreren Wahlorten ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Wahlbezirke, welche aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich bestehen, sind im Verordnungswege in kleinere Wahlkreise innerhalb der Gerichtsbezirke einzutheilen und ist für jeden derselben ein Wahlort zu bestimmen.

Der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort ist Hauptwahlort.

In den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse wählen die Wahlmänner in den im Anhange bezeichneten Wahlorten, der erstgenannte Ort ist der Hauptwahlort.

§ 8 b.

Wenn in einem Lande in der Wählerclasse der Landgemeinden und in den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse unmittelbare Wahlen eingeführt werden, bildet in diesen Wählerclassen jeder Ort einen Wahlort, welcher durch die Landesgesetzgebung für die Landtagswahlen überhaupt als Wahlort bestimmt ist.

§ 9 a.

In der allgemeinen Wählerclasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§§ 20, 20 a), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seßhaft ist.

Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in dieser Wählerclasse in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet.

Die zum Beweise der Wahlberechtigung nöthigen Documente sind stempelfrei.

§ 10.

Wo in die Wählerclasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse die Wahl durch Wahlmänner zu geschehen hat, sind letztere von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 10 a.

In der Wählerclasse der Landgemeinden hat jede Gemeinde des Wahlbezirkes auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen einen Wahlmann.

In Ortsgemeinden der im § 7, Alinea 3, bezeichneten Art ist die in der Wählerclasse der Landgemeinden wählende Ortschaft oder, wenn deren mehrere sind, die Gesammtheit derselben rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Wahlmänner als eine Gemeinde zu behandeln.

§ 10 b.

In der allgemeinen Wählerclasse ist in jeder Gemeinde auf je 500 Einwohner ein Wahlmann zu wählen; Gemeinden, welche weniger als 500 Einwohner zählen, sind mit benachbarten Gemeinden, und zwar, wo immer es möglich ist, mit solchen, die gleichfalls weniger als 500 Einwohner zählen, zum Zwecke der Wahl zu vereinigen.

Die Wahl der auf diese Gemeinden entfallenden Wahlmänner findet in jeder Gemeinde statt.

Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben und mehr als 250 betragen, haben als 500 zu gelten, kleinere Restbeträge haben unbeachtet zu bleiben.

§ 10 c.

Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden im Falle der §§ 10 a und b den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet, und sie üben unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder dieser Gemeinde das Wahlrecht aus. Der in Gemäßheit des § 11 als Wahlmann berufene Besitzer des Gutsgebietes hat jedoch in der Wählerclasse der Landgemeinden an der Wahl der Wahlmänner nicht theilzunehmen.

§ 17.

Das Wahlrecht in den im § 7 A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Wählerclassen a, b, c und d schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerclasse desselben Landes nicht aus.

Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerclasse der Städte und der Landgemeinden desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten.

Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des § 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§ 20.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Acte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankencassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Betheilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Nothstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath zu gelten.

§ 20 a.

Die in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Officiere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsclasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 14 der Reichsrathswahlordnung vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen, noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in activer Dienstleistung stehen.

§ 22.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Reichsrath hat in der Art zu geschehen, dass zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerclasse, dann jene der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt, und dass die Wahlen der Abgeordneten der allgemeinen Wählerclasse, dann jene der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann der in der Landesordnung für Tirol, § 3 1, angeführten Wähler ist im § 53 geregelt.

Zusatz zu § 23.

Auch bezüglich der allgemeinen Wählerclasse ist die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 24.

Die Wahlberechtigten aller Wählerclassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Im Falle der durch Wahlmänner vorzunehmenden Wahlen sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nächstfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen.

Für die Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind ebensoviele Listen anzulegen als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerclasse der Städte und in den aus Orten der städtischen Wählerclasse gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in die Wählerclasse der Städte eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten für die aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse sind in den Gerichtsbezirken nach Gemeinden zu verfassen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden und der aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden zu verfassen.

Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wähler mehrerer Gemeinden oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Orte oder Gemeinden, beziehungsweise die nach Gerichtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten, als Theillisten aneinandergereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§ 39) zu bilden, ohne dass hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre.

In derselben Weise haben im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerclasse die Wählerlisten der einem Wahlkreise zugewiesenen Gemeinden als Theillisten zu gelten.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Zusatz zu § 25, lit. b.

Die Verfassung der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerclasse, ferner die Verfassung der Wählerlisten im Falle unmittelbarer Wahlen in dieser oder in der Wählerclasse der Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

§ 27.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Diese Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

Ist ein in die Wählerclasse der Städte eingereihter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

Die im Vorstehenden für die Wählerclasse der Städte gegebenen Bestimmungen gelten auch für die aus städtischen Orten allein oder aus städtischen Orten und Gerichtsbezirken zugleich bestehenden Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse und falls in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse und in der Wählerclasse der Landgemeinden unmittelbare Wahlen eingeführt werden, auch für diese.

§ 28.

Wenn die Wahl der Abgeordneten in den Landgemeinden und in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse durch Wahlmänner vorzunehmen ist, hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift der §§ 10 a, 10 b und 10 c auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde, beziehungsweise von den zum Zwecke der Wahl vereinigten Gemeinden (§ 10 b) zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtigzustellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Für die Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerclasse ist jede Gemeinde Wahlort. Für jene Gemeinden, welche zum Zwecke der Wahl der Wahlmänner vereinigt werden (§ 10 b), bestimmt die politische Bezirksbehörde den Hauptwahlort. Die Ermittlung des Gesammtergebnisses der zusammengehörigen Abstimmungen obliegt der Wahlcommission des Hauptwahlortes.

In größeren Ortsgemeinden oder Orten, wo die Zahl der Wahlberechtigten mehr als 1000 beträgt, können von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Gemeinde behufs der Wahl der Wahlmänner mehrere Wahlsectionen bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach der örtlichen Zugehörigkeit verfügt werden.

Für die einzelnen Wahlsectionen ist die auf die Gemeinde entfallende Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach Maßgabe der für die einzelnen Gemeindebezirke ermittelten anwesenden Bevölkerung entsprechend aufzutheilen.

Die Verfügung hierüber ist in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und zur festgesetzten Zeit dieselbe selbst vorzunehmen oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Wahlcommission vornehmen zu lassen.

Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und aus zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung.

In Städten mit eigenem Statute ist zu den in diesem Paragraphe der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Amtshandlungen der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der hiezu besonders beauftragte Bezirkshauptmann berufen.

§ 29.

Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten mündlich oder schriftlich geschieht.

In dem letzteren Falle sind den Wählern die nach § 31 eingerichteten Stimmzettel auszufolgen.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§ 40 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 49 und 50 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahlact hat der Wahlcommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

§ 31.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze in Tirol und in der Bukowina, und zwar den Wählern beziehungsweise Wahlmännern der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerclasse nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§ 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für die übrigen Wahlen mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen, politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§§ 27 und 27 a), und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 50) erforderlichen Stimmzettel.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes thunlichst gesichert werde.

Zusatz zu § 32, Alinea 2.

Letztere Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Bestellung des Wahlcommissärs für die in der allgemeinen Wählerclasse vorzunehmenden Wahlen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse ist das Amt des Wahlcommissärs in den Wahlkreisen der Wahlbezirke ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

§ 33a.

Die im § 33 für die Bildung der Wahlcommission in der Wählerclasse der Landgemeinden enthaltenen Vorschriften haben auch auf die allgemeine Wählerclasse Anwendung, sofern in derselben durch Wahlmänner zu wählen ist.

Finden in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerclasse unmittelbare Wahlen statt, so ist die Wahlcommission nach der im § 33 für Städte gegebenen Vorschrift zu bilden.

§ 40.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat vor der Abstimmung den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 9 a, 19, 20 und 20 a dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 41.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen. (§ 31.)

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von den Wahlkörpern Abgeordnete zu wählen sind.

§ 42.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Zusatz zu § 51, Alinea 1.

Wird in der allgemeinen Wählerclasse die Wahl durch Wahlmänner vorgenommen, sind auch die Wahlacten der Wahlmänner anzuschließen.

§ 52 a.

In größeren Ortsgemeinden oder Orten können von der politischen Behörde mehrere Wahllocalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. In diesem Falle ist für jede Wahllocalität eine besondere Wahlcommission zu bestellen. Hiebei finden die §§ 33, 51, 52 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird, bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

* * *

Anhang zum Gesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169 (§ 7 a). [Im Nachstehenden erscheinen nur die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten verzeichnet, welche das Kronland Österreich unter der Enns betreffen.]

e) Allgemeine Wählerclasse.

1.	Wien, Innere Stadt und Leopoldstadt (Bezirke I und II)	1 Abgeordneter
2.	Wien, Landstraße, Wieden, Favoriten, Simmering (Bezirke III, IV, X und XI)	1 „
3.	Wien, Margarethen, Mariahilf, Meidling, Hietzing (Bezirke V, VI, XII und XIII)	1 „
4.	Wien, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Rudolfsheim, Fünfhaus (Bezirke VII, VIII, IX, XIV und XV)	1 „
5.	Wien, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling (Bezirke XVI, XVII, XVIII und XIX)	1 „
	Ferner die Gerichtsbezirke:	
6.	St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Atzenbrugg, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Tulln; Amstetten, Haag, St. Peter, Ybbs mit dem Wahlorte Amstetten; Waidhofen a. d. Ybbs mit dem Wahlorte Waidhofen a. d. Ybbs; Scheibbs, Mank, Gaming mit dem Wahlorte Scheibbs; Purkersdorf, Hietzing mit dem Wahlorte Purkersdorf	1 „
7.	Krems, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Persenbeug, Spitz mit dem Wahlorte Krems; Horn, Eggenburg, Geras mit dem Wahlorte Horn; Zwettl, Ottenschlag, Weitra, Großgerungs, Allentsteig mit dem Wahlorte Zwettl; Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Litschau, Schrems, Dobersberg mit dem Wahlorte Waidhofen a. d. Thaya	1 „
8.	Korneuburg, Wolkersdorf mit dem Wahlorte Korneuburg; Stockerau mit dem Wahlorte Stockerau; Floridsdorf mit dem Wahlorte Floridsdorf; Oberhollabrunn, Haugsdorf, Ravelsbach mit dem Wahlorte Oberhollabrunn; Retz mit dem Wahlorte Retz; Mistelbach, Feldsberg, Laa, Zistersdorf, Poysdorf mit dem Wahlorte Mistelbach; Groß-Enzersdorf, Matzen, Marchegg mit dem Wahlorte Groß-Enzersdorf	1 „
9.	Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein mit dem Wahlorte Neustadt; Baden, Pottenstein mit dem Wahlorte Baden; Mödling mit dem Wahlorte Mödling; Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag mit dem Wahlorte Neunkirchen; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck	1 „

* * *

II.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. September 1896, betreffend die Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, R.-G.-Bl. Nr. 170:

§ 1.

Die Wahlkreise in den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse, welche aus Orten der Wählerclasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich bestehen, dann die Wahlorte für jeden dieser Wahlkreise werden im Grunde des § 8 a der Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. Juni 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 169) in dem dieser Verordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

§ 2.

Die Ausschreibungen allgemeiner Wahlen, sowie die Ausschreibungen von Ergänzungswahlen in der allgemeinen Wählerclasse (§ 23 R.-R.-W.-O.) haben die Aufforderung zu enthalten, dass alle Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche, ohne in den Gemeindewählerlisten eingetragen zu sein, die Wahlberechtigung in der allgemeinen Wählerclasse beanspruchen, ihren Anspruch binnen längstens acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Wahlausschreibung in der Gemeinde beim Gemeindeamte ihres Wohnortes anzumelden und nachzuweisen haben.

§ 3.

Arbeitgeber, welche in ihren Unternehmungen durch das Gesetz vom 30. März 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 33) für den Krankheitsfall versicherte Arbeiter und Betriebsbeamte beschäftigen, sowie Dienstgeber, welche im häuslichen Dienste oder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Dienstboten, Arbeiter und Betriebsbeamte beschäftigen, sind verpflichtet, nach erfolgter Ausschreibung allgemeiner Wahlen oder einer Ergänzungswahl in dem bezüglichen Wahlbezirke der allgemeinen Wählerclasse über Aufforderung des Gemeindevorstehers binnen einer Frist von längstens acht Tagen sämmtliche bei ihnen seit wenigstens sechs Monaten beschäftigte Personen männlichen Geschlechtes, welche österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Beschäftigung derselben anzumelden und hiebei den Namen und das Alter der Beschäftigten, sowie den Zeitpunkt ihres Eintrittes in die Beschäftigung bekanntzugeben.

§ 4.

In der Kundmachung, mit welcher vom Gemeindevorsteher im Grunde des § 25 R.-R.-W.-O. die Auflösung der Listen b) unter Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist bekanntgegeben wird, ist an die Reclamanten die Aufforderung zu richten, jede Reclamation mit den Beweismitteln für die darin aufgestellten Behauptungen zu versehen, falls letztere nicht auf Notorietät beruhen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 169), wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert beziehungsweise ergänzt wird, in Wirksamkeit.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 168. Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden.*)

Nr. 169. Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert beziehungsweise ergänzt wird.*)

Nr. 170. Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1896, betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung.

Nr. 171. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1896, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Ragusa in ein Hauptzollamt I. Classe.

Nr. 172. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juli 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinden Busk und Kamionka strumilowa in die sechste Classe des Militärzinstarifes R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. September 1896, betreffend die Änderung der im Regulative für die Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen angegebenen Tarasätze.

Nr. 174. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1896, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Moos (Tirol).

Nr. 175. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1896, mit welcher einzelne Bestimmungen des § 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 114), betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen, abgeändert werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 176. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. September 1896, betreffend die Einführung einer 2 kr.-Zeitungssignette beim k. k. Hauptzollamte in Krakau.

Nr. 177. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1896, betreffend die Befugnis zur Auswechslung von Stempelwertzeichen auf nicht vollständig ausgefertigten Wechseln.

Nr. 178. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. September 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Krakau in eine Steueradministration.

Nr. 179. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 180. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896, betreffend die Verwendung des mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 118) zur Aichung und Stempelung zugelassenen Apparates von C. Puffer & C. Kührer auch zur Zumessung von Hafer, jedoch nur in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter.

Nr. 181. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896, betreffend die Aichung und Stempelung der Elektricitäts-Verbrauchsmesser.

Nr. 182. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 1. October 1896, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 16) wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 223), abgeändert werden.

Nr. 183. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. September 1896 an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, sowie an die Präsidien der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen, womit eine Instruction für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen und die Amtsführung der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen erlassen wird.

Nr. 184. Kundmachung der Finanzministeriums vom 23. August 1896, betreffend die Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind.

Nr. 185. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von flüssigem Ammoniak.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. September 1896, Z. 84974, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Veräußerung der dem Wiener Bürgerspitalfonde gehörigen Realität Stephansplatz 2, beziehungsweise Stock-im-Eisenplatz 1, Cat.-Parc. Nr. 815 Grundb.-Einl.-Z. 1235, im I. Bezirke in Wien.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 24. September 1896, Z. 8776, über die Abgrenzung und Standorte der 11 Bezirkssectionen des Schulbezirkes Wien.

Nr. 70. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. October 1896, Z. 6777/Pr., betreffend die Bestimmung der Gruppenwahlorte im Sinne des § 7 der Landtagswahlordnung vom 1. August 1896.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. V. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Krankenversicherungspflicht gewerbsmäßig betriebener, jedoch nicht auf Gewinn abzielender Unternehmungen.
2. Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen durch Versteigerung saisierter Thiere.
3. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Gürtler und Posamentierer.
4. Beschleunigung der eventuellen Einleitung des Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.
5. Zulassung der S. Blankenberg'schen Hängegerüste.
6. Zulassung der K. Michna & J. Känzler'schen Hängegerüste.
7. Das Einsammeln von Inseraten zur Herausgabe derselben in Buchform ist nicht als Privatgeschäfts-Vermittlung anzusehen.
8. Verrechnung der Sachverständigengebüren in Einquartierungs-Angelegenheiten.
9. Detailbestimmungen, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen Österreich und Ungarn.
10. Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr nach metrischem Maße.
11. Hintanhaltung von Übelständen bei der Gewinnung und dem Vertriebe von Milch.
12. Öffentliche Krankenhäuser in Modos und Zsombolya.
13. Verkehr mit Celluloidartikeln.
14. Abschreibung von Kosten für die Prüfung weinähnlicher Getränke.
15. Maßregeln gegen Passage-Störungen.
16. Abänderung der Vollzugsvorschrift zum Waffenpatente.
17. Entgegennahme von Meldungen Landsturmpflichtiger auf österr.-ungar. Schiffen.
18. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Hafner und Rauchfangkehrer.
19. Selbständige Besteuerung der Hauptagentien der Versicherungsgesellschaften.
20. Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen.
21. Eintragung von Collectiveinkäufen in die Geschäftsbücher der Trödlergewerbe-Inhaber.
22. Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgelder.
23. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling.
24. Zulassung der Verwendung der Gauby'schen Gerüstklammern.
25. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

26. Abänderung der Bestimmungen, betreffend das Benützungsrecht von Einzelgräbern am Wiener Central-Friedhofe.

Stadtrath:

27. Art und Weise der Benützung der an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten in Wiener Volks- und Bürgerschulen.
28. Vorschriften für die Errichtung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.
29. Dienstesvorschriften für die zur Beaufsichtigung und Bedienung der städtischen Schöpfwerke für Straßenbespritzung und Feuerlöschzwecke bestellten Aufseher.

Magistrat:

30. Einschränkung der Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfigurenerzeuger.
31. Berechnung der Vadien bei Offertausschreibungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

32. Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Krankenversicherungspflicht gewerbsmäßig betriebener, jedoch nicht auf Gewinn abzielender Unternehmungen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Nr. 1250 (M.-Z. 133490/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten v. Stransky, k. k. Hofräthe Dr. Haberer, Dr. Reißig und Dr. Zistler, dann des Schriftführers k. k. Rathssecretärs-Adjuncten Malnig über die Beschwerde der K. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April 1895, Z. 9916, betreffend die Krankenversicherungspflicht ihres Personales, nach der am 28. Februar 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Alphons Trall, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Ritter v. Onciul, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wurde ausgesprochen, dass das Personale der K. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien der Krankenversicherung gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, unterliege und demnach bei der Wiener Bezirkskrankencassa anzumelden sei.

Die Beschwerde bestreitet die Versicherungspflicht des Anstaltspersonales deshalb, weil die wechselseitigen Versicherungsanstalten als nicht auf Gewinn gerichtete Unternehmungen nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet: Die Versicherungspflicht ist im § 1, Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Der hier gebrauchte Ausdruck „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung" darf, und zwar insbesondere auch mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes nicht mit dem Begriffe „gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung" verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiters oder Betriebsbeamten im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiss nicht behauptet werden kann, dass die Einrichtung des Geschäftsbetriebes der Anstalt von der anderer Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder „gewerbsmäßig".

In diesen Erwägungen musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

(Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen durch Versteigerung saisierter Thiere.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Juli 1896, Z. 69736 (M.-Z. 138507/XV):

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, dass verbotswidrig aus Croatien-Slavonien eingebrachte und mit Beschlag belegte Schweine nach Ablauf einer dreiwöchentlichen Observation im Licitationswege verkauft wurden und bei solchen Schweinen kurze Zeit nach der öffentlichen Versteigerung die Schweinepest zum Ausbruche kam.

Zum Zwecke der Verhinderung weiterer ähnlicher Seuchenverschleppungsfälle wird der Magistrat gemäß Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J., Z. 23386, und mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 11. April 1886, Z. 17619, und 19. März 1891, Z. 1080 (die-

selben sind nachstehend abgedruckt), aufgefordert, in Zukunft gegenüber Thieren, welche aus verseuchten Gebieten in verbotswidriger Weise zur Einfuhr gelangten und deshalb saisiert wurden, mit der öffentlichen Versteigerung nach eingeholter Zustimmung der Staatsanwaltschaft erst dann vorzugehen, wenn dieselben früher der ordnungsmäßigen Schlachtung unterzogen worden sind.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. April 1886, Z. 17619 (M.-Z. 134848/XVI):

Es ist der Fall vorgekommen, dass die von der politischen Behörde im Grunde des § 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, verfügte Sequestration einer größeren, mit Umgehung des bezüglichen Einfuhrverbotes über die Grenze gebrachten Viehherde deshalb aufgehoben werden musste, beziehungsweise die Hereinbringung der mittlerweile aufgelaufenen Kosten für die Erhaltung dieser Viehherde aus dem Grunde nicht veranlasst werden konnte, weil die in diesem Falle eingeleitete Strafamtshandlung nicht mit der Verurtheilung wegen der Übertretung des gedachten Einfuhrverbotes, sondern wegen der Übertretung einer anderen, nicht mit der Straffanction des Vorfalles versehenen Bestimmung des Thierseuchengesetzes zum Abschlusse gelangte, infolgedessen vom Gerichte weder der Verfall der angehaltenen Thiere, noch über den Ersatz der Sequestrationskosten erkannt wurde.

Demzufolge und nachdem die politische Behörde unterlassen hatte, rechtzeitig wegen eventueller Veräußerung der Viehherde die im Gesetze dafür vorgesehene Amtshandlung einzuleiten, mussten die nicht unbeträchtlichen Erhaltungskosten als auf einer Sequestrationsverfügung der politischen Behörde beruhend, auf den Staatsschatz übernommen werden.

Zur thunlichsten Vermeidung solcher Belastungen des Staatsschatzes wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1886, ad Z. 149, für vorkommende Fälle dieser Art die Bestimmung des Absatzes 4 des § 46 des Thierseuchengesetzes zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit unter den dort normierten Voraussetzungen, daher auch im Falle eines voraussichtlichen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes für die mittlerweilige Erhaltung der Thiere, sogleich nach erfolgter Sequestration derselben und ehe über deren Verfall von dem competenten Gerichte endgiltig erkannt ist, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Veräußerung der Thiere im öffentlichen Versteigerungswege eingeholt werde.

* * *

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1891, Z. 1080 (M.-Z. 111098/XVI):

Mit den Entscheidungen des Cassationshofes vom 24. Jänner 1890, ZZ. 13080 und 14091 (Gerichtszeitung Nr. 12 aus 1890), wurde aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt gegen Urtheile des dortigen Kreisgerichtes der Grundsatz ausgesprochen, dass der Verfall verbotswidrig eingeführter Thiere und Rohproducte nur dann ausgesprochen werden könne, wenn dieselben noch in natura vorhanden sind, und dass der Erlös nur dann an Stelle derselben trete, wenn die Veräußerung im Laufe des Strafverfahrens behördlich (im Sinne des Schlusssatzes des § 46 Thierseuchengesetz) erfolgt ist.

Die Anerkennung dieses Rechtssatzes durch den Cassationshof macht es zur unbedingten Nothwendigkeit, dass die politischen Behörden der Obliegenheit, verbotswidrig eingeführte Thiere und thierische Rohproducte sobald als thunlich mit Beschlag zu belegen, in jedem Falle nachkommen, weil es nur in dieser Weise möglich ist, der Entziehung des Verfallsobjectes vorzubeugen und eine gleichmäßige Behandlung der Übertreter des Gesetzes herbeizuführen. Die Unterlassung der sofortigen Beschlagnahme hat geradezu die Wirkung einer Prämie für das illoyale Vorgehen jener Gesetzesübertreter, welche durch sofortigen Verkauf der eingeschmuggelten Thiere, womöglich zum Zwecke der Schlachtung, es dahin zu bringen wissen, dass das Strafgericht bei Fällung seines Urtheiles wegen Mangels des Verfallsobjectes nicht mehr in der Lage ist, den Verfall der verbotswidrig eingeführten Thiere auszusprechen (so in den eingangs bezeichneten Fällen), während jener Gesetzesübertreter, der vielleicht in (wenngleich selbst verschuldeter) Unkenntnis des Einfuhrverbotes das eingeschmuggelte Viehstück ruhig bei sich stehen lässt, der vollen Strenge des Gesetzes verfällt und die als empfindliche Vermögensstrafe wirkende Strafe des Verfalles der Viehstücke erleidet.

Da nach einer Mittheilung der k. k. General-Procuratur beim k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die erwähnte Ungleichmäßigkeit des Vorgehens der politischen Behörden erster Instanz zu Tage tritt, wird der Magistrat von den eingangs bezogenen Entscheidungen mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falles mit der sofortigen Beschlagnahme verbotswidrig eingeführter Thiere und thierischer Rohproducte im Sinne des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, vorzugehen, damit die k. k. Gerichte in der Lage sind, den Verfall der mit Beschlag belegten Thiere und thierischen Rohproducte rechtzeitig aussprechen zu können.

3.
(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Gürtler und Posamentierer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. August 1896, Z. 74359 (B.-A.-Z. 40981/XVI.), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des N. N. in Wien gegen das d. ä. Erkenntnis vom 19. März 1896, Z. 409 Str.-R., mit welchem derselbe wegen unbefugten Betriebes des Posamentierergewerbes mit fünf Gulden eventuell einem Tag Arrest bestraft wurde, Folge zu geben und das d. ä. Erkenntnis wegen Mangels des erwiesenen Thatbestandes einer Übertretung zu beheben, da den Hauptbestandtheil des fraglichen Artikels denn doch die Metallschuppen bilden, deren Herstellung zweifellos in die Gewerbebefugnis des Gürtlers und Bronzearbeiters fällt. Da es nun den Gürtlern zweifellos zusteht, diese Metallschuppen auf dem gewebten Bande in irgendeiner Weise zu befestigen, muss es ihnen auch gestattet sein, dies durch Einweben zu thun, und erscheinen sie somit im Sinne des § 37 G.-O. berechtigt, zu diesem Zwecke Posamentiererstühle aufzustellen und Posamentierergehilfen zu halten.

4.
(Beschleunigung der eventuellen Einleitung des Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 17. August 1896, Z. 67203 (M.-Z. 146102), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über Ersuchen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien wird der Magistrat angewiesen, bei dem nach wiederholten h. o. Weisungen mit größter Beschleunigung vorzunehmenden Unfallserhebungen im Sinne des § 31 U.-V.-G. in jenen Fällen, in welchen ein Verschulden dritter Personen an dem Unfalle nicht ausgeschlossen erscheint, den instruierten Act sogleich an das zuständige Strafgericht (beziehungsweise Staatsanwaltschaft) abzutreten, damit dieses in die Lage versetzt werde, die etwa erforderlichen ergänzenden Erhebungen seinerseits ehestens zu verfügen.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem in gleicher Weise verständigt.

5.
(Zulassung der S. Blankenberg'schen Hängegerüste.)

In Erledigung des Ansuchens des Herrn S. Blankenberg, III., Gärtnergasse 5, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 20. August 1896 (M.-Z. 169762/IX) die Verwendung der von demselben vorgelegten Hängegerüste im Wiener Gemeindegebiete als zulässig erklärt.

Außer der genauen Einhaltung der allgemeinen Vorschriften über Hängegerüste vom 8. Jänner 1894, M.-Z. 1528, werden an diese Bewilligung noch folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur tadelloses Materiale verwendet werden, und sind bei allen Gerüsten die in dem Plane enthaltenen Dimensionen der tragenden Constructionstheile genau einzuhalten.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 10·10 m Gesammtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängerahmen von 6 m verwendet werden.

3. Die Gesammtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

4. Die Bühnenträger haben bei allen Gerüsten eine Höhe von 20 cm bei einer Dicke von 5 cm zu erhalten und ist auf die aus dem Plane zu entnehmende Verbindung derselben mit den Aufhängerahmen durch zwei Schraubenbolzen zu achten.

5. Die Tragseile (Hanfseile) müssen wenigstens 20 mm Durchmesser besitzen und dürfen auf den Gerüsten nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.

6. Die Länge der Seile ist derart zu bemessen, dass im vollkommen herabgelassenen Zustande (Gerüste auf dem Terrain aufstehend) mindestens eine ganze Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgebe.

7. Die Arbeitsbühne sämmtlicher Gerüste ist an den beiden Enden durch 10 cm hohe, befestigte Leisten abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werkzeugen, Material ꝛc., von der Bühne zu verhindern.

8. Bis zu 3 m freier Ausladung müssen die Ausschussriegel 20 cm hoch und 16 cm breit sein und sind für größere Ausladungen entsprechend stärker dimensionierte Balken zu benützen.

9. Bei dem am Ausschussbalken befestigten Anhängeöhr ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 2 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen, und muss bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

10. Die Haken der Flaschenzüge sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, dass ein Hinausgleiten aus den Hakenöhren nicht möglich ist.

11. Es wird bei dem Umstande, als eine Probebelastung wegen Mangels eines vorräthigen Apparates nicht durchgeführt werden konnte, die Inverkehrssetzung und Verwendung von dem günstigen Ergebnisse einer nach Herstellung eines derartigen Apparates vorzunehmenden bauämtlichen Probebelastung abhängig gemacht.

12. Die bereits in Verwendung gestandenen Hangegerüste sind sofort im Sinne obiger Bedingungen abzuändern und sind bei Verwendung der Hängegerüste die Bestimmungen der magistratischen Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, genau einzuhalten.

Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrungen, wird vorbehalten.

Behufs Erleichterung der Controle über die vorschriftsmäßige Construction und Verwendung der vorliegenden Hängegerüste wird das Planpare B sammt Berechnung im Evidenzbureau des Stadtbauamtes zur etwa nothwendigen Einsichtnahme hinterlegt.

6.

(Zulassung der K. Michna & J. Känzler'schen Hängegerüste.)

In Erledigung des Ansuchens der Firma K. Michna & J. Känzler, III., Gärtnergasse 20, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 20. August 1896, M.-Z. 151721/IX, auf Grund der im allgemeinen günstig verlaufenen Erprobung, die Verwendung der von der Firma K. Michna & J. Känzler vorgelegten Hängegerüste zum allgemeinen Gebrauche im Wiener Gemeindegebiete als zulässig erklärt.

An diese Bewilligung werden nebst genauer Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über Hängegerüste vom 8. Jänner 1894, M.-Z. 1528, noch folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur tadelloses Materiale verwendet werden und sind die in dem Plane enthaltenen Dimensionen der tragenden Constructionstheile genau einzuhalten, und ist bei Verwendung von zerlegbaren Gerüsten insbesondere die aus den Zeichnungen zu entnehmende Verbindung der Aufhängerahmen mit den Bühnenträgern strenge zu beachten.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 13·30 m Gesammtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängungen von 7·60 m verwendet werden.

3. Die Gesammtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

4. Bei den nicht zerlegbaren Gerüsten sind die Verbindungsstellen der Bühnenträger mit den Ständern der Aufhängevorrichtungen mit beiderseits am Bühnenträger anliegenden, 2 mm dicken, 185 mm breiten und hohen Unterlagsblechen zu armieren und sind auch die Verbindungsstellen des Aufhängequerriegels mit den Ständern durch an der Außenseite derselben angebrachte 2 mm dicke, 185 mm breite und 130 mm hohe Bleche zu verstärken.

5. Die Tragseile müssen im neuen Zustande mindestens 20 mm Durchmesser besitzen und ist eine Contraction und Abnützung des Seilquerschnittes infolge des Gebrauches bis höchstens 17 mm Durchmesser zulässig.

6. Auf den Gerüsten dürfen nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.

7. Die Länge der Tragseile ist derart zu bemessen, dass im vollkommen herabgelassenen Zustande (Gerüste auf dem Terrain aufstehend) mindestens eine ganze Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgebe.

8. Die Arbeitsbühne sämmtlicher Gerüste ist an den beiden Enden durch 10 cm hohe, befestigte Leisten abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werkzeugen, Material 2c. von der Bühne zu verhindern.

9. Die in Verwendung stehenden Ausschussriegel (18·5 cm hoch, 15·8 cm breit) dürfen nur bis zu 3 m freier Ausladung verwendet werden und sind für größere Ausladungen entsprechend stärker dimensionierte Balken zu benützen.

10. Bei dem am Ausschussbalken befestigten Anhängeöhr ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muss bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

11. Die Haken der Flaschenzüge sind in eingehängtem Zustande derart zu versichern, dass ein Hinausgleiten aus den Hakenöhren nicht möglich ist.

12. Die bereits in Verwendung stehenden Gerüste sind innerhalb drei Monaten im Sinne obiger Bedingungen umzuändern und sind bei Verwendung derselben die Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, genau einzuhalten.

Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten.

Behufs Erleichterung der Controle über die vorschriftsmäßige Verwendung der vorliegenden Hängegerüste wird ein Planpare sammt Berechnung im Evidenzbureau des Stadtbauamtes zur etwa nothwendigen Einsichtnahme hinterlegt.

7.

(Das Einsammeln von Inseraten zur Herausgabe derselben in Buchform ist nicht als Privatgeschäfts-Vermittlung anzusehen.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. August 1896, Z. 50556 (Z. 43420/Bezirksamt für den I. Bezirk), über ein Ansuchen um Verleihung einer Concession zum Einsammeln und zur Aufnahme von Inseraten in ein von dem Bittsteller in Buchform herauszugebendes Werk dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk (in Übereinstimmung mit dessen und der k. k. Polizeidirection Gutachten) eröffnet, dass sich die beabsichtigte Thätigkeit nicht als Privatgeschäfts-Vermittlung darstellt, sondern lediglich nach den Bestimmungen des Pressgesetzes zu beurtheilen kommt.

8.

(Verrechnung der Sachverständigengebüren in Einquartierungs-Angelegenheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. September 1896, Z. 69908 (M.-Z. 154218/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium und dem hohen k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium eröffnet, dass die Kosten für die bauverständigen Fachmänner und öffentlich angestellten Ärzte, welche von den politischen Bezirksbehörden zu den auf Grund des Einquartierungsgesetzes vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen als Commissionsmitglieder (ad § 5 der Vollzugsvorschriften) bestimmt werden, nach lit. a des Punktes 3 der „Allgemeinen Bemerkungen zu den Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze" zu verrechnen sind.

Dagegen kommen die Kosten jener Sachverständigen und Schätzleute, welche keine Commissionsmitglieder sind, nach Punkt 3, lit. b der erwähnten allgemeinen Bemerkungen zu verrechnen.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1896, Nr. 16750/4303 II b, zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Detailbestimmungen, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen Österreich und Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. September 1896, Z. 77369 (M.-Z. 153857/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf die im Reichsgesetzblatte sub Nr. 150 erschienene Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896 (siehe Amtsblatt Nr. 69 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen 2c.", VIII, 26), betreffend die Einrichtung eines Matrikenaustausches zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits, ergeht zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1896, Z. 20945, der Auftrag, die dortamts nach Ablauf eines jeden Quartales von den Matrikenführern einlangenden Matrikenauszüge, betreffend ungarische Staatsbürger, zunächst dahin zu prüfen, ob dieselben gemäß § 1 der citierten Verordnung mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrikenführers versehen sind, und ob in denselben im Sinne des § 3 dieser Verordnung die Gemeindezuständigkeit des ungarischen Staatsbürgers, sowie eventuell die Daten der dieselbe nachweisenden Documente angeführt sind. Nach eventuell veranlasster Ergänzung sind die Matrikenauszüge unter Anschluss etwaiger Auszüge aus den von der politischen Behörde I. Instanz selbst zu führenden Matriken gesammelt im Laufe der ersten Hälfte des dem betreffenden Quartale nachfolgenden Monates hierher vorzulegen. Die Mitvorlage von Zuständigkeits-documenten hat, besondere Fälle ausgenommen, zu unterbleiben. Sollte in einem Quartale der politischen Behörde I. Instanz keine solche Urkunde seitens der unterstehenden Matrikenführer zugehen und sie auch nicht selbst in die Lage gekommen sein, einen solchen Matrikenauszug auszufertigen, so ist hierüber termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten. Allfällige dortamts eingelangte Fehlanzeigen der Matrikenführer sind nicht mitvorzulegen.

Die magistratischen Bezirksämter in Wien haben die Matrikenauszüge, beziehungsweise Fehlanzeigen, der schnelleren Geschäftsbehandlung wegen nicht im Wege des Magistrates, sondern unmittelbar hieher vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, dass seitens der ungarischen Behörden nach der Circular-Verordnung des königl. ungar. Ministers des Innern vom 30. März 1896, Z. 26740, in ähnlicher Weise vorgegangen wird, und die Matrikenauszüge bezüglich der im Gebiete der Länder der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle österreichischer Staatsbürger gleichfalls nach Ablauf eines jeden Quartales, ohne einer Legalisierung zu bedürfen, an das k. k. Ministerium des Innern in Wien geleitet werden.

Die geschäftliche Behandlung mit diesen Matrikenauszügen, betreffend österreichische Staatsbürger, ist sodann die nämliche wie bezüglich aller übrigen aus dem Auslande einlangenden derartigen Civilstandsurkunden (vide Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 [Statth.-Intim. vom 21. Jänner 1878, Z. 1526], und Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1879, Z. 9397 [Statth.-Intim. vom 18. October 1879, Z. 33143]).

Die Verständigung sämmtlicher Matrikenführer wird unter einem von hieramts veranlasst.

10.

(Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr nach metrischem Maße.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass (ohne Datum) Z. 81922 (M.-Z. 155470/XV praes. 9. September 1896), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der im Sinne der Weisungen des hohen k. k. Handelsministeriums verfügten, nunmehr den bestehenden Aichvorschriften entsprechenden Abänderung der Usancen für den Handel mit Hölzern an der Wiener Börse hat die Börsekammer an das genannte Ministerium das Ersuchen gestellt, dahinzuwirken, dass die bezüglich der Schlichtung des Brennholzes erlassenen Vorschriften stricte eingehalten werden, da noch vielfach Schlichtungen nach altem Maße und willkürlich vorgenommen werden, und dadurch vielfache Schwierigkeiten bereitet und Nachtheile zugefügt werden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 3. August 1896, Z. 35110, mit der Weisung verständigt, im Hinblicke darauf, dass nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892, im öffentlichen Verkehre überhaupt nur die metrischen, und zwar

gehörig geaichten und gestempelten Maße und Gewichte angewendet werden dürfen, das Augenmerk speciell auch auf diese Vorgänge beim inländischen Holzhandel überhaupt zu richten und jeder missbräuchlichen Anwendung eines anderen als des metrischen Maßes im Holzhandel, sowie der Außerachtlassung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 157, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1877, R.-G.-Bl. 79, betreffend die Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr, mit der ganzen Strenge des Gesetzes entgegenzutreten.

Hiebei wird jedoch auf den hierämtlichen Erlass vom 24. August 1880, Z. 30461, hingewiesen, wonach die bezüglich der Schlichtung des Holzes erlassenen Vorschriften immer nur dort Anwendung zu finden haben, wo es sich um die Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr, also an einem für den Betrieb des Brennholzhandels mit dem Publicum bestimmten, der marktpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Platze handelt und sohin eine imperative Einwirkung auf die Erzeugung von Brennholz in den durch die obcitierten Vorschriften normierten Dimensionen nicht für alle Fälle platzgreifen kann.

11.

(Hintanhaltung von Übelständen bei der Gewinnung und dem Vertriebe von Milch.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. September 1896, Z. 74023 (M.-Z. 165650/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In letzter Zeit sind in mehreren Wiener Gemeindebezirken Erkrankungen an Typhus aufgetreten, deren Entstehung mit dem Genusse von Milch, welche durch Milchgenossenschaften vom Lande nach Wien eingeführt und daselbst in Verschleiß gebracht worden war, in ätiologischen Zusammenhang gebracht wurden.

Wenn auch in diesem Falle durch die in eingehender Weise veranlassten Erhebungen eine Einschleppung des Typhus auf dem angedeuteten Wege sich nicht sicherstellen ließ, so kann doch die Möglichkeit der Verbreitung dieser wie auch anderweitiger Infectionskrankheiten durch den Genuss von Milch, in welche durch unreinliches Gebaren bei deren Gewinnung und Ausfuhr Krankheitskeime gelangt sind, oder welche von kranken Thieren herrührt, keineswegs von der Hand gewiesen werden.

Es erscheint daher sowohl im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, wie auch um die Producenten vor einem allfälligen materiellen Schaden zu bewahren, geboten, dem Verkehre mit diesem wichtigen, für die ärmere Bevölkerung unentbehrlichen Nahrungsmittel überhaupt, insbesondere aber dem Vorgehen bei dessen Verführung aus den Landgemeinden in die größeren Städte ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass in den Wirtschaftshöfen und Meiereien seitens der bei der Milchgewinnung beschäftigten Personen, sowohl bezüglich des eigenen Körpers, wie auch der hiebei in Verwendung kommenden Gefäße und sonstigen Geräthe die größte Reinlichkeit besonders dann eingehalten werde, wenn die gewonnene Milch zum Exporte bestimmt ist.

Es ist ferner darauf zu bestehen, dass die von Privaten und von Genossenschaften zum Sammeln und zur zeitweisen Verwahrung der Milch benützten Localitäten den hygienischen Anforderungen entsprechend hergestellt und mit den erforderlichen Einrichtungen (z. B. Kühlanlagen u. s. w.) versehen werden.

Ferner ist zu fordern, dass zum Transporte der Milch nur vollkommen reine Gefäße, welche vor ihrer jedesmaligen Wiederbenützung mit heißem Wasser gründlich ausgespült werden müssen, in Gebrauch genommen werden, und ist darauf zu achten, dass hiebei nur anerkannt gutes, auch zum Genusse geeignetes Wasser verwendet wird. Des weiteren ist das mitunter geübte Verfahren, zur Conservierung der Milch während des oft länger dauernden Transportes Eisstücke in die Kannen einzulegen, als unzulässig abzustellen und anzuordnen, dass die gefüllten Milchkannen vor dem Abgehen luftdicht geschlossen werden, wobei aber die Verwendung aller unreinen Lappen strenge zu untersagen ist.

Selbstverständlich ist die Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften, auch den Gesundheitszustand der Milchthiere in jenen Höfen, deren Besitzer für sich allein oder als Mitglieder einer Genossenschaft den Milchtransport betreiben, aufmerksam zu überwachen.

Es wird Sache der Amtsärzte und der Amtsthierärzte sein, die Einhaltung der im vorstehenden erörterten Maßnahmen im Auge zu behalten, die Abstellung constatierter Mängel in geeigneter Weise zu veranlassen, bei wahrgenommenen Übelständen aber die der Sachlage entsprechende Amtshandlung einzuleiten.

Da es überdies der Statthalterei besonders wertvoll erscheint, über die Zahl und Einrichtung der in den Landgemeinden bestehenden Milchgenossenschaften bestimmte Angaben zu erhalten, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig beauftragt, diesbezüglich eingehende Erhebungen zu pflegen und in dem thunlichst bald, längstens bis Ende November 1896 hierüber zu erstattenden Berichte auch bekanntzugeben, ob diesen Genossenschaften zur Errichtung der ihren Betrieben dienenden Anlagen eine behördliche Bewilligung oder Genehmigung und eventuell von welcher Behörde dieselbe ertheilt wurde, und welche Wahrnehmungen gelegentlich der stattgefundenen Revision dieser Betriebe über das bei dem Milchexporte eingehaltene Gebaren gemacht wurden.

12.

(Öffentliche Krankenhäuser in Modos und Zsombolya.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 27. September 1896, Z. 85495 (M.-Z. 173752), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, dass dem Spitale in Modos vom 1. October 1896 an und dem Spitale in Zsombolya vom 1. November 1896 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen wurde; zugleich wurden die Verpflegskosten für das erstere mit 77 kr. und für das letztere mit 71 kr. täglich festgesetzt.

13.

(Verkehr mit Celluloidartikeln.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. September 1896, Z. 82992 (M.-Z. 168978), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

In einer vom hohen k. k. Ministerium des Innern eingeholten Äußerung des k. u. k. technischen Militär-Comités über eine im VII. Wiener Gemeindebezirke zu errichtende Betriebsstätte, in der Celluloid zur Verarbeitung gelangen soll, ist die Bemerkung enthalten, dass der Verordnung vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, insofern es sich um die angeordnete Bezeichnung „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" handelt, im allgemeinen nicht entsprochen werde, wovon sich jedermann bei einem Blicke in die bezüglichen Geschäfte überzeugen könne.

Indem das erwähnte Gutachten unter einem dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk zum Amtsgebrauche zugefertigt wird, erhält der Magistrat den Auftrag, durch entsprechende Weisungen an die Bezirksämter auf die genaue Einhaltung der gedachten Vorschrift hinzuwirken und sich unter Mittheilung dieses Erlasses wegen Überwachung und weiterer entsprechender Amtshandlung mit der k. k. Polizeidirection in Wien ins Einvernehmen zu setzen. (Vgl. Amtsblatt Nr. 43 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen 2c.", V, 13 [pag. 48].)

14.

(Abschreibung von Kosten für die Prüfung weinähnlicher Getränke.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. September 1896, Z. 89853 (M.-Z. 168473/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Nach Vorschrift des § 8 der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, hatte bisher die Gewerbebehörde, wenn sich im Verlaufe der Strafamtshandlung wegen Übertretungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, eine sachverständige Prüfung des beanständeten Getränkes als nothwendig erwies, eine Probe desselben dem k. k. Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden.

Seit der Errichtung der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg und der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstationen in Görz und Spalato hat sich hieneben auch die Praxis gebildet, dass die Gewerbebehörden vielfach die Proben unmittelbar an eine der genannten Untersuchungsstationen einsenden, wogegen nichts zu erinnern ist.

Über Erlass des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 21. September 1896, Z. 11983, werden die unterstehenden Gewerbebehörden nunmehr zur Kenntnis und Danachachtung aufmerksam gemacht, dass in Fällen, wo die Strafverhandlung zu einem negativen Ergebnisse, beziehungsweise zu einem Freispruche führt, oder die verurtheilte Partei zahlungsunfähig befunden wird, ein Ersatz der Kosten der bei einer staatlichen Versuchsstation behördlich veranlassten technischen Untersuchung seitens dieser Anstalt nicht beansprucht werden darf.

Die Gewerbebehörde hat ihrerseits bei einem negativen Ergebnisse der eingeleiteten Amtshandlung die betreffende Untersuchungsstation wegen Löschung des vorgemerkten Gebürenbetrages jedesmal zu verständigen.

15.

(Maßregeln gegen Passage-Störungen.)

Der Wiener Magistrat hat im September 1896 zur Zahl 77614 ex 1882 nachstehende Kundmachung erlassen:

Nachdem das Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen den Verkehr beeinträchtigt und zu zahlreichen Beschwerden Anlass gibt, so wird die bezüglich der Regelung des öffentlichen Verkehres in Wien am 24. März 1882, Z. 77614, erlassene Kundmachung hiemit verlautbart:

1. Das Aushängen der Waren vor den Auslagen wird unter der Bedingung gestattet, dass die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums in keiner Weise gefährden.

Dieselben dürfen daher von dem Erdboden bis zur Höhe von sieben Schuh (2·21 m) nicht mehr als sechs Zoll (15 cm), und über diese Höhe von sieben Schuh nicht mehr als einen Schuh (31 cm) über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.

2. Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aushängen der Waren wird die Zeit bis 9 Uhr morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für alle Bezirke bestimmt.

3. Das Aufstellen der Waren, sowie das Abwägen und Liegenlassen der Kisten und Colli und sonstiger den Verkehr hindernder Gegenstände auf der Straße, beziehungsweise den Trottoirs, ist aus Verkehrsrücksichten unbedingt verboten.

4. Das Verbot des Befahrens des Trottoirs mit Handkarren bleibt in Wirksamkeit.

5. Das Aufladen der Waren auf die Fracht- und Streifwägen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dies jedoch nicht ausführlich erscheint, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslocalitäten ist zwar, aber nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne alle Beirrung des freien Verkehres geschehen kann, und ist das Auf- und Abladen derselben jedenfalls ohne Verzug vorzunehmen.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des § 93 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen geahndet.

16.
(Abänderung der Vollzugsvorschrift zum Waffenpatente.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 1. October 1896, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 16) wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 223), abgeändert werden, R.-G.-Bl. Nr. 182.

Artikel I.

Die §§ 2, 5, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39) werden in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben fernerhin zu lauten:

§ 2.

Zur Erlangung eines Waffen- oder Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung. Zur Ausstellung eines solchen Geleitscheines sind die k. k. Polizeibehörden, und wo solche nicht bestehen, die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

In jenen Fällen, in welchen es sich um die Ein- oder Durchfuhr von Präparaten handelt, die dem Pulvermonopole unterliegen, sowie von Gegenständen, welche solche Präparate enthalten, bedarf es zur Erlangung des Munitionsgeleitscheines des Nachweises, dass die im § 19 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr der betreffenden Sendung aus dem Auslande von Seite der hiezu competenten Behörde (derzeit k. u. k. Reichs-Kriegsministerium) bereits ertheilt worden ist.

§ 5.

Als Munition sind bei der Versendung anzusehen:

1. Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), Schießbaumwolle, sowie alle anderen zum Schießen verwendbaren Explosivmittel.

2. Fertige Patronen für Feuerwaffen, Hohlgeschosse für Feuerwaffen und die Bestandtheile solcher Patronen und Geschosse, sofern in diesen Patronen, Hohlgeschossen und deren Bestandtheilen Explosivstoffe irgendwelcher Art enthalten sind. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere auch Flobert-Munition, Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, Zünder für Geschosse.

3. Sonstige Gegenstände jeder Art für Kriegszwecke, welche was immer für Explosivstoffe enthalten.

4. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

§ 6.

Bei Einlieferungen von ledigem oder patroniertem Pulver (§ 5, Punkt 1 und 2) aus den Privat-Pulverwerken und von den autorisierten Pulvererzeugern an die ärarischen Magazine, dann bei Versendung von Pulver aus letzteren an die licenzierten Pulver-Groß- und Kleinverschleißer, an Bergwerks- und Bauunternehmer und an Steinbruchbesitzer, desgleichen bei Pulversendungen der Groß- an die Kleinverschleißer und umgekehrt, endlich bei Pulverfrachten der licenzierten Verschleißer an die Consumenten — gleichviel ob das Pulver in den Originalgefäßen des ärarischen Verlages oder in einer anderen, nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Art verpackt ist — vertreten die seitens der Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depots und ihrer Verwaltungsabtheilungen gegen Entrichtung der Gestehungskosten stempelfrei ausgegebenen Placate die Stelle der für Munitionssendungen sonst vorgeschriebenen Geleitscheine.

Die Placate enthalten die Bezeichnung des Pulvers (Sorte) unter Angabe des Brutto- und Nettogewichtes, sowie des ärarischen Verlages, für welchen dasselbe bestimmt ist, oder aus welchem dasselbe stammt, den Namen (Firma) und Wohnort des Versenders und des Empfängers, sowie den Vermerk: „Dieses Placat vertritt gemäß § 6 der durch die Ministerial-Verordnung vom 1. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 182) modificierten Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39) die Stelle des Munitionsgeleitscheines."

Die Placate müssen auf der Außenseite des zum Transporte bestimmten Gefäßes (Verpackungsmittels) deutlich und fest in der Weise angebracht sein, dass dieselben beim Öffnen des Gefäßes (Verpackungsmittels) zerrissen werden.

§ 8.

Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition haben die Eingangszollämter die Ausfertigungsdaten der Waffen- und Munitionsgeleitscheine auf der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- und Munitionstransporte anmerkungsweise ersichtlich zu machen; die Waffen- und Munitionsgeleitscheine sind sohin dem Frachtbriefe beziehungsweise der Postbegleitadresse anzuschließen.

Die monopolsbehördliche Bewilligung zum Bezuge beziehungsweise zur Durchfuhr von dem Pulvermonopole unterliegenden Sendungen ist stets der zollämtlichen Ausfertigung anzuschließen.

Artikel II.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen modificierte Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39) findet auf die seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im § 6 bezeichneten Munitionssendungen — keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Sendungen gelten die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften, beziehungsweise die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

17.
(Entgegennahme von Meldungen Landsturmpflichtiger auf österr.-ungar. Schiffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. October 1896, Z. 90195 (M.-Z. 170719/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. September 1896, Z. 23930, wurden im Einvernehmen mit den betheiligten Ressort-Ministerien die Bestimmungen des § 4, Punkt 2 der mit dem R.-G.-Bl. LXV Stück, vom 31. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Landsturm-Vorschrift, sowie jene des Ministerial-Erlasses vom 6. September 1895, Z. 19298, intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 16. September 1895, Z. 86062, dahin erweitert, dass auch die Capitäne (Schiffer) der unter österreichisch-ungarischer Flagge fahrenden Schiffe die Meldungen der auf ihren Schiffen angeheuerten meldepflichtigen Landsturmpersonen namens derselben bewirken können.

Zu diesem Zwecke wird der Magistrat angewiesen, in die zur Erwirkung der „Seereisebewilligung" auszufertigenden „Reiselegitimationen" (Zustimmungen) die Eigenschaft des Bittstellers als „meldepflichtiger Landsturmmann vom 1. bis 31. October" zum Ausdrucke zu bringen.

Wenn in dringenden Fällen die Ausstellung (Verlängerung) einer Seereisebewilligung auf Grund einer telegraphischen Verständigung eines Hafenamtes mit der politischen Bezirksbehörde erfolgen soll, so hat bei meldepflichtigen Landsturmpersonen „die Mittheilung über die Eigenschaft als Landsturmmann" gleichfalls auf die vorerwähnte Art zu geschehen.

Die seitens der Schiffscapitäne (Schiffer) angefertigten Landsturmmeldeblätter werden gelegentlich des Einlaufens des Schiffes in einen Hafen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Wege der Hafenämter den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, dagegen beim Einlaufen des Schiffes in irgendeinen ausländischen Hafen der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde zur weiteren Amtshandlung zugestellt.

Schließlich wird bemerkt, dass die Hafenämter die erforderlichen Landsturmmeldeblätter directe bei dem Landsturm-Bezirks-Commando ihres Bereiches ansprechen werden.

Dieser Erlass ist beim eingangs erwähnten Paragraphen entsprechend vorzumerken.

18.
(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Hafner und Rauchfangkehrer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. October 1896, Z. 89462 (M.-Z. 173341), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 20. September 1896, Z. 29814, im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium

dem Recurse der Genossenschaft der Hafner in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 28. April 1896, Z. 35581, womit ausgesprochen wurde, dass das bloße Reinigen von Öfen sowohl in den Berechtigungsumfang des Hafner- als auch des Rauchfangkehrer-Gewerbes falle, dass aber, sobald die Reinigung eines Ofens nothwendigerweise mit Hafnerarbeiten verbunden ist, auch die Reinigung nur den Hafnern zustehe, keine Folge gegeben.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem von dieser Erledigung verständigt.

19.

(Selbständige Besteuerung der Hauptagentien der Versicherungsgesellschaften.)

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat mit Ind.-Erlass vom 8. October 1896, Z. 61942 (M.-Z. 174867/XVIII), dem Wiener Magistrate ihren nachstehenden, an sämmtliche k. k. Steueradministrationen in Wien und k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich gerichteten Erlass ddto. 28. August 1896, Z. 54258, in Abschrift intimiert:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 14. August 1896, Z. 4011, wird unter Bezugnahme auf den Erlass des hohen k. k. Finanzministeriums vom 25. September 1894, Z. 43205 (h. o. Intimation vom 1. October 1894, Z. 53883), in der Anlage eine Abschrift des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1896, Z. 3399, über die Beschwerde der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft „Österreichischer Phönix" in Wien gegen die Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1895, Z. 43743, betreffend die Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung für die Generalrepräsentanz in Laibach zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage übermittelt, die den Versicherungsgesellschaften für den gesammten Geschäftsbetrieb in Österreich derzeit am Sitze der Hauptunternehmung dortseits eventuell in Vorschreibung stehende Erwerbsteuer vom I. Semester 1895 angefangen zu löschen und die Neubemessung der Erwerbsteuer von diesem Zeitpunkte an für das Hauptunternehmen allein (ausschließlich der abgesondert besteuerten General-Agentschaften und Hauptagenturen) am Sitze derselben unter Einhaltung des gesetzmäßigen Verfahrens sofort durchzuführen.

Selbstverständlich ist die Anwendung der bisherigen Erwerbsteuerquote, sofern sie sich nach dem Betriebsumfange des Hauptunternehmens als angemessen erweist, nicht ausgeschlossen.

* * *

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1896, Z. 3399:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemayer, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freih. v. Budwinsky, Dr. Ritter v. Pollak, Birnbacher und Tersch, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Dr. Pawlitza, über die Beschwerde der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft „Österreichischer Phönix" in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1895, Z. 43743, betreffend die Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung für die Generalrepräsentanz in Laibach, nach der am 24. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Stein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Pensch, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der beschwerdeführenden Versicherungsgesellschaft die Verpflichtung zur Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung für ihre in Laibach befindliche Generalrepräsentanz mit der Motivierung auferlegt, dass nach der allgemeinen, durch § 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes begründeten Regel jede der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung in jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ausgeübt wird, daher eine Unternehmung, welche von demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnismäßig der Besteuerung unterliege.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde damit angefochten, dass die Repräsentanzen von Versicherungsgesellschaften, also auch jene in Laibach, nach der Rechtsnatur und dem ökonomischen Wesen des Versicherungsgeschäftes gar nicht in der Lage sind, das Versicherungsunternehmen selbständig auszuüben, und dass die Repräsentanz daher keine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung betreibe. Bezüglich der Versicherungsgesellschaften habe das Finanzministerium im Erlasse vom 13. Juli 1873, Z. 15966, ausdrücklich selbst ausgesprochen, dass die Erwerb- und Einkommensteuer rücksichtlich des gesammten Geschäftsbetriebes, sowohl der Hauptunternehmung, als auch der Zweigniederlassungen, vereint zu bemessen und am Orte der Hauptniederlassung vorzuschreiben sei. Im Sinne dieses Grundsatzes sei auch thatsächlich die Erwerb- und Einkommensteuer des „Phönix" für den gesammten Geschäftsbetrieb vereint in Wien vorgeschrieben worden. Im Betriebe der Unternehmung des „Phönix" sei aber keine wie immer geartete Veränderung vorgekommen. Auch die staatlichen Anforderungen, an welche der Bestand einer Versicherungsgesellschaft gebunden ist, bringen es mit sich, dass die Repräsentanz in Laibach nicht als eine selbständige Unternehmung, sondern lediglich als eine vollständig von der Hauptunternehmung abhängige Expositur angesehen werden müsse und sonach einer selbständigen Erwerbsteuer nicht unterzogen werden dürfe.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Wenngleich der Umfang der Vollmacht der Generalrepräsentanz in Laibach bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht vollständig aufgeklärt werden konnte, hat der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung dennoch deshalb als gesetzlich gegründet erkannt, weil nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes die steuerpflichtige Thätigkeit des beschwerdeführenden Unternehmers thatsächlich wenigstens theilweise auch durch die Generalrepräsentanz in Laibach ausgeübt wird. Denn wenn auch das Zustandebringen von Versicherungsgeschäften, also die Abschließung von Versicherungsverträgen den eigentlichen Gegenstand der gewerbsmäßigen Thätigkeit der beschwerdeführenden Gesellschaft bildet, so kann doch nicht bestritten werden, dass diese lediglich den Abschluss der bezüglichen, in mehrfacher Weise zutage tretenden Thätigkeit der Gesellschaft darstellt und dass hiedurch die gewerbsmäßige Thätigkeit der Gesellschaft nicht erschöpft erscheint, indem zu dieser letzteren sowohl die vorbereitenden, vermittelnden Handlungen in Ansehung neuer, als auch die ganze administrative Thätigkeit hinsichtlich bereits abgeschlossener Versicherungen zählen und die Summe aller dieser einzelnen geschäftlichen Thätigkeiten eben den gewerbsmäßigen Betrieb der Gesellschaft bildet.

Es ist nun unzweifelhaft, dass die Generalrepräsentanz in Laibach einen Theil der geschäftlichen Thätigkeit der beschwerdeführenden Gesellschaft besorgt, indem sie zugegebenermaßen Versicherungsanträge entgegennimmt, Zahlungen annimmt, durch die Annahme von Versicherungsanboten und von Anzahlungen den zu Versichernden bindet, Erhebungen bei Feuerschäden u. dgl. vornimmt u. s. w.

Dieser Umstand erschien dem Gerichtshofe im Sinne der §§ 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes und § 11, Al. 3 des Central-Hof-Commissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 genügend, um die selbständige Besteuerung der Repräsentanz zu rechtfertigen, da es nach dem Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung lediglich auf die Thatsache ankommt, dass eine der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung an mehreren Orten betrieben wird, nicht aber auf die Qualität der Einzelbetriebe oder darauf, ob dieselbe mehr oder weniger selbständig betrieben wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ferner auch die Berufung des Beschwerdeführers auf das Amtszeugnis der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 28. April 1891, Z. 7555, nicht als zutreffend erkannt, weil nach dem Datum desselben damit nur der früher von der Finanzverwaltung ohnehin zugegebene Zustand constatiert wird, wonach das gesammte Unternehmen für alle seine Agentien in Wien einheitlich besteuert war.

Es ist richtig, dass, nachdem vom Jahre 1895 angefangen die selbständige Besteuerung der Generalrepräsentanz in Laibach in Aussicht genommen ist, nunmehr eine Änderung der Steuervorschreibung in Wien sich als nothwendig herausstellen wird.

Da jedoch die Steuervorschreibung in Wien nicht ebenfalls in Beschwerde gezogen wurde, sondern dermalen nur die Besteuerung in Laibach in Frage steht, und der Gerichtshof letztere als gesetzlich anerkannt hat, so war den durch das erwähnte Amtszeugnis festgesetzten Thatsachen keine weitere Bedeutung beizulegen, vielmehr die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

20.

(Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. October 1896, Z. 93594 (M.-Z. 174819/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses vom 28. September 1896, Z. 23939 IV b/2079, auf eine Anfrage, ob die Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen auf Grund der an die politischen Bezirksbehörden oder an die Landsturm-Bezirks-Commanden einlangenden Zeugnisse der Direction einer Irrenanstalt veranlasst werden kann, oder ob deren Löschung, in Analogie des § 57, Punkt 6, lit. e der Wehrvorschriften II. Theil, von den Landwehr-Territorial-Commanden zu verfügen ist, eröffnet:

Gemäß des Punktes 50 der Wehrvorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, wird die Befreiung von der Landsturmpflicht von den Stellungs-, Überprüfungs- oder Superarbitrierungs-Commissionen ausgesprochen.

Es sind daher die Zeugnisse über landsturmpflichtige Personen, welche von der Direction einer Landes- oder einer größeren Irrenanstalt des Inlandes als unheilbar geisteskrank erklärt worden sind, oder über welche wegen Geisteskrankheit die gerichtliche Curatel verhängt wurde, stets an die erwähnten Commissionen zu leiten.

Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 9, Punkt 5, 6 und 7 der Landsturmmelde-Vorschrift maßgebend, wobei bemerkt wird, dass es auf eine Vorstellung des betreffenden Landsturmpflichtigen nicht anzukommen hat.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Danachtung in Kenntnis gesetzt.

21.

(Eintragung von Collectiveinkäufen in die Geschäftsbücher der Trödlergewerbe-Inhaber.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. October 1896, Z. 95678 (M.-Z. 185547), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 3. October 1896, Z. 38433, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern dem Ansuchen der Trödlergenossenschaft in Wien um Außerkraftsetzung der Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, hinsichtlich der Führung des vorgeschriebenen Geschäftsbuches im Hinblicke auf die im § 54 der Gewerbeordnung ausdrücklich vorgeschriebene Führung von Büchern durch die Inhaber von Trödlergewerben und auf die in Betracht kommenden sicherheitspolizeilichen Rücksichten keine Folge gegeben.

Was jedoch die von der Genossenschaft betonte Schwierigkeit der Eintragung des Einkaufspreises bei Collectiveinkäufen anlangt, so wurde mit dem bezogenen Erlasse Nachstehendes eröffnet.

Der Absatz 6 lit. e des § 1 der oben bezogenen Ministerial-Verordnung bestimmt, dass bei jeder Postnummer auch der Einkaufspreis in das Geschäftsbuch eingetragen werde.

Hieraus ergibt sich, dass in jenen Fällen, in welchen mehrere Gegenstände um einen Gesammtpreis verstanden werden, auch die Mehrheit dieser Gegenstände für den Einkaufsact als eine Postnummer aufgefasst werden kann.

Allerdings müssen im Hinblicke auf die sonstigen Bestimmungen des § 1 sämmtliche Gegenstände des Collectiveinkaufes unter der einen laufenden Postnummer besonders benannt werden, da der § 1, Absatz 6 dieser Ministerialverordnung unter lit. f und g vorschreibt, dass auch der Tag des Verkaufes und der Verkaufspreis einzutragen sind, und bei Unterlassung der besonderen Anführung der einzelnen Objecte in den zumeist vorkommenden Fällen, wo collectiv eingekaufte Gegenstände nicht mit einem einzigen Verkaufsacte, sondern abgesondert weiter verkauft werden, die vorgeschriebene Eintragung des Tages des Verkaufes und des Verkaufspreises bei den einzelnen Stücken nicht durchgeführt werden könnte.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 16. November 1893, Z. 102439, in die Kenntnis gesetzt.

22.

(Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgelder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. November 1896, Z. 44598 (M.-Z. 191941/XVI), Folgendes dem Magistrate eröffnet:

Mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 5. September 1894, Z. 69707 (siehe Amtsblatt Nr. 87 ex 1894, „Verordnungen &c." X, 14, pag. 61), betreffend die Behandlung jener Strafgelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, findet die k. k. Statthalterei bezüglich des seitens der politischen Behörden erster Instanz diesfalls in Hinkunft einzuhaltenden Vorganges im Interesse der Gleichmäßigkeit und Vereinfachung des Geschäftsganges Folgendes anzuordnen:

1. Die eine Hälfte derartiger Strafbeträge ist dem an die Statthalterei zu erstattenden Vorlageberichte unter ausdrücklicher Angabe, dass der vorgelegte Betrag nur die Hälfte des Strafbetrages bildet, behufs Weiterleitung an das königl. ungar. Ministerium für Landesvertheidigung (§ 85:2, letzter Absatz, Wehrvorschr. I. Theil) anzuschließen, nicht aber vom Berichte abgesondert an die Landeshauptcassa zu leiten.

2. Der Vorlagebericht soll folgende Daten enthalten:

a) Vor- und Zuname des bestraften Wehrpflichtigen;

b) die Heimatsgemeinde und (wenn möglich) auch das Heimatscomitat des Bestraften;

c) die Angabe, ob der Bestrafte in einem militärischen Dienstverhältnisse stand; bejahendenfalls, in welchem;

d) die Vorschrift, wegen deren Übertretung die Bestrafung erfolgt ist.

3. Die restliche Hälfte jedes derartigen Strafbetrages ist bei der betreffenden politischen Behörde erster Instanz zurückzubehalten und sofort definitiv für die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfondes zu verrechnen (§ 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, beziehungsweise Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 44, und Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. August 1894, Nr. 14110 II a/3432 (h. o. Intimation vom 5. September 1894, Z. 69707).

Die mit dem h. o. Erlasse vom 4. September 1895, Z. 93468 ex 1894, getroffene einstweilige Verfügung tritt außer Kraft.

23.

(Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern von 2. November 1896, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, R.-G.-Bl. Nr. 202:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling allergnädigst zu genehmigen geruht.

Infolge dieser Allerhöchsten Entschließung werden auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, nachstehende Verfügungen bezüglich der territorialen Abgrenzung der politischen Bezirke Baden, Mödling, Neunkirchen und Wiener-Neustadt getroffen:

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Mödling hat die von den derzeitigen politischen Bezirken Baden und Wiener-Neustadt abzutrennenden Gerichtsbezirke Mödling und Ebreichsdorf zu umfassen.

Der politische Bezirk Baden wird auf die Gerichtsbezirke Baden und Pottenstein und der politische Bezirk Neunkirchen auf die Gerichtsbezirke Gloggnitz und Neunkirchen beschränkt.

Die Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag werden aus dem Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ausgeschieden und jenem der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt zugewiesen, welcher daher künftig die Gerichtsbezirke Aspang, Gutenstein, Kirchschlag und Wiener-Neustadt umfassen wird.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 1. Jänner 1897 zu beginnen, mit welchem Zeitpunkte auch die erwähnten Änderungen in der territorialen Abgrenzung der politischen Bezirke Baden, Neunkirchen und Wiener-Neustadt in Kraft zu treten haben.

24.

(Zulassung der Verwendung der Gauby'schen Gerüstklammern.)

In Erledigung des Ansuchens des Ludwig Gauby, Kunstschlossers in Ödenburg, hat der Wiener Magistrat zufolge Beschlusses vom 6. November 1896 (M.-Z. 171277/IX) gemäß § 100 der Wiener Bauordnung die Verwendung der freitragenden Gauby'schen Gerüstklammern bei Baugerüsten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die freitragenden Gerüstklammern, Patent Gauby, dürfen nur unter Verantwortung eines berechtigten Baugewerbetreibenden oder eines bauämtlichen Privattechnikers, und zwar nur bei Gerüsten verwendet werden, welche nicht wesentlich höher als die Langtennen sind und keinen großen Belastungen oder Inanspruchnahme durch Materialien, Arbeiter oder Arbeitsmaschinen ausgesetzt werden.

2. Es dürfen nur kräftige, unbeschädigte Langtennen aus gesundem Holze verwendet werden, und sind die Gerüste gut zu verankern und abzusteifen.

3. Die freitragenden Gerüstklammern müssen wenigstens 20 × 20 mm stark, aus gutem, insbesondere nicht kalkbrüchigem Materiale erzeugt sein, und sind vor dem Verwenden jedesmal zu untersuchen; mangelhafte Stücke sind von der Verwendung auszuschließen.

Die Klammernspitzen sind gut in das Holz einzutreiben.

4. Die Lage und Befestigung der Klammern ist einer regelmäßigen Überwachung zu unterziehen.

5. Die Ergänzung und Abänderung, beziehungsweise der Widerruf dieser Zulassung zum allgemeinen Gebrauche nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrung wird vorbehalten.

Die vorgelegte Klammer und die Gerüst-Photographie werden zur Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

25.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 16. October 1896, Z. 92265 (M.-Z. 179707/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Lainz und Speising die Bewilligung ertheilt, bis Ende des Jahres 1896 in Niederösterreich, mit Ausnahme des Gemeindegebietes von Wien, eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Der Wiener Magistrat hat ferner mit Decret vom 22. October 1896, M.-Z. 147384/III, dem aus dem herzoglich sächsisch-coburg-gotha'schen Hofrathe Herrn August v. Wladar, dem k. u. k. Hoftheater-Cassenofficiale Herrn Christian Freih. von Hubel v. Olengo und dem Hof-Armeewaffen-Lieferanten Herrn Karl Graßer bestehenden Comité zum Zwecke der Errichtung einer „Wiener allgemeinen Jubiläumsstiftung des Infanterie-Regimentes Hoch- und Deutschmeister Nr. 4" die Bewilligung zur Einleitung einer öffentlichen Sammlung von Geldspenden im Wiener Gemeindegebiete auf die Dauer eines halben Jahres von dem Tage der Zustellung des Verständigungsdecretes, d. i. vom 29. October 1896 an gerechnet, ertheilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

26.

(Abänderung der Bestimmungen, betreffend das Benützungsrecht von Einzelgräbern am Wiener Central-Friedhofe.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 18. September 1896 ad St.-R.-Z. 6849 nachstehenden Beschluss gefasst:

Es wird principiell genehmigt, dass in Hinkunft für Einzelgräber am Central-Friedhofe, welche vorerst nur auf 20 Jahre um 50 fl. erworben wurden, die Renovationsgebür per 20 fl. sammt 5 Percent Verzugszinsen innerhalb der jeweiligen Benützungsdauer, somit auch nach Ablauf der ersten fünf Jahre behufs dauernder Erwerbung dieser Grabstellen nachgezahlt werden darf, und wird für diese Bewilligungen dem Magistrate die Ermächtigung ertheilt.

Stadtrath:

27.

(Art und Weise der Benützung der an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten in Wiener Volks- und Bürgerschulen.)

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschluss vom 10. September 1891, Z. 1517, beziehungsweise vom 3. Jänner 1893, Z. 7208 (M.-Z. 29126/X ex 1891), nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die an Körperschaften oder Privatpersonen zur Benützung überlassenen Schullocalitäten dürfen in der Regel nur an schulfreien Tagen in Anspruch genommen werden.

2. Die Partei, welcher die Benützung von Schullocalitäten bewilligt wurde, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass

a) nach jedesmaliger Benützung der Fußboden durch feuchtes Aufwischen und ebenso das Sitzbrett eines jeden benützten Abortes entsprechend gereinigt;

b) bei der Vornahme der Reinigung des Unterrichtslocales auf die Beseitigung des Staubes ein besonderes Augenmerk gerichtet;

c) in der betreffenden Schullocalität vor deren Benützung die Aufstellung von mit Wasser gefüllten Spucknäpfen, nach derselben aber deren Entleerung und Reinigung, sowie auch die ausgiebige Lüftung der Localität, wo es thunlich ist, durch Offenhalten der Fenster über Nacht, vorgenommen und das Local nach jedesmaliger Benützung verlässlich auch in der Richtung untersucht werde, ob nicht etwa Bücher, Schriften u. dergl. darin zurückgelassen wurden, welche eventuell sofort entfernt werden müssten;

Weiters ist eine solche Partei unter strengster Verantwortung gehalten, dafür zu sorgen, dass

d) Niemandem, in dessen Wohnung sich eine infectiös erkrankte Person befindet, der Zutritt zu den in solchen Schullocalitäten veranstalteten Übungen, Vorträgen, Versammlungen u. dergl. gestattet, und dass

e) von den versammelten Personen kein anderer Abort außer dem hiezu ausdrücklich bestimmten benützt werde.

3. Kein Lehrraum darf, die Samstage ausgenommen, länger als bis 8½ Uhr abends benützt werden.

An Samstagen ist die Benützung bis 10 Uhr abends gestattet.

4. Fecht- und Turnvereinen kann die Aufbewahrung der Garderobe im Schulhause ausnahmsweise gestattet werden, insofern durch die localen Verhältnisse und Vorkehrungen die sonst obwaltenden sanitären Bedenken behoben erscheinen.

5. Die Partei, welcher die Benützung von Schulräumen gestattet ist, haftet für jede durch die Benützung verursachte oder während derselben vorgekommene Beschädigung am Schulgebäude oder an den Schuleinrichtungsgegenständen und -Requisiten. Die Benützung der städtischen Turneinrichtung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die Turnmatratzen sind von der Benützung vollkommen ausgeschlossen.

6. Das Rauchen ist im ganzen Schulgebäude bedingungslos untersagt.

7. In Unterrichtslocalen einer Mädchenschule sollen in der Regel nur Personen weiblichen Geschlechtes versammelt werden.

8. Die Beleuchtungsrequisiten sind mit der erforderlichen Vorsicht zu behandeln.

9. Die ertheilte Bewilligung zur Benützung von Unterrichtslocalen kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufen werden.

10. Jede Partei, welcher die Benützung von Unterrichtslocalen bewilligt ist, obliegt in der Regel die Tragung der vom Magistrate zu bestimmenden Kosten für die Beleuchtung und Beheizung, zu deren Deckung, sowie für etwa vorkommende Beschädigungen sie eine entsprechende Caution in Barem oder in Wertpapieren zu leisten hat.

In dem Falle, als die Beleuchtung auf Kosten der Gemeinde oder die Beheizung unter Verwendung des communalen Heizmateriales erfolgt, ist nach jeder Benützung die Brenndauer der verwendeten Gasflammen, beziehungsweise die Dauer der Benützung des Locales von dem städtischen Hausaufseher zu bestätigen. Im Falle der Verwendung communalen Heizmateriales hat die Partei, wenn ihr die Zahlung der Beheizungskosten nicht von vornherein erlassen wurde, einen vom Magistrate zu bestimmenden Pauschalbetrag zu bezahlen.

Die Maximaltemperatur wird für diesen Fall für die Turnsäle mit 15°, für die Lehrsäle mit 18° Celsius festgesetzt.

11. Den städtischen Organen darf das Betreten der betreffenden Localitäten unter keinem Vorwande verwehrt werden.

12. Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen hat die Entziehung der ertheilten Bewilligung zur Folge.

13. Abänderungen dieser Normen, sowie jede Ausnahme von den obigen Bestimmungen behält sich der Stadtrath nach Maßgabe der sich ergebenden Bedürfnisse vor.

28.

(Vorschriften für die Errichtung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.)

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschluss vom 19. Juni 1896, Z. 4632 (M.-Z. 138289/X), nachstehende Vorschriften für die Vergebung der Arbeiten und Materiallieferungen zur Errichtung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden und die speciellen Bedingnisse für die Errichtung und Instandhaltung dieser Blitzableiter genehmigt:

I.

Allgemeine Vorschrift für die Vergebung der Arbeiten und Materiallieferungen zur Errichtung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.

Offertausschreibung.

§ 1.

Die Herstellung des oberwähnten Blitzableiters ist nach den aus den Kostenanschlägen ersichtlichen Dimensionen auszuführen und wird im Wege einer beschränkten Offertverhandlung vergeben.

§ 2.

Die Sicherstellung der Leistung geschieht im Wege eines Generalanbotes.

Inhalt des Offertes.

§ 3.

Die diesfalls zu überreichenden schriftlichen Offerte müssen mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein, die Gattung der Leistung oder Lieferung genau bezeichnen und den Anbot, basiert auf die bezüglichen Kostenanschläge, nach Percentnachlässen oder Zuschüssen, mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, enthalten und von den Offerenten eigenhändig unterschrieben sein.

Caution.

§ 4.

Jeder Offerent hat seinem Offerte fünf Percent der Kostenanschlagssumme als Caution beizuschließen. Die Caution kann in Barem oder in Staatspapieren, nach dem Course des dem Offertverhandlungstage vorhergehenden Tages berechnet, bestehen. Die Cautionen jener Offerenten, welche nicht als Ersteher anzusehen sind, werden denselben nach erfolgter Beschlussfassung über das Offertergebnis seitens des löblichen Gemeinderathes zurückgestellt. Die Cautionen der wirklichen Ersteher werden an die Hauptcassa der Stadt Wien übergeben und daselbst bis zum Ausgange der Haftungszeit, worüber die Bestimmung weiter unten folgt, zurückbehalten werden. Die Caution des Erstehers dient dem städtischen Ärar zur Sicherstellung der genauen Erfüllung aller in Bezug auf die vorliegende Herstellung übernommenen Verpflichtungen.

Verpflichtung des Erstehers.

§ 5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau nach den genehmigten Kostenanschlägen, welche Documente von demselben eigenhändig zu unterfertigen sind, auf das solideste auszuführen, in den Fällen, wenn in den obbezeichneten Behelfen die Verpflichtungen des Unternehmers nicht vollständig ausgesprochen sein sollten, sich den Bestimmungen des Stadtbauamtes unweigerlich zu fügen, die Ausführung in der bestimmten Zeit zu bewerkstelligen und die vorliegenden Bedingnisse genau zu erfüllen.

Bautermin.

§ 6.

Die Installation muss ununterbrochen fortgeführt werden, und es wird zur vollständigen Ausführung derselben ein Termin von . . . . . Tagen festgesetzt.

Die Termine zur Vollendung einzelner Arbeitsgattungen sind in den Specialbedingnissen festgesetzt.

Folgen der Überschreitung des Termines.

§ 7.

Für jeden Tag der Überschreitung dieser Vollendungsfrist hat der Ersteher eine Conventionalstrafe von . . . . . Gulden ö. W. an die Commune Wien zu bezahlen. Von dieser Strafe ist ein Ersteher nur dann befreit, wenn er eintretende Umstände, welche eine Verzögerung des Baues befürchten lassen und deren Bewältigung nicht in seiner Macht liegt, sogleich bei ihrem Vorkommen anzeigt, die Anordnung einer Local-Commission zur Untersuchung der Hindernisse in der Bauführung ansucht und infolge derselben eine angemessene Terminsverlängerung ertheilt worden ist. Gegen den Ausspruch dieser Commission ist dem Ersteher ein Recurs nicht gestattet. Wenn der Ersteher die übernommene Arbeit innerhalb der ihm gegebenen Frist nicht beginnt, oder aber, wenn von Seite des Erstehers bezüglich der zur Ausführung seiner Arbeit erforderlichen Vorkehrungen eine Saumseligkeit vorkommt, welche nach dem Ermessen des Wiener Magistrates mit Grund besorgen lässt, dass die rechtzeitige Vollendung der Arbeit innerhalb des gegebenen Termines nicht möglich sein würde, so soll der Wiener Magistrat in Vertretung der Gemeinde Wien die Wahl haben, den Ersteher zur genauen Erfüllung des Vertrages zu verhalten, oder den Vertrag als aufgelöst zu erklären, die Ausführung auf Gefahr und Kosten des Erstehers anderweitig unter was immer für Bedingungen zu vergeben und zu veranlassen, und sich an dem Vadium, der Caution, sowie aus dem gesammten Vermögen des Erstehers schadlos zu halten.

Haftungszeit.

§ 8.

Als Haftungszeit bezüglich der vertragsmäßigen Leistung der Arbeiten und Lieferungen, sowohl während des Baues als auch während des Verlaufes einer angemessenen Zeit nach Vollendung des Baues wird für die Ersteher die Frist, von dem Tage der im § 21 dieser Vorschrift erwähnten Amtshandlungen an gerechnet, in den Specialbedingnissen (§ 7) festgestellt.

Haftung der Offerenten bezüglich des Offertes.

§ 9.

Der Offerent ist an sein Offert schon dann rechtskräftig gebunden, sobald er dasselbe dem Wiener Magistrate übergeben hat; für die Commune Wien aber entsteht bezüglich des überreichten Offertes erst dann eine Verbindlichkeit, wenn das Anbot vom Wiener Stadtrathe genehmigt sein wird, welcher sich das Recht vorbehält, unter den eingelangten Offerten das ihm vortheilhafteste zu wählen oder wegen Erlangung günstigerer Anbote eine neue Verhandlung einzuleiten. Von der Genehmigung oder Ablehnung des Anbotes wird der Offerent vom Wiener Magistrate verständigt werden.

Beginn des Baues.

§ 10.

Ist die Genehmigung von Seite des Wiener Stadtrathes erfolgt, so hat der Ersteher innerhalb längstens drei Tagen, nachdem ihm von Seite des Stadtbauamtes die Aufforderung zum Beginne des Baues schriftlich zugekommen sein wird, die Arbeiten zu beginnen.

Abänderung im Bauprojecte.

§ 11.

Wenn sich bei der Ausführung des Baues aus unabweislichen Ursachen Abweichungen von dem genehmigten Projecte ergeben sollten, so ist der Unternehmer verpflichtet, hievon die schriftliche Anzeige an das Bauamt zu erstatten, und falls hiedurch eine Vermehrung der Arbeiten hervorgehen sollte, die Genehmigung abzuwarten. Für ein nicht genehmigtes Mehrerfordernis wird keine Vergütung geleistet. Ersparungen aus Abweichungen kommen nicht dem Unternehmer, sondern der städtischen Cassa zugute. Die genehmigten Mehrleistungen werden nach den Einheitspreisen des Kostenanschlages mit Anwendung der Erstehungspercente vergütet.

Mangelhaftigkeit der Arbeiten.

§ 12.

Jedes Gebrechen, welches durch erweisliche Mangelhaftigkeit der Arbeiten oder Lieferungen entweder schon während des Baues oder während der Haftungszeit entsteht, muss von dem Contrahenten auf eigene Kosten und in möglichst kurzer Zeit beseitigt werden, widrigenfalls die Commune Wien berechtigt ist, die Abhilfe durch andere Werkleute und ohne an irgendeinen Preis gebunden zu sein, zu bewirken, hiezu die deponierte Caution in Anspruch zu nehmen und, falls diese nicht hinreichen sollte, den Ersatz aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten einbringlich zu machen. Ob eine Mangelhaftigkeit der Arbeiten oder Lieferungen bestehe, hat zunächst das städtische Bauamt zu beurtheilen; im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bauamte und dem Contrahenten entscheidet der Magistrat der Stadt Wien, und als allerletzte Instanz der Wiener Stadtrath, dessen Ausspruch für den Contrahenten bindend ist, ohne dass ein weiterer Rechts- oder Beschwerdezug platzgreifen darf.

Bauleitung, Bauüberwachung und Baueintheilung.

§ 13.

Die Bauführung geschieht unter der unmittelbaren Leitung des Stadtbauamtes, und es hat der Contrahent sich den Anordnungen dieses Amtes im Bereiche der eingegangenen Verpflichtungen bereitwillig zu fügen. Die Überwachung des Stadtbauamtes wird sich hauptsächlich auf die den Plänen entsprechende Ausführung des Objectes, sowie auf die Quantität und Qualität der Leistungen erstrecken. Die Eintheilung des Baues selbst aber, sowie alle Vorkehrungen für die ungehinderte Fortführung desselben bleiben dem Contrahenten, der dafür zu haften hat, überlassen.

Bau-Journal.

§ 14.

Über den Fortschritt des Baues wird von der Bauleitung ein Journal geführt, in welches die Leistungen des Contrahenten eingetragen werden. Die Contrahenten haben dasselbe nach Ablauf einer jeden Woche zum Beweise der Richtigkeit der darin vorkommenden Ansätze zu unterfertigen und können darin auch ihre allfälligen Bemerkungen einsetzen. Unterlässt der Contrahent diese Mitfertigung, so wird dieses als eine Richtiganerkennung der in das Journal von der Bauleitung eingetragenen Daten von Seite des Contrahenten angesehen.

Gerüstung.

§ 15.

Der Contrahent hat für die zu seinen Arbeiten erforderlichen Gerüstherstellungen selbst zu sorgen und die Ausführung der Erd- und Maurerarbeiten, dann die Schieferdeckerarbeiten zu übernehmen.

Mehr- oder Minderleistung innerhalb des Bauprojectes.

§ 16.

Die Bezahlung für die Leistungen der Contrahenten geschieht bloß nach dem wirklichen Ausmaße der gelieferten Arbeiten. Jeder Unternehmer verpflichtet sich, wenn von irgendeiner Arbeitsgattung, respective Leistung mehr als veranschlagt war, erforderlich wäre, diese Mehrleistung zu den erstandenen Preisen herzustellen. Ebenso muss er es sich gefallen lassen, wenn von irgendeiner Arbeitsleistung weniger erforderlich wäre, oder wenn dieselbe ganz entfallen würde, oder aber, wenn einzelne Stücke der Arbeitsleistung in geänderten Dimensionen gefordert werden sollten.

Übernahme von Gewichtsgegenständen und Stückarbeiten.

§ 17.

Alle Gegenstände, welche nach Gewicht gerechnet und bezahlt werden, müssen, insofern sich nicht das Gewicht aus den Maßen berechnen lässt, von der Bauleitung im Beisein eines Vertreters des Contrahenten gewogen und über das Gewicht des Gegenstandes ein Gegenschein ausgefertigt werden, welcher dem Conto als Beleg anzuschließen ist. Die erforderliche Decimalwage ist vom Contrahenten beizustellen, und hat derselbe die zum Abladen und zur Abwage erforderlichen Arbeitsleute auf seine Kosten beizustellen. Kommen größere Gegenstände, die nicht am Bauplatze gewogen werden können, zur Abwägung, so hat der Contrahent dafür zu sorgen, dass diese Abwägung von der Bauleitung auf einer geeigneten, innerhalb Wien befindlichen Wage stattfinden könne.

Abschlagszahlungen.

§ 18.

Über mündliches Ansuchen bei der Bauleitung werden dem Ersteher während des Baues à conto-Zahlungen im Betrage von neunzig (90) Percent der Verdienstsume ausbezahlt. Zu diesem Behufe hat der Ersteher die von ihm gefertigten Verdienstausweise, die mit einer laufenden Nummer zu versehen sind, der Bauleitung vorzulegen, welche die Leistung nach Qualität und Quantität und Preisansatz prüft, richtigstellt und bestätigt und dem Wiener Magistrate zur Anweisung der Zahlung überreicht. Die Auszahlung erfolgt dann bei der städtischen Hauptcassa.

Elementarunfälle.

§ 19.

Der Ersteher hat sich gegen alle Elementarunfälle selbst zu schützen und haftet nicht nur für den an seinen Arbeiten durch Feuer, Wasser, Wind, Hagel 2c. entstehenden Schaden, sondern auch für Schäden, welche durch seine Arbeiten dem Gemeinde-Eigenthume zugefügt werden.

Baurechnung.

§ 20.

Der Ersteher hat nach Vollendung der von ihm erstandenen Leistungen innerhalb eines von der Bauleitung festgesetzten Termines derselben die von ihm zu verfassenden und cotierten Ausführungspläne, Ausmaße und Conten als Hauptrechnung vorzulegen. Bei Verfassung dieser Rechnungen ist genau die Form und Rechnungsweise des bauämtlichen Vorausmaßes und Kostenanschlages beizubehalten.

Collaudierung und Auszahlung des Verdienstrestes.

§ 21.

Ist das Bauobject in allen seinen Theilen vollendet, so wird seitens des Stadtbauamtes die Übernahme desselben durch die Gemeinde zur Benützung veranlasst. Wird dabei die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen bezüglich ihrer Qualiät vorgefunden, so beginnt mit dem Tage dieser Übernahme die in den speciellen Bedingnissen festgesetzte Haftungszeit.

Über die Auszahlung der von den städtischen Organen adjustierten Schlussrechung ist der Contrahent rücksichtlich einer aus dieser Vorschrift resultierenden Forderungen an die Gemeinde Wien als vollständig befriedigt anzusehen und ist derselbe daher keine wie immer geartete Forderung an die Gemeinde Wien zu stellen berechtigt.

Cautionsausfolgung, Haftungspflicht.

§ 22.

Die deponierte Caution wird nach Ablauf der in den speciellen Bedingnissen festgesetzten Haftungszeit dem Ersteher über sein Ansuchen nur dann ausgefolgt werden, falls das städtische Bauamt bestätigt, dass kein Gebrechen an dem Bauobjecte wahrzunehmen sei, die Commune keine Ersatzansprüche zu stellen hat und die allfälligen Pönalbeträge entweder nachgesehen oder bezahlt sind.

Zeigen sich während der Haftungszeit an den Arbeiten Mängel oder Gebrechen, so ist die Commune Wien berechtigt, den Ersteher zur Ausbesserung oder Neuherstellung auf seine Kosten zu verhalten und im Falle als der Ersteher säumig ist oder Gefahr im Verzug eintritt, auf Gefahr und Kosten desselben die erforderlichen Arbeiten zu veranlassen

Vertrag, Stempelgebür.

§ 23.

Das Offert, die Kostenanschläge, die allgemeinen und speciellen Bedingnisse vertreten die Stelle eines schriftlichen Vertrages. Der Ersteher hat daher auch diese Documente zum Beweise, dass er den Inhalt derselben vollkommen kennt und sich danach zu richten hat, eigenhändig zu unterfertigen, und es hat jeder Ersteher die auf seinen Antheil an dem Unternehmen entfallende gesetzmäßige Stempelgebür zu tragen.

Rechtsnachfolger, Todesfall.

§ 24.

Für die genaue Erfüllung aller vom Ersteher eingegangenen Verpflichtungen haftet der Ersteher, seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger. Sollte ein Ersteher vor vollständiger Durchführung der von ihm übernommenen Verpflichtungen sterben, so soll es dem Wiener Gemeinderathe vorbehalten sein, zu bestimmen, ob die weitere Durchführung den Erben zu überlassen oder an jemand anderen zu übertragen sei. Wird die weitere Durchführung den Erben überlassen, und sind es deren mehrere, so sind dieselben verbunden, sogleich nach dem Tode des Erstehers, längstens innerhalb drei Tagen, vom Todestage an gerechnet, jene Person dem Wiener Magistrate schriftlich anzuzeigen, welcher sie die Ausführung ihrer Verbindlichkeiten übertragen haben.

Verzichtleistung auf die Einwendun gwegen Verkürzung über die Hälfte.

§ 25.

Der Wiener Stadtrath und jeder Ersteher leisten auf die im § 934 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestattete Bestreitung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte Verzicht.

Gerichtsstand.

§ 26.

Streitigkeiten, welche aus dem diesfälligen Vertragsverhältnisse entstehen sollten und deren Beilegung nicht schon durch die vorliegenden Bedingnisse anderweitig geordnet ist, können zu ihrer rechtlichen Austragung ohne Rücksicht auf den dem Ersteher etwa eigenen Gerichtsstand nur bei jenem Gerichte anhängig gemacht werden, welches in dem Falle competent wäre, wenn die Commune Wien als Geklagte erscheint, und der Ersteher unterwirft sich hiemit ausdrücklich diesem Gerichte.

Specielle Bedingungen.

§ 27.

Die dem Ersteher speciell obliegenden Verpflichtungen sind theils durch die Bestimmungen in den Ausmaßen und Kostenanschlägen normiert und werden im übrigen durch die diesen allgemeinen Bedingnissen als Supplement dienenden Specialbedingnisse ergänzt.

II.

Specielle Bedingnisse für die Errichtung und Instandhaltung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.

Pläne.

§ 1.

Vor Inangriffnahme der Ausführung eines Blitzableiters auf einem städtischen Gebäude hat der Ersteher der Bauleitung eine Ausführungsskizze vorzulegen.

Nach fertiggestellter Arbeit sind die richtiggestellten Evidenzpläne im Actenformate (21 × 34 cm) und im Maßstabe 1 : 500 vorzulegen.

Material.

§ 2.

Jeder Bestandtheil der Blitzableiteranlage ist genau nach den in den bauämtlichen Kostenanschlägen angegebenen Dimensionen, Materialbeschaffenheit, Mengen und Gewicht zu liefern, und sind dem Bauamte auf Verlangen vor Beginn der Arbeit von sämmtlichen Bestandtheilen Musterstücke vorzulegen.

Auffangstangen.

§ 3.

Die Auffangstangen sind stets auf den höchstgelegenen Gebäudetheilen anzubringen. In der Nähe von Schornsteinen sind die Auffangstangen wetterseitig anzubringen und müssen die Mündung des Schlotes um mindestens 1 m überragen.

Verbindungsleitungen.

§ 4.

Die Verbindungsleitungen zwischen den Auffangstangen sind längs des Firstes und längs der am meisten vorspringenden Dachkanten zu führen, wobei Rauchöffnungen, Mauervorsprünge u. s. w. zu umgehen sind. Scharfe Biegungen in den Leitungen sind zu vermeiden.

Verbindungsstellen-Unterstützungspunkte.

§ 5.

Sämmtliche an der Blitzableiteranlage vorkommenden Verbindungen müssen entweder geschraubt, geklemmt oder mit Zinkloth gelöthet werden; säurehaltiges Löthwasser darf nicht verwendet werden. Das einfache Umwickeln der Drähte an den Spleißstellen, sowie das Umwickeln der Drähte um die Träger ist unzulässig. Die Unterstützungspunkte der Leitungen dürfen nicht weiter als 2 m voneinander entfernt sein. Erforderlichenfalls sind die Stützen entsprechend zu vermehren.

Bodenleitungen.

§ 6.

Die Bodenleitungen sind so anzuordnen, dass auf je drei Fangstangen zwei Bodenleitungen entfallen; die Anordnung der Bodenleitungen selbst richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist in jedem besonderen Falle die Zustimmung der Bauleitung einzuholen. Die Erdleitungen sind an möglichst feuchte Stellen des Grundstückes zu verlegen und wenn möglich bis unter den Grundwasserspiegel zu führen. Die zur Aufnahme der Bodenleitung und der Erdplatte ausgehobene Grube darf erst nach erfolgter Zustimmung der Bauleitung wieder verschüttet werden, und obliegt es dem Ersteher, diese Zustimmung ohne Verzug zu erwirken.

Haftung.

§ 7.

Der Ersteher hat für die Güte und Solidität seiner Arbeit im Sinne der §§ 8 und 19 der allgemeinen Vorschrift zwei Jahre vom Tage der Vollendung des Objectes zu haften, und hat während dieser Zeit jedes Gebrechen, welches durch sein Verschulden an dem Blitzableiter selbst oder an anderen Theilen des Gebäudes entstehen sollte, auf seine eigenen Kosten zu beheben.

Periodische Untersuchung.

§ 8.

Der Ersteher ist verpflichtet, während der Haftzeit die von ihm hergestellte Blitzableiteranlage in jedem Frühjahre mindestens einmal, sowie nach jedem allfälligen Blitzschlage zu untersuchen und hierüber dem Stadtbauamte (Abtheilung VIII) einen Befund vorzulegen. Eine Vergütung für diese Untersuchungen während der Haftzeit findet nicht statt.

29.

(Dienstesvorschriften für die zur Beaufsichtigung und Bedienung der städt. Schöpfwerke für Straßenbespritzung und Feuerlöschzwecke bestellten Aufseher.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 15. October 1896 ad Z. 8154 (M.-Z. 107807 ex 1895) nachstehende Dienstesvorschriften genehmigt:

§ 1.

Zur Bedienung der Gasmotoren in den für die Straßenbespritzung und für Feuerlöschzwecke bestehenden Schöpfwerken der Gemeinde Wien, sowie zur Beaufsichtigung derselben sind Schöpfwerkaufseher bestellt.

§ 2.

Die Aufnahme und Entlassung dieses Aufsichtspersonales erfolgt durch das Stadtbauamt. Es untersteht demselben in jeder dienstlichen Beziehung, unmittelbar jedoch den Stadtbauamts-Abtheilungen der betreffenden Bezirke. Diese Aufseher haben auch den Anordnungen, welche die Bezirksvorsteher in ihrem zugewiesenen Wirkungskreise, insbesondere hinsichtlich der Straßenbespritzung treffen, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 3.

Die Aufnahme der Schöpfwerkaufseher erfolgt in der Regel nur für die Dauer der Straßenbespritzungssaison, d. i. vom 1. April bis 15. October jeden Jahres.

§ 4.

Der Lohn der Aufseher wird mit täglich 1 fl. 50 kr. festgesetzt. Wird zur Bedienung und Beaufsichtigung eines Schöpfwerkes eine Person bestellt, welche diese Arbeiten als Nebenbeschäftigung besorgt, so hat eine geringere Entlohnung platzzugreifen, welche vom Magistrate festzustellen ist und den Betrag von 1 fl. pro Tag nicht überschreiten darf.

§ 5.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich im nachhinein bei der städtischen Hauptcassa-Abtheilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes gegen Verrechnung mittels Wochenlohnliste, welche von der Stadtbauamts-Abtheilung zu verfassen und vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes zu vidieren ist. Der Lohn wird auch für jene Tage bezahlt, an denen infolge Regens oder anderer Umstände das Schöpfwerk außer Betrieb gesetzt ist. Nur wenn die Betriebsunterbrechung von längerer Dauer ist oder durch das Verschulden des Aufsehers entstanden ist, hat die Entlassung desselben zu erfolgen. Eine Entlohnung für Überstunden wird nicht geleistet.

§ 6.

Die Entlassung der Aufseher kann seitens der Gemeinde jederzeit ohne Angabe von Gründen durch das Stadtbauamt erfolgen. Die Aufseher dagegen sind an eine achttägige Kündigungsfrist bei Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

§ 7.

Zu den Obliegenheiten der Schöpfwerkaufseher gehört insbesondere:

1. Der Betrieb und die Beaufsichtigung der Gasmotoren, der Gasinstallation im Innern des Maschinenhauses und der Pumpenanlage, sowie der Wasserreservoiranlage. Hiebei ist namentlich für die fortwährende und rechtzeitige Einölung der Maschinenbestandtheile des Gasmotors und der Pumpenanlage zu sorgen.

2. Am ersten Tage jeden Monates ist behufs Constatierung des Gasverbrauches der Gasmesser abzulesen und die gefundene Zahl in dem Buche, welches jedem Schöpfwerkaufseher zur Aufschreibung von der Stadtbauamts-Abtheilung des Bezirkes übergeben wird, einzutragen. Außerdem ist der Schöpfwerkaufseher verpflichtet, in dieses Buch genau die Stunden, wann das Schöpfwerk in und außer Betrieb gesetzt wird, sowie die Anzahl der beim Schöpfwerke gefüllten Faswagen sammt deren approximativem Rauminhalt nach der in diesem Buche vorgezeichneten Weise einzutragen. Diese Aufschreibung ist am Ende eines jeden Monates an die Stadtbauamts-Abtheilung des Bezirkes abzugeben und gleichzeitig über den Betrieb und Zustand des Schöpfwerkes, sowie über besondere Vorfallenheiten zu rapportieren. Bedeutendere Vorfälle sind sogleich zu melden.

3. Der Aufseher ist verpflichtet, die angeordnete Wasserabgabe aus dem Schöpfwerke an die städtischen Contrahenten strengstens zu überwachen, insbesondere darauf zu sehen, dass von den Bespritzungscontrahenten das bezogene Wasser bloß zur Straßenbespritzung verwendet werde.

4. Dem Schöpfwerkaufseher ist strenge verboten, Wasser aus dem Schöpfwerke an Privatparteien ohne eine bewilligende Anweisung des magistratischen Bezirksamtes abzugeben. Für den Fall, als die Ergiebigkeit des Schöpfwerkes nur mehr für die Zwecke der Straßenbespritzung ausreichen sollte, ist die Wasserabgabe an Privatparteien sofort einzustellen und hievon sogleich der Stadtbauamts-Abtheilung im Bezirke die Meldung zu erstatten, damit das weitere verfügt werden kann.

5. Der Schöpfwerkaufseher hat zu sorgen, dass jeden Abend nach Beendigung der Wasserentnahme für die Straßenbespritzung die Reservoire des Schöpfwerkes gefüllt werden, so dass für den Fall einer Feuersgefahr Wasser vorräthig ist, und die ersten Wasserwagen am nächsten Morgen die Füllung der Reservoire nicht abwarten müssen.

6. An Regentagen, an welchen die Straßenbespritzung eingestellt und das Schöpfwerk daher nicht in Betrieb gesetzt ist, sowie bei Betriebsstörungen hat sich der Schöpfwerkaufseher mit der Reinigung der Gaskraftmaschine, Instandhaltung, Reinigung und Einölung der Pumpenanlage, sowie des Reservoires und Maschinenhauses zu beschäftigen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten hat sich der Aufseher sofort der Stadtbauamts-Abtheilung für den betreffenden Bezirk, oder über dessen Weisung dem Herrn Bezirksvorsteher für sonstige Dienstleistungen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Wird diese Verpflichtung außeracht gelassen, so wird dem Aufseher der Taglohn für die Tage, an welchen er diese Verpflichtung verletzt hat, in Abzug gebracht.

7. Die Schöpfwerkaufseher sind verpflichtet, allen dienstlichen Aufträgen strenge Folge zu leisten; außerdem wird ihnen in jeder Beziehung Redlichkeit, Ordnung, Fleiß, Nüchternheit und ordentliches Betragen zur strengen Pflicht gemacht.

§ 8.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach dem vorhandenen Bedürfnisse zum Betriebe des Schöpfwerkes und ist danach vom Stadtbauamte im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher zu bestimmen.

Insolange der Betrieb des Schöpfwerkes im öffentlichen Interesse auch an Sonntagen aufrecht erhalten bleiben muss, tritt eine Sonntagsruhe für die Schöpfwerkaufseher nicht ein.

§ 9.

Die Aufseher werden durch das Stadtbauamt für Krankheits- und Betriebsunfälle im Sinne der gesetzlichen Vorschriften versichert, und es leistet die Gemeinde bis auf weiteres den ganzen dafür entfallenden Prämienbetrag.

§ 10.

Jede Außerachtlassung der in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen wird im ersten Betretungsfalle mit einem Verweis, bei erschwerenden Umständen jedoch mit sofortiger Dienstesentlassung bestraft werden. Im Wiederholungsfalle tritt immer sofortige Dienstesentlassung ein.

§ 11.

Diese Dienstesvorschriften sind in sämmtlichen Schöpfwerken der Gemeinde ständig affichiert zu halten und jedem neu aufgenommenen Aufseher bekanntzugeben. Vom Tage der Affichierung an sind die Aufseher den Bestimmungen derselben unterworfen.

Magistrat:

30.

(Einschränkung der Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfigurenerzeuger.)

Magistratsdirector Tachau hat mit Erlass vom 27. October 1896, M.-Z. 203595 ex 1895/XVIII, den Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die aus den Kreisen der Wiener Gipsfigurenerzeuger erhobenen berechtigten Klagen gegen das Treiben der sogenannten Hausiercompagnien lassen es als nothwendig erscheinen, bei der Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfigurenerzeuger mit besonderer Rigorosität vorzugehen.

Zufolge des aus Anlass eines diesbezüglichen Antrages der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich erflossenen Erlasses der hochlöblichen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1895, Z. 78550, wird dem Bezirksamte in dieser Beziehung Nachstehendes eröffnet:

Im allgemeinen haben die magistratischen Bzirksämter bei der Ertheilung von derlei Austragslicenzen genauestens zu prüfen, ob sämmtliche der im § 60, Absatz 3 der Gewerbeordnung statuierten Voraussetzungen vorhanden sind, so dass mit der Verweigerung der Licenz vorzugehen sein wird, wenn auch nur ein gesetzliches Requisit nicht vorhanden ist.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Licenzwerber die Erzeugung der Gipswaren nicht selbst ausübt oder eine über den Umfang des kleinen Gewerbes hinausgehende Anzahl von Hilfsarbeitern beschäftigt, oder wenn der Verkauf nicht bloß innerhalb des Wiener Gemeindegebietes erfolgt.

Im besonderen wird Folgendes zu beobachten sein:

1. Die Austragslicenzen sind nie gleichzeitig mit dem Gewerbescheine an den betreffenden Bewerber hinauszugeben, da bei Ausstellung des Gewerbescheines das gesetzliche Requisit der „Ansässigkeit" noch gar nicht vorhanden ist.

Das Requisit der Ansässigkeit wird in Hinkunft nur dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn der betreffende Licenzwerber sein Gewerbe mindestens zwei Jahre in der Gemeinde Wien ausübt.

2. Es wird in jedem einzelnen Falle genauestens zu erheben sein, ob das Ansuchen um Ertheilung eines Austragsscheines thatsächlich von einem kleinen Gewerbsmanne ausgeht oder ob nicht vielmehr eine der sogenannten Hausiercompagnien, bei welchen von einem Kleinbetriebe nicht die Rede sein kann, der wirkliche Gesuchsteller ist.

3. Ist durch Erhebungen zu constatieren, in welcher Vermögenslage der Licenzwerber sich befindet, ob die Licenz nur „zum besseren Fortkommen" oder zum Fortkommen überhaupt dienen soll.

4. Schließlich wird auch das Augenmerk darauf zu richten sein, in welcher Weise die Erzeugung der Gipswaren von dem Licenzwerber bisher betrieben wurde: ob die Betriebsstätte den Anforderungen des § 74 G.-O. entspricht, ob die Arbeiterschutzbestimmungen des Gewerbegesetzes beobachtet werden, wie nicht minder ob der Krankenversicherungspflicht Genüge geschieht u. s. w. — kurz es wird sich in jedem Falle gegenwärtig zu halten sein, ob der betreffende Licenzwerber der besonderen Begünstigung des § 60, al. 3 G.-O. in jeder Hinsicht würdig ist.

Sollte der Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung für die Ertheilung einer Austragslicenz erst nachträglich zum Vorscheine kommen, so wird mit der sofortigen Entziehung der Licenz vorzugehen sein.

31.

(Berechnung der Vadien bei Offertausschreibungen.)

Magistratsdirector Tachau hat mit Erlass vom 7. November 1896, M.-D.-Z. 2120, unter Hinweis auf die Beschlüsse des Stadtrathes vom 23. August 1893, Z. 5969 (siehe Amtsblatt Nr. 73 ex 1893, „Verordnungen ꝛc." VIII, 20 [pag. 51]) und vom 28. October 1893, Z. 6765 (siehe Amtsblatt Nr. 94 ex 1893, „Verordnungen ꝛc." XI, 15 [pag. 63]), nachstehenden Präsidial-Erlass des Vice-Bürgermeisters Dr. Neumayer ddto. 25. October 1896, Z. 8576, den unterstehenden Amtsabtheilungen zur Kenntnisnahme und genauen Danachachtung übermittelt:

Im Hinblicke auf den Umstand, dass wiederholt der Fall eingetreten ist, dass bei Einbringung von Offerten die Offerenten das Vadium nicht nach den Kostenanschlags- sondern nach den Erstehungspreisen berechnet, ihren Offerten angeschlossen haben, ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, neuerlich in geeigneter Weise zu verlautbaren, dass die Berechnung und der Anschluss der vorgeschriebenen Vadien lediglich unter Zugrundelegung der Kostenanschlagspreise zu erfolgen hat.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

32.

(Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.)

Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205 (Ausgegeben und versendet am 20. November 1896):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der § 38 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird durch die nachfolgende Bestimmung, welche den vierten Absatz desselben zu bilden hat, ergänzt:

Der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrathe und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwaren-Verschleiß, Greisler-, Fragner- oder Höcklergewerbe, Victualienhandel u. dgl.) kann im Verordnungswege nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern und der betheiligten Genossenschaften geregelt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem die im § 1 erwähnte Verordnung in Kraft tritt, dürfen die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Minister des Innern betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 186. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 29. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zborów in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 187. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. September 1896, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Košiř.

Nr. 188. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. October 1896, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 189. Verordnung des Justizministeriums vom 10. October 1896, betreffend die Erhöhung der Präsenzgelder für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz.

Nr. 190. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. October 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Troppau in eine Steueradministration.

Nr. 191. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 27. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Lubaczów in die 6. Classe des Militär-Zinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 192. Concessionsurkunde vom 21. September 1896 für die Localbahn Strakonitz—Březnitz.

Nr. 193. Concessionsurkunde vom 21. September 1896 für die Localbahn Neuhof—Weseritz.

Nr. 194. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. October 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Linz in eine Steueradministration.

Nr. 195. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 29. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zaleszczyki in die 5. Classe des Militär-Zinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 196. Kundmachung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien vom 22. October 1896, betreffend die Verwendbarkeit der vom k. k. priv. österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere.

Nr. 198. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Seilerwaren".

Nr. 199. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. October 1896, betreffend die Auflassung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte.

Nr. 200. Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Rakek und Schilze zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Zirknitz.

Nr. 201. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. October 1896, betreffend die Concessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn Łupków—Cisna.

Nr. 202. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1896, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt. *)

Nr. 203. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. November 1896, betreffend die Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern.

Nr. 204. Zusatzerklärung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend den Beitritt weiterer Staaten.

Nr. 205. Gesetz vom 4. Juli 1896, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 71. Gesetz vom 15. September 1896, betreffend die Überschau des in die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt eingeführten Fleisches und die dafür zu entrichtende Gebür.

Nr. 72. Gesetz vom 17. September 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 60,000.000 Kronen bewilligt wird.

Nr. 73. Verordnung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 25. October 1896, betreffend die Organisation des technischen Dienstes für agrarische Operationen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. September 1896, Z. 86974, betreffend die Errichtung eines neuen Aichamtes in Floridsdorf.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

1896. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausübung der Fischerei im Donaucanale und im Wienflusse.
2. Krankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich.
3. Anzeigen der Ausübung der ärztlichen Praxis — stempelfeei.
4. Die Erzeugung von Pinselwaren gehört in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes und hat die Verweigerung des Dispenses vom Befähigungsnachweise für das Bürstenbindergewerbe auch für das Pinselmachergewerbe zu gelten.
5. Inanspruchnahme der Mitwirkung k. u. k. Consularbehörden.
6. Hintanhaltung der Auswanderung nach dem Staate Minas Geraës.
7. Zulassung der von der Firma L. Roth's Söhne in Wien erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen.
8. Trauungen von Officieren des Ruhestandes.
9. Untersuchung handelsgärtnerischer Anlagen behufs Befreiung der Besitzer von der Beibringung behördlicher Certificate bei Pflanzensendungen nach den der Berner Convention beigetretenen Staaten.
10. Registrierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
11. Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn.
12. Einsichtnahme von Acten durch Parteien.
13. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

14. Abänderung mehrerer Bestimmungen des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.

Stadtrath:

15. Dienst-Instruction für den Kabellungs-Aufseher.
16. Termin für Offertausschreibungen.

Magistrat:

17. Amtliche Berichtigungen.
18. Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgelder.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Ausübung der Fischerei im Donaucanale und im Wienflusse.)

Der Wiener Magistrat hat der k. k. Polizeidirection in Wien mit Note vom 13. Juni 1896, M.-Z. 102704/XV, Nachstehendes mitgetheilt:

Mit dem hohen Erlasse vom 18. April 1896, Z. 119135, hat die k. k. Statthalterei einverständlich mit dem niederösterreichischen Landesausschusse im Grunde des § 13 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, ergänzt durch Artikel I des Gesetzes vom 23. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 22, die Bewilligung ertheilt, dass die Nutzung des Fischereirechtes der Gemeinde Wien in dem Fischerei-Eigen-Reviere 5 a, das ist im Donaucanale vom Sporne in Nussdorf abwärts bis zur Einmündung des Wienflusses und im Wienflusse von seiner Ausmündung aufwärts bis zur Stubenthorbrücke, dann in der zugewiesenen Donaucanalstrecke von der Ausmündung des Wienflusses bis zur Staatseisenbahnbrücke durch entgeltliche Ausstellung von Fischereibewilligungen an vertrauenswürdige, im Besitze von Fischerbücheln befindliche Personen seitens des Wiener Magistrates erfolge.

Bewilligungen zur Ausübung der Fischerei in diesem Fischereireviere werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche, vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrate durch Einsetzung der nachfolgenden Clausel auf dem Einlagebogen des Fischerbüchels ausgestellt:

„Wiener Donaucanal vom Sporne in Nussdorf abwärts bis zur Staatseisenbahnbrücke und Wienfluss von seiner Mündung aufwärts bis zur Stubenthorbrücke.

Giltig für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . mit . . . . . .

Vom Wiener Magistrate im selbständigen Wirkungskreise,
am . . . . . .
(Unterschrift und Magistratssiegel.)

Nachdem gegenwärtig zahlreiche Personen im Donaucanale fischen, welche überhaupt kein Fischerbüchel besitzen, oder ein Fischerbüchel besitzen, in welchem die Fischereibewilligung des Besitzers des Fischwassers nicht eingetragen ist, so beehrt sich der Magistrat das dienstfreundliche Ersuchen um Überwachung durch die wohldortigen Organe zu stellen, dass nur solche Personen, welche mit einem die obige Clausel enthaltenden Fischerbüchel versehen sind, in dem eingangs genannten Fischwasser fischen und dass Contravenienten dem competenten magistratischen Bezirksamte zur Strafamtshandlung angezeigt werden.

In der Anlage wird ein Exemplar des Regulativs für die Ausübung der Fischerei in diesem Fischwasser übermittelt."

Dies wird zur Wissenschaft und entsprechenden Instruierung der unterstehenden Sicherheitswachorgane bekanntgegeben.

Das Regulativ lautet, wie folgt:

§ 1. Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrate ausgestellt.

Für diese Bewilligung ist der Betrag von 3 fl. für ein Angelzeug, für jedes weitere Angelzeug der Betrag von 1 fl. zu entrichten, wobei bemerkt wird, dass einer Person mehr als vier Angelzeuge nicht bewilligt werden.

Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§ 2. Die Bewilligung gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher an dritte Personen weder ausgeliehen, noch abgetreten werden.

Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

§ 3. Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeiten und nur während der Tageszeit, das ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Ablaufe einer Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzuversetzen:

Aal	40 cm	Karpfen	30 cm
Barsch	15 „	Rutte	30 „
Brachse	25 „	Schill	35 „
Hecht	55 „	Schleihe	20 „
Huchen	40 „	Waller	40 „

Diese Maße verstehen sich von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Netzen, Schleppangeln, Legschnüren und Nachtangeln zu fischen.

§ 4. Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schiffahrt in irgendeiner Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben.

Insbesondere ist es dem Angler untersagt, fremde, an den Ufern verheftete Fahrzeuge zum Behufe des Fischens zu betreten.

§ 5. Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle Beschädigungen fremden Eigenthumes sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

§ 6. Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieses Regulativs und verpflichtet sich durch Übernahme desselben zu dessen genauester Einhaltung. Die Außerachtlassung beziehungsweise Übertretung der in diesem Regulative festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

§ 7. Für die Ausübung der Fischerei mit einem Daubel — von mindestens 26 mm Maschenweite im Gevierte — werden Bewilligungen zum Fischen ebenfalls für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an, ausgegeben und ist für diese Bewilligung der Betrag von 4 fl. zu entrichten.

Für die Besitzer solcher Bewilligungen finden die vorstehenden, für die Angler gegebenen Bestimmungen dieses Regulativs sinngemäße Anwendung, doch ist es den Daublern gestattet, auch während der Nachtzeit zu fischen.

§ 8. Die Gemeinde Wien behält sich vor, dieses Regulativ nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Besitzer der Bewilligungen zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden.

2.

(Krankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1896, Nr. 5178 (M.-Z. 198757).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter Böhm von Bawerk in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter von Meznik, Praxmarer, Dr. Haberer und Zeuker, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Dr. Freiherrn von Heinold über die Beschwerde der Wiener Bezirks-Krankencassa gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1895, Z. 15951, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, nach der vom 25. September 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Köntzer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialrathes Edlen von Swoboda, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, ferner jener des Dr. Theodor Endletzberger, Hof- und Gerichtsadvocaten, in Vertretung der mitbetheiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in Wien der Krankenversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, nicht unterliegen. Die Entscheidung stützt sich darauf, dass die im Grunde des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten nicht lediglich auf die Förderung der Privatinteressen der Mitglieder abzielenden Unternehmungen, sondern vielmehr Institutionen des öffentlichen Rechtes seien, welchen die Besorgung gewisser Regierungsgeschäfte zukommen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte der in dieser Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung in folgenden Erwägungen nicht beitreten.

Die Versicherungspflicht ist im § 1, Absatz 2 Krankenversicherungsgesetzes nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschaftigt sind. Der hier gebrauchte Ausdruck „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung" darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes nicht mit dem Begriffe „gewerbliche" (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung verwechselt werden; denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit der in dem Unternehmen beschäftigten Personen im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten betreiben nun Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiss nicht behauptet werden kann, dass die Einrichtung des Geschäftsbetriebes dieser Anstalten von der anderer Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig.

Diese Gleichartigkeit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt mit anderen Versicherungsanstalten ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 9 Unfallversicherungsgesetzes, wonach die Versicherungsanstalten auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen und der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden Bestimmungen unterliegen, und erhellt noch deutlicher daraus, dass laut des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, Artikel V und VI, bei den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten auch freiwillige Versicherung stattfinden kann.

Die Versicherungspflicht der bei diesen Anstalten angestellten Personen wird also auch durch den Umstand nicht aufgehoben, dass die Anstalten nicht lediglich auf die Förderung der Privatinteressen der Mitglieder gerichtete Unternehmungen sind, sondern dass sie, mit der Durchführung der obligatorischen Arbeiterversicherung betraut, zugleich für die Erreichung öffentlich-rechtlicher Zwecke bestimmt sind.

Wenn die angefochtene Entscheidung die Ausnahme der Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten von der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes daraus folgern zu sollen meint, dass die genannten Anstalten Institutionen öffentlich-rechtlicher Natur sind, so würde dies nur dann zutreffen, wenn infolge dieses den Anstalten nicht abzusprechenden Charakters deren Angestellte unter die Ausnahmsbestimmung des § 2 Krankenversicherungsgesetzes fallen würden. Hier sind jedoch als jene Betriebe, auf deren mit festem Gehalte angestellte Bedienstete sich die im § 1 Krankenversicherungsgesetzes ausgesprochene Versicherungspflicht nicht erstreckt, taxativ die Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes aufgezählt.

Wenn man also auch zugeben wollte, dass die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in gewissem Sinne Regierungsgeschäfte vollziehen und demnach als öffentliche Beamte anzusehen wären, so können doch nicht alle öffentlichen Beamten, sondern nur jene, welche in einem der genannten Betriebe beschäftigt sind, unter die Ausnahmsbestimmung des § 2 Krankenversicherungsgesetzes eingereiht werden. Von diesen Betrieben können hier nur jene des Staates oder eines öffentlichen Fondes in Betracht kommen.

Dass die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten nicht Betriebe des Staates sind, obschon sie vom Staate errichtet sind (§ 9 U.-V.-G.), und ein Drittel der Vorstandsmitglieder von dem Ministerium des Innern in den Vorstand berufen wird (§ 12 U.-V.-G.), ergibt sich daraus, dass diese Anstalten vollkommen autonom, wenn auch unter der Aufsicht des Staates, von dem Vorstande verwaltet, auch vom Staate nicht dotiert werden.

Aber auch als im Betriebe eines öffentlichen Fondes Bedienstete können die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten nicht angesehen werden.

Denn als öffentlicher Fond kann nur ein solches besonderes Vermögen gelten, aus dessen Erträgnissen und Einkünften bestimmte Erfordernisse der öffentlichen Verwaltung bestritten werden, was bei den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, für deren Zwecke die erforderlichen Mittel durch die jeweiligen Beiträge aufgebracht werden, nicht zutrifft.

Ob der gemeinsame Reservefond der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (§ 15, Absatz 3, 4 und 5 Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes), welcher nach Aufzehrung des Specialreservefondes einer Anstalt zur Deckung der Abgänge in der Jahresbilanz in Anspruch genommen werden kann, mit Rücksicht darauf, dass derselbe vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet wird und rücksichtlich seiner Verwendung zu den gedachten Zwecken der Disposition des Ministers des Innern unterstellt ist, die Eigenschaft eines öffentlichen Fondes besitzt, kann hier ununtersucht bleiben, weil die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten mit dessen Verwaltung nichts zu thun haben.

Da nach dem Gesagten die Ausnahmsbestimmung des § 2 Krankenversicherungsgesetzes auf die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten keine Anwendung findet, so unterliegen dieselben der Krankenversicherungspflicht nach § 1 Krankenversicherungsgesetzes und war die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben.

3.

(Anzeigen der Ausübung der ärztlichen Praxis — stempelfrei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. October 1896, Z. 89237 (179708/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Über Anfrage der k. k. n.-ö. Statthalterei, ob die von Ärzten über ihre Niederlassung zur Praxisausübung in einem Orte an die politische Behörde zu erstattende Anzeige der Stempelpflicht unterliege, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 15. August 1896, Z. 10479, eröffnet, dass die Anzeigen, welche von Ärzten im Falle einer Übersiedlung gemäß § 2, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zu erstatten sind, nach T.-P. 44, lit. g G.-G. stempelfrei sind.

4.

(Die Erzeugung von Pinselwaren gehört in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes und hat die Verweigerung des Dispenses vom Befähigungsnachweise für das Bürstenbindergewerbe auch für das Pinselmachergewerbe zu gelten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 23. October 1896, Z. 98312 (M.-Z. 185194/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über den Bericht vom 17. October 1896, Z. 162876, nach welchem die Erzeugung von Pinselwaren in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes gehört und eine Entscheidung über die Abgrenzung des Bürstenbindergewerbes hinsichtlich der Pinselwaren-Erzeugung im Sinne des § 36, Absatz 2, nicht nothwendig erscheint, wird dem Magistrate eröffnet, dass somit die mit dem hierortigen Erlasse vom 19. September 1896, Z. 86924, bekanntgegebene Ministerial-Entscheidung über den Recurs des C. L. in Wien gegen die hierämtliche Entscheidung vom 20. Jänner 1896, Z. 2849, mit welcher dem Genannten der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises behufs Antrittes des Bürstenbinder- respective Pinselmachergewerbes verweigert wurde, für beide Gewerbe zur Geltung zu kommen hat. Die Beilagen des obigen Berichtes folgen mit dem Bemerken zurück, dass C. L. von dem vorstehenden Erlasse nicht separat zu verständigen ist, da derselbe durch die Abweisung seines Dispensgesuches für das Bürstenbindergewerbe auch vom Betriebe des Pinselmachergewerbes ausgeschlossen erscheint.

5.

(Inanspruchnahme der Mitwirkung k. u. k. Consularbehörden.)

Statthalter Graf Kielmansegg hat mit Erlass vom 3. November 1896, Pr.-Z. 7331 (M.-Z. 193815/III), dem Bürgermeister Strobach Nachstehendes mitgetheilt:

Das hohe k. u. k. Ministerium des Äußern hat in Anregung gebracht, dass die k. u. k. Consularämter, entgegen der bisher zuweilen geübten Praxis von dem Eintreffen der Delegierten einzelner Corporationen, welche in Specialcommissionen ins Ausland gesendet werden und die Mitwirkung der k. u. k. Consularbehörden zur Einholung zweckdienlicher Informationen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, jedesmal vorher rechtzeitig unter Angabe der den betreffenden Delegierten gestellten Aufgaben verständigt werden mögen, um die Consularämter dadurch in die Lage zu setzen, die nöthigen Daten und Belege rechtzeitig zu sammeln und eventuell einen directen Contact mit Fachleuten herzustellen.

Da der empfohlene Vorgang im Interesse der Sache gelegen erscheint, mache ich Euer Hochwohlgeboren auf diese Anregung mit dem Ersuchen aufmerksam, vorkommenden Falles derselben die entsprechende Beachtung zu schenken.

6.

(Hintanhaltung der Auswanderung nach dem Staate Minas Geraës.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. November 1896, Z. 102826 (M.-Z. 203415/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Nach einer Mittheilung des k. u. k. österr.-ung. General-Consulates in Genua beabsichtigen die dortigen Auswanderungsagenten in Gemeinschaft mit den Schiffahrts-Gesellschaften, welche infolge des Verbotes der königlich italienischen Regierung derzeit lediglich auf fremde Auswanderer angewiesen sind, eine schwunghafte Emigrantenbewegung nach dem Staate Minas Geraës zu inscenieren.

Die Regierung dieses Staates soll dieses Unternehmen sehr begünstigen und sogar den Agenten mitgetheilt haben, dass sie trotz der seitens der brasilianischen Centralregierung gegen die galizische Einwanderung erlassenen Verfügungen bereit wäre, auch den galizischen Emigranten freien Eintritt zu gewähren.

Hienach ist es mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, dass die Agenten alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um die sich darbietende Gelegenheit eines lucrativen Geschäftes auszunützen und möglichst viele Familien für die Auswanderung nach Minas Geraës in Österreich-Ungarn anzuwerben.

Da sich nach den bisherigen Erfahrungen die Einwanderung nach Brasilien für unsere Staatsangehörigen keineswegs als vortheilhaft erwiesen hat, überdies die klimatischen und culturellen Verhältnisse in Minas Geraës als noch ungünstiger geschildert werden, wie jene im Staate Parana, wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. October 1896, Z. 34482, angewiesen, vorkommenden Falles vor der Auswanderung nach Minas Geraës eindringlich zu warnen und die entsprechenden Maßnahmen gegen etwaige Umtriebe der Auswanderungsagenten aus diesem Anlasse zu treffen.

Schließlich wird bemerkt, dass in Brasilien, insbesondere nach Parana bis Ende dieses Jahres überhaupt keine Auswanderer mehr aufgenommen werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem in gleicher Weise verständigt.

7.

(Zulassung der von der Firma L. Roth's Söhne in Wien erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen.)

In Erledigung des Ansuchens der Firma L. Roth's Söhne in Wien, II., Kluckygasse 14, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 12. November 1896 (M.-Z. 168435/IX), die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Es dürfen nur vollständig und bis zum Sinter durchgebrannte Klinker erster Qualität und mit regelmäßigen Formen geliefert werden; die mittlere Festigkeit der Klinker, ermittelt nach dem Vorgange, wie er im Druckproben-Certificate des k. k. technologischen Gewerbe-Museums in Wien vom 8. Juni 1896 angegeben erscheint, muss wenigstens 740 kg betragen;

2. Die von der Fabrik zu Pfeilermauerungen gelieferten Klinker müssen ein Fabrikszeichen besitzen, welches im kurzen Wege dem Stadtbauamte mitzutheilen ist.

3. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Rücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterziegel, sowie das Duplicat des Certificates des k. k. technologischen Gewerbe-Museums vom 8. Juni 1896 wurden behufs Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

8.

(Trauungen von Officieren des Ruhestandes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden unterm 16. November 1896, Z. 104464 (M.-Z. 204118/XVI), nachstehenden Erlass gerichtet:

Aus Anlass mehrerer in letzter Zeit vorgekommener Fälle, in welchen „für Localanstellungen vorgemerkte" Officiere des Ruhestandes von Civil-Seelsorgern getraut wurden, ohne dass die vorgeschriebene militärbehördliche Bewilligung hiezu beigebracht worden wäre, wird der geehrte Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1896, Z. 23624, darauf aufmerksam gemacht, dass die Trauung eines Officiers des Ruhestandes erst dann vorgenommen werden darf, wenn sich der Trauende durch Einsichtnahme in das Pensionsdecret des Bräutigams über die Zulässigkeit der Vornahme des Trauungsactes die volle Überzeugung verschafft hat.

Ist der Bräutigam nach seinem Pensionsdecrete als „invalid" in den Ruhestand versetzt (Formular I) oder später erst als „invalid" classificiert, oder nachträglich aus der Vormerkung für Localanstellungen gelöscht worden (was ebenfalls auf dem Decrete ersichtlich sein muss), so bedarf derselbe zur Eheschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

Dagegen ist eine solche unbedingt erforderlich, wenn die Übernahme des Bräutigams in den Ruhestand „unter Vormerkung für eine Localanstellung" oder diese Vormerkung erst später erfolgte (Formular II).

Die genaue Einsichtnahme in das Pensionsdecret des zu Trauenden kann sonach den Civil-Seelsorger jedes Zweifels überheben, ob der Officier des Ruhestandes zur Eheschließung einer militärbehördlichen Bewilligung bedarf oder nicht.

Der Inhalt dieses Erlasses wolle den mit der Vornahme von Eheschließungen betrauten Organen zur genauen Danachachtung bekanntgegeben werden.

* * *

Formular I.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Übernahme Euer ..... auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung als invalid .....

..... in den Ruhestand anzuordnen.

Die Pensionsgebür im Betrage von jährlich .....

..... wird Euer .....

vom 1. ..... 189..... unter einem angewiesen.

Formular II.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Übernahme Euer ..... auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung in den Ruhestand unter Vormerkung für eine Localanstellung und für die Verwendung bei .....

..... im Mobilisierungsfalle anzuordnen.

Die Pensionsgebür im Betrage von jährlich fl. .....

..... wird Euer .....

vom 1. ..... 189..... unter einem angewiesen.

9.

(Untersuchung handelsgärtnerischer Anlagen behufs Befreiung der Besitzer von der Beibringung behördlicher Certificate bei Pflanzensendungen nach den der Berner Convention beigetretenen Staaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. November 1896, Z. 107440 (M.-Z. 205946/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat laut Erlasses vom 28. October 1896, Z. 2268, in Abänderung des Erlasses vom 21. April 1896, Z. 8896, angeordnet, dass in Hinkunft die Untersuchung der Gartenanlagen in Niederösterreich, je nachdem, ob die Anlage in den den technischen Leitern Kober oder Katschthaler zugewiesenen Bezirken liegt, von einem dieser Leiter vorzunehmen ist.

10.

(Registrierung von Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. November 1896, Z. 106620 (M.-Z. 209439/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Zufolge des Erlasses des hohen k. k. Justizministeriums vom 29. April 1895, Z. 5892, auf den der Wiener Magistrat mit dem h. o. Erlasse vom 27. Mai 1895, Z. 48468, aufmerksam gemacht worden ist (S. Amtsblatt Nr. 26 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen &c." III, 1 [pag. 25]), kamen die Verwaltungsbehörden wiederholt in die Lage, die Registrierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Statuten, nach Ansicht der Verwaltungsbehörden Gesetzwidrigkeiten enthielten, durch Vermittlung der Finanzprocuratur im Recurswege anzufechten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern kann es laut Erlasses vom 7. November 1896, Z. 36062, nur billigen, wenn auf diese Weise die Beseitigung der gegen das öffentliche Interesse verstoßenden Statutenbestimmungen durch den Ausspruch der Obergerichte angestrebt wird.

Es wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, dass in einzelnen Fällen auch Statutenbestimmungen, welche das hohe k. k. Ministerium des Innern als gesetzwidrig anzusehen nicht in der Lage ist, seitens der Finanzprocuraturen in Beschwerde gezogen worden sind. Insbesondere handelte es sich hiebei um die Frage der Berechtigung der Creditgenossenschaften zur Entgegennahme der Einlagen von Nichtmitgliedern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern sah sich veranlasst, auf Grund des mit dem hohen k. k. Justizministerium gepflogenen Einvernehmens zur Danachachtung Nachstehendes zu eröffnen:

Bei der Beurtheilung des gesetzlich gestatteten Wirkungskreises der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist zwischen der eigentlichen, den Genossenschaftszweck bildenden Thätigkeit und dem Betriebe solcher Geschäfte zu unterscheiden, welchen der Charakter bloßer Hilfsgeschäfte zukommt, indem dieselben sich nur als das Mittel zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke darstellen.

Aus diesem Gesichtspunkte kann zunächst jenen Genossenschaften, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels Creditgewährung an die Mitglieder bezwecken (Vorschuss- und Creditvereine, Spar- und Darlehenscassen), die Berechtigung nicht bestritten werden, als Mittel zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke Darlehen auch von Nichtmitgliedern aufzunehmen. Die Zulässigkeit des geschäftlichen Verkehres dieser Genossenschaften mit Nichtmitgliedern, soweit es sich nicht um die Gewährung von Darlehen an dieselben, sondern um die Aufnahme von Darlehen bei ihnen handelt, ist übrigens auch in verschiedenen Steuer- und Gebürengesetzen, namentlich in dem Gesetze vom 24. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 40, ausdrücklich anerkannt worden.

Hiebei wird die Berechtigung zur Darlehensaufnahme bei Nichtmitgliedern den Genossenschaften zuzuerkennen sein, gleichviel ob das Statut Geschäfte dieser Art ausdrücklich versieht oder Bestimmungen darüber nicht enthält.

Es wird vielmehr einer Genossenschaft das Recht zur Darlehensaufnahme bei Nichtmitgliedern nur dann bestritten werden können, wenn die Genossenschaft selbst durch das Statut ihren Wirkungskreis entsprechend eingeschränkt normiert hat.

Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze werden auch für die Lösung der weiteren Frage die Richtschnur bilden, ob Creditgenossenschaften Darlehen in der Form von bei ihnen gemachten Spareinlagen bei Dritten aufnehmen dürfen.

An sich sind nämlich Spareinlagen nichts anderes, als der Genossenschaft gewährte Darlehen.

Über die Form, in welcher die Genossenschaften den Empfang übernommener Spareinlagen zu bestätigen haben, enthält das Genossenschaftsgesetz keine Bestimmung. Aus dem § 92 des Genossenschaftsgesetzes, wonach auch Genossenschaften die gesetzlich an eine staatliche Concession geknüpften Unternehmungen nur mit staatlicher Genehmigung betreiben dürfen, in Verbindung mit dem Sparcassenregulativ vom 2. September 1844 ergibt sich aber, dass das Einlagegeschäft der Genossenschaften mangels einer besonderen Concession nur in Firmen vollzogen werden darf, welche jede Verwechslung mit den Sparcassen von Vornherein ausschließen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hatte schon wiederholt Gelegenheit, diesen Standpunkt in einzelnen Fällen zur Geltung zu bringen.

So wurde mit dem an eine Landesbehörde gerichteten Erlasse vom 22. Mai 1885, Z. 3618, allgemein ausgesprochen, dass eine Genossenschaft zur Ausgabe von Sparcassabücheln nicht berechtigt sei. — Dieser Erlass wurde in der Folge mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1886, Z. 13843 ex 1885, dahin erläutert, dass „den Genossenschaften die Ausgabe von förmlichen Sparcassabücheln nicht gestattet ist, gegen die Ausgabe von Einlagsbücheln jedoch, welche nach Form und Text die Annahme ausschließen, Einlagsbestätigungen von Sparcassen zu sein, an und für sich, keine Einsprache zu erheben ist."

Speciell hinsichtlich des Textes der Einlagsbestätigungen der Creditgenossenschaften über Spareinlagen ist daran festzuhalten, dass diese Einlagsbestätigungen, welche sich rechtlich als Schuldscheine über einen Darlehensvertrag qualificieren, mangels einer besonderen staatlichen Bewilligung gemäß § 1001 a. b. G. B. unter anderem auch den eigentlichen Darleiher redlich und deutlich bestimmen müssen. Dass Schuldverschreibungen, welche auf Inhaber lauten, nur mit staatlicher Bewilligung ausgegeben werden dürfen, ist durch § 93 des Genossenschaftsgesetzes ausdrücklich anerkannt.

Dieses Erfordernis der staatlichen Bewilligung muss auch für die Ausgabe von Einlagebüchern gelten, welche im Sinne der für die Sparcassen bestehenden Vorschriften zwar auf bestimmte Namen lauten, bezüglich welcher aber festgesetzt ist, dass im allgemeinen jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer und zur Empfangnahme der verlangten Rückzahlung berechtigt angesehen wird. Abgesehen von der Frage, ob hier der Name des Einlegers nicht nur gleich der Nummer ein bloßes Bezeichnungsmittel ist, und ob nicht daher diesen Urkunden nach einer in der Judicatur vertretenen Anschauung überhaupt der Charakter von Inhaberpapieren beizulegen ist, ergibt sich das Erfordernis der staatlichen Genehmigung für die Ausgabe von Einlagebücheln unter den bezeichneten Modalitäten bei Creditgenossenschaften auch daraus, dass die Ausgabe solcher Einlagebücher eine geradezu charakteristische Form des Geschäftsbetriebes der eigentlichen, nur mit staatlicher Genehmigung zu errichtenden Sparcassen bildet.

Als Grundsatz für den Betrieb des Spareinlagengeschäftes seitens der Creditgenossenschaften ist daher festzuhalten, dass in den Einlagebücheln, beziehungsweise in den das Einlagegeschäft regelnden Statutenbestimmungen mangels einer besonderen staatlichen Bewilligung die Rückzahlung nur an denjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an den zur Behebung Bevollmächtigten zugesichert werden darf.

In einzelnen Fällen hatten die Landesstellen auch Veranlassung zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit der Betrieb bankmäßiger Geschäfte mit dem gesetzlich bestimmten Wirkungskreise einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im Einklange stehe. — In dieser Hinsicht enthält die angeschlossene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. April 1896, Z. 3670, veröffentlicht unter Nr. 1280 in der Beilage zum Verordnungsblatte des Justizministeriums wertvolle Gesichtspunkte, welche der eingehenden Würdigung empfohlen werden.

* * *

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ddto. 21. April 1896, Z. 3670:

Die Registrierung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist zu verweigern, wenn aus dem vorgelegten Genossenschaftsvertrage hervorgeht, dass der Gegenstand oder der Geschäftskreis der geplanten Unternehmung die aus § 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, sich ergebenden Grenzen überschreitet.

Die in Bildung begriffene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Vorschuss- und Creditverein in N., hat im § 2 des Statutes als Gegenstand des Unternehmens den Betrieb eines Bankgeschäftes behufs gegenseitiger Beschaffung der den Mitgliedern zum Betriebe von Handel oder Gewerbe nöthigen Geldmittel im Wege des gemeinschaftlichen Credites und im § 21 des Statutes die Thätigkeit der Genossenschaft als nachstehende Geschäfte umfassend bezeichnet:

a) Gewährung von Crediten gegen Wechsel mit wenigstens zwei Unterschriften creditfähiger Personen auf nicht länger als 120 Tage; die Schuld kann nur gegen Zahlung der Zinsen einmal auf einen höchstens gleich langen Termin prolongiert werden.

b) Gewährung von Crediten auf längere Dauer, bis zu einem Jahre, gegen Rückzahlung der Schuld sammt Zinsen in ununterbrochenen aufeinanderfolgenden Wochen- und Monatsraten; diese Credite werden gegen Wechsel in obgedachter Art, jedoch mit wenigstens drei Unterschriften creditfähiger Personen, oder gegen Schuldscheine gewährt, welche in Form von Notariatsacten ausgestellt werden, und in denen drei Hauptschuldner oder nebst dem Hauptschuldner die übrigen Personen als Bürgen und Zahler für die Schuld haften sollen.

c) Gewährung von Crediten gegen Schuldscheine obgedachter Art gegen Rückzahlung derselben in wenigstens zehn aufeinanderfolgenden Quartalsraten; es steht jedoch der Genossenschaft frei, ein derartiges Darlehen auch früher zu kündigen und die Zahlung mit einemmal zu verlangen. Bei Gewährung eines allfälligen Credites an ein Mitglied über einen Betrag, welcher die Höhe seines Geschäftsantheiles, insoweit derselbe bereits eingezahlt ist, nicht übersteigt, kann seine einzige Unterschrift auf dem Wechsel, eventuell dem Schuldscheine genügen. — Ebenso genügt die einzige Unterschrift des Schuldners, wenn über die Schuld ein Faustpfand erlegt wird.

d) Escomptierung und Reescomptierung von Wechseln.

e) Ertheilung von Vorschüssen auf Waren, Rohproducte, Wertpapiere und commissionsweiser Ein- und Verkauf von letzteren gegen eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Provision.

f) Besorgung von Eincassierungen und Intervention bei Einlösung von Domicilwechseln.

g) Übernahme von Spareinlagen. — Die hier sub a, b, c erwähnten Geschäfte, sowie die Escomptierung von Wechseln dürfen nur mit Mitgliedern der Genossenschaft geschlossen werden.

Das auf Grund dieses vorgelegten Statutenentwurfes von zwei Directoren der in Bildung begriffenen Genossenschaft übereichte Gesuch um Eintragung der Firma „Vorschuss- und Creditverein in N., registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" in das Register für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, haben beide unteren Instanzen abgewiesen, die zweite Instanz wesentlich aus formalen Gründen.

Dem dagegen von A. und B. überreichten außerordentlichen Revisionsrecurse hat der Oberste Gerichtshof wegen Abganges der im § 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, bezeichneten Voraussetzungen keine Folge gegeben, weil abgesehen von den von der zweiten Instanz angeführten, im Gesetze begründeten formalen Abweisungsgründen, der in den §§ 2 und 21 des vorgelegten Statutenentwurfes festgesetzte Geschäftskreis über den Zweck einer die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels Creditgewährung bezweckenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft weit hinausgeht, da einerseits in dem vorgelegten Statutenentwurfe weder festgesetzt ist, dass die zu gründende Genossenschaft nur an ihre Mitglieder Credit gewähren werde, und andererseits aus den angeführten Paragraphen des Statutenentwurfes hervorgeht, dass in den Wirkungskreis der Genossenschaft auch solche Geschäfte einbezogen werden sollen, welche mit dem Zwecke der Creditgewährung an die Genossenschaftsmitglieder in gar keinem Zusammenhange stehen.

11.

(Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn.)

— Reproduction. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. August 1892, Z. 48839 (M.-Z. 148446/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf den Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. Mai 1891, Z. 981, Praes./II a, intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 25. Mai 1891, Z. 28413 (s. Magistrats-Verordnungsblatt ex 1891, S. 179), betreffend die Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 29. Juli 1892, Z. 12596/3208 II a, zu verfügen gefunden, dass es in Fällen der Punkte 2 und 3 in Hinkunft auf die Einleitung von Untersuchungen bezüglich eventueller Kriegsdienstuntauglichkeit von Auswanderungswerbern nach Ungarn nicht anzukommen hat, und die Gesuche solcher, welche nach obiger Verordnung nicht schon von den Unterbehörden zu bewilligen wären, dem Ministerium für Landesvertheidigung im Wege der k. k. Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen kommen.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung, soweit dadurch die diesamtliche Competenz berührt wird, in die Kenntnis gesetzt. *)

12.

(Einsichtnahme von Acten durch Parteien.)

— Reproduction. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 17. August 1892, Z. 51779 (M.-Z. 155150), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine Anfrage hinsichtlich der Zulassung der Einsichtnahme von Acten durch Parteien hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 10. August 1892, Z. 9975, darauf hingewiesen, dass mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 31. December 1810, Pol. Gesetzessammlung, 35. Band Nr. 50, sowie mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. Jänner 1823, Pol. Gesetzessammlung, 51. Band Nr. 14, und n.-ö. Prov. Gesetzessammlung, 5. Band Nr. 21, allerdings den bei den Behörden angestellten Conceptsbeamten, gleichwie dem Hilfspersonale jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien, sowohl in Abschrift als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt und auf das strengste verboten, mit dem erstbezogenen Erlasse aber zugleich ausgesprochen wurde, dass die Parteien, welche ein oder anderes Actenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung bei der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht.

Mit dieser Vorschrift stimmt auch die Bestimmung des § 125 der Bezirksamts-Instruction vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, überein, wonach Parteien zur Einsicht in die Acten der schriftlichen Bewilligung des Amtsvorstehers bedürfen. *)

13.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 27. November 1896, Z. 107535 (M.-Z. 209101/III), dem Asylvereine der Wiener Universität und mit Decret vom 6. December 1896, Z. 112148 (M.-Z. 214482/III), dem Theresienvereine zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für junge verwaiste Mädchen in Wien für das Jahr 1897 die Bewilligung ertheilt, Sammlungen milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Einschluss des Wiener Polizeirayons veranstalten zu dürfen.

*) Im Verordnungsblatte VIII ex 1892 erscheint auf Seite 42 dieser Erlass durch einen Irrthum beim Copieren unrichtig citiert.

Dieselbe Bewilligung wurde ferner mit Decret vom 24. November 1896, Z. 108631 (M.-Z. 207459/III), dem Gersthofer Kirchenbauvereine mit der Bedingung ertheilt, dass vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen politischen Bezirke und in jedem einzelnen Orte das Bewilligungsdecret von der Bezirksbehörde beziehungsweise Gemeindevorstehung vidieren zu lassen ist.

Seitens des Wiener Magistrates wurde schließlich mit Decret vom 19. November 1896, M.-Z. 195372/III, dem Pfarramte Gießhübl bei Brunn a. G. zum Zwecke des Neubaues einer Pfarrkirche dortselbst und mit Decret vom 27. November 1896, M.-Z. 202257/III, der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien auf die Dauer eines weiteren Jahres die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Spenden im Wiener Gemeindegebiete ertheilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

14.

(Abänderung mehrerer Bestimmungen des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Auf Grund der vom Wiener Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 4. December 1896 ad Zahl 6146 gefassten Beschlüsse haben die §§ 7, 8, 9, 10, 12, 15, 19 und 20 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien folgendermaßen zu lauten:

§ 7.

Das Feuerwehrcorps besteht dermalen aus:

I. Officieren:

1 Feuerwehr-Commandanten,
1 Feuerwehr-Oberinspector,
5 Feuerwehr-Inspectoren.

II. In keine Rangclasse eingereiht:

1 Stallmeister (Thierarzt).

III. Mannschaft:

1 Exerciermeister I. Classe,
2 Exerciermeistern II. Classe,
3 Exerciermeistern III. Classe,
2 Exerciermeistern IV. Classe,
1 Obertelegraphisten I. Classe,
2 Obertelegraphisten II. Classe,
3 Telegraphisten I. Classe,
1 Obermaschinisten,
20 Löschmeistern I. Classe,
20 Löschmeistern II. Classe,
6 Maschinisten,
15 Telegraphisten II. Classe,
15 Telegraphisten III. Classe,
7 Heizern,
75 Feuerwehrmännern I. Classe (davon 3 als Maschinisten bei freiwilligen Feuerwehren commandiert),
100 Feuerwehrmännern II. Classe,
7 Kutschern I. Classe,
23 Kutschern II. Classe,
30 Kutschern III. Classe*)

Weiters sind dem Feuerwehrcorps zugetheilt: 150 Druckmänner.

Der Stand der Rauchfangkehrergehilfen beträgt drei, welche von dem städtischen Contrahenten für Rauchfangkehrerarbeiten im I. Bezirke beigestellt werden.

§ 8.

Der Feuerwehr-Commandant bezieht den der VII. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von 2800 fl., zwei Quinquennalzulagen à 400 fl., Naturalquartier, eventuell 700 fl. Quartiergeld.

Der Feuerwehr-Oberinspector bezieht den der VIII. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von 2000 fl., zwei Quinquennalzulagen à 200 fl., Naturalquartier, eventuell 600 fl. Quartiergeld.

Die fünf Feuerwehr-Inspectoren beziehen den der IX. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von je 1600 fl., zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., Naturalquartier, eventuell 500 fl. Quartiergeld.

Der Stallmeister bezieht einen Jahresgehalt von 1200 fl. und 30 Percent Quartiergeld.

*) Anlässlich der für das Jahr 1897 genehmigten Vermehrung der Actenzustellwägen wurde zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. November 1896, Zahl 9480, der Kutscherstand der städtischen Feuerwehr um einen Mann vermehrt; der systemisierte Stand der Kutscher III. Classe beträgt demnach dermalen 31.

§ 9.

a) Definitiv Angestellte:

Ein Exerciermeister I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1100 fl.,
ein Exerciermeister II. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1000 fl.,
ein Exerciermeister III. Classe erhält einen Jahresgehalt von 900 fl.,
ein Exerciermeister IV. Classe erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.,
ein Obertelegraphist I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1000 fl.,
ein Obertelegraphist II. Classe erhält einen Jahresgehalt von 900 fl.,
ein Telegraphist I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.,
ein Obermaschinist erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.

Sämmtliche erhalten ein Quartiergeld von 30 Percent ihres Jahresgehaltes, ferner Montur und Stiefel nach Erfordernis in natura.

Außerdem wird sämmtlichen Exerciermeistern und dem Obermaschinisten je eine Quiquennalzulage von 60 fl., den Obertelegraphisten zwei Quinquennalzulagen à 60 fl. und den Telegraphisten I. Classe zwei Triennalzulagen à 30 fl. gewährleistet.

Diese Gehaltszulagen sind bei Bemessung der Pension in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

b) Provisorisch Angestellte:

Ein Löschmeister I. Classe erhält Löhnung täglich 2 fl., d. i. jährlich 730 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Löschmeister II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Maschinist erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Telegraphist II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Telegraphist III. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Heizer erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr. und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Feuerwehrmann I. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl.,

ein Feuerwehrmann II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 40 kr., d. i. jährlich 511 fl.,

ein Kutscher I. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Kutscher II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl.,

ein Kutscher III. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 50 kr., d. i. jährlich 547 fl. 50 kr.

Die Löhnungen der Löschmeister I. und II. Classe, der Maschinisten, der Telegraphisten II. und III. Classe steigen nach drei Dienstjahren um täglich 10 kr. und nach sechs Dienstjahren um weitere 10 kr. täglich.

Die Löhnungen der Feuerwehrmänner I. und II. Classe steigen nach drei Dienstjahren um 20 kr. täglich; die Löhnungen der Kutscher steigen nach fünf Dienstjahren um 10 kr., nach weiteren fünf Dienstjahren abermals um 10 kr. täglich.

Außerdem erhalten die provisorisch Angestellten Stiefel und Dienstkleidung in natura nach Erfordernis.

§ 12.

Auf die Feuerwehr-Officiere, sowie auf die Chargen des Mannschaftsstandes, welche einen Jahresgehalt beziehen, findet die für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien geltende Dienstpragmatik in allen Punkten Anwendung, welche nicht durch dieses Statut abgeändert wurden. Ebenso gelten für diese Personen die für die Gemeindebeamten und Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nach den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 15. Februar, 5. und 12. März, 5., 12. und 30. April 1872, G.-R.-Z. 2593, und dem Plenarbeschlusse vom 1. Februar 1895, Z. 171, bestehenden Pensionsvorschriften mit dem Beisatze, dass die Dienstzeit für sämmtliche Angestellte der Feuerwehr mit 30 Jahren festgesetzt wird und dass der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der städtischen Feuerwehr weiters zurückgelegten Dienstjahre um 3 Percent des letzten Activitätsgehaltes steigt.

Zu den städtischen Beamten zählt nunmehr auch der Stallmeister.

Die in das Rangclassen-Schema eingetheilten Feuerwehr-Officiere erhalten im Falle der Pensionierung den halben Betrag desjenigen Quartiergeldes, welches sie in dem ihrer Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen haben. Jenen Officieren, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, wird die Hälfte des Quartiergeldes, das ihrem Range entspricht, in die Pension eingerechnet.

Die mit Jahresgehalt definitiv angestellten, pensionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr, welche in das Rangclassen-Schema nicht eingereiht sind, sowie die provisorisch angestellten, nach 10 Dienstjahren provisionsberechtigten Mitglieder der Feuerwehr erhalten im Falle der Pensionierung beziehungsweise Provisionierung gleichfalls die Hälfte des Quartiergeldes, welches sie in dem der Pensionierung beziehungsweise Provisionierung vorausgegangenen Quartale bezogen haben.

Im Falle sie ein Naturalquartier haben, ist ihnen die Hälfte des ystemisierten Quartiergeldes anzuweisen.

§ 15.

Die Aufnahme der Feuerwehrmannschaft erfolgt nach den den jeweiligen Zeitverhältnissen angepassten Vorschriften (§ 30).

Als Grundsätze haben jedoch zu gelten:

1. Dass jeder Feuerwehrmann ledigen Standes sei, bei der Aufnahme das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben muss und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben darf;

2. dass er vom Stadtphysicus körperlich als vollkommen tauglich befunden wird;

3. dass Bauhandwerker bei gleicher Eignung vor anderen Bewerbern den Vorzug zu erhalten haben;

4. dass das Dienstverhältnis (falls nicht wegen Dienstesvergehen die sofortige Entlassung erfolgt) gegen eine beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung aufgelöst werden kann;

5. dass die Löschmeister I. und II. Classe, die Maschinisten, die Telegraphisten II. und III. Classe, sowie die Heizer sich nach 10jähriger Dienstzeit verehelichen können.

Dieser Paragraph gilt auch für die Kutscher und erfolgt nunmehr deren Aufnahme nach der vom landesfürstlichen Commissär am 21. August 1895, Z. 6807, genehmigten Vorschrift.

§ 19.

Bei der Verleihung definitiver Dienerposten wird den Mitgliedern der städtischen Feuerwehr, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, nach zurückgelegter sechsjähriger, tadelloser Dienstleistung bei gleicher Befähigung und bei gleicher Dienstzeit im städtischen Dienste vor Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.

Nach zurückgelegter zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung erlangen die nicht mit Jahresgehalt Angestellten der städtischen Feuerwehr, wenn sie zum Feuerwehrdienste unfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, Anspruch auf eine Provision.

Diese Provision wird nach zurückgelegter, ununterbrochener 10jähriger Dienstzeit mit 40 Percent der zuletzt bezogenen Löhnung einschließlich des halben systemisierten Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere ohne Unterbrechung im Feuerwehrcorps zurückgelegte Dienstjahr um 3 Percent.

Provisionsberechtigte Bedienstete der städtischen Feuerwehr, die zwar zum Feuerdienste untauglich geworden, jedoch zur Versehung eines anderen städtischen Dienstpostens noch geeignet sind, müssen sich beim sonstigen Verluste ihres Provisionsanspruches die Versetzung auf einen anderen städtischen Dienstposten gefallen lassen.

Sollten die mit diesem Posten verbundenen Bezüge geringer sein als die nach der Dienstzeit zu bemessende Provision, so wird die jeweilige Differenz als Personalzulage belassen.

Den Witwen und Waisen nach provisionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr gebüren die in der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener festgesetzten Versorgungsgenüsse, wobei der Jahreslohn und das eventuell bezogene halbe Quartiergeld des Gatten als Activitätsbezug anzusehen ist. (§ 11 bis inclusive 22 der Pensionsvorschrift für die städtischen Diener ist sinngemäß anzuwenden.)

Diese Art der Versorgung hat dann einzutreten, wenn den Witwen oder den Waisen nach dem bestehenden Unfallsversicherungsgesetze nicht etwa höhere Versorgungsansprüche zustehen.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Rente beziehungsweise Pension oder Provision zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des oberwähnten Gesetzes festgesetzten Rente beziehungsweise Pension oder Provision erreicht, vorausgesetzt, dass diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen ein Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zukommt.

Die Verfügung der provisorischen Gemeindeverwaltung vom 3. Juli 1895, Z. 883, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, hat auf die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Kutscher und jener Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, keine Anwendung zu finden und wird dementsprechend dieselbe von der im Punkte 2 der citierten Verfügung ausgesprochenen Verpflichtung, dem neu gegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindearbeiter Wiens beizutreten, enthoben.

Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, krankenversicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr haben im Krankheitsfalle, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes, und wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; im Falle die Natur der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert, bestreitet die Gemeinde nebst Fortzahlung des vollen Lohnes für die genannten Bediensteten die Spitalsverpflegskosten nach der letzten Classe auf die ganze Dauer der Spitalsverpflegung, jedoch nicht über die 20wöchentliche Krankheitsdauer hinaus.

Das Feuerwehr-Commando hat sowohl für die bereits im communalen Dienste stehenden versicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr, als auch für jedes neu eintretende derlei Mitglied — und zwar stets nur für die einzelne Person — mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz im Grunde des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu erwirken und zu diesem Behufe die Zustimmung der zu befreienden Personen einzuholen; Personen, welche die Zustimmung verweigern, sind bei der städtischen Feuerwehr nicht aufzunehmen, beziehungsweise nicht weiter zu verwenden.

Die bei der Bezirkskrankencassa bereits versicherten Mitglieder hat das Feuerwehr-Commando unverzüglich nach erwirkter Befreiung von der Versicherungspflicht bei der genannten Cassa wieder abzumelden.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Absätze 10, 11 und 12 werden die Magistratsdecrete vom 18. März 1853, Z. 39120, vom 18. December 1868, Z. 162612, und vom 9. December 1895, Z. 68784, letzteres soweit es die Anmeldung der Feuerwehrmannschaft, beziehungsweise Kutscher bei der Bezirkskrankencassa zum Gegenstande hat, als gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

§ 20.

Bei jeder Anstellung im städtischen Dienste wird die im Dienste der Feuerwehr zugebrachte Zeit eingerechnet und steigt im Falle der Pensionierung der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der städtischen Feuerwehr weiters zurückgelegten Dienstjahre um 3 Percent des letzten Activitätsgehaltes.

Allen Communalbediensteten, welche unmittelbar vor ihrer definitiven Anstellung der städtischen Feuerwehr angehört haben, wird die in derselben zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Pensionierung, respective bei der Versorgung ihrer Witwen und Waisen angerechnet, und wird diese Begünstigung auch auf jene Communalbediensteten ausgedehnt, welche nicht unmittelbar aus der Feuerwehr in eine definitive Gemeindeanstellung übergetreten sind, sondern nach ihrem Austritte aus dem Löschcorps in der Zwischenzeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung bei der Gemeinde in einer nach den älteren Vorschriften provisionsfähigen Diensteigenschaft verwendet wurden, insofern in der gesammten Communal-Dienstzeit derselben keine Unterbrechung stattgefunden hat.

* * *

Diese Änderung des bestehenden Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat ab 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit zu treten.

Stadtrath:

15.

(Dienst-Instruction für den Kabellegungs-Aufseher.)

Der Wiener Stadtrath hat unterm 2. December 1896, Z. 10031 (M.-Z. 114964/XIV), nachstehende Instruction genehmigt:

Dienstverhältnis.

§ 1.

Der Kabellegungs-Aufseher wird vom Magistrate über Vorschlag des Stadtbauamtes aufgenommen. Derselbe ist der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes zugewiesen, untersteht unmittelbar dem Leiter dieser Abtheilung und erhält ein Taggeld von 2 fl.

Nächtliche Dienstleistungen werden mit 1 fl. 50 kr. für die halbe Nacht und mit 2 fl. 50 kr. für die ganze Nacht entlohnt.

Als Nacht hat die Zeit von 6 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu gelten.

Dienstobliegenheiten.

§ 2.

Dem Kabellegungs-Aufseher obliegt die pünktliche und gewissenhafte Ausführung der ihm von dem Vorstande der elektrotechnischen Abtheilung und deren Beamten ertheilten Aufträge.

Insbesondere obliegt ihm:

1. die Aufnahme von Kabeltracen aller Art für die Vertheilung von elektrischer Kraft zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrotechnischer Verrichtungen in dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auch Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, sowie die Eintragung dieser Aufnahmen in die betreffenden Pläne und sonstigen Behelfe des Stadtbauamtes;

2. die Überwachung sämmtlicher auf die Neulegung, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen in dem der Gemeinde gehörigen Grunde bezughabenden Arbeiten, insbesondere in der Hinsicht, dass die Kabellegung genau nach den von der Gemeinde hiefür erlassenen Anordnungen und den Weisungen des Stadtbauamtes erfolge, und dass die Anzahl, Beschaffenheit und Querschnitte der Kabel mit den von den bezüglichen Unternehmungen beigebrachten beziehungsweise beizubringenden Ausweisen übereinstimmen;

3. die Überwachung der Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers, beziehungsweise der Gehwege und städtischen Anlagen.

Über die gemachten Wahrnehmungen, insbesondere über die Tracenaufnahmen und Controlgänge, hat der Kabellegungs-Aufseher in einem von ihm zu führenden und seinem unmittelbaren Vorgesetzten allwöchentlich vorzulegenden Vormerkbuche genaue Aufzeichnungen zu machen.

Jede von ihm bei Kabellegungen wahrgenommene Eigenmächtigkeit oder Ordnungswidrigkeit oder jedes sonstige, den Bestimmungen der Verträge zwischen der Gemeinde Wien und den betreffenden Unternehmungen oder den für den einzelnen Fall erlassenen Anordnungen der städtischen Organe zuwiderlaufende Vorgehen ist sofort dem vorgesetzten Beamten zu melden.

Aufträge an die Gesellschaften, beziehungsweise staatlichen Organe aus eigener Machtvollkommenheit zu ertheilen, ist der Kabellegungs-Aufseher nicht berechtigt.

Außer diesen Arbeiten hat der Kabellegungs-Aufseher nach Maßgabe der während seiner Verwendungszeit (§ 5) verfügbaren Zeit bei der Anlage und Evidenthaltung der Kabelbücher und Kabelpläne mitzuwirken und, wenn nöthig, auch andere ihm zugewiesene Bureauarbeiten zu leisten.

Legitimierung des Kabellegungs-Aufsehers.

§ 3.

Dem Kabellegungs-Aufseher wird zur Legitimierung gegenüber den Elektricitäts-Gesellschaften, sonstigen Unternehmungen rücksichtlich Privatparteien und den öffentlichen Organen eine Legitimationskarte ausgefertigt, welche derselbe stets bei sich zu tragen hat. Außerdem erhält derselbe ein Dienstesabzeichen.

Benehmen gegen Parteien.

§ 4.

Sobald der Kabellegungs-Aufseher zum Zwecke der Vornahme von Erhebungen an dem betreffenden Orte angelangt ist, hat er sich bei dem die betreffenden Arbeiten leitenden Vertreter der Unternehmung (rücksichtlich der Staatsverwaltung) oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Zweckes seiner Anwesenheit und erforderlichen Falles unter Vorweisung seiner Legitimationskarte zu melden.

Es wird dem Kabellegungs-Aufseher zur Pflicht gemacht, sich gegen jedermann anständig und höflich zu benehmen, stets nüchtern zu sein und bei Ausübung seines Dienstes mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Verwendungszeit.

§ 5.

Für die regelmäßige Verwendung im Dienste wird die Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends an Werktagen, ferner von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags an Sonn- und Feiertagen bestimmt.

In dringenden Fällen ist jedoch der Kabellegungs-Aufseher verpflichtet, auch außer dieser Zeit, nach Erfordernis auch in der Nacht den Dienst zu versehen.

Derselbe hat sich an Wochentagen um 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags bei dem ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten des Stadtbauamtes zu melden und die eventuellen Aufträge entgegenzunehmen.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 6.

Das Dienstverhältnis des Kabellegungs-Aufsehers ist provisorisch und kann gegen eine vierwöchentliche Kündigung seitens der Gemeinde Wien oder des Kabellegungs-Aufsehers jederzeit gelöst werden.

Dienstvernachlässigungen geringerer Art, wenn aus denselben keine nachtheiligen Folgen für die Gemeinde Wien oder dritte Personen entstehen, werden mit Verweisen, eventuell Lohnabzügen bestraft.

Im Wiederholungsfalle oder im Falle pflichtwidrigen Benehmens oder Verhaltens, insbesondere aber bei eigenmächtigem, unangemeldetem Wegbleiben vom Dienste, bei Verweigerung des Gehorsams gegenüber den Vorgesetzten und bei Vernachlässigung des Dienstes, namentlich, wenn hiedurch die Gemeinde Wien zu Schaden hätte kommen können oder gekommen ist, bei Nichtbefolgung der ertheilten Aufträge, endlich im Falle der Geschenkannahme kann der Stadtbaudirector über Vorschlag des Vorstandes der elektrotechnischen Fachabtheilung die sofortige Entlassung ohne vorhergegangene Kündigung verfügen.

16.

(Termin für Offertausschreibungen.)

Magistratsdirector Tachau hat mit Erlass vom 3. December 1896, M.-Z. 153307/IV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich der Vergebung der Schneiderarbeiten für die Dienermonturen hat der Stadtrath mit Rücksicht auf die außergewöhnlich geringe Betheiligung von Offerenten an dieser Offertverhandlung mit Beschluss vom 25. November 1896, Z. 9701, den Magistrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass in Hinkunft zwischen der Verständigung der Genossenschaften und der Offertverhandlung über derartige Lieferungen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegt und die Bedingnisse in möglichst großer Zahl in den Genossenschaftskanzleien aufliegen.

Das Stadtbauamt und das Marktamt werden sohin angewiesen, die Behelfe zur Ausschreibung derartiger Offertverhandlungen mindestens vier Monate vor dem Beginne der neuen Vertragsdauer vorzulegen, damit die allenfalls weiter nothwendigen Verhandlungen noch rechtzeitig gepflogen werden und die Ausschreibung der Offertverhandlung unter Einhaltung des obigen Termines erfolgen kann.

Magistrat:

17.

(Amtliche Berichtigungen.)

Magistratsdirector Tachau hat unterm 21. November 1896, M.-D.-Z. 2297, sämmtlichen Bureauvorständen nachstehenden an ihn gerichteten Erlass des Bürgermeisters Strobach vom 9. November 1896, Pr.-Z. 956, zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit dem Bemerken übermittelt, dass bei Ausübung des Berichtigungsrechtes mit der gebotenen Vorsicht und Sicherheit vorzugehen sein wird:

In der letzten Zeit ist es häufiger vorgekommen, dass von liberalen Tagesblättern über die Amtshandlungen städtischer Ämter unrichtige und tendenziöse Mittheilungen gebracht wurden, welche geeignet sind, das Ansehen der städtischen Ämter und das Vertrauen der Bevölkerung zu den Amtshandlungen der communalen Organe zu beeinträchtigen.

Es ist daher im Interesse des städtischen Dienstes absolut nothwendig, dass derartige Unrichtigkeiten sofort richtiggestellt werden.

Demnach ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, die Vorstände der Magistrats-Departements und der städtischen Ämter anzuweisen, in allen Fällen, in welchen über Amtshandlungen oder amtliche Verfügungen in den Zeitungen unrichtige Mittheilungen gebracht werden, dem betreffenden Journale eine amtliche Berichtigung zu senden, und im Falle der Verweigerung der Aufnahme solcher Berichtigungen die weiteren Schritte nach Maßgabe des Pressgesetzes einzuleiten.

18.

(Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgelder.)

Magistratsdirector Tachau hat unterm 27. November 1896, Mag.-Z. 191941/XVI, angeordnet, dass von den gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz, des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegten Strafbeträgen die eine Hälfte, welche dem an die k. k. n.-ö. Statthalterei von Fall zu Fall zu erstattenden Vorlageberichte anzuschließen ist, seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen als Depot zu journalisieren und bis zum Anschlusse an den Statthaltereibericht zurückzubehalten ist, während die restliche Hälfte, als zur Verrechnung auf den Militärtaxfond bestimmt, in Empfang zu stellen und allmonatlich seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen mit den anderen eigenen Militärtaxbeträgen an die städtische Hauptcassa abzuführen kommt, von welcher Centralstelle aus die Abfuhr an die Landes-Hauptcassa erfolgt. (Vgl. Amtsblatt Nr. 95, „Gesetze, Verordnungen ꝛc.", XI, 22, pag. 111.)

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 206. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. October 1896, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in der Stadt Reichenberg.

Nr. 207. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von sodahältigem Glaubersalz.

Nr. 208. Gesetz vom 3. November 1896, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik der k. k. Krakauer Universität.

Nr. 209. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. November 1896, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dem Steueramtsbezirke Niepołomice und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Bochnia.

Nr. 210. Zusatzvereinbarung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu § 1 der Ausführungsbestimmungen und die Änderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

Nr. 211. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Salzburg in eine Steueradministration.

Nr. 212. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Klagenfurt in eine Steueradministration.

Nr. 213. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. November 1896, betreffend die Zollbehandlung von Zuckerlösungen.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1896, betreffend das mit dem istrischen Landesausschusse behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde geschlossene Übereinkommen.

Nr. 215. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. November 1896, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 155) in Absicht auf die Zollbehandlung von Spinnmaschinen.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1896, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Winniki, Wiśniowczyk, Głogów, Staraśól, Kęty, Brzostek und Podbuż in Galizien.

Nr. 217. Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz).

Nr. 218. Gesetz vom 27. November 1896, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Nr. 219. Kaiserliches Patent vom 15. December 1896, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien und Görz-Gradisca.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. October 1896, Z. 92960, betreffend a) die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungscommissär-Stellvertretern für die politischen Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs, St. Pölten, dann den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs, ferner für Hietzing-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha; b) die Enthebung des Stellvertreters des amtlichen Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Krems und Zwettl.

* * *

(Richtigstellung.) Im Verordnungsblatte VIII (Beilage zum Amtsblatte Nr. 69 ex 1896), pag. 80, Stück 30: „Krankenversicherung für die Mannschaft der städtischen Berufsfeuerwehr", hat es auf Zeile 34 von unten anstatt „1894" richtig zu heißen: „1896"; ferner hat es auf Zeile 32 von unten anstatt „periodischen" richtig zu heißen: „provisorischen".

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.